image
not
available

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1837.

Sieben und Zwanzigster Jahrgang.

---

pro Januar bis ultimo Dezember 1837.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register

der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pro Januar bis ult. Dezember 1837 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. des Amtsblatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.		
7.	Betreffend die in vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind. . . .	10. Jan. 1837	49
21.	Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.	31. März "	157
31.	Betreffend die Ablösung der Dominial-Gefälle und Leistungen.	19. Juni "	209
34.	Die Eidesleistungen der jüdischen Glaubens-Genossen.	30. April "	247
43.	Betrifft die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Instleuten in der Provinz Preußen, über den An- und Abzug und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten, während des bestehenden Dienstverhältnisses durch die Polizei-Behörden. .	8. Aug. "	305

Digitized by Google

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	II. Ministerial-Verfügungen.		
11.	Den Remonte-Ankauf pro 1837 betreffend .	6. Februar 1837	81
22.	Desgleichen	ditto	105
26.	Die Einsendung der Preisschriften Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs .	4. Juni 1837	185
	III. General-Post-Amt.		
1.	Wegen Festsetzung der Neben-Ausgaben bei dem Extrapostgelde in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel	27. Dezbr. 1836	4
10.	Die Behandlung der Briefe mit Wechseln, Quittungen ꝛc. im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Bezirke betreffend . .	16. Febr. 1837	73
	IV. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.		
1.	Die Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler . . .	10. Dezbr. 1836	1
2.	Betreffend die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Koupons . .	21. Dezbr. 1836	21
13.	Wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassen-Scheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler, und Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern .	12. März 1837	97
18.	Die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thalern.	22. April "	138
21.	Auszahlung der zum 1sten Juli 1837 gekündigten 818000 Rthlr. Staats-Schuldscheine .	11. Mai "	160
26.	Wegen der Königsberger Magistrats- sogenannten v. Benningschen- und Stadt-Obligationen .	20. Mai "	185
27.	Die Ungültigkeit der mit schwarzer Dinte durchkreuzter Kassen-Anweisungen . .	24. Juni "	193

Digitized by Google

Nro des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
29.	Der Umtausch der alten, gegen neue Kassen-Anweisungen	3. Juli 1837	201
39.	Desgleichen	16. Septbr. "	281
43.	Wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1838 gekündigten 818000 Rthlr. Staats-Schuldscheine	5. Oktober "	306
43.	Betreffend die Anberaumung eines Präklusions-Termins für die ältern Königsberger ꝛc. ꝛc. Zins-Koupons aus der Zeit bis Ende 1820 .	12. Oktober "	307
46.	Die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Koupons für das Jahr 1837 betreffend	28. Oktober "	325
49.	Die Ausreichung neuer Zins-Koupons Ser. V. zu den Neumärkschen Interimsscheinen betreffend. .	20. Novbr. "	345
	V. Ober-Präsidium von Preußen.		
3.	Die zur Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen wider das freie Herumlaufen und Einzelnhüten des Viehes bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die für Uebertretungen derselben bestimmten Strafen betreffend .	24. Novbr. 1836	26
4.	Der von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst befohlene sechste Preußische Provinzial-Landtag in Königsberg betreffend . . .	17. Januar 1837	33
4.	Die Einsendung der Verzeichnisse von den im Jahre 1836 gedruckten und verlegten Schriften betr.	14. Januar "	33
7.	Den von den im Herbst ausgehobenen und im nächsten Frühjahr darauf einzustellenden Rekruten von dem Zeitpunkt ihrer Aushebung ab, zu ihrer Verheirathung nachzusuchenden Konsens betr.	3. Februar "	52
17.	Der Remonte-Ankauf pro 1837 . .	17. April "	130
22.	Die Censur militairischer Schriften in der Provinz Preußen betr. . . .	22. Mai "	165
32.	Reglement zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Preußen	28. Septbr. "	213

Digitized by Google

Nro. des Stücks.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	Beilagen zu vorstehendem Reglement . .	28. Sepbr. 1836	226
	Eides-Formular für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung, vom Lande auszuhebenden Pferde	dito	228
45.	Die Gründung eines Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Vereins für die Bewohner des platten Landes im Königreich Preußen . .	31. Oktbr. 1837	317
	VI. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
14.	Anlage zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder pro 1836 . . .	außerordentliche Beilage zu Nro. 14.	
15.	Regulativ wegen Verbüßung der Strafe des Holzdiebstahls durch Arbeiten . .	30. März 1837	117
26.	Die Anwendung des Stempels zu Bau-Entrepriſe-Verträgen betr. . . .	15. Juni "	186
28.	Den Waffengebrauch der Forſt- und Jagd-Beamten betr.	25. Juni "	197
38.	Den Bücherhandel durch die Buchbinder betr. .	13. Septbr. "	274
47.	Den Kleinhandel mit Getränken betr. . . .	9. Novbr. "	332
50.	Wegen Zahlung des den Hinterbliebenen verſtorbener Penſionaire bewilligten Gnaden-Monats .	5. Dezbr. "	354
50.	Die Ueberſicht der der hieſigen Armenſchule zugefloſſenen Wohlthaten . . .	12. Dezbr. "	356
	A. Abtheilung des Innern.		
2.	Die von des Königs Majeſtät dem Kupferſchmidt Chriſtoph Zimke zu Dt. Crone allergnädigſt verliehene Rettungs-Medaille mit dem Bande .	23. Dezbr. 1836	22
4.	Wegen Ertheilung von Auswanderungs-Konſenſen an Unterthanen der drei Schutzmächte zum Zwecke ihrer Anſiedelung im Freiſtaate Krakau .	9. Januar 1837	33

Digitized by Google

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
4.	Die Revision und Decharge derjenigen Rechnungen Königl. Patronats-Kirchen, deren jährliche etatsmäßige Einnahme, die Summe von 300 Rthlr. nicht übersteigt, gemeinschaftlich durch die Herren Landräthe, Superintendenten und resp. Dekane betr.	30. Januar 1836	34
5.	Wegen der Stempel- und gebührenfreien Ausfertigung der im Wege gesandschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine und andere dergleichen Zeugnisse	19. Januar 1837	38
6.	Ueber die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen	31. Januar "	45
6.	Die Aufhebung mehrerer Jahrmärkte in den Domainen-Ortschaften Tarpen und Wolz im Graudenzer Kreise betr.	29. Januar "	45
6.	Die Martini-Marktpreise pro 1836, so wie für den Zeitraum von $18\frac{3}{5}$ ermittelten vierzehnjährigen, und für den Zeitraum von $18\frac{3}{4}$ festgestellten zehnjährigen Durchschnittspreise der Hauptgetreide-Arten in den Städten Conitz, Dt. Crone, Graudenz und Thorn betr.	30. Januar "	47
5.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Dezember 1836	20. Januar "	43
7.	Wegen Sicherung der Schifffahrt auf dem Weichselstrome	30. Januar "	52
7.	Verminderung der Jahrmärkte in der Ortschaft Münsterwalde, Marienwerder Kreises	31. Januar "	54
7.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Januar 1837	3. Februar "	55
8.	Den Besuch der deutschen Universitäten betr.	17. Februar "	57
8.	Warnung vor Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salztransporte von Seiten der Schiffer und deren Leute	14. Februar "	60

Digitized by Google

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
9.	Wegen Aufhebung zweier Jahrmärkte in der ländlichen Ortschaft Wielle Conitzer Kreises	17. Febr. 1837	65
10.	Die Bescheinigung der jährlichen Impflisten betr.	15. Febr. "	73
10.	Rettung scheintodter oder durch andere Zufälle verunglückter Personen	16. Febr. "	74
11.	Anweisung betreffend die Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präcision bei dem Uebersetzen von Reisenden durch die Fähr-Anstalten	25. Febr. "	81
11.	Die bei der Einreichung der, zur Revision und Feststellungen eingehender Apotheker-Rechnungen zu beobachtenden Vorschriften betr.	5. März "	85
12.	Das verbotene Herabwerfen der Gläser und Flaschen von den Bauhandwerkern bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauart	9. März "	90
12.	Betreffend die Ertheilung der Pässe zur Reise nach Baiern	9. März "	90
12.	Die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteter Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Graudenz im Jahre 1837 betr.	10. März "	91
12.	Das untersagte willkührliche Aufstellen von Fischergeräthen oder Fischerzeugen im Weichselstrome	17. März "	92
12.	Die Verwaltung der äußern Verhältnisse der Gymnasien und Seminarien des diesseitigen Departements	15. März "	93
12.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Februar 1837	dito	95
13.	Die Erhaltung der Gesundheit in den Schulen betr.	6. März "	99
14.	Das bei jüdischen Trauungen zu beobachtende Verfahren betr.	22. März "	101
14.	Die Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1838 betr.	7. März "	104

Digitized by Google

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
14.	Das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren . . .	26. März 1837	104
14.	Die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung betr. .	22. " "	105
14.	Wegen Prüfung der interimistisch angestellter Schullehrer und Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Jenkau	25. " "	105
15.	Wegen Bildung von Mäßigkeits-Vereinen .	27. " "	109
15.	Vorschriften wegen der Verpflegung und Heilung der auf der Wanderschaft erkrankten armen Handwerksgesellen und andern armen Reisenden .	27. " "	114
15.	Wegen der nothdürftigen Bekleidung der in das hiesige Provinzial-Lazareth und in das Landkrankenhaus zu Schwetz eingelieferten Kranken .	29. " "	123
16.	Das Abraupen der Bäume betr. . .	11. April "	125
16.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense März 1837 . . .	8. " "	127
17.	Veränderungen der Tax-Preise mehrerer Arzeneien	12. " "	131
17.	Den verbotenen Eingang einiger schädlicher oder gefährlicher Medikamente betr. . .	13. " "	132
17.	Wegen Beförderung der Todtenscheine eines Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen ꝛc. verstirbt . .	17. " "	133
17.	Die Größe der den Bromberger-Kanal, die Brahe und Netze befahrenden Schiffsgefäße betr. .	12. " "	134
18.	Verbot die Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten an mehreren ernster Feier gewidmeten Tagen und deren Vorabenden betr. .	24. " "	137
18.	Wegen Aufnahme junger Leute, welche sich dem Gewerbefache widmen, in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin . . .	23. " "	142
19.	Wegen Räumung und Instandsetzung der Viehtränken	2. Mai "	146
20.	Die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr. . .	25. April "	151

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Pagina.
21.	Wegen der von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen	12. Mai 1837.	163
21.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense April 1837 . .	12. ″ ″	163
22.	Die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe betr. . . .	10. ″ ″	166
22.	Den Verkaufspreis der Blutegel betr. . .	24. ″ ″	167
23.	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner des Forst-Etablissements Strzembaczno Kreises Thorn	26. April ″	170
24.	Einpfarrung-Dekret des Dominii Mortung Amts Neumark	19. Mai ″	173
25.	Die Bestimmungen und Anforderungen hinsichtlich der Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer .	16. Juni ″	177
25.	Erneuerte Vorschrift, daß die Verheirathung und Grundstücks-Erwerb von Ableistung der Militair-Pflicht nicht befreie und der von den Geistlichen deshalb zu machenden Warnungen .	6. ″ ″	181
25.	Die Geleits-Abgaben der polnischen Juden betr.	12. ″	182
25.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Mai 1837 . .	15. ″ ″	183
26.	Die Ausrottung der in den Dörfern und Städten wildwachsenden Giftpflanzen . .	12. ″ ″	187
26.	Die Ertheilung von Pässen an handeltreibende Juden des Großherzogthums Posen betr. .	17. ″ ″	187
26.	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen des ehemaligen Amts Weishoff betr. .	8. ″	188
27.	Die Einlieferung der Verbrecher und Vagabonden mit den nöthigen Kleidungsstücken in die Zwangs-Anstalten zu Graudenz .	21. ″ ″	194
27.	Die Einfuhr des kleingestoßenen Bernsteins nach Polen betr.	21. ″ ″	194

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
28.	Den Handel mit Leinwand betr. . .	25. Juni 1837	197
28.	In Betreff der Anordnung wegen der Auswanderungen nach der freien Stadt Krakau .	29. : :	198
29.	Allgemeine Anordnungen in Betreff des Mobiliar-Versicherungs-Wesens . .	17. Juli :	201
29.	Die Bestätigung mehrerer Agenten auswärtiger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften .	17. : :	203
29.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Juni 1837 . .	17. : :	203
29.	Das Straf-Verfahren bei Verfälschungen von Pässen, Reisereuten, Wanderbüchern, Gesindescheinen ꝛc. betr.	17. : :	205
30.	Die Eröffnung der diesjährigen Jagd . .	20. : :	206
32.	Wegen des Einschließens von Kindern in den Wohnstuben in Abwesenheit der Eltern, und die Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen .	28. : :	227
32.	Die Niederlassnng und die Wohnorts-Veränderungen der Wundärzte 1ster Klasse . .	24. : :	229
32.	Das aufgehobene Verbot der Einführung von Hausthieren, frischen und trocknen Rinderhäuten ꝛc. aus Polen, in den hiesigen Regierungs-Bezirk	1. Aug. :	231
33.	Verordnungen und Bekanntmachungen in Betreff der Tollkrankheit der Hunde . .	25. Juli :	233
33.	Belehrung über die Kennzeichen der Tollkrankheit bei den Hunden . . .	25. : :	239
33.	Den Besuch der deutschen Universitäten betr. .	9. Aug. :	241
33.	Die Bestätigung eines Agenten der Aachener, Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft .	2. : :	245
34.	Die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminar zum Schulamte vorbereiteten Schulamts-Bewerber in dem Königl. Seminario in Marienburg . .	15. : :	247

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
34.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Juli 1837 . .	15. Aug. 1837	253
35.	Die ministerielle Bestimmung vom 4ten Juli 1837 über die Einrichtung und Führung der Kirchen-Bücher betr. . . .	10. : :	255
35.	Wegen Aufbewahrens und Gebrauchs von Schießgewehren	27. : :	255
36.	Die Nothwendigkeit des Vorhandenseins der Mühlenwaage so wie vorschriftsmäßig geaichter Metzen und sonstige Maaße in den Mühlen .	27. : :	259
36.	Die Bestimmung des Termins zur Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst .	24. : :	260
37.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense August 1837 . .	18. : :	271
38.	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen der Umgegend von Schwetz in die dortige evangelische Kirche . . .	11. Septbr. :	275
39.	Die Einrichtung einer Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz betr. . . .	24. : :	284
39.	Einpfarrungs-Dekret für die katholischen Einsaaßen zu Clausfelde und Stolzenfelde zur katholischen Kirche in Schlochau . . .	11. : :	286
39.	Wegen der Schutzimpfungen im verflossenen Jahre	19. : :	287
40.	Die Erhebung eines vorläufigen Brandschadens-Beitrags pro 1837 . . .	23. : :	290
41.	Wegen der lithographirten Karten von den Kreisen Graudenz, Culm, Strasburg, Löbau, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Conitz, Schlochau und Flatow . .	29. : :	294
41.	Die Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung des Landarmenfonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, so wie von dem Personal-Zustande der letztern für das Jahr 1836 . .	3 Oktbr. :	295

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
42.	Das Handeln der Buchbinder mit selbst gebundenen Büchern	13. Septr. 1837	301
42.	Wegen der von den Stromschiffen zu gebrauchenden ordentlichen Landes- oder Handelsflagge .	7. Oktbr. "	302
42.	Wegen der im 1sten Semester d. J. über die Grenze gewiesenen vagabondirenden Ausländer .	15. Septbr. "	302
42.	Die den Versicherungs-Gesellschaften Sun fire office und Royal Exchange ertheilten Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Staaten und die eingeschränkte Erlaubniß für die Gesellschaft West of- Scotland betr. . .	26. " "	303
42.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense September 1837 . .	26. " "	303
43.	Betrifft die Verheirathung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Unterthanenen mit Ausländerinnen ohne Erlaubniß der nächstvorgesetzten Behörde des Heimathsorts . .	15. Oktbr. "	309
43.	Die Eröffnung der Provinzial-Gewerbeschule in Graudenz	22. " "	309
43.	Wegen der, der Meklenburgschen Brand-Assekuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg ertheilten Konzession, zur Uebernahme von Mobiliar-Versicherungen in den Königl. Preuß. Staaten .	19. " "	309
44.	Die Eröffnung der Provinzial-Gewerbeschule in Graudenz	22. " "	314
44.	Die Bewilligung der Gehälter und Pensionen für den Gnadenmonat . . .	26. " "	314
44.	Die Bestimmung des Verkaufspreises der Blutegel für den Zeitraum vom 1sten November c. bis zum 1sten Mai k. J. betr. . .	24. " "	314
45.	Anordnung wegen der Beaufsichtigung der gesunden Beschaffenheit der Nahrungsmittel .	28. " "	319

Nro des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
46.	Die Ausstellung vorschriftsmäßiger Quittungen durch die des Schreibens unkundigen Zahlungsnehmer	29. Oktbr. 1837	325
47.	Verordnung wegen Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Sand- und Lehmgruben	9. Novbr. "	329
47.	Die Aufnahme der statistischen Tabellen, der Gewerbe-Tabelle, der Kirchen- und Schul-Tabelle, so wie der Bevölkerungs-Liste pro 1837 betr. .	8. " "	330
47.	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner der Kolonie Brinsk zur Kirche nach Lautenburg	9. " "	331
47.	Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Marktpreise pro mense Oktober 1837 . .	15. " "	335
48.	Den Stadt- und Armen-Aerzten nicht zu gestattenden Titel „Stadt-Physiker" betr. . .	16. " "	338
48.	Die Bildung von Sterbeaussteuer und andere dergleichen Kassen und Gesellschaften ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung .	20. " "	338
48.	Wegen der mit Gift handelnden Nichtapotheker .	16. " "	339
48.	Die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung betr. .	18. " "	339
49.	Die Einrichtung und den Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke betr. . .	30. "	346
49.	Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Kollekte für die unirte evangelische Gemeine zu Temeswar in Ungarn	25. " "	347
50.	Wegen Besetzung der städtschen Unterbeamten-Stellen mit Invaliden . . .	2. Dezbr. "	351
50.	Die erforderliche Bescheinigung der Quittungen der Empfänger von fortlaufenden Landarmen-Unterstützungen	3. " "	351
50.	Die Bekleidung der abzusendenden Sträflinge nach den Zwangs-Anstalten zu Graudenz . .	27. Novbr. "	352
50.	Betrifft die Bescheinigung der an die Königl. Bank		

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	zu befördernden Quittungen der geistlichen ꝛc. Institute	4. Dezbr. 1837	353
51.	Wegen der Beaufsichtigung und Erhaltung der Kunst- und anderer Denkmäler der Vorzeit und Gegenwart	12. " "	363
51.	Die vom hiesigen Departement aufzubringenden Hebammen-Unterstützungs-Beiträge . .	3. " "	365
51.	Die den Civil-Aerzten für die Ausstellung eines Attestes übber die Marschunfähigkeit von Militair-Personen zustehenden Gebühren . .	12. " "	365
52.	Die Aufstellung von Tafeln in den Kirchen zum Andenken der in den Befreiungskriegen vor dem Feinde gebliebenen Krieger . .	12. " "	373
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
1.	Betreffend die Quittungen über die verkauften Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen geleisteten Zahlungen	22. Dezbr. 1836	3
5.	Wegen der noch nicht zur Realisirung präsentirter, durch die bisherigen Ziehungen für den Tilgungs-Fonds verlooseter Staatsschuldscheine .	13. Jan. 1837	37
1.	Holz-Taxe für den Regierungs-Bezirk Marienwerder für das Jahr 1837 . . .	14. Novbr. 1836	Außerord. Beilage 5.
10.	Den verbotenen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke, imgleichen Wildprett, ohne die in der Forst- und Jagd-Ordnung vorgeschriebenen Atteste	24. Febr. 1837	77

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
12.	Wegen Ertheilung der Gewerbe-Scheine zum Hausirhandel mit inländischen bunten, aus leinen und baumwollenen Garn gemischten Geweben .	1. März 1837	89
12.	Die Berechnung des Ablösungs-Kapitals, welches zur Ablösung eines, der Erhöhung nach der jedesmaligen Kammer-Taxe unterworfenen Erbpachts-Kanons, oder sonstigen Domainen-Zinses zu zahlen ist . . .	3. " "	89
14.	Wegen der am 7ten März c. stattgefundenen Verloosung gezogener Staatsschuldscheine im Betrage von 818000 Rthlr. . . .	2. April "	106
19.	Das Einbringen und Ausgeben fremder, namentlich polnischer Scheide-Münze im hiesigen Regierungs-Bezirk betr. . . .	28. " "	145
22.	Den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes ohne Anmeldung und die dafür festzusetzende Strafe	15. Mai "	166
25.	Wegen der vorschriftswidrigen Nachforderung von Deputat-Hölzer . . .	7. Juni "	181
27.	Zusicherung einer Prämie für das schnelle Zubringen von Schlauchspritzen, bei einem auf einem Domainen-Vorwerk ausbrechenden Feuer .	26. " "	194
30.	Der Umtausch der alten gegen neue Kassen-Anweisungen	24. Juli "	205
30.	Die Vertilgung der Raupen in den Forsten betr. .	18. " "	205
32.	Wegen der ertheilten Quittungen über die dem marschirenden Militair gezahlte Marschbeköstigungs- und Vorspann-Vergütigungen .	24. " "	230
32.	Das verlorne Dienst-Siegel des Königl. Domainen-Rent-Amts Stuhm . . .	1. Aug. "	231
33.	Die Zahlung der Brandschadens-Vergütigungen durch die Spezial-Kassen betr. . .	8. " "	244

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
34.	Wegen der festzusetzenden Gewerbe-Polizeistrafe, neben der im §. 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 festgesetzten Gewerbesteuer-Defraudationsstrafe . . .	14. Aug. 1837	248
38.	Das Verzeichniß der in der am 23sten August a. c. stattgefundenen Verloosung gezogener Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 818000 Rthlr.	14. Septbr. "	273
38.	Betreffend die Quittungen über die für verkaufte Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen geleisteten Zahlungen	29. Aug. "	279
39.	Wegen Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc.	13. Septbr. "	281
39.	Betreffend die Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Gelder . . .	14. " "	285
41.	Das Verfahren bei Dismembrationen laudemialpflichtiger Grundstücke . . .	30. " "	293
43.	Betreffend die Quittungen über die für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen geleisteten Zahlungen . . .	6. Oktbr. "	308
44.	Den Waffen-Gebrauch der Forst- und Jagd-Beamten betr.	9. " "	313
48.	Betreffend den Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 . . .	23. Novbr. "	337
49.	Betrifft die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Abschätzungs-Gelder .	17. " "	347
51.	Wegen Aussonderung der Grundsteuer aus dem Domainen-Zinse bei Ablösung des Letztern .	14. Dezbr. "	363
52.	Bestimmung über die Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch der in-		

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	terimistisch als Forstschutzbeamte angestellte Korps-jäger	11. Dezbr. 1837	372
	VII. Königl. Ober-Landes-Gericht Marienwerder.		
4.	Der Adels-Verlust des Tagelöhners Franz Heinrich v. Koss zu Wyszeczin bei Neustadt .	24. Dezbr. 1836	35
9.	Bestimmungen zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Exekutions-Sachen .	11. Febr. 1837	65
17.	Die Auflösung der Kreis-Justiz-Kommission zu Conitz	14. April "	135
49.	Die Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz oder auf eine angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde . . .	21. Novbr. "	348
50.	Bestimmungen wegen Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten .	4. Dezbr. "	357
	VIII. Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.		
11.	Betreffend die Errichtung neuer Zuckerraffinerien .	22. Febr. "	87
20.	Betrifft die Klassifikation der einzelnen Landrathskreise zur Tabacksteuer für die Jahre 18⅓ .	11. Mai "	153
22.	Betreffend das neue Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Thorn . .	22. März "	Außerord. Beilage.
24.	Die Besteuerung des inländischen Tabacks .	29. Mai "	174
43.	Die Erhebung des Wegegeldes auf der Chausseestrecke zwischen Mewe und Neuenburg, wie auf der		

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	von jener Strecke nach Münsterwalde abführenden Seitenstraße	18. Oktbr. 1837	310
	IX. Königl. Ober-Landes-Gericht zu Königsberg.		
19.	Die Auslösung ꝛc. Königl. polnischer Pfandbriefe	24. April "	147
	X. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.		
21.	Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1836 als gerichtlich ꝛc. amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere	11. " "	161
	XI. Haupt-Bank-Direktorium.		
18.	Die Belegung von Kapitalien bei der Königl. Haupt-Bank betr.	25. " "	142
	XII. Königl. Ober-Appellations-Gericht für das Großherzogthum Posen.		
20.	Wegen der gefertigten polnischen Uebersetzung resp. des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung . . .	27. " "	152

Nro. des Amts-blatts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben	Pagina.
	XIII. Adliche Westpreußische General-Feuer-Sozietäts-Direktion.		
35.	Uebersicht von den Brandschäden und von den aufzubringenden Beiträgen ꝛc.	5. Aug. 1837	257

Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 6. Januar 1837.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung de 1836 S. 469) soll vom 2. Januar k. J. ab, die Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler bewirkt werden.

Die nachfolgende Beschreibung dieser neuen Kassen-Anweisungen wird deshalb, in Gemäßheit des Artikel II. der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmung, hierdurch bekannt gemacht. Ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen ist hiermit, wie wir wiederholt in Erinnerung bringen nicht verbunden, die Einlösung derselben wird vielmehr nach dem Artikel III. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. allmählig erfolgen und der Austausch künftig auf die unter No. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Berlin, den 10. Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Funfzig Thaler enthalten in einem gelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Preußischen Wappen-Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 50.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen zu beiden Seiten desselben befindet sich oberhalb die Serien- und Folien-Zahl in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werthbezeichnung 50 Thlr. und unten in fünf Zeilen die Worte:

Funfzig Thaler Courant,
nach dem Münzfuße von 1764, vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2. Januar 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Januar 1837. (1)

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen sind:

1) in den Ecken: oben zwei, in einem Lorbeer-Kranze sitzende Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unten zwei Genien, Tafeln mit der Bezeichnung „50 *Thaler*“ haltend,

2) über dem Königlichen Wappen, eine Leiste mit Laub-Gewinden, zwischen denen auf linirtem Grunde die Worte:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

stehen;

3) zu beiden Seiten stehen auf verzierten Gestellen rechts die Göttin des Glücks und des Wohlstandes, links das Bild des Merkur, als Simbol des Handels und der Betriebsamkeit.

4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung ist oben und unten eine Leiste mit dem Stern und Kette des schwarzen Adler-Ordens und zwischen zwei Adlern die Androhung der Strafen befindlich, welche nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite:

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone, getragen von zwei Genien, welche rechts und links durch Guirlanden von Lorbeerblättern mit sitzenden Adlern verbunden sind. Ueber der Guirlande stehen in drei Abtheilungen die Worte:

FUNFZIG THALER COURANT.

Unter der Königlichen Krone erblickt man zwischen den Worten:

FUNFZIG

THALER COURANT.

einen auf einem Donnerkeil sitzenden gekrönten Adler auf lichtem Grunde, neben demselben rechts die Minerva, Göttin der Weisheit und links die Gerechtigkeit mit ihren Attributen. Ueber diesen Figuren stehen im Mittelpunkt der Verzierungen, die Zahlen 50 mit den Umschriften rechts: PRUSSIAN TREASURY BILL, und links: BILLET DU TRESOR PRUSSIEN:

In der die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835. Ober- und unterhalb dieser Leiste steht die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten Januar 1837.

Die etwa ¾ Meilen von der Stadt Neuenburg in der Weichsel-Niederung belegene, im Jahr 1837 pachtlos werdende Wiese von 64 Morgen 85 □Ruthen, welche jetzt noch, und zwar laut Pacht-Contrakt vom 14ten Juli 1826, prolongirt erst den 11ten Juni 1834 und dann nochmals den 24sten Januar 1835, an den Amtsrath Kries in Ostrowitt verzeitpachtet ist, soll im Wege des öffentlichen Ausgebots in 28 Parzelen veräußert werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf Freitag, den 21sten April 1837 angesetzt und wird vom Domainen-Rentmeister Schwartz in Neuenburg abgehalten werden.

Der Veräußerungsplan, nach welchem, für alle 28 Parzelen zusammen genommen, das Minimum des Kaufgeldes auf 768 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. neben Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 116 Rthlr. 20 sgr. und der gesetzlichen Grundsteuer, festgesetzt ist, so wie die Veräußerungs-Bedingungen, können von den Kauflustigen bis zum 1sten März 1837 in unserer Registratur, und vom 1sten März 1837 ab, wo sie dem Domainen-Rent-Amt Neuenburg werden zugesendet werden, bei dem gedachten Domainen-Rent-Amt eingesehen werden.

Der 4te Theil des Kaufgeldes muß zur Sicherheit des Gebots von dem Bestbietendbleibenden im Licitations-Termin deponirt werden.

Marienwerder, den 26sten November 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Januar, Februar und März k. J. folgende Licitations-Termine anberaumt worden:

Forstbelauf Nonnenkämpe bei Culm den 17ten Januar und 21sten Februar, die Käufer versammeln sich im Forsthause daselbst.

Forstbelauf Grobdeck den 13ten Januar, 14ten Februar und 17ten März, desgleichen im Forsthause zu Haasenwinkel.

" Driezmin den 24sten Januar, 17ten Februar und 27sten März, desgleichen in der Puskowie Grzibeck.

" Charlottenthal, Pfalzplatz, Bechsteinwalde, Rehberg, Altfließ, Jagdhaus, Adlershorst und Osche den 11ten und 19ten Januar, den 2ten und 9ten Februar, den 9ten und 23sten März, desgleichen in der hiesigen Oberförsterei.

Außer diesen Tagen findet der Anschlag der in größern Quantitäten auf besondere Kontrakte verkauften Hölzer statt.

Charlottenthal, den 23sten Dezember 1836.

Königliche Oberförsterei.

Die Gerichtstage zu Ossußnica, zu welchen folgende Ortschaften

1. Borzyskowo Schulzerei-Antheil	16. Ossußnica	32. Neubraa
2. Alt-Dziengel	17. Groß-Ossowo	33. Bindugga
3. Neu-Dziengel	18. Klein-Ossowo	34. Gruenchoßen
4. Hammer	19. Unter-Otrowitt	35. Kelpin
5. Haberberg	20. Prondzonka	36. Kobbelberg
6. Heidemühl	21. Parczenica	37. Lebßin
7. Karpnow	22. Rudnick	38. Oberchoßen
8. Kloniessnica	23. Slußa	39. Sichtser-Krug
9. Lubon	24. Smeldzin	40. Ostrowitt
10. Mogiel	25. Sobzyn	41. Briesen
11. Modrzeiewki	26. Stoltmann	42. Kiedrau
12. Groß-Melluo	27. Upilka	43. Prondzonna
13. Klein-Melluo	28. Wolsk	44. Borzyskowo
14. Modziel	29. Zelonna	45. Groß-Glieno
15. Nierostaw	30. Glashütte Heidemühl	46. Lonken
	31. Altbraa	47. Lipienitza

zugezogen werden, sollen im Laufe des folgenden Jahres in den Wochen:

vom 16. bis 21. Januar, vom 6. bis 11. März, vom 7. bis 13. Mai, vom 3. bis 8. Juli, vom 11. bis 16. September, vom 30. October bis 4. November,

abgehalten werden, welches den Eingesessenen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Supplikanten, außer in dringenden Fällen, nur des Freitags vernommen werden. Schlochau, den 18. Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forstrevier Jammi pro Ites Quartal 1837.

N.	Belauf, worin der Holzverkauf stattfindet.	in den Monaten Januar	Februar	März	den	Versammlungs-Ort: im
1	Boggusch	10	3	—	3	Forst Etablissement Boggusch
2	Ruden	13	7	24	7	dito Ruden
3	Diauenberg	17	14	—	10	dito Diauenberg
4	Dossoczin et Wolz	24	17	—	21	dito Dossoczin
5	Jammi	6	21	—	17	dito Jammi
6	Schönbrück	18	15	—	22	Gappa Kruge
7	Engelsburg	26	9	—	14	Gaisch Kruge
8	Weisheide	28	10	—	15	Hannowo Kruge
9	Rudnick	27	11	—	16	daselbst.

In den vorstehenden Holzverkaufs-Terminen wird nur Bau- und Nutzholz gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Zum Verkauf des Klafter-Brennholzes werden noch besondere Termine bekannt gemacht werden.

Jammi, den 10. Dezember 1836. Der Königl. Oberförster.

Zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern im Königl. Forstreviere Lindenbusch, sind für die Monate Januar, Februar und März k. J. nachstehende Termine festgesetzt.

	Namen des Forstbelaufs und Orts, worin der Verkauf stattfindet.	pro Januar	Februar	März	Benennung des Versammlungsorts der Käufer
		Datum			
1	Belauf Lindenbusch	9.	6.	6.	Oberförsterei Lindenbusch
2	" Rehhof	11.u.25	8.u. 22.	8.u. 22.	Forsthaus Rehhof
3	" Neuhaus	12.u.26	9. u.23.	9.u. 23.	Rischker-Mühle
4	" Louisenthal	19.	16.	16.	Forsthaus Louisenthal
5	" Brunstplatz	14.u.28	11.u.25	11.u.18	Oberförsterei Lindenbusch
6	Leutnower Wäldchen	13.u.27	10.u.24	10.u.31	Pustkovie Lubiewicie
7	Liannoer Wäldchen	10.	17.	17.	" Schlawno.

Der Verkauf des Holzes erfolgt nur gegen gleich baare Bezahlung.

Im Belaufe Lindenbusch, Rehhof, Brunstplatz und dem Liannoer-Wäldchen wird Brennholz in stehenden Stämmen nicht mehr verkauft, vielmehr sind zur

Bequemlichkeit der Käufer Klaftern zu 6 und 3 Fuß Scheitlänge eingeschlagen werden. Lindenhausch, den 19. Dezbr. 1836. Der Königl. Oberförster Bock.

Zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz für die Monate Januar, Februar, März und April 1837 sind in nachstehenden Forstbeläufen der unterzeichneten Revier-Verwaltung folgende Termine mit dem Bemerken angesetzt, daß das Holz nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird.

I. Im Revier Zanderbrück.

1. Im Belauf Wildungen jeden Donnerstag früh, der Sammelplatz ist in Zanderbrück.
2. Im Belauf Eksier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz ist im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm.
3. Im Belauf Kalkflies jeden Freitag ganz früh in Kalkflies.
4. Im Belauf Grunewald jeden Freitag gegen Mittag am Koprivenfort am großen Brande.
5. Im Belauf Fuchsbruch den 11ten und 25sten Januar, den 8ten und 22sten Februar, den 8ten und 22sten März, den 5ten April früh in Fuchsbruch.
6. Im Belauf Schönberg den 4ten und 18ten Januar, den 1sten und 15ten Februar, den 1sten, 15ten und 29sten März, den 12ten und 26sten April früh des Morgens in Schönberg.

II. Im Revier Eisenbrück.

1. Im Belauf Röske den 9ten und 23sten Januar, den 6ten und 20sten Februar, den 6ten und 20sten März, den 3ten und 17ten April, der Sammelplatz ist früh in Röske.
2. Im Belauf Wüsthoff) den 23sten Januar, den 20sten Februar,
   " " Eisenbrück) den 20sten März, den 17ten April,
   der Sammelplatz ist Mittags in Wüsthoff.
3. Im Belauf Heidemühl den 24sten Januar, den 21sten Februar, den 21sten März, den 18ten April, der Sammelplatz ist früh in Walkenbrück.
4. Im Belauf Fortbrück den 3ten 16ten und 30sten Januar, den 13ten und 27sten Februar, den 13ten März, den 10ten und 24sten April, der Sammelplatz ist früh des Morgens in Eisenhammer.
5. Im Belauf Junkerbrück den 30sten Januar, den 27sten Februar, den 13ten März, den 24sten April. der Sammelplatz ist Mittags in Junkerbrück.
6. Im Belauf Oschnitz den 31sten Januar, den 28sten Februar, den 14ten März, den 25sten April, der Sammelplatz ist früh des Morgens in Upilka.
7. Im Belauf Ferdinandshoff den 31sten Januar, den 28sten Februar, den 14ten März, den 25sten April Mittags in Ferdinandshoff.

Zanderbrück, den 12ten Dezember 1836. Die Revier-Verwaltung.

Beilage

Den Grund der ganzen Kehrseite bedeckt ein strahlenförmiges Netz von graden und kreisförmigen Linien. Berlin, den 10. Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Betreffend die Quittungen über die für verkaufte Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen geleisteten Zahlungen.

Die Quittungen über die im I. Quartale 1836 an die hiesige Hauptkasse eingezahlten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forst-Grundstücke, und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind bereits mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Hauptverwaltung der Staatsschulden versehen, und von uns unterm 12. September c. an die betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten abgesandt. Eben so sind nunmehr auch die Quittungen über die im II. Quartale 1836 an unsere Hauptkasse geleisteten Zahlungen obiger Art, nachdem auch diese von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigt sind, heute an die betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten abgesandt, und können also die Quittungen nunmehr gegen Rückgabe der ausgestellten Interimsscheine in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 22. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Wegen Abhaltung einer Kollekte zum Neubau einer evangelischen Kirche zu Issum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Des Königs Majestät haben auf ein Immediat-Gesuch des Presbyteriums der evangelischen Gemeine zu Issum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte aus Allerhöchsteigener Bewegung mittelst Kabinets-Ordre vom 6. November d. J. ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie, an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. März a. k. an den vorgesetzten Herrn Superintendenten zu senden, welche letztere die Gesammt-Beträge bis zum 15. März a. k. an die betreffende Kreiskasse einliefern werden.

Eben so haben die Königl. Landraths- Domainen- und Domainen-Rent-Aemter und Magistrate in ihren Geschäfts-Bezirks die Kollekte abhalten zu lassen und die eingegangenen Beträge ebenfalls bis zum 15. März a. f. den betreffenden Kreis-Kassen zu überweisen, welche letztere alsdann den Gesammtbetrag bis zum 1. April a. f. an unsere Hauptkasse einzusenden haben.

Marienwerder, den 23. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten d. Mts. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß vom 1sten Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel, die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

a., das Postillon-Trinkgeld

bei einer Bespannung mit 2 Pferden, zu . . 5 Sgr. pro Meile,
" " " 3 und 4 Pferden, zu . 7½ " " "
" " " mit mehr Pferden, für jeden Postillon zu 7½ " " "

b., die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld)

für jeden Courier- oder Extrapostwagen, auf jeder Station zu 4 Sgr.

c., das Wagengeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruhet, zu . . . . . 4 Sgr. pro Meile,

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen zu . . . . . 7½ Sgr. pro Meile

wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen.

d, das Schmiergeld

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,

wenn mit Fett geschmiert wird, zu . . . . 3 Sgr.
wenn mit Theer geschmiert wird, zu . . . . 2 Sgr.

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub b. c. & d. aufgeführten Neben-Ausgaben müssen, insoweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27sten Dezember 1836.

General-Post-Amt.

(Hiezu eine ausserordentliche Beilage die Holz-Taxe pro 1837 enthaltend, und der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Ausserordentliche Beilage

zum

Amtsblatt No. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6. Januar 1837.

Holz-Taxe

für

den Regierungsbezirk Marienwerder

für das Jahr 1837.

Benennung und Beschreibung der Holzarten	der Holz-Sortimente	Pro	I. Tax-Klasse Rtl. sg. pf.	II. Tax-Klasse Rtl. sg. pf.
	A. Bau- und Nutzholz in Stämmen.			
Eichen.	1) Stangenholz			
	a, Bohnenstangen und Dachstöcke	Schock	12 6	10 —
	b, Baumpfähle	Stück	2 —	2 —
	c, Rück- u. Hopfenstangen	do.	3 —	3 —
	d, Rundlatten	do.	6 6	6 —
	e, Spaltlatten	do.	10 —	9 —
	2) Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen rund gemessen			
	a, bis incl. 20 Kubikfuß	Kubikfuß	3 —	2 6
	b, über 20 bis 40	do.	3 6	3 —
	c, über 40	do.	4 —	4 —
	3) Sageblöcke, Schlittenkufen, Mühlen-Wellen, Schiffbauhölzer und Stabholz jeder Art in Stämmen rund gemessen			
	a, bis incl. 40 Kubikfuß	do.	5 —	4 —
	b, über 40	do.	5 6	4 6
	4) Knieholz beschlagen od. ausgearbeitet	do.	10 —	8 —
Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen.	1) Stangenholz.			
	a, Bohnenstangen und Dachstöcke	Schock	10 —	7 6
	b, Baumpfähle	Stück	2 —	2 —
	c, Rück- u. Hopfenstangen	do.	3 —	3 —
	d, Rundlatten	do.	4 6	4 —
	e, Spaltlatten	do.	7 6	6 6

III. Tax: Klasse		IV. Tax: Klasse		V. Tax: Klasse		VI. Tax: Klasse		VII. Tax: Klasse		Bemerkungen
Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	
8	—	6	—	5	—	5	—	—	—	10 bis 12′ lang, $\frac{1}{2}$ bis 1″ am Zopf
1	6	1	3	1	—	1	—	—	—	10′ lang $1\frac{1}{2}$ bis 2″ am Zopf
1	9	1	6	1	3	1	3	—	—	18 bis 20′ lang, 1 bis $1\frac{1}{2}$″ am Zopf
5	—	3	—	3	—	3	—	—	—	24 bis 30′ lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2″ am Zopf
8	—	6	—	6	—	6	—	—	—	24 bis 30′ lang, 3 bis 4″ am Zopf
2	3	2	2	1	10	1	6	—		
2	6	2	4	2	—	2	—	—		
2	9	2	6	2	3	2	2	—		
2	6	2	4	2	3	2	2	—		
3	—	2	8	2	6	2	4	—		
5	—	4	8	4	—	3	6	—		
1	—	6	—	5	—	5	—	—		rücksichtlich der Dimensionen wie bei den Eichen.
1	6	1	3	1	—	1	—	—		
2	6	1	6	1	3	1	2	—		
3	6	3	—	3	—	2	6	—		
6	—	6	—	6	—	5	6	—		

Benennung und Beschreibung der Holzarten	der Holz-Sortimente	Pro	I. Tax-Klasse Rtl.	sg.	pf.	II. Tax-Klasse Rtl	sg.	pf.
Noch Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen.	2) Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen rund gemessen.							
	a, bis incl. 20 Kubikfuß	Kubikfuß	3	—		2	6	
	b, über 20 . . do.	do.	3	6		3	—	
	3) Sageblöcke, Schlittenkufen, Schiffbauholz und Stabholz jeder Art in Stämmen rund gemessen . .	do.	5	—		4	—	
Birken, Elsen.	1) Stangenholz.							
	a, Bohnenstangen und Dachstöcke . .	Schock	6	—		5	—	
	b, Rück- u. Hopfenstangen	Stück	1	6		1	6	
	c, Rundlatten . .	do.	3	—		3	—	
	d, Spaltlatten . .	do.	5	—		5	—	
	2) Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen rund gemessen . .	Kubikfuß	2	6		1	6	
	3) Sageblöcke und Schlittenkufen in Stämmen rund gemessen . .	do.	3	—		2	—	
Linden, Espen, Pappeln und Weiden.	Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen rund gemessen . .	do.	2	—		1	6	

III. Tax: Klasse		IV. Tax: Klasse		V. Tax: Klasse		VI. Tax: Klasse		VII. Tax: Klasse		Bemerkungen
Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	
2	—	2	—	1	10	1	8	—		
2	6	2	3	2	—	2	—	—		
2	6	2	4	2	2	2	—	—		
5	—	4	—	4	—	4	—	—		wie bei den Eichen.
1	3	1	—	—	9	—	6	—		
2	6	2	—	1	6	1	—	—		
4	6	3	6	3	—	2	6	—		
1	3	1	2	1	—	—	10	—		
1	9	1	4	1	3	1	—	—		
1	—	—	10	—	8	—	8	—		Beim Verkauf der Stangenhölzer kommt die gleichfolgende Taxe für dergl. Kiefern ad 1 a bis e, zur Anwendung.

Benennung und Beschreibung der Holzarten	der Holz-Sortimente	Pro	I. Tax-Klasse Rtl.	sa.	pf.	II. Tax-Klasse Rtl.	sg.	pf.
Kiefern.	1) Stangenholz							
	a, Bohnenstangen und Dachstöcke . .	Schock	5	—		5	—	
	b, Baumpfähle . .	Stück	—	4		—	4	
	c, Rück- u. Hopfenstangen	do.	—	6		—	6	
	d, Rundlatten . .	do.	2	6		2	—	
	e, Spaltlatten . .	do.	5	—		4	—	
	2) Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen rund gemessen.							
	a, Bohlstämme .	Kubikfuß	1	2		1	—	
	b, Kleines Bauholz .	do.	1	4		1	2	
	c, Mittel- do. .	do.	1	6		1	3	
	d, Starkes do. .	do.	2	—		1	6	
	e, extra starkes Bauholz	do.	2	6		2	—	
	3) Sageblöcke, Mühlenwellen, Schiffbauhölzer, Masten und Segelstangen rund gemessen.							
	a, bis incl. 35 Kubikfuß	do.	2	—		1	6	
	b, über 35 bis incl. 48 do.	do.	2	6		2	—	
	c, über 48 . . . do.	do.	3	—		2	6	

III. Tax-Klasse		IV. Tax-Klasse		V. Tax-Klasse		VI. Tax-Klasse		VII. Tax-Klasse		Bemerkungen
Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	
4	—	3	9	3	6	3	—	—		wie bei den Eichen
—	3	—	3	—	2	—	2	—		
—	4	—	4	—	3	—	3	—		
1	3	1	2	1	—	—	10	—		
2	6	2	4	2	—	1	6	—		
—	9	—	8	—	7	—	6	—		24′ lang u. 5 bis 6″, oder 30′ lang und 4 bis 5 am Zopf
—	10	—	9	—	8	—	7	—		30′ lang und 7 bis 8″, oder 36′ lang und 5 bis 6″ am Zopf
1	—	—	10	—	9	—	8	—		30′ lang und 9 bis 10″, oder 36′ lang und 8 bis 9″ am Zopf
1	3	1	—	—	10	—	9	—		36 bis 40′ lang, 11 bis 12″ am Zopf
1	6	1	4	1	4	1	3	—		über 40′ lang und auf 40′ über 12″ im Durchmesser
1	3	1	2	1	2	1	2	—		
1	6	1	4	1	4	1	4	—		
1	9	1	8	1	8	1	8	—		

Benennung und Beschreibung der Holzarten	der Holz-Sortimente	Pro	I. Tax-Klasse Rtl.	sg.	pf.	II. Tax-Klasse Rtl.	sg.	pf.
	B. Nutzholz in Klaftern.							
	1) aus dem Brennholz gesondert							
Eichen		Klafter	4	15		4	5	—
Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen.		do.	4	15		4	5	—
Birken, Elsen.		do.	3	10		3	—	—
Linden, Espen, Pappeln, Weiden.		do.	2	10		2	—	—
Kiefern		do.	3	—		2	15	—
	2) Rinde.							
Eichen	ungeputzt	do.	3	15		3	—	—
Birken und Elsen	ungeputzt	do.	3	—		2	15	—
	C. Stabholz und Reifen, Stäbe.							
	1) Stabholz.							
Eichen.	a, Piepenstäbe	Ring von 288 Stäben	—	—		—	—	—
	b, Oxhoftstäbe	do.	—	—		—	—	—
	c, Tonnenstäbe	do.	—	—		—	—	—
	d, Oxhoftboden	do.	—	—		—	—	—
	e, Tonnenboden	do.	—	—		—	—	—

III.

III. Tar-Klasse			IV. Tar-Klasse			V. Tar-Klasse			VI. Tar-Klasse			VII. Tar-Klasse			Bemerkungen
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	
4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	20	—				
8	—	—	3	—	—	3	—	—		20	—				
2	—	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—				
3	10	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—				
1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—				
2	15	—	2	5	—	2	—	—	2	—	—				
2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	10	—				
24	15	—	23	—	—	21	10	—	19	15	—				5′ lang,
18	15	—	17	10	—	16	—	—	14	20	—				4′—2″ lang,
12	10	—	11	10	—	10	20	—	9	20	—				3′—2″ lang, A½ bis 6″ breit 1½ bis 2½ Zoll.
6	5	—	5	20	—	5	10	—	4	20	—				2′—4″ lang,
4	20	—	4	10	—	4	—	—	3	20	—				1′—8″ lang,

Benennung und Beschreibung der Holzarten	der Holz-Sortimente	Pro	I. Tax-Klasse Rtl.	sg.	pf.	II. Tax-Klasse Rtl.	sg.	pf.
	2) Reifenstöcke und Bandstöcke.							
Eichen, Birken, Haseln, Weiden.	a, Thienen-Bände .	Schock	—	20	—	—	15	—
	b, Faßbände . .	do.	—	15	—	—	10	—
	c, Orhoftbände .	do.	—	12	—	—	9	—
	d, Tonnenbände .	do.	—	10	—	—	8	—
	e, Kleine Bandstöcke .	do.	—	8	—	—	6	—
	f, Leitersprossen-u. Spieße	do.	—	8	—	—	6	—
	g, Ein Gebund Korbmacher-Wiethen zu 220 Stück	Gebund	—	1	—	—	1	—
	D. Ausserdem verschiedene geringe Nutzhölzer.							
Für alle Holzarten.	a, Faschienen . .	Schock	—	20	—	—	17	6
	b, Haseln-Hortstrauch .	2spänniges Fuder	1	15	—	1	15	—
	c, Zaunruthen . .	do.	—	20	—	—	15	—
	d, Zaunpfähle . .	Schock	—	15	—	—	12	6
	e, Buhnenpfähle .	do.	—	8	—	—	7	—
	f, Floßweden . .	do.	—	8	—	—	7	—
	g, Erndteweden . .	do.	—	5	—	—	4	—
	h, Dachweden . .	do.	—	4	6	—	4	—

III. Tax-Klasse			IV. Tax-Klasse			V. Tax-Klasse			VI. Tax-Klasse			VII. Tax-Klasse			Bemerkungen
Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	
—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	10	—		—		11 bis 12′ lang
—	10	—	—	8	3	—	8	3	—	8	3		—		9 — 10′ "
—	8	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—		—		8 — — "
—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—		—		6 — 7′ "
—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—		—		4 — 5′ "
—	4	—	—	4		—	4	—	—	4	—		—		
—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6		—		4 bis 6′ lang, 14 bis 16″ im Durchmesser
—	15	—	—	10	—	—	8	—	—	6	—		—		4 bis 6′ lang, 15—18″ im Durchmesser, oder 8′ lang, 12 —13″ im Durchmesser.
1	12	—	1	12	—	1	12	—	1	12	—		—		
—	10	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—				
—	10	—	—	8	—	—	7	—	—	6	—		—		6 bis 7′ lang, 2½ bis 3″ stark
—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—		—		3 bis 4′ lang, 1½ bis 2″ stark
—	7	—	—	4	3	—	4	—	—	3	—		—		
—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1	9		—		
—	3	6	—	2	6	—	2	—	—	1	6		—		

Benennung und Beschreibung der Holzarten	der Holz-Sortimente	Pro	I. Tax-Klasse Rtl.	sa.	pf.	II. Tax-Klasse Rtl.	sa.	pf.
	E. Brennholz.							
	1) in Klaftern.							
Eichen.	a, Klobenholz	Klafter	1	26		1	16	
	b, Knüppelholz	do.	1	7	6	1	—	
	c, Stubbenholz	do.	—	10		—	10	
Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen.	a, Klobenholz	do.	2	—		1	20	
	b, Knüppelholz	do.	1	10		1	2	6
	c, Stubbenholz	do.	—	10		—	10	
Birken.	a, Klobenholz	do.	1	16		1	6	
	b, Knüppelholz	do.	1	—		—	24	
	c, Stubbenholz	do.	—	8		—	8	
Ellern.	a, Klobenholz	do.	1	16		1	6	
	b, Knüppelholz	do.	1	—		—	24	
	c, Stubbenholz	do.	—	8		—	8	
Linden, Espen, Pappeln, Weiden.	a, Klobenholz	do.	1	6		—	24	
	b, Knüppelholz	do.	—	24		—	16	
	c, Stubbenholz	do.	—	5		—	5	
Kiefern.	a, Klobenholz	do.	1	16		1	6	
	b, Knüppelholz	do.	1	—		—	24	
	c, Stubbenholz (unaeputzt)	do.	—	10		—	10	
	d, Kiehn z. Theerbrennen (geputzt)	do.	1	—		1	—	

III. Taxe Klasse	IV. Taxe Klasse	V. Taxe Klasse	VI. Taxe Klasse	VII. Taxe Klasse	Bemerkungen
Rtl. Sa. Pf.	Rtl. Sa. Pf.	Rtl. Sa. Pf.	Rtl. Sa. Pf.	Rtl. Sa. Pf.	
1 6	1 3	1 —	— 24	— 20	Die Klafter werden durchgehends 6′ lang, 6′ hoch (mit 3″ Sackmaaß), der Kloben- oder Knüppel 3′ lang, also 108 Kbfß. Raum enthaltend, dicht und fest gesetzt.
— 24	— 22	— 20	— 16	— 12	
— 8	— 8	— 6	— 6	— 6	
1 10	1 6	1 —	— 27	— 20	
— 26	— 24	— 22	— 18	— 12	
— 8	— 8	— 6	— 6	— 6	
1 5	1 —	— 24	— 21	— 18	
— 22	— 20	— 16	— 14	— 10	
— 7	— 7	— 5	— 4	— 4	
1 5	— 27	— 21	— 18	— 15	
— 22	— 18	— 14	— 12	— 8	
— 7	— 7	— 5	— 4	— 4	
— 21	— 18	— 15	— 12	— 10	
— 14	— 10	— 10	— 8	— 6	
— 5	— 5	— 5	— 3	— 2	
1 —	— 22	— 19	— 15	— 12	Diejenigen Theerschwelee, welche ihre Ofenpacht entrichten, bezahlen für die Dauer der Pachtzeit, nur die bisherige Taxe.
— 20	— 14	— 10	— 8	— 6	
— 8	— 8	— 6	— 6	— 5	
— 25	— 25	— 25	— 20	— 20	

Benennung und Beschreibung der Holzarten	der Holz-Sortimente	Pro	I. Tax-Klasse Rtl. sg. pf.	II. Tax-Klasse Rtl. sg. pf.
	2) Reisers Durchforstungs-Holz und Abraum.			
Harte Holzarten.	a, Gebundholz . .	Schock	18 —	15 —
	b, ein drei- und vierspänniges Fuder . .	Fuder	20 —	18 —
	c, ein zweispänniges Fuder	do.	12 —	10 —
	d, ein einspänniges Fuder	do.	7 —	6 —
	e, mit dem Karren .	Karren	4 —	3 —
Weiche Holzarten.	a, Gebundholz . .	Schock	12 —	10 —
	b, ein drei- und vierspänniges Fuder . .	Fuder	14 —	12 —
	c, ein zweispänniges Fuder	do.	8 —	7 —
	d, ein einspänniges Fuder	do.	5 —	4 —
	e, mit dem Karren .	Karren	3 —	2 6
	3) Ast- und Lese-holz.			
Für alle Holzarten.	a, ein drei und vierspänniges Fuder . .	Fuder	10 —	8 —
	b, ein zweispänniges Fuder	do.	8 —	6 —
	c, ein einspänniges Fuder	do.	5 —	4 —
	d, mit dem Karren .	Karren	2 —	2 —

Allgemeine Bestimmungen.

1) Vorstehende Taxen enthalten nur den reinen Holzwerth ohne alle Nebenkosten.
2) Die Nebenkosten bestehen in den Hauer- und Rückerlöhnen, und in den Anfuhr- und Setzer-Löhnen bis zur Ablage. Tantieme und Pflanzgeld wird für die Folge nicht mehr erhoben.
3) Der Einschlag und die Aufbereitung der Hölzer geschieht in der Regel durch die Forstverwaltung, nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung der Königl. Regierung wird solches den Holzkäufern überlassen.
4) Bei dem Verkaufe der Kiefern, Bau- und Nutzhölzer ad A. Kiefern 2, werden nur auf besonderes Verlangen der Käufer die Wipfelstücke oder Zopfenden, excl. des Abraums mit verkauft, und ist alsdann die Taxe dafür I. Klasse.

III. Tax: Klasse		IV Tax: Klasse		V. Tax: Klasse		VI. Tax: Klasse		VII. Tax: Klasse		Bemerkungen
Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	
12	—	9	—	8	—	6	—	4	—	3′ lang 16″ im Durchmesser, oder 4′ lang 12 bis 14″ im Durchmesser.
15	—	12	—	10	—	8	—	6	—	
8	6	8	—	6	—	5	—	4	—	
5	6	5	—	3	—	2	6	2	—	
2	6	2	—	1	6	—	9	—	6	
8	—	6	—	5	—	4	6	4	—	3′ lang 16″ im Durchmesser, oder 4′ lang 12 bis 14″ im Durchmesser.
10	—	8	—	7	6	6	—	5	—	
6	—	5	6	4	6	4	—	3	—	
4	—	3	—	2	6	2	—	1	6	
2	—	1	—	—	9	—	6	—	6	
7	6	6	—	5	—	4	—	3	—	
5	—	4	—	3	—	2	6	2	—	
3	—	2	—	2	—	1	6	1	—	
1	—	1	—	—	9	—	6	—	6	

		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.
ad a,	beim Bohlstamm zu 1½ Kbfß.	1 sg. — pf.	1 sg. — pf.	— sg. 9 pf.
; b,	; Klein: Bauholz ; 3 ;	2 ; — ;	2 ; — ;	1 ; 6 ;
; c.	; Mittel ; ; 6 ;	4 ; — ;	3 ; — ;	2 ; — ;
; d.	; Stark ; ; 12 ;	8 ; — ;	6 ; — ;	4 ; — ;

		IV. Klasse.	V. Klasse.	VI. Klasse.
ad a,	beim Bohlstamm zu 1½ Kbfß.	— sg. 9 pf.	— sg. 6 pf.	— sg. 6 pf.
; b,	; Klein: Bauholz ; 3 ;	1 ; 6 ;	1 ; — ;	1 ; — ;
; c,	; Mittel ; ; 6 ;	1 ; 9 ;	1 ; 6 ;	1 ; 3 ;
; d,	; Stark ; ; 12 ;	3 ; 6 ;	3 ; — ;	2 ; 6 ;

Auch hinsichtlich der Zopfenden an Schwammbäumen wird nach diesen Bestimmungen verfahren.

Pflänzlinge dürfen ohne vorher eingeholte Genehmigung nicht verkauft, und wird für jeden einzelnen Fall der Preis derselben bestimmt werden.

Klassifikation der Forsten bei der Anwendung der vorstehenden Taxen.

No.	Namen der Oberförstereien	Für die Bau- und Nutzhölzer-Abtheilung A B C D	Für die Brennholzer-Abtheilung E
	I. Forst-Inspektion Marienwerder.		
1	Gurzno .	VI.	VII.
	Belauf Dluginoft	IV.	IV.
2	Lonkorß .	III.	III.
3	Gollub .	II.	III.
	Belauf Strembatzno und Mlynitz .	I.	II.
	Belauf Czemlewo	I.	II.
4	Jammi .	I.	I
	Beläufe Wolz, Rudnick u. Weisheide	I.	II.
5	Rehhoff .	I.	I.
	Belauf Gumhen und Halbersdorf	II.	II.
6	Münsterwalde .	I.	I
	Belauf Krausenhoff	I.	II.
	II. Forst Inspektion Osche.		
7	Bülowsheide .	IV.	V.
	Belauf Zabiak und Dobrau .	III.	IV.
8	Wygodda .	IV.	V.
	Belauf Groddeck	III.	IV.
	Revier-Abtheilung Königsbruch .	V.	VI.
9	Lindenbusch .	IV.	V.
	Belauf Nonnenkämpe	I	I.
10	Schwiedt .	IV.	V.
	Revier-Abtheilung Grunfelde. .	IV.	V.
11	Wodz vodda .	IV.	V.
	Revier-Abtheilung Friedrichsbruch .	V.	VI.
	Beläufe Schwornigatz, Borek und Koffahude	VI.	VII.
	III. Forst-Inspektion Schlochau		
12	Lanenberg incl. Petershagen .	IV.	V.
13	Bandsburg .	III	IV.
	Revier abtheilung Cammin .	IV	V.
14	Zanderbrück .	V.	VI.
	Revier-Abtheilung Eisenbrück .	VI.	VII.
15	Zippnow incl. Lebehnke	III.	IV.
16	Schloppe .	III.	IV.

Marienwerder, den 11. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheil. für dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

Mebes. **Ewald.**

Vorstehende Holz-Taxe wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 14. November 1836.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
(gez.) **Wollart.** **Hartig.**

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 1.

Marienwerder, den 6ten Januar 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rosenberger Kreise gelegene, den Landrath von Besserschen Erben gehörige freie Allodial-Rittergut Brausen, abgeschätzt auf 30,442 Rthlr. 22 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juni 1837 von Vormittags um 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das dem Bäckermeister Scheffler gehörige, hierselbst Knieberg Nro. 21. belegene Grundstück, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 534 Rthlr. 12 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 11ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 13ten September 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zu Kurzebrack sub Nro. 39. belegene, dem Kaufmann Heinrich Dyck gehörige Grundstück, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1016 Rthlr. 1 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 8ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Bogenschild gehörige, zu Garnsee sub Nro. 47. belegene Grundstück, welches aus einem massiven Wohnhause besteht und zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 110 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 8ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf und öffentliches Aufgebot.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das den Johann und Louise Gehlhaarschen Eheleuten zugehörige, zu Baldram sub Nro. 28. belegene Grundstück von circa ¼ Morgen culmisch Flächeninhalt nebst Kathe, abgeschätzt auf 100 Rthlr., nach der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten, auch namentlich der Johann Gehlhaar und die Wittwe Eleonore Brehm geborne Eisenkraut angewiesen, sich bis zu diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück und die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 8ten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der verwittweten Hutmacher Kranz gehörige, auf Altschlösschen sub Nro. 28. belegene Grundstück, welches zufolge der nebst dem neusten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 142 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 14ten März 1837 öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten und namentlich die Collateral-Erben des Brettschneiders George Ebert aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 29sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das aus einem Wohnhause und 5 Morgen 113 □Ruthen culmischen Maaßes bestehende zu Budczyn sub No. 7. belegene zur Wittwe Lindigerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt

auf 200 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll den 7ten April k. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion spätestens zu diesem Termine sich zu melden, und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Arndt Kleinschmidt zur Wahrnehmung seiner Rechte vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden No. 8. bei Sedlinen belegene Kathen-Grundstück zum Nachlasse des verstorbenen Johann Karpf gehörig, mit einem halben Morgen Erbpachts-Land, auf 133 Rthlr. 10 sgr. taxirt, soll auf den 10ten April 1837 an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Hierzu werden zugleich sämmtliche unbekannte Realprätendenten bei Strafe des Verlustes ihres etwanigen Rechtes vorgeladen.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1836.

Das Patrimonial-Gericht Sedlinen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des in der Vorstadt Kowalewo sub Nro. 1. belegenen, dem Casimir Labonski gehörigen Grundstücks, Haus, Stall und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf Einhundert und funfzehn Thaler in nothwendiger Subhastation, stehet ein Termin auf den 16ten März k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Wittke im hiesigen Gerichtszimmer an. Der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in der Registratur nachgesehen werden. Thorn, den 11ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Thorn.

Die zur Hälfte der Stadtrath Gieringschen Concursmasse, zur Hälfte den Erben des verstorbenen Giering gehörigen Grundstücke:

Nro. 205. Neustadt, gerichtlich taxirt auf fünfhundert Thaler.

Nro. 367. Altstadt, gerichtlich taxirt auf einhundert achtzig Rthlr. 4 sgr.

sollen in termino den 10ten April 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Fischer verkauft werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur nachgesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Friedrich Müller gehörige Erbpachts-Vorwerk Annaberg, auf 11901 Rthlr. 8 sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 20sten Februar 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Klein-Lunau sub Nro. 2. belegene, aus 1 Wohnhause, Stalle und 1 Scheune und 13 Morgen 133 □Ruthen Acker-Gartenland und Wiesen bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 426 Rthlr. 17 sgr. gerichtlich abgeschätzte Siewert und Petronella Görzsche Grundstück, soll im Termine den 7ten März 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 141. belegene, auf 628 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück der Schankwirth Gaedtkeschen Eheleute, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 7ten März 1837 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Pniewitten sub Nro. 14. belegene, aus einer alten Scheune und 1 Hufe 16 Morgen 129 □Ruthen Erbpachtsland bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 316 Rthlr. 12 sgr. abgeschätzte Ignatowskische Grundstück, soll im Termine den 18ten Februar 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Venedig sub Nro. 7. belegene, aus einem Wohnhause nebst Endenkammer, einem Stalle, einer Scheune, einem Schoppen und der Nutzungsgerechtigkeit von 13½ Morgen Elocationsland bestehende, nach der nebst dem neuesten

Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 470 Rthlr. 1 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte Gerhard Fothsche mennonitische Grundstück, soll im Termine den 8. März 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger, nämlich:

der Zacharias Kliewer
die Elisabeth Kliewer
die Johann)
Heinrich) Geschwister Eller
und Jakob)

werden hierzu öffentlich vorgeladen und alle überhaupt unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Freiwilliger Verkauf.

Das zu Klein-Lubin sub Nro. 1. belegene Erbpachtsgrundstück von 52 Morgen culmisch und das damit bewirthschaftete, zu expirirten emphyteutischen Rechten besessene Grundstück Dragass Nro. 44. von 15 Morgen culmisch, welche zu dem Nachlaß der Peter Bolzschen Eheleute gehören und zusammen auf 1862 Rthlr. 9 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen auf den Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine den 4ten März 1837 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Hypothekenscheine beider Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 21sten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das in dem Dorfe Wonno in der Domaine Lonkorrek gelegene Erbpachts-Kathen-Grundstück, der Wittwe und Erben des Franz Minetti, jetzt der Wittwe und den Erben des Christian Jeschke gehörig, bestehend in einem Wohnhause, Stall, Scheune und 4 Morgen 150 □Ruthen, theils Garten- und theils Ackerland, abgeschätzt auf 215 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., von welchem die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, soll den 10ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das dem Schuhmachermeister Johann Schumacher und den Catharina Schumacherschen Erben zugehörige hieselbst sub Nro. 61. gelegene Grundstück nebst zwei dazu gehörigen Kumstbeeten, abgeschätzt auf 169 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 6ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine sub poena praeclusi vorgeladen, so wie auch die Louise Henriette Santowski verehelichte Schuhmacher Dombrowsky und deren Ehemann, deren jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiermit vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die in dem Dorfe Przechowo sub Nro. 3. belegene, dem Kaufmann Carl Ustmann zugehörige Papiermühle, deren Materialien-Werth auf 2437 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. und deren jährlicher Reinertrag auf 530 Rthlr. 10 sgr. veranschlagt worden, soll auf den 12ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Schwetz, den 26sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zu Groß-Peterwitz sub Nro. 24. gelegene, den Einsaaßen Andreas und Maria gebornen Pulkowska — Mellenthienschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und einer Hufe kullmisch Ackerland, abgeschätzt auf 469 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. Februar 1837 Vormittags 11 Uhr in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das den Peter und Anna Schulzschen Eheleuten zugehörige, zu Sandberg belegene Grundstück, bestehend in der Hälfte einer Kathe und in 10 □Ruthen Sandland, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 56 Rthlr.

25 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 9ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neuenburg, den 6ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Jakob Treuchelschen Eheleuten gehörige Großbürgerhaus Nro. 4. hierselbst, abgeschätzt auf 423 Rthlr. 17 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neuenburg, den 24sten November 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Pr. Friedland, den 13ten Oktober 1836.

Das hieselbst sub Nro. 118. und 119. belegene, den Bürger Johann Jakob Thomschen Eheleuten gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer wüsten Baustelle, einem Stall und einem Garten, auf 180 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt, soll in termino den 4ten Februar k. J. meistbietend an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 149. gelegene, der Wittwe und Erben Gastwirths Samuel Rosenthal gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1046 Rthlr. 29 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 6ten April 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schloppe, den 28sten November 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Böttchermeister Michael Quabbeschen Eheleuten zugehörige brauberechtigte Haus Nro. 16. mit allen Zubehörungen und einer Erbe Land, ab-

geschätzt auf 580 Rthlr., soll auf den Antrag eines Gläubigers subhastirt werden und steht der Bietungs-Termin auf den 8ten Februar 1837 an.

Christburg, den 28sten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Mehrere dem Einsaaßen Theodor Krzemkowski gehörige Schweine, Ochsen, Stärken ꝛc. sollen in dem auf den 19ten Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Aktuarius Dudeck in Gruczno anberaumten Termine in öffentlicher Auktion verkauft werden. Schwetz, den 6ten Dezember 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf der den bäuerlichen Einsaaßen zu Dzichowo und Petznick auf Saatvorschüsse abgepfändeten Gegenstände, bestehend aus:

1. 3 Kühen, 2. 4 Rindern, 3. zwei Kälbern, 4. 16 Hammeln, 5. drei Mutterschaafen, 6. 24 Stiegen Roggen-Garben, 7. 1 Schweine,

haben wir einen Termin auf den 25sten Januar a. f. zu Petznick angesetzt, zu welchem wir hierdurch Kauflustige vorladen.

Zempelburg, den 18ten November 1836.

Das Kreis-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Ein eleganter Königsberger Schlitten mit Bortendecke, ein- und zweispännig, steht, aus Mangel an Raum, billig zu verkaufen bei

E. P. Beck in Marienwerder.

Eine gut gelegene Wassermühle mit zwei Mahl-, einem Graupengange und Oelschlag, ist aus freier Hand zu verkaufen, wo? erfährt man beim Kaufmann Herrn Mikesch zu Marienwerder.

In Gr. Losburg bei Zempelburg ist die dortige Windmühle nebst Zubehör zu verkaufen oder zu vererbpachten. Event. soll dieselbe von Georg k. J. verpachtet werden.

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 13. Januar **1837.**

Das 23te Stück der vorjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1764. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1836, betreffend das Verfahren, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die den betreffenden Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungen zu beobachten ist,

No. 1765. desgleichen vom 18. Dezember 1836, die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Geld-Erhebungen betreff.

Bekanntmachung

betreffend die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons.

Nach der für das Jahr 1836 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

266,575 Rtlr. 24 sgr. 11 pf. incl. 2,588 Rtlr. 11 sgr. 3 pf. Cour.

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt kassirt worden; mithin betragen unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. bereits früher getilgten

2,666,602 Rtlr. 5 sgr. 3 pf. incl. 25,775 Rtlr. 3 sgr. 3 pf. Cour.

die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gekommenen rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine

„ 2,933,178 Rtlr. 1 sgr. 2 pf. incl. 28,364 Rtlr. 7 sgr. 6 pf. Cour.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Januar 1837.

In Gr. Kommorsk und Kl. Plochoczyn Schwetzer Kreises, ist die Räude-Krankheit unter dem Schaafen ausgebrochen, und daher die Sperrung der genannten beiden Ortschaften für die Ausführung von Schaafen, Wolle, Felle und Rauchfutter verfügt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 19. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Kupferschmidt Christoph Zimke zu Dt. Crone, welcher sich bei dem am 21. August c. dort stattgefundenen großen Scheunen-Brande durch unermüdlichen Eifer und lobenswerthe Aufopferung bei den Versuchen, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern, ganz besonders ausgezeichnet hat, die Rettungs-Medaille mit dem Bande allergnädigst zu verleihen geruhet. Marienwerder, den 23. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer Herr Scheerbarth zu Pagelau bei Conitz hat zur Verbesserung der dortigen Schulstelle, ausser dem bisherigen Schulgarten, noch ein unmittelbar am Dorfe belegenes Stück Land von 3 Morgen 168 QRuthen des Bodens erster Klasse der Ortsschule überwiesen, wodurch das Einkommen der dortigen Schulstelle erheblich vermehrt ist.

Wir bringen diese gemeinnützige Handlung des Herrn Scheerbarth hiemit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 2. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schullehrer Döring in Klein-Nebrau welcher über 50 Jahre sein Amt mit musterhafter Treue verwaltet, und bereits in der huldreichen Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens eine Anerkennung seiner vielfachen Verdienste gefunden, hat vor Kurzem der Kirche zu Groß Nebrau zwei geschmackvolle bronzene Kronleuchter, im Werthe von 64 Rthlr., geschenkt, und durch diese Gabe auch seinem kirchlichen Sinne ein schönes Denkmal gesetzt. Wir finden uns veranlaßt, solches um so mehr zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als es zugleich den Beweis giebt, daß es auch dem Volksschullehrer bei seinen beschränkten Mitteln durch weise Sparsamkeit möglich wird, Opfer für edle gemeinnützige Zwecke darzubringen. Marienwerder, den 28. Novbr. 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schulgemeine zu Schönsee, Jamrau und Horst Culmer Stadtgebiets hat im Laufe dieses Jahres aus eigenen Mitteln ein Schulhaus in Schönsee ganz neu erbaut, und daſſelbe vollſtändig und vorſchriftsmäßig mit einem Koſten-Aufwand von 700 Rthlr. eingerichtet. Wir erkennen den guten Sinn, welchen die gedachten Ortſchaften dabei bewieſen haben, hierdurch gern mit der verdienten Belobung an.

Marienwerder, den 30. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kreis-Phyſikats-Stelle in Pillkallen, dieſſeitigen Regierungs-Bezirks, iſt durch den Abgang des zeitherigen interimiſtiſchen Verwalters derſelben, Herrn Dr. Arendt, erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Aerzte auf, ſich bei uns unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugniſſe um Verleihung dieſer, mit zweihundert Thalern fixirten Gehaltes dotirten, Stelle zu melden.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Stelle des Kreis-Thierarztes für die Kreiſe Tilſit, Niederung und Heidekrug verbunden mit einem etatsmäßigen jährlichen Gehalte von 150 Rthlr. iſt durch den Abgang des zeitherigen als Roßarzt an das Hauptgeſtüt zu Trakehnen verſetzten Kreis-Thierarztes Pauli erledigt, und ſoll anderweit wieder vergeben werden.

Wir fordern daher gehörig qualifizirte Thierärzte auf, ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteſte wegen Verleihung dieſer Stelle bei uns zu melden. Gumbinnen, den 19. Dezember 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Die im diesjährigen Amtsblatt No. 46. pag. 314, vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau unterm 2. November c. ſteckbrieflich verfolgten Verbrecher Andreas Oſicki und Martin Gurzynski ſind ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 20. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Amtsblatt No. 50. pag. 338 unterm 1. Dezember a. c. steckbrieflich verfolgte Deserteur Johann Ehrlich ist wieder ergriffen und dem 1sten Bataillon des 21sten Infanterie-Regiments in Stargard überliefert worden.

Marienwerder, den 26. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Seitens des Magistrats zu Ortelsburg unterm 5. d. Mts. mittelst Rebseroute hieher gewiesene, von hier gebürtige Jakob David Tobias ist bis jetzt am hiesigen Orte nicht eingetroffen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersuchen, auf den Tobias zu vigiliren und im Betretungsfall ihn hierher als seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen.

Thorn, den 30. Dezember 1836.

Der Magistrat.

Der mittelst Steckbrief vom 10. April 1835 Amtsblatt pro 1835 pag. 90 verfolgte Heinrich Witt ist ergriffen worden, welches zur Berichtigung der Steckbrief-Kontrollen hiemit bekannt gemacht wird.

Graudenz, den 29. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Assessor v. Bülow ist zum Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio ernannt worden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Paul ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Schwetzer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz bestellt worden.

Der invalide Kürassier-Unteroffizier Heinrich Thomischat ist als Amts-Diener bei dem Domainen-Rent-Amte Lautenburg angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten Januar 1837.

In den Schlägen der Beläufe Ritteln und Ostrowo der Königl. Friedrichsbruchschen Forst sollen 60—80 Stück Kiefern Bauholz meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Bietungstermin am 21sten Januar 1837 im Königl. Forsthause zu Ostrowo bei Ritteln anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß im Termine ein angemessenes Angeld gezahlt werden muß. Schlochau, den 30sten Dezember 1836.

Der Königl. Forstinspector.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz per licitation stehen für den Anfang des Forstreviers Grünfelde pro Monat Januar, Februar und März folgende Termine an:

N.	Benennung der Beläufe worin der Verkauf statt findet	Monat: Januar	Monat: Februar	Monat: März	Bezeichnung der Sammelplätze
		Datum			
1	Belauf Sachau	d. 9. u. 23.	6. u. 20.	6. u. 20.	Oberförsterei Grünfelde
2	dito Rudno	d. 3. 17. u. 24.	7. 14. 21. u. 28.	7. 14. 21. u. 28.	Forsthaus Rudno
	dito Pulko	d. 4. u. 18.	1. u. 20.	1. u. 29.	dito Pulko
	dito Fuchswinkel	d. 13. u. 27.	10. u. 24.	3. u. 31.	dito Fuchswinkel

Grünfelde, den 27sten Dezember 1836.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die niedere Jagd auf den Feldmarken Gildon, Uboga, Konigorth, Klon am rechten Ufer der Brahe, Turowitz, Dombrowka und Pokrzywno in der Königl. Friedrichbruchschen Forst soll auf 6 Jahre vom 1sten Januar ab, meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20sten Januar

1837 im Königl. Forsthause zu Ostrowo bei Rittelw anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Schlochau, den 30sten Dezember 1836.

Der Königl. Forstinspector.

Zur Verpachtung der mit Ende d. M. pachtlos gewordenen niederen Jagdnutzung auf den Feldmarken Zlotterie, Kompanie, Ostrowo, Nowawies und Smolniken, steht in Folge höherer Bestimmung ein Termin auf den 20sten Januar k. hieselbst an, zu welchem Pachtlustige hiedurch ergebenst vorgeladen werden. Mokrylas, den 23sten Dezember 1836.

Königl. Oberförster Pauly.

Für das Königl. Forstrevier Lindenberg incl. Abtheilung Peterswalde sind für das Iste Quartal 1837 zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt

A. Abtheilung Lindenberg.

N.	Im Belauf	pro Januar	pro Februar	pro März	Die Versammlung geschieht im Forsthause zu
1	Lodzin	7. 13. 26.	1 13. 23.	2. 10. 18.	Lindenberg Vorm. 8 Uhr
2	Pollnitz	10. 19.	4. 20.	4. 20	Pollnitz : 10 :
3	Hohenkamp	9. 20.	3. 21.	3. 21.	Hohenkamp : 10 :
4	Steinberg	12.	17.	17.	Steinberg : 10 :

B. Abtheilung Peterswalde

zum Verkauf stärkerer Hölzer.

1	Barkriege	17.	15.	15.	Barkriege Vorm. 9 Uhr
2	Neusorge u. Peterswalde	16.	14.	14.	Peterswalde : 10 :

zum Verkauf geringerer Hölzer und eingeschlagener Klafter.

1	Barkrige	7. 21.	4. 21.	4. 20.	Barkriege Vorm. 9 Uhr
2	Neusorge u.	9. 23.	6. 20.	2. 21.	Peterswalde : 9 :
3	Peterswalde				
4	Schönwerder	19.	17.	16.	Pustk. Schönwerder : 9 :

Königl. Oberförsterei Lindenberg.

Holzverkaufs-Termin im Königl. Forstrevier Bülowsheide pro Januar, Februar und März 1837.

N.	Benennung der Beläufe und Jagen, worin der Verkauf statt findet. Belauf	Jagen	im Monat Jan. den	Febr. den	März den	Versammlungsörter der Holzkäufer
1	Bülowsheide	245.246.225. 226 und 216.	9	13	13	Oberförsterei Bülowsheide
2	Ellergrund	194.205.206. 198 u. 209.	10	14	14	Försterei Dembowo
3	Hammer	118. 119. 120 121.	11	15	15	Dorf Lippink
4	Bankau	37. 45. 60 61.	19	16	16	Forsthaus Bankauermühl
5	Jeßewo	26. 27. u. Brand	26	22	22	Holzschlägerei Kottowken
6	Mittelwald	138. 108 u. 176.	27	23	23	Dorf Espen
7	Zabiack	79. 80. 94. 95.	28	24	24	Forsthaus Zabiack

Bülowsheide, den 30sten Dezember 1836.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Der im Preuß. Stargardtschen Kreise belegene, landschaftlich auf 810 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzte adeliche Guts-Antheil Puedrowo Nro. 208. Litt. D. soll im Termine den 1sten April 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präklusion, so wie die Erben des am 19ten Juni 1813 verstorbenen frühern Besitzers dieses Guts-Antheils Jakob von Dobrczewinski zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Conitzer Kreise belegene Rittergut Czapiewice, Antheil Lit. H. Nro. 30. dem Paul v. Glyßczynski gehörig, gerichtlich nach landschaftlichen

Principien abgeschätzt auf den Minuswerth von 273 Rthlr. 21 sgr. 11 pf., nach dem Gutachten Sachverständiger aber auf 400 Rthlr. gewürdiget, soll am 17ten April 1837 Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Justiz-Rathe Lenz in Conitz subhastirt werden.

Folgende Real-Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist:

1) der Thomas Skwirowski,
2) der Gutsantheilsbesitzer Andreas von Debka Prondzinski,
3) die Roman v. Lipinskischen Erben,

werden mit vorgeladen.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind bei dem Kreis-Justiz-Rathe Lenz zu Conitz einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zur Maria Braunschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, zu Budczin sub Nro. 21. belegene Erbpachts-Grundstück, bestehend aus 2 Morgen 140 □Ruthen culmischen Maaßes und zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 170 Rthlr. abgeschätzt, soll am 17ten Februar a. k. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten und die Erben der Eleonore Sorge geb. Domke aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf des den Schuhmacher Gottlieb Böhnkeschen Eheleuten gehörigen Erbpachtsgrundstücks zu Marienfelde Nro. 33. von 150 □Ruthen culmisch Flächeninhalt nebst dazu gehörigem Wohnhause, welches gemäß der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 250 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, steht ein Termin auf den 18. Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle an.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Neustadt sub Nro. 271. belegene, den Peter Schumannschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 293 Rthlr. 10 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 22sten März a. c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Friedrich Samuel Schumann oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Thorn, den 25sten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Gollub belegenen Gärte Nro. 19. und Nro. 241. zu der Ignatz v. Wysierskischen Nachlaß-Masse gehörig, abgeschätzt auf 42 Rthlr. 15 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gollub sub Nro. 134. belegene Bürger-Grundstück der Tuchmacher Hauslerschen Eheleute, abgeschätzt auf 200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten März 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden, so wie alle die, welche auf die sub Rubr. III. Nro. 1. des Hypothekenbuchs für den Kaufmann Samuel Heinrichs eingetragene Protestation wegen eines Darlehns von 100 Rthlr., als Erben, Cessionarien, oder sonst ein Recht zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präklusion und insbesondere der Löschung der eingetragenen Protestation vorgeladen.

Das im Dorfe Bratwin sub Nro. 22. belegene Bauergrundstück des Einsaaßen Johann Dietrich, abgeschätzt auf 450 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten Februar 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 16ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das im Deutsch-Croner Kreise, im Dorfe Rosenfelde, (welches dicht an der von Berlin nach Bromberg führenden Chaussee und von der zweiten durch

Dt. Crone von Berlin nach Königsberg führenden Chaussee nur eine Meile entfernt liegt), unter der Hypothekennummer 2. belegen, dem Anton Zummach gehörige, völlig separirte und in einen Plan gelegte Freischulzengut, welches privilegienmäßig Jagd- und Fischereigerechtigkeit hat, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 5522 Rthlr. 5 sgr., soll in dem am 13ten Juni 1837 im Schulzenhofe zu Rosenfelde anberaumten Termine subhastirt werden.

Dt. Crone, den 22sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das den August Brosdowskischen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Groß-Bislaw belegene bäuerliche Grundstück, welches nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 210 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Termine den 15ten April 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Tuchel, den 14ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Peter und Eva Unrauschen Nachlasse gehörige Grundstück in Obergruppe, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Gekächs- und Baumgarten und 1½ Morgen Erbpachtswiese, abgeschätzt auf 101 Rthlr. 15 sgr. 7 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 17ten April 1837 am Gerichtstage in Gruppe aus freier Hand verkauft werden.

Adeliches Patrimonialgericht Gruppe in Graudenz.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Einsaaßen Christian Behrendt gehörigen zum Eigenthum verliehene Grundstücke in der Bruchschen Niederung

1) das Grundstück Nro. 14. zu welchem 5 Morgen Säe- und 13 Morgen 100 □Ruthen Wiesenland gehören, abgeschätzt auf 760 Rthlr.,
2) der Hoff Nro. 10., wozu 1 Hufe und 1 Morgen kulmisch Land gehört, abgeschätzt auf 980 Rthlr.

sollen auf den Antrag der Erbintressenten freiwillig sub hasta gestellt werden, und steht der diesfällige Licitations-Termin auf den 15ten März 1837 an, der hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Christburg, den 23sten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und ½ Morgen Land bestehende Besitzung der Wittwe Elisabeth Lichtenfeld zu Willenberg Nro. 31. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 118 Rthlr. 20 sgr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 11ten April 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtung.

Zur anderweitigen Verpachtung des zum Prediger Wolff'schen Nachlasse gehörigen Mühlengrundstückes in Lesnick für das Jahr von Marien 1837 bis dahin 1838, steht ein Termin auf den 9ten Februar 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Krojanke, den 10ten Dezember 1836.

Das Kreis-Gericht.

Auktion.

Zum öffentlichen Verkaufe von 115 Stück abgepfändeten Schaafe, steht ein Termin auf den 30sten Januar 1837 Vormittags um 10 Uhr vor dem Commissario Herrn Sekretair Böttger hieselbst an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Zahlung nur in preußischem Gelde gelöst werden darf. Strasburg, den 23sten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Daß ich mich am hiesigen Orte etablirt habe, und die mir zukommenden, in allen Brangen meines Metiers fallenden Aufträge stets prompt und rechtlich erfüllen werde, zeige ich hiermit ergebenst an. E. de Grain Maurermeister,

Marienwerder, den 9. Januar 1837. Martenburger-Straße Nr. 78.

Eine bedeutende Sendung Niederländer Tuche und Casimirs habe ich erhalten, und verkaufe solche zu auffallend billigen Preise.

Marienwerder, den 11ten Januar 1837. N. H. Friedländer.

Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich im Monat April und Mai k. J. zur Classificirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäfte unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich für ganze Heerden à 1 Rthlr. pro 100 Stück, für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 sgr. pro 100 Stück unterziehen.

Diejenigen Herren, die hierauf reflektiren und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können; auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterschaafe anzunehmen, empfehle mich den resp. Herren Schäferei-Besitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Aufträge an mich übernimmt der Gutsbesitzer Herr Schwarz auf Münsterwalde bei Marienwerder. Berlin, den 16ten Dezember 1836.

C. Pausch, Kaiser-Straße Nro. 34.

Den 1sten Januar 1837 eröffne ich mit obrigkeitlicher Genehmigung hierorts ein **Anfrage- und Adreß-Comtoir.**

Es wird folgende Geschäftszweige umfassen:

1) Meldungen und Nachweisungen in Betreff Kauf und Verkauf, Pacht und Verpachtungen von Landgütern, Häusern, Apotheken, Gärten und andern Grundstücken anzunehmen und zu ertheilen, und auf Verlangen der Interessenten das Vermittelungs-Geschäft zu übernehmen.

2) Meldungen auf auszuleihende Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit anzunehmen und auf Nachfragen der Kapitalsuchenden Auskunft zu ertheilen.

3) Unterkommen-Gesuchen von Hauslehrern, Gouvernanten, Sekretairen, Oekonomen, Provisoren und Apotheker-Gehülfen, Jägern, Buchhaltern, Handlungsdienern, Kunst-Gärtnern und sonstigen Personen (exclusive gemeinen Gesindes) und dahin abzielende Nachfragen von Seiten der Herrschaften zu entsprechen.

4) Ferner werden Aufträge zur Anknüpfung und Abwickelung von Geschäften jeder Art angenommen und ausgeführt, als Regulierung von Geschäftsbüchern, Rechnungen ꝛc. Auskunft über jede auf Handel, Kunst und Gewerbe bezughabende Nachfragen wird ertheilt zu welchem Behufe alle erscheinende Börsenblätter und andere periodische Schriften und Zeitungen von dem Unternehmer benutzt werden.

Indem ich nun dieses hierdurch zur Kenntniß eines geehrten Publikums bringe, bitte ich ergebenst mich mit vielen Aufträgen zu beehren. Es ist mein Vorsatz durch Solidität, Eifer, erforderliche Discretion, und durch zweckmäßiges Geschäfts-Verfahren dem von mir errichteten Institut Aufnahme und Dauer zu verschaffen.

Diesfalsige briefliche Zusendungen bitte ich zu frankiren und mit der Aufschrift an das Anfrage- und Adreß-Comtoir in Bromberg zu versehen.

Bromberg im Dezember 1836. Isidor Hirschberg, Buchhändler.

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 20. Januar **1837.**

Das 24te Stück der vorjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1766. die Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Tarif vom 28. Dezember 1836, betreffend die an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Betrifft die zur Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen wider das freie Herumlaufen und Einzelhüten des Viehes bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die für Uebertretungen derselben bestimmten Strafen.

In Gemäßheit Allerhöchsten Befehls in Landtagsabschiede für die Preußischen Provinzialstände vom 31. Dezember 1834 unter No. II. A. 3. daselbst, werden hiemit die, wegen Verbots des Herumlaufens und Einzelhüten des Viehes bestehenden Vorschriften des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 §§. 34 und 35. und zwar in Verbindung mit den Vorschriften der für Ost- und Westpreußen zur Sache noch bestehenden Spezial-Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten d. d. 1. Mai 1803, insbesondere unter Aufnahme und resp. Ergänzung der in dieser letztgedachten Verordnung bereits enthaltenen Strafbestimmungen, in nachfolgender Zusammenstellung zur genauesten Beachtung und Warnung in Erinnerung gebracht.

Bestimmungen wegen hirtenlos oder ohne Begleitung eines tüchtigen Aufsehers herumlaufenden Viehes.

§. 1. Niemand darf sein Vieh ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten oder Wärter zu übergeben, heerdenweise oder einzeln, zur Weide gehen oder überhaupt außerhalb den Ställen, verschlossenen Hoflagen. eingehegten Koppeln, irgndwo frei herumlaufen lassen. (§. 34. Littr. a, des Landeskultur-Edikts von 14. September 1811, und §. 1. der Verordnung vom 1. Mai 1803.) Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen insbesondere in gehörig eingehegten sichern Nachtkoppeln oder Roßgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben; wo aber dergleichen nicht

vorhanden sind, ebenfalls der Aufsicht eines Hirten übergeben werden. (§. 9. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

§. 2. Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigung abzuhalten. (§. 8. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

§. 3. Vernachläßigt Jemand diese Pflichten (§§. und 2.) und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen, überhaupt auf fremden Privatgrundstücken getroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht derselben etwa besonders bestellt, oder durch Besitzverhältniß berufen worden, berechtigt, solches zu pfänden. (§. 2. der Verordnung vom 1. Mai 1803.) Vieh, welches auf öffentlichen, auf Land- oder Dorfstraßen sich hirtenlos oder ohne Begleitung eines tüchtigen Aufsehers betreffen läßt, sind nur die Ortsgemeinde- oder Ortspolizei-Aufsichts-Beamten zu pfänden befugt und gehalten.

§. 4. Dergleichen Pfändungen (§. 3.) darf sich Niemand bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe widersetzen. (§. 2. der Verordnung vom 1. Mai 1803.) Behufs näherer Bestimmung des diesfälligen Strafmaaßes wird hiemit auf die bestehenden Vorschriften der §§. 450 und 461. Tit. 14. Thl. I. und der §§. 88 und 89. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts verwiesen, wornach derjenige, welcher sich dem Pfändenden im Begriff der vorzunehmenden Pfändung entzieht, das gesetzliche Pfandgeld doppelt; derjenige, welcher sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, dasselbe vierfach entrichten, im Unvermögensfall hiernach gesetzlich abzumessende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erleiden; und derjenige, welcher bei einer vorfallenden Pfändung den andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden soll.

§. 5. Das Pfandgeld für hirtenlos oder nur unter der Aufsicht von untüchtigen Wärtern gelassenes herumlaufendes Vieh wird folgendermaßen festgesetzt:

I. Wenn das Vieh auf besäeten und bestellten Aeckern oder ungemäheten Wiesen betroffen wird: a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr., b) für ein Fohlen oder Kalb unter einem Jahr 15 Sgr., c) für ein Schwein oder eine Ziege 15 Sgr., d) für ein Schaaf 10 Sgr., e) für anderes kleines Vieh, welcher Gattung es sei, z. B. Gänse ꝛc., pro Stück 1 Sgr.

II. Wenn das Vieh auf unbestellten Aeckern, gemäheten Wiesen oder auf andern Weideplätzen betroffen wird: a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 15 Sgr. b) für ein Fohlen oder Kalb unter einem Jahre 7 Sgr. 6 Pf., c) für ein Schwein oder eine Ziege 10 Sgr., d) für ein Schaaf 5 Sgr., e) für anderes kleines Vieh, welcher Gattung es sei, z. B. Gänse ꝛc., pro Stück 6 Pf.

Das für vorbezeichnete Fälle ad I. und II. festgesetzte Pfandgeld erhält der Eigenthümer oder Nutznießer der Aecker, Wiesen und Weideplätze, auf welchen das Vieh betroffen wird. (§. 3. b, der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

III. Wenn das Vieh auf anderweitigen Plätzen fremder Privat- oder öffentlicher Grundstücke (außer den ad I. und II. bezeichneten Lokalitäten) und resp. auf Land- oder Dorfstraßen betroffen wird: a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh 5 Sgr., b) für ein Fohlen oder Kalb unter einem Jahr 2 Sgr. 6 Pf., c) für ein Schwein oder eine Ziege 5 Sgr., d) für ein Schaaf 2 Sgr., e) für anderes kleines Vieh, welcher Gattung es sei, z. B. Gänse ꝛc., pro Stück 8 Pf.

Jenachdem hier das Betreffen auf Privat- oder öffentlichen Grundstücken erfolgt, fließt das sub III. festgesetzte Pfandgeld dem betreffenden Privat-Grundbesitzer, oder der Gemeindekasse des Orts, oder dem resp. zutreffenden öffentlichen Polizei-Jurisdiktionsfond zu.

§. 6. Sämmtliches, vorstehend §. 5. unter I., II. und III. bezeichnetes Pfandgeld, muß für jedes Stück Vieh, welches hirtenlos oder ohne Begleitung eines tüchtigen Aufsehers auf fremdem Revier irgend eines Privat- oder öffentlichen Territorii angetroffen wird, vom Eigenthümer des Viehes und selbst in dem Falle erlegt werden, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten oder die Verletzung der polizeilichen Vorschrift geschehen und gehörig nachgewiesen ist. (§. 4. b, der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

Bestimmungen wegen Austreiben des Viehes zur Nachtzeit auf ungeschlossenen Plätzen.

§. 7. Das Austreiben des Viehes zur Nachtzeit auf ungeschlossenen Plätzen bleibt untersagt. Wer dagegen handelt, hat eine Geldstrafe von 1 Rthlr. für jedes Stück Großvieh und von 10 Sgr. für jedes Stück Kleinvieh, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen, auch wenn ein Schaden durch das verbotene Austreiben des Viehes zur Nachtzeit nicht verursacht ist. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Bestimmungen wegen des Einzelhütens auf gemeinschaftlichen Weideplätzen.

§. 8. Auch das Einzelhüten auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen, mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem hierdurch viel Schaden geschieht (Landkultur-Edikt vom 14. September 1811, §. 34, Litr. b.) und unterliegt solches gleich dem Treiben des Viehes auf fremdem Revier, der unter §§. 12. und 13. bestimmten Verantwortlichkeit des Hirten und resp. Eigenthümers und den daselbst nach Verschiedenheit des Zutreffens verordneten Strafen, Pfandgelds- und Schaden-Vergütungs-Ansprüchen.

§. 9. Wie viel Hirten aber an jedem Orte zu halten sind, und ob jede Viehart abgesondert oder in mehrere gemeinschaftlich zu weiden ist, bleibt zwar dem Gutbefinden des Eigenthümers, jedoch nur in soweit zu überlassen, als nicht etwa die Polizei-Obrigkeit des Orts nach der Lokalität und der bisherigen Observanz oder aus sonstiger erheblicher Veranlassung eine diesfällige Bestimmung vorzuschreiben für nöthig befunden, welchenfalls die letztere zur Richtschnur zu nehmen ist. (§. 8. der Verordnung vom 1. Mai 1803)

Bestimmungen wegen der Pfandgelds-Erlegung in besonderer Beziehung auf Verhaftung für das Weiden der Stadt- und Dorfsheerden.

§. 10. Wenn Stadt- oder Dorfsheerden ohne Hirten geweidet werden, so sind in den Städten zuvörderst diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Feldpolizei übertragen ist, so wie in den Dörfern zuvörderst die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft und Dorfseinwohner gemeinschaftlich geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, Alle für Einen und Einer für Alle zur Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfsgemeine und sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeindeheerde halten, auch ist der Pfandgelds-Berechtigte befugt, die gepfändeten Stücke unter der Obliegenheit der unerläßlichen Pflege so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden ist. (§. 6. der Verordnung vom 1. Mai 1803)

Wirkung des Pfandgeldes auf den Schadenersatz.

§. 11. In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Er-

satz für den durch das auf fremden Revier angetroffene Vieh verursachten Schaden mitbegriffen. Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadenersatz nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern, er kann alsdann aber außerdem nicht das oben für das Betreffen auf besäeten und bestellten Aeckern oder ungemäheten Wiesen bestimmte hohe Pfandgeld (§. 5. No. I.), sondern nur das niedere, welches für den Fall, wenn das Betreffen auf einem unbestellten Acker, gemäheter Wiese oder andern Weideplätzen erfolgt ist, angeordnet worden, (§. 5. No. II.) und zwar nur für die wirklich gepfändete Häupterzahl verlangen. (§. 7. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

Besondere Verantwortlichkeit wegen vorsätzlichen Viehtreibens auf fremde Grundstücke.

§. 12. Wer sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, soll nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch soll diese Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre, oder durch körperliche Züchtigung verschärft werden. (§. 5. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

Besondere Verantwortlichkeit des Hirten in Gemeinschaft mit dem Eigenthümer.

§. 13. Wenn den Vorschriften §§. 1., 2. und 8. gemäß bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachläßigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben außer dem Ersatz des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit, mit körperlicher Züchtigung oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu vier Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 11. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen und einen andern an dessen Stelle anzunehmen. (§. 10. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

§. 14. Wird in diesem Falle (§. 12.) das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das hohe Pfandgeld (§. 5. No. I.) sondern nur das

niedere, so im §. 5. No. II. bestimmt ist, für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes, in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. (§. 11. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

§. 15. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern, unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zuzufügen, soll unter Nachbaren keine Pfändung stattfinden. (§. 11. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

§. 16. Die Untersuchung und Entscheidung sämmtlicher gegen die gesetzlichen Vorschriften gegenwärtiger Bekanntmachung vorfallenden Contraventionen, gehört, insoweit es sich dabei nur um Feststellung und Einziehung der Pfandgelder (§§. 5., 6, 7, 9 und 13.) ohne Anspruch auf anderweitigen besondern Schadenersatz, imgleichen um Straffestsetzungen in dem Maaße von nicht 50 Rthlr. Geldbuße oder sechswöchentliches Gefängniß übersteigend, oder körperliche Züchtigung zu handeln hat, zunächst zum Ressort der unmittelbaren vorgesetzten Polizeibehörden. Wegen der Modalitäten, unter welchen gegen diesfällige Entscheidungen der Ortspolizeibehörden der Recours an die vorgesetzten Regierungen oder die Berufung auf den Rechtsweg zulässig, wird lediglich auf die Vorschriften der darüber ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. März 1830. und des darauf erfolgten Staats-Ministerialbeschlusses vom 28. April 1830, (publizirt durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz,) imgleichen auf die hiernach bestehend gebliebene Vorschrift des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 247. verwiesen. Sofern aber mit der Contravention ein Verbrechen verbunden sein sollte, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht, oder das Erkenntniß auf Zuchthausstrafe zu ermessen ist, muß die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte gelangen. Imgleichen bleiben diejenigen Fälle, in welchen der Beschädigte sich nicht mit dem Pfandgelde statt des Schadenersatzes begnügen, sondern auf Letzteres noch besonders Anspruch machen will, lediglich zum Wege Rechtens zu verweisen.

§. 17. In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hiebei eintretenden Strafen, hat es überall bei den deshalb besonders bestehenden und bekannt gemachten Provinzial-Gesetzen sein Bewenden. (§. 12. der Verordnung vom 1. Mai 1803.)

Königsberg, den 24. November 1836.

Die Innhaber von Chaussee-Freikarten im hiesigen Regierungsbezirk werden aufgefordert, selbige Behufs deren Erneuerung pro 1837 spätestens bis zum Ende dieses Monats einzureichen. Marienwerder, den 13. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Buchhandlung von Isidor Hirschberg zu Bromberg ist im Jahre 1835 und 1836 ein kleines Choralbuch für Schulen, enthaltend 100 der gebräuchlichsten Melodien, ein- und zweistimmig zu singen, mit Ziffern und Noten bezeichnet, erschienen, welches zu dem Preise von 3 Sgr. 9 pf. in der hiesigen Baumannschen Buchhandlung zu erhalten ist. Dieses kleine Choralbuch eignet sich vorzüglich zum Gebrauche in Volksschulen, weshalb wir die Anschaffung desselben empfehlen. Marienwerder, den 6. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Nach wohl überstandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz im Monat Mai und Oktober d. J. sind nachstehende Seminaristen, nämlich:

I. nach der Prüfung im Monat Mai

1) Jakob Ballach, aus Pehsken Amts Mewe, katholisch;
2) Johann Gollowski, aus Damerau Kreises Stuhm, katholisch;
3) Hieronimus Jablonski, aus Schwetz, katholisch;
4) Heinrich Donat, aus Zempelburg, evangelisch:
5) Andreas Block, aus Mieskendorff Kreises Schlochau, katholisch;
6) Peter Linowski, aus Tiefenau Kreises Marienwerder, katholisch;
7) Joseph Groß, aus Neuenburg, katholisch;
8) Johann Krüger, aus Allenstein Regierungsbezirks Königsberg, katholisch;
9) Thomas Nowack, aus Tiefenau Kreises Marienwerder, katholisch;
10) Johann Knack, aus Montau Kreises Marienburg, katholisch;
11) Johann Hasse, aus Niesewantz Kreises Schlochau, katholisch;
12) Franz Lukowski, aus Neuenburg, katholisch;
und 13) Ferdinand Hagenau, aus Bischofswerder, evangelisch;

II. nach der Prüfung im Monat Oktober:

1) Joseph Müller, aus Behrent, katholisch;
2) Stanislaus Jakubowski, aus Graudenz, katholisch;
3) Johann Pacholski, aus Kahlbude bei Danzig, katholisch;
4) Joseph Dziarnowski, aus Unterschloß-Mewe, katholisch;

5) Joseph Cichocki, aus Kollath bei Gollub, katholisch;
6) Ignatz Wierzchowski, aus Wittkowo Kreises Strasburg, katholisch;
7) Anton Strzelecki, aus Gollub, katholisch;
8) Franz Lipinski, aus Gurzno, katholisch;
9) Bonifacius Lipinski, desgl.

und 10) Johann Weinert, aus Sierock Kreises Schwetz. katholisch;

zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 22. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Der mittelst Reiseroute vom 1. Dezember a. pr. nach seiner Heimath Danzig gewiesene Marquer Christian Wilhelm Ludwig Boßne, ist dort bis jetzt nicht angekommen. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir ergebenst auf den ꝛc. Bohne zu vigiliren, und im Betretungs-Falle ihn an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen. Thorn, den 3. Januar 1837.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Lehrer an der St. Johannis-Schule zu Danzig, Herr Julius Eduard Czwalina ist zum Oberlehrer an dem städtischen Gymnasium zu Danzig berufen und als solcher bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarr-Administrators Wieland erledigte katholische Pfarrstelle zu Sarnowo ist durch den Vikar Julius Goralski wieder besetzt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Döring ist die erledigte Steuer-Einnehmer-Stelle auf der Veste Graudenz konferirt worden.

Der Steuer-Aufseher von Liebenau zu Marienwerder ist als berittener Steuer-Aufseher nach Neuenburg, und der Steuer-Aufseher Sawitzki zu Osche in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten Januar 1837.

Mit Bezugnahme auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 23sten September v. J. bringen wir, nachdem nunmehr die Pachtbedingungen höhern Orts genehmigt worden, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende zur Domaine Lonkorreck gehörige Vorwerke zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1837 bis dahin 1861. gestellt werden sollen

I. das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner das Aufhütungsrecht in dem Forst-Belauf Rosochen, die Fischerei in dem Czichkowker-, dem Dembower-, Glawiner-, Milewoer-, Lonkorrecker-, dem Groß und Klein Partinzyner-, dem Pawlowker-, dem Soßnoer- und dem Robottnoer-See, und mit der Berechtigung, in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinations-Gebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen.

II. das Vorwerk Krottoschin mit 1405 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forst-Belauf Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzenauer-See, und

III. das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forst-Belaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Das Minimum der Pacht ist für die ersten 6 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis $18\frac{37}{43}$ jährlich:

ad I für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1063 Rthl. inclusive 275 Rthl. Gold

ad II " " " Krottoschin desgl. auf 928 Rthl. incl. 310 Rthl. Gold

ad III " " " Wawrowitz desgl. auf 559 Rthl. incl. 187 Rthl. Gold

und für die folgenden 18 Pachtjahre mithin pro Trinitatis $18\frac{37}{61}$ bedingsweise von den Jahre ab, in welchem der Martini Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde

Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini Roggenpreis sich seit Trinitatis 1837. durch 3 Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat, und dieser Preis weder durch Mißernten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis
auf 1300 Rthl. incl. 357 Rthl. Gold
ad II. : : : Krottoschin desgl. auf 1170 Rthl. incl. 390 Rthl. Gold
ad III. : : : Wawrowitz desgl. auf 725 Rthl. incl. 242½ Rthl. Gold

festgestellt worden.

Zur Lizitation der Pachtstücke ist ein Termin auf den 7ten März 1837. Vormittags 11 Uhr in unserm Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem Vermögungsfähige und sonst qualifizirte Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die drei Bestbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Caution von 1300 Rthlr. auf das Vorwerk Krottoschin, desgl. von 1100 Rthlr., und auf das Vorwerk Wawrowitz, desgl. von 700 Rthlr. entweder in baarem Gelde, Banco Obligationen, Staats-Schuldscheinen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Coupons gleich im Termine bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pacht-Objecte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nach höherer Bestimmung soll das Königl. Domainenvorwerk Bienau im Wege der Licitation veräußert werden. Dasselbe liegt im landräthlich Osterodeschen Kreise, ist von Liebemühl als der nächsten Stadt ½ Meile, von der Kreisstadt Osterode 2, von Saalfeld 2 und von Elbing, wo gewöhnlich der Getreide-Absatz stattfindet, 8 Meilen entfernt, enthält nach der speziellen Vermessung 1956 Morgen 101 □Ruthen, worunter

498 Morgen 131 □Ruthen Wiesen, die bei ihrer jetzigen Beschaffenheit mit einem Heuertrage von 4196 Centner gewürdigt worden, ferner

402 Morgen 66 □Ruthen Ackerland 2ter Klasse,
353 ‚ 80 ‚ ‚ 3ter Klasse,
2 ‚ 97 ‚ ‚ 4ter Klasse,
und 594 ‚ 33 ‚ Hütung,
begriffen sind.

Die Veräußerung erfolgt, je nachdem es für das fiskalische Interesse am vortheilhaftesten sein wird

1) auf den ganzen Complexus des Vorwerks, oder
2) auf einzelne Abschnitte hievon ohne Gebäude à 41 bis 104 Morgen und auf einen Abschnitt mit Gebäude von 320 Morgen 141 Ruthen.

Für den Fall ad 2. ist das ganze Vorwerk in 26 für sich besonders bestehende Etablissements getheilt, und diese auf dem Felde mit Nummer Pfählen gehörig abgesteckt. Es sind hiernach 2 peremtorische Licitations Termine auf

1) den 27sten Februar 1837 für den ganzen Complexus des Vorwerks;
2) den 28sten Februar 1837 für die einzelnen Abschnitte;

im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt.

Mit der Ausbietung wird um 9 Uhr Morgens angefangen. Sollte die Licitation über die einzelnen Abschnitte an diesem Tage wider Vermuthen nicht beendigt werden können, so wird der verbleibende Rest am folgenden Tage licitirt.

Jeder wird zum Gebote zugelassen, der sich als besitz und zahlungsfähig ausweiset, oder hiefür dem Licitations-Commissario bekannt ist.

Wer als besitz- und zahlungsfähig nicht bekannt ist, muß den sechsten Theil seines Gebots als Caution gleich nach abgegebenem Gebote bei der hiesigen Königl. Kasse deponiren.

Die sonstigen Licitations- und Verkaufsbedingungen nebst Anschläge und Karte, sollen im Licitations-Termin vorgelegt, können aber auch zuvor zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Der höhern Behörde bleibt der Zuschlag, aber auch ausdrücklich die Wahl vorbehalten, ob dem, welcher auf das Ganze, oder denen, welche auf getrennte Abschnitte, meistbietend bleiben, der Zuschlag zu ertheilen, oder ein anderweites Verfahren einzuschlagen sei. Bis zur diesfallsigen Entscheidung müssen die Meistbietenden sich an ihr Gebot gebunden halten. Wer das Vorwerk Bienau und die einzelnen Abschnitte hievon vorher in Augenschein nehmen will, kann sich hier melden und der nöthigen Anweisung gewärtig sein.

Osterode, den 26sten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Das Forst-Etablissement Theerofen im Belauf Theerofen der Königl. Lessnkeschen Forst, welches vor 2 Jahren abbrannte, soll in diesem Jahre wieder erbaut werden.

Dieser Bau bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und der Hofbewährung soll dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist dieserhalb ein Termin Montag den 6ten Februar c. im Gasthause zu Marienbrück 1½ Meile jenseits Jastrow anberaumt.

In dem Termine werden die Zeichnungen und Bauanschläge welche letztere auf 1313 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. excl. des Bauholzes abschließen, vorgelegt, und die Contrakts-Bedingungen bekannt gemacht werden.

Schlochau, den 12ten Januar 1837.

Der Königl. Forstinspector.

Zur nochmaligen Ausbietung der Fischerei in den Gewässern des Reviers Königsbruch, steht höherer Bestimmung zufolge ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 5ten Februar c. im Forsthause Woczlwodda an, wovon Pachtliebhaber hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Woczlwodda, den 3ten Januar 1837.

Die Königliche Oberförsterei.

Da in dem am 20sten v. M. angestandenen Termine zur Verpachtung der Bernsteingräberei ein zu geringes Gebot abgegeben ist, so wird hierdurch ein abermaliger Termin auf den 31sten Januar c. hier im Forsthause unter den nämlichen Bedingungen, wie sie im ersten Termine festgesetzt, anberaumt.

Ostrowo, den 3ten Januar 1837.

Der Königliche Förster.

Gemäß Verfügung der Königl. hohen Regierung zu Marienwerder vom 16ten Dezember v. J. steht zur nochmaligen Verpachtung der ultimo Dzbr. v. J. pachtlos gewordenen kleinen, so wie auch der Mittel-Jagd auf den Feldmarken Bindogga, Pierostowo und Haberberg auf 6 Jahre und 5 Monate, der Licitations-Termin den 2ten Februar a. c. Nachmittags 1 Uhr in der Försterei Eisenbrück an, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen in termino erfolgen wird.

Revier-Verwaltung Zanderbrück, den 9ten Januar 1837.

Die Termine zur Untersuchung und Aburtelung der im Königlich Schloppeer Forstreviere verübten Holzdiebstähle sind für das Jahr 1837 auf den

13ten Februar
17ten April
12ten Juni
14ten August
16ten Oktober
4ten Dezember

jedesmal Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden.

Schloppe, den 10ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Löbauer Landraths-Kreise belegenen Allodial-Rittergüter

Bielitz Nro. 2. früher Nro. 12. und
Sędzitz Nro. 18. früher Nro. 154.

von welchen, laut den nebst den Hypothekenscheinen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxen, ersteres auf 21735 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., letzteres aber auf 18686 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, sollen in termino den 7ten Juni 1837 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Kassner hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dabei wird zugleich der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miterbe und Mitbesitzer August v. Nestitz Jackowski hiemit öffentlich vorgeladen, um in dem anstehenden Termine seine Gerechtsame wahrzunehmen.

Marienwerder, den 1sten November 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Carthauser Kreise belegene Gut Lonczyn Nro. 145. Littr. A. auch Lonczyner Hütte genannt, ohne Inventarium abgeschätzt auf 2808 Rthlr. 16 sgr. 11 pf. laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Februar 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die Johann und Anna von Dombrowskischen Eheleute als Realgläubiger, welche ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, vorgeladen. Marienwerder, den 8ten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn, am 25sten November 1836.

Das zu Culmsee sub Nro. 19. belegene, dem Schlossermeister Friedrich Becker gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 70 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 23sten März 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das hieselbst sub Nro. 230. belegene, den Schuhmachermeister Sickorskischen Eheleuten zugehörige Bürgergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stall, Hofplatz und den verfassungsmäßig, zu Nutzbrauchs Rechten bis zum Jahre 1852 zugetheilten Elokations-Ländereien, welches auf 783 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. gewürdigt ist, und dessen neuester Hypothekenschein und Taxe in der Registratur eingesehen werden können, soll am 20sten April k. an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Szabela Nro. 2. a. gelegene Bauergrundstück des Stanislaus Sliwinski, abgeschätzt auf 442 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 21sten März 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das dem George Fischke zugehörige, zu Riesenburg sub Nro. 237. alter und 119. neuer Zählung gelegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause ohne Pertinentien, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 24sten April 1837 Nachmittags 3 Uhr hier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zugleich wird die Louise Murawski, wegen ihrer ex obligatione vom 30sten September 1788 Rubr. III. Nro. 2. eingetragenen 30 Rthlr. angewiesen, sich im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene, im Hypothekenbuche Tom. I. sub Nro. 51. verzeichnete und dem Bäcker Johann Jakob Japer gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 344 Rthlr. 8 sgr., soll in termino den 20sten Februar f. Vormittags 9 Uhr meistbietend subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das hierselbst sub Nro. 14. belegene, dem Schmidt Martin Böhm gehörige, auf 303 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Bürgergrundstück im Termine den 21. März 1837 verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präklusion spätestens im gedachten Termine anzumelden und zu bescheinigen. Bandsburg, den 11ten November 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Flatow.

Die aus resp. 106 □Ruthen und 6 Beeten von pp. 25 □Ruthen Preuß. Maaß bestehenden, im Dorfe Zaarsewo belegenen, dem Kärhner Johann Kley zugehörigen Erbpachtsgärte, abgeschätzt auf 6 Rthlr., sollen zufolge der nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe in termino den 28sten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Flatow, den 10ten Oktober 1836.

Königliches Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die Subhastation des hierselbst belegenen, den Michael Kominatzkischen Erben gehörigen Wohnhauses, dessen Taxe auf 100 Rthlr. sich beläuft, soll fortgesetzt werden, und ist der dies-fällige Bietungstermin auf den 22sten Februar c. anberaumt worden. Christburg, den 5ten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Gerichtsbeisitzer Gottlieb Heyse hieselbst gehörige, unweit Hansfelde gelegene Erbpachtsparzelle von 257 Morgen 40 □Ruthen Preuß. Nro. 6. abgeschätzt auf 209 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur

einzusehenden Taxe, soll am 23sten Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hammerstein, den 5ten November 1836.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Hammerstein.

Nothwendiger Verkauf.

In nothwendiger Subhastation sollen die Erbpachtsparzellen des Michael Fritz zu Zappendowo, abgeschätzt 93 Rthlr. 15 sgr., des Daniel Musolff zu Luttom, abgeschätzt 42 Rthlr. 1 sgr. und die Eigenthumsparzelle des Michael Ziegenhagen, abgeschätzt 374 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., deren Hypothekenscheine eingesehen werden können, am 5ten April 1837 Nachmittags 3 Uhr zu Luttom öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Konitz, den 12ten Oktober 1836.

Das Patrimonialgericht Luttom.

Freiwilliger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Behufs Auseinandersetzung der Gottlieb Marksschen Erben ist das im Stargardter Kreise belegene Erbpachts-Vorwerk Kahlbude Nro. 64. nebst Pertinenzien, nach der, bei dem Kreis-Justiz-Rathe Waage zu Carthaus einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 7487 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. abgeschätzt, zur freiwilligen Subhastation gestellt und der Bietungstermin auf den 21sten April 1837 Vormittags um 10 Uhr vor dem gedachten Kreis-Justiz-Rathe anberaumt worden.

Das zu Culm sub Nro. 39. belegene, aus einem Wohnhause, zweien Anbauten, zwei Ställen, einer Brodbanke, und 19 Morgen und 131½ □Ruthen Acker Gartenland und Wiesen bestehende, dem Bäckermeister Lorenz Reinhardt zugehörige, nach dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1959 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück soll am 21sten April 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Der zu Petznick belegene, den Bauer Starkschen Erben zugehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 437 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten April 1837 in Petznick bei Märk. Friedland subhastirt werden.

Dramburg, den 2ten Januar 1837.

Patrimonialgericht Petznick.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts, Nro. 3.

Marienwerder, den 20ten Januar 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Freiwilliger Verkauf.

Ich bin Willens meine zu dem im Kreise Stuhm, 1 Meile von Stuhm, 2½ Meilen von Marienwerder und 1 Meile von Mewe, ohnweit der Weichsel belegenen freikölmischen Gute Bliesernitzerweide gehörigen sämmtlichen Grundstücke als:

1) das Hauptgut Bliesernitzerweide, bestehend in 2 Hufen culmisch, worunter 10 Morgen Niederungs-Wiesen begriffen sind.

2) 40 Morgen 159 □Ruthen culmisch in der Niederung belegenes Erbpachtsland.

3) 2 Hufen 18 Morgen 50 □Ruthen Erbpachtswald, und

4) 13 Morgen 58 □Ruthen Niederungs-Kawelwiesenland,

mit auch ohne zu den Grundstücken gehörigem completten lebenden und todtem Inventarium, den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und den vollständig bestellten Wintersaaten, worunter 8 Morgen mit Raps und Rips bestellt sind, zu verkaufen. Die resp. Herren Käufer, welche geneigt sind, die gedachten Grundstücke zu kaufen, belieben dieselben jederzeit in Augenschein zu nehmen und mit mir in Kaufs-Unterhandlungen zu treten.

Bliesernitzerweide, den 19ten Dezember 1836.

G. Wolf.

Zum Verkauf des Martin Konitzerschen Bauerhofes zu Gersdorf, gerichtlich 723 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, steht der Termin auf den 8ten Februar k. zu Gersdorf an. Konitz, den 19ten Oktober 1836.

Patrimonialgericht Gersdorf.

Die der Landschaft adjudicirten, im Hauptamte Ortelsburg, 14 Meilen von Königsberg, 2½ Meile von Bischofsburg belegenen freien Allodial-Rittergüter Borcken, bestehend:

1. aus Vorwerksland	59	H.	12	M.	132	□R.	kulmisch	od.	134	H.	14	M.
2. " Wiesenbruch	11	"	25	"	43	"	"	"	26	"	23	"
3. " Wald	19	"	17	"	203	"	"	"	44	"	10	"
4. " separirten Bauerländereien	10	"	12	"	276	"	"	"	23	"	18	"
Summa	101	H.	8	M.	54	□R.	kulmisch	od.	229	H.	7	M.

Auktion.

In termino den 14ten Februar k. in Gollub Vormittags um 9 Uhr, sollen durch den Kanzelliſten Grzegorzewski mehrere abgepfändete Effecten, beſtehend in Meubles, Betten, Kleider, Wäſche, Zinn, Kupfer an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Strasburg, den 27. Dezember 1836.

Der Kreis-Juſtiz-Rath Kalau.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

Sämmtliche bei der Königl. Garniſon-Verwaltung in der Feſtung Graudenz vorkommenden Fuhrenleiſtungen, wozu bisher ein beſonderes vierſpänniges Geſpann erforderlich war, ſollen auf anderweite 3 Jahre, vom 1ſten April k. J. ab in Entrepriſe gegeben und der Mindeſtfordernde im Wege der Submiſſion ermittelt werden.

Hierzu iſt ein Termin bei der unterzeichneten Intendantur auf den 15ten Februar 1837 anberaumt worden, bis zu welchem hierzu geeignete Unternehmer nicht allein von den feſtgeſetzten, in unſerer Regiſtratur und bei der Königl. Garniſon-Verwaltung zu Graudenz ausliegenden Bedingungen Kenntniß nehmen, ſondern auch die verſiegelten auf der Addreſſe mit den Worten: „Submiſſion wegen der Fuhrenleiſtungen in Graudenz" zu verſehenden Offerten an uns direct portofrei einſenden wollen.

Am 15ten Februar k. J. werden die eingegangenen Submiſſionen eröffnet.

Königsberg, den 23ſten Dezember 1836.

Königl. Intendantur des Erſten Armee-Corps.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung über den Verkauf der Adel. Borckenſchen Güter, vom 11ten November pr., welche in dem allgemeinen Anzeiger der Staatszeitung und dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, Königsberg in Oſtpr., Marienwerder, Danzig und Gumbinnen, ſo wie den entſprechenden Intelligenz-Blättern und den Berliner Voſſiſchen und Haude- & Spenerſchen Zeitungen erfolgt iſt, bringen wir jetzt noch zur öffentlichen Kenntniß, daß wenn in dem angeſetzten Verkaufs-Termine am 30ſten März c. Nachmittags 2 Uhr kein annehmbares Kaufgebot erfolgen ſollte, dieſer Termin zugleich zur Ausbietung der Pacht dieſer Güter auf 3 bis 6 Jahre im Ganzen oder in den in der Bekanntmachung vom 11ten November pr. näher bezeichneten Parzelen anſteht.

Die Pachtbedingungen können wir den Pachtlustigen auf besondere Anfrage mittheilen; sie sind auch in unserer Registratur täglich einzusehen. Vor Zulassung zum Pachtgebot müssen die Pachtlustigen eine der jährlichen Pacht gleichkommende Kaution in Ostpr. Pfandbriefen oder andern Staatspapieren deponiren.

Mohrungen, den 9ten Januar 1837.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Der den 20sten Februar a. k. anstehende Licitations-Termin vom Erbpachts-Vorwerke Annaberg fällt weg, da die Subhastation aufgehoben ist.

Graudenz, den 13ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Diejenigen geehrten Abonnenten der juristischen Zeitung welche das an deren Stelle getretene, von demselben Redakteur (K. F. Rauer) herausgegebene Central-Blatt für Preußische Juristen auch fernerhin durch die Post beziehen wollen, werden ersucht, dies bei dem betreffenden Postamte ausdrücklich zu erklären, weil sonst Irrthum und Zeitverlust in der Lieferung der ersten Nummern entstehen würden. Nummer 1. ist am 7ten Januar erschienen.

Berlin. August Hirschwald,
Verleger des Centralblatts für Preußische Juristen.

Ein verheiratheter tüchtiger Stellmacher findet zum 2ten April d. J. ein Unterkommen auf dem Gute Cölm. Neuhöfen.

Mein hieselbst am Markte belegenes Großbürgerhaus, welches zum Betriebe kaufmännischer und anderer bürgerlichen Gewerbe sehr geeignet ist, beabsichtige ich unter billigen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber ertheilt. Marienwerder, den 15ten Januar 1837.

Momber.

Ich habe hier ein Commissions-Speditions- und Wechsel-Geschäft etablirt und wohne breite Straße Nro. 19.

Marienwerder, den 1sten Januar 1837. Jakob Borchardt.

Echte Hamburger Cigarren in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Kisten, Rawiczer Schnupftabak in Flaschen und ganz vorzüglich guten Bischthümer Flachs verkaufe ich zu billigen Preisen. Jakob Borchardt.

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 27. Januar **1837.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der sechste Preußische Provinzial-Landtag am 19. Februar d. J. in Königsberg versammelt und eröffnet werden soll.

Diesen Allerhöchsten Befehl mache ich hiemit bekannt.

Königsberg, den 17. Januar 1837.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Das Verzeichniß der im Jahr 1836 gedruckten und verlegten Schriften betreffend:

Die Herren Buchdrucker und Verleger, werden mit Bezug auf die, durch die Amts- und Intelligenz-Blätter so wie durch die Zeitungen am 16. April 1826 und 17. Mai 1834 erlassene Bekanntmachungen, aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, unter Beifügung des Nachweises über die Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königl. Bibliotheken zu Berlin und Königsberg des Schleunigsten hier einzusenden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die Lithographischen Institute zur Einsendung des Verzeichnisses der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Interesse für Kunst und Wissenschaft gewähren, und wird von denselben gleichfalls der Nachweis der geschehenen Ablieferung der Pflicht-Exemplare erwartet.

Königsberg, den 14. Januar 1837.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Bekanntmachungen.

Der Senat der freien Stadt Krakau hat zur Vermeidung von Kollisionen und zur Wahrnehmung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften diesseits dar-

auf angetragen, daß die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen an Unterthanen der drei Schutzmächte zum Zwecke ihrer Ansiedelung im Freistaate Krakau ausdrücklich von der Beibringung eines Aufnahme-Nachweises der Krakauer Regierung abhängig gemacht werde.

Wir bringen Vorstehendes hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß, falls diesseitige Unterthanen beabsichtigen sollten, sich im Freistaate Krakau anzusiedeln, dieselben Behufs Erlangung von Auswanderungs-Konsensen zuvörderst den verlangten Nachweis über ihre Aufnahme Seitens der Krakauer Regierung zu beschaffen und beizubringen haben.

Marienwerder, den 9. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium, für Geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Reskripts vom 20. August c. genehmigt, daß die Revision und Decharge derjenigen Rechnungen Königlicher Patronats-Kirchen, deren jährliche etatsmäßige Einnahme, die Summe von 300 Rthlr. nicht übersteigt, für die Zukunft in unserm Auftrage, gemeinschaftlich durch die Herren Landräthe, Superintendenten und resp. Dekane, bewirkt werden soll.

Um diese Anordnung zur Ausführung zu bringen, werden die betreffenden Kirchen-Vorstände, durch die genannten Herren Revisoren eine von uns mit höherer Genehmigung entworfene ausführliche Instruktion vom 15. Juni 1836 empfangen, worin das bei der Rechnungsführung und Legung, so wie bei der Revision der Rechnungen zu beobachtende Verfahren genau vorgeschrieben ist.

Die für das Jahr 1835 noch rückständigen Rechnungen, werden aber in dem von den Herrn Revisoren anzuberaumenden Termin behufs der Revision, an dieselben bereits einzusenden sein, sofern solche nicht schon an uns abgegangen sind.

Die Berichtigung des Rechnungswesens einzelner Kirchen bis zum Jahre 1835, exclusive desselben, und die Decision der über einzelne schon hier eingegangene Rechnungen pro 1835 von uns aufgestellten Revisions-Erinnerungen, so wie die Ertheilung der Decharge von diesen Rechnungen, behalten wir uns vor. Auch muß, wie auch die erwähnte Instruktion bestimmt, von jeder Kirche, selbst wenn deren Rechnungswesen künftig der Revision der Herren Landräthe und Superintendenten unterliegt, uns dennoch jährlich bis zum 1. Juli jedes Jahres ein summarischer Rechnungs-Abschluß mit einer Balance gegen den Etat eingereicht werden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten Januar 1837.

Die etwa ½ Meilen von der Stadt Neuenburg in der Weichsel-Niederung belegene, im Jahr 1837 pachtlos werdende Wiese von 64 Morgen 85 □Ruthen, welche jetzt noch, und zwar laut Pacht-Contrakt vom 14ten Juli 1826, prolongirt erst den 11ten Juni 1834 und dann nochmals den 24sten Januar 1835, an den Amtsrath Kries in Ostrowitt verzeitpachtet ist, soll im Wege des öffentlichen Ausgebots in 28 Parzelen veräußert werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf Freitag, den 21sten April 1837 angesetzt und wird vom Domainen-Rentmeister Schwartz in Neuenburg abgehalten werden.

Der Veräußerungsplan, nach welchem, für alle 28 Parzelen zusammen genommen, das Minimum des Kaufgeldes auf 768 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. neben Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 116 Rthlr. 20 sgr. und der gesetzlichen Grundsteuer, festgesetzt ist, so wie die Veräußerungs-Bedingungen, können von den Kauflustigen bis zum 1sten März 1837 in unserer Registratur, und vom 1sten März 1837 ab, wo sie dem Domainen-Rent-Amt Neuenburg werden zugesendet werden, bei dem gedachten Domainen-Rent-Amt eingesehen werden.

Der 4te Theil des Kaufgeldes muß zur Sicherheit des Gebots von dem Bestbietendbleibenden im Licitations-Termin deponirt werden.

Marienwerder, den 26sten November 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Neubau eines Speicher- und Remisen-Gebäudes auf der Pfarrei zu Tiefenau, dessen Kosten auf 367 Rthlr. 14 sgr. 5 pf. veranschlagt sind, soll zufolge Bestimmung der Königlichen Regierung in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behuf steht ein Minus-Licitations-Termin am 1sten März d.

geborne Preßlaff Sarowskischen Eheleute hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 1sten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Anna Catharina Steingräber jetzt verehel. Schiffer Sendowski gehörige, zu Kurzebrack sub Nro. 15. b. belegene Kathengrundstück von 1 Morgen und 28 □Ruthen magdeburgisch, welches zufolge der nebst dem nächsten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 450 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 24sten April c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 12ten Januar 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das aus 22 Morgen 136 □Ruthen magdeburgisch Acker- und Wiesenland bestehende sub Nro. 14. zu Lipowitz belegene, den Mathias Kämererschen Erben zugehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 52 Rthlr. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten April 1837 Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Assessor Vogt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Maurermeisters Johann George Grabke gehörige, sub Nro. 150. der Neustadt hier belegene Grundstück, bestehend aus einem Bauplatze, Anbau und Scheune, abgeschätzt auf 105 Rthlr. 21 sgr. 11 pf., soll am 1sten Mai 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger und resp. Erben des Maurermeisters Grabke: a. Anna Dorothea Grabke, b. Juliana Constantia Grabke, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch mit vorgeladen. Thorn, den 23sten Dezember 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Es haben sich die resp. Vorstände übrigens so einzurichten, daß die etwa noch rückständigen Rechnungen pro 1834 et retro spätestens bis zum 1. März a. fut. Behufs der Revision hierher gelangen.

Marienwerder, den 30. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Topolino, Schwetzer Kreises, werden die nachstehenden Jahrmärkte, wie bisher abgehalten werden, nämlich: am 13. Februar, 13. März, 19. Juni, 24. Juli, 28. August, 25. September, 23. Oktober, 20. November, und 18. Dezember, was hiedurch besonders bekannt gemacht wird, da diese Märkte in das diesjährige Kalender-Verzeichniß nicht aufgenommen sind.

Marienwerder, den 19. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die unter der Rindviehheerde zu Neumark, Stuhmer Kreises, ausgebrochen gewesene Lungenseuche seit 8 Wochen gänzlich erloschen ist, so wird die, durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 7. November pr. angeordnet gewesene Sperrung des Ortes, hiermit für aufgehoben erklärt.

Marienwerder, den 18. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Tagelöhner Franz Heinrich von Koss zu Wyszeczin bei Neustadt ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des Adels für verlustig erklärt.

Marienwerder, den 24. Dezember 1836.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Sicherheits-Polizei.

Die im vorjährigen Amtsblatt Nro. 23. unterm 14. Mai v. J. steckbrieflich verfolgten Personen Johann Baranowski, Johann Ahl, und Wittwe Anna Ahl sind ergriffen und eingeliefert worden.

Bromberg, den 17. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Aus Adamkowo hiesigen Kreises ist der nachstehend bezeichnete Knecht Simon Glißinski welcher wegen Diebstahls in Haft gewesen, entsprungen, und hat auf seiner Flucht, noch einen großen gemeinen Diebstahl begangen. Sämmt-

liche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an mich abliefern zu lassen.

Conitz, den 18. Januar 1837.

Der Königl. Landrath.
(gez.) von Tettau.

Signalement.

Geburtsort — Czapiewitz, Kreis Conitz, Vaterland — Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthalt — vagabondirend, Relgion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Stand, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — schwächlich, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem Dirigenten des Königl. Medizinal-Kollegiums zu Königsberg, Professor Dr. Burdach, den Karakter als Geheimer-Medizinal-Rath Allergnädigst beizulegen geruhet.

Die durch Resignation des Weihbischofs Kutowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Grabau ist durch den bisherigen Pfarrer Jeska zu Lichnau wieder besetzt worden.

Dem Unteroffizier Johann Carl Saudin von der 4. Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie ist die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn provisorisch verliehen.

Der Ober-Grenz-Controleur Guth ist von Lautenburg nach Podgursz, der Ober-Grenz-Controleur Lemke von Podgursz nach Lautenburg, der Grenz-Aufseher Schulz von Ottloczin nach Neu Grabia, der Grenz-Aufseher Pohlmann von Neu Grabia nach Ottloczin, der Grenz-Aufseher Altmann von Mliniek nach Pieczennia, der Grenz-Aufseher Garski von Pieczennia nach Mliniek, der berittene Grenz-Aufseher Boguschewski von Groch nach Strasburg, der Grenz-Aufseher Finneisen von Schillno als berittener Grenz-Aufseher nach Groch und der Grenz-Aufseher Schlichting von Neuhoff nach Schillno versetzt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 4.

Marienwerder, den 27ten Januar 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Die zu Lessen Nro. 13. 34. 40. 41. 42. und 226. belegenen, auf 1483 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich gewürdigten Grundstücke des Lieutenants von Stolinski, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 4ten April 1837 an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 14. belegene, den Hutmacher Bittermannschen Eheleuten zugehörige auf 1539 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte Grundstück excl. des vom Hauptgrundstück durch einen Weg getrennten Stalls an der Stadtmauer nebst Gärtchen, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 29sten April 1837 Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Graudenz, den 3ten Januar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Ueber den Nachlaß des am 6ten August 1832 in Gurzno verstorbenen Tagelöhners Simon Gniadkowski, ist per decretum vom 3ten November 1835 das Concurs-Verfahren eröffnet worden. Die zu demselben gehörigen Grundstücke Gurzno Kleinbürgerhaus Nro. 228., ½ Hufe Land Nro. LXXI. und ½ Hufe Land Nro. LXIV. abgeschätzt auf resp. 21 Rthlr., 87 Rthlr. 10 sgr. und 82 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., sollen in termino den 1sten März a. f. hierselbst verkauft werden. Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten per-

sönlichen Gläubiger des Simon Gniadkowski zur Liquidirung und Verificirung ihrer Forderungen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt und ihnen damit gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 9ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Löbau den 21sten Dezember 1836.

Das im Jahre 1831. auf 448 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Lehmanns-Grundstück zu Nawra Rent-Amts Neumark Nro. 23. welches dem August von Bartkowski mit der Maaßgabe adjudicirt worden, daß es seine Sache sei, den Vorbesitzer Jastrzembski als rechtmäßigen Eigenthümer der bei diesem Grundstücke befindlichen, und durch die Urkunde vom 26sten November 1828 zum Eigenthume verliehenen 12 Morgen 78 □Ruthen Weidekand, immediat bäuerlicher Qualität zu legitimiren, und das Eigenthum dieser Letzteren, erst nach geführter Legitimation, auf ihn übergehe, soll in termino den 27sten April 1837. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein, sind in unserer Registratur einzusehen.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

als Gräflich zu Dohna Raudnitzsches Patrimonialgericht den 2ten Januar 1837.

Das im Dorfe Hansdorff sub Nro. 15. belegene, den Johann und Susanna Wolffschen Eheleuten eigenthümlich zugehörige auf 235 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte Bauer-Grundstück soll am 27sten Februar a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Theodor Pohlschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Erbpachtsvorwerk Gogolewo, bestehend aus 5 Hufen 14 Morgen 105 Quadrat-Ruthen, so wie das im Dorfe Gogolewo belegene Bauergrundstück von 2 Hufen 9 Morgen 225 □Ruthen kulmisch, von denen das erstere auf 2626 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., das letztere auf 478 Rthlr. 10 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenscheinen einzusehenden Taxen abgeschätzt ist, sollen im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder in termino den 30sten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das in Cepler-Unterberg belegene, dem Paul Menna gehörige Kathen-Grundstück nebst 1¼ Morgen Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 2ten Mai 1837 auf dem Domainen-Rent-Amt subhastirt werden.

Zugleich werden nachstehende Real-Gläubiger: die Franziska Karlinska verehelichte Lichotzki, der Peter Karlinsky, die Geschwister Ignatz und Johann Karlinsky, die Jakob Langeschen Mündel und die Magdalena Lange verehelichte Forbe, zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Nachlaßmasse des Schumachers Nura gehörige hierselbst sub Nro. 189. belegene Haus, zu welchem ein Garten gehört, abgeschätzt auf 59 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 2ten Mai 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden sämmtliche Realprätendenten advitirt unter der Verwarnung, daß sie mit ihren Ansprüchen würden praecludirt werden.

Christburg, den 15ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

In nothwendiger Subhastation soll das von den Paul und Anna Kuchenbeckerschen Eheleuten zr Sluppi besessene Erbpachtsgrundstück von circa 3 Hufen kulmisch, gerichtlich tarirt 1191 Rthlr. am 12ten April 1837 Nachmittags 2 Uhr in Sehlen verkauft werden. Es werden alle unbekannten Realprätendenten und namentlich der Andreas Jühlke modo seine Erben mit vorgeladen und haben sie bei Vermeidung des Auferlegens eines ewigen Stillschweigens ihre Ansprüche spätestens im Termine anzumelden.

Conitz, den 27sten November 1836.

Patrimonial-Gericht Sehlen.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das zum Nachlasse des Bauern Johann Pass gehörige im Dorfe Klawittersdorff unter der Hypothekennummer 7. belegene Bauergut, nebst allem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenscheln täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt au 216 Rthlr. 3 pf., soll in termino den 2ten Mai 1837. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Klawittersdorf subhastirt werden.

Dt. Crone, den 28sten Dezember 1836.

Der den Joseph Elsnerschen Eheleuten gehörige, in Altmark sub Nro. 57. belegene Gasthof, abgeschätzt auf 2056 Rthlr., soll an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und steht zu diesem Ende der Bietungstermin auf den 29sten März 1837 an. Christburg, den 19ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das hierselbst sub Nro. 68. belegene, der Wittwe Dobbek gebornen Schmelter zugehörige Bürgerhaus, nebst dazu gehörigen Stallungen, Scheune, Wiese, Ackerplätzen und Gärten, welche zusammen auf 742 Rthlr. 22 sgr. abgeschätzt sind, sollen in termino den 31sten März f. a. an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Holzt subhastirt werden. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Auf obiges Grundstück ist für die Gebrüder Hieronymus und Johann Rupinski, deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, aus dem Erbvergleiche vom 8ten Oktober 1806 eine Erbtheilsforderung von 37 Rthlr. 10 sgr. so wie 30 Rthlr. rückständige Zinsen, davon sub Rubr. 3. Nro. 2. eingetragen. Es werden daher gleichzeitig zur Wahrnehmung des Licitationstermins die genannten Gebrüder Hieronymus und Johann Rupinski mit vorgeladen. Tuchel, den 6ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Patrimonialgericht Stibbe.

Das in Stibbe belegene, der Wittwe und den Erben des Schulzen Johann Garski gehörige Schulzengut nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1520 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle in Stibbe verkauft werden. M. Friedland, den 24. November 1836.

Die Erben des Seifenfabrikanten Johann Friedrich Gamm und seiner Ehegattinn Anna Florentine geborne Fietzke beabsichtigen ihr in der Stadt Bromberg auf der Danziger Vorstadt belegenes, mit der Nummer 550 bezeichnetes Grundstück, bestehend aus einem in Fachwerk erbauten Wohnhause von 61 Fuß Länge und 32 Fuß Tiefe, einer Remise, einem Pferdestalle, drei Holzställen, einer Wagenremise, einem Viehstalle, einem Gartenhause nebst Gartensaal und Kegelbahn, einem Licht- und Seifenfabrik-Gebäude von 102 Fuß Länge, 41 Fuß Tiefe und 10½ Fuß Höhe, und 3 Morgen 130 Ruthen Gartenlande, imgleichen das 7 Morgen 30 Ruthen enthaltende Erbpachtsland Polke, zusammen gerichtlich auf 7090 Rthlr. abgeschätzt und schuldenfrei, aus

freier Hand zu verkaufen. In ihrem Auftrage habe ich hierzu einen Bietungs-Termin auf den 8ten März 1837 Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung, Bergstraße Nr. 343, anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Bromberg, den 18ten Januar 1837. Justizkommissarius Vogel.

Da in dem am 25sten Juni pr. angestandenen Termine zum freiwilligen Verkaufe der der Landschaft adjudicirten, im landräthlich Pr. Hollandschen Kreise, 3 Meilen von Elbing belegenen Adel. Güter Powunden und Neu-Dollstädt, kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so haben wir zur weitern Ausbietung dieser Güter einen andern Termin auf den 29sten März c. Nachmittags um 2 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt.

Die Güter bestehen aus den Vorwerken: Powunden, Budwegshof, Bülow, Sorge und Damenhof, und enthalten: incl. 216 Morgen 176 □Ruthen Niederungs-Acker und 719 Morgen 167 □Ruthen jährliche Wiesen in der Niederung,

an Vorwerksland zusammen . .	1685 Morg.	119 □R.	pr.
Kampen	936 "	134 "	"
Außenteiche	16 "	153 "	"
Wald	699 "	109 "	"
Teiche, Gründe ꝛc.	88 "	93 "	"
auch sind außerdem in Powunden und Neu-Dollstädt	3631 "	48 "	"

an bäuerliche Besitzer gegen einen Kanon und Kontributions-Beitrag von 1504 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. in Erbpacht ausgethan, so daß

das Areal der ganzen Güter . . 7058 Morg. 116 □R. pr.

beträgt.

Bei der Licitation muß ein Zwölftheil des Gebots in Ostpreußischen Pfandbriefen als Abschlags-Zahlung auf das Kaufgeld deponirt werden, und es werden alle mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare, den Ankauf erleichternde Bedingungen zugestanden werden. Die im Jahre 1833 aufgenommene, auf 99243 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. abschließende landschaftliche Taxe der Güter, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Kauflustigen einen Extrakt dieser Taxe und andere etwa gewünschte Mittheilungen zukommen zu lassen. Mohrungen, den 13ten Januar 1837.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Mein hieselbst am Markte belegenes Großbürgerhaus, welches zum Betriebe kaufmännischer und anderer bürgerlichen Gewerbe sehr geeignet ist, beabsichtige ich unter billigen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber ertheilt. Marienwerder, den 15ten Januar 1837.

Momber.

Auktion.

Land- und Stadtgericht Mewe.

24) Der Nachlaß des auf dem Dorfe Unterschloß bei Mewe verstorbenen Schänkers Gerhard Dyck, bestehend in Betten, Kleidern, Haus- und Wirthschaftsgeräth, in Vorräthen an Liqueur und Branntwein, Gewürzen u. s. w. soll in termino den 18ten Februar 1837 9 Uhr Morgens im Sterbehause, dem ehemaligen Skowronskyschen Gasthause auf Unterschloß, versteigert werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Als muthmaßlich gestohlen sind folgende Sachen in Beschlag genommen: zwei ganz neue schwarz Barank-Mützen, ein aschgrau kasimirnes Frauen-Umschlagetuch mit rothen und grünen Blumen, zwei Ellen ganz neues halbseidenes Westenzeug von gelber Grundfarbe mit orangen und grün geblümten Streifen, circa drei Ellen blau und weiß gestreifter Drillich, etwa 1 Elle grünes Wollenzeug, 2½ Elle blaues Tuch, einen blauwollenen Pompadour mit gelben Würfeln, ein rosa kleines Frauentuch mit grünem Rand, 5 Ellen grün seidenes Haubenband mit orangen Blümchen, ein Gewicht auf 18 Pfund berechnet, funfzehn große Knöpfe, 4 Stück Fitzelband, ein Stück Gingham von 1½ Elle, ein Pistol, eine Stichsäge, ein Stemmeisen, zwei Bolzen, ein messingnes Plätteisen, 11 Stück zinnerne Löffel oval, ein zinnerner Löffel rund, ein zinnerner Suppenlöffel, eine viereckige Branntweinflasche, in welcher der Name „Neumann" eingeschnitten ist, ein Stück Kattun von 32 Ellen, lila mit rothen und blauen Blumenstreifen, ein Stück Kattun von gelblicher Grundfarbe mit roth geblümten Streifen, carirtes Haubenzeug, 7 Ellen weiße Kanten, 1 altes Taschenmesser mit weißer Schaale, ein altes Taschenmesser mit schwarzer Schaale, an welchem ein Feuerstahl, ein Pfeifenreiniger, ein Feder- und ein Brodmesser, eine weiße Pelzjacke mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, 2 weiße Stück Vorsteklaken, ein roth kattunes kleines Umschlagetuch mit blauen Blumen, eine schwarze Merino-Schürze, 2 Ellen graues Tuch, 2 Stück gelbes seiden Zeug circa 3 Ellen, eine Jacke von rothem Gingham schwarz carirt, noch nicht ganz fertig, ein Stück weiße Leinwand von 2 Ellen, 2 Ellen weißen Futterboien, eine

Kanne Schöpsenfett, ein kupferner Kaffeekessel, eine Kanne mit Schöpsen- und Gänsefett, sechs Pfd. Wolle (circa), ein Bund Federposen, eine schwarztuchne Mütze mit Baranken besetzt, ein Siegel, zwei Frauenhemden, zwei neue Mannshemden, ein dito altes, eine Serviette, ein kattunes Halstuch, ein baumwollenes Tuch, ein bunt kattunes Kleid, eine roth und weiß gestreifte Gingham-Schürze, ein weiß gestreiftes Tischtuch, ein Kanienchen-Pelzwerk vom Mantel, circa sechs Pfd. Flachs, ein Stück starken neuen Bindfaden, ein Paar grau nanquin Frauen-Stiefeln, zwei Stück graues Garn, eine Papp-Schachtel mit einem Paar Haarlocken, eine weiße neue Haube, mit lila seidenem Florband, eine dito ohne Band, eine große Stahlfeile, eine runde dito, ein kleines Stemmeisen, eine eiserne Eggenzinke, eine zinnerne Tabacksdose, auf dem Deckel eine Uhr eingravirt, ein Feuerzeug in rother blecherner Büchse, eine blecherne Büchse, ein ganz neuer Handkorb, ein dito runder ohne Deckel, eine kurze Tabackspfeife, eine blau tuchene Mütze mit schwarzen Baranken besetzt, eine ganz neue grün tuchene Mütze, eine neue grün tuchene Mütze mit braunem Seehundspelz, ein Paar schmierlederne lange Stiefeln, circa 5 Ellen blaues Tuch mit einem Zeichen von Zinn, circa 2½ Elle ordinaire blaue Leinewand, circa 2½ Ellen weißen Boy, vier Ellen roth und blau carrirten Gingham, ein Kopfkissen mit blau und weißen Blumen mit noch ungeschlossenen Federn, ein dito dunkelblau mit hellen Blumen, mit noch ungeschlossenen Federn, drei dunkelblaue Kopfkissen, zwei dito weiß und blau carrirt, ein Unterbett mit Bezug von neuem, weiß und blau gestreiften Drillich, ein Paar schwarze Hosen, ein Stück gelbes wollseidenes Westenzeug nebst Leinwand, zwei Kämme, einer von Elfenbein der andere von Horn, ein Stück Bleifeder, ein grünschaliges Taschenmesser, zwei Fingerhüte, ein Stück Wachs, eine rothe Schürze, ein grünes Tuch, eine Mütze, ein grauer Tuchmantel mit blanken Knöpfen und hellbraunen Kuttei gefüttert, ein Paar lange Stiefeln, eine schwarztuchne Mütze viereckig, mit einem schwarzen Püschel, und braunem Pelz besetzt, ein weißes Taschentuch, ein gelb messingner Ring mit dem Mariabild, ein grau tuchner Mantel mit blanken Knöpfen und blau wollenem Futter, eine schwarztuchene viereckige Mütze, mit Püschel und mit braunem Pelz besetzt, eine runde und eine viereckige Schnapsflasche.

Die etwanigen Eigenthümer derselben werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen hier zu melden, und ihre Ansprüche daran nachzuweisen, widrigenfalls die Effecten meistbietend werden verkauft und der Erlös auf die Kosten verrechnet werden. Marienwerder, den 2ten Januar 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Sämmtliche bei der Königl. Garniſon-Verwaltung in der Feſtung Graudenz vorkommenden Fuhrenleiſtungen, wozu bisher ein beſonderes vierſpänniges Geſpann erforderlich war, ſollen auf anderweite 3 Jahre, vom 1ſten April k. J. ab in Entrepriſe gegeben und der Mindeſtfordernde im Wege der Submiſſion ermittelt werden.

Hierzu iſt ein Termin bei der unterzeichneten Intendantur auf den 15ten Februar 1837 anberaumt worden, bis zu welchem hierzu geeignete Unternehmer nicht allein von den feſtgeſetzten, in unſerer Regiſtratur und bei der Königl. Garniſon-Verwaltung zu Graudenz ausliegenden Bedingungen Kenntniß nehmen, ſondern auch die verſiegelten auf der Addreſſe mit den Worten: „Submiſſion wegen der Fuhrenleiſtungen in Graudenz" zu verſehenden Offerten an uns direct portofrei einſenden wollen.

Am 15ten Februar k. J. werden die eingegangenen Submiſſionen eröffnet.

Königsberg, den 23ſten Dezember 1836.

Königl. Intendantur des Erſten Armee-Corps.

Die Reſource zum geſelligen Vereine hierſelbſt, beabſichtigt das neue Engagement eines Oekonomen für die Zeit vom 1. Oktbr. 1837 bis 1. Oktbr. 1840. Perſonen, welche geneigt ſind, dieſes Geſchäft zu übernehmen, auch im Stande ſind, erforderlichen Falls einige Sicherheit zu ſtellen, können ſich mündlich oder ſchriftlich in portofreien Briefen bei dem Stadtrath Herrn Brauer melden, welcher ſie mit den nähern Bedingungen bekannt machen wird. Die Anträge müſſen bis zum 15ten März c. gemacht ſein, nach dieſem Tage werden keine derſelben mehr angenommen. Thorn, den 15ten Januar 1837.

Die Vorſteher der Reſource zum geſelligen Verein.

Unterzeichnetes Dominium ſucht zu Johanni d. J. einen tüchtigen, mit guten Zeugniſſen verſehenen Wirthſchafts-Inſpector.

Dominium Raczyniewo bei Culm i. W. P. den 20ſten Januar 1837.

Vom 1ſten April 1837 an, findet ein Wirthſchafter, der in allen Zweigen der Landwirthſchaft, mit Ausnahme der Brennerei, unterrichtet ſein muß, bei Bewirthſchaftung eines bedeutenden Landgutes ein Unterkommen.

Das Nähere iſt in Laskowitz bei Schwetz zu erfragen.

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 3. Februar **1837.**

Publicandum.

Durch die beträchtliche Anzahl noch nicht zur Realisirung präsentirter, durch die bisherigen Ziehungen für den Tilgungs-Fonds verlooseter Staatsschuldscheine veranlaßt, hat die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch die allgemeine preußische Staatszeitung No. 348 und durch die beiden Berliner Zeitungen No. 293 eine abermalige, von einem speziellen Nummern-Verzeichnisse dieser rückständigen Staatsschuldscheine begleitete Aufforderung an die Inhaber derselben unterm 25. November c. p. erlassen.

Mit Bezug auf diese Aufforderung und das dabei befindliche Nummern-Verzeichniß verweisen wir das Publikum, so wie alle Verwalter öffentlicher Fonds, Kassen, Stiftungen, Institute ꝛc., auf die in unser Amtsblatt pro 1828 Nro. 17. aufgenommene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. März 1828, in welcher diejenigen in den drei am 9. September 1824, 1. März 1825 und 31. August 1825 stattgehabten Verloosungen gezogenen Staatsschuldscheine, welche bis zum 20. März 1828 zur Realisation noch nicht präsentirt waren, ihrer Nummer, Litter und ihrem Betrage nach speziell vermerkt sind. Eben so nehmen wir Bezug auf unsere durch das Amtsblatt pro 1835 No. 18. und No. 40. ferner durch das Amtsblatt pro 1836 No. 14. und No. 40. erlassenen Bekanntmachungen vom 23. April und 20. September 1835, so wie vom 24. März und 24. September 1836, welchen die Verzeichnisse der in der vierten, fünften, sechsten und siebenten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine beigefügt worden, und werden die Inhaber der in diesen Verzeichnissen aufgeführten gezogenen Staatsschuldscheine wiederholentlich aufgefordert, diese Staatsschuldscheine mit doppelt angefertigten, die Nummer, die Littera und den Geldbetrag derselben enthaltenden Verzeichnissen und zwar um so mehr ungesäumt entweder an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unmittelbar, oder an unsere Haupt-Kasse zur weitern Beförderung nach den deshalb ergangenen Bestimmungen einzusenden, als die in Rede stehenden Staatsschuldscheine von den

uf dem Eingangs erwähnten Publikando der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 25. November 1836 beigefügten Verzeichnisse näher angegebenen Auszahlungs-Terminen ab, von aller weitern Verzinsung gänzlich ausgeschlossen sind, und jeder ihrer erst nach dem Auszahlungs-Termin fällig gewordenen Zins-Coupons unentgeldlich mit denselben eingeliefert werden muß, oder sofern er fehlt von der Kapital-Valuta des Staatsschuld-Scheins in Abzug gebracht wird. Marienwerder, den 13. Januar 1837.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge Ministerial-Bestimmung vom 22. September pr. ist in No. 43. des vorjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die im Wege gesandschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse fortan Stempel- und Gebührenfrei ausgefertigt werden sollen.

Wenn nun nach einer inzwischen ergangenen Bestimmung des Herrn Wirklichen Geheimen Staats-Ministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz vom 27. v. Mts. von jetzt ab, ohne Ausnahme auch der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen, und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung im gesandschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden soll; so wird mit Bezug auf jene Bekanntmachung, vorstehendes zur Kenntnißnahme der betreffenden Geistlichen und Kirchen-Beamten mit der Anweisung gebracht, sich in der Folge genau darnach zu achten. Marienwerder, den 19. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die wegen der unter der Rinderheerde zu Golotty Kulmer Kreises ausgebrochen gewesenen Lungenseuche angeordnete Sperre des Ortes, wird, nachdem seit 8 Wochen kein Erkrankungsfall an der Seuche daselbst mehr vorgekommen ist, hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 19. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle im Schlochauer Kreise.

Durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Harbarth aus dem Schlochauer- in dem Strasburger Kreis, ist die mit einem jährlichen etatsmäßigen Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreis-Chirurgenstelle des Schlochauer Kreises, erledigt worden.

Wir fordern die, zur Bekleidung einer solchen Stelle qualifizirten Wundärzte, welche bei Wiederbesetzung des Schlochauer Kreis-Chirurgats berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf: sich unter Einreichung ihrer Approbations-Zeugnisse bis zum 15. März c. bei uns zu melden.

Marienwerder, den 25. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter der Dominial-Schaaf Heerde zu Brzemionne Schwetzer Kreises ist die Räude ausgebrochen, welches hiemit, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Ort für die Ausführung von Schaafvieh, Rauchfutter, Wolle und Schaaffelle gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 17. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schuhmacher-Gesellen Karl Ludwig Motzkeit aus Pr. Friedland ist sein vom Magistrat zu Heiligenbeil unterm 14. April v. J. ertheiltes Wanderbuch auf dem Wege von Przysierst nach Schwetz verloren gegangen. Dieses Wanderbuch wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von dem hier bestehenden Verein zur Unterstützung der Militair-Blinden für das Jahr 1836 erstattete Verwaltungs-Bericht wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Wunsche, daß der patriotische Zweck auch für die Folge freigebig unterstützt werden möge.

Marienwerder, den 20. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bisher hat die mit Königl. Allerhöchster Immediat-Genehmigung vom 2. Juni 1818. unternommene Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen ohne

Veränderung des ersten Vorstehers über 18 Jahre fortgedauert, und es sind im Jahr 1836 wiederum nach der den höchsten Staats-Autoritäten vorgelegten Nachweisung und der beim ersten Vorsteher einzusehenden Rechnungs-Uebersicht als Grundlage des Jahresberichts 88 erblindete Vaterlandsvertheidiger, von welchen 2 verstorben sind, mit . . 562 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. unterstützt. Außerdem sind 9 Wittwen verstorbener Militairblinden . . . 33 : 27 : — :
so wie 3 Zöglingen der ehemaligen freien Werkanstalt . 14 : — : — :
dem blinden Sohn des 84 jährigen Invaliden Klischewski aus Freistadt, welcher 54 Jahr im Militairdienst gewesen . . . 6 : — : — :
und 2 hülfsbedürftigen Invaliden . . 11 : — : — :

zugekommen, so daß überhaupt 103 Personen . 627 Rthlr. — sgr. 10 pf.
erhalten haben. Die Nebenausgaben an Büreau- und Expeditions-Kosten betragen dagegen . 43 : — : — :

und zur Bestreitung dieser . . . 670 Rthlr. — sgr. 10 pf.
hat glücklicherweise die Sammlung mit einem
Ueberschuß von . . . 39 : 26 : 10 :
zugereicht, welche besteht sowohl aus der Kirchen-Kollekte von . . . . 190 : 18 : 3 :
aus dem Danziger und . . . 89 : 29 : 1 :
aus dem Marienwerderer Regierungs-Bezirk, als aus dem von Einem Hohen General-Kommando des Ersten Königl. Preuß. Armee-Corps bewilligten Zuschuß von . . 30 : — : — :
aus den Beiträgen des Herrn Amtsraths Rhenius zu Tiegenhoff mit . . 55 : 22 : 6 :
aus den Beiträgen in der Stadt Marienwerder mit . . . . 46 : 5 : — :
aus den Beiträgen des Königl. Landraths-Amts zu Dt. Crone mit . . . 4 : 12 : 10 :
und endlich an Zinsen und Rückständen . 293 : — : — :

zusammen „ 709 Rthlr. 27 sgr. 8 pf.

Uebrigens wird am nächsten Stiftungstage den 2. Juni 1837 eine General-Versammlung statt finden, und eingetretene Todesfälle und Veränderun-

gen mancher Art, machen es dringender als je nothwendig, daß von denen, die durch ununterbrochene Beiträge und Mitwirkung den eigentlichen Verein bilden, eine nähere Rücksprache mit dem ersten Vorsteher genommen wird, wie auf den Fall seines Abganges die ihrerseits so wohlthätig begünstigte Sammlung und deren Verwaltung ohne Stockung fortzusetzen, und die daraus, und aus dem Cowleschen Vermächtniß von 3018 Rthlr. — Sgr. 10 pf. entstandene Bestände künftighin, wenn einst die Militairblinden-Unterstützung aufhört, zu verwenden sein, von welchen nicht nur zur Zeit 4925 Rthlr. zinsbar belegt, sondern auch 63 Militairblinden zinsenfreie Vorschüsse mit 4591 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf. zur Erwerbung von Grundstücken gemacht werden.

Marienwerder, den 28. Dezember 1836.

Der Verein zur Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Arbeitsmann Daniel Krickhahn aus Thiergarth, Kreises Marienburg, welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und inhaftirt gewesen, ist in verflossener Nacht aus dem hiesigem Gefängnisse entsprungen und werden daher sämmtliche Behörden ersucht, ihn, wo er sich betreten läßt, anzuhalten, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Pr. Holland, den 22. Januar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — braun, Stirn — flach, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — spitz und eingebogen, Mund — gewöhnlich, Schnautzbart — dunkel, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blau tuchene Jacke, mit blanken Knöpfen besetzt, ein roth baumwollenes Halstuch, eine blautuchene Weste, weiß leinene Hosen darüber blau leinene, wollne Socken und Stiefeln. Seine Mütze hat er zurückgelassen. Sein Hemde unterm Busenloch und die weiß leinene Hosen auf der innern Seite der Latze sind gezeichnet: Gefaengniss.

Der im vorjährigen Amtsblatt Nro 49. pag. 335. und 336. vom Königl. Inquisitoriat zu Graudenz unterm 21. November v. J. steckbrieflich verfolgte Adam Kaminski ist wieder ergriffen und zur Haft abgeliefert worden.

Marienwerder, den 28. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Walde bei Groß Liebenau, Rosenberger Kreises ist am 20. November pr. ein unbekannter Mann ermordet gefunden worden. Er war circa 30 Jahr alt, mittler Statur, länglichen Gesichts, spitzer Nase, grauen Augen und blonden Kopfhaaren und man fand bei ihm einen Paß d d. Dzikow in Gallizien vom 24. Mai 1836. auf den Schiffsknecht Matheas Mertka aus dem Rzezower Kreise lautend, welcher am 19. Juli v. J. vom Polizei-Direktorio in Danzig zur Rückreise in die Heimath und zuletzt am 14. Oktober c. auf dem Zollamte in Nießawa zum abermaligen Ausgange nach Preußen visirt war. Wahrscheinlich ist der im Paß Beschriebene und der Ermordete eine und dieselbe Person, und wir fordern die Polizeibehörden unseres Departements auf, durch Nachforschungen wo möglich zu ermitteln, welchen Weg der Ermordete — nach dem letzten Uebertritt über die Preußische Grenze genommen und wer sich in seiner Begleitung befunden hat, indem vielleicht auf diese Weise eine Spur des Mörders entdeckt werden kann, und ist uns Anzeige zu machen, wann sich etwas Näheres in dieser Beziehung ermitteln sollte.

Marienwerder, den 27. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mittelst Reise-Route Seitens des Polizei-Amts Gniewkowo vom 11. d. M. hierher gewiesene aus Thorn gebürtige Glasergesell Tobias David ist bis jetzt hier nicht angekommen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir ergebenst auf den Tobias David zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn hieher als seinen Bestimmungsort, zu verweisen.

Thorn, den 17. Januar 1837. Der Magistrat.

Der mittelst Reise-Route vom 13. Dezember a. pr. nach Posen gewiesene Schneidergesell Karl Gottfried Kellner ist dort nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen, gefälligst auf den ꝛc. zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn an seinen Bestimmungsort zu verweisen.

Thorn, den 12. Januar 1837. Der Magistrat.

Der aus Damgarten gebürtige mittelst Reise-Route vom 5. Dezember a. pr. dorthin gewiesene arbeitslose Böttchergesell Wilhelm Lange, ist in Damgarten bis jetzt nicht angekommen.

Wir ersuchen daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst auf den Lange zu vigiliren, und im Betretungsfall an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen.

Thorn, den 13. Januar 1837. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kreis-Chirurgus des Schlochauer Kreises Harbarth zu Pr. Friedland ist in gleicher Eigenschaft in den Strasburger Kreis versetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Dezember 1836.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	22	3	—	17	10	—	12	8	—	27	2
Christburg	1	11	10	—	23	9	—	21	2	—	12	7	1	1	1
Dt. Crone	1	25	—	—	27	4	—	19	10	—	15	11	1	1	3
Culm	1	25	6	—	23	—	—	20	—	—	13	—	1	5	—
Flatow	—	—	—	—	25	—	—	16	3	—	12	6	—	25	—
Graudenz	1	13	5	—	24	6	—	22	4	—	13	6	1	1	11
Löbau	1	5	9	—	18	3	—	16	9	—	10	7	—	22	1
Marienwerder	1	6	2	—	23	7	—	21	1	—	13	11	1	—	6
Meme	1	19	2	—	24	3	—	22	9	—	14	5	1	6	1
Riesenburg	1	16	5	—	23	4	—	20	—	—	13	3	1	—	2
Schlochau	2		—	—	23	6	—	19	—	—	15	8	—	25	—
Schwetz	1	16	3	—	22	2	—	18	5	—	13	4	1	1	10
Strasburg	1	12	—	—	20	—	—	19	—	—	13	—	—	29	—
Thorn	1	19	3	—	21	1	—	20	2	—	12	7	—	27	9
Bischofswerder	1	12	3	—	20	2	—	17	7	—	11	—	—	25	3
Dt. Eylau	1	6	—	—	21	4	—	19	2	—	11	9	—	27	4
Freystadt	1	7	—	—	21	8	—	—	—	—	12	—	—	25	—
Neuenburg	1	15	3	—	24	5	—	20	5	—	15	—	1	2	10
Rosenberg	1	10	2	—	21	2	—	23	2	—	12	10	1	4	7
Summa	25	16	5	14	10	9	11	24	11	8	9	6	18	18	10
Durchschnittspreis	1	5	1	—	22	8	—	19	8	—	13	2	—	29	5

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	9	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Christburg	—	28	6	—	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	6	—	25	—	4	5	—	4	5	—
Culm	—	—	—	—	7	—	—	13	6	2	10	—	3	2	6
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	20	—	3	—	—	2	—	—
Graudenz	1	5	—	—	8	—	—	17	9	2	17	9	—	—	—
Löbau	—	29	2	—	5	1	—	20	—	2	—	—	1	—	—
Marienwerder	1	6	11	—	6	7	—	12	—	2	28	—	—	—	—
Mewe	1	1	3	—	6	8	—	22	—	2	20	—	2	10	—
Riesenburg	1	1	9	—	5	—	—	15	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	20	3	4	18	9	3	20	—
Schwetz	—	—	—	—	7	2	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	8	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	1	—	13	5	2	5	—	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	6	1	—	10	—	2	—	—	1	15	—
Dt. Eylau	1	—	6	—	5	4	—	16	—	2	—	—	—	—	—
Freystadt	1	—	—	—	4	8	—	15	—	2	20	—	1	25	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	12	—	2	—	—	2	—	—
Rosenberg	1	5	—	—	5	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Summa	9	18	1	4	1	10	9	26	11	48	9	6	27	17	6
Durchschnittspreis	1	2	—	—	6	9	—	16	6	2	20	6	2	15	3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Februar 1837.

Mit Bezugnahme auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 23sten September v. J. bringen wir, nachdem nunmehr die Pachtbedingungen höhern Orts genehmigt worden, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende zur Domaine Lonkorreck gehörige Vorwerke zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1837 bis dahin 1861. gestellt werden sollen

I. das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner das Aufhütungsrecht in dem Forst-Belauf Rosochen, die Fischerei in dem Czichkowker-, dem Dembower-, Glawiner-, Miewoer-, Lonkorrecker-, dem Groß und Klein Partinzyner-, dem Pawlowker-, dem Soßnoer- und dem Robottnoer-See, und mit der Berechtigung, in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinations-Gebäude Bier zu brauen und Branntewein zu brennen.

II. das Vorwerk Krottoschin mit 1405 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forst-Belauf Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzenauer-See, und

III. das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forst-Belaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Das Minimum der Pacht ist für die ersten 6 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{47}{48}$ jährlich:

ad I für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1063 Rthl. inclusive 275 Rthl. Gold

ad II " " " Krottoschin desgl. auf 928 Rthl. incl. 310 Rthl. Gold

ad III " " " Wawrowitz desgl. auf 559 Rthl. incl. 187 Rthl. Gold

und für die folgenden 18 Pachtjahre mithin pro Trinitatis 18$\frac{3}{4}$ bedingsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der

Martini Roggenpreis sich seit Trinitatis 1837. durch 3 Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat, und dieser Preis weder durch Mißernten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthl. incl. 357 Rthl. Gold

ad II. " " " Krottoschin desgl. auf 1170 Rthl. incl. 390 Rthl. Gold

ad III. " " " Wawrowitz desgl. auf 725 Rthl. incl. 242½ Rthl. Gold

festgestellt worden.

Zur Lizitation der Pachtstücke ist ein Termin auf den 7ten März 1837. Vormittags 11 Uhr in unserm Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem Vermögungsfähige und sonst qualifizirte Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die drei Bestbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Caution von 1300 Rthlr. auf das Vorwerk Krottoschin, desgl. von 1100 Rthlr., und auf das Vorwerk Wawrowitz, desgl. von 700 Rthlr. entweder in baarem Gelde, Banco Obligationen, Staats-Schuldscheinen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Coupons gleich im Termine bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pacht-Objecte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Zufolge Königl. Regierungs-Verfügung vom 5ten d. M. soll der nach dem bestätigten Kosten-Anschlage vom 10ten August 1836 resp. auf 61 Rthlr 3 sgr. 1 pf. und 26 Rthlr. 4 sgr. veranschlagte Reparaturbau des Försterhauses zu Ruden dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden und steht hiezu ein Lizitations Termin auf den 16ten Februar 1837 früh 10 Uhr im Försterhause zu Ruden an, und soll der Zuschlag dem sichern und sich dazu qualifizirenden Mindestfordernden sogleich ertheilt werden.

Der Kosten-Anschlag und die Zeichnung können Sonntags, Montags und Donnerstags Vormittags in dem hiesigen Bureau eingesehen auch das betreffende Dienstgebäude in Ruden in Augenschein genommen werden.

Jammi, den 19ten Januar 1837.

Der Oberförster Jurisch.

Im Auftrage der Königlichen Hochverordneten Regierung zu Königsberg, wird der Unterzeichnete die Nutzung des Bernstein-Regales, auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1sten Juni 1837 bis zum 1sten Juni 1843, auf den nachfolgend bezeichneten Strandstrecken und in den angegebenen Terminen im Wege der Plus-Licitation öffentlich ausbieten.

Am 9ten Februar c. Vormittags 10 Uhr.

Den Strand bei Polski in einer Länge von ungefähr	1	Meile	1000 Rth.
nebst dem dortigen Stranddienst-Etablissement.			
Den Strand bei Alt-Tief	1	"	1000 "
nebst dem dortigen Stranddienst-Etablissement.			
Den Strand bei Neu-Tief	1	"	
nebst dem dortigen Stranddienst-Etablissement.			
Diese 3 Strandsbezirke liegen auf der frischen Nehrung.			
Den Strand längst der Dünen-Plantage bei Pillau	—	"	500 "
nebst einer Wohnung in der Stadt.			
Den Strand längst dem Weidelande der Ortschaften			
Alt-Pillau und Wogram	—	"	800 "
Den Strand längst dem Waldkruge	—	"	20 "
und	—	"	168 "
Den Strand längst dem Etablissement Neuhäuser .	—	"	260 "
Den Strand längst dem Lochstädter Walde . .	—	"	39 "
Den Strand längst der Lochstädter Dünen-Plantage	—	"	490 "
Den Strand längst dem Erbpachtsgute Lochstädt .	—	"	295 "

Am 10ten Februar c. Vormittags 10 Uhr.

Den Strand längst dem Dorfe Litthausdorf in einer ungefähren Länge von	480	Ruthen
nebst dem dortigen Stranddienst-Etablissement.		
Den Strand längst dem Gute Gr. Dirschkeim . . .	746	"
Den Strand längst dem Baakenwächter-Etablissement Brüsterorth	180	"
Den Strand längst dem Dorfe Kl. Kuhren . . .	580	"
Den Strand längst dem Strand- und Forst-Etablissement Warniecken	500	"
nebst dem dortigen Stranddienst-Etablissement.		

Am 11ten Februar c. Vormittags 10 Uhr.

Den Strand längst dem Dorfe Rantau	685	"
nebst dem dortigen Stranddienst-Etablissement.		
Den Strand längst dem Dorfe Alkniecken . . .	607	"

Den Strand längst den Alknieckenschen Wiesen bei Rosehnen 143 Ruthen
Den Strand längst dem Gute Wargenau . . . . 583 "
Den Strand längst dem Gute Cranzkrug . . . . 184 "
Den Strand längst dem Dorfe Cranz . . . . 329 "
nebst dem dortigen Stranddienst-Etablissement.
Den Strand längst der Cranzer Dünen-Plantage aus dem Sarkauer Walde . . . . . 1500 "

Das Stranddienst-Etablissement zu Strobjehnen, mit einer Grundfläche von 86 Morgen 64 □Ruthen pr. ohne einen Strand zur Bernstein-Nutzung.

Ein jeder muß im Termin für sein Gebot eine Caution von gleicher Höhe in Staatspapieren bestellen und bleibt der Zuschlag von der höhern Genehmigung abhängig, bis zu deren Eingange jeder an sein Gebot gebunden ist.

Die Licitations-Bedingungen sind hier täglich in den gewöhnlichen Dienststunden bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Fischhausen, den 18ten Januar 1837.

Der Domainen-Rentmeister Sembritzki.

Es soll die Borke von in diesem Frühjahr im Belauf Szikorst, Forstreviers Wandsburg, zu plettenden Eichen, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, hierzu steht ein Termin auf den 23ten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung an, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, der Bestbietende aber sofort eine verhältnißmäßige Caution zu deponiren hat. Das zu plettende Quantum kann 80—100 Klafter erreichen, der Belauf Szikorst ist 4 Meilen von der Netze entfernt und die Taxe für die Klafter ungeputzter Borke ist 2 Rthlr. 15 sgr.

Forsthaus Klein Lutau, den 22ten Januar 1837.

Der Königl. Oberförster Wilmanns.

Es sollen aus den Schlägen des Königl. Forst-Reviers Linichen die nachfolgenden, in dem am 15ten Dezember v. J. angestandenen Licitations-Termin unverkauft gebliebene Hölzer, als:

1029 Stück stark kiefern Bauholz 45—50′ lang 11—12 Zoll im Zopfstark,
1052 " mittel kiefern Bauholz 40′ 8—11 Zoll
14 " rindschälig stark kiefern Bauholz 45—50′ 11—12 Zoll
7 " rindschälig mittel kiefern Bauholz 40′ 8—11 Zoll
70 " kiefern Saageblöcke 24′ 14—16 Zoll

nochmals in verschiedenen Quantitäten zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf gestellt werden wozu auf den 21. Februar c. in der hiesigen Forstdienstwohnung

ein Termin anberaumt ist. Die Verkaufs-Bedingungen sollen in demselben bekannt gemacht werden, sind indessen auch schon vorher in der Registratur der Königl. Regierung zu Cöslin, wie bei mir einzusehen, und wird vorläufig nur bemerkt, daß bei Abgabe von Geboten auf die Hölzer ¼ des Kaufpreises sogleich als Caution im Termine selbst zu deponiren ist.

Linichen bei Tempelburg, den 22ten Januar 1837.

Der Königl Oberförster Dossow.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die Fischerei-Nutzung in dem im Belauf Schönwerder, der Revier-Abtheilung Peterswalde belegenen Barsch-See auf 3 Jahre als vom 1sten Januar 1836 bis dahin 1840 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin hierzu steht auf den 14ten Februar c. Nachmittags 1 Uhr im Forsthause zu Peterswalde an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Lindenberg, den 23sten Januar 1837.

Königliche Oberförsterei.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, nämlich:

a. dem pensionirten Salz-Inspektor Fürstenberg zu Schwetz der Staatsschuldschein Nro. 119,712 Littr. B. über 400 Rthlr., welcher am 21. Mai 1833 verloren gegangen sein soll,

b. dem Hospital in Grzywno Amts Culmsee, die beiden Staatsschuldscheine
Nro. 109962 Littr. D. über 100 Rthlr.
Nro. 75616 Littr. D. über 25 Rthlr.

welche im Jahre 1829 gestohlen sein sollen, so werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stauß auf den 31sten Januar 1838 Vormittags um 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Reusche und Wilcke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf und öffentliches Aufgebot.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das den Johann und Louise Geehlhaarschen Eheleuten zugehörige, zu Baldram sub Nro. 28. belegene Grundstück von circa ½ Morgen culmisch Flächeninhalt nebst Kathe, abgeschätzt auf 100 Rthlr., nach der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten, auch namentlich der Johann Geehlhaar und die Wittwe Eleonore Brehm geborne Eisenkraut angewiesen, sich bis zu diesem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück und die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 8ten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der verwittweten Hutmacher Kranz gehörige, auf Altschlösschen sub Nro. 28. belegene Grundstück, welches zufolge der nebst dem neusten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 142 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 14ten März 1837 öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten und namentlich die Collateral-Erben des Brettschneiders George Ebert aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 29sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das aus einem Wohnhause und 5 Morgen 113 □Ruthen culmischen Maaßes bestehende zu Budczyn sub No. 7. belegene zur Wittwe Lindigerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 200 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll den 7ten April k. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion spätestens zu diesem Termine sich zu melden, und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Arndt Kleinschmidt zur Wahrnehmung seiner Rechte vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden No. 8. bei Sedlinen belegene Kathen-Grundstück zum Nachlasse des verstorbenen Johann Karpf gehörig, mit einem halben Morgen Erbpachts-Land, auf 133 Rthlr. 10 sgr. taxirt, soll auf den 10ten April 1837 an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Hierzu werden zugleich sämmtliche unbekannte Realprätendenten bei Strafe des Verlustes ihres etwanigen Rechtes vorgeladen.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1836.

Das Patrimonial-Gericht Sedlinen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Thorn.

Die zur Hälfte der Stadtrath Gieringschen Concursmasse, zur Hälfte den Erben des verstorbenen Giering gehörigen Grundstücke:

Nro. 205. Neustadt, gerichtlich taxirt auf fünfhundert Thaler.

Nro. 367. Altstadt, gerichtlich taxirt auf einhundert achtzig Rthlr. 4 sgr.

sollen in termino den 10ten April 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Fischer verkauft werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur nachgesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das zu Klein-Lubin sub Nro. 1. belegene Erbpachtsgrundstück von 52 Morgen culmisch und das damit bewirthschaftete, zu expirirten emphyteutischen Rechten besessene Grundstück Dragass Nro. 44. von 15 Morgen culmisch, welche zu dem Nachlaß der Peter Bolzschen Eheleute gehören und zusammen auf 1862 Rthlr. 9 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen auf den Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine den 4ten März 1837 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Hypothekenscheine beider Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 21sten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 141. belegene, auf 628 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück der Schankwirth Gaedtkeschen Eheleute, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 7ten März 1837 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Klein-Lunau sub Nro. 2. belegene, aus 1 Wohnhause, Stalle und 1 Scheune und 13 Morgen 133 □Ruthen Acker-Gartenland und Wiesen bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 426 Rthlr. 17 sgr. gerichtlich abgeschätzte Siewert und Petronella Görzsche Grundstück, soll im Termine den 7ten März 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Venedia sub Nro. 7. belegene, aus einem Wohnhause nebst Endenkammer, einem Stalle, einer Scheune, einem Schoppen und der Nutzungsgerechtigkeit von 13½ Morgen Elocationsland bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 470 Rthlr. 1 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte Gerhard Fothsche mennonitische Grundstück, soll im Termine den 8. März 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger, nämlich:

der Zacharias Kliewer
die Elisabeth Kliewer
die Johann)
Heinrich) Geschwister Eller
und Jakob)

werden hierzu öffentlich vorgeladen und alle überhaupt unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Löbau.

Das in dem Dorfe Wonns in der Domaine Lonkorrek gelegene Erbpachts-Kathen-Grundstück, der Wittwe und Erben des Franz Minetti, jetzt der Wittwe und den Erben des Christian Jeschke gehörig, bestehend in einem Wohnhause, Stall, Scheune und 4 Morgen 150 □Ruthen, theils Garten- und theils Ackerland, abgeschätzt auf 215 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., von welchem die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, soll den 10ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 5.

Marienwerder, den 3ten Februar 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 21sten Dezember 1836.

Das in der Stadt Neumark sub Nro. 115. belegene Großbürger-Grundstück der Stanislaus Kozwaschen Eheleute im Jahre 1820 auf 111 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt, zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 3ten Mai f. hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Schullehrer Joseph Weiß, ev. dessen Wittwe und Erben werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Golluò sub Nro. 85. belegene Bürgergrundstück des Samuel Casper, abgeschätzt auf 428 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die in dem Dorfe Przechowo sub Nro. 3. belegene, dem Kaufmann Carl Astmann zugehörige Papiermühle, deren Materialien-Werth auf 2437 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. und deren jährlicher Reinertrag auf 330 Rthlr. 10 sgr. veranschlagt worden, soll auf den 12ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Schwetz, den 26sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 149. gelegene, der Wittwe und Erben Gastwirths Samuel Rosenthal gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypo-

thekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1046 Rthlr. 29 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 6ten April 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schloppe, den 28sten November 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Jakob Treuchelschen Eheleuten gehörige Großbürgerhaus Nro. 4. hierselbst, abgeschätzt auf 423 Rthlr. 17 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neuenburg, den 24sten November 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Unterzeichneter ist Willens, sein auf Klein-Marienau, am Wege nach Baldram, belegenes Land, bestehend aus 2 Hufen kulmisch, guten Boden nebst Wirthschaftsgebäuden, so wie sechs Morgen kulmisch in der Niederung gelegen, größtentheils Wiesen, aus freier Hand zu verkaufen. Zweidrittheile des Kaufgeldes können stehen bleiben. Marienwerder, den 25sten Januar 1837.

Genzmer, Kreis-Chirurgus.

Verpachtungen.

Es soll das zur hiesigen Kämmerei gehörige, im sogenannten Richnauer Schlüssel belegene, von Thorn 2½, von Culm 4 und von Graudenz 5 Meilen entfernte Vorwerk Kielbaßyn, von Johanni d. J. ab mit besäeten Feldern und bestellten Gärten, lebendem und todtem Inventario und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden vererbpachtet, oder auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Selbiges enthält:

1649	Morgen	144	Ruthen	Acker,
42	"	71	"	Gärten,
79	"	34	"	Wiesen,
320	"	100	"	Hütungen,
320	"	108	"	Birken-Wald,
18	"	145	"	Hof- und Baustellen,
102	"	170	"	Gräben, Wege und Unland,
Summa 2529	Morgen	52	Ruthen.	

Außerdem soll eine bei der vorgewesenen Separation des Vorwerks, der Kämmerei von den Kirchen-Grundstücken zugefallene Land-Parzelle von 25 Morgen 130 Ruthen Preußisch, welche sich theils zum Roggenbau, theils zur Schaaf-

weide eignet, entweder mit dem Vorwerk zusammen, oder auch einzeln verpachtet werden.

Der Vorwerks-Acker ist zum Roggen- und Haferbau geeignet, auch sind bisher im Durchschnitt 40 bis 50 Scheffel Weitzen jährlich ausgesäet worden.

Die Wiesen sind zum Theil an dem Bache-Fluß belegen und von mittelmäßiger Beschaffenheit; die Weide ist ihrer hohen und gesunden Lage wegen zur Schaaf-Hütung vorzüglich brauchbar.

Die Gebäude befinden sich durchweg im mittelmäßig baulichen Stande.

Der Licitations-Termin steht auf den 13ten März d. J. um 10 Uhr Vormittags im Vorwerks-Hause zu Kielbaßyn an, in welchem das gedachte Grundstück, entweder in Erb- oder in Zeitpacht, je nachdem für den erstern oder letztern Fall bessere Offerten gemacht werden, gegen ein durch Meistgebot zu ermittelndes Erbstandsgeld oder Pacht-Quantum, ausgeboten werden soll.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen. Der Anschlag von dem Ertrage des Vorwerks, so wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. In dem Lizitations-Termin, werden übrigens nur solche Bieter zugelassen werden, die sich über ihr Vermögen vollständig auszuweisen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermögen.

Thorn, den 23ten Januar 1837.

Der Magistrat.

Die zur hiesigen Kämmerei gehörige, zu St. Barbara belegene, aus zwei Mahlgängen und einem Hirsegange bestehende oberschlächtige Wasser-Mahlmühle nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und folgenden Ländereien, als:

185	Morgen	128	Ruthen	Acker,
6	"	168	"	Wiesen,
6	"	89	"	Gärten,
116	"	122	"	Gehölz und Strauchwerk,
1	"	18	"	Hof- und Baustellen,
32	"	81	"	Dröfch, Wege, Graben ꝛc.
Summa 349	Morgen	66	Ruthen	

soll von Johanni d. J. ab, mit besäeten Feldern und bestellten Gärten vererbpachtet, oder auf 12 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Dies wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Licitations-Termin auf den 11ten März d. J. um 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle ansteht, in welchem das gedachte Grundstück

gegen ein durch Meistgebot zu ermittelndes Erbstandsgeld oder Pacht-Quantum dem Bestbietenden bis auf höhere Genehmigung zugeschlagen werden soll.

Der Ertrags-Anschlag, so wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und wird nur derjenige zur Licitation gelassen werden, der sich über sein Vermögen gehörig auszuweisen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermag.

Thorn, den 22sten Januar 1837.

Der Magistrat.

Auktionen.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Der Nachlaß des auf dem Dorfe Unterschloß bei Mewe verstorbenen Schänkers Gerhard Dyck, bestehend in Betten, Kleidern, Haus- und Wirthschaftsgeräth, in Vorräthen an Liqueur und Branntwein, Gewürzen u. s. w. soll in termino den 18ten Februar 1837 9 Uhr Morgens im Sterbehause, dem ehemaligen Skowronskyschen Gasthause auf Unterschloß, versteigert werden.

Zum Verkauf mehrerer zur Schlatzhauerschen Konkurs-Masse gehörigen Mobiliar-Effekten steht Termin auf den 18ten Februar c. vor dem Herrn Justiz-Aktuarius Pieper hieselbst an.

Schwetz, den 11ten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Wir beabsichtigen unsere bekannte „M. Bergemannsche Bierbrauerei in Stettin" unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Der größere Theil des Kaufgeldes kann gegen billige Zinsen darauf stehn bleiben.

Das Nähere bei den Erben in Stettin.

Der Gährungsprozeß, oder **Geheimnisse der Branntweinbrennerei**, ein stets frisches, kräftiges, kostenloses, einfaches Mittel, das des Gebrauchs jeder Hefe für immer überhebt, eine ruhige, bei stärkster Mischung nicht übergährende, noch anbrennende Maische giebt, so wie eine stets egale Ausbeute von mindestens 500 ℔ P. Alkohol zu 90 ℔ Stärke aus einem Scheff. Kartoffeln, oder der verhältmäßigen Quantität Getreide garantirt, ist gegen franco Einsendung von 5 Rthlr. zu haben, durch die Commiss.- u. Spedit.-Handlung von J. G. Voigt zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 10. Februar **1837.**

Bekanntmachungen.

Durch den starken Schneefall, welcher im bisherigen Verlaufe dieses Winters stattgefunden hat, sind unter andern Klagen über unfahrbar gewordene Straßen-Stellen auch darüber Beschwerden erhoben worden, daß die Chausseen nicht überall ohne große Anstrengungen zu passiren und die stellenweise darauf befindlich gewesenen Schneemassen nicht fortgeschafft worden.

Den Lokal-Polizei-Behörden imgleichen den Königlichen Lanraths- und Domainen-Rentämtern werden daher die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. März 1832

(Gesetzsammlung Nro. 8. pag. 119 vom Jahre 1832.)

über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, in wieder vorkommenden Fällen sich hiernach genau zu richten und jederzeit auerinnert in ihren Grenzen soweit die Chausseen vom Schnee zu räumen, als solches durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vorgeschrieben ist.

Obgleich nun die Orts-Vorstände und Lokal-Polizei-Beamten hiernach verpflichtet sind, von dem Schneefall auf den Kunststraßen innerhalb der Grenzen des unter ihrer polizeilichen Aufsicht stehenden Bezirks von selbst Kenntniß zu nehmen, und für die sofortige Hinwegschaffung der die Passage hemmendrn Hindernisse Sorge zu tragen, so haben wir doch auch zugleich die Wegebaubeamten angewiesen, durch die Chausseewärter und resp. Aufseher den Lokal-Polizei-Behörden so viel als möglich diejenigen Chausseestellen zu bezeichnen, auf welchen sich große Schneemassen angehäuft haben, und ist deren Wegräumung dann ohne Verzug zu bewirken, so weit dazu die Einwohner des Orts in deren Grenzen der Schneefall sich ereignet hat, verpflichtet sind.

Marienwerder, den 31. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Höherer Anordnungen zufolge werden die im Graudenzer Kreise in der Domainen-Ortschaft Tarpen:

am Montage nach Kreuz-Erfindung den 8. Mai d. J. und
am Freitage vor Kreuz-Erhöhung den 15. September d. J. und
in der Domainen-Ortschaft Wolz:
am St. Johannis-Tage den 24. Juni d. J.
bisher Statt gefundenen Jahrmärkte hierdurch für jetzt und alle Folgezeit für aufgehoben erklärt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir für die Waarenverkäufer die Warnung hinzu, daß sie sich des Beziehens der vorstehend aufgehobenen Märkte gänzlich zu enthalten haben, widrigenfalls dieselben sich, außer der Konfiskation der zu Markte gebrachten Waaren, den Strafen und Nachtheilen aussetzen würden, welche mit dem verbotenen Hausir-Handel verbunden sind.

Marienwerder, den 29. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge der Gemeinheits-Theilung und der Regulirung der gutsherrlichen- und bäuerlichen Verhältnisse, sind auf den der Gutsherrschaft zu Raczyniewo, Culmer Kreises, zugefallenen Ländereien in den Feldmarken der Vorwerker Stablewitz, Golotty und Raczyniewo besondere Vorwerks-Etablissements neu angelegt, welchen mit unserer Genehmigung die Namen:

Neu Stablewitz, Neu Golotty und Luettichowo beigelegt sind.

Marienwerder, den 1. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, hat der Herr Oberpräsident Flottwell, die von dem Gutsbesitzer von Massenbach auf Pinne und Bialokoß im Samterschen Kreise verfaßte Schrift:

Ueber die Nothwendigkeit des Futterbaues und der künstlichen Weiden;
(polnisch und deutsch)

durch den Druck vervielfältigen lassen, und ist dieselbe an mehrere Eingesessenen der Provinz Posen vertheilt worden, da ihre Verbreitung nützlich und zweckmäßig erschien. Diese Schrift ist jetzt von der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin, Posen und Bromberg, in Verlag genommen und von ihr für 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen, weshalb wir das mit der Landwirthschaft

sich beschäftigende Publikum auf das Erscheinen dieser Schrift aufmerksam zu machen, uns veranlaßt sehen.

Marienwerder, den 24. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Im Dorfe Wienskowo Schwetzer Kreises, ist unter den Schaafen die Räudekrankheit ausgebrochen, und der Ort deshalb für die Ausfuhr von Rauchfutter, Schaafe, Wolle und Schaaf-Felle gesperrt worden.

Marienwerder, den 2. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Martini-Marktpreise pro 1836, so wie die nach Vorschrift des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. für den Zeitraum von $18\frac{3}{36}$ ermittelten vierzehnjährigen und die nach Art: 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816. für den Zeitraum von $18\frac{1}{36}$ festgestellten zehnjährigen Durchschnitts-Preise der Haupt-Getreide-Arten in den nachbenannten Markt-Orten werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Markt-Ort	Weitzen									Roggen								
	Martini-Preis 1836			Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{36}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{7}{36}$			Martini-Preis 1836			Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{36}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{7}{36}$		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Conitz	—	—	—	1	23	6	2	2	—	—	23	1	—	29	10	1	2	10
Dt. Crone	1	20	—	1	22	8	2	1	2	—	27	4	1	2	2	1	5	3
Graudenz	1	16	9	1	16	—	1	22	6	—	22	4	—	28	4	1	1	4
Thorn	1	13	4	1	13	4	1	19	2	—	20	9	—	28	1	1	1	1

Markt-Ort	Gerste						Hafer					
	Martini-Preis 1836			Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{4}\frac{3}{6}$			Martini-Preis 1836			Vierzehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{4}\frac{3}{6}$		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Conitz	—	17	3	—	19	1	—	13	—	—	16	4
Dt. Crone	—	19	11	—	22	6	—	15	—	—	20	10
Graudenz	—	20	—	—	22	1	—	12	7	—	14	9
Thorn	—	15	10	—	19	10	—	12	5	—	14	2

Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{4}\frac{7}{6}$			Zehnjähriger Durchschnitt pro $18\frac{3}{4}\frac{7}{6}$		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
—	21	—	—	18	3
—	24	3	—	22	2
—	24	—	—	16	4
—	22	4	—	15	10

Marienwerder, den 30. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Stelle des hiesigen Departements- und Kreis-Thierarztes ist erledigt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich binnen 6 Wochen bei uns um die erledigte Stelle zu bewerben.

Bromberg, den 24. Januar 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Es ist der mittelst Reise-Route Seitens des Königl. Polizei-Amts Bromberg vom 21. d. M. hierher gewiesene Arbeitsmann August Gose hier nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersuchen auf den ꝛc. Gose zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn hieher als seinen Bestimmungsort, zu verweisen.

Thorn, den 28. Januar 1837. Der Magistrat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Februar 1837.

Nach der Bestimmung des Königlichen Haus-Ministerii, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, soll das ehemalige, dem Domainen-Fiskus adjudicirte Erbpachts-Vorwerk Neidenburg im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Dasselbe liegt im landräthlichen Kreise Neidenburg, grenzt unmittelbar mit der Kreisstadt Neidenburg, ist von der nächsten größeren Handelsstadt Elbing circa 14 Meilen entfernt und enthält nach der speziellen Vermessung

3039	Morgen	171	Ruthen	preuß.
worunter 13	;	38	;	Gärten
959	;	172	;	Acker mittlerer Boden-Klasse
505	;	30	;	Wiesen mit etwa 2260 Centner Heu,
1409	;	11	;	Weideland
107	;	100	;	Gewässer
45	;	—	;	Unland, Wege

begriffen sind.

Die Veräußerung erfolgt, je nachdem es für das fiskalische Interesse am vortheilhaftesten sein wird,

1) auf den ganzen Complexus des Vorwerks mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Brandt- und Brauhause, dem Propinations-Geräthe, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und der Fischerei im Mühlenteich, oder
2) auf einzelne Parzelen.

Zu diesem Zweck sind gebildet

a. ein Haupt-Etablissement von 1153 Morgen 179 Ruthen preußisch und zwar

8	Morgen	49	Ruthen	Gartenland
539	;	36	;	Acker
233	;	47	;	Wiesen
332	;	97	;	Weideland
40	;	130	;	Unland, Wege

mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Brandt- und Brauhause, dem Propinations-Geräthe und der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit,

b, 10 Acker-Parzelen zur Bebauung geeignet a 45 bis 93 Morgen Land incl. der zu den einzelnen Etablissements nöthigen Wiesenflächen,

c, 5 Weide-Parzelen von 185 Morgen Weideland für jede Parzele,

d, 21 kleine Acker-Parzelen zu Gartenland a 3, 4, 5 und 6 Morgen preuß. aptirt,

e, 18 kleine Wiesen-Parzelen hinter den Gärten der Grundbesitzer der Vorstadt Neidenburg belegen circa ½ bis 1½ Morgen preuß. guter Wiesen für jede Parzele enthaltend, mit zwei Gärten und zwei Familienhäusern,

f, der Mühlenteich von 90 Morgen 87 □Ruthen zur Fischerei und Rohrnutzung geeignet.

Für den Zweck der Austhuung der einzelnen Abschnitte sind diese auf dem Felde mit Nummer-Pfählen gehörig bezeichnet.

Es ist zur Licitation ein peremtorischer Termin auf den 7ten 8ten und 9ten März c. jedesmal von Morgens 9 Uhr ab im Rent-Amte Neidenburg vor dem Regierungs- und Departements-Rath Krause anberaumt, und für den Fall, daß die Licitation in diesen 3 Tagen nicht beendigt werden sollte, wird sie an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Jeder wird zu Gebote zugelassen, der sich als besitz- und zahlungsfähig ausweist, oder dem Licitations-Commissarius als solcher bekannt ist. Jeder Andere muß den sechsten Theil des Gebots als Kaution gleich nach abgegebenem Gebote bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Neidenburg deponiren.

Die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen, die Anschläge und die Karte werden im Licitations-Termine vorgelegt, sie können aber auch vor dem Termine bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt Neidenburg zu jeder Zeit eingesehen werden, eben so können die Grundstücke nach vorgängiger Meldung im genannten Amte zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach den Umständen gleich am Schlusse des Lizitations-Termins durch den Licitations-Kommissarius, oder er wird der höhern Genehmigung vorbehalten. Jedenfalls bleiben die Meistbietenden an ihr Gebot bis zur höhern Entscheidung gebunden.

Königsberg, den 21sten Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Auf Befehl des hohen General-Post-Amts und mit Vorbehalt des Zuschlages desselben wird am 15ten dieses Monats ein alter ganz verdeckter Königl. Postwagen mit zwei Sitzstühlen und einer Geldlade auf dem Gehöfte der hiesigen Posthalterei meistbietend verkauft werden. Dieser Wagen ist besonders für Fuhrleute geeignet.

Marienwerder, den 2ten Februar 1837.

Post-Amt.

Die Ausführung der Reparatur des Salzspeichers zu Tuchel, auf den Betrag von 42 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden und steht dazu der Licitations-Termin den 21sten d. M. von Vormittags 9 bis 12 Uhr auf dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Tuchel an, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Pr. Stargardt, den 6ten Februar 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Zur Abhaltung der Forstgerichtstage für die Königlichen Forst-Reviere Zippnow und Lebehnke, haben wir in diesem Jahre die Termine auf den 27. Februar, den 1sten Mai, den 24sten Juli, den 16ten Oktober und den 18ten Dezember angesetzt.

Jastrow, den 6ten Januar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung der Niederjagd auf den bei Culm belegenen 15 Weichsel-Strauch-Kämpen, welche bisher an den Herrn Deichinspektor Westphal verpachtet gewesen, vom 1ten Januar c. auf 6 hintereinander folgende Jahre und 5 Monate habe ich in Folge höhern Auftrages einen Lizitations-Termin auf den 22ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Graudenz anberaumt, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die, der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 27ten Januar 1837.

Der Königl. Oberförster Jurisch.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die kleine Jagd auf die Feldmarken Hammer, Lanken und Penkuhl mit Ausschluß des Forst-Belauf Quaaks und die darin gelegene einzelne Ackerstücke auf sechs hinter einander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Juni a. c. bis zum 31sten Mai 1843 verpachtet werden, und steht hiezu ein Licitations-Termin auf den 23sten Februar a. c. Mittags 1 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Pachtlustige mit dem Be-

merken eingeladen werden, daß die Bedingungen welche dieser Verpachtung zum Grunde liegen, im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 18ten Januar 1837.

Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rosenberger Kreise gelegene, den Landrath von Besserschen Erben gehörige freie Allodial-Rittergut Brausen, abgeschätzt auf 30,442 Rthlr. 22 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juni 1837 von Vormittags um 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Der im Preuß. Stargardtschen Kreise belegene, landschaftlich auf 810 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzte adeliche Guts-Antheil Pucdrowo Nro. 208. Litt. D. soll im Termine den 1sten April 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präklusion, so wie die Erben des am 19ten Juni 1813 verstorbenen frühern Besitzers dieses Guts-Antheils Jakob von Dobrezewinski zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des in der Vorstadt Kowalewo sub Nro. 1. belegenen, dem Casimir Labonski gehörigen Grundstücks, Haus, Stall und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf Einhundert und funfzehn Thaler in nothwendiger Subhastation, stehet ein Termin auf den 16ten März k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Wittke im hiesigen Gerichtszimmer an. Der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in der Registratur nachgesehen werden. Thorn, den 11ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 6.

Marienwerder, den 10ten Februar 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Conitzer Kreise belegene Rittergut Czapiewice, Antheil Lit. H. Nro. 30. dem Paul v. Glyßczynski gehörig, gerichtlich nach landschaftlichen Principien abgeschätzt auf den Minuswerth von 273 Rthlr. 21 sgr. 11 pf., nach dem Gutachten Sachverständiger aber auf 400 Rthlr. gewürdiget, soll am 17ten April 1837 Vormitags 10 Uhr vor dem Kreis-Justiz-Rathe Lenz in Conitz subhastirt werden.

Folgende Real-Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist:

1) der Thomas Skwirowski,
2) der Gutsantheilsbesitzer Andreas von Debka Prondzinski,
3) die Roman v. Lipinskischen Erben,

werden mit vorgeladen.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind bei dem Kreis-Justiz-Rathe Lenz zu Conitz einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Neustadt sub Nro. 271. belegene, den Peter Schumannschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 293 Rthlr. 10 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten März a. f. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Friedrich Samuel Schumann oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Thorn, den 25sten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in der Neustadt Thorn sub Nro. 99. belegene, auf 1005 Rthlr.

8 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur täglich einzusehenden Taxe, abgeschätzte Grundstück soll in termino den 20ten Mai 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Wardel belegene, aus einer Kathe, einem Stalle, einer Scheune und 1 Hufe 29½ Morgen Landes bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypotheken-Scheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 461 Rthlr. 8 sgr. gerichtlich abgeschätzte Daniel Mallonschen Grundstück soll im Termine den 22sten Mai c. Vormittags 9 Uhr bei dem Gerichtstage in Briesen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gollub sub Nro. 134. belegene Bürger-Grundstück der Tuchmacher Hauslerschen Eheleute, abgeschätzt auf 200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten März 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden, so wie alle die, welche auf die sub Rubr. III. Nro. 1. des Hypothekenbuchs für den Kaufmann Samuel Heinrichs eingetragene Protestation wegen eines Darlehns von 100 Rthlr., als Erben, Cessionarien, oder sonst ein Recht zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präklusion und insbesondere der Löschung der eingetragenen Protestation vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum nothwendigen Verkauf des Johann Knitterschen aus 12 Morgen culmisch bestehenden Bauerhofs in Waldowo, welcher auf 255 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, steht der Bietungstermin den 13ten Mai 1837 vor dem Herrn Kreis-Richter Segers hieselbst an.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden dazu ebenfalls mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit soll auferlegt werden.

Schwetz, den 16ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das im Deutsch-Croner Kreise, im Dorfe Rosenfelde, (welches dicht an der von Berlin nach Bromberg führenden Chaussee und von der zweiten durch Dt. Crone von Berlin nach Königsberg führenden Chaussee nur eine Meile entfernt liegt), unter der Hypothekennummer 2. belegen, dem Anton Zummach gehörige, völlig separirte und in einen Plan gelegte Freischulzengut, welches privilegienmäßig Jagd- und Fischereigerechtigkeit hat, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 5522 Rthlr. 5 sgr., soll in dem am 13ten Juni 1837 im Schulzenhofe zu Rosenfelde anberaumten Termine subhastirt werden.

Dt. Crone, den 22sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das den August Brosdowskischen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Groß-Bislaw belegene bäuerliche Grundstück, welches nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 210 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Termine den 15ten April 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Tuchel, den 14ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Peter und Eva Unrauschen Nachlasse gehörige Grundstück in Obergruppe, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Gehöfts- und Baumgarten und 1½ Morgen Erbpachtswiese, abgeschätzt auf 101 Rthlr. 15 sgr. 7 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 17ten April 1837 am Gerichtstage in Gruppe aus freier Hand verkauft werden.

Adeliches Patrimonialgericht Gruppe in Graudenz.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und ¼ Morgen Land bestehende Besitzung der Wittwe Elisabeth Lichtenfeld zu Willenberg Nro. 31. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 118 Rthlr. 20 sgr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 11ten April 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Dt. Crone.

Die im Dorfe Breitenstein belegene dem Wilhelm Marckynski gehörige Häuslernahrung, abgeschätzt auf 72 Rthlr. 15 Sgr. zufolge der in der Regi-

stratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle Breitenstein subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Crone, den 17ten Januar 1837.

Die Erben des Seifenfabrikanten Johann Friedrich Gamm und seiner Ehegattinn Anna Florentine geborne Fietzke beabsichtigen ihr in der Stadt Bromberg auf der Danziger Vorstadt belegenes, mit der Nummer 550 bezeichnetes Grundstück, bestehend aus einem in Fachwerk erbauten Wohnhause von 61 Fuß Länge und 32 Fuß Tiefe, einer Remise, einem Pferdestalle, drei Holzställen, einer Wagenremise, einem Viehstalle, einem Gartenhause nebst Gartensaal und Kegelbahn, einem Licht- und Seifenfabrik-Gebäude von 102 Fuß Länge, 41 Fuß Tiefe und 10½ Fuß Höhe, und 3 Morgen 130 Ruthen Gartenlande, imgleichen das 7 Morgen 30 Ruthen enthaltende Erbpachtsland Polke, zusammen gerichtlich auf 7090 Rthlr. abgeschätzt und schuldenfrei, aus freier Hand zu verkaufen. In ihrem Auftrage habe ich hierzu einen Bietungs-Termin auf den 8ten März 1837 Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung, Bergstraße Nr. 343, anberaumt zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Bromberg, den 18ten Januar 1837. Justizkommissarius Vogel.

Mein hieselbst in der schmalen Straße belegenes Großbürgerhaus, in welchem von jeher eine Bäckerei und von mir bisjetzt betrieben wird, bin ich Willens sogleich aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Marienwerder, am 8ten Februar 1837.

Der Bäckermeister Harnisch.

Vorladung und Verkauf.

Ueber den Nachlaß der Müllerfrau Rau, Dorothea geb. Sennert, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 10ten Mai c. in Seubersdorff anberaumt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. In diesem Termine wird zugleich die auf 1200 Rthlr. abgeschätzte, zur Subhastation gestellte Erbpachtswindmühle und der Mobiliar-Nachlaß, bestehend aus Hausrath, Mobiliar-

und Inventar-Stücken, im Wege der Auktion verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1837.

Adel. Patrimonialgericht Seubersdorff.

Verpachtungen.

Zur Verpachtung der beiden Schulzen-Grundstücke des Lorenz Kossecki und des Johann Sikorra zu Long wegen rückständiger Zinsen auf 1 Jahr, steht der Termin auf den 27sten Februar Nachmittags 3 Uhr zu Czersk im Gerichtslocale an, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Koniß, den 10ten Januar 1837.

Patrimonial-Gericht Czersk.

Das im Schlochauer Landraths-Kreise gelegene adeliche Gut Ziethen mit dem dazu gehörenden Vorwerk Zavadda, soll von Marien c. ab auf drei nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und es steht zu diesem Behuf am 27sten Februar c. Nachmittags 3 Uhr ein Licitations-Termin auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant eine Caution von 500 Rlr. bestellen muß, und daß die allgemeinen landschaftlichen Pachtbedingungen der Licitation zum Grunde gelegt werden.

Ziethen, den 30sten Januar 1837.

Die Sequestrations-Commission.

Auktionen.

Zum öffentlichen Verkaufe gegen baare Bezahlung in preuß. Courant mehrerer im Wege der Exekution abgepfändeten Gegenstände, als Betten, Wäsche und Geräth ꝛc. steht ein Termin auf den 23sten Februar c. vor dem Herrn Commissario Böther in Gollub an, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Strasburg, den 3ten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Der Nachlaß des auf dem Dorfe Unterschloß bei Mewe verstorbenen Schänkers Gerhard Dyck, bestehend in Betten, Kleidern, Haus- und Wirthschaftsgeräth, in Vorräthen an Liqueur und Branntwein, Gewürzen u. s. w. soll in termino den 18ten Februar 1837 9 Uhr Morgens im Sterbehause, dem ehemaligen Skowronskyschen Gasthause auf Unterschloß, versteigert werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Papke aus Vorstadt Culm beabsichtigt auf der Feldmark Podwitz eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts

vom 28ten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 13ten Januar 1837. Der Landrath.

Ueber die Begründung einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für Preußen.

In Verfolg der Bekanntmachungen in der vom Verein Westpr. Landwirthe zu Marienwerder herausgegebenen Zeitschrift (Landwirthschaftliche Mittheilungen) und zwar Nro. 8. und 11. pro 1835 und Nro. 3. pro 1836 benachrichtigen wir nunmehr die geehrten Mitglieder unseres Vereins und überhaupt alle diejenigen, welche sich für die Sache interessiren: daß die Statuten zur Begründung einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für Preußen bereits entworfen und der betreffenden hohen Behörde zur Prüfung vorgelegt sind. Wir bemerken hiebei, daß es aus erheblichen Gründen für angemessen erachtet worden ist, von dieser Anstalt die Hagelschadens-Versicherungen auszuschließen; und daß im Uebrigen diese Statuten, mit einigen wenigen Abänderungen, ähnlich denjenigen sind, welche die Schwedter Gesellschaft in ihren zuletzt revidirten Statuten angenommen hat.

Inzwischen ersuchen wir alle diejenigen, welche an dieser Anstalt Theil nehmen wollen, sich, wenn es noch nicht geschehen, spätestens bis zum 1sten März 1837 bei der unterzeichneten Verwaltung zu melden, damit, wenn die Statuten von der hohen Behörde geprüft und genehmigt worden, sämmtliche Theilnehmer, die sich bis dahin gemeldet haben, zu einem hiezu noch zu bestimmenden Tage eingeladen werden können, um sich alsdann förmlich zu konstituiren.

Marienwerder, den 24sten Januar 1837.

Die Verwaltung des Vereins Westpr. Landwirthe.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 14ten Februar c. in Gollub anstehende Verkaufs-Termin aufgehoben worden.

Strasburg, den 21sten Januar 1837.

Der Kreis-Justiz-Rath Kalau.

An die Aktionaire des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

In der am heutigen Tage gehaltenen Versammlung des Direktoriums des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen, ist erwählt worden:

1) zum Hauptvorsteher des Vereins
der Major von Auerswald vom Generalstabe,

2) zum General-Sekretair des Vereins
Herr Abegg, Polizei-Präsident zu Königsberg,
3) zu Assistenten des Schatzmeisters
Herr Schindelmeiser zu Königsberg,
Herr Lieutenant v. Twardowski zu Königsberg.

Durch ein Versehen in der Druckerei ist beim Abdruck der unter dem 26ten Juli 1836 neu redigirten Statuten des Vereins der Name des Schatzmeisters weggelassen worden; es ist dies Herr E. Richter zu Königsberg und werden die Aktionaire ergebenst ersucht, in ihren Exemplaren der Statuten dies bei den Unterzeichnungen des Direktoriums gefälligst schriftlich zu ergänzen.

Königsberg, den 19ten Januar 1837.

Das Direktorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.
Für dasselbe der Hauptvorsteher
v. Auerswald.

Die Herren Aktionaire des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen, so wie die geehrten Damen, welche Mitglieder desselben sind, werden hiedurch ergebenst benachrichtigt, daß, nach Maaßgabe des §. 9. der Statuten die Beiträge für ihre Aktien pro 1837 eingezahlt werden können:

1) an den Schatzmeister des Vereins, Herrn E. Richter, Königsberg Domplatz Nro. 1.;
3) an den Königlichen Obersten und Kommandeur des 1ten (Leib-) Husaren-Regiments Herrn von Below in Danzig;
3) an den Königlichen Ober-Post-Direktor Herrn Nernst in Tilsit;
4) an den Königlichen Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Herrn von Gillnitz in Insterburg;
5) an den Königlichen Rittmeister im 5ten Kürassier-Regiment Herrn von Hinzmann in Riesenburg;
6) an Herrn Negotianten Scheidler in Memel;
7) an Herrn Hensche auf Pogirmen;
8) an Herrn Schiffert auf Konczic bei Neuenburg in Westpreußen.

Für jede bezahlte Aktie wird als Quittung eine von dem unterzeichneten Hauptvorsteher und dem Schatzmeister des Vereins gezeichnete lithographirte Karte ausgegeben, welche zugleich für den Inhaber als Eintritts-Billet zur Tribune oder resp. zu dem eingeschlossenen Raum an der Rennbahn bei dem nächsten Rennen gilt.

Bei der Einzahlung an einen der oben genannten acht Herren Empfänger

muß die Nummer der Aktie, für welche sie geschieht, bezeichnet werden, die Einzahlung selbst, wenn sie mit der Post erfolgt, portofrei geschehen, und werden die Herren ꝛc. Aktionaire angelegentlich ersucht, dieselbe jedenfalls vor Ende des Monats Februar c. zu leisten.

Königsberg, den 22. Januar 1837.

Das Direktorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

Für dasselbe der Hauptvorsteher

v. Auerswald,

Major im Generalstabe.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Folge Beschlusses der General-Versammlung der Aktionaire des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen vom 25ten Juni 1836. unter dem 26ten Juli ejusd. anni neu redigirten, an alle Aktionaire des Vereins bereits versandten Statuten desselben, die gesetzliche Bestätigung in folgender Weise erhalten haben:

„Die beigehefteten Statuten des Vereins für Pferderennen und Thierschau „in Preußen vom 26ten Juli d. J. werden auf den Grund der, den Ober-Präsi„denten durch die Allerhöchst vollzogene Dienst-Instruktion vom 31ten Dezember „1825 §. II Nro. 4. Lit. D. zugestandenen Befugniß hiedurch von mir bestätigt.„

Königsberg, den 14ten November 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen.

gez. v. Schön.

Königsberg, den 26ten Januar 1837.

Das Direktorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

Für dasselbe der Hauptvorsteher

v. Auerswald.

Eine Lehrerfamilie, der bereits einige Töchter zur Erziehung und zum Unterrichte anvertraut sind, wünscht noch mehrere junge Mädchen, in einem Alter von 8 bis 12 Jahren, zu gleichem Zwecke in Pension zu nehmen. — Mit den gewöhnlichen Gegenständen des Wissens wird der Unterricht in der Französischen Sprache, im Clavierspiel und Gesang, so wie in Handarbeiten verbunden sein. Diesfällige Adr. gez. W. P. bittet man portofrei an das Königl Post-Amt zu Neuenburg gelangen zu lassen.

Berichtigung.

Oeffentlicher Anzeiger Nro. 5. pro 1837 Beilage Seite 56. in der 4ten Zeile von unten herauf ist zu lesen 500 P. Alkohol.

Wiener Zeitung.

Nr. 5. Samstag, den 5. Jänner 1822.

Wien, 4. Jänner.

Se. Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1821 dem Professor der Physik an der Universität zu Padua, Johann Nepomuk Fusinieri, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen geruhet

Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827. damit beauftragten Kirchamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Universität oder Schul-Anstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begünstigung keinen Anspruch. Insoweit indeß milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817. von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genusse der früheren Immunitäten oder Begünstigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Bestimmung sein Bewenden. Witthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundstücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu I. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806. gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahre 1806. mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806. keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuer-Betrages die frühere Steuer-Summe wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirthschaftung oder Zeit-Verpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinnsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterlie-

gen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In so weit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806. in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in soweit dies nicht bereits verfügt ist, vom 1. Jänner d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Real-Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Dagegen wird bei der Ablösungs-Berechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

5) Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen dagegen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbachts-Rechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den

Bestimmungen zu 2. wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird zur Nachachtung der Geistlichen aller christlichen Confessionen hiemit bekannt gemacht,

daß die im Herbst ausgehobenen und im nächsten Frühjahr darauf einzustellenden Rekruten, von dem Zeitpunkt ihrer Aushebung ab, den zu ihrer Verheirathung erforderlichen Konsens bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, nachzusuchen haben.

Königsberg, den 3. Februar 1837.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Bekanntmachungen.

Mit Bezugnahme auf die unterm 23. Juni 1835. durch das Amtsblatt der unterzeichneten Regierung erlassene Bekanntmachung, die Sicherung der Schiffahrt auf dem Weichselstrome betreffend, werden die Uferbesitzer, Schiffer, Holztraftenführer und Fischer, so wie alle diejenigen, welche Kenntnisse von Schiffahrts-Hindernissen erlangen, wiederholentlich hiermit aufgefordert, bei offener Schiffahrt die von ihnen im Strome bemerkten und der Schiffahrt gefährlichen Gegenstände, als Baumstämme, Stobben, Pfähle und Steine, womöglich sogleich durch Wieper zu bezeichnen, in jedem Falle aber ohne Verzug von der gemachten Entdeckung solcher Schiffahrts-Hindernisse den nächsten öffentlichen Behörden, als den Landraths- und Domainen-Rent-Aemtern und den Magistraten davon Nachricht zu geben. Diese Behörden werden zugleich hiemit angewiesen, bei solchen erhaltenen Anzeigen zunächst für die sofortige Bezeichnung der Stromstellen, die der Schiffahrt Gefahr drohen und für die Unterhaltung der Warnungs-Zeichen zu sorgen, alsdann aber davon sogleich die

Deich-Inspektoren in Kenntniß zu setzen, um das Weitere zur Sache zu veranlassen.

Da die Erfahrung lehrt, daß die bereits angebrachten Warnungszeichen zur Bezeichnung der Stellen, welche für die Schiffahrt gefährlich sind, oftmals durch Fahrlässigkeit oder Muthwillen wieder vernichtet worden, so wird hiermit bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine solche Kontravention nunmehr mit einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern geahndet werden soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden in der Nähe des Weichselstromes werden aufgefordert von dieser Verordnung Kenntniß zu nehmen und selbige in vorkommenden Fällen in Vollzug zu bringen.

Insbesondere werden noch die Deichbaubeamten, Buhnenmeister und Buschwärter angewiesen, bei allen Gelegenheiten darauf bedacht zu sein, nicht nur die in der Weichsel erscheinenden Schiffahrts-Hinderniſſe zu entdecken und sogleich zu bezeichnen, sondern auch die Thäter zu ermitteln, welche bereits vorhandene Warnungszeichen vernichtet haben, wovon alsdann ohne Verzug der nächsten Polizei-Behörde eine Anzeige zu machen ist.

Marienwerder, den 30. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Abhaltung einer Kirchen-Kollekte.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten katholischen Kirche und resp. Herstellung der Pfarrgebäude im Dorfe Konojad Kreises Kosten Regierungs-Bezirk Posen, eine Kollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Die Herrn Geistlichen katholischer Konfession werden daher aufgefordert, in den Kirchen ihrer Parochien diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Mai c. an die ihnen vorgesetzten Herrn Dekane einzusenden, letztere werden dagegen hiermit veranlaßt die empfangenen Gelder bis zum 15. Mai c. den betreffenden Kreis-Kassen zu überweisen und diese haben die Gelder und Vakat-Anzeigen bis zum 1. Juni c. unserer Haupt-Kasse zu übersenden.

Marienwerder, den 2. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Verminderung der Jahrmärkte in der Ortschaft Münsterwalde, Marienwerder Kreises.

Zufolge höherer Anordnungen werden die nach dem diesjährigen Kalenderverzeichnisse

auf Montag vor Joseph den 13. März, und

auf Montag nach Mariä Geburt den 11. September in der Ortschaft Münsterwalde, Marienwerder Kreises, angesetzten Jahrmärkte in diesem Jahre nicht abgehalten werden. Vielmehr werden die ebenbenannten beiden Jahrmärkte, so wie der auf Montag nach Pauli Bekehrung den 30. Januar d. J. angesetzte Jahrmarkt hierdurch für jetzt und alle Folgezeit für aufgehoben erklärt, so daß die Zahl der Märkte am gedachten Orte für die Zukunft auf zwei alljährig, welche in diesem Jahre

auf Montag nach Petri Pauli den 3. Juli und

auf Montag vor Weihnachten den 18. Dezember angesetzt sind, beschränkt bleibt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir für die Waaren-Verkäufer die Warnung hinzu, daß sie sich des Beziehens der vorstehend als aufgehoben bezeichneten Märkte gänzlich zu enthalten haben, widrigenfalls sie sich, außer der Konfiskation der zu Markte gebrachten Waaren, den Strafen und Nachtheilen aussetzen, welche mit dem verbotenen Hausir-Handel verbunden sind.

Marienwerder, den 31. Januar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Dorfe Komorowo Strasburger Kreises ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Ort für die Ausführung von Schaafen, Rauchfütter, Wolle und Schaaffellen gesperrt ist.

Marienwerder, den 3. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der Wollsortirer Friedrich Fischer, angeblich in Danzig wohnhaft, hat sich während seines dreiwöchentlichen Aufenthalts hieselbst, im Monate Dezember 1835. eines Betruges schuldig gemacht, und vor seiner Arretirung heimlich entfernt. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten Behufs Fortsetzung der eingeleiteten Kriminal-Untersuchung an uns abzuliefern.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — röthlich, Stirn — frei, Augenbraunen — röthlich, Augen — hellblau, Nase — klein und spitz, Mund — bei der Oberlippe beim Sprechen das Fleisch hervorragend, Bart — rasirt, Backenbart — unten, Zähne — gut, Kinn — klein und rund, Gesichtsbildung — oval, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch. Besonders Kennzeichen — an Händen und Ohren vom Frost berührt, und flecky.

Bromberg, den 30. Januar 1837.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	22	2	—	16	10	—	12	6	—	27	4
Christburg	1	10	4	—	23	6	—	20	1	—	13	—	—	29	5
Dt. Crone	—	—	—	—	27	—	—	20	—	—	17	—	1	2	11
Culm	1	22	5	—	23	3	—	20	—	—	12	4	1	—	—
Flatow	—	—	—	—	22	6	—	15	—	—	12	6	—	25	—
Graudenz	1	20	2	—	23	10	—	23	—	—	13	6	1	2	6
Löbau	1	5	1	—	19	10	—	18	—	—	10	7	—	23	2
Marienwerder	1	13	—	—	22	4	—	20	6	—	13	5	1	—	9
Mewe	1	16	9	—	23	1	—	22	—	—	13	10	1	2	3
Riesenburg	1	14	5	—	21	4	—	20	—	—	13	1	—	29	11
Schlochau	2	—	—	—	22	1	—	20	—	—	14	3	—	25	8
Schwetz	1	9	8	—	22	—	—	19	9	—	13	—	1	2	4
Strasburg	1	10	—	—	19	—	—	18	6	—	12	—	—	28	—
Thorn	1	16	1	—	21	3	—	20	4	—	12	9	—	26	3
Bischofswerder	1	9	—	—	20	2	—	19	—	—	14	10	—	27	9
Dt. Eylau	1	12	8	—	20	5	—	20	—	—	12	3	—	26	10
Freystadt	1	8	10	—	21	5	—	—	—	—	12	9	—	25	—
Neuenburg	1	17	3	—	25	—	—	19	3	—	16	—	1	5	—
Rosenberg	1	10	—	—	20	—	—	22	—	—	13	—	1	5	—
Summa	23	15	8	14	—	2	11	24	3	8	12	7	18	15	1
Durchschnittspreis	1	14	1	—	22	1	—	19	8	—	13	4	—	29	2

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Tonen. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	8	—	20	—	4	—	—	3	15	—
Ehrenburg	1	—	1	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	9	—	—	25	—	4	5	—	4	5	—
Culm	—	—	—	—	7	6	—	13	6	2	12	6	3	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	20	—	3	—	—	2	—	—
Graudenz	1	4	6	—	8	—	—	19	7	2	17	—	—	—	—
Löbau	1	—	—	—	5	—	—	12	—	2	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	8	8	—	6	4	—	15	10	2	10	2	—	—	—
Mewe	1	1	3	—	7	1	—	22	—	2	20	—	2	5	—
Riesenburg	1	1	3	—	5	—	—	20	—	2	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	12	—	—	20	3	4	22	—	3	20	—
Schwetz	—	—	—	—	7	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	8	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	1	—	13	10	2	—	5	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	5	11	—	15	—	2	—	—	1	15	—
Dt. Eylau	1	—	—	—	6	—	—	16	—	2	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	16	—	2	10	—	2	10	—
Rosenberg	1	5	—	—	—	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Summa	8	20	11	3	17	4	10	9	—	48	7	1	28	10	—
Durchschnittspreis	1	2	7	—	5	8	17	2	—	2	20	5	2	17	3

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Jeska erledigte katholische Pfarrstelle zu Lichnau ist durch den Vikarius Petrus Nitsch wieder besetzt worden.

Die durch den Tod des Steuer-Raths Probehl in Jastrow erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle daselbst ist dem Geheimen-Sekretair Bendix von der Provinzial-Steuer-Verwaltung in Königsberg provisorisch verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Februar 1837.

Nach der Bestimmung des Königlichen Haus-Ministerii, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, soll das ehemalige, dem Domainen-Fiskus adjudicirte Erbpachts-Vorwerk Neidenburg im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Dasselbe liegt im landräthlichen Kreise Neidenburg, grenzt unmittelbar mit der Kreisstadt Neidenburg, ist von der nächsten größeren Handelsstadt Elbing circa 14 Meilen entfernt und enthält nach der speziellen Vermessung 3039 Morgen 171 Ruthen preuß.

worunter	13	38	Gärten
	959	172	Acker mittlerer Boden-Klasse
	505	30	Wiesen mit etwa 2269 Centner Heu,
	1409	11	Weideland
	107	100	Gewässer
	45	—	Unland, Wege

begriffen sind.

Die Veräußerung erfolgt, je nachdem es für das fiskalische Interesse am vortheilhaftesten sein wird,

1) auf den ganzen Complexus des Vorwerks mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Brandt- und Brauhause, dem Propinations-Geräthe, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und der Fischerei im Mühlenteich, oder
2) auf einzelne Parzelen.

Zu diesem Zweck sind gebildet

a. ein Haupt-Etablissement von 1153 Morgen 179 Ruthen preußisch und zwar

8	Morgen	49	Ruthen Gartenland
539	"	36	" Acker
233	"	47	" Wiesen
332	"	97	" Weideland
40	"	139	" Unland, Wege

mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Brandt- und Brauhause, dem Propinations-Geräthe und der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit,

b. 10 Acker-Parzelen zur Bebauung geeignet a 45 bis 93 Morgen Land incl. der zu den einzelnen Etablissements nöthigen Wiesenflächen,

c. 5 Weide-Parzelen von 185 Morgen Weideland für jede Parzele,

d. 21 kleine Acker-Parzelen zu Gartenland a 3, 4, 5 und 6 Morgen preuß. aptirt,

e. 18 kleine Wiesen-Parzelen hinter den Gärten der Grundbesitzer der Vorstadt Neidenburg belegen circa ½ bis 1½ Morgen preuß. guter Wiesen für jede Parzele enthaltend, mit zwei Gärten und zwei Familienhäusern,

f. der Mühlenteich von 90 Morgen 87 □Ruthen zur Fischerei und Rohrnutzung geeignet.

Für den Zweck der Austhuung der einzelnen Abschnitte sind diese auf dem Felde mit Nummer-Pfählen gehörig bezeichnet.

Es ist zur Licitation ein peremtorischer Termin auf den 7ten 8ten und 9ten März c. jedesmal von Morgens 9 Uhr ab im Rent-Amte Neidenburg vor dem Regierungs- und Departements-Rath Krause anberaumt, und für den Fall, daß die Licitation in diesen 3 Tagen nicht beendigt werden sollte, wird sie an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Jeder wird zu Gebote zugelassen, der sich als besitz- und zahlungsfähig ausweist, oder dem Licitations-Commissarius als solcher bekannt ist. Jeder Andere muß den sechsten Theil des Gebots als Kaution gleich nach abgegebenem Gebote bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Neidenburg deponiren.

Die Licitations- und Verkaufs-Bedingungen, die Anschläge und die Karte werden im Licitations-Termine vorgelegt, sie können aber auch vor dem Termine bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt Neidenburg zu jeder Zeit eingesehen werden, eben so können die Grundstücke nach vorgängiger Meldung im genannten Amte zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach den Umständen gleich am Schlusse des Lizitations-Termins durch den Licitations-Kommissarius, oder er wird der höhern Genehmigung vorbehalten. Jedenfalls bleiben die Meistbietenden an ihr Gebot bis zur höhern Entscheidung gebunden.

Königsberg, den 21sten Januar 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt und zwar in dessen Amts-Locale am 8ten März d. J. Vormittags 10 Uhr die Chaussee-Geld-Erhebung bei dem Dorfe Grunau zwischen Elbing und Preuß. Holland an den Meistbietenden mit Vorbehalt des Zuschlages der höheren Behörde vom 1sten Juli 1837 ab, zur Pacht ausbieten. Nur solche Personen werden zum Bieten zugelassen, welche sich als dispositionsfähig ausweisen und vorher zur Sicherstellung ihres Gebots eine baare Caution von 500 Rthlr. bei dem unterzeichneten Haupt-Amte niedergelegt haben.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Elbing, den 3ten Februar 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Der unterm 1sten Juli 1816 nach Neuhoff bei Marienwerder zur Kriegsreserve entlassene Gefreite Martin Papenguth, welcher sich im Königlichen 1sten Uhlanen-Regimente das Ehrenbrecht zum eisernen Kreuze 2ter Klasse erworben, und jetzt in den Besitz erwähnter Dekoration treten soll, wird hiermit, da derselbe am oben benannten Orte nicht aufzufinden, aufgefordert, — unter genauer Angabe seines gegenwärtigen Aufenthaltortes — den ihm verliehenen Erbberechtigungsschein zu dieser Dekoration, so wie ein Führungszeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde bis spätestens zum 1sten Mai d. J. dem Regimente zu übersenden. Im Fall des etwanigen Ablebens des vorgenannten, wollen dessen Verwandten unter Mittheilung des Sterbetages den qu. Erbberechtigungsschein dem Regimente des Baldigsten gefälligst übersenden.

Militsch, den 1sten Februar 1837.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur v. Hirschfeldt.

Da sich zu den, im Licitations-Termine den 30sten November v. J. unter andern zum Verkaufe ausgebotenen Klafter Brennholz-Quantitäten, als:

1) im Reviere Wigoda von 5000 Klafter Kiefern Klobenholz,
2) " " Lindenbusch von 450 " "
3) " " Worziwoda, und zwar in der Revier-Abtheilung Königsbruch von . . . 1000 " " "

keine Käufer eingefunden hatten, so ist höhern Orts verfügt, daß diese Brennholz-Quanta nochmals öffentlich ausgeboten werden sollen, und zu diesem Ende hat Unterzeichneter den Lizitations-Termin auf den 1sten März c. hierselbst anberaumt. Kaufliebhaber werden in demselben hierdurch mit dem Bemerken

eingeladen, daß die gedachten Hölzer zum Verkaufe durch Wasser-Transport bestimmt sind und werden sie des Behufs auf die Ablagen des Schwarzwassers und die in dasselbe mündenden Prussinna- und Rischke-Flüsse für Königliche Rechnung bis spätestens den 1sten April d. J. ausgerückt werden.

Die nähern Kauf-Bedingungen werden im Termine mitgetheilt werden.

Osche bei Tuchel, den 6ten Februar 1837.

Der Königliche Forst-Inspektor.

Höherer Bestimmung zufolge steht zur anderweitigen Verpachtung der, bis ultimo Dezember 1835 an den Einsaaßen Joseph Piesick zu Schlachta verpachtet gewesenen Forstblöße von 5 Morgen Flächeninhalt, in den Beläufen Königsbruch und Rosenthal, Reviers Woczywoda, auf 6 Jahre ein neuer Termin auf den 6ten März c. im Forsthause zu Woczywoda an, zu welchem die Pachtliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die Bedingungen, welche dieser Verpachtung zum Grunde liegen, im Termine werden bekannt gemacht werden. Woczywoda, den 3ten Februar 1837.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Löbauer Landraths-Kreise belegenen Allodial-Rittergüter

Bielitz Nro. 2. früher Nro. 12. und

Sędzitz Nro. 18. früher Nro. 154.

von welchen, laut den nebst den Hypothekenscheinen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxen, ersteres auf 21735 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., letzteres aber auf 18686 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, sollen in termino den 7ten Juni 1837 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Kassner hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dabei wird zugleich der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miterbe und Mitbesitzer August v. Nestliz Jackowski hiemit öffentlich vorgeladen, um in dem anstehenden Termine seine Gerechtsame wahrzunehmen.

Marienwerder, den 1sten November 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thorner Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Warczewice Nro. 51. früher 196. laut der nebst dem neuesten Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe landschaftlich auf 16613 Rthlr. 27 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Besitzer dieses Guts, der ehemalige Präfektur-Rath von Krußynski zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame in dem gedachten Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im hiesigen Departement im Culmschen Kreise belegene Rittergut Barztoßewice Nro. 3. (früher Nro. 6.) nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 18050 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten August 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der Besitzer dieses Guts, Amtmann Riesenbeck, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn, am 25sten November 1836.

Das zu Culmsee sub Nro. 19. belegene, dem Schlossermeister Friedrich Becker gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 70 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 23sten März 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Szabela Nro. 2. a. gelegene Bauergrundstück des Stanislaus Sliwinski, abgeschätzt auf 442 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 21sten März 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strasburg.

Das im Amte Gollub zu Lobdowo Nro. 10. belegene Bauergrundstück des Johann Schulz, abgeschätzt auf 356 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Gollub zu Lissewo sub Nro. 7. belegene Käthnergrundstück der

Barbara Jastrzembskaschen Erben, abgeschätzt auf 119 Rthlr. 16 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

In nothwendiger Subhastation sollen die Erbpachtsparzellen des Michael Fritz zu Zappendowo, abgeschätzt 93 Rthlr. 15 sgr., des Daniel Musolff zu Luttom, abgeschätzt 42 Rthlr. 1 sgr. und die Eigenthumsparzelle des Michael Ziegenhagen, abgeschätzt 374 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., deren Hypothekenscheine eingesehen werden können, am 5ten April 1837 Nachmittags 3 Uhr zu Luttom öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Konitz, den 12ten Oktober 1836.

Das Patrimonialgericht Luttom.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das dem George Jäschke zugehörige, zu Riesenburg sub Nro. 237. alter und 119. neuer Zählung gelegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause ohne Pertinentien, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 24sten April 1837 Nachmittags 3 Uhr hier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zugleich wird die Louise Murawski, wegen ihrer ex obligatione vom 30sten September 1788 Rubr. III. Nro. 2. eingetragenen 30 Rthlr. angewiesen, sich im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen:

1) das der Wittwe Anna Skodowska geborne Fankideiska zugehörige Grundstück im Dorfe Wessel von 233 Ruthen kölmisch, abgeschätzt auf 102 Rthlr. 24 sgr.
2) die von diesem Grundstücke an den Martin Runge verkaufte Parzelle von 75 □Ruthen, abgeschätzt auf 50 Rthlr 20 sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am 5ten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neuenburg, den 19ten Januar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das hierselbst sub Nro. 14. belegene, dem Schmidt Martin Bohm gehörige, auf 303 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Bürgergrundstück im Termine den 21. März 1837 verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präklusion spätestens im gedachten Termine anzumelden und zu bescheinigen. Vandsburg, den 11ten November 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Flatow.

Das aus 28 Morgen 77 □Ruthen, 1 Wohnhause incl. Stallung und 1 Scheune bestehende bäuerliche Grundstück der Wittwe Münz Eva Rosine geb. Tonn in Wonzow, abgeschätzt auf 293 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Acten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das hieselbst sub Nro. 4. am Markte belegene, zur Apotheker Wenzelschen Konkurs-Masse gehörige Wohnhaus cum pertinentiis abgeschätzt auf 968 Rthlr. 10 sgr., soll nebst der zu dieser Concurs-Masse gehörigen Apotheke sammt Zubehör, abgeschätzt auf 1260 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. am 20sten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Bedingungen, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Civil-Senat des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Behufs Auseinandersetzung der Gottlieb Marksschen Erben ist die Erbpachtsgerechtigkeit über das im Stargardter Kreise gelegene Domainen-Vorwerk Kahlbude Nro. 64., wozu insbesondere ein Eisenhammer und Stahlofen gehören, nebst Pertinenzien auf 7487 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt, zur freiwilligen Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf den 21sten April 1837 vor dem Kreis-Justiz-Rathe Waage in Kahlbude selbst anberaumt worden, bei welchem auch die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen eingesehen werden können.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Einsaaßen Christian Behrendt gehörigen zum Eigenthum verliehene Grundstücke in der Bruchschen Niederung,

1) das Grundstück Nro. 14. zu welchem 5 Morgen Säe- und 13 Morgen 100 □Ruthen Wiesenland gehören, abgeschätzt auf 760 Rthlr.,
2) der Hoff Nro. 10., wozu 1 Hufe und 1 Morgen kulmisch Land gehört, abgeschätzt auf 980 Rthlr.

sollen auf den Antrag der Erbintressenten freiwillig sub hasta gestellt werden, und steht der diesfällige Licitations-Termin auf den 15ten März 1837 an, der hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Christburg, den 23sten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das zu Culm sub Nro. 39. belegene, aus einem Wohnhause, zweien Anbauten, zwei Ställen, einer Brodbanke, und 19 Morgen und 131½ □Ruthen Acker Gartenland und Wiesen bestehende, dem Bäckermeister Lorenz Reinhardt zugehörige, nach dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1959 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück soll am 21sten April 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das in dem Dorfe Vorwerk Rehoff gelegene, aus einer Kathe und einem Morgen Land bestehende, der Wittwe Maria Assmuss verehelichte Slomski gehörige Grundstück, soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, welche auf 100 Rthlr. abschließt, in termino den 19ten Mai 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der zu Peßnick belegene, den Bauer Starkschen Erben zugehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 437 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten April 1837 in Peßnick bei Märk. Friedland subhastirt werden.

Dramburg, den 2ten Januar 1837.

Patrimonialgericht Peßnick.

Verpachtung.

Die hieselbst belegenen Grundstücke der Ackerbürger Johann Bohm, Adam Dahlke und Johann Mahlke, sollen im Wege der Exekution von Marien d. J. ab auf 1, 2 oder 3 Jahre meistbietend am 6ten, 7ten und 8ten März c. Vormittags um 10 Uhr verpachtet werden.

Krojanke, den 25sten Januar 1837.

Das Kreis-Gericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 7.

Marienwerder, den 17ten Februar 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Die der Landschaft adjudicirten, im Hauptamte Ortelsburg, 14 Meilen von Königsberg, 2½ Meile von Bischofsburg belegenen freien Allodial-Rittergüter Borcken, bestehend:

1. aus Vorwerksland	59	H.	12	M.	132	□R. kulmisch od.	134	H.	14	M.	143	□R. preuß.
2. " Wiesenbruch	11	"	25	"	43	" "	26	"	23	"	165	" "
3. " Wald	19	"	17	"	203	" "	44	"	10	"	51	" "
4. " separirten Bauerländereien	10	"	12	"	276	" "	23	"	18	"	60	" "
Summa	101	H.	8	M.	54	□R. kulmisch od.	229	H.	7	M.	59	□R. preuß.

sollen entweder im Ganzen oder in nachstehenden Abschnitten:

I. Gr. u. Kl. Borcken aus 70 H. 12 M. 136 □R. preuß. und einem Antheil am Wiesenbruch,

II. Parleese und Wolka aus 49 H. 9 M. 99 □R. pr. und einem Antheil am Wiesenbruch,

III. Sadau und Dombrowken aus 82 H. 21 M. 20 □R. pr. und einem Antheil am Wiesenbruch bestehend,

in unserm Geschäftslokale am 30sten März 1837 Nachmittag um 2 Uhr aus freier Hand verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen und Taxe sind täglich in unserer Registratur einzusehen, auch sind wir bereit, auf besondere Anfragen, nähere schriftliche Auskunft zu ertheilen.

Bei der Licitation muß sofort der zwölfte Theil des ganzen Gebots in Ostpr. Pfandbriefen, zur Abzahlung deponirt werden; im Uebrigen werden wir jede, mit der Sicherheit der Landschaft irgend vereinbare erleichternde Bedingungen den Käufern gerne gewähren.

Mohrungen, den 11ten November 1836.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Da in dem am 25sten Juni pr. angestandenen Termine zum freiwilligen Verkaufe der der Landschaft adjudicirten, im landräthlich Pr. Hollandschen Kreise, 3 Meilen von Elbing belegenen Adel. Güter Powunden und Neu-Dollstädt, kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so haben wir zur weitern Ausbietung dieser Güter einen andern Termin auf den 29sten März c. Nachmittags um 2 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt.

Die Güter bestehen aus den Vorwerken: Powunden, Budwegshof, Bülow, Sorge und Damenhof, und enthalten: incl. 216 Morgen 176 □Ruthen Niederungs-Acker und 719 Morgen 167 □Ruthen jährliche Wiesen in der Niederung,

an Vorwerksland zusammen . .	1685 Morg.	119 □R.	pr.
Kampen	936 „	134 „	„
Außenteiche	16 „	153 „	„
Wald	699 „	109 „	„
Teiche, Gründe ꝛc.	88 „	93 „	„
auch sind außerdem in Powunden und Neu-Dollstädt	3631 „	48 „	„
an bäuerliche Besitzer gegen einen Kanon und Kontributions-Beitrag von 1504 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. in Erbpacht ausgethan, so daß			
das Areal der ganzen Güter . .	7058 Morg.	116 □R.	pr.

beträgt.

Bei der Licitation muß ein Zwölftheil des Gebots in Ostpreußischen Pfandbriefen als Abschlags-Zahlung auf das Kaufgeld deponirt werden, und es werden alle mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare, den Ankauf erleichternde Bedingungen zugestanden werden. Die im Jahre 1833 aufgenommene, auf 99243 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. abschließende landschaftliche Taxe der Güter, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Kauflustigen einen Extrakt dieser Taxe und andere etwa gewünschte Mittheilungen zukommen zu lassen. Mohrungen, den 13ten Januar 1837.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Auktion.

Zum öffentlichen Verkauf des Bauer Christian Maria geb. Herzberg Kirschkeschen Mobiliar-Nachlasses, bestehend in Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech u. s. w. steht Termin auf den 3ten März c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Sekretair Bolher in loco Summowo an, den zahlungsfähige Kauflustige wahrzunehmen haben.

Strasburg, den 31sten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Papke aus Vorstadt Culm beabsichtigt auf der Feldmark Podwitz eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 13ten Januar 1837. Der Landrath.

Der Mühlenbesitzer Hohnke in Kesburg beabsichtigt bei seiner schon vorhandenen Mahlmühle einen neuen Oelgang mit einer Doppel-Presse und 5 Paar Stampfen anzulegen, welcher mittelst eines besondern Wasserrades in Betrieb gesetzt werden soll.

Der Fachbaum der Mahlmühle und der Wasserstand werden nicht verändert. Nach Vorschrift der Gesetze wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn anmelden muß. Dr. Crone, den 1sten Februar 1837.

Der Landrath.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung über den Verkauf der Adel. Bereckenschen Güter, vom 11ten November pr., welche in dem allgemeinen Anzeiger der Staatszeitung und dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, Königsberg in Ostpr., Marienwerder, Danzig und Gumbinnen, so wie den entsprechenden Intelligenz-Blättern und den Berliner Vossischen und Haude- & Spenerschen Zeitungen erfolgt ist, bringen wir jetzt noch zur öffentlichen Kenntniß, daß wenn in dem angesetzten Verkaufs-Termine am 30sten März c. Nachmittags 2 Uhr kein annehmbares Kaufgebot erfolgen sollte, dieser Termin zugleich zur Ausbietung der Pacht dieser Güter auf 3 bis 6 Jahre im Ganzen oder in den in der Bekanntmachung vom 11ten November pr. näher bezeichneten Parzelen ansteht.

Die Pachtbedingungen können wir den Pachtlustigen auf besondere Anfrage mittheilen; sie sind auch in unserer Registratur täglich einzusehen. Vor Zulassung zum Pachtgebot müssen die Pachtlustigen eine der jährlichen Pacht gleichkommende Kaution in Ostpr. Pfandbriefen oder andern Staatspapieren deponiren.

Mohrungen, den 9ten Januar 1837.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

[illegible] Pfarrer [illegible] Pfarrer [illegible]

Die Pfarrer [illegible] Pfarrer [illegible] Pfarrer [illegible]

Art. 2. Verfahren bei Pfändung von Sachen, die im Gewahrsam eines Dritten sind.

Sachen, die im Gewahrsam eines Dritten sind, werden gepfändet, indem der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt. Sie sind dem Dritten wegzunehmen, wenn nicht der Gläubiger damit einverstanden ist, daß sie in dem Gewahrsam des Dritten belassen werden. Der Gerichtsvollzieher soll dem Dritten die Pfändung bekannt machen.

Der Gerichtsvollzieher soll die Sachen dem Schuldner wegnehmen, wenn nicht der Gläubiger damit einverstanden ist, daß sie in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden. Der Gerichtsvollzieher soll dem Schuldner

Artikel 7. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 8. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 9. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 10. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 11. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 12. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 13. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 14. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 15. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 16. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 17. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 18. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 19. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 20. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 21. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 22. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 23. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 24. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 25. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 26. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 27. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 28. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 29. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 30. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 31. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 32. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 33. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 34. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 35. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 36. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 37. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 38. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 39. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 40. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 41. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 42. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 43. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 44. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 45. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 46. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 47. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 48. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 49. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Artikel 50. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, sich in Ordnungsliebe und Fleiß zu üben.

Wenn der Verkäufer die Waare [illegible] Verkäufer [illegible] Waare [illegible] Verkäufer [illegible] Waare [illegible] Verkäufer [illegible]

a, der Leinwandsmarkt nicht den 18. bis 24. Juli sondern vom 10. bis 15. Juli c. und

b, der Vieh- und Pferde-Markt nicht den 21., sondern den 14. Juli c.

stattfinden wird. Der Krämmarkt hingegen ist in den Kalendern auf den 18. bis 20. Juli c. richtig angegeben.

Königsberg, den 11. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der im ...atsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pro 1837. No. 5. pag. 41. mittelst Steckbrief vom 21. Januar c. von uns verfolgte Arbeitsmann Daniel Krickhahn ist wieder ergriffen und hier zur Haft gebracht worden.

Pr. Friedland, den 14. Februar 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der hier wegen Diebstahls im Verhaft befindliche nachstehend signalisirte Knabe August Johann Weinkauf ist heute Morgen aus dem Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmen werden hierdurch ersucht, den August Johann Weinkauf im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuliefern.

Dt. Crone, den 15. Februar 1837.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Stonowo, bei Erin, früherer Aufenthaltsort — Wischeck, Religion — evangelisch, Alter — 11 Jahre, Größe — 3 Fuß 10 Zoll, Haare — blond und lang, Stirn — bedeckt, Augenbrannen — blond, Augen — blau, Nase — aufgestutzt, Mund — breit, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — etwas blaß, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein langer, ziemlich schadhafter blauer Rock, darunter eine blaue Jacke, wollene Beinkleider, Stiefeln, und ein Hut.

Digitized by Google

Nachbenannter Arbeiter Heinrich Höft auch Hübner genannt, welcher hirgend einen festen Wohnsitz gehabt, aus Jossow bei Lauenburg gebürtig und sich seit einem Jahr in der hiesigen Umgegend und in der Gegend von Neustadt, Lauenburg und Bütow öfter unter den falschen Namen Tetzlaf umgetrieben, des Verbrechens der Theilnahme an einem Raubmorde angeschuldigt, soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Danzig an das hiesige Königl Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 18. Februar 1837.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Signalement:

Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haar — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — etwas breit, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — etwas bleich, Statur — stark, Sprache — deutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein kurzer grau tuchner Rock, ein Paar blau tuchne Hosen ein Paar Stiefeln, eine runde tuchene Mütze mit Schirm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Wege-Baumeister Kramer in Zeitz ist durch das Reskript Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Min. v. Rother vom 10. Dezember v. J. zum Landbau-Inspektor ernannt und ihm die Verwaltung der Geschäfte im Konitzschen Bau-Kreise unterm 31. Dezember v. J. in unserm Auftrage durch das Königliche Landraths-Amt zu Konitz übertragen worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten Februar 1837.

Nach der Bestimmung des Königlichen Haus-Ministerii, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, soll das ehemalige, dem Domainen-Fiskus adjudicirte Erbpachts-Vorwerk Neidenburg im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Dasselbe liegt im landräthlichen Kreise Neidenburg, grenzt unmittelbar mit der Kreisstadt Neidenburg, ist von der nächsten größeren Handelsstadt Elbing circa 14 Meilen entfernt und enthält nach der speziellen Vermessung

3039	Morgen	171	Ruthen preuß.
worunter 13	;	38	; Gärten
959	;	172	; Aecker mittlerer Boden-Klasse
505	;	30	; Wiesen mit etwa 2260 Centner Heu,
1409	;	11	; Weideland
107	;	100	; Gewässer
45	;	—	; Unland, Wege

begriffen sind.

Die Veräußerung erfolgt, je nachdem es für das fiskalische Interesse am vortheilhaftesten sein wird,

1) auf den ganzen Complexus des Vorwerks mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Brau- und Brauhause, dem Propinations-Geräthe, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und der Fischerei im Mühlenteich, oder

2) auf einzelne Parzelen.

Zu diesem Zweck sind gebildet

a. ein Haupt-Etablissement von 1153 Morgen 179 Ruthen preußisch und zwar

8	Morgen	49	Ruthen Gartenland
539	;	36	; Aecker
233	;	47	; Wiesen
332	;	97	; Weideland
40	;	130	; Unland, Wege

auf Grundlage Ihres Gesetzes vom 28. Juli 1879 und Ihrer Verordnung vom 30. Juli 1879, sowie auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Juli 1887 und Ihrer Verordnung vom 17. Juli 1887 ausgeführt worden sind.

Ich habe mich veranlaßt gesehen, Ihnen diese Mittheilung zu machen, weil ich es für nothwendig halte, daß Sie Ihre Entschließungen über die Ausführung der Gesetze vom 15. Juli 1887 und Ihrer Verordnung vom 17. Juli 1887 auf Grundlage der Erfahrungen treffen, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1879 und Ihrer Verordnung vom 30. Juli 1879 gemacht worden sind.

Ich bemerke hierbei, daß ich mir vorbehalte, Ihnen demnächst Mittheilungen über die Ausführung der Gesetze vom 15. Juli 1887 und Ihrer Verordnung vom 17. Juli 1887 zu machen, sobald ich in der Lage sein werde, eine Uebersicht über die Ausführung dieser Gesetze und Ihrer Verordnung zu geben.

Ich ersuche Sie, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Ihre Entschließungen über die Ausführung der Gesetze vom 15. Juli 1887 und Ihrer Verordnung vom 17. Juli 1887 auf Grundlage der Erfahrungen treffen werden

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Februar 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 53.)

der Gesellschaft auf Kündigung, die von der Gesellschaft Kündigung erfolgt, ist der Gesellschaft Kündigung erfolgt, ist der Gesellschaft Kündigung erfolgt, ist

Der Neubau eines Organisten- und Schulhauses zu Gr. Nebrau, dessen Kosten auf 738 Rthlr. 2 sgr. 2 pf. veranschlagt worden sind, soll zufolge Bestimmung der Königlichen Regierung in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Behuf steht ein Minus-Licitations-Termin am 21sten März d. J. Nachmittags 3 Uhr in Gr. Nebrau an, zu welchem kautionsfähige Bau-Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Der Anschlag und die Zeichnungen können an jedem Tage in der Registratur des Domainen-Rent-Amts eingesehen werden.

Marienwerder, den 10ten Februar 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Auf dem Dienst-Wohnhause des Herrn Forst-Inspektors Richter in Oschke ist die Reparatur des massiven Daches und einige andere Reparaturen erforderlich geworden und ist der Bau auf 164 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. veranschlagt, welcher nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 1sten d. M. im Wege der Entreprise ausgeführt werden soll.

Der licitations-Termin steht auf den 10ten März c. Nachmittags 2 Uhr im Geschäfts-Lokale hieselbst an und werden Unternehmungslustige zu demselben hiemit eingeladen. Der diesfallige Anschlag kann hier eingesehen werden. Der Mindestfordernde hat sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Schwetz, den 13ten Februar 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Zum Verkaufe des, mit Ausschluß zweier, angeblich nicht dazu gehöriger Kathen, auf 1043 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzten Antheiles an dem im Conitzer Kreise belegenen freien Allodial-Rittergute Kiedrowice sub Nro. 77. Littr. H. ist ein Termin auf den 8ten April 1837 Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landesgerichte anberaumt worden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Anna Catharina Steingräber jetzt verehel. Schiffer Sendowski gehörige, zu Kurzebrack sub Nro. 15. b. belegene Kathengrundstück von 1 Morgen und 28 □Ruthen magdeburgisch, welches zufolge der nebst dem

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1867. (Nr. 2276—2278.)

Gesetz, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 26. Juli 1867. S. 1.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Die zu Lessen Nro. 13. 34. 40. 41. 42. und 226. belegenen, auf 1483 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich gewürdigten Grundstücke des Lieutenants von Stolinski, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 4ten April 1837 an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 14. belegene, den Hutmacher Bittermannschen Eheleuten zugehörige, auf 1539 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte Grundstück excl. des vom Hauptgrundstück durch einen Weg getrennten Stalls an der Stadtmauer nebst Gärtchen, zufolge der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 29sten April 1837 Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Graudenz, den 3ten Januar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadt-Gericht Löbau den 21sten Dezember 1836.

Das im Jahre 1831. auf 448 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Lehmanns-Grundstück zu Nawra Rent-Amts Neumark Nro. 23. welches dem August von Bartkowski mit der Maaßgabe adjudicirt worden, daß es seine Sache sei, den Vorbesitzer Jastrzembski als rechtmäßigen Eigenthümer der bei diesem Grundstücke befindlichen, und durch die Urkunde vom 26sten November 1828 zum Eigenthume verliehenen 12 Morgen 78 □Ruthen Weideland, immediat bäuerlicher Qualität zu legitimiren, und das Eigenthum dieser Letzteren, erst nach geführter Legitimation, auf ihn übergehe, soll in termino den 27sten April 1837. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein, sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Theodor Pohlschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Erbpachtsvorwerk Gogolewo, bestehend aus 5 Hufen 14 Morgen 105 Quadrat-Ruthen, so wie das im Dorfe Gogolewo belegene Bauergrundstück von 2 Hufen 9 Morgen 225 □Ruthen kulmisch, von denen das erstere auf 2626 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., das letztere auf 478 Rthlr. 10 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypo-

thekenscheinen einzusehenden Taxen abgeschätzt ist, sollen im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder in termino den 30sten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das in Czepler-Unterberg belegene, dem Paul Menna gehörige Kathen-Grundstück nebst 1½ Morgen Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 2ten Mai 1837 auf dem Domainen-Rent-Amt subhastirt werden.

Zugleich werden nachstehende Real-Gläubiger: die Franziska Karlinska verehelichte Lichotzki, der Peter Karlinsky, die Geschwister Ignatz und Johann Karlinsky, die Jakob Langeschen Mündel und die Magdalena Lange verehelichte Forbe, zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hierselbst in der hohen Straße belegene, im neuen Hypothekenbuche der Gebäude Tom. III. sub Nro. 247. verzeichnete, den Maurergesell Carl Herrnbergschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 300 Rthlr. 19 sgr. soll in termino den 29sten Mai 1837 Vormittags 9 Uhr subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Nachlaßmasse des Schumachers Nura gehörige hierselbst sub Nro. 189. belegene Haus, zu welchem ein Garten gehört, abgeschätzt auf 59 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 2ten Mai 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden sämmtliche Realprätendenten advitirt unter der Verwarnung, daß sie mit ihren Ansprüchen würden praecludirt werden.

Christburg, den 15ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Rynkowken zu Neuenburg.

Das den Meyerschen Erben gehörige Grundstück zu Lesnijahn sub Nro. 11. von 17 Morgen 125 □Ruthen, zufolge der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 92 Rthlr. abgeschätzt, soll am 24sten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Beilage

Inhalt des Stücks Nr. 1.

Nr. 1. Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1844. S. 1.

Allerhöchste Verordnung, wegen Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 17. Januar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. No. 1.) S. 1.

Nachdem Wir durch das Gesetz vom heutigen Tage (Gesetz-Sammlung für 1844. No. 1.) die Verfassung der Provinzialstände Unserer Monarchie geordnet haben, finden Wir Uns bewogen, zu bestimmen, daß die Provinzialstände, welche nach §. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1823. (Gesetz-Sammlung für 1823. No. 7.) zu Reichsständen berufen werden sollen, aus den Provinzialständen Unserer Monarchie, nach Maßgabe der Bevölkerung, gewählt werden sollen.

Das Kapitel von 1274 bestätigt die Rechte der Stadt Basel, ohne Zustimmung der Bürgerschaft keine Steuern zu erheben, keine Münze zu schlagen, keine Zölle zu errichten, keine Bündnisse zu schließen, keine Kriege zu führen, keine Gesetze zu erlassen, keine Bürger zu verhaften, zu verurtheilen oder zu bestrafen, keine Gerichtsbarkeit auszuüben, keine Gerichtsbeamten zu ernennen, keine Gerichtsstätten zu errichten, keine Gerichtsbarkeit zu verleihen

Bruder auf der Lauter Friedrichsmühle, am 20. Monde 313 Sonn.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich von meinem Bruder Johann Nepomuk Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, die Summe von Zwölftausend Gulden, das ist 12000 fl. in Worten Zwölftausend Gulden, als mein Erbtheil von meinem Vater Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, richtig und baar empfangen habe, und ihm dafür meine Rechte und Ansprüche an die Verlassenschaft meines Vaters, sowie an die Mühle selbst, abtrete, und ihn, seine Erben und Nachkommen, für immer quittire. Ich bestätige, daß mir mein Bruder Johann Nepomuk Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, die Summe von Zwölftausend Gulden, das ist 12000 fl. in Worten Zwölftausend Gulden, als mein Erbtheil von meinem Vater Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, richtig und baar empfangen habe, und ihm dafür meine Rechte und Ansprüche an die Verlassenschaft meines Vaters, sowie an die Mühle selbst, abtrete, und ihn, seine Erben und Nachkommen, für immer quittire. Ich bestätige, daß mir mein Bruder Johann Nepomuk Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, die Summe von Zwölftausend Gulden, das ist 12000 fl. in Worten Zwölftausend Gulden, als mein Erbtheil von meinem Vater Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, richtig und baar empfangen habe, und ihm dafür meine Rechte und Ansprüche an die Verlassenschaft meines Vaters, sowie an die Mühle selbst, abtrete, und ihn, seine Erben und Nachkommen, für immer quittire.

Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle.

Johann Nepomuk Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle.

Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle.

Bestätigung des Lauter Bezirks-Amtes.

Lauter, am 20. Monde 313 Sonn.

Das Lauter Bezirks-Amt bestätigt hiermit, daß Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat. Ferner bestätigt das Lauter Bezirks-Amt, daß Johann Nepomuk Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat. Ferner bestätigt das Lauter Bezirks-Amt, daß Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat.

Das Lauter Bezirks-Amt.

Bestätigung des Lauter Stadtgerichtes.

Lauter, am 20. Monde 313 Sonn.

Das Lauter Stadtgericht bestätigt hiermit, daß Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat. Ferner bestätigt das Lauter Stadtgericht, daß Johann Nepomuk Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat. Ferner bestätigt das Lauter Stadtgericht, daß Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat.

Das Lauter Stadtgericht.

Bestätigung des Lauter Notariates.

Lauter, am 20. Monde 313 Sonn.

Das Lauter Notariat bestätigt hiermit, daß Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat. Ferner bestätigt das Lauter Notariat, daß Johann Nepomuk Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat. Ferner bestätigt das Lauter Notariat, daß Johann Schmitt, Müller auf der Lauter Friedrichsmühle, vor ihm erschienen ist, und daß er seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt hat.

Das Lauter Notariat.

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 188).

Gesetz, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (R.-G.-Bl. S. 233).

Gesetz, betr. den Schutz von Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 441).

Gesetz, betr. den Schutz von Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 11).

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (R.-G.-Bl. S. 7).

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Musik, vom 22. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 227).

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 227).

Gesetz, betr. das Verlagsrecht, vom 19. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 217).

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 227).

Gesetz, betr. das Verlagsrecht, vom 19. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 217).

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 3. März 1837.

Bekanntmachungen.

Höheren Anordnungen zur Folge werden die in der ländlichen Ortschaft Wielle, Conitzer Kreises, nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf Mittwoch vor Vitus, den 14. Juni c. und auf Donnerstag nach Lucia, den 14. Dezember c. angesetzten Jahrmärkte hierdurch für jetzt und alle Folgezeit für aufgehoben erklärt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir für die Waarenverkäufer die Warnung hinzu, daß sie sich des Beziehens der vorstehend aufgehobenen Märkte gänzlich zu enthalten haben, widrigenfalls dieselben sich außer der Confiskation der zu Markte gebrachten Waaren, den Strafen und Nachtheilen aussetzen würden, welche mit dem verbotenen Hausirhandel verbunden sind.

Marienwerder, den 17. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Exekutionssachen hat des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz unterm 18. Oktober und 17. Dezember pr. verschiedene Bestimmungen getroffen, welche wir nachstehend zur genauesten Beachtung den uns untergeordneten Gerichtsbehörden mittheilen:

1) Es eignen sich zur Anstellung als Unterbeamte, welche mit der Einziehung von Geldern zu thun haben, namentlich als Exekutoren nur solche Militair-Invaliden, welche nicht nur in ihren Militair-Verhältnissen völlig vorwurfsfrei gedient, sondern sich auch nach ihrer Entlassung aus denselben ordentlich geführt und keine Schulden gemacht haben.

Zum Nachweise dieses Erfordernisses ist jedoch in der Regel ein Attest der Ortsbehörde ausreichend, daß der die Anstellung suchende Militair-Invalide, seitdem er den Civil-Versorgungs-Schein erhalten, sich ordentlich geführt hat und von Schulden desselben nichts bekannt geworden ist.

2) Bei ihrer Anstellung ist darauf zu halten, daß sie eine angemessene Kaution bestellen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832.
Ministerial-Reskript vom 17. September 1832. (Jurist. Jahrb. Bd. 40. S. 194)
: : : 30. März 1833. (: : Bd. 41. S. 236)
: : : 1. April 1833. (: : : 42. : 153)
: : : 21. Februar 1834. (: : : 43. : 150)

3) Es ist Hinsichts jedes Exekutors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privat-Gelder beauftragt wird, ein für allemal zu bestimmen, bis zu welchem Betrage derselbe bei Ausrichtung seines Amts, Gelder in Empfang zu nehmen befugt sein soll.

§. 66. Titel 24. Thl. I. A. G. O.

Bei Bestimmung dieser Summe, welche den Betrag von 50 Rthlr. aber nicht übersteigen darf, ist nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten bestellten Kaution, sondern auch auf den Betrag der im Durchschnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, so wie auf seine gesammte Dienstführung und auf seinen außeramtlichen Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte werden angewiesen, uns binnen 3 Wochen darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten: auf wie hoch die gedachte Summe hinsichts eines jeden der bei ihnen angestellten Exekutoren, Gerichtsdiener oder Boten zu bestimmen sein dürfte.

4) Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Exekutor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder, muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einhändigen, auch wie dieß alles geschehen ist, dem Gericht pflichtmäßig anzeigen.

§. 65. Titel 24. Thl. I. Allg. G. O.

Kann der Schuldner nicht schreiben oder verweigert er die Ausstellung des vorgedachten Scheins, so hat der Exekutor solches in seinem Berichte anzuzeigen.

5) Uebersteigt die Summe der beizutreibender Gelder den nach Nro. 3. ein für allemal abzumessenden Betrag, so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Exekutions-Gesuchs bestimmt anzuzeigen:

ob der Exekutor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht!

und im letztern Falle:

an wen die Zahlung geleistet oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle?

Hat der Exekutant diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern und bis dahin der Erlaß des Exekutionsbefehls auszusetzen.

6) Zeigt der Exekutionssucher an, daß der Exekutor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der letztere ebenso, wie zu 4., zu verfahren.

7) Ueberträgt der Exekutionssucher dem Exekutor die Empfangnahme nicht, so darf sich der Exekutor, bei Strafe der Kassation mit der Annahme baarer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Exekutionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Exekutor auszuweisen habe. Die Pflicht des Exekutors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fordern. §. 66. am angef. Orte.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Exekution in die von dem Exekutionssucher bezeichneten Exekutionsgegenstände zu schreiten und davon so viel abzupfänden, als zur Deckung der Exekution und der beizutreibenden Summe nöthig ist. Wie der Exekutor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§. 67 bis 76. Titel 24. Thl. I. der All. Ger. Ordn. vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subalternbeamten oder einem Notar die Exekution zu übertragen und ihm den Exekutor beizuordnen.

8) Der Exekutor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kömmt, allemal entweder eine Gerichtsperson oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorsteher und zwei Gerichtsgeschworne, oder statt derselben zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuzuziehen und mit denselben wegen der sichern Unterbringung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baaren Gelder, das Erforderliche zu verabreden.

Ist jedoch in einzelnen Fällen, und namentlich wenn die beizutreibende Summe nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, die Zuziehung einer Gerichtsperson ꝛc. wegen der Lokal-Verhältnisse mit besonderen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten verbunden, so kann die Befolgung vor-

Digitized by Google

stehender Vorschrift zwar unterbleiben, in dergleichen Fällen muß aber der Exekutor jedesmal bei der Berichtserstattung, über die erfolgte Ausspfändung die Gründe anzeigen, warum die Befolgung jener Vorschrift unterblieben ist.

9) Jeder Exekutor hat binnen 3 Tagen nach Vollstreckung einer Exekution oder nach der Rückkehr von der Reise, auf welcher die Exekution vollstreckt worden, über deren Erfolg, unter Einreichung seines Mandats und bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des nach Nro. 4. und 6. empfangenen Scheins, zu den Akten zu berichten. Jede Verabsäumung dieser Verpflichtung ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe und bei stattfindender Wiederholung durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu bestrafen.

Ueber die Vollstreckung von Exekutionen wegen rückständiger Gerichtskosten bedarf es keiner besondern Exekutions-Berichte, vielmehr vertreten die vorgeschriebenen, von dem Rendanten gehörig zu revidirenden Bemerkungen in der betreffenden Kolonne der Exekutionsliste die Stelle der bei speziellen Exekutions-Mandaten zu erstattenden besondern Berichte.

10) Die Dirigenten der Gerichte sind für die Einführung und Aufrechthaltung einer genauen Kontrolle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamte besonders verantwortlich und werden hierbei auf die in den juristischen Jahrbüchern Bd. 42. Seite 415. und Bd. 43. Seite 502. abgedruckten Verfügungen und Instruktionen vom 10. Februar 1833. und 22. April 1834. zur Kontrollirung der Exekutoren und Boten verwiesen.

Insbesondere ist darauf zu halten, daß der mit Prüfung der Exekutionsliste wegen der rückständigen Gerichtskosten beauftragte Gerichtsbeamte, die Exekutionsliste wöchentlich mit dem Exekutor durchgeht, ihn dabei befragt: welche Tour er genommen hat, warum er event: einen nahegelegenen Ort, wo eine Exekution zu vollstrecken war, nicht mit bereist, oder eine Exekution an einem Orte, den er auf der Tour berührt, nicht vollstreckt habe, überhaupt daß sich der gedachte Gerichtsbeamte davon überzeugt, daß der Exekutor weder absichtlich noch aus Mangel an Umsicht die Vollstreckung einzelner Exekutionen unterlassen.

11) Vorstehende Anweisungen betreffen nur die bei Gerichtsbehörden vorfallenden Exekutionen, und können daher auf die von andern Behörden, namentlich auch von den Domainen-Aemtern wegen rückständiger

Gerichtskosten verfügten und vollstreckten Exekutionen keine Anwendung leiden.

Marienwerder, den 11. Februar 1837.

Königliches Oberlandes-Gericht.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5. Dezember 1835, (Gesetzsammlung 1835. Nr. 28 — 1679) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommersemester der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 13. April bis 25. April festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatriculation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2 des oben allegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumung desselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 16. Februar 1837.

Königlicher academischer Senat.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher bezeichnete uneheliche Sophie Stark ist von uns wegen mehrerer kleinen Betrügereien zur Untersuchung gezogen, hat sich aber im Laufe derselben von ihrem bisherigen Wohnorte Neukörnitz heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf die ꝛc. Stark Acht haben und sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Neuwedell, den 23. November 1836.

Das Burggericht.

Signalement:

Geburtsort — Groß Silber bei Reetz, gewöhnlichen Aufenthalt — Neukörnitz, Religion — evangelisch, Stand — Dienstmagd, Alter — 24 Jahre, Größe — 4 Fuß 9 — 10 Zoll, Haare — blond, Stirne — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — proportionirt, Mund — groß, Zähne — stark und weiß, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — frisch und gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — stark, Sprache — plattdeutsch und hochdeutsch. Besondere Kennzeichen — führt wahrscheinlich ein 1jähriges uneheliches Kind bei sich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1836. sind die in der unten stehenden Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Kündigung angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Namen der Lehrer	Ort	Datum	Auf wie lange	Konfession der Schullehrer
Seminarist Wilhelm Franz Alexander Schwanke	Grabowo Amts Schwetz	17. Oktbr. 1836.	auf 3 Jahre	Evangelisch
Lehrer Joseph Drost	Radoßk Amts Lautenburg	19. Oktbr.	auf 3 Jahre	Katholisch
Lehrer Karl Büttner	Groß Usnitz Amts Stuhm	19. Oktbr.	definitiv	Evangelisch
Lehrer Joseph Skowronski	Neuhoff Amts Lautenburg	19. Oktbr.	auf 3 Jahre	Katholisch
Seminarist Johann Krieger	Nikolaiken Amts Neumark	28. Oktbr.	auf 3 Jahre	do.
Lehrer Eduard Feyerabend	Neuhöfen Amts Marienwerder	27. Oktbr.	definitiv	Evangelisch
Lehrer Michael Siegmund	Lippinken Amts Neumark	28. Oktbr.	auf 3 Jahre	Katholisch
Schulamtsbewerber Karl Warnke	Galzewo Kreis Strasburg	8. Novbr.	auf 3 Jahre	Evangelisch
Lehrer Julius v. Jakubowski	Pestlin Amts Stuhm	9. Novbr.	auf 3 Jahre	Katholisch
do. Friedrich Kautz	Stadt Dt. Crone	3. Novbr.	definitiv	Evangelisch
do. Karl Laschinski	Rothoff Amts Marienwerder	9. Novbr.	auf 1 Jahr	do.
Seminarist Peter Linowski	Groß Dubiel Amts Marienwerder	9. Novbr.	auf 3 Jahre	Katholisch
Lehrer Johann Tessar	Bolleschin Amts Lautenburg	4. Novbr.	auf 3 Jahre	Katholisch

Namen der Lehrer	Ort	Datum	Auf wie lange	Konfession der Schullehrer
Lehrer Peter Kottke	Lubsee Kreis Schwetz	8. Novbr.	definitiv	Evangelisch
do. Wilhelm Riebling	Stolzenfelde Kreis Schlochau	9. Novbr.	do.	do.
do. Martin Folch	Stadt Tuchel	12. Novbr.	do.	do.
Schulamtskandidat Andr. Dziadeck	Ritteln Kreis Konitz	9. Novbr.	3 Jahre	Katholisch
Lehrer Klamandt	Gulbien Kreis Rosenberg	15. Novbr.	3 Jahre	Evangelisch
Schulamtskandidat Thomas Ehlert	Groß Trzepz Amts Unislaw	16. Novbr.	3 Jahre	Katholisch
Lehrer Martin Fritz	Maleczechowo Kreis Schwetz	25. Novbr.	definitiv	Evangelisch
Lehrer Eugen Kachur	Niewiezyn Kreis Schwetz	25. Novbr.	do.	do.
Lehrer Ludwig Ernst Albrecht	Kanitzken Amts Marienwerder	30. Novbr.	do.	do.
Lehrer Otto Karl Christmann	Garnseedorf Amts Marienwerder	29. Novbr.	do.	do.
Lehrer Paul Schmelkowski	Przysiersk Amts Schwetz	2. Dezbr.	1 Jahr	Katholisch
Schulamtskandidat Andreas Spors	Redderitz Amts Dt. Crone	3. Dezbr.	3 Jahre	do.
Seminarist Ignatz Wierzchowsky	Slawianowo Kreis Flatow	4. Dezbr.	3 Jahre	do.
Lehrer Johann Gottlieb Dobberstein	Pottlitz Kreis Flatow	3. Dezbr.	definitiv	Evangelisch
Lehrer Joseph Pudlowsky	Kazzorreck Amts Thorn	3. Dezbr.	do.	Katholisch
Seminarist Stanislaus von Jakubowsky	Kielp Amts Culm	12. Dezbr.	3 Jahre	do.

Namen der Lehrer	Ort	Datum	Auf wie lange	Konfession der Schullehrer
Lehrer August Semrau	Stadt Pr. Friedland	10. Dezbr.	definitiv	Evangelisch
Lehrer Johann Lewandowsky	Stadt Kowalewo	13. Dezbr.	do.	Katholisch
Lehrer Wilhelm Lazarowicz	Slupp Amts Lautenburg	15. Dezbr.	3 Jahre	do.
Schulamtskandidat Firdr. Aug. Dombrowsky	Buggoral Amts Strasburg	20. Dezbr.	3 Jahre	Evangelisch
Seminarist Friedrich Wilhelm Bruening	Drahnow Kreis Dt. Krone	21. Dezbr.	3 Jahre	do.
Lehrer Friedrich Tonski	Linowo Amts Rehden	30. Dezbr.	3 Jahre	do.
Lehrer Alexander Pomierski	Stadt Mewe	23. Dezbr.	definitiv	Katholisch
Lehrer Samuel Gottlieb Preuß	Schwarzbruch Kreis Thorn	23. Dezbr.	do.	Evangelisch
Lehrer Johann Plath	Rosenfelde Amts Dt. Krone	30. Dezbr.	do.	do.
Seminarist Ludwig Eduard Mohn	Hospitalsschule Dt. Eylau	26. Dezbr.	3 Jahre	do.
Lehrer Karl Ludwig Laude	Heinrichswalde Amts Schidchau	31. Dezbr.	definitiv	do.
Lehrer Johann Bigalka	Groß Sibsau Kreis Schwetz	29. Dezbr.	do.	Katholisch

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № V. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten März 1837.

Die Ausführung der Instandsetzung des Kirchen-Gebäudes zu Niederzehren, deren Kosten incl. Holz auf 238 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. veranschlagt worden sind, soll zufolge Bestimmung Einer Königlich Hochlöblichen Regierung in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Behuf steht ein Minus-Licitations-Termin auf den 12ten April d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an, zu welchem kautionsfähige Bau-Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Der Anschlag kann an jedem Tage hier eingesehen werden. Marienwerder, den 20sten Februar 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Westpreußen wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt und zwar in dessen Amts-Lokale am 8ten März d. J. Vormittags 10 Uhr die Chaussee-Geld-Erhebung bei dem Dorfe Grunau zwischen Elbing und Preuß. Holland an den Meistbietenden mit Vorbehalt des Zuschlages der höheren Behörde vom 1sten Juli 1837 ab, zur Pacht ausbieten. Nur solche Personen werden zum Bieten zugelassen, welche sich als dispositionsfähig ausweisen und vorher zur Sicherstellung ihres Gebots eine baare Caution von 500 Rthlr. bei dem unterzeichneten Haupt-Amte niedergelegt haben.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Elbing, den 3ten Februar 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die zur Königlich Friedrichsbruchschen Forst gehörige kleine Jagd auf den Feldmarken Gildon, Ubogi, Konigorth, Klonn am rechten Ufer der Brahe, Turowitz, Dombrowken und Pokrczywno, soll auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist der Termin in dem Königlichen Forsthause zu Ostrowo bei Rheden am 20. März c. anberaumt. Schlochau, den 17. Februar 1837.

Der Forst-Inspektor.

Die zu der ehemaligen, bei dem Forstetablissement Ostrowo, in der Königlich Friedrichsbruchschen Forst belegenen Waldwärter- und Holzschläger-Wohnung gehörigen 9 Morgen Garten und Acker, sollen auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist der Termin am 21sten März d. J. in dem Königl. Forsthause zu Ostrowo anberaumt. Schlochau, den 17. Februar 1837.

Der Königliche Forstinspektor.

Am 24sten September v. J. sind in dem, hart an der Glashütte Lippowo in der Tucheler Heide belegenen Brunnen, die Gebeine eines unbekannten Kinderleichnams zum Theil verwest gefunden worden. Nach dem ärztlichen Gutachten gehören diese Ueberreste einem reifen ausgetragenen Kinde an, es läßt sich aber nicht bestimmen, ob dasselbe todt zur Welt gekommen, oder nach der Geburt noch lebte, und, wenn letzteres der Fall gewesen wäre, ob die Todesart eine natürliche oder gewaltsame war.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kentniß gebracht, daß jeder, der über die Todesart dieses Kindes nähere Auskunft zu geben vermag, hier davon unverzügliche Anzeige zu machen hat.

Tuchel, den 16ten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 12ten v. M. soll der Neubau des katholischen Pfarrhauses im hiesigen Amtsdorfe Jehlenz zur Licitation gestellt werden. Es ist zu dem Behuf Termin hier im Amtslokale auf den 10ten März c. Nachmittags 3 Uhr angesetzt, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Zeichnung und der Kosten-Anschlag von 1402 Rthlr. 6 sgr. 4 pf. mit Ausschluß des Holzwerths, welches aus der Königl. Forst verabreicht, und der Hand- und Spanndienste, welche die Pfarrgemeinde leisten wird, in der hiesigen Amtsregistratur zu jeder Zeit vor dem Termine eingesehen werden kann.

Tuchel, den 10ten Februar 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder soll die auf 172 Rthlr. 28 sgr. mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste, welche die Pfarrgemeinde ohnentgeldlich zu leisten hat, veranschlagte Instandsetzung der katholischen Filial-Kirche im hiesigen Amtsdorfe Frankenhagen zur Licitation gestellt werden. Es ist Termin hiezu auf den 9ten März c. Nachmittags 4 Uhr hier im Amte angesetzt, zu welchem kautionsfähige Unternehmer hiemit eingeladen werden. Tuchel, den 10ten Februar 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

Nachdem über das sämmtliche Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Elias Müller der Concurs eröffnet worden, so werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch aufgefordert, in dem auf den 5ten Juni 1837 angesetzten peremtorischen Termine entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte hier zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzuzeigen, die Dokumente, Briefschaften und sonstigen Beweismittel darüber in Original oder in beglaubter Abschrift vorzulegen, um das nöthige zum Protokoll zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß die im Termine Ausbleibenden auch bis zu erfolgenden Inrolutation der Akten ihre Ansprüche nicht anmeldenden Gläubiger, mit allen ihren Forderungen an die Masse des Gemeinschuldners ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren wird auferlegt werden.

Stuhm, den 10ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Offener Arrest.

Durch die Verfügung vom heutigen Tage ist über das sämmtliche Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Elias Müller, Concursus creditorum eröffnet und der offene Arrest verhängt worden. Es wird daher allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas Geld, Effekten und Briefschaften an sich haben, hierdurch angedeutet, den Erben desselben nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, sondern solches vielmehr, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Sollte aber dessen ungeachtet den Erben des Gemeinschuldners etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden, so wird solches als nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, der Inhaber solcher Gelder und Sachen aber, der dieselben verschweigen und zurück behalten sollte, noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden, wornach sich ein jeder zu achten hat.

Stuhm, den 10ten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das aus einem Wohnhause und 5 Morgen 113 □Ruthen culmischen Maaßes bestehende zu Budczyn sub No. 7. belegene zur Wittwe Lindigerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt

auf 200 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll den 7ten April c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, bei Vermeidung der Präclusion spätestens zu diesem Termine sich zu melden, und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Arndt Kleinschmidt zur Wahrnehmung seiner Rechte vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden No. 8. bei Sedlinen belegene Kathen-Grundstück zum Nachlasse des verstorbenen Johann Karpf gehörig, mit einem halben Morgen Erbpachts-Land, auf 133 Rthlr. 10 sgr. taxirt, soll auf den 10ten April 1837 an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Hierzu werden zugleich sämmtliche unbekannte Realprätendenten bei Strafe des Verlustes ihres etwanigen Rechtes vorgeladen.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1836.

Das Patrimonial-Gericht Sedlinen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Thorn.

Die zur Hälfte der Stadtrath Gieringschen Concursmasse, zur Hälfte den Erben des verstorbenen Giering gehörigen Grundstücke:

Nro. 205. Neustadt, gerichtlich taxirt auf fünfhundert Thaler.

Nro. 367. Altstadt, gerichtlich taxirt auf einhundert achtzig Rthlr. 4 sgr.

sollen in termino den 10ten April 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Fischer verkauft werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur nachgesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gollub sub Nro. 85. belegene Bürgergrundstück des Samuel Casper, abgeschätzt auf 428 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 21sten Dezember 1836.

Das in der Stadt Neumark sub Nro. 115. belegene Großbürger-Grundstück der Stanislaus Kozwaschen Eheleute im Jahre 1820 auf 111 Rthlr. 16

sgr. 8 pf. abgeschätzt, zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 3ten Mai c. hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Schullehrer Joseph Weitz, ev. dessen Wittwe und Erben werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die in dem Dorfe Przechowo sub Nro. 3. belegene, dem Kaufmann Carl Asmann zugehörige Papiermühle, deren Materialien-Werth auf 2437 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. und deren jährlicher Reinertrag auf 530 Rthlr. 10 sgr. veranschlagt worden, soll auf den 12ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Schwetz, den 26sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das in der Stadt Landeck belegene und in deren Hypothekenbuch fol. 397. sub Nro. 67. verzeichnete, den Bäcker Friedrich Busseschen Eheleuten gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 242 Rthlr. 27 sgr., soll in termino den 3ten April c. Nachmittags 2 Uhr in Landeck meistbietend subhastirt werden, da sich im erstern Termine kein annehmlicher Bieter gemeldet. Taxe, Hypothekenschein und Kaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 149. gelegene, der Wittwe und Erben des Gastwirths Samuel Rosenthal gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1046 Rthlr. 29 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 6ten April 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schloppe, den 28sten November 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Kozielec zu Neuenburg.

Das im Dorfe Milewken sub Nro. 6. belegene, dem Christian Schmolinski zugehörige, aus 108 Morgen 161 □Ruthen bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 772 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., soll in termino den 7ten Juni a. c. am Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Der durch das Abbrechen des Hauses Nro. 28. der Neustadt, entstandene wüste Platz, soll in termino den 29sten März c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause im Sekretariat öffentlich verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird. Thorn, den 31sten Januar 1837.

Der Magistrat.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 5 Hufen 15 Morgen Saatland und 13½ Morgen Wiesen bestehende Besitzung des Freischulzen Rieger zu Conradswalde Nro. 1., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, welche auf 5778 Rthlr. 20 sgr. abschließt, in termino den den 6ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wegen Verlegung meines Wohnorts, bin ich Willens, mein hieselbst am Markte sehr vortheilhaft gelegenes Großbürgerhaus, nebst dazu gehörigen Radikal-Ländereien, ganz geeignet zum Betriebe des Material-Handels, Destillation und der Schanknahrung, aus freier Hand zu verkaufen. Die Hälfte des Kaufpreises kann stehen bleiben. Kaufliebhaber belieben dieses Grundstück zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen und mit mir in Unterhandlungen zu treten.

Löbau, den 25sten Februar 1837.

Der mennonitische Kaufmann Wilhelm Thiessen.

Ich beabsichtige mein hieselbst auf der Marienwerder Vorstadt sub Nro. 483. in der lebhaftesten Gegend am Getreide-Markt belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Hintergebäuden, Stallungen, Remisen und Garten, worin bisher eine Material-Handlung und Destillation mit Nutzen betrieben worden ist, unter sehr vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erfahren auf portofreie Anfrage bei mir die näheren Bedingungen.

Graudenz, den 20sten Februar 1837.

Der Kaufmann Danielsen.

Verpachtungen.

Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung des den Einsaaßen Ellerschen Eheleuten zugehörigen, zu Mockrau belegenen Grundstücks auf ein Jahr an den Meistbietenden steht ein Termin auf den 14ten März c. Vormittags 11 Uhr vor Herrn Sekretair Hoyer an, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Graudenz, den 20sten Januar 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Zur dreijährigen Verpachtung des im Inowraclawer Kreise belegenen Vor-

werks Wierzbiczano von Johannis c. ab, steht ein Termin auf den 18ten April c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschaftshause hieselbst an, was Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von 2000 Rthlr. entweder baar oder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren deponirt werden muß.

Bromberg, den 16ten Februar 1837.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direktion.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

In der hiesigen Depositen-Kasse befinden sich folgende Massen:

1. 4 Rthlr. 9 sgr. sogenannte Budinskische Kaufgelder aus der Verwaltung vom Jahre 1815.
2. 22 Rthlr. 15 sgr. Buchbinder Beersche Nachlaßgelder aus derselben Zeit.
3. 6 Rthlr. 20 sgr. Rosenhagensche Mobiliar-Masse aus Garnsee.
4. 21 Rthlr. 5 sgr. Wroblewsk'sche Kuratel-Masse aus dem Nachlasse des verstorbenen Nachwächter Joseph Wroblewski und dessen verstorbenen Frau Franziska geborne Valentin.
5. 369 Rthlr. 4 sgr. Percipiendum der ehemaligen Handlung Preßel & Tietz in Danzig, aus der bereits distribuirten Kaufmann Weberschen Konkurs-Masse,

deren berechtigte Empfänger nicht haben ermittelt werden können, welches den Eigenthümern oder deren Erben mit der Verwarnung bekannt gemacht wird, daß diese Massen bei ferner unterbleibender Abforderung nach Ablauf von vier Wochen an die allgemeine Justiz-Offizianten Wittwen-Kasse, der §. 391. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung ausgedrückten Vorschrift gemäß werden abgeliefert werden. Marienwerder, den 21sten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Lebensversicherung.

Die auf einem Aktienfonds von Einer Million Thaler Preuß. Courant gegründete Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung ihrer Verfassungs-Artikel, ihre Geschäfte eröffnet, und für die Stadt Conitz nebst Umgegend den Herrn G. A. Jötze daselbst zu ihrem Agenten ernannt. Umständlichere Nachrichten über die Verfassung und Grundsätze der Gesellschaft, können bei demselben in Empfang genommen und Versicherungs-Anträge angemeldet werden. Berlin den 4ten Februar 1837.

Direktion der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose. C. G. Brüstlein. Z. Friebe. F. G. von Halle, Direktoren. Lobeck, General-Agent.

Gips-Niederlags-Anzeige.

Um den Wünschen mehrerer der Herrn Rittergutsbesitzer, Pächter und Gipsarbeiter, welche bereits die vortheilhafteste Wirkung des hiesigen reinsten und feinsten Marmor-Gipses als Düngungsmittel und Baumaterial geprobt und erfahren haben, entgegen zu kommen, Niederlagen in den von hier entfernteren Oertern zu etabliren, so ist bereits eine dergleichen in Rackel im Großherzogthum Posen, beim Gastwirth Herrn Hoppe begründet, wo der Centner Mehlgips für 15, und der Steingips für 12 Silbergroschen zu haben ist.

Auch ist in der Niederlage eine gedruckte Verfahrungs-Anweisung über den Nutzen und Gebrauch des Marmor-Gipses für 1 Silbergroschen und 6 Pfennige zu haben.

Florijan v. Wilkonskische Gipsfaktorei zu Wapno bei Exin im Großherzogthum Posen.

Wenn ein im Kassen- und Rechnungswesen geübter unverheiratheter Mann die dabei vorkommende schriftliche Expeditionen besorgen und eine Registratur in Ordnung zu halten versteht, auch der polnischen Sprache in sofern gewachsen ist, um sich wenigstens mündlich darin verständigen zu können; so findet derselbe bei der hiesigen Kreis- und indirekten Steuer-Kasse, mit welcher noch verschiedene Neben-Verwaltungen verbunden sind, sogleich oder binnen Kurzem ein Privat-Unterkommen und anständige Behandlung.

Ob dies mit freier Station oder ohne eine solche gewünscht, auch auf wie hohes Gehalt Anspruch gemacht wird? darüber, so wie um Beifügung von Fähigkeits- und Führungs-Attesten, in frankirten Briefen, wird Seitens des Unterzeichneten gebeten.

Wreschen, im Großherzogthum Posen, den 21sten Februar 1837.

Scheel, Kreis-Steuer-Einnehmer.

Ich habe so eben zwei Sorten Runkelrübensaamen erhalten, wovon die erstere Sorte das Pfund zu 22 sgr. und die letztere Sorte das Pfund zu 11 sgr. an jedem Tage, außer des Sonnabends von mir verkauft wird. Indem ich hierauf aufmerksam mache, bemerke ich zugleich, daß ich für die ächte Qualität der erstern Sorte zu garantiren bereit bin.

Marienwerder, den 22sten Februar 1837. S. Jacobn.

In Schrammen bei Riesenburg wird ein tüchtiger Gärtner gesucht, der von Martini zugleich den Krug pachten kann.

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 10. März 1837.

Das 2. und 3 Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1772. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J., den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfalsige Regulativ vom 4. Dezember pr. betreffend;

No. 1773. desgl. vom 18. Januar c. womit der Tarif für die Fähr-Anstalt auf dem Pregel-Flusse bei Stettin genehmiget wird;

No. 1774. desgl. vom 7. Februar c. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren;

No. 1775. desgl. vom 9. Februar c. die Ernennung des Geheimen Staats-Ministers Rother zum Chef der Haupt-Bank und des Geheimen Ober-Regierungs-Raths v. Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Raths erster Klasse.

Bekanntmachungen.

Die Bescheinigung der jährlichen Impflisten betreffend:

Um den häufig hier eingehenden Beschwerden der Impfärzte zu begegnen, denen zufolge alljährig eine nicht unbeträchtliche Zahl Neugeborner im hiesigen Regierungsbezirke, durch Auslassung aus den Impflisten der Impfung entzogen, und der Zweck dieser wohlthätigen Einrichtung theilweise vereitelt wird, bestimmen wir hiermit folgendes:

1) Von jetzt ab müssen alle bei den Königlichen Landrathsämtern eingehende Impflisten:

mit einer Bescheinigung der betreffenden Ortspolizeibehörde darüber versehen sein.

daß sämmtliche bei der vorjährigen Impfung ungeimpft Gebliebenen, ferner die neuangesiedelten Impflinge, und die von den jüdischen Glaubensgenossen Geborenen, richtig in die resp. Listen aufgeführt worden sind.

2) Die mit dieser Bescheinigung versehenen Spezialliſten sind bald nach ihrem Eingange bei den respectiven Königlichen Landrathsämtern, von

dieſen den betreffenden Herrn Geiſtlichen beider Konfeſſionen, zur Vergleichung ihres Inhaltes mit den Kirchenbüchern, und zur Beſcheinigung darüber zuzufertigen:

daß die, im Laufe des Jahres, nach Inhalt der Kirchenbücher in ihren reſpektiven Pfarrbezirken Neugeborenen, vollſtändig in den Liſten aufgeführt befunden worden ſind.

Unregelmäßigkeiten aber, welche ſich bei dieſer Reviſion ergeben, haben die Herren Geiſtlichen bei der Rückſendung bemerkbar zu machen.

Die Königlichen Landrathsämter werden hierdurch angewieſen dafür Sorge zu tragen, daß dieſen Beſtimmungen vollſtändig genügt wird, ferner, daß die Liſten, zu deren Reviſion nach der Beſtimmung ad 2. ein vierzehntägiger Zeitraum ausreichend ſein dürfte, nach Ablauf dieſer Friſt bei Vermeidung ihrer Abholung auf Koſten der Säumigen, denſelben zurückgereicht, und demnächſt an die betreffenden Impfärzte vertheilt werden.

Marienwerder, den 15. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rettung ſcheintödter oder durch andere Zufälle verunglückten Perſonen betreffend:

Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt, daß bei dem während der kalten von ſtarken Schneeſtürmen begleitet geweſenen Witterung im verfloſſenen Monate, auf den Landſtraßen und im freien Felde Verunglückten, die Wiederbelebungsverſuche nicht nur in mehreren Fällen ganz unterlaſſen worden, ſondern auch theilweiſe wegen unzureichender und unzweckmäßiger Anwendung, erfolglos geblieben ſind.

Bei der ſchon ſo oft bewährten menſchenfreundlichen Geſinnung der Bewohner unſeres Verwaltungs-Bezirkes, dürfen wir der Ueberzeugung Raum geben, daß dies nicht ſowohl in dem Mangel an Geneigtheit zur Hilfsleiſtung, als vielmehr in der Unkenntniß mit den hierüber erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen, und mit dem bei Scheintödten anzuwendenden Hülfsverfahren ſeinen Grund hat, weshalb wir uns veranlaßt finden, die gedachten Beſtimmungen mit Hinweiſung auf unſere Amtsblatts-Verfügungen vom 16. September 1821. 24. September und 21. Oktober 1830., hierdurch erneuert in Erinnerung zu bringen.

Laut Inhalts des, auf die Rettung der Scheintodten bezüglichen Edikts vom 15. November 1775. iſt:

1) Jeder, ohne Unterſchied des Standes, welcher einen todt ſcheinenden Körper antrifft, verpflichtet, ſelbſt ſogleich hilfreiche Hand anzulegen, oder wenn er hierin des Beiſtandes anderer Perſonen bedarf, ſolche

auf das schleunigste herbeizurufen, Erhenkte sogleich loszuschneiden, und von dem um den Hals geknüpften Bande, Stricke oder Tuche zu befreien, Ertrunkene aus dem Wasser herauszuziehen, Erstickte an die freie Luft zu bringen und Erfrorene, unter Vermeidung geheizter Stuben, unverzüglich in das nächste Haus zu schaffen;

2) ferner verbunden, sobald die erste Hilfe geleistet worden, den Vorfall der nächsten Ortspolizeibehörde anzuzeigen, mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel jedoch, ohne erst die Ankunft eines Arztes oder Wundarztes abzuwarten, vorzugehen, und alles anzuwenden den Verunglückten wieder ins Leben zurückzubringen.

3) Die bei der Aufhebung eines solchen Verunglückten, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachten Kosten, sollen, falls sie aus dem Vermögen desselben nicht erfolgen können, auf obrigkeitliche Bescheinigung aus Communal- oder Staats-Kassen erstattet werden.

4) Soll demjenigen welcher einen todtscheinenden Körper zuerst antrifft, und solchen in dem nächstgelegenen Orte zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch, und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, eine angemessene Belohnung zu Theil werden.

5) Diejenigen aber welche sich bei diesen Hilfsleistungen säumig finden lassen, oder etwas vernachlässigen, sollen, nach Inhalt der §§. 782. f. f. im 2. Theile 20. Titel des allgemeinen Landrechtes, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und ihre Lieblosigkeit soll zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dagegen soll nach §. 784. der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

Ferner bestimmen die §§. 790. — 94. am a. O.

„daß sobald als möglich, ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden muß."

„Diejenige Ortsbehörde, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen."

„Ortsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hilfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch die-

jenigen tragen, welche außerdem aus Kommunal- oder Staats-Kassen bestritten werden würden. Auch soll ihr liebloses Benehmen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden."

Wir hoffen: daß solche Fälle in unserm Verwaltungsbezirk nicht vorkommen werden, und verpflichten insbesondere die Königl. Landraths-Aemter und Kreisphysiker bei allen zu ihrer Kenntniß gelangenden derartigen Unglücksfällen

a, zu erforschen, ob und wie die nöthigen Rettungs- und resp. Wiederbelebungsversuche, in den geeigneten Fällen angewendet worden sind, und

b, Vergehungen gegen die angezogenen Bestimmungen in dem Edikte vom 15. November 1775., und im 20. Titel 2. Theil des allgemeinen Landrechtes, Behufs Einleitung der erforderlichen Untersuchung, zu unserer Kenntniß zu bringen.

Auch liegt es den genannten Behörden ob, darüber zu wachen daß in jeder, zu ihren resp. Amtsbezirken gehörigen Gemeinden ein Exemplar der mit unserer Verfügung vom 16. September 1821. durch die Königl. Landraths-Aemter vertheilten gedruckten Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung Scheintodter, oder durch plötzliche Zufälle Verunglückter, Behufs der Benutzung in vorkommenden Fällen vorhanden ist, und aufbewahrt wird.

Zu den Herren Kreisphysikern hegen wir das Vertrauen, daß sie jede sich ihnen darbietende Gelegenheit gern benutzen werden, um die Wundärzte und Dorfschulzen über das Wiederbelebungs-Verfahren zu belehren, und mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit über deren vorschriftliche Ausführung wachen werden.

Marienwerder, den 16. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Hofrath Herr v. d. Heyde beabsichtigt ein Werk über die Polizeistrafgewalt, verbunden mit einer Darstellung des Verhältnisses der Polizei-Gewalt zu der Justiz-Gewalt, in zwei Theilen herauszugeben, wovon der Subscriptions-Preis für den ersten, 25 Bogen starken Theil auf 1 Rthlr. 12 sgr., für den zweiten 20 Bogen starken Theil aber auf 1 Rthlr. 6 sgr. festgesetzt ist. Der erste Theil dieses Werks ist bereits erschienen, und die Polizei-Beamten unsres Departements machen wir darauf aufmerksam, um sich wenn sie sich dasselbe anzuschaffen wünschen, dieserhalb an eine Buchhandlung zu wenden.

Marienwerder, den 20. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bereits durch die Verfügung vom 22. Mai 1829. (Amtsblatt de 1829. pag. 221.) haben wir mit Hinweisung auf die Bestimmungen der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805. Tit. I. §. 39. und Tit. IV. §. 28. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke, imgleichen Wildprett, nicht ohne die im erwähnten §. 39. Tit. I. der Forst- und Jagd-Ordnung vorgeschriebenen Atteste in eine Stadt, oder in ein Dorf zum Verkauf eingebracht werden darf, und daß, wenn dem entgegen gehandelt wird, das ohne Attest eingebrachte Holz oder Wildprett angehalten, konfiscirt und zum Vortheile des Eigenthümers oder Jagdberechtigten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fiskus meistbietend verkauft, jedoch dem Denunzianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch dem Befinden nach, als ein Holz- und Wilddieb zur Untersuchung gezogen werden soll. Gleichzeitig ist Jedermann gewarnt worden, dergleichen Atteste, ohne dazu berechtigt zu sein, bei Vermeidung einer gegen ihn einzuleitenden besondern Untersuchung, auszustellen. Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmungen hiemit wiederholentlich in Erinnerung zu bringen, und die Polizei-Behörden nochmals zu verpflichten, auf deren genaue Befolgung zu wachen.

Marienwerder, den 24. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 23. März c., angesetzte Oster-Jahrmarkt in Garnsee wird an diesem Tage nicht statt finden, sondern schon den 16. März d. J. daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 25. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Maler Karl Anton Nürnberger aus Teschen in Oesterreichisch Schlesien hat seinen ihm vom Kaiserlich Oesterreichischen Landes-Gubernium in Brünn unterm 5. Oktober 1834 ertheilten auf drei Jahre gültigen Reise-Paß verloren und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 1. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Bezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc., deren Geldbetrag auf der Adresse declarirt ist, in Bezug auf das Porto, eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und mit Papieren au porteur, auch gleich den letztern nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das correspondirende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, Falls bei Versendungen von Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc. nach Orten des genannten Post-Bezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Deklaration des Betrages jener Papiere, die Rekommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16. Februar 1837. General-Post-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen Diebstahl eines grau tuchenen Mantels in Untersuchung befangene unten näher bezeichnete Tagelöhner Johann Kühn ist seinem jetzigen Aufenthalte nach nicht zu ermitteln.

Es werden deshalb alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der baaren Auslagen abliefern zu lassen.

Graudenz, den 24. Februar 1837.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Grabowitz, letzter Aufenthaltsort — Jerrentowitz, Religion — evangelisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: einen alten blau tuchenen Rock, schwarztuchene Weste mit weißen Perlemut-Knöpfen, eine schwarz sammetne Halsbinde, schwarz tuchene Beinkleider, lederne Stiefeln, weiß leinenes Hemde, eine blau tuchene Mütze mit rothen Besatz.

Die in unserm Amtsblatt pro 1836. Nro. 41. Seite 292. und Nro. 46. Seite 315. steckbrieflich verfolgte Magd Marianna Bansemer ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 8. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mittelst Paß vom 9. v. M. in seine Heimath Lissa gewiesene Bäckergesell Karl Gottlieb Kleiber ist bis jetzt dort nicht angekommen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf den ꝛc. Kleiber zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen.

Thorn, den 24. Februar 1837.

Der Magistrat.

Der aus Marienwerder gebürtige hier mittelst Reise-Route vom 28. Januar c. darthin gewiesene Fleischergesell Karl Ludwig Schneider, ist in Marienwerder nach einer Benachrichtigung des dasigen Magistrats bis jetzt nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden ergebenst ersuchen auf den ꝛc. Schneider zu vigiliren und im Betretungsfall ihn an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen.

Thorn, den 21. Februar 1837.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der Chausseegeld-Erheber von Moorstein ist von Rakowitz in gleicher Eigenschaft nach der Barriere südlich bei Meve versetzt, und die Chausseegeld-Erheber-Stelle in Rakowitz dem invaliden Kompagnie-Chirurgus Kruhse vom 1. April d. J. ab, verliehen worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten März 1837.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 6ten Februar c. soll auf der Pfarrei zu Driczmin die Scheune, Hospitals-Kathe und das Familienhaus reparirt und der Bau in Entreprise ausgeführt werden. Der diesfällige Licitations-Termin steht auf den 29sten März c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an. Es werden Unternehmungslustige daher zu demselben hiemit eingeladen, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen. Der Bau ist zusammen auf 197 Rthlr. 9 sgr. 5 pf. veranschlagt, und sind die Anschläge hier täglich einzusehen. Schwetz, den 18ten Februar 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Schon jetzt sind das Schwarzwasser und der Prussinna-Fluß größtentheils vom Eise befreit und es wird daher der Termin zum Beginnen der Langholz-Flöße auf diesen Flüssen für das laufende Jahr auf den 15ten d. M. hiermit festgesetzt, wobei bemerkt wird, daß binnen 4 Wochen von diesem Tage ab die letzten Holz-Transporte die Brücke im Dorfe Groddeck passirt sein müssen.

Im Uebrigen wird auf die von der Königlichen Regierung zu Marienwerder wegen der Holzflößerei auf den genannten Flüssen unterm 20sten August 1830 (Amtsblatt Nro. 36. pro 1830.) erlassenen Bestimmungen Bezug genommen. Osche, den 2ten März 1837.

Der Königliche Forst-Inspektor.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Bernsteingräberei-Nutzung pro 1837 in dem Belauf Einsiedeley hiesigen Forstreviers, da in dem am 12ten Januar c. angestandenen Licitations-Termin Niemand sich gemeldet hat, nochmals zur Licitation gestellt werden, und ist zu diesem Behuf ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 21sten März c. im Forsthause hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Woczywoda, den 13ten Februar 1837.

Der Königliche Oberförster.

Wenn nach dem Befehl der Königl. Regierung vom 12ten Februar die Bernsteingräberei auf den einzelnen Bezirken des hiesigen Reviers nochmals ausgeboten werden soll, da auch in dem letzt angestandenen Termine ein unverhältnißmäßig niedriges Gebot offerirt ist; so stehet zu der in Rede stehenden Verpachtung hier im Forsthause auf den 25sten März c. unter den im ersten Termine festgesetzten Bedingungen, ein abermaliger Termin an.

Ostrowo, den 3ten März 1837.

Für das Forstrevier Friedrichsbruch; Der Förster.

Da in dem am 20sten Januar c. zur Verpachtung der niedern Jagdnutzung, auf den Feldmarken Zlotterie, Kompanie, Nowawies, Ostrowo und Smolnik angestandenen Termine zu niedere Pacht-Gebote abgegeben worden, so hat die Königliche Regierung angeordnet, diese Feldmarken nochmals auszubieten, und es ist daher ein Termin auf den 18ten März c. hier anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber hiedurch ergebenst eingeladen werden.

Mokrilass, den 27sten Februar 1837. Königl. Oberförster Pauly.

Vorladung.

Es befinden sich bei dem Depositorio in Deutsch-Eylau:

1) in der Nieduczewskyschen Pupillen-Masse für den Seiler Adam Nieduczewsky 1 Rthlr. 18 sgr. 9 pf.
2) in der Judicial-Masse Martin c/a Schilling 5 Rthlr. 4 sgr.
3) in der Rektor Gregerschen Nachlaßmasse
   a. für die Erben der Anna Sophie Kallinich geb. David 7 Rthlr. 13 sgr. 3 pf.
   b. für die Dienstmagd Caroline Kuhn 6 Rthlr.

und bei dem Depositorio in Bischofswerder

4) in der Klineckischen Pupillen-Masse 34 Rthlr. 1 sgr.

Die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls die Gelder zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Deutsch-Eylau, den 25sten Februar 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Dt. Eylau und Bischofswerder.

Verkauf von Grundstücken.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rosenberger Kreise gelegene, den Landrath von Besserschen Erben

gehörige freie Allodial-Rittergut Brausen, abgeschätzt auf 30,442 Rthlr. 22 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juni 1837 von Vormittags um 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Conitzer Kreise belegene Rittergut Czapiewice, Antheil Lit. H. Nro. 30. dem Paul v. Glyßczynski gehörig, gerichtlich nach landschaftlichen Principien abgeschätzt auf den Minuswerth von 273 Rthlr. 21 sgr. 11 pf., nach dem Gutachten Sachverständiger aber auf 400 Rthlr. gewürdiget, soll am 17ten April 1837 Vormittags 10 Uhr vor dem Kreis-Justiz-Rathe Lenz in Conitz subhastirt werden.

Folgende Real-Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist:

1) der Thomas Skwirowski,
2) der Gutsantheilsbesitzer Andreas von Debka Prondzinski,
3) die Roman v. Lipinskischen Erben,

werden mit vorgeladen.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind bei dem Kreis-Justiz-Rathe Lenz zu Conitz einzusehen.

Ueber den Nachlaß der Müllerfrau Rau, Dorothea geb. Sennert, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 10ten Mai c. in Seubersdorff anberaumt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. In diesem Termine wird zugleich die auf 1200 Rthlr. abgeschätzte, zur Subhastation gestellte Erbpachtswindmühle und der Mobiliar-Nachlaß, bestehend aus Hausrath, Mobiliar- und Inventar-Stücken, im Wege der Auktion verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1837.

Adel. Patrimonialgericht Seubersdorff.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in der Neustadt Thorn sub Nro. 99. belegene, auf 1005 Rthlr.

8 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur täglich einzusehenden Taxe, abgeschätzte Grundstück soll in termino den 20ten Mai 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Wardel belegene, aus einer Kathe, einem Stalle, einer Scheune und 1 Hufe 29½ Morgen Landes bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypotheken-Scheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 461 Rthlr. 8 sgr. gerichtlich abgeschätzte Daniel Mallonschen Grundstück soll im Termine den 22sten Mai c. Vormittags 9 Uhr bei dem Gerichtstage in Briesen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum nothwendigen Verkauf des Johann Knitterschen aus 12 Morgen culmisch bestehenden Bauerhofs in Waldowo, welcher auf 255 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, steht der Bietungstermin den 13ten Mai 1837 vor dem Herrn Kreis-Richter Segers hieselbst an.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden dazu ebenfalls mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit soll auferlegt werden.

Schwetz, den 16ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das im Deutsch-Croner Kreise, im Dorfe Rosenfelde, (welches dicht an der von Berlin nach Bromberg führenden Chaussee und von der zweiten durch Dt. Crone von Berlin nach Königsberg führenden Chaussee nur eine Meile entfernt liegt), unter der Hypothekennummer 2. belegen, dem Anton Zummach gehörige, völlig separirte und in einen Plan gelegte Freischulzengut, welches privilegienmäßig Jagd- und Fischereigerechtigkeit hat, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 5522 Rthlr. 5 sgr., soll in dem am 13ten Juni 1837 im Schulzenhofe zu Rosenfelde anberaumten Termine subhastirt werden.

Dt. Crone, den 22sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 2 Hufen 4 Morgen 4 $\frac{3}{5}$ Ruthen kulmisch Land bestehende Besitzung des verstorbenen Unterförsters Michael Virgien zu Neudorff Nro. 10., abgeschätzt auf 290 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das den August Brosdowskischen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Groß-Bislaw belegene bäuerliche Grundstück, welches nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 210 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Termine den 15ten April 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Tuchel, den 14ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Der in der hiesigen Feldmark belegene, dem Ackerbürger Felix Iwansky zugehörige Ackerplan, abgeschätzt auf 376 Rthlr. 20 sgr. nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Peter und Eva Unrauschen Nachlasse gehörige Grundstück in Obergruppe, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Gehöfts- und Baumgarten und 1½ Morgen Erbpachtswiese, abgeschätzt auf 101 Rthlr. 15 sgr. 7 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 17ten April 1837 am Gerichtstage in Gruppe aus freier Hand verkauft werden.

Adeliches Patrimonialgericht Gruppe in Graudenz.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und ½ Morgen Land bestehende Besitzung der Wittwe Elisabeth Lichtenfeld zu Willenberg Nro. 31. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 118 Rthlr. 20 sgr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 11ten April 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Dt. Crone.

Die im Dorfe Breitenstein belegene dem Wilhelm Marcknski gehörige Häuslernahrung, abgeschätzt auf 72 Rthlr. 15 Sgr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle Breitenstein subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Crone, den 17ten Januar 1837.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das in dem Dorfe Braunswalde sub Nro. 26. belegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Hufen culmisch Land bestehende, dem Einsaaßen Franz Krzyzanowski gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1174 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe in termino den 12ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da in dem am 25sten Juni pr. angestandenen Termine zum freiwilligen Verkaufe der der Landschaft adjudicirten, im Landräthlich Pr. Hollandschen Kreise, 3 Meilen von Elbing belegenen Adel. Güter Powunden und Neu-Dollstädt, kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so haben wir zur weitern Ausbietung dieser Güter einen andern Termin auf den 29sten März c. Nachmittags um 2 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt.

Die Güter bestehen aus den Vorwerken: Powunden, Budwegshof, Bülow, Sorge und Damenhof, und enthalten: incl. 216 Morgen 176 □Ruthen Niederungs-Acker und 719 Morgen 167 □Ruthen jährliche Wiesen in der Niederung,

an Vorwerksland zusammen	1685 Morg.	119 □R.	pr.
Kampen	936 "	134 "	"
Außenteiche	16 "	153 "	"
Wald	699 "	109 "	"
Teiche, Gründe ꝛc.	88 "	93 "	"
auch sind außerdem in Powunden und Neu-Dollstädt	3631 "	48 "	"
an bäuerliche Besitzer gegen einen Kanon und Kontributions-Beitrag von 1504 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. in Erbpacht ausgethan, so daß			
das Areal der ganzen Güter	7058 Morg.	116 □R.	pr.

beträgt.

Bei der Licitation muß ein Zwölftheil des Gebots in Ostpreußischen Pfand-

briefen als Abschlags-Zahlung auf das Kaufgeld deponirt werden; und es werden alle mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare, den Ankauf erleichternde Bedingungen zugestanden werden. Die im Jahre 1833 aufgenommene, auf 99243 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. abschließende landschaftliche Taxe der Güter, kann täglich in unsrer Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Kauflustigen einen Extrakt dieser Taxe und andere etwa gewünschte Mittheilungen zukommen zu lassen. Mohrungen, den 13ten Januar 1837.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Verpachtungen.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das dem Schneider Ekely zugehörige, zu Kl. Grabau belegene Käthnergrundstück, wozu 1½ Morgen culmischen Maaßes gehören, soll im Wege der Sequestration in dem auf den 7ten April c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Licitationstermin an den Meistbietenden verpachtet werden. Marienwerder, den 23sten Februar 1837.

Zur öffentlichen Verpachtung des den Radtkeschen Minorennen gehörigen zu Neumösland belegenen Grundstücks von einer Hufe 28 Morgen kulmisch, auf 6 Jahre, wird ein Termin auf den 29sten März c. auf dem gedachten Grundstück angesetzt, zu welchem cautionsfähige Pächter eingeladen werden.

Mewe, den 12ten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das zur Schulz Jakob Zajaczkowskischen Tutel gehörige Bauergrundstück zu Groß-Kommorsk von 62 Morgen kulmisch, zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1266 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt, soll am 29sten März 1837 auf ein Jahr gegen sofortige baar oder in Staatspapieren zu bestellende Caution, an ordentlicher Gerichtsstelle verpachtet werden.

Zur Verpachtung des neben der Stadt Gilgenburg belegenen Adel. Gutes Wansen auf drei Jahre von Johanni d. J. ab, haben wir einen Termin auf den 22sten April d. J. Nachmittag 3 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß im Termine eine, der jährlichen Pacht gleichkommende Caution in Ostpr. Pfandbriefen bestellt werden muß. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Mohrungen, den 21sten Februar 1837.

Königliche Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Höhern Orts ist genehmigt worden, daß der Neubau des katholischen Pfarrhauses zu Prust zur Licitation gestellt werden soll. Es ist daher zu diesem Zwecke ein Termin auf den 12ten April a. c. Nachmittags 2 Uhr auf dem Landraths-Amte anberaumt, wozu Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bauvergütigung nach dem hier befindlichen Anschlage auf 1060 Rthlr. 1 sgr. 2 pf. festgestellt ist, und außerdem dem Entrepreneur freies Bauholz aus den Forsten der Herrschaft Camnitz verabreicht werden soll. Der auf 706 Rthlr. 20 sgr. 9 pf. bestimmte Patronats-Beitrag wird aus den Revenüen der genannten Herrschaft gezahlt.

Der Kosten-Anschlag sowohl als Zeichnung können jederzeit in der landräthlichen Registratur eingesehen, die sonstigen Bedingungen dagegen werden beim Termine selbst festgestellt und den Licitanten bekannt gemacht werden.

Konitz, den 2ten März 1837.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 17ten Februar c. soll das Pfarrhaus in Schrekatowo reparirt und der Bau im Wege der Entreprise ausgeführt werden. Der diesfällige Licitationstermin steht auf den 5ten April d. J. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftslocale an. Es werden Unternehmer daher zu demselben hiemit eingeladen, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen. Der Bau ist auf 177 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. veranschlagt, und kann der Anschlag hier täglich eingesehen werden.

Schwetz, den 27sten Februar 1837.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Das Domainen-Grundstück, die Milcherei Glugowko, bei Schwetz, aus 264 Morgen 75□Ruthen Wiesen und Weide-Land bestehend, soll noch auf 1 Jahr vom 15ten April 1837 ab zur diesjährigen Benutzung im Ganzen oder in einzelnen Parzellen verpachtet werden, wozu der Licitationstermin auf den 29sten März c. Nachmittags 2 Uhr in dem Amts-Locale hieselbst ansteht.

Pachtlustige werden zu demselben hiemit eingeladen.

Schwetz, den 23sten Februar 1837.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Da in dem, wegen Verpachtung der Fischerei-Nutzung des im Belauf Schönwerder der Revier-Abtheilung Peterswalde belegenen Barschsee, am 14. v. M. angestandenen Lizitations-Termin keine Pachtlustige erschienen sind, so wird ein nochmaliger Termin auf den 29sten d. M. im Forsthause zu Peterswalde Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Lindenberg, den 4ten März 1837. Königliche Oberförsterei.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 10.

Marienwerder, den 10ten März 1837.

Die Coshowca auch Baronen Kämpe genannt, welche an der Weichsel bei Roßgarten hiesigen Amts belegen, und zu welcher nach der im Jahr 1806 geschehenen Vermessung 29 Morgen 74 □Ruthen magdeburgisch Weideland gehören, soll zur anderweitigen Verpachtung von Trinitatis d. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 5ten April d. J, Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mewe, den 1ten März 1837.

Königl. Preuß. Domainen Rent-Amt.

Zur Verpachtung der diesjährigen Bernsteingräberei-Nutzung im Forst-Revier Münsterwalde steht ein Termin auf den 29. künft. Monats Vormittags 10 Uhr im hiesigen Forsthause an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auch jederzeit hier eingesehen werden können und daß Pächter eine der Pachtsumme angemessene Kaution gleich im Termin zahlen müssen.

Krausenhoff, den 25ten Februar 1837.

Der Oberförster Möhring.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des, in den Beläufen Hartigswalde, Münsterwalde und Wessel, des Königl. Forst-Reviers Münsterwalde, in den Schlägen pro 1837 aufgearbeiteten Kiefern-Kloben-Brennholz, steht ein Lizitations-Termin auf Donnerstag den 30. März d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthause in Münsterwalde an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erstandene Holz, gleich im Termine bezahlt werden muß, und daß die betreffenden Förster angewiesen sind, das Holz den Kauflustigen vor dem Termine an Ort und Stelle anzuzeigen.

Krausenhoff, den 26ten Februar 1837.

Der Königl. Oberförster Möhring.

Für das Königl. Forst-Revier Lindenberg incl. Abtheilung Peterswalde sind für das IIte und IIIte Quartal 1837. zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Zahlung folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

	Im Belauf	pro April	pro Mai	pro Juni	pro Juli	pro August	pro Septr.	Versammlungs-Ort zu
1.	Lodezin	3. 14. 24.	2. 13. 27.	2. 10. 22.	1. 15. 24.	4. 12. 25.	2. 16. 22.	Forsthaus Lindenberg V. M. 8 Uhr
2.	Pollnitz	10. 21.	5. 22.	5. 19.	3. 17.	7. 21	4. 18.	Pollnitz V. M. 9 Uhr
3.	Hohenkamp	11. 22.	6. 23.	6. 20.	4. 18.	8. 22.	5. 19.	Hohenkamp V. M. 10 Uhr
4.	Steinberg	13.	12.	9.	8.	14.	7.	Steinberg V. M. 10 Uhr

II. Abtheilung Peterswalde.
zum Verkauf starker Hölzer.

1.	Barkriege	18.	10.	14.	12.	17.	12.	Barkriege V. M. 9 Uhr
2.	Neuforge und Peterswalde	17.	9.	13.	11.	16.	11.	Peterswalde V. M. 10 Uhr

Zum Verkauf geringer Bauhölzer und eingeschlagener Klafter

1.	Barkriege	13. 25.	3. 19.	3. 21.	1. 19.	5. 22.	1. 18.	Barkriege V. M. 9 Uhr
2.	Neuforge und Peterswalde	4. 27.	2. 20.	5. 20.	3. 18.	4. 23.	2. 19.	Peterswalde V. M. 9 Uhr
3.	Schönwerder	8.	10.	7.	5.	7.	5.	Schönwerder V. M. 9 Uhr

Königl. Oberförsterei Lindenberg.

Es soll die Borke von den im Forstbelauf Ruden in diesem Frühjahre zu plettenden Eichen im Betrage von circa 20 Klafter meistbietend verkauft werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 30ten dieses Mts. Vormittags 10 Uhr im preußischen Hause zu Garnsee anberaumt worden ist. Kauflustige

werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und daß etwa der vierte Theil des Kaufpreises im Termin als Angeld zu deponiren ist. Wenn in dem anstehenden Termine kein Gebot abgegeben werden sollte, so kann auf späteren einzelne Anträge keine Rücksicht mehr genommen werden.

Jammi, den 3ten März 1837.

Der Königl. Oberförster.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Eigenthümer der in der Justmann Klattschen Nachlaß-Masse befindlichen 11 Rthlr. 14 sgr. 11 pf., oder deren Erben werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Bestand an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden wird.

Deutsch-Eylau, den 28sten Februar 1837.

Patrimonialgericht Neudorf B.

Pferde-Dung-Auktion.

Am 25sten März d. J. Vormittags um 11 Uhr soll der beim Königlichen Landgestüt vorhandene und bis 30sten April noch entstehende Pferde-Dung öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Abfuhre kann bis ultimo April unbehindert geschehen.

Marienwerder, den 8ten März 1837.

Der Landgestüt-Stallmeister Meissner.

Mittwoch, den 5ten April d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen auf Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst, in dem Keller auf der Pfefferstadt Nro. 227. B. 4000 bis 5000 Bouteillen weißer und rother, mousirender Bourdeaux-Weine, in Quantitäten von 25 bis 50 Flaschen, öffentlich an den Meistbietenden unversteuert verkauft werden. Von diesen Weinen ist nicht die für Flaschenweine gewöhnliche, sondern nur die geringere Steuer für Weine in Gebinden à 8 Rthlr. pro Centner, die Flasche zu ¼ Quart gerechnet, zu bezahlen. Die im Keller vorhandenen Lager und Utensilien werden in demselben Termin versteigert werden. Danzig, den 22sten Februar.

J. L. Engelhard, Auktionator.

Bestellungen auf Sämereien, wie: hiesiger, rothen und weißen Klee, engl. gelben Steinklee, Esparsette, Rheigras, Thimotegras, nimmt noch immer bei Versicherung der reellsten Bedienung an

A. E. Milbrecht.

Der Mühlenbesitzer Friedr. Krampitz aus Raczyniewo beabsichtigt auf dem von dem Einsaaßen Dombrowski zu Unislaw gekauften Grundstücke eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 11ten Februar 1837. Der Landrath.

Es ist das Bedürfniß fühlbar geworden, hier einen Uhrmacher, Maurermeister, Zimmermeister, Klempner, Kupferschmidt, Gelbgießer, Barbier oder Bader etablirt zu sehen. Zur Erleichterung der hier im Orte sich niederlassenden derartigen Künstler und Professionisten, offeriren wir das freie Bürgerrecht und einjährige Kommunal-Abgaben-Freiheit.

Hierauf Reflektirende wollen unter portofreier Zusendung ihrer Qualifikations- und Führungszeugnisse sich recht bald bei uns melden.

Tuchel, den 21sten Februar 1837. Der Magistrat.

Es wird zum 1sten Mai d. J. ein Oekonom für die auf hiesiger Festung bestehende Ressource gesucht. Personen, welche mit gehörigen Fonds versehen sind, und die Oekonomie in genannter Ressource zu übernehmen wünschen, können sich dieserhalb bei dem Hauptmann v. Przychowski auf der Festung, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden, melden. Erforderlichen Falls kann dem Oekonomen, wenn derselbe dazu geneigt sein sollte, auch die in demselben Lokale bisher bestandene Speiseanstalt des hiesigen Offizier-Corps gleichzeitig mit überlassen werden. Festung Graudenz, den 1sten März 1837.

Der Vorstand.

Zwei junge Männer, welche die Wirthschaft erlernen wollen, finden bei mir sogleich gegen Pension ein Unterkommen.

Adelich Groß-Babenz bei Rosenberg, den 20sten Februar 1837.

Schmidt.

Der Gährungsprozeß, oder Geheimnisse der **Branntweinbrennerei**, ein stets frisches, kräftiges, kostenloses, einfaches Mittel, das des Gebrauchs jeder Hefe für immer überhebt, ruhige, bei stärkster Mischung nicht übergährende, noch anbrennende Maische u. eine stets egale Ausbeute von mindestens 500 P. Alkohol zu 90 % Stärke aus 1 Scheff. Kartoffeln oder der verhältnißmäßigen Quantität Getreide giebt, ist gegen franco Einsendung von 5 Rthlr. zu haben, durch die Commiss.- u. Spedit.-Handlung von J. G. Voigt zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 17. März **1837.**

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1837. betreffend:

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Preußen, durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	15.	Juni	in Schwetz
"	16.	"	" Ober Gruppe
"	17.	"	" Neuenburg
"	19.	"	" Marienwerder
"	20.	"	" Mewe
"	21.	"	" Dirschau
"	23.	"	" Neustadt
"	26.	"	" Neuteich
"	27.	"	" Tiegenhof
"	28.	"	" Elbing

Die gekauften Pferde, deren erforderliche Eigenschaften, aus den erfolgten alljährlichen Bekanntmachungen zu ersehen sind, werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, und wiederholt nur zur Bedingung gestellt, daß jedes gekaufte Pferd unentgeldlich mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter nebst zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch Aeltere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Bei der nahe bevorstehenden Wiedereröffnung der Trajekte über die Ströme und Gewässer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präcision bei dem Uebersetzen von Reisenden durch die Fähr-

anstalten getroffenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sowohl die Fähr-Inhaber, als die mit der Beaufsichtigung der Fähr-Anstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauesten Beachtung derselben zu verpflichten:

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilicher anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung des betreffenden Wasser-Bau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre so wie zu jedem Prahme gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

Digitized by Google

§. 4.

Außerdem ist jeder Fährinhaber verpflichtet, die Auf- und Abfahrt-Brükken an den beiderseitigen Ufern der Fährstelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähre anzulegen und zu unterhalten, die Fähre aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Ueberfahrt aufrecht stehen und als Schutzgeländer hinten und vorne dienen können.

§. 5.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei guten als üblen Wetter ohne Zeitverlust statt finden.

Ausgenommen hievon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6.

Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fähr-Inhaber in dieser Beziehung nicht durch Kontrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähr-Anstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersetzen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7.

Sobald der Uebergangs-Punkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fähr-Gerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 8.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat darauf, daß solches geschiehet, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9.

Jeder Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit ist verpflichtet, in soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersetz-Gefäße

selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen.

§. 10.

Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, und wird in dieser Beziehung auf die §§. 238. ff. Theil II. Tit. 20. des Allg. Landrechts mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den betreffenden Wasser-Bau-Beamten unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden.

Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der vorgesetzten Königl. Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 12.

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen unterliegt den entweder schon besonders bestimmten Polizei-Strafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe

eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und dessen Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizei-Behörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Inhaber von Fähr-Anstalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachlässigung derselben entweder das Kreis-Landraths-Amt oder die unterzeichnete Königliche Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhilfe der Statt findenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 25. Februar 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bei der Einreichung der, zur Revision und Feststellung eingehender Apotheker-Rechnungen zu beobachtenden Vorschriften betreffend:

Die nebst ihren Belägen zur Revision und Feststellung bei uns eingehenden Apotheker-Rechnungen, erschweren häufig durch ihre fehlerhafte Aufstellung das Prüfungs-Geschäft, weshalb wir uns, zur Vermeidung der nothwendig hieraus hervorgehenden zeitraubenden Rückfragen, veranlaßt finden, die nachstehenden Bestimmungen über die Form, in welcher dergleichen Liquidationen fortan angelegt werden müssen, zur Kenntniß und Beachtung der hierbei betheiligten Behörden, Kranken-Anstalten und Medizinal-Personen zu bringen.

1) Einer jeden Arznei-Rechnung müssen als Belage, die nach der Reihefolge numerirten Original-Rezepte beigefügt, und letztere unter genauer Bezeichnung der verordneten Mittel, und der zu verwendenden Dosis, leserlich und deutlich geschrieben sein;

2) enthält die ärztliche Vorschrift — wie dies bei Infusionen, Abkochungen und Saturationen häufig der Fall zu sein pflegt — keine ausdrückliche Bestimmung über das Quantum der zu verwendenden Substanz, so ist der Apotheker verpflichtet die von ihm verbrauchte Menge derselben auf dem Rezepte zu verzeichnen;

3) Die einzelnen, in den Arznei-Rechnungen aufzuführenden Positionen, deren jede nie mehr als einen Gegenstand betreffen darf, müssen in einer besondern Linie vor der das Datum enthaltenden Rubrik, die Nummer des bezüglichen Rezeptes, Behufs der leichteren Auffindung desselben enthalten;

4) Auf den Rezepten selbst sind die Preise der verbrauchten Medikamente, der verschiedenen zu deren Zusammensetzung erforderlich gewesenen Ma-

heiten und der verabfolgten Gefäße, in Ziffern ausgedrückt gehörig zu specifiziren, nie aber in solle zu notiren.

5) erfolgt die Berichtigung der Arzenei-Kosten aus öffentlichen (Staats- oder Kommunal-)Kassen, so muß die über deren Betrag sprechende Liquidation mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes über die erfolgte Ablieferung der Medikamente versehen, und bei Lieferungen für Kranken-Anstalten, auch außerdem noch durch eine Richtigkeits-Bescheinigung des Vorstandes derselben justifizirt sein.

6) Der nach Inhalt der Ministerial-Erlasse vom 12. März 1833. und 12. November 1834. (Amtsblatt 1833. Nro. 17. und 1834. Nro. 47.) in den ad Nro. 5. dieses Publikandi gedachten Fällen von den Apothekenbesitzern zu gewährende Rabatt, ist auf den Arzenei-Rechnungen von der Gesammt-Summe in Abzug zu bringen, und muß auch für einzelne Rezepte in Anwendung gebracht werden.

Sämmtliche Apothekenbesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiedurch, und bei Vermeidung der, auf ihre Kosten zu bewirkenden Zurücksendung fehlerhafter Arzenei-Rechnungen angewiesen, sich pünktlich nach obigen Vorschriften zu achten, die Königl. Landraths-Aemter, Magistrate und Vorstände von Kranken-Anstalten aber aufgefordert, die bei ihnen eingehenden vorschriftswidrig aufgestellten Arzenei-Liquidationen, sofort deren Ausstellern zur nöthigen Ergänzung und Vervollständigung zurück zu geben.

Marienwerder, den 5. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auch in dem verflossenen Jahre hat die, von den barmherzigen Schwestern zu Culm geleitete Krankenanstalt, erneute Beweise ihrer so verdienstlichen als wohlthätigen Wirksamkeit gegeben.

Die Zahl der in der Anstalt behandelten und verpflegten Kranken beläuft sich für das Jahr 1836. auf die Gesammt-Summe von . 211 Individuen

davon sind genesen . . .	151	
gestorben	24	
mithin abgegangen . . .		175 Individuen
Es bleiben daher am Jahresschlusse Bestand . .		36 Kranke.

Indem wir diese Resultate der Krankenpflege in der genannten Anstalt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir gern hiervon Veranlassung, den verdienstlichen Leistungen derselben unsere öffentliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Marienwerder, den 5. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die, unter der Rindviehheerde im Dorfe Kuczwalli Thornschen Kreises ausgebrochen gewesene Lungenseuche, seit acht Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die Sperrung des Ortes nunmehr aufgehoben worden, was wir mit Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 14. November v. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 4. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Errichtung neuer Zuckerraffinerien:

Auf höhere Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neu zu errichtende Zuckerraffinerien nur dann Anspruch auf die Begünstigung haben, Rohzucker zum Versieden zu dem ermäßigten Steuersatz zu beziehen, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Haupt-Amt oder ein zur Kontrolle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat.

Danzig, den 22. Februar 1837.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Der Rechnungsrath W. Reisch beim Königlichen Finanz-Ministerium hat nachstehende Schriften verfaßt, und dem Buchhändler G. Eichler in Verlag gegeben.

1) Alphabetisches Waaren-Verzeichniß in Bezug auf den beigefügten Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1837., 1838. und 1839., groß Oktav, Preiß 15 Sgr.
2) Rechnungstafeln für die Königlich Preußischen Zoll-Erhebungs-Stellen nebst Gewicht- und Maaß-Verwandlungs-Tafeln, Lexikon-Format, Preis 20 Sgr.

Beide Schriften zeichnen sich durch ihre zweckmäßige innere Einrichtung vorzüglich aus, und nehme ich daher gern Veranlassung, die Zoll-Beamten so wie das Handel treibende Publikum auf diese beiden sehr nützlichen Schriften aufmerksam zu machen.

Danzig, den 22. Februar 1837.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 27. zum 28. Februar ist die evangelische Kirche zu Gr. Nebrau Rentamts Marienwerder durch gewaltsamen Einbruch beraubt und ihr

a. eine 9 Ellen große schwarztuchne Altarbekleidung,

b, eine schwarz tuchne Kanzel-Bekleidung mit schwarzen und grauen Franzen besetzt,

c, zwei alte zinnerne Kännchen zu Blumen, entwendet worden.

Wir fordern die Polizei-Behörden unseres Departements auf, auf diese Gegenstände zu vigiliren, die verdächtigen Innhaber derselben festzunehmen und sie an das nächste Gericht zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern.

Marienwerder, den 6. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend signalisirte ehemalige Oekonom Ferdinand Langheim welcher wegen mangelnder Legitimation am 13. v. M. in Klötzen hiesigen Kreises arretirt und am 24. Februar c. mittelst einer auf 3 Tage gültigen Reiseroute nach Löbau gewiesen worden, ist bis jetzt dort nicht eingetroffen, steht auch nach der hier eingegangenen Benachrichtigung des Magistrats Löbau im Verdacht am 5. d. M. in dem bei Kl. Falkenau belegenen Walde einen Straßenraub an dem Martin Pankewicz aus Löbau ausgeübt und demselben namentlich 2½ sgr. baar, einen alten blautuchnen Mantel circa 1 Rthlr. an Werth und eine Futterküpe, mit Hülfe eines Unbekannten gestohlen zu haben.

Die Behörden so wie die Gensdarmerie werden daher ersucht, auf den ꝛc. Langheim zu vigiliren ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an den Magistrat in Löbau abzuliefern.

Marienwerder, den 13. März 1837.

Königl. Preuß. Landrath.

Signalement:

Geburtsort — Faulen, Religion — evangelisch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — röthlichbraun und kraus, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — röthlich, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten März 1837.

Höherer Bestimmung zufolge soll eine, beim Dorfe Blondzmin, Amts Schwetz, belegene, zum Forstbelauf Brunstplatz gehörige Forst-Parzele von 80 Morgen 117 □Ruthen Preuß. im Wege der Licitation veräußert werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf Montag den 10ten April c. angesetzt, und wird im Dorfe Blondzmin vom Amtsrath Rhenius abgehalten werden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 60 Rthlr. 20 sgr. neben Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer und eines jährlichen Domainen-Zinses von 2 Rthlr. festgesetzt und muß zur Hälfte noch vor der Uebergabe berichtigt werden.

Zur Sicherheit des Gebots muß mindestens ¼ des gebotenen Kaufgeldes sofort im Lizitations-Termin deponirt werden.

Marienwerder, den 10ten März 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 16ten v. Mts. sollen nachstehend benannte Amtsseen, welche dem Domainen-Fiskus zugehören, als poln. Czeckiner See, Glowko, Skompe Sawalone, Zdedzim in den Grenzen von poln. Czeckein, Neumühler See, Okiersker, Rudamühler, Lichnauer, Przyszarsz, Przemilonek, Rutzer, Rudnik in den Grenzen von Reetz, Stobno, Minikowo, Gaiowe Sawolone, Bißlawski Sawolone in den Grenzen von Groß Bisslaw, Wochotorsiner See, dt. Czeckiner, Gaiowe See in den Grenzen von Gr. Mendromiersz, Gostocziner See, Groß Hospital, Rittel, Zesiorken in den Grenzen von Gostocin, Biallu See, Zielinski in den Grenzen von Frankenhagen, Osterwiker, Papowek in den Grenzen von Ostrowo, Bladauer, Piastoczinski in den Grenzen von Petztin, Gwiasdi Sawoloni und Okrenglik in den Grenzen von Szomionza, Miali Sawaloni See in den Grenzen von Hutta Krzywogonitza, Abrauer See, Bissluwek, Borini, Klotzek, Trzonnek See in den Grenzen von Koslinka, auf die Dauer von resp. 3 bis 6 Jahren ausgeboten

werden. Es ist zu diesem Behuf Termin auf den 14ten April d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Amts-Lokale anberaumt, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Tuchel, den 10ten Februar 1837.

Königl. Domainen Rent-Amt.

Höherer Anordnung zufolge soll die Bernsteingräberei-Nutzung im Revier Zanderbrück auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es steht hiezu ein Bietungstermin den 30sten März a. c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine geschieht, und daß unsichere Pächter gleich im Termine die ganze Pachtsumme in baarem Gelde deponiren müssen.

Zanderbrück, den 6ten März 1837.

Die Revier-Verwaltung.

Zufolge höherer Bestimmung soll die Fischerei-Nutzung auf dem Küddow-Fluß vorlängst der Grenze des Belaufs Neuforge, in der Revier-Abtheilung Peterswalde wiederum auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 29sten d. M. Nachmittags 2 Uhr im Forsthause zu Peterswalde an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Lindenberg, den 4ten März 1837.

Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thorner Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Warczewice Nro. 51. früher 196. laut der nebst dem neuesten Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe landschaftlich auf 16613 Rthlr. 27 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Besitzer dieses Guts, der ehemalige Präfektur-Rath von Krußynski zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame in dem gedachten Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im hiesigen Departement im Culmschen Kreise belegene Rittergut Bar-

toßewice Nro. 3. (früher Nro. 6.) nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1803 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten August 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der Besitzer dieses Guts, Amtmann Riesenbeck, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zur Nachlaß-Masse des Johann Piasecki gehörigen, zu Zlotterie sub Nro. 25. belegenen und auf 89 Rthlr. 20 sgr. taxirten Grundstücks, ist ein Termin auf den 17ten Juni c. Vormittags 10 Uhr im Lokale des Land- und Stadtgerichts anberaumt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Taxe und Hypothekenscheine können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame wird der abwesende Mönch Johann Piasecki vorgeladen.

Thorn, den 14ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strasburg.

Das im Amte Gollub zu Lobdowo Nro. 10. belegene Bauergrundstück des Johann Schulz, abgeschätzt auf 356 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Gollub zu Lissewo sub Nro. 7. belegene Käthnergrundstück der Barbara Jastrzembskaschen Erben, abgeschätzt auf 119 Rthlr. 16 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den Paul Stillmannschen Eheleuten zugehörige, in der Feldmark Pehsken belegene Kathengrundstück, abgeschätzt auf 146 Rthlr. 12 sgr., zufolge

der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 16ten Juni 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten haben ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion in dem angesetzten Termine anzubringen.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen:

1) das der Wittwe Anna Skodowska geborne Fankidciska zugehörige Grundstück im Dorfe Wessel von 233 Ruthen kölmisch, abgeschätzt auf 102 Rthlr. 24 sgr.
2) die von diesem Grundstücke an den Martin Runge verkaufte Parzelle von 75 □Ruthen, abgeschätzt auf 50 Rthlr. 20 sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am 5ten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neuenburg, den 19ten Januar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das dem George Jäschke zugehörige, zu Riesenburg sub Nro. 237. alter und 119. neuer Zählung gelegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause ohne Pertinentien, abgeschätzt auf 160 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 24sten April 1837 Nachmittags 3 Uhr hier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zugleich wird die Louise Murawski, wegen ihrer ex obligatione vom 30sten September 1788 Rubr. III. Nro. 2. eingetragenen 39 Rthlr. angewiesen, sich im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Folgende den Kaufmann Friedrich August und Louise geb. Vogel Elsgschen Eheleuten gehörige, hieselbst belegene Grundstücke, nämlich:

1) das Grundstück Nro. 48. nebst Radikalien, abgeschätzt auf 780 Rthlr. 15 sgr. und 183 Rthlr. 10 sgr.
2) die Kathe Nro. 172, abgeschätzt auf 98 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.
3) das Wohnhaus Nro. 201., abgeschätzt auf 92 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.
4) die Scheune Nro. 41. nebst Garten, abgeschätzt auf resp. 77 Rthlr. und 216 Rthlr. 20 sgr.

5) ein hoher Wagenschauer, abgeschätzt auf 34 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
6) drei Kunstbeete, abgeschätzt auf 30 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 22sten Juni 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Riesenburg, den 6ten März 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die Subhastation des den Böttcher Quabbschen Eheleuten zugehörigen brauberechtigten Hauses sub Nro. 16. hieselbst mit Zubehörungen, soll fortgesetzt werden und ist ein neuer Bietungstermin auf den 24sten April d. J. hieselbst angesetzt, da der in termino den 8ten Februar c. gebotene Bot von 410 Rthlr. nicht angenommen worden ist.

Christburg, den 10ten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht zu Flatow.

Das aus 28 Morgen 77 □Ruthen, 1 Wohnhause incl. Stallung und 1 Scheune bestehende bäuerliche Grundstück der Wittwe Münz Eva Rosine geb. Tonn in Wonzow, abgeschätzt auf 293 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Acten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das aus 60 Morgen, 1 Wohnhause und 1 Scheune bestehende, in Neu-Wisniewke sub Nro. 8. belegene Erbpachtsgrundstück des Johann Friedrich Bachmann, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur hier einzusehenden Taxe, soll am 4ten Juli 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Das hieselbst sub Nro. 4. am Markte belegene, zur Apotheker Wentzel-

Digitized by Google

schen Konkurs-Masse gehörige Wohnhaus cum pertinentiis abgeschätzt auf 968 Rthlr. 10 sgr., soll nebst der zu dieser Concurs-Masse gehörigen Apotheke sammt Zubehör, abgeschätzt auf 1260 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. am 20sten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Bedingungen, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Behufs Auseinandersetzung der Gottlieb Marksschen Erben ist die Erbpachtsgerechtigkeit über das im Stargardter Kreise gelegene Domainen-Vorwerk Kahlbude Nro. 64., wozu insbesondere ein Eisenhammer und Stahlofen gehören, nebst Pertinenzien auf 7487 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt, zur freiwilligen Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf den 21sten April 1837 vor dem Kreis-Justiz-Rathe Waage in Kahlbude selbst anberaumt worden, bei welchem auch die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen eingesehen werden können.

Das zu Culm sub Nro. 39. belegene, aus einem Wohnhause, zweien Anbauten, zwei Ställen, einer Brodbanke, und 19 Morgen und 131½ □Ruthen Acker Gartenland und Wiesen bestehende, dem Bäckermeister Lorenz Reinhardt zugehörige, nach dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1959 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück soll am 21sten April 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in dem Dorfe Vorwerk Rehoff gelegene, aus einer Kathe und einem Morgen Land bestehende, der Wittwe Maria Assmuss verehelichte Slomski gehörige Grundstück, soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, welche auf 100 Rthlr. abschließt, in termino den 19ten Mai 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der zu Petznick belegene, den Bauer Starkschen Erben zugehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 437 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten April 1837 in Petznick bei Märk. Friedland subhastirt werden.

Dramburg, den 2ten Januar 1837.

Patrimonialgericht Petznick.

Ein im besten Zustande befindliches, in der Niederung ganz nahe bei Marienwerder gelegenes Gut, zu welchem 100 Morgen guten Ackerlandes gehören

und auf welchem seit Jahren Brau- und Brennerei mit gutem Erfolge betrieben worden ist, soll eingetretener Todesfälle wegen mit kompletem lebendem und todtem Inventarium sogleich oder zu Johannis aus freier Hand verkauft werden. Die näheren Bedingungen sind bei der verwittweten Kaufmann Elassen zu Marcese zu erfragen.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Friedr. Krampitz aus Raczyniewo beabsichtigt auf dem von dem Einsaaßen Dombrowski zu Uniolaw gekauften Grundstücke eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 11ten Februar 1837. Der Landrath.

Die 4te Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, verbunden mit einem Gehalt von 100 Rthlr. und Gartennutzung, neben freier Wohnung und Holz, wird mit dem 1sten April c. vacant. Es soll dieser Lehrer katholischer Konfession und der polnischen Sprache gewachsen sein.

Qualifizirte Schul-Amts-Bewerber fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, sich bei uns schleunigst zu melden.

Löbau, den 7ten März 1837. Der Magistrat.

Zum Neubau der hiesigen Stadtschule werden folgende Materialien, als:

114000 Ziegeln, 18000 Biberschwänze, 70 Forstpfannen, 280 Tonnen à 4 Scheffel Kalk, 670 Fuhren à 10 Kubikfuß Grand,

mehr oder weniger bedurft, deren Lieferung und Anfuhr im Wege der Licitation den Mindestfordernden überlassen werden soll.

Es steht zu diesem Behufe ein Termin auf den 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale an, zu welchem Lieferungsfähige, welche die erforderliche Kaution entweder in baarem Gelde, oder in Staatspapieren zu leisten vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen während der letzten 8 Tage vor dem Termine in den Dienststunden bei uns eingesehen werden können. Mewe, den 6ten März 1837.

Der Magistrat.

Es wird zum 1sten Mai d. J. ein Oekonom für die auf hiesiger Festung bestehende Ressource gesucht. Personen, welche mit gehörigen Fonds versehen sind, und die Oekonomie in genannter Ressource zu übernehmen wünschen, können

sich dieserhalb bei dem Hauptmann v. Przychowski auf der Festung, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden, melden. Erforderlichen Falls kann dem Oekonomen, wenn derselbe dazu geneigt sein sollte, auch die in demselben Lokale bisher bestandene Speiseanstalt des hiesigen Offizier-Corps gleichzeitig mit überlassen werden. Festung Graudenz, den 1sten März 1837.

Der Vorstand.

Den hochverehrten Herren Guts- und Brennerei-Besitzern leiste ich hierdurch die ganz ergebenste Anzeige, daß ich bei meinem beinahe dreiwöchentlichen Aufenthalte in Berlin Gelegenheit genommen habe, dort ein nach neuester und vorzüglichster Art eingerichtetes Brenn-Apparat, und namentlich den Dampf-Cylinder in Augenschein zu nehmen, welcher letzterer nur durch Anbringung einiger Feuer-Röhre, eine sehr bedeutende, beinahe die halbe Holzersparung schafft, und dennoch den Betrieb rascher in Bewegung setzt, so daß dadurch im Ganzen viel mehr, als ohne diese neue Einrichtung gewonnen wird. Ich habe mich hiervon vollkommen überzeugt, und deshalb habe ich auch von der Beschaffenheit dieser neuen Einrichtung mir die genaueste Kenntniß verschafft.

Ein Modell dieser vortrefflichen Einrichtung des Dampf-Zylinders ist bei mir jederzeit in Augenschein zu nehmen; auch besitze ich eine vollständige Zeichnung von der neuesten und zweckmäßigsten Art der Einmauerung des Cylinders.

Marienwerder, den 13ten März 1837.

Der Kupferschmiede-Meister Sommer.

Früh reife weiße Erbsen, welche sich sowohl im Ertrage, als auch besonders in vorzüglich schönem Futterstroh für die Schaafe auszeichnen, sind in Gr. Falkenau in beliebigen Quantitäten zu 1 Rthlr. 8 sgr. pro Scheffel zu haben.

Der Gährungsprozeß, oder Geheimnisse der **Branntweinbrennerei**, ein stets frisches, kräftiges, kostenloses, einfaches Mittel, das des Gebrauchs jeder Hefe für immer überhebt, ruhige, bei stärkster Mischung nicht übergährende, noch anbrennende Maische u. eine stets egale Ausbeute von mindestens 500 P. Alkohol zu 90 ℞ Stärke aus 1 Schfl. Kartoffeln oder der verhältnißmäßigen Quantität Getreide giebt, ist gegen franco Einsendung von 5 Rthlr. zu haben, durch die Commiss.- u. Spedit.-Handlung von J. G. Voigt zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 24. März **1837.**

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 machen wir dem Publiko und den von uns ressortirenden Behörden bekannt, daß Gewerbscheine zum Hausir-Handel mit inländischen bunten, aus leinen und baumwollenen Garn gemischten Geweben, nur den Verfertigern dieser Zeuge, falls die §. 14. Nro. 5. des gedachten Regulativs bezeichneten Bedingungen der Zulässigkeit vorhanden sind, niemals aber Händlern ertheilt werden dürfen. Auch für solche Händler, denen zum Hausiren mit den gedachten gemischten Geweben bisher irriger Weise Gewerbescheine ertheilt worden sind, dürfen letztere künftig nicht wieder ausgefertigt werden.

Marienwerder, den 1. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bei Berechnung des Ablösungs-Kapitals, welches zur Ablösung eines, der Erhöhung nach der jedesmaligen Kammer-Taxe unterworfenen Erbpachts-Kanons, oder sonstigen Domainen-Zinses zu zahlen ist, wurde bisher auf Grund des in einem Spezial-Fall ergangenen Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. März 1819. II. Nro. 3148 — angenommen, daß nicht der jetzt etatsmäßige Betrag eines solchen Kanons ꝛc. ꝛc., sondern derjenige Betrag, auf welchen sich der quest. Kanon, unter Annahme einer Kammertaxe von 1 Rthlr pro Scheffel Roggen, stellen würde, diejenige Summe sei, welche, nach dem vorgeschriebenen Zinssatze kapitalisirt, jenes Ablösungs-Kapital ergebe.

In einem Reskripte vom 12. Februar 1837. Nro. 20,830. — hat aber nunmehr die Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten auf unsern Antrag genehmigt, daß fernerhin nicht mehr nach diesem, für die betheiligten Erbpächter sehr harten Grundsatze verfahren werde, sondern daß vielmehr in der Regel, d. h. wo nicht die ausdrücklichen Bestimmungen des Erbpachts ꝛc. Kontrakts über das quest. Grundstück ein Anderes mit sich bringe, nur der jetzt etatsmäßige, nach der alten Kammertaxe de 1775. berechnete, Betrag des Kanons als diejenige Summe anzusehen ist, welche

nach dem vorgeschriebenen Zinssatze kapitalisirt, das zu zahlende Ablösungs-Kapital ergiebt.

Die Königl. General-Verwaltung hat aber dabei zugleich bestimmt, daß in einem solchen Falle das Ablösungs-Kapital nicht nach dem sonst bei Ablösungen gegen den Domainen-Fiskus noch zur Anwendung kommenden Zinssatze von 5 pro Cent., sondern, der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. gemäß, nach dem Zinssatze von 4 pro Cent. berechnet werden soll, so daß also z. B. zur Ablösung eines der Erhöhung nach der jedesmaligen Kammertaxe unterliegenden Kanons von 5 Rthlr. (zu dessen Ablösung, wenn er der Erhöhung nach der Kammer-Taxe nicht unterworfen wäre, nur ein, nach dem Zinssatze von 5 pro Cent. berechnetes, Ablösungs-Kapital von 100 Rthlr. zu zahlen sein würde), ein nach dem Zinssatze von 4 pro Cent berechnetes Ablösungs-Kapital von 125 Rthlr. zu zahlen ist.

Marienwerder, den 3. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der noch häufig bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, hat kürzlich den Tod eines Kindes zur Folge gehabt und es ist daher von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden soll.

Wir finden uns dem zu Folge veranlaßt, in unserem Verwaltungs-Bezirk den Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den vorberegten Gelegenheiten hiermit zu untersagen und hat der Uebertreter dieses Verbots eine Geldstrafe von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder eine angemessene Gefängnißstrafe, und bei eingetretener Beschädigung die Einleitung der Kriminal-Untersuchung zu gewärtigen.

Zugleich werden die Polizeibehörden angewiesen, auf die genaue Beachtung dieses Verbots strenge zu wachen und die Uebertreter desselben sogleich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Marienwerder, den 9. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Verfolg unserer im Amtsblatt pro 1833. Nro. 52. enthaltenen Bekanntmachung vom 18. Dezember 1833. die Reise durch und nach Baiern betref-

send, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß diesseitige Unterthanen ihre Päße zur Reise nach Baiern nicht mehr von dem Königlich Baierschen Gesandten visiren zu lassen gehalten sind.

Marienwerder, den 9. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Seminario zu Graudenz im Jahre 1837. betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt 1831. S. 378. u. 379. erlassene Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in diesem Jahre in dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Graudenz auf den 12. Juni und den 11. September und die folgenden Tage angesetzt worden sind. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache ausgebildeten Schulamtsbewerber auf, die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse uns baldigst entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Herren Schulinspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß sich prüfen zu lassen ertheilt werden kann. Die interimistisch angestellten Schullehrer werden wir, wie bisher, zu diesen Prüfungen namentlich einberufen, und haben dieselben die ihnen behufs der Prüfung von den Herren Ortsgeistlichen und Schulinspektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse versiegelt mit zu bringen. Alle diejenigen, welche zu diesen Prüfungen einberufen oder zugelassen werden, haben sich den Tag vor dem festgesetzten Termine also den 11. Juni und den 10. September c. in Graudenz einzufinden, sich bei dem Herren Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich daselbst zu melden, und sich so einzurichten, daß sie sich eine volle Woche zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, zur Ertheilung des Probe-Unterrichts in den Uebungs-Klassen des Seminars, und zur mündlichen Prüfung in Graudenz aufhalten können.

Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß zur Prüfung niemand angenommen werden kann, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen oder zugelassen ist, daß diejenigen Schullehrer aber welche zu den Prüfungen von uns einberufen, dennoch nicht erscheinen und ihr Ausbleiben nicht vorher genügend zu rechtfertigen im Stande sind, eine strenge Rüge zu gewärtigen haben werden.

Marienwerder, den 10. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das willkührliche Aufstellen von Fischergeräthen oder Fischerzeugen im Weichselstrome ist für die Schiffahrt auf demselben nachtheilig und wird daher hiermit untersagt.

Wer diesem Verbote entgegen handelt und Fischergeräth im Strombette in der Weichsel aufstellt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern, und es sollen auf seine Kosten die im Strome aufgestellten Geräthe oder Zeuge fortgeschafft werden wenn solches auf desfalsige Aufforderung nicht sogleich von ihm selbst geschieht.

Die mit der Strompolizei beauftragten Behörden werden angewiesen hiernach in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Da es jedoch zulässig sein kann einzelne Stellen, deren Verflächung oder Verlandung nach dem Stromregulirungsplane beabsichtiget wird, zu diesem Zweck mit Fischerzeugen zu besetzen, so wird denjenigen, welche zur Fischerei im Weichselstrome befugt sind, und selbige durch Aufstellung von Fischergeräthen ausüben wollen, überlassen, sich in Ansehung des Stromtheiles von Weissenberg bis Neuenburg bei dem Deich-Inspektor Herrn Schmid und wegen der obern Stromgegend bis zur Grenze mit Polen bei den Deich-Inspektor Herrn Westphal zu melden, welche darüber an uns zur weiteren Entscheidung berichten werden.

Marienwerder, den 17. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafheerden der bäuerlichen Einsaßen im Dorfe Roßanno Schwetzer Kreises ist die Räudekrankheit ausgebrochen, und der Ort deshalb für die Ausführung von Wolle, Schaaffellen, Schaafen und Rauchfutter gesperrt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 10. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Höherem Auftrage zufolge machen wir die Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirks, namentlich aber die Herrn Apothekenbesitzer auf die in der Buchhandlung von Ludwig Oehmigke in Berlin erschienene, vom Professor Lindes bearbeitete Sammlung der, das Apothekenwesen in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam, welche sich durch ihre zweckmäßige Zusammenstellung empfiehlt.

Marienwerder, den 11. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer höhern Orts ergangenen Bestimmung ist die Verwaltung der äußeren Verhältnisse der Gymnasien und Seminarien des diesseitigen Departements, welche bisher von der unterzeichneten Regierung geführt wurde, vom 1. Januar c. ab, auf das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg, übergangen.

Indem wir diese veränderte Geschäfts-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Herrn Landräthe, welchen bisher die Revision der Kassen dieser Institute oblag, hierdurch an, die diesfalsigen Verhandlungen und Abschlüsse, namentlich aber die Aufstellungen von den alljährlich extraordinair zu bewirkenden Revisionen, in den feststehenden Terminen, künftig an das genannte Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einzusenden.

Marienwerder, den 15. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach der höhern Orts genehmigten Anordnung sollen von jetzt ab, alle Anträge auf akademische Benefizien, mit Einschluß auf Stundung von Kollegien-Honoraren, nur von den Eltern oder Vormündern der Competenten ausgehen dürfen, wofern die letzteren nicht schon der väterlichen Gewalt entlassen sind. Diesen Anträgen muß zugleich das vorschriftsmäßige Dürftigkeits-Attest der betreffenden kompetenten Behörde beigefügt werden.

Solches machen wir zur Beachtung hiedurch bekannt.

Königsberg, den 14. März 1837.

Königl. akademischer Senat.

Der zeitherige Kreis-Chirurgus Reeh in Tilsit ist seinem Wunsche gemäß von seiner Amtsverwaltung entbunden worden. Wir fordern nun qualifizirte Wundärzte auf, sich um Verleihung dieser Stelle, mit welcher ein etatsmäßiges jährliches Gehalt von 160 Rthlr. verbunden ist, unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 17. März 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Mangel an Civil-Supernumerarien bei den Gerichtsbehörden dieser Provinz ist, wenn auch nicht mehr in dem Grade wie früher, doch noch immer sehr fühlbar. Dies veranlaßt mich, meine Aufforderung vom 1. September 1835. zu wiederholen. Die Bedingungen des Eintritts als Civil-Supernumerar sind nach den, in neuerer Zeit wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen folgende:

1) Der Aufzunehmende muß sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen, oder seine Unfähigkeit zum Militairdienst durch ein Attest der Departements-Ersatz-Kommission, in diesem letzteren Falle aber zugleich darthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt habe;
2) er muß ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;
3) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule besucht haben, und aus der ersten Klasse einer oder der andern Anstalt dieser Art mit dem Zeugniß der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen sein;
4) sich überhaupt über sein bisheriges Wohlverhalten durch Beibringung seines Führungs-Attestes ausweisen.

Ausnahmen von diesen Bedingungen können nur zu 3. und auch in dieser Beziehung nur von dem Herrn Justiz-Minister da nachgelassen werden, wo der Aufzunehmende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat.

Besonders willkommen werden diejenigen sein, welche mit der polnischen Sprache vertraut sind. Bis jetzt haben die hiesigen Verhältnisse es immer noch gestattet, diejenigen Supernumerarien, welche sich in dem Triennio als brauchbar bewährt haben, viel früher als es in den alten Provinzen der Fall ist, diätarisch zu beschäftigen.

Posen, am 22. Februar 1837.

Der Chef-Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.

Sicherheits-Polizei.

Der Schneidergeselle Karl Ludwig Parth hat seinen ihm vom Landraths-Amte zu Friedland am 11. Mai v. J. ertheilten in Marienwerder den 11. Oktober pr. und in Graudenz den 27. Februar c. visirten Wanderpaß auf dem Wege von Graudenz nach Thorn verloren und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 16. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 9. pag. 69. steckbrieflich verfolgte Sophie Stark ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 6. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die mittelst Reiseroute vom 14. Februar c. nach ihrer Heimath Fürstenwalde gewiesene Pauline Fink geb. v. Kihnast ist dort bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöblichen Polizei-Behörden hiermit ergebenst ersucht werden, auf die Fink zu vigiliren und im Betretungsfall sie an ihren Bestimmungs-Ort zu verweisen. Thorn, den 14. März 1837.

Der Magistrat.

Der Junge Johann Schimborski, ist in Marienburg wegen Mangel an Legitimation angehalten und mittelst Reise-Route unterm 21. Januar c. nach Culm gewiesen bis jetzt hier aber nicht eingetroffen.

Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir dienstergebenst auf diesen Herumtreiber zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst beschränkter Reise-Route nach Culm zu weisen. Culm, den 10. März 1837.

Der Magistrat.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	22	—	—	17	2	—	12	—	—	27	7
Christburg	1	9	2	—	22	5	—	19	—	—	13	—	—	29	10
Dt. Crone	1	25	—	—	26	4	—	20	—	—	16	1	1	2	6
Culm	1	21	—	—	23	—	—	20	—	—	12	—	1	—	—
Flatow	1	20	—	—	24	4	—	17	—	—	12	9	—	25	6
Graudenz	1	19	—	—	21	10	—	21	9	—	13	3	1	2	9
Löbau	1	5	4	—	17	10	—	17	10	—	10	—	—	22	11
Marienwerder	1	12	3	—	23	8	—	20	1	—	13	6	1	1	—
Mewe	1	13	8	—	23	—	—	21	7	—	12	7	1	1	11
Riesenburg	1	10	3	—	20	4	—	19	6	—	13	5	1	—	10
Schlochau	2	—	—	—	23	6	—	18	2	—	16	—	—	26	—
Schwetz	1	15	2	—	22	3	—	18	5	—	12	10	1	—	6
Strasburg	1	12	—	—	19	—	—	18	—	—	12	—	—	27	—
Thorn	1	17	11	—	20	8	—	19	8	—	13	11	—	25	3
Bischofswerder	1	7	9	—	20	8	—	17	7	—	14	5	1	—	5
Dt. Eylau	1	13	6	—	20	3	—	17	6	—	11	6	—	26	9
Freystadt	1	10	—	—	22	—	—	20	—	—	12	—	—	28	—
Neuenburg	1	15	7	—	23	9	—	18	10	—	15	1	1	3	5
Rosenberg	1	5	10	—	22	—	—	20	—	—	12	—	1	5	—
Summa	27	—	5	13	28	10	12	2	1	8	8	4	18	17	2
Durchschnittspreis	1	15	—	—	22	1	—	19	1	—	13	1	—	29	6

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter. Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	6	—	20	—	4	—	—	4	—	—
Christburg	—	27	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	9	4	—	22	6	4	5	—	4	5	—
Culm	—	—	—	—	7	6	—	14	—	2	12	6	2	25	—
Flatow	—	—	—	—	7	7	—	20	—	3	—	—	2	—	—
Graudenz	1	3	7	—	8	—	—	19	9	2	17	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	—	—	18	—	2	10	—	1	20	—
Marienwerder	1	5	9	—	6	8	—	16	3	2	10	9	—	—	—
Mewe	1	2	—	—	6	3	—	20	—	2	15	—	2	10	—
Riesenburg	1	1	9	—	5	4	—	16	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	9	1	—	17	9	4	23	9	4	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	9	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	8	—	14	6	2	4	7	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	6	3	—	15	—	2	—	—	1	15	—
Dt. Eylau	—	26	9	—	6	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	6	—	—	16	—	2	20	—	2	20	—
Rosenberg	1	5	—	—	—	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Summa	7	11	10	4	3	2	10	7	9	48	18	7	29	5	—
Durchschnittspreis	1	1	8	—	7	3		17	11	2	21	—	2	19	7

Die in dem hiesigen Landkrankenhause zur Kur und Verpflegung untergebracht und am 27. Januar c. als geheilt entlassene Eva Bandrowska, welche mittelst Zwangpasses nach Osterode dirigirt, ist nach einer mir heute zugegangenen Benachrichtigung des dortigen Magistrats bis jetzt daselbst noch nicht eingetroffen.

Da dieselbe an ein vagabondirendes Leben gewöhnt ist, so werden sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden so wie die Gensd'armen ersucht, auf die ꝛc. Bandrowska zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren und hier einzuliefern.

Schwetz, den 8. März 1837.

Der Landrath.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten März 1837.

In dem nach unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 3ten Januar d. J. zur Verpachtung der Domaine Lonkorreck am 7ten d. M. angestandenen Termin, sind keine annehmbare Gebote abgegeben worden, und wir haben deshalb einen anderweiten Licitations-Termin auf den 11ten April d. J. Vormittags 11 Uhr in unserm Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem wir vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber hiermit einladen.

Es werden zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1837 bis dahin 1861 gestellt:

I. das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen, Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner das Aufhütungs-Recht im Forstbelauf Rosochen, die Fischerei in der Czikowker-, dem Dombower-, Glawiner-, Mielewoer-, Lonkorrecker-, dem Groß- und Klein-Partenzyner-, dem Pawlowker- dem Soßnoer- und dem Robottnoer-See, und mit der Berechtigung, in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinations-Gebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen.

II. Das Vorwerk Krottoschin mit 1405 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelauf Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzenauer See, und

III. das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungs-Rechte in dem Forstbelaufe Wawrowitz und und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Das Minimum der Pacht ist für die ersten 6 Jahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{37}{43}$ jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1063 Rthlr. incl. 275 Rthlr. Gold

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 928 Rthlr. incl. 310 Rthlr. Gold.

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 559 Rthlr. incl. 187 Rthlr Gold.

und für die folgenden 18 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{1}{4}$ bedingungsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini-Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini-Roggenpreis sich seit Trinitatis 1837 durch drei Jahre hintereinander über einen Thaler erhalten hat und diesen Preis weder durch Mißerndten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthlr. incl. 357 Rthlr. Gold

ad II. " " " Krottoschin desgleichen auf 1170 Rthlr. incl. 390 Rthlr. Gold

ad III. " " " Wawrowitz desgleichen auf 725 Rthlr. incl. 242$\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold

festgestellt worden.

Die drei Bestbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Caution von 1300 Rthlr. auf das Vorwerk Krottoschin, desgl. von 1100 Rthlr., und auf das Vorwerk Wawrowitz, desgl. von 700 Rthlr. entweder in baarem Gelde, Banco-Obligationen, Staatsschuldscheinen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Coupons, gleich im Termine bei der Regierungs-Haupt-Casse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche fest stehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pacht-Objecte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 9. März 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Domainen-Rent-Amt Dt. Crone belegene Vorwerk Dt. Crone, zu welchem weder Gebäude noch Inventarium und Saaten gehören, soll vom 1sten April d. J. ab, im Wege der Licitation parzelenweise veräußert werden. Diese Vorwerksländereien, welche überhaupt in 1209 Morgen 80 □Ruthen bestehen, sind in 24 selbstständige Ackernahrungen getheilt.

Der Verkauf geschieht zum vollen, jedoch mit einem Domainen-Zinse und der gesetzlichen Grundsteuerpflichtigkeit belasteten Eigenthum, jedoch auch, nach der Wahl der Acquirenten, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses und ist der diesfällige Licitations-Termin auf den 10ten April d. J. Vormittags 8 Uhr

auf den Ländereien des Vorwerks vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Jacob, anberaumt.

Bei der Licitation werden übrigens nur solche Kauflustige zugelassen, welche sich sowohl über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken, als über ihr Vermögen genügend ausweisen und die Hälfte des Kaufgeldes sogleich berichtigen können.

Sobald bei der Licitation der Anschlag erreicht und das gebotene Kaufgeld, nach Maßgabe der Bedingungen sofort erlegt wird, wird auch der Zuschlag auf der Stelle ertheilt und die Acquirenten werden in den Besitz der betreffenden Parzellen gesetzt, damit dieselben noch in diesem Jahre mit Sommergetreide bestellt werden können. Der Veräußerungsplan und die Veräußerungs-Bedingungen, werden den Kaufliebhabern in dem Licitations Termine selbst, vorgelegt, und können auch in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 8ten März 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das zum Dorfe Lekarth, Domainen-Rent-Amts Neumark gehörige Joseph Grzymaßsche Erbpachts-Grundstück, welches einen Flächen-Inhalt von 1 Hufe 135 □R. culmisch oder 2 Hufen 8 Morgen 167 □Ruthen magdeburgisch enthält und dem Domainen-Fiscus wegen rückständiger Abgaben adjudicirt worden, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation, wozu der Termin auf den 24sten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Neumark anberaumt worden ist, an den Meistbietenden zu Eigenthumsrechten, anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige werden dazu mit dem Beifügen hiedurch eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen in dem Geschäfts-Lokal des genannten Domainen-Rent-Amts jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 14ten März 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Domainengut Saalau mit dem angrenzenden Vorwerk Catrinlaken, 2 Meilen von Insterburg, 9 Meilen von Königsberg, hart am Pregel belegen, soll vom 1sten Juni 1837 ab auf 23 Jahre anderweit verpachtet werden und ist dazu ein öffentlicher Bietungstermin auf den 17ten April dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr im Regierungsgebäude in Gumbinnen angesetzt worden.

Pachtlustige, welche die zur Uebernahme dieser Pachtung erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitzen, und sich hierüber gehörig auszuweisen im Stande sind, werden zu dem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen der Regierung-Sekretair Dodillet im Bureau des Departements-Raths Herrn Regierungs-Assessor Reymann Nro. 52. jederzeit auch vor dem Termine vorlegen wird. Vorläufig dient zur Nachricht, daß

a, das Gut Saalau einen Flächen-Inhalt von 1247 Morgen 91 Ruthen, einschließlich von 693 Morgen, 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 291 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,

b, das Vorwerk Catrielaken, einen Flächeninhalt von 1702 Morgen 130 □Ruthen, einschließlich von 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □Ruthen Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen hat, daß

c, zu dem Gute Saalau Brau- und Brennerei und der Getränke-Verlag über die Krüge des ehemaligen Amts Saalau gehört, das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ausschließlich der Saaten und der kupfernen Brau- und Brennereigeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth von 1073 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.

Das Minimum des Gesammtpachtzinses ist auf jährlich 2772 Rthlr. incl. 815 Rthlr. in Golde festgesetzt und muß der Pächter eine Pachtkaution von 1000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen bestellen, auch solche zur Festhaltung seines Gebots im Termine sofort niederlegen.

Gumbinnen, den 2ten März 1837.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da die Königliche Regierung den Zuschlag über das zur Veräußerung gestellte, im Domainen-Vorwerk Szyttno vorhandene Schul-Gebäude nebst Stall zum Abbruch wegen zu geringen Gebots nicht ertheilt hat, so habe ich zur anderweiten Veräußerung dieser Gebäude einen Termin auf den 10ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr am Orte Szyttno anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende in termino Sicherheit nachzuweisen und den Zuschlag von der Königlichen Regierung zu gewärtigen hat. Culm, den 27sten Februar 1837.

Der Landrath.

Die dem Domainen-Fiskus gehörigen, bei Lanken, hiesigen Amts belegenen Seee, 1) der Lanken-See,
2) der Bärs See,

sollen höherer Anordnung zufolge zum Verkauf ausgeboten werden. Es steht hiezu ein Licitations-Termin auf den 23sten Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant sich im Termin über sein Vermögen und die sonst zur Erwerbung von Grundstücken gesetzlichen Eigenschaften ausweisen, auch sofort im Termine eine angemessene Sicherheit bestellen muß.

Die Licitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan, können hier zu jeder Zeit eingesehen werden.

Baldenburg, den 22sten Februar 1837.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Zur Aufnahme des für dieses Jahr in dem hiesigen Forst-Revier zu weidenden Viehes der Berechtigten sowohl als das der Unberechtigten, steht auf den 1sten April c. Vormittags 7—9 Uhr hier ein Termin an, und werden diejenigen Viehbesitzer, welche ihr Vieh im hiesigen Forst weiden zu lassen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage zu dessen Anmeldung, entweder persönlich oder durch eine Schulzen-Deputation mit Uebergebung einer speziellen schriftlichen Nachweisung von der Gattung und Stückzahl des einzutreibenden Viehes, hier einzufinden, die Nachweisung muß auch jedenfalls von denjenigen, welche freie Weide benutzen, hier eingereicht und der Weidezettel in Empfang genommen werden.

Bemerkt wird noch, daß das treffende Weidegeld gegen Quittung gleich im Termin gezahlt werden kann, und wird das Vieh der Einsaaßen, welche nicht gleich baare Zahlung leisten, zwar aufgenommen, jedoch darf höherer Anordnung zufolge dasselbe bei Pfändungsstrafe nicht früher zur Weide getrieben werden, bevor nicht durch Quittung der Forstkasse, die vorher erfolgte Zahlung hier nachgewiesen, oder die Stundung von Seiten des betreffenden Königl. Landraths- oder Domainen-Rent-Amts garantirt und solches schriftlich nachgewiesen worden ist, worauf nur dann der nöthige Weidezettel hier ertheilt werden wird. Wer dieser Aufforderung nicht Genüge leistet, er sei Weideberechtigter oder nicht, hat sich die später für ihn entstehenden Nachtheile dann selbst zuzuschreiben.

Jammi, den 28sten Februar 1837.

Der Königliche Oberförster Juritsch.

Zur Verpachtung der Bernsteingräbereinutzung in den Forsten des hiesigen Verwaltungsbezirks pro 1837 habe ich zufolge höherer Verfügung auf den 11. April c.

hieselbst einen Lizitations-Termin anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber zahlreich eingeladen werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine und wird hier nur ausdrücklich bemerkt, daß gleich bei der Lizitation, nach Erfordern der Umstände, entweder die ganze offerirte Pachtsumme oder doch mindestens die Hälfte derselben deponirt werden muß.

Charlottenthal, den 18ten März 1837.

Königliche Oberförsterei.

Vorladung.

In unserm Depositorio befinden sich folgende Geldmassen, deren Eigenthümer unbekannt sind, als:

1) die aus der Andreas Murawskischen Pupillen-Masse für den Adam und Gottlieb Murawski, welche vor mehren Jahren mit dem Herrn v. Jackowski nach Warschau gegangen und seitdem nicht zurückgekehrt sind, aufbewahrten Erbtheile von resp. 28 sgr. 10 pf. und 2 Rthlr. 17 sgr. 8 pf.
2) die für den Martin Ziemer, welcher sich vor mehreren Jahren aus dieser Gegend entfernt, und seitdem von sich nichts hat hören laßen, aufbewahrte Masse von 6 Rthlr. 26 sgr. 6 pf.
3) die für unbekannte Interessenten aus der Chausseevergütigung von Sibsau aufbewahrten 2 Rthlr. 9 sgr.
4) 3 Rthlr., welche ohne alle Bezeichnung im Depositorium von Sibsau sich befunden haben.

Alle, welche an diese Gelder Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, spätestens aber bis zum 31sten Mai a. c. auf hiesiger Gerichtsstube anzumelden, widrigenfalls die Gelder zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Neuenburg, den 19ten Januar 1837.

Adel. Patrimonial-Gericht von Kozielec und Sibsau.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Löbauer Landraths-Kreise belegenen Allodial-Rittergüter

Bielitz Nro. 2. früher Nro. 12. und

Sędzitz Nro. 18. früher Nro. 154.

von welchen, laut den nebst den Hypothekenscheinen in hiesiger Registratur ein-

zusehenden Taxen, ersteres auf 21735 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., letzteres aber auf 18686 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, sollen in termino den 7ten Juni 1837 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Kassner hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dabei wird zugleich der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miterbe und Mitbesitzer August v. Restitz Jackowski hiemit öffentlich vorgeladen, um in dem anstehenden Termine seine Gerechtsame wahrzunehmen.

Marienwerder, den 1sten November 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Anna Catharina Steingräber jetzt verehel. Schiffer Sendowski gehörige, zu Kurzebrack sub Nro. 15. b. belegene Kathengrundstück von 1 Morgen und 28 □Ruthen magdeburgisch, welches zufolge der nebst den nächsten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 450 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 24sten April c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 12ten Januar 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Das zur Joseph von Tucholkaschen Liquidations-Masse gehörig gewesene Rittergut Junkerhoff Nro. 72. im Schwetzer Kreise, abgeschätzt auf 7805 Rthlr. 21 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe und mittelst Adjudications-Bescheid vom 1sten Juli v. J. für 5204 Rthlr. zugeschlagen, soll am 30sten September 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Die Erben des eingetragenen Gläubigers, Probstes Johann von Ciecheck, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Maurermeisters Johann George Grabke gehörige, sub Nro. 150. der Neustadt hier belegene Grundstück, bestehend aus einem Bauplatze, Anbau und Scheune, abgeschätzt auf 105 Rthlr. 21 sgr. 11 pf., soll am 1sten Mai 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger und resp. Erben des Maurermeisters Grabke: a. Anna Dorothea Grabke, b. Juliana Constantia Grabke, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch mit vorgeladen.

Thorn, den 23sten Dezember 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Carl Gottfried Vogel gehörige, im Westpreußischen Domainen-Amte Brzezinko, im Dorfe Zielen sub Nro. 12. belegene Erbpachts-Vorwerk, abgeschätzt auf 7436 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten September c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 31sten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das Haus in der Altstadt Thorn Nro. 235., abgeschätzt auf 97 Rthlr. 16 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Compagnie sub Nro. 1. belegene, auf 2225 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigte ehemalige Kruggrundstück der Wittwe Eva Reinke von 1 Hufe 1 Morgen 42 □Ruthen culmisch, wovon jedoch bereits vor 60 Jahren ein Morgen Landes als Kathengrundstück veräußert ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 24sten Juni c. an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden. Zu diesem Termine werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 12.

Marienwerder, den 24ten März 1837.

Holzverkaufs-Termine in dem Königl. Forst-Reviere Jammi für das 2. und 3. Quartal 1837.

Ord. Nro.	Namen der Beläufe worin der Holzverkauf stattfindet	In den Monaten April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Bezeichnung der Versammlungs-Orte
		den						
1.	Boggusch	7.	6.	6.	7.	8.	8.	) Forstetablissement) Boggusch)
		von früh 9 U.		jedesmal von früh 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags				
2.	Ruden	4. 26.	9.	6.	7.	8.	8.	desgl. Ruden
		von früh 9 U.		jedesmal von Nachmittags 3 Uhr ab				
3.	Dianenberg	18.	20.	13.	11.	16.	12.	desgl. Dianenberg
				jedesmal von Nachmittags 3 Uhr ab				
4.	Dossoczin & Wolz	13.	19.	20.	11.	16.	12.	desgl. Dossoczin
				jedesmal von früh 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags				
5.	Jammi	11 21	12.	13.	18.	9.	15.	desgl. Jammi
		jedesmal von früh 8 Uhr bis Mittags 11 Uhr						
6.	Schönbruck	21.	12.	21.	18.	9.	15.	Gappa-Krug
		jedesmal von Nachmittags 3 Uhr ab						
7.	Engelsburg (Altheide:)	28.	23.	16.	26.	22.	22.	Gatson-Krug
		jedesmal von 12 Uhr. Mittags ab						
8.	Weisheide)	29.	24.	17.	27.	23.	23.	Hammowo-Krug
9.	Rudnick)	von früh 11 Uhr ab						

In den vorstehenden Holzverkaufsterminen werden nicht allein vorräthige Bau- und Nutz- sondern auch die aufgearbeiteten Kiefern- Klafter- Brennhölzer meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die harten Klafter- Brennhölzer kommen erst vom Monat Mai c. ab in den bezeichneten Terminen zum Verkauf.

Jammi den 4ten März 1837.

Der Königl. Oberförster Jurisch.

Im Königl. Forst-Revier Rehhoff sind folgende Holzverkaufstermine für die Monate, April, Mai und Juni 1837 bestimmt:

Im Belauf		pro April	pro Mai	pro Juni	Versammlungs-Ort
1	Gunten und Halbersdorf	13.	18.	15.	Vormittags 11 Uhr in Schornsteinmühl
2	Honigfeld	14.	19.	19.	Vormittags 10 Uhr beim Waldwirth in Honigfeld
3	Weißhoff	6. u. 20.	"	"	Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Budzin
4	Bönhoff	11. u. 25.	9. u. 23.	6. u. 23.	Vormittags 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
5	Wolfsheide				Nachmittags 2 Uhr beim Förster in Wolfsheide.

Rehhoff, den 10ten März 1837.

Königl. Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, von den im Culmer Kreise gelegenen adelichen Gzynschen Gütern abgezweigte, in dem Hypothekenbuche derselben aber noch nicht abgeschriebene, zu adelich Neudorff sub Nro. 2. belegene, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 15 Morgen culmisch bestehende, und nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 613 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück soll in termino den 30sten Juni 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Louise Albertine Eleonore geborne v. Bohlschwing, verwittwete Erbhauptmann v. Polenz, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörigen, zwischen Bruss und Czarniß belegenen Wiesen und resp. Weidepläne, als:

1) das Paul Lendowskische Weideland von 14 Morgen 168 □Ruthen, abgeschätzt auf 2 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.,
2) Die Janußewskische oder Arbuda-Wiese von 2 Morgen 242 □Ruthen, abgeschätzt auf 100 Rthlr.,
3) Die Pickielka oder Kroplewskische Wiese von 1 Morgen 133 □Ruthen, abgeschätzt auf 38 Rthlr. 20 sgr.
4) Die Sierßewski-Wiese von 2 Morgen 242 □Ruthen, abgeschätzt auf 100 Rthlr.,

sollen in termino den 27sten April c. Vormittags 11 Uhr zu Kossabude anderweitig verkauft werden.

Conitz, den 27sten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des zu Czyczkowo, Amts Friedrichsbruch belegenen Valentin Kupieckischen Bauer-Grundstücks, bestehend aus 1 Hufe Ackerland, Wiese und Gärte, einem Wohnhause, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 423 Rthlr. 5 sgr., steht ein anderweiter Termin auf den 26sten April c. Vormittags 11 Uhr in Friedrichsbruch an. Conitz, den 27sten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Löbau den 21sten Dezember 1836.

Das im Jahre 1831. auf 448 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Lehmanns-Grundstück zu Nawra Rent-Amts Neumark Nro. 23. welches dem August von Bartkowski mit der Maaßgabe adjudicirt worden, daß es seine Sache sei, den Vorbesitzer Jastrzembski als rechtmäßigen Eigenthümer der bei diesem Grundstücke befindlichen, und durch die Urkunde vom 26sten November 1828 zum Eigenthume verliehenen 12 Morgen 78 □Ruthen Weideland, immediat bäuerlicher Qualität zu legitimiren, und das Eigenthum dieser Letzteren, erst

nach geführter Legitimation, auf ihn übergehe, soll in termino den 27sten April 1837. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein, sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das hieselbst sub Nro. 82. gelegene, dem Bürger Düsterwald zugehörige Grundstück, welches gegenwärtig noch aus einer wüsten Baustelle und der Braugerechtigkeit besteht, auf 75 Rthlr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten Juni 1837 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 1sten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hierselbst in der hohen Straße belegene, im neuen Hypothekenbuche der Gebäude Tom. III. sub Nro. 247. verzeichnete, den Maurergesell Carl Herrnbergschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 300 Rthlr. 19 sgr. soll in termino den 29sten Mai 1837 Vormittags 9 Uhr subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das in Czepler-Unterberg belegene, dem Paul Menna gehörige Kathen-Grundstück nebst 1¼ Morgen Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 2ten Mai 1837 auf dem Domainen-Rent-Amt subhastirt werden.

Zugleich werden nachstehende Real-Gläubiger: die Franziska Karlinska verehelichte Lichotzki, der Peter Karlinsky, die Geschwister Ignatz und Johann Karlinsky, die Jakob Langeschen Mündel und die Magdalena Lange verehelichte Forbe, zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht Rynkowken zu Neuenburg.

Das den Meyerschen Erben gehörige Grundstück zu Leßnitzhof sub Nro. 11. von 17 Morgen 125 □Ruthen, zufolge der in hiesiger Registratur einzuse-

henden Taxe auf 92 Rthlr. abgeschätzt, soll am 24sten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das zum Nachlasse des Bauern Johann Pass gehörige im Dorfe Klawittersdorff unter der Hypothekennummer 7. belegene Bauergut, nebst allem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt au 216 Rthlr. 3 pf., soll in termino den 2ten Mai 1837. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Klawittersdorf subhastirt werden.

Dt. Crone, den 28sten Dezember 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Nachlaßmasse des Schuhmachers Nura gehörige hierselbst sub Nro. 189. belegene Haus, zu welchem ein Garten gehört, abgeschätzt auf 59 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 2ten Mai 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden sämmtliche Realprätendenten advitirt unter der Verwarnung, daß sie mit ihren Ansprüchen würden praecludirt werden.

Christburg, den 15ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Flatow.

Das aus 1 Wohnhause, 1 Stalle, 1 Scheune und 60 Morgen bestehende, in Neu-Wisniewke sub Nro. 1. belegene Erbpachts-Grundstück des Johann Tews, abgeschätzt auf 47 Rthlr. 15 sgr, zufolge der nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Juli 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Einsaaßen Johann Smolinski gehörige, im hiesigen Amtsdorfe Jezewo sub Nro. 12. belegene, auf 342 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gewürdigte Bauergrundstück von 1 Hufe kulmisch, soll in termino den 27sten Mai c. öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Schwetz, den 15ten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ich bin willens, mein im hiesigen Kreise gelegenes Rittergut Rakowitz, 8 Meilen von Graudenz, 12 Meilen von Elbing und Thorn entfernt, bereits separirt, wozu gehören 2030 Morgen 179 □Ruthen Pr. Acker und Weideland

incl. Wiesen und 1239 Morgen 133 □R. Pr. Wald, incl. Gärte und Bauſtellen, mit einer Winter-Ausſaat von 500 Scheffel und darüber und 300 Fuder Heu-Ertrag, aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufluſtige belieben das gedachte Gut jederzeit in Augenſchein zu nehmen und mit mir in Kaufs-Unterhandlungen zu treten.

Löbau, den 15ten Februar 1837.

Die verwittwete Gutsbeſitzer v. Tolkacz.

Die, bei Marienwerder am Liebefluſſe belegenen Amtsrath Stürmerſchen Wieſen, 89 M. groß, auf 3019 Rthlr. 5 ſg. gerichtlich abgeſchätzt, ſollen aus freier Hand verkauft werden. Ich erſuche Kaufluſtige ſich dieſerhalb an mich zu wenden. Dommaſch, Ob. L. Ger.-Secretair.

Verpachtungen.

Zur dreijährigen Verpachtung des im Inowraclawer Kreiſe belegenen Vorwerks Wierzbiczano von Johannis c. ab, ſteht ein Termin auf den 18ten April c. Nachmittags um 3 Uhr im Landſchaftshauſe hieſelbſt an, was Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Caution von 2000 Rthlr. entweder baar oder in inländiſchen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren deponirt werden muß.

Bromberg, den 16ten Februar 1837.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Zur Verpachtung der Kathe der Martin Kohtzſchen Eheleute in Carolina auf 3 Jahre vom 1ſten Mai 1837 bis dahin 1840 ſteht Termin auf den 18ten April a. c. Vormittags 10 Uhr am Gerichtstage in Gruppe an.

Adeliches Patrimonial-Gericht über Gruppe in Graudenz.

Zur Verpachtung des neben der Stadt Gilgenburg belegenen Adel. Gutes Wanſen auf drei Jahre von Johanni d. J. ab, haben wir einen Termin auf den 22ſten April d. J. Nachmittag 3 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige mit dem Bemerken vorladen, daß im Termine eine, der jährlichen Pacht gleichkommende Caution in Oſtpr. Pfandbriefen beſtellt werden muß. Die Pachtbedingungen liegen in unſerer Regiſtratur zur Einſicht bereit. Mohrungen, den 21ſten Februar 1837.

Königliche Oſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Die zu Martini d. J. pachtlos werdende Sommer- und Winterfischerei nebst Rohrnutzung, in den Grenzen des hiesigen Jeserich Sees, soll in termino den 26ten April d. J. auf anderweite 6 Jahre hier zu Rathhause verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Deutsch Eylau, den 10ten März 1837.

Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Friedr. Krampitz aus Raczyniewo beabsichtigt auf dem von dem Einsaaßen Dombrowski zu Unislaw gekauften Grundstücke eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 11ten Februar 1837. Der Landrath.

Zum Neubau der hiesigen Stadtschule werden folgende Materialien, als:

114000 Ziegeln, 18000 Biberschwänze, 70 Forstpfannen, 280 Tonnen à 4 Scheffel Kalk, 670 Fuhren à 10 Kubikfuß Grand,

mehr oder weniger bedurft, deren Lieferung und Anfuhr im Wege der Licitation den Mindestfordernden überlassen werden soll.

Es steht zu diesem Behufe ein Termin auf den 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale an, zu welchem Lieferungsfähige, welche die erforderliche Kaution entweder in baarem Gelde, oder in Staatspapieren zu leisten vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen während der letzten 8 Tage vor dem Termine in den Dienststunden bei uns eingesehen werden können. Mewe, den 6ten März 1837.

Der Magistrat.

Pferde-Auction.

Am 5ten April d. J. Vormittags um 11 Uhr soll hier ein junger brauner und ein älterer Fuchshengst, 5 Fuß 7 Zoll hoch, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 17ten März 1837.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister.

Einem hiesigen und auswärtigen Publicum zeigt die hier sich gebildete Brau-Commune der städtischen Brauerei an, daß es ihr einziges Bestreben sein soll, dem früher so sehr beliebten städtischen Biere, sowohl weißes als braunes, den alten Ruf wieder zu geben; bitten daher um zahlreichen Zuspruch, damit ein Jeder auch das Erwähnte begründet finden kann, und bemerken zugleich, daß die Bestellungen Bier ꝛc. so wie die Zahlung desselben bei Herrn Bauer Graudenzer Vorstadt geschehen.

Marienwerder, den 17ten März 1837.

Die Brau-Deputirten

Bauer. Sommer. M. H. Friedländer.

Da ich mein Gastgewerbe ganz niederlege, so bin ich willens, mein, vor einigen Jahren, in Königsberg in Preußen, ganz nach dem neusten Geschmack gebautes Politur-Billard, billig zu verkaufen. Käufer können es täglich in der Ressource zur Einigkeit hieselbst in Augenschein nehmen und die näheren Bedingungen daselbst erfahren. Marienwerder, den 16ten März 1837.

Mangelsdorff.

Auswärtigen Eltern, welche gesonnen sind, ihre Söhne auf das hiesige, nun bald ins Leben tretende, neue Gymnasium zu geben, mache ich die ergebene Anzeige, daß ich bereit bin, dieselben unter annehmbaren Bedingungen in Pension zu nehmen. Hierauf Reflektirende ersuche ich, sich gefälligst an mich wenden zu wollen. Culm, den 15ten März 1837.

Trautmann,

Lehrer im Königl. Cadetten-Corps.

Früh reife weiße Erbsen, welche sich sowohl im Ertrage, als auch besonders in vorzüglich schönem Futterstroh für die Schaafe auszeichnen, sind in Gr. Falkenau in beliebigen Quantitäten zu 1 Rthlr. 8 sgr. pro Scheffel zu haben.

Den Herren Landwirthen erlaube ich mir die Anzeige zu machen, daß bei mir noch roher französischer Gyps ungemahlen zu haben ist.

Danzig, den 16ten März 1837.

Carl Gottfried Henrichsdorff.

In Kl. Tromnau bei Riesenburg ist gute graue Saat-Wicke zu haben.

---

1 Gouvernante, 1 Handl.-Commis, 1 do. Lehrling, 1 Hauslehrer, 1 Schreiber, 1 Brennereiverwalter sucht, 1 Oekonom empfiehlt, das Commiss.-Bureau in Danzig.

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 31. März **1837.**

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1776. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar c. wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rhein-Provinz;

No. 1777. der Tarif vom 13. v. M. wegen Entrichtung des Ufergeldes für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O.

No. 1778. desgl. wegen Entrichtung des Niederlage-Geldes für die Benutzung des Ablade-Platzes am Oder-Ufer zu Neusalz;

No. 1779. die Verordnung vom 9. März c. für den Justitiarius der Königlichen und Hofmarschall-Aemter.

Bekanntmachungen.

Den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Dezember v. J. wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassen-Scheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler (Gesetz-Sammlung de 1836 Seite 318—319.) gemäß, soll nunmehr, nachdem die danach zu deponirenden Staatsschuldscheine, deren Littern, Nummern und Beträge durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden, bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, vom 3. April d. J. ab, zunächst mit der Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die nachfolgende Beschreibung dieser Kassen-Anweisungen, nach Vorschrift der obenerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Dezember pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thaler enthalten in einem

Ausgegeben in Marienwerder den 1. April 1837.

weißgelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königlich Preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl: 500.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königliche Wappen, zu beiden Seiten oberhalb die Serien- und Folien-Zahl unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: 500 Thlr. und unter dem Königlichen Wappen stehen die Worten:

Fünfhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, Berlin den 2ten Januar 1835. vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen sind:

1) in den äußern vier Ecken der Namenszug Seiner Majestät des Königs in einem Kranze von Eichenzweigen;

2) über dem Königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Kassen-Anweisung.

umgeben von Lorbeerzweigen, welche von den in den Ecken befindlichen Königlichen Kronen ausgehen; rechts und links windet sich zwischen den Kronen ein Band mit der Aufschrift: *Suum Cuique.*

3) In der Mitte jedes der beiden Seitenstücke, ein Medaillon, rechts das Bild des Vulkan, links das Bild des Merkur enthaltend; über den Medaillons, gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter denselben die Fortuna.

4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung, eine Liste mit Adlern, Königlichen Kronen, Ordenssternen und andern Staats-Insignien verziert; innerhalb dieser Leiste die Androhung der Strafen; welche nach den Landes-Gesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite:

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königliche Krone in einem Lorbeerkranze, getragen von zwei Genien, rechts und links derselben zwei Preußische Adler, von Eichenkränzen umgeben und durch Gewinde von Eichenlaub verbunden.

Unter der obern Verzierung erblickt man die Worte:

Fünf Hundert Thaler Courant.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild der Weisheit, links das Bild der Gerechtigkeit zu deren Füßen kleine Genien mit Attributen des Ackerbaus, des Handels, der Künste und der Wissenschaften.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung, mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835, an ihren beiden Seiten aber rechts die Worte: *Prussian Treasury Bill;* links *Billet du Trèsor Prussien.* und über der Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite schließt, ein den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien ein.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Erhaltung der Gesundheit in den Schulen betreffend:

Mit Bezugnahme auf das Allerhöchst genehmigte und bestätigte Regulativ über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 28. Oktober 1835 (Gesetzsammlung No. 27. Seite 260. und f. §. 74. und f. und §. 91.) wonach Kinder die an der Krätze oder an bösartigem Kopfgrinde leiden, in den öffentlichen Schulen nicht zugelassen werden dürfen, weisen wir sämmtliche uns untergeordnete Schulvorstände, und Jugend-Lehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch an, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die obigen Bestimmungen pünktlich und sorgfältig beobachtet werden, und daß mithin jedes der Krätze oder des Kopfgrindes verdächtige Kind sofort Behufs der ärztlichen Untersuchung angezeigt werde, und falls es wirklich mit dergleichen Krankheits-Uebeln behaftet gefunden wird, bis zur ärztlich bescheinigten völligen Tilgung derselben, so wie bis zur vorschriftsmäßigen glaubwürdig nachzuweisenden Reinigung der Kleider von der Schule ausgeschlossen bleibe.— Das Vorhandensein der Krätze kann aufmerksamen Lehrern nicht entgehen. Die Merkmale, woran dieser zwar nicht gefährliche, aber lästige und eckelhafte Hautanschlag erkannt wird, sind in der, als Anhang zum oben angeführten Gesetze, und auch besonders abgedruckten Belehrung über ansteckende Krankheiten (Seite 39. und f.) angegeben, der dringende Verdacht ist in der Regel nach dem Sitze des Uebels augenfällig, und wird noch durch Kratzen oder andere

an der Schule unzulässige Bewegungen, wozu das Jucken nöthigt, vermehrt. Der etwanige Einwand oder die Entschuldigung Seitens der Lehrer, daß ihnen die Krätze unbekannt geblieben sei, ist daher um so weniger statthaft, als die definitive Entscheidung ohnehin dem untersuchenden Arzte vorbehalten bleibt; auf Reinlichkeit des Körpers aber, welche der Krätze eben so kräftig entgegen wirkt, als die Erkenntniß ihres wirklichen Vorhandenseins erleichtert, in den Schulen vorzüglich gehalten werden soll.

Der Lehrer hat in Beachtung der eben erwähnten Reinlichkeit des Körpers überall mit angemessener Strenge darauf zu sehen, daß die Kinder rein gewaschen und gehörig gekämmt zur Schule kommen.

Die Reinlichkeit fördert und erhält die Gesundheit überhaupt, insbesondere aber leistet sie Schutz gegen die Krankheiten der Haut; die Gewöhnung an dieselbe während der Schulzeit wirkt wohlthätig für das ganze Leben, und in so fern sie sich auf den Leib selbst bezieht, besitzt jeder die Mittel dazu, weshalb sie auch von jedem mit Recht gefordert werden kann.

Auch in der Kleidung ist sie überall so viel wie möglich zu befördern.

Marienwerder, den 6. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen in den zu den Taschauer Gütern gehörigen Ortschaften Wolfsbruch, Taschauerfelde und Przyspa Schwetzer Kreises, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, und deshalb die Sperrung derselben für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 17. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der Civil-Supernumerarius Püttner zu Marienwerder ist provisorisch zum Steuer-Aufseher in Danzig ernannt worden.

Der Steuer-Aufseher Mallon zu Thorn ist verstorben, und in dessen Stelle der invalide Garde-Jäger Ballerstädt zum provisorischen Steuer-Aufseher bei dem Hauptzollamte in Thorn ernannt worden.

Hiezu als außerordentliche Beilage: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr zu haltenden Vorlesungen und der öffentliche Anzeiger No. 13.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31ten März 1837.

Das im Domainen-Rent-Amt Dt. Crone belegene Vorwerk Dt. Crone, zu welchem weder Gebäude noch Inventarium und Saaten gehören, soll vom 1sten April d. J. ab, im Wege der Licitation parzelenweise veräußert werden. Diese Vorwerksländereien, welche überhaupt in 1200 Morgen 80 □Ruthen bestehen, sind in 24 selbstständige Ackernahrungen getheilt.

Der Verkauf geschieht zum vollen, jedoch mit einem Domainen-Zinse und der gesetzlichen Grundsteuerpflichtigkeit belasteten Eigenthum, jedoch auch, nach der Wahl der Acquirenten, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses und ist der diesfällige Licitations-Termin auf den 10ten April d. J. Vormittags 8 Uhr auf den Ländereien des Vorwerks vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Jacob, anberaumt.

Bei der Licitation werden übrigens nur solche Kauflustige zugelassen, welche sich sowohl über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken, als über ihr Vermögen genügend ausweisen und die Hälfte des Kaufgeldes sogleich berichtigen können.

Sobald bei der Licitation der Anschlag erreicht und das gebotene Kaufgeld, nach Maßgabe der Bedingungen sofort erlegt wird, wird auch der Zuschlag auf der Stelle ertheilt und die Acquirenten werden in den Besitz der betreffenden Parzellen gesetzt, damit dieselben noch in diesem Jahre mit Sommergetreide bestellt werden können. Der Veräußerungsplan und die Veräußerungs-Bedingungen, werden den Kaufliebhabern in dem Licitations-Termine selbst, vorgelegt, und können auch in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 8ten März 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das zum Dorfe Lekarth, Domainen-Rent-Amts Neumark gehörige Joseph Grzymaßsche Erbpachts-Grundstück, welches einen Flächen-Inhalt von 1 Hufe 135 □R. culmisch oder 2 Hufen 8 Morgen 167 □Ruthen magdeburgisch enthält und dem Domainen-Fiscus wegen rückständiger Abgaben adjudicirt worden, soll

im Wege einer öffentlichen Lizitation, wozu der Termin auf den 24sten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Neumark anberaumt worden ist, an den Meistbietenden zu Eigenthumsrechten, anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige werden dazu mit dem Beifügen hiedurch eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen in dem Geschäfts-Lokal des genannten Domainen-Rent-Amts jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 14ten März 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Domainengut Löbegallen im landräthlich Pillkallenschen Kreise und im Kirchspiel Lasdehnen, 5 Meilen von Tilsit und 6 Meilen von Insterburg, 18 Meilen von Königsberg belegen, und das bisher dazu gehörige im Kirchspiel Budwethen landräthlich Ragnitschen Kreises, 4 Meilen von Tilsit und 5 Meilen von Insterburg, 17 Meilen von Königsberg belegene Vorwerk Budupönen, sollen vom 1sten Juni 1838 ab, auf 24 Jahre, jedoch jedes Vorwerk besonders, anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein öffentlicher Bietungstermin auf den 8ten Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt worden.

Pachtlustige, welche die zur Uebernahme einer solchen Pachtung erforderliche Qualifikation und Mittel besitzen, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen im Bureau des betreffenden Departements- und Regierungsraths Herrn Schrader Nro. 52. des Regierungsgebäudes jederzeit auch vor dem Termine eingesehen werden können, und der Regierungs-Sekretair Dodillet beauftragt ist, sie in den Dienststunden vorzulegen. Vorläufig wird zur Nachricht mitgetheilt, daß:

a. das Domainengut Lobegallen einen Flächeninhalt von 3089 Morgen 31 Ruthen, einschließlich 1760 Morgen 27 Ruthen Acker, 535 Morgen 60 Ruthen Wiesen, 31 Morgen 159 Ruthen Gärten und 138 Morgen 149 Ruthen Hof und Baustellen und Unland, 90 Morgen 122 Ruthen Weide in den Feldern, 532 Morgen 54 Ruthen beständige Weide incl. Roßgirte.
b. das Vorwerk Budupöhnen 1385 Morgen 179 Ruthen, einschließlich 629 Morgen 97 Ruthen Acker, 10 Morgen 52 Ruthen Gärten, 315 Morgen 154 Ruthen Wiesen, 386 Morgen 84 Ruthen Weide incl. 63 Morgen 118 Ruthen Wald, 43 Morgen 152 Ruthen Hof und Baustellen und Unland hat,
c. zum Gute Lobegallen die Brau- und Brennerei und der Getränkeverlag in

den Krügen zu Löbegallen, kollmisch Kackschen, des Reiner und Mayschen Krüges in Lasdehnen gehört.

Das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ohne Saaten und kupfernes Brau- und Brennereigeräthe, so wie Feuerlöschgeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth bei Löbegallen von 1269 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. und bei Budupöhnen von 836 Rthlr. 23 sgr. 11 pf. Das Minimum des Pachtzinses ist bei Löbegallen mit Einschluß der Propinationspacht auf 2122 Rthlr. incl. 540 Rthlr. in Golde und bei Budupöhnen auf 789 Rthlr. incl. 262½ Rthlr. in Golde festgesetzt und muß für Löbegallen 1000 Rthlr., dagegen für Budupöhnen nur 600 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen als Pachtkaution bestellt, auch solche zur Festhaltung des Gebots im Termine niedergelegt werden, wobei noch bemerkt wird, daß bei eintretender Separat-Verpachtung auf Budupöhnen eine passende Pächter-Wohnung eingerichtet und ausgebauet werden soll.

Gumbinnen, den 4ten März 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Domainengut Saalau mit dem angrenzenden Vorwerk Catrinlaken, 2 Meilen von Insterburg, 9 Meilen von Königsberg, hart am Pregel belegen, soll vom 1sten Juni 1837 ab auf 23 Jahre anderweit verpachtet werden und ist dazu ein öffentlicher Bietungstermin auf **den 17ten April** dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr im Regierungsgebäude in Gumbinnen angesetzt worden.

Pachtlustige, welche die zur Uebernahme dieser Pachtung erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitzen, und sich hierüber gehörig auszuweisen im Stande sind, werden zu dem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen der Regierung Sekretair Dodillet im Bureau des Departements-Raths Herrn Regierungs-Assessor Reymann Nro. 52. jederzeit auch vor dem Termine vorlegen wird. Vorläufig dient zur Nachricht, daß

a, das Gut Saalau einen Flächen-Inhalt von 1247 Morgen 91 Ruthen, einschließlich von 693 Morgen, 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 291 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,

b, das Vorwerk Catrielaken, einen Flächeninhalt von 1702 Morgen 130 □Ruthen, einschließlich von 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □Ruthen Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen hat, daß

c, zu dem Gute Saalau Brau- und Brennerei und der Getränke-Verlag über die Krüge des ehemaligen Amts Saalau gehört, das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ausschließlich

der Saaten und der kupfernen Brau- und Brennereigeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth von 1073 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.

Das Minimum des Gesammtpachtzinses ist auf jährlich 2772 Rthlr. incl. 815 Rthlr. in Golde festgesetzt und muß der Pächter eine Pachtkaution von 1000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen bestellen, auch solche zur Festhaltung seines Gebots im Termine sofort niederlegen.

Gumbinnen, den 2ten März 1837.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Im Königlichen Forstreviere Lindenbusch stehen für den Zeitraum vom 1sten April bis ult. September c. nachstehende Holz-Verkaufs-Termine an.

Nr.	Namen des Forstbelaufs, worin der Verkauf stattfindet.	pro Datum April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Bezeichnung des Versammlungsorts der Käufer
1	Belauf Lindenbusch	10.	8.	5.	10.	7.	4.	Oberförsterei Lindenbusch
2	" Rehhof	12.	10.	7.	12.	9.	6.	Forsthaus Rehhof
3	" Neuhaus	13.	11.	8.	13.	10.	7.	Rischker Mühle
4	" Louisenthal	14.	12.	9.	14.	11.	8.	Forsthaus Louisenthal
5	" Brunsplatz	15.	13.	10.	15.	12.	9.	Oberförsterei Lindenbusch
6	Liannoer-Winkel	11.	9.	6.	11.	8.	5.	Pustkovie Schlawno.

Der Verkauf des Holzes findet nur gegen gleich baare Bezahlung statt.

Lindenbusch, den 9ten März 1837.

Der Königliche Oberförster.

Gemäß Königl. Regierungs-Verfügung vom 21sten v. Mts. sollen nachstehende Reparatur-Bauten in Groß Bißlaw hiesigen Amts und zwar:

a) des Kirchendaches auf " " " " 96 Rthlr. 8 sgr. und
b) des Pfarrhauses auf " " " " 9 Rthlr. 15 sgr.

mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste, welche die Pfarrgemeinde ohnentgeldlich zu leisten hat, veranschlagt,
zur Licitation gestellt werden.

Es ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 14ten April c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem kautionsfähige Unternehmer mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Kosten-Anschläge in der hiesigen Amts-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Tuchel, den 10ten März 1837. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Holzverkaufstermine im Königl. Forstrevier Bülowsheide pro II. und III. Quartal 1837.

N.	Namen der Beläufe, wo der Verkauf stattfindet.	für die Monate April	Mai	Juni	Juli	August	Septb.	Versammlungsörter.
		den						
1	Bülowsheide	10.	8.	5.	3.	7.	4.	Oberförsterei Bülowsheide
2	Ellergrund & Hammer	12.	10.	7.	5.	9.	6.	(Vormittag in Dembowo (Nachmittag in Lippini
3	Bankau & Jeßewo	20.	17.	14.	12.	16.	13.	(Vorm. in Bankauermühl (Nachmittag in Kottowken
4	Mittelwald und Zabiack	26.	24.	21.	19.	23.	20.	(Vorm. im Forsth. Zabiack (Nach. i. d. Pustkowie Eepen

Bülowsheide, den 15ten März 1837.

Der Königliche Oberförster

Vorladungen.

Im Depositorio des unterzeichneten Ober-Landesgerichts befinden sich:

a. 14 Rthlr. 26 sgr. 1 pf. für die verstorbene Kammerherrin Caroline von Twarowska geborne von Grabczewska, in deren Kuratelsache.

b. 65 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. baar und 125 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen, für den angeblich im Jahre 1807 im Kriege gebliebenen Anton von Bialoblocki in der Kunigunde von Grombßewskaschen Konkurs-Sache.

c. 9 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. baar und 320 Rthlr. in Activis für die verwittwete Kaufmann Rosen geb. Riess zu Bütow, als Percipiendum in der Roseschen Konkurs-Sache.

d. 7 Rthlr. 24 sgr. 10 pf. baar, in der Curatelmasse des polnischen Unterlieutenants Carl Kurella.

e. 9 Rthlr. 16 sgr. als Erlös mehrerer von dem Inquisitoriate zu Jastrow verkauften Asservate, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind.

f. 43 Rthlr. 7 sgr. 7 pf. baar und 30 Rthlr. in Staatsschuldscheinen für die Geheimeräthin Friederike Caroline Wilkens geb. Schlutius in der Regimentsquartiermeister Carl Schlutiusschen Nachlaßsache.

g. 1 Rthlr. 13 sgr. für den Schneidermeister Kurzhals in der Judicialmasse Kurzhals c/a Tucholka.

h. 3 Rthlr. 5 sgr. 3 pf. für die unbekannten Erben des Acciseeinnehmers Notz, in dessen Nachlaßmasse.

1. 13 Rthlr. 10 sgr. für die Julianna Kaminska geb. von Januszewska, für welche die gedachte Summe auf dem im Löbauer Kreise gelegenen Guts-Antheile Kottlewo Litt. D. Rubr. III. Nro. 1. eingetragen gewesen und bei der Bepfandbriefung des Gutes deponirt worden ist.

Den Eigenthümern dieser Deposital-Massen und resp. deren Erben wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich in 4 Wochen hier zu melden und nach vorgängiger Legitimation diese Gelder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls selbige zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert und von dieser den sich etwa später meldenden Eigenthümern oder deren Erben nur ohne Zinsen werden zurückgezahlt werden.

Marienwerder, den 14ten Februer 1837.

Königliches Ober-Landesgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene im Hypothekenbuche Tom. I. sub Nro. 51. verzeichnete und dem Bäcker Johann Jakob Jaster gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 344 Rthlr. 8 sgr., soll in termino den 8ten Mai c. Vormittags 11 Uhr meistbietend subhastirt werden, da sich im ersten Termine kein annehmlicher Bieter gemeldet. Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Flatow.

Das in Carlsdorf sub Nro. 9. belegene aus 30 Morgen, 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Stalle bestehende Erbpachts-Grundstück des Gottlieb Zülsdorf, abgeschätzt auf 141 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 6ten Juli 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Eastner Stolpmannschen Bauerhofes zu Prust Nro. 21. nebst Zubehör, gerichtlich auf 305 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation steht Termin auf den 1sten Juni c. hieselbst an.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitationstermine unter der Verwarnung der Präklusion anzumelden.

Zempelburg, den 14ten November 1836.

Das Kreisgericht.

Das der Westpreußischen Landschaft gehörige, 8 Meilen von Bromberg und 2 Meilen von Inowraclaw belegene adeliche Gut Pieranie soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Behufe der Termin auf den 3ten Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Direktion ansteht. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 2000 Rthlr. baar, oder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren deponirt werden muß. Der Werth des Guts ist bei der im Jahre 1820 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 21,848 Rthlr. 13 sgr. 2 pf. ermittelt und es können sowohl die Taxakten, als die Verkaufsbedingungen jederzeit während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Bromberg, den 18ten März 1837.

Königl. Westpreußische Landschafts-Direktion.

Wegen Verlegung meines Wohnorts, bin ich Willens, mein hieselbst am Markte sehr vortheilhaft gelegenes Großbürgerhaus, nebst dazu gehörigen Radikal-Ländereien, ganz geeignet zum Betriebe des Material-Handels, Destillation und der Schanknahrung, aus freier Hand zu verkaufen. Die Hälfte des Kaufpreises kann stehen bleiben. Kaufliebhaber belieben dieses Grundstück zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen und mit mir in Unterhandlungen zu treten.

Löbau, den 25sten Februar 1837.

Der mennonitische Kaufmann Wilhelm Thiessen.

Verpachtung.

Zur Verpachtung des zu Lemberg belegenen aus 2 Hufen 7 Morgen culmisch oder 104 Morgen 136 □Ruthen magdeburgisch bestehenden, zur Johann Schwanzschen Tutel-Masse gehörigen Grundstücks, auf 6 anderweitige Pachtjahre, steht ein Termin auf den 27sten Mai c. vor dem Herrn Assessor v. Werthern hieselbst an, zu welchem Pachtlustige Behufs Abgebung ihres Pachtgebots vorgeladen werden.

Strasburg, den 24sten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Die zu dem Kaufmann A. W. Bourwiegschen Concurse gehörigen Vermögensgegenstände, bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräthe und einem vollständigen Waarenlager von Gewürzen, Materialien, Tabak, verschiedenen besonders feinen Weinen ꝛc. sollen vom 17ten April a. c. ab jedesmal nachmittags 1½ Uhr von dem Commissarius Herrn Archivarius Busch in der Behau-

fung des Gemeinschuldners in der Niederstraße öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nur gegen sofortige baare Bezahlung erfolgen kann.

Marienwerder, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Der Nachlaß des Pfarrers Ignatz Chmielecki aus Gr. Byslaw, bestehend aus Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Wäsche, Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Getreide und Futter, so wie Brenn- und Nutzholz-Vorräthen, einem verdeckten gut konservirten Halbwagen, Kupferstichen, Haus-, Acker- und Wirthschaftsgeräthschaften, soll im Pfarrhause zu Gr. Byslaw am 25sten April c. Morgens 8 Uhr und den folgenden Tagen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Conitz, den 22sten März 1837.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Ich will meine gut gelegene Wasser-Mühle in Targowisko, Löbauer Kreises, mit 9 Morgen Land, einer zweischnittigen Wiese, hinlänglichem Garten auf Erbpacht oder Zeitpacht von Johanni dieses Jahres austhun. Der Erwerber kann sich im Dominio zeitig melden. Targowisko, den 22sten März 1837.

von Chrzanowski.

Zu Johanni d. J. wird ein Inspektor zur allgemeinen Bewirtschaftung größerer Güter gesucht. Nähere Nachricht hierüber ertheilt auf portofreie Briefe der Herr Inspektor Christoff in Kunterstein bei Graudenz.

Unterzeichneter beabsichtigt in Dt Eylau das Haus nebst Ländereien und die Scheune von dem verstorbenen Fetter aus freier Hand zu verkaufen. Kauflichhaber können sich jederzeit persönlich oder in portofreien Briefen bei mir melden. Auch können 300 Rthlr. zur ersten Stelle auf dem Grundstücke stehen bleiben, welches am Markt gelegen und daher für einen Handelsmann geeignet ist. Bischofswerder, den 25sten März 1837.

F. G. Frost, Kaufmann.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs Gesellschaft.

Nachdem die Direktion dieser Gesellschaft die durch das Hinscheiden des Herrn J. C. F. Henrichsdorff erledigte Haupt-Agentur mir laut gerichtlicher Vollmacht übertragen hat, zeige ich dieses mit dem Bemerken ergebenst an, daß in Marienwerder, bei dem dortigen Agenten, dem Herrn Regierungs-Kalkulator Schröder die Versicherungsbedingungen der obigen Gesellschaft einzusehen sind, und Versicherungs-Anträge aller Art angenommen werden.

Danzig, am 1sten März 1837. G. A. Fischer.

Verzeichniß

der

auf der

Königl. Albertus-Universität

zu Königsberg in Pr.

im

Sommer-Halbjahr

vom 13. April bis zum 15. August 1837

zu haltenden

Vorlesungen

und

der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums trägt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. priv. vor.

Eine hist: krit: Einleitung in die Bücher des A. T's giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die Lehre der hebr. Grammatik verbindet mit Lesung der Genesis Lic. Hendewerk 5 St. privatissime.

Den Propheten Jesaias erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. privat.

Das Buch der Weisheit erklärt Lic. Jachmann 2 Stunden gratis.

Christologie nebst Erklärung der messian. Stellen des A. T's trägt Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl. vor.

Biblische Theologie des A. T's entwickelt Prof. Dr. v. Lengerke 5. St. priv.

Das Evangelium Johannes erläutert den Mitgliedern des litth. Seminars Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Das Evangelium des Johannes nebst der Leidensgeschichte der vier Evangelien erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Corinther erklärt Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.
Den Brief an die Galater interpretirt Lic. Jachmann 2 St. gratis.
Die Briefe des Ap. Paulus an die Philipper und den Philemon erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. öffentl.
Den Brief an die Hebräer erläutert Lic. Höcker 4 St. priv.
Die Briefe des Johannes erklärt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.
Hauptabschnitte der Apokalypse des Johannes wird Prof. Dr. v. Lengerke mit den Mitgliedern des theol. Seminars 2 St. öffentlich durchgehen.
Einige Hauptstücke aus den apologetischen Schriften des Tertullian wird Prof. Dr. Lehnerdt mit den Mitgliedern des theol. Seminars 2 St. öffentl. durchgehen.
Universalgeschichte der Christlichen Religion und Kirche lehrt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.
Christliche Kirchengeschichte liest Prof. Dr. Lehnerdt 4 Stunden priv.
Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Sieffert 6 St. priv. vor.
Den zweiten Theil der Dogmatik erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.
Prof. Dr. Sieffert lehrt den ersten Theil der Dogmatik 4 St. priv.
Christliche Ethik liest Lic. Jachmann 4 St. priv.
Derselbe hält ein Repetitorium über die Dogmatik 2 St. priv.
Ein exegetisches Disputatorium leitet Lic. Hendewerk 2 St. priv.
Ein Repetitorium über Dogmatik und Kirchengeschichte hält Lic. Höcker 6 St. gratis.

Homiletik trägt Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl. vor.
Derselbe leitet homiletische Uebungen 2 St. öffentl.
Das homiletische Seminar dirigirt Prof. Dr. Kähler 4 St. öffentl.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nach Falk in Verbindung mit dem Naturrechte liest Prof. Dr. Jakobson 4 St. priv.
Hermeneutik des Rechts insbesondere des Röm. Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öffentl.
Die Institutionen des Röm. Rechts trägt nach Mackeldey Prof. Dr. Backe 6 St. priv. vor.
Derselbe lehrt die Geschichte des Röm. Rechts 6 St. priv.
Die Pandekten liest nach Mühlenbruch Prof. Dr. Sanio 10 St. priv.
Dieselben nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholtz 10 St. priv.
Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs Pandekten liest Prof. Dr. Backe 6 St. öffentl.

Digitized by Google

Die Erklärung der Digesten Justinians setzt Prof. Dr. Sanio in 3. best. St. öffentl. fort.

Evangelisches und Katholisches Kirchenrecht liest Prof. Dr. Schweickart 6 St. priv.

Preussisches Kirchenrecht mit Rücksicht auf seine „Versuche" für Studirende der Theologie lehrt Prof. Dr. Jakobson 2 St. öffentl.

Derselbe trägt die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 4 St. priv. vor.

Derselbe das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. L. R. und dem Provinzialrecht der Provinz Preussen 6 St. priv.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv.

Die Geschichte der Preußischen Gesetzgebung erzählt Prof. Dr. Simson 3 St. öffentl.

Derselbe liest über den ersten Theil des Allgemeinen Landrechts 6 St. priv.

Ost- und Westpreussisches Provinzialrecht lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Preuß. Polizeirecht liest Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv.

Kameralrecht Prof. Dr. Schweickart 2 St. öffentl.

Gemeines und Preuß. Kriminalrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.

Den Kriminalprozeß trägt Prof. Dr. Schweickart 2 St. öffentl. vor.

Die Preuß. gerichtl. Praxis nach der Gerichts-, Hypotheken- und Depositalordnung lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Repetitorium über die Fundamentallehren des Röm. Rechts hält Prof. Dr. Simson 3 St. öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des Studiums der Medizin liest Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters 6 St. öffentl.

Den zweiten Theil der Zoologie trägt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv. vor.

Zootomische Uebungen leitet Derselbe 5 St. öffentl.

Allgemeine Anatomie lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl.

Knochen- und Bänderlehre Dr. Burdach 3 St. öffentl.

Dieselbe Dr. Burow 3 St. priv.

Praktische Anatomie erläutert Dr. Burdach 2 St. priv.

Derselbe leitet ein Repetitorium über spezielle Anatomie 1 St. gratis.

Dasselbe Dr. Burow 3 St. priv.

Physiologie des plastischen Lebens liest Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.

Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Thiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv.

Digitized by Google

Physiologische Psychologie erläutert Prof. Dr. Sachs 3 St. priv.
Medizinische Botanik trägt Dr. Kruse 4 St. priv. vor.
Rezeptirkunst trägt Prof. Dr. Klose 2 St. öffentl. vor.
Den ersten Theil der Nosologie und Therapie erklärt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.
Den zweiten Theil der speziellen Therapie liest Prof. Dr. Klose 6 St. priv.
Kinderkrankheiten handelt ab Dr. Kruse 3 St. gratis.
Medizinische Klinik und Poliklinik lehrt Prof. Dr. Sachs 12 St. privatissime.
Allgemeine Chirurgie liest Dr. Kähler 2 St. gratis.
Der speziellen Chirurgie zweiten Theil erläutert Prof. Dr. Seerig 4 St. priv.
Geschichte der Chirugie trägt Dr. Kähler 2 St. gratis vor.
Verbandlehre liest Dr. Burdach 3 St. gratis.
Dieselbe Dr. Kähler 2 St. gratis.
Bandagirübungen leitet Dr. Burow 3 St. gratis.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen handelt Prof. Dr. Seerig 2 St. öffentl. ab.
Chirurgische Klinik leitet Derselbe 12 St. priv.
Geschichte der Geburtshilfe trägt Prof. Dr. Hayn 3 St. öffentl. vor.
Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Uebungen am Phantom giebt Derselbe 6 St. priv.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauen- und Kinderkrankheiten leitet Derselbe 6 St. priv.
Gerichtliche Arzneiwissenschaft lehrt Prof. Dr. Klose 4 St. priv.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie erklärt Dr. Taute 4 St. gratis.
Logik und Methaphysik liest Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentl.
Praktische Philosophie trägt Dr. Taute 4 St. priv. vor.
Aesthetik erläutert Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. priv.
Pädagogik lehrt Dr. Gregor 4 St. priv.
Religionsphilosophie liest Dr. Taute 2 St. gratis.
Dieselbe Dr. Rupp 4 St. priv.

5. Mathematik.

Die Variationsrechnung und ihre Anwendung auf die isoperimetrischen Aufgaben lehrt Prof. Dr. Jakobi 8 St. priv.
Differentialrechnung erläutert Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Die Theorie der Kegelschnitte und Oberflächen zweiter Ordnung erklärt Derselbe 4 St. priv.
Analytische Mechanik trägt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv. vor.
Analytische Uebungen leitet Prof. Dr. Richelot 2 St. öffentl.
Geographische Ortsbestimmungen lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.
Die Uebungen des math. physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Jakobi in 2 best. St. öffentl.

6. Naturwissenschaften.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 4 St. priv.
Derselbe leitet botan. Exkursionen in d. gew. Stunden öffentl.
Den ersten Theil der theoretischen Physik erklärt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Die Theorie der Wärme erläutert Derselbe 2 St. öffentl.
Die Lehre von der Elektricität und dem Galvanismus trägt Prof. Dr. Moser 4 St priv. vor.

Ein Repetitorium der Physik leitet Derselbe 2 St. öffentl.
Zoochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.
Pharmacie erläutert Derselbe 6 St. priv.
Derselbe liest analytische Chemie 2 St. priv.
Ein Repetitorium der Chemie leitet Ebenderselbe 2 St. öffentl.
Die botan. Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet Prof. Dr. Meyer 2 St. öffentl.
Die chemischen Uebungen in demselben Seminare leitet Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.
Die physikalischen Uebungen in demselben leitet Prof. Dr. Moser 2 St. öffentl.
Die Uebungen im phykal.-math. Seminare leitet Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.

Ueber die niedere Thiere des Mittelmeers liest Dr. Grube 2 St. öffentl.
Uebungen im Gebrauch des Mikroskops leitet Dr. Grube 2 St. öffentl.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Landwirthschaftskunde erläutert Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.
Politik und Encyklopädie der übrigen Staatswissenschaften lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Staatswirthschaft liest Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv.

Vergleichende Staatskunde der vornehmsten Staaten Europa's erster Theil (Grundmacht und Kultur) lies't Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

8. Historische Wissenschaften.

Allgemeine Geschichte trägt Dr. Rupp 4 St. priv. vor.
Geschichte der Kultur lies't Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.
Geschichte der Griechen erläutert Derselbe 4 St. öffentl.

Geschichte der Deutschen erklärt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.
Neuere Geschichte seit Beginn des 30jähr. Krieges trägt Derselbe 4 St. öffentl. vor.

Die Fortsetzung der neuesten Geschichte von 1804 ab giebt Prof. Dr. Schubert 1 St. öffentl.

Uebungen des historischen Seminars und Geschichte der historischen Literatur in den neueren Zeiten giebt Derselbe 2 St. öffentl.

Vergleichende Geographie von Palästina und den angränzenden Ländern lies't Dr. Merleker 2 St. gratis.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie: griechische und römische Literatur.

Theokrits Idyllen erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.
Ueber das Drama und die dramatischen Dichter der Griechen lies't Prof. Dr. Lehrs 2 St. öffent.

Horazens Satiren erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.
Römische Antiquitäten erläutert Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Im philologischen Seminare erklärt Derselbe Lukretius erste Bücher und leitet die Uebungen der Mitglieder 4 St. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Die biblischen Bücher Koheleth und das Hohelied erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. priv.

Die Anfangsgründe des Sanskrit und der Arabischen Sprache lehrt Prof. Dr. v. Bohlen in z. best. St. öffentl.

Die Erklärung des arab. Gedichts „Amali" giebt Dr. Hendewerk in z. best. St. gratis.

Die schwierigern Indischen und Arabischen Gedichte erklärt Geübtern Prof. Dr. v. Bohlen in z. best. St. öffentl.

c) Neue abendländische Sprachen.

Althochdeutsche Gedichte erläutert Dr. Zander 2 St. gratis.
Ueber Montesquieu „vom Geist der Gesetze" liest Dr. Rupp 4 St gratis.
Der neuesten deutschen Literaturgeschichte zweiten Theil (prosaische Literatur) trägt Dr. Zander 1 St. gratis vor.

Wolfram's von Eschenbach Parzival erklärt Prof. Dr. Lucas 2 St. öffentl.
Die Erklärungen von Boileau's Satiren nebst Sprechübungen in der Französischen Sprache giebt Sprachlehrer M. Desgeorgis 3 St. priv.

Derselbe setzt die Erklärung des Ariosto fort und verbindet damit gleichfalls praktische Uebungen im Italienischen 2 St. gratis.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Ueber die Florentinischen Maler liest Prof. Dr Hagen II. 2 St. öffentl.
Derselbe erläutert die gothische Baukunst 2 St. öffentl.
Die Lehre vom vierstimmigen Satze giebt Musikdirektor Sämann in z. best. St. priv.

Derselbe leitet die akademischen Singübungen mit Geübtern und Anfängern 4 St. gratis.

Den Generalbaß lehren Musikdirektor Jensen und Kantor Gladau.
Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.
Die Zeichnen- und Malerkunst, Zeichenlehrer Wientz.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.
Ueber Züchtung und Diätetik der Hausthiere liest Mediz.-Assess. Dressler in z. best. St. gratis.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exeget.-krit. Abtheilung leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die hist. Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; das homilet., geleitet vom Prof. Dr. Kähler. — b) Litthauisches: unter Leitung des Prof. Dr. Rhesa. c) Polnisches: unter Leitung des Consistorial-Rath Dr. Woide und Pf. Dr. Gregor. d) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. f) Mathematisch-physicalisches: geleitet von

den Professoren Dr. Jakobi und Dr. Neumann. g) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Meyer, welcher die botan. Abtheilung leitet; Prof. Dr. Dulk leitet die chemische, Prof. Dr. Rathke die zoologische und Prof. Dr. Moser die physikalische Abtheilung.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum, Direktor; Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgisches Klinikum, Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das, geburtshülfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut dirigirt Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl.- und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal, die Akademische Handbibliothek zweimal von 12—1.

5. Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten beaufsichtigt von Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe

Amts-Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 7. April 1837.

Bekanntmachungen.

Der bei seinem Ausscheiden aus dem Amte des Landraths des Marienwerder Kreises, Herrn Ludwig Friedrich Wilhelm Freiherrn von Schrötter, unterm 1. Januar 1837 gestellte Antrag auf Verleihung des Prädikats Landrath a. D. ist von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst genehmigt worden.

Marienwerder, den 27. März 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Kramer und Mitglieder verschiedener Gesellschaften, welche sich unter dem Namen der Kramerschen Gesellschaft zu Elbing gebildet haben, hat um die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer Dampfmühle in Elbing nachgesucht. Diese Konzession ist ihm unter den gesetzlichen Bedingungen und unter nachstehenden Modifikationen ertheilt worden.

Da der Bau der Mühle in einer Entfernung von 1. 6. 20. 660 Fuß erfolgen, welche Zahlen sich in Verbindung mit Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

§§. 480. Theil II. Theil II. Landrechts, und auch wenn die Landesherrin Fürstin und Mündel ist, unter Vormundschaft und Pflegschaft. Theil II. Theil II. Landrechts. Theil II. Theil II. Landrechts. Theil II. Theil II. Landrechts

ermehrte die Vorsichtsmaßregeln auf den Eisenbahnen und ordnete eine strengere Ahndung der Vergehen gegen die Sicherheit der Eisenbahnen an. Vergl. die Verordnung vom 20. Juli 1846 (Ges. S. 1846 S. 465).

Das Verbrechen selbst, wie die schwere Ordnung desselben, sind in dem Gesetzbuche für das Königreich Sachsen vom 11. Mai 1838 (Ges. S. 1838 S. 161) enthalten, welches, wie bemerkt, hinsichtlich seiner Geltung, jetzt auch ganz Thüringen umfaßt.

Ferner ist zu vergleichen die Verordnung, die Verhütung unordentlicher Auftritte, Tumulte und sonstiger Exzesse, sowie auch den Mißbrauch der Schußwaffen betreffend, vom 28. Juli 1832 (Ges. S. 1832 S. 193), und die Verordnung, die Verhütung und Bestrafung der Tumulte, Auflaufe und Excesse betreffend, vom 11. Mai 1838 (Ges. S. 1838 S. 161), Theil I. Titel 5. c. 24.

Die Erhebung der Einkommensteuer wird nun ihren Anfang nehmen.

Mit Bedauern sehe ich Ihrer Abreise entgegen, und ich versichere Sie, daß ich Ihnen stets mit Vergnügen Beweise meiner Achtung geben werde.

Ich bitte Sie, Herr Präsident, Ihren Kollegen diese Gesinnungen zu wiederholen

Die Lehrer der Elementarschule in Gnesen [illegible]
Nach der Verfügung über die Prüfungen der Lehrer vom 15. Oktober 1811. §. 1. Novbember 1831. §. 1855 und den Normativ für die Prüfung der Lehrer vom 2. Juni 1845 Abschnitt II. §. 3. sind die Lehrer verpflichtet, sich bei dem Wechsel ihrer Anstellung einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung ist nach §. 4. der Verfügung vom 15. Oktober 1811. und §. 6. des Normativs vom 2. Juni 1845. nicht vorgeschrieben, wenn der Lehrer sich für eine andere Klasse derselben Anstalt meldet, oder bei der Versetzung an eine andere derselben Art dieselbe Klasse übernimmt. Demnach, und da der Lehrer Kunzendorf, welcher eine Klasse einer Stadtschule übernimmt, die bei Kunzendorf befindliche Schule in seiner Zahl mit begriffen hatte, eine Prüfung, die vor Uebernahme dieser Stelle stattfinden müßte, nicht bestanden hat, so ist derselbe nicht befugt, die erste Klasse einer Stadtschule zu übernehmen.

Bromberg, den 27. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Schullehrer-Seminarien betreffend.

Nach Maßgabe der Verfügung vom 15. Oktober 1811. §. 1. und §. 3. des Normativs vom 2. Juni 1845. sind die Seminarien Prüfungen unterworfen, welche durch die Provinzial-Schulräthe, oder durch einen Kommissarius derselben, in der Regel alljährlich einmal, und in den Seminarien selbst, in Gegenwart der Lehrer und Zöglinge, abgehalten werden. Diese Prüfungen sollen sich auf alle Zweige des Unterrichts erstrecken, und sowohl die Kenntnisse und Fertigkeiten der Zöglinge, als auch die Leistungen der Lehrer, und die Einrichtungen der Seminarien, in Beziehung auf Unterricht und Disziplin, umfassen. Die Prüfungen sollen ferner dazu dienen, die Lehrer und Zöglinge mit den Ansichten der Behörden über Unterricht und Erziehung bekannt zu machen, und sie zu einer gleichförmigen Richtung in diesen Beziehungen zu veranlassen. Die Prüfungen sollen endlich auch dazu dienen, die Behörden mit den Bedürfnissen der Seminarien bekannt zu machen, damit sie in den Stand gesetzt werden, diesen Bedürfnissen abzuhelfen.

Bromberg, den 27. März 1847.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Privat-Architekt Chr. Schmidt zu Trier beabsichtiget die Pläne von den Trierschen Bau-Denkmälern früherer Zeit in einzelnen Heften auf Subscription herauszugeben, wenn sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten zur Deckung der Kosten hierzu findet, und ist bereits die erste Lieferung dieser Hefte, die Liebfrauenkirche zu Trier darstellend, im Druck erschienen. Der Subscriptions-Preis dieser Lieferung beträgt 3 Rthlr. 15 sgr. und der Ladenpreis 4 Rthlr. für ein Exemplar.

Da dieses Unternehmen besonders für die Geschichte der Baukunst von Interesse ist, so erscheint die Beförderung desselben wünschenswerth und wird auf höhere Veranlassung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Um denjenigen die auf das gedachte Werk subscribiren wollen, die Sache zu erleichtern, ist der Deich-Inspector Herr Schmidt hierselbst bereit, Subscriptions-Anmeldungen anzunehmen und weiter zu befördern.

Marienwerder, den 24. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage

In Verfolg des Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. März a. c., und mit Bezug auf das von der gedachten Behörde durch die Staatszeitung und die übrigen Berliner Zeitungen erlassene Publicandum von demselben Tage, wird dem Publiko durch eine besondere Beilage zu dem vorliegenden Amtsblatt das Verzeichniß der in der am 7. März a. c. Statt gefundenen Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Rthlr. mitgetheilt.

Die in unserm Departement wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooften Staatsschuldscheinen werden aufgefordert, solche, Behufs Empfangnahme des Kapitalwerths bis zum 1 Juli a. c. unserer Hauptkasse einzureichen.

Mit dem 1. Juli a. c. hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem die Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nro. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachsen. Mit den Staatsschuldscheinen selbst müssen daher auch die dazu gehörigen Zinscoupons Series VII. Nro. 6 bis incl. 8., welche die Zinsen vom 1. Juli 1837, bis 1. Januar 1839 umfassen, unentgeldlich mit abgeliefert werden. Können sie nicht vollständig beigebracht werden, so wird für die Fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurück behalten, damit dem etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden

---

Digitized by Google

Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons zu specifiziren. Zugleich werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Verloosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, sowie am 2. Januar 1837. zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, wiederholt aufgefordert, dieselben baldigst einzureichen, da von dem vorstehend angegebenen Auszahlungstermine ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapitalsvaluta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen.

Marienwerder, den 2. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Unter der Schaaf-Heerde auf dem Vorwerke Lußkowko Schwetzer Kreises ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, und dasselbe deshalb für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 25. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Verzeichniß der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1836 angestellten Schullehrer (Amtsblatt Nro. 9. S. 72.) ist der definitiv angestellte Lehrer August Semrau zu Pr. Friedland irrthümlich als zur evangelischen Konfession gehörig aufgeführt. Es wird daher bemerkt, daß der Lehrer A. Semrau katholisch ist.

Marienwerder, den 23. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits Polizei.

Der unten signalisirte hiesige Einwohner Adam Kubitzki, welcher wegen Diebstahl in Untersuchung stand, ist in der vorigen Nacht aus dem Ge-

fängniß ausgebrochen, weshalb sämmtliche Behörden ersucht werden, auf ihn zu vigiliren und ihn an uns abliefern zu lassen.

Deutsch-Eylau, den 2. April 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Deutsch-Eylau und Bischofswerder.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 37 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond und kurz verschnitten, Stirne — flach, Augen — blau und klein, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel, Sprache — polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung:

Ausgefleckter kurzer blauer Rock, grau leinene Hosen, Stiefeln und Pelzmütze, keine Weste.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Die Förster-Stelle zu Mühlhoff, Reviers Friedrichsbruch ist vom **1. April** d. J. ab, dem versorgungsberechtigten invaliden Jäger Rippricht definitiv verliehen worden.

Der zeitherige Waldwarth Borzenski ist als Förster zu Wolfsheide Reviers Rehhoff definitiv angestellt worden.

Vom 1. April d. J. ab ist der zeitherige Waldwarth Andree als Förster zu Rosenthal, Reviers Wodeziwodda definitiv angestellt worden.

(Hiezu 2¼ Bogen außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten April 1837.

Das Domainengut Saalau mit dem angrenzenden Vorwerk Catrinlaken, 2 Meilen von Insterburg, 9 Meilen von Königsberg, hart am Pregel belegen, soll vom 1sten Juni 1837 ab auf 23 Jahre anderweit verpachtet werden und ist dazu ein öffentlicher Bietungstermin auf den 17ten April dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr im Regierungsgebäude in Gumbinnen angesetzt worden.

Pachtlustige, welche die zur Uebernahme dieser Pachtung erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitzen, und sich hierüber gehörig auszuweisen im Stande sind, werden zu dem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen der Regierung-Sekretair Dodillet im Bureau des Departements-Raths Herrn Regierungs-Assessor Reymann Nro. 52. jederzeit auch vor dem Termine vorlegen wird. Vorläufig dient zur Nachricht, daß

a, das Gut Saalau einen Flächen-Inhalt von 1247 Morgen 91 Ruthen, einschließlich von 693 Morgen, 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 291 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,

b, das Vorwerk Catrinlaken, einen Flächeninhalt von 1702 Morgen 130 □Ruthen, einschließlich von 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □Ruthen Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen hat, daß

c, zu dem Gute Saalau Brau- und Brennerei und der Getränke-Verlag über die Krüge des ehemaligen Amts Saalau gehört, das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ausschließlich der Saaten und der kupfernen Brau- und Brennereigeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth von 1073 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.

Das Minimum des Gesammtpachtzinses ist auf jährlich 2772 Rthlr. incl. 815 Rthlr. in Golde festgesetzt und muß der Pächter eine Pachtkaution von 1000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen bestellen, auch solche zur Festhaltung seines Gebots im Termine sofort niederlegen.

Gumbinnen, den 2ten März 1837.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vom 1sten Mai d. J. ab soll die Königl. Fähr-Anstalt zu Glugowken bei Schwetz mit den dazu gehörigen Fähr-Utensilien, an den Meistbietenden auf 1 oder 2 Jahre verpachtet werden und steht dazu ein Licitations-Termin den 15ten April c. von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Schwetz an, woselbst auch die Pachtbedingungen zur Einsicht vorliegen.

Pachtlustige, welche als sicher und zuverläßig bekannt sind und eine Caution von 150 Rthlr. baar oder in Staatspapieren im Termin deponiren können, wollen sich in dem anstehenden Termine zahlreich einfinden.

Pr. Stargardt, den 30sten März 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Zufolge Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, soll das unmittelbar bei der Stadt Marienwerder belegene Königl. Torfwärter-Etablissement, bestehend:

1. aus dem Torfwärter-Wohnhause,
2. aus einem an der Negath belegenen Torfschuppen,
3. aus einem Hofraum resp. Weideplatz von circa 2 Morgen Preußisch Flächen-Inhalt,

vom 1sten Mai c. ab, auf 1 Jahr also bis ult. April 1838 zur Benutzung, unter den bisherigen Pachtbedingungen ferneruweit verpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitations-Termin in dem Lokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts auf den 20sten April d. J. Nachmittags an, zu welchem qualifizirte Pachtlustige eingeladen werden.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich hier eingesehen werden. Marienwerder, am 30sten März 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

In dem Königl. Forst-Revier Münsterwalde, soll die Borke von den in diesem Frühjahr zu plettenden Eichen, im Betrage von circa 34 Klaftern meistbietend verkauft werden. Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 21sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Forsthause hieselbst an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die bei dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine sollen bekannt gemacht werden.

Krausenhoff, am 20sten März 1837.

Der Königliche Oberförster.

Zum öffentlichen Verkauf für Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung in dem Revier Woczywoda und Abtheilung Königsbruch für die Monate April bis incl. September c. werden nachstehende Termine mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Nutzhölzer zu jeder Zeit, wenn sich etwanige Käufer melden, verkauft werden sollen.

N.	Namen der Beläufe.	Pro April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Versammlungsplätze.
1	Woczywoda	3.	2.	1.	3.	8.	7.	Woczywoda
2	Barlogi	6.	5.	3.	7.	11.	5.	"
3	Kolpnerbrück	8.	8.	6.	11.	12.	7.	"
4	Einsiedley	13.	12.	9.	14.	14.	11.	"
5	Königsbruch	18.	16.	12.	17.	18.	15.	Königsbruch
6	Lubodda	20.	19.	16.	21.	21.	18.	im Dorfe Lubóczin
7	Rosenthal	22.	22.	20.	24.	23.	22.	Königsbruch
8	Wolfsbruch	24	24.	22.	26.	25.	26.	im Dorfe Lubóczin.

Woczywoda, den 21sten März 1837.

Der Königliche Oberförster.

Aus Gründen hoher Anordnung zufolge zur anderweiten 6jährigen Verpachtung der kleinen Jagd und zwar nur auf den Feldmarken Hammer und Lanken der Licitations-Termin auf den 27sten April a. c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen wird.

Zanderbrück, den 25sten März 1837.

Die Revier-Verwaltung.

Vorladung.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, nämlich:

a, dem pensionirten Salz-Inspektor Fürstenberg zu Schwetz der Staatsschuldschein Nro. 119,712 Littr. B. über 400 Rthlr., welcher am 21. Mai 1833 verloren gegangen sein soll,

b, dem Hospital in Grzywno Amts Culmsee, die beiden Staatsschuldscheine Nro. 109962 Littr. D. über 100 Rthlr.
Nro. 75616 Littr. D. über 25 Rthlr.

welche im Jahre 1829 gestohlen sein sollen, so werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stanß auf den 31sten Januar 1838 Vormittags um 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Reusche und Wilcke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Vorladung und Verkauf.

Ueber den Nachlaß der Müllerfrau Rau, Dorothea geb. Sennert, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 10ten Mai c. in Seubersdorff anberaumt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. In diesem Termine wird zugleich die auf 1200 Rthlr. abgeschätzte, zur Subhastation gestellte Erbpachtswindmühle und der Mobiliar-Nachlaß, bestehend aus Hausrath, Mobiliar- und Inventar-Stücken, im Wege der Auktion verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1837.

Adel. Patrimonialgericht Seubersdorff.

Nachdem über das sämmtliche Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Elias Müller der Concurs eröffnet worden, so werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch aufgefordert, in dem auf den 5ten Juni 1837 angesetzten peremtorischen Termine entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte hier zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzuzeigen, die Dokumente, Briefschaften und sonstigen Beweismittel darüber in Original oder in beglaubter Abschrift vorzulegen, um das nöthige zum Protokoll zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß die im Termine Ausbleibenden auch bis zu erfolgender Inrotulation der Akten ihre Ansprüche

nicht anmeldenden Gläubiger, mit allen ihren Forderungen an die Masse des Gemeinschuldners ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren wird auferlegt werden.

Stuhm, den 10ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rosenberger Kreise gelegene, den Landrath von Besserschen Erben gehörige freie Allodial-Rittergut Braunsen, abgeschätzt auf 30,442 Rthlr. 22 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juni 1837 von Vormittags um 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in der Neustadt Thorn sub Nro. 99. belegene, auf 1005 Rthlr. 8 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur täglich einzusehenden Taxe, abgeschätzte Grundstück soll in termino den 20ten Mai 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Wardel belegene, aus einer Kathe, einem Stalle, einer Scheune und 1 Hufe 29½ Morgen Landes bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypotheken-Scheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 461 Rthlr. 8 sgr. gerichtlich abgeschätzte Daniel Mallonschen Grundstück soll im Termine den 22sten Mai c. Vormittags 9 Uhr bei dem Gerichtstage in Briesen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Wieldzons sub Nro. 3. belegene aus Wohn- und Wirthschafts-

gebäuden und 2 Hufen Land kulmischen Maaßes bestehende, nach der nebst den neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 850 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. gewürdigte Hubert Milewskische Grundstück, soll in Termine den 17ten Juli 1837 beim Gerichtstage in Briesen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Golluo sub Nro. 85. belegene Bürgergrundstück des Samuel Casper, abgeschätzt auf 428 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Gollub sub Nro. 247. belegene Garten des Albrecht Jaroßewski, abgeschätzt auf 12 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstelle am 5ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 21sten Dezember 1836.

Das in der Stadt Neumark sub Nro. 115. belegene Großbürger Grundstück der Stanislaus Kozwaschen Eheleute im Jahre 1820 auf 111 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt, zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 3ten Mai f. hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Schullehrer Joseph Weiß, ev. dessen Wittwe und Erben werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau den 25sten Februar 1837.

Das im Dorfe Hartowitz sub Littera E. Nro. 2. belegene, im Jahre 1830 auf 3993 Rthlr. abgeschätzte, dem Bürgermeister Dewitz und Carl Hintz adjudicirte Erbpachts-Vorwerk, soll im Termine den 6ten Juli c. Nachmittags um 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 14

Marienwerder, den 7ten April 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Amts Strasburg zu Piecewo belegenen Grundstücke, und zwar:

1.	Das Martin Gahrsche Grundstück	Nro. 1.	geschätzt auf	79 Rtl.	23 sg.	3 pf.
2.	Das Jakob Gahrsche	2.	"	87 "	6 "	10 "
3.	Das Johann Karehlsche	3.	"	81 "	15 "	8 "
4.	Das Jakob Bergausche	4.	"	87 "	15 "	5 "
5.	Das Michael Eggertsche	5.	"	75 "	23 "	8 "
6.	Das George Wruckssche	7.	"	60 "	13 "	4 "
7.	Das Johann Bärsche	8.	"	57 "	14	6 "
8.	Das George Holinsky	9.	"	72 "	12 "	9 "
9.	Das Johann Cießnauskische	10.	"	92 "	13 "	9 "
10.	Das Johann Gahrsche	11.	"	39 "	5 "	— "
11.	Das Martin Eggertsche Grundstück	12.	"	48 "	27 "	10 "

zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen, und zwar die Grundstücke von 1. bis 4. am 14ten Juli; die Grundstücke von 5. bis 8. am 15ten Juli; die Grundstücke von 9. bis 11. am 13ten Juli 1837 jedesmal Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da über die Grundstücke Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. und 10. das Hypothekenwesen noch nicht berichtigt worden ist, so werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesen Terminen zu melden. Strasburg, den 6ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum nothwendigen Verkauf des Johann Knitterschen aus 12 Morgen culmisch bestehenden Bauerhofs in Waldowo, welcher auf 255 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, steht der Bietungstermin den 13ten Mai 1837 vor dem Herrn Kreis-Richter Segers hieselbst an.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden dazu ebenfalls mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit soll auferlegt werden.

Schwetz, den 16ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die in dem Dorfe Przechowo sub Nro. 3. belegene, dem Kaufmann Carl Aßmann zugehörige Papiermühle, deren Materialien-Werth auf 2437 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. und deren jährlicher Reinertrag auf 530 Rthlr. 10 sgr. veranschlagt worden, soll auf den 12ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Schwetz, den 26sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 2 Hufen 4 Morgen $4\frac{1}{2}$ Ruthen kulmisch Land bestehende Besitzung des verstorbenen Unterförsters Michael Virgien zu Neudorff Nro. 10., abgeschätzt auf 290 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus 3 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, dem Einsaaßen Paul Schreiber zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1091 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 8ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das hieselbst sub Nro. 193. gelegene, den Kreis-Calkulator Ewertschen Erben gehörige Kathengrundstück, taxirt 80 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten Julic. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das der Wittwe und den Erben des Peter Boblitz gehörige, im Dorfe Treu gelegene Kathengrundstück von 2 Morgen kulmisch, zufolge der in der Registratur nebst Bedingungen einzusehenden Taxe auf 29 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, soll am 21sten Juni 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Kozielec zu Neuenburg.

Das im Dorfe Milewken sub Nro. 6. belegene, dem Christian Schmolinski zugehörige, aus 108 Morgen 161 □Ruthen bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 772 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., soll in termino den 7ten Juni a. c. am Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das im Deutsch-Croner Kreise, im Dorfe Rosenfelde, (welches dicht an der von Berlin nach Bromberg führenden Chaussee und von der zweiten durch Dt. Crone von Berlin nach Königsberg führenden Chaussee nur eine Meile entfernt liegt), unter der Hypothekennummer 2. belegen, dem Anton Zummach gehörige, völlig separirte und in einen Plan gelegte Freischulzengut, welches privilegienmäßig Jagd- und Fischereigerechtigkeit hat, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 5522 Rthlr. 5 sgr., soll in dem am 13ten Juni 1837 im Schulzenhofe zu Rosenfelde anberaumten Termine subhastirt werden.

Dt. Crone, den 22sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Christian Ludwig Matternschen Eheleuten gehörige Hälfte des in der hiesigen Stadt sub Nro. 169. belegenen Wohnhauses nebst einem Stalle, Hofraum und einem halben Garten, abgeschätzt auf 62 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 20sten März 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 5 Hufen 15 Morgen

Säeland und 13½ Morgen Wiesen bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswälde Nro. 1., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, welche auf 5778 Rthlr. 20 sgr. abschließt, in termino den den 6ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in dem Dorfe Braunswalde sub Nro. 26. belegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Hufen culmisch Land bestehende, dem Einsaaßen Franz Krzyzanowski gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1171 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe in termino den 12ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht Krojanke.

Der in der hiesigen Feldmark belegene, dem Ackerbürger Felix Iwansky zugehörige Ackerplan, abgeschätzt auf 376 Rthlr. 20 sgr. nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die, bei Marienwerder am Liebeflusse belegenen Amtsrath Stürmerschen Wiesen, 89 M. groß, auf 3019 Rthlr. 5 sg. gerichtlich abgeschätzt, sollen aus freier Hand verkauft werden. Ich ersuche Kauflustige sich dieserhalb an mich zu wenden. Dammasch, Ob. L. Ger.-Secretair.

Verpachtungen.

Zur anderweitigen Verpachtung des im Thorner Kreise belegenen adelichen Guts Warßewice, haben wir einen Termin auf den 20sten Mai c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verpachtung auf ein Jahr von Johannis c. bis Johannis k. J. erfolgt und der Termin zum Verkaufe des Guts in nothwendiger Subhastation auf den 30sten August c. ansteht, die Kauflustigen werden also auf die Wahrnehmung dieses Termins aufmerksam gemacht. Marienwerder, den 25sten März 1837.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Zur Verpachtung des neben der Stadt Gilgenburg belegenen Adel. Gutes Wansen auf drei Jahre von Johanni d. J. ab, haben wir einen Termin auf

den 22sten April d. J. Nachmittag 3 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß im Termine eine, der jährlichen Pacht gleichkommende Caution in Ostpr. Pfandbriefen bestellt werden muß. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Mohrungen, den 21sten Februar 1837.

Königliche Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Auktionen.

Die zu dem Kaufmann A. W. Borrwiegschen Concurse gehörigen Vermögensgegenstände, bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräthe und einem vollständigen Waarenlager von Gewürzen, Materialien, Tabak, verschiedenen besonders feinen Weinen ꝛc. sollen vom 17ten April a. c. ab jedesmal nachmittags 1½ Uhr von dem Commissarius Herrn Archivarius Busch in der Behausung des Gemeinschuldners in der Niederstraße öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nur gegen sofortige baare Bezahlung erfolgen kann.

Marienwerder, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Ein aus 1003 Pfd. reinen Kupfers und 160 Pfd. Eisen bestehender gerichtlich auf 289 Rthlr. 15 sgr. gewürdigter Dampfkessel, soll im Termine den 12ten April c. Vormittags 11 Uhr von dem Herrn Sekretair Gadegast hieselbst, im Wege der Auktion öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Culm, den 18ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Der Nachlaß des Pfarrers Ignatz Chmielecki aus Gr. Byslaw, bestehend aus Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Wäsche, Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Getreide und Futter, so wie Brenn- und Nutzholz-Vorräthen, einem verdeckten gut konservirten Halbwagen, Kupferstichen, Haus-, Acker- und Wirthschaftsgeräthschaften, soll im Pfarrhause zu Gr. Byslaw am 25sten April c. Morgens 8 Uhr und den folgenden Tagen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Conitz, den 22sten März 1837.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Zur Ueberlassung der Maurerarbeit excl. des Materials, so wie der Zimmerarbeit excl. oder incl. des Holzes, ingleichen der Schmiede- und eines Theiles der Tischlerarbeit bei dem hier zu errichtenden Schulgebäude an den

Mindestfordernden, haben wir einen Termin auf den 20sten k. M. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt, zu welchem wir Unternehmungsfähige, welche die erforderliche Sicherheit zu stellen vermögen, hiedurch einladen.

Mewe, den 30sten März 1837. Der Magistrat.

Der Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten an Brennholz, Brettern, Bohlen und Kreuzholz pro 1837/38 als:

30 Achtel hart Holz,
98 = weich Holz,
90 Stück einzöllige und
90 = ein- und einhalbzöllige fichtene Bretter,
15 = dreizöllige Bohlen und
15 = Kreuzholz

soll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 5ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt ist.

Lieferungsfähige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden können, welche zur Uebernahme dieses Geschäfts vorher eine Caution von 150 Rtlr. baar oder in Staatsschuldscheine bei unserer Kasse deponiren.

Der Zuschlag ist übrigens von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig und können die Lieferungs-Bedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden. Graudenz, den 26sten März 1837.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Meinen geehrten Kunden und Geschäftsfreunden beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich meine Apotheke an den Herrn Apotheker J. Scharlock abgetreten, und derselbe vom 1 April d. J. die Verwaltung selbst übernimmt. Die Forderungen für die vom 1sten Januar d. J. ab auf Rechnung entnommenen Medikamente gehn auf Herrn ꝛc. Scharlock über.

Ohnmöglich kann ich aus dem Geschäfte treten, ohne meinen bisherigen Kunden und Geschäftsfreunden, den aufrichtigsten und herzlichsten Dank für das mir, während eines Zeitraums von 36 Jahren, geschenkte Zutrauen abzustatten, und bitte auch meinem Nachfolger solches zu schenken, da er gewiß allen Anforderungen des Publikums genügen wird.

Graudenz, den 27sten März 1837.

Der Apotheker Hecker.

Anzeige für Brennerei-Besitzer und Wirthschaftsbeamte.

Indem ich meinen Bekannten und Geschäftsfreunden meine Anwesenheit hierselbst ergebenst anzeige, beehre ich mich zugleich auf sämmtliche aus diesem

Regierungs-Bezirk mir zugekommene Aufforderungen hierdurch gehorsamst zu erwidern, daß: nachdem ich in hiesiger Brennerei mein Betriebsverfahren persönlich eingeführt, und danach von eben nicht dem besten Material, und bei möglichst vortheilhafter Benutzung des besteuerten Bottigraums, jetzt durchschnittlich 520 pC. Spiritus nach Tr. also 6½ Berliner Quart à 80% nach Abrechnung des Schroots pro 1 Pfd. mit 12%, von einem Berliner Schfl. Kartoffeln, mithin von einem Wspl. Kartoffeln und 120 Pfd. Schroot auf 2000 Qt. versteuerten Bottigraum 13,920 pC. gezogen werden, ich nun mich bereit erkläre, schriftliche vollständige Instruktionen in Betreff meines ganzen Betriebsverfahrens bei der Spiritus Fabrikation, gegen angemessenes Honorar mitzutheilen, besonders da mit Hülfe der hier angebrachten Verrichtungen, jedem Interessenten Gelegenheit gegeben werden kann, sich von der Richtigkeit obiger Angabe persönlich zu überzeugen, und somit es dem Neid, der Mißgunst, dem Vorurtheil oder dem schon oft getäuschten Gewerbtreibenden unmöglich wird, mich mit dem zahllosen Heere von Marktschreiern oder Geheimniß-Krämern in eine Klasse zu setzen.

Die Verschiedenheit der Brenn-Apparate hat auf die Ausbeute keinen wesentlichen Einfluß, nur steht fest, daß mit Anwendung eines zweckmäßigen Dampfapparats, man den besteuerten Bottigraum noch besser wie hier, benutzen kann, und dabei bedeutend an Zeit und Brennmaterial erspart wird. Die von mir in Anwendung gebrachten Apparate, zeichnen sich durch ihre ungemeine Wohlfeilheit aus, nehmen sehr wenig Raum ein, liefern ein Fabricat nicht unter 85% stark, zeigen sobald alle geistigen Dämpfe einer Blase abgetrieben sind, dies von selbst (ohne Lutterprober) auf einen Blick an, und verbrauchen um 2 Wspl. Kartoffeln zu verarbeiten kaum ¼ Klafter Holz, können indeß ebenfalls mit Torf u. dgl. geheizt werden.

Auf portofreie Anfragen, mit gefälliger Angabe des täglich zu verarbeitenden Quantums, werde ich der von mir zu stellenden Bedingungen wegen, sehr gern das Nöthige mittheilen, und bemerke noch, daß wenn gleich mein Aufenthalt in hiesiger Gegend nur bis Monat Mai dauern kann, ich doch falls mir Gelegenheit gegeben wird, mit meinen Geschäftsfreunden auch nachher fortwährend in Correspondenz bleibe, wozu ich eigends einen Correspondenten halte.

Schließlich beziehe ich mich auf meine schon früher in den Berliner Zeitungen enthaltenen Anzeigen, und auf die unten stehenden Atteste.

Dominium Hohenstein bei Deutsch Krone, den 28sten März 1837.

C. E. Kaselack Techniker.

Attest. Dem Techniker Herrn C. E. Kaselack attestire ich hierdurch der Wahrheit gemäß, daß derselbe sein in jeder Hinsicht zu empfehlendes Brennerei-Betriebs-

verfahren, bei mir persönlich eingeführt hat, und daß danach, unter Anwendung eines auf eigenthümliche Art bereiteten Malzes und eines dem Verderben nicht ausgesetzten chemischen Gährungsmittels ꝛc. bis jetzt nach Abrechnung des Schroots pro 1 Pfd. mit 12%, durchschnittlich 521% Spiritus nach Tr. von einem Schfl. Kartoffeln gezogen, auch deshalb keine in Anschlag zu bringenden Kosten mir verursacht worden sind.

Dominium Hohenstein bei Deutsch Krone, den 12ten März 1837.

W. Fleischfresser.

Attest. Den Techniker Herrn C. E. Kaselack kann ich Brennereibesitzern für Anlegung neuer Brennereien, so wie für solche die noch nicht nach den neusten und zweckmäßigsten Betriebsverfahren eingerichtet sind, vorzugsweise in jeder Hinsicht bestens empfehlen.

Berlin, C. G. Pistorius.

Royal Exchange Assecurance Association for fire & Life.

(Königl. Börsen-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London) errichtet im Jahre 1720 durch Privilegium Sr. Majestät Georg's I. König von Groß-Britanien und Irland.

Indem der Unterzeichnete dem geehrten Publikum diese so sehr respektable und solide Gesellschaft zur Feuer- und Lebensversicherung empfiehlt, bemerkt er zugleich, daß die Prämien aufs billigste berechnet und alle gerechte Ansprüche ohne Zögerung befriedigt werden.

Bromberg, im März 1837. Manuel l. Jacobi,
Agent dieser Comp.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirtschaftsschreiber findet zu Johanni d. J. ein Unterkommen in Adel. Stablewitz bei Culm.

Ein auch im Rechnungswesen geübter gerichtlicher Protokollführer findet sogleich ein Unterkommen bei dem Rendant Merten in Stuhm.

Anlage

zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder pro 1836.

A. Berechnung

des Zuschuß-Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Societät pro 1836

		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
I	Zur kurrenten Brandschadens-Vergütung						
	im Regierungs-Bezirk Danzig . .	54198	10	9			
	: : : : Marienwerder	75646	21	—			
				"	129845	1	9
II	An Verwaltungs-Kosten zur weitern speciellen Berechnung						
	im Regierungs-Bezirk Danzig . .	1130	—	—			
	: : : : Marienwerder	540	—	—			
				"	1670	—	—
III	An Prozeß-Kosten und Gebühren						
	im Regierungs-Bezirk Danzig . .	—	—	—			
	: : : : Marienwerder	57	10	—			
				"	57	10	—
IV	Zur Deckung ausgefallener Beiträge						
	im Regierungs-Bezirk Danzig . .	23	8	6			
	: : : : Marienwerder	127	16	8			
				"	150	25	2
V	Zur Deckung der Vergütungen aus der Vorzeit						
	im Regierungs-Bezirk Danzig . .	50	—	—			
	: : : : Marienwerder	—	—	—			
				"	50	—	—
VI	Für Feuer-Lösch-Instrumente und Entschädigung für zur Entfernung der Feuersgefahr abgebrochenen Zäune ꝛc.						
	im Regierungs-Bezirk Danzig . .	314	24	—			
	: : : : Marienwerder	157	1	7			
				"	471	25	7
	Ueberhaupt .	—	—	—	132245	2	6

Digitized by Google

		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
	nämlich Danzig . .	55716	13	3			
	Marienwerder	76528	10	3			
	„	132245	2	6			
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug						
1.	Die nach der Anlage pro 1835. über den Bedarf repartirten	6637	17	9			
2.	Ersparte Vergütungen bei Marienwerder	20	—	—			
3.	nachträglich ermittelte Beiträge do.	6	5	2			
4.	Ersparte Verwaltungskosten bei Danzig	1	4	7			
5.	An aufgekommene Zinsen do.	76	14	10			
6.	An Polizei-Strafen bei Marienwerder	36	10	—			
	Ueberhaupt			„	6777	22	4
	Bleiben aufzubringen .	—	—	—	125467	10	2

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke

	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
Pro 1836 betragen die Versicherungssummen im Regierungsbezirk Danzig 6854290 Rtlr.						
: : : Marienwerder 8697545 Rtlr.						
Zusammen 15551835 Rtlr.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs, einschließlich des bereits mit Zwei Pfennigen pro Thaler pro 1836 schon ausgeschriebenen Beitrages überhaupt 3 pf. pro Thaler aufzubringen						
im Regierungs-Bezirk Danzig	57119	2	6			
: : : : Marienwerder	72479	16	3			
Ueberhaupt . . .			„	129598	18	9
Die Summe des Bedarfs beträgt . .	—	—	—	125467	10	2
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Societät pro 1837 zu gut . .	—	—	—	4131	8	7

Digitized by Google

Übersicht

der im Königreich Baiern Mautpflichtigen für das Jahr 1836 mit 3 Silbergr. per Thaler entrichteten Durchgangs-Zölle.

Nro.	Benennung	Thaler	Silbergr.	Pfennige	Betrag des Ganzen in Prozenten	Betrag des Ganzen in Prozenten ohne Nro. 1
	Departem.	Thaler	Silbergr.	Pfennige	Pfennige	Pfennige
		1836				
1.	I. Kreis Centr.	91400	327	15	10813	39
2.	ehemal. Ober	31400	112	15	3714	13
3.	Donau-Kreis	59000	215	0	6981	26
4.	Dem. Rezn-Kreis	1400	5	15	165	0
5.	do. Thaler	129850	1151	21	6	8
					4715	86
					—	—
					1536	30
					1536	30
					1536	30

Nro.	Behörden	Assekuration pro 1836	Beitrag davon à 3 Pfennige pro Thaler			Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang	Betrag des Rezeptionsgeldes à ½ Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.
4.	Stadt Krojanke	51340	427	25	—	540	1	—	—
5.	do. Vandsburg	34525	287	21	3	—	—	—	—
6.	do. Zempelburg	101015	841	23	9	2850	5	8	4
7.	Dom.-Rent-Amt Cammin	44655	372	3	9	285	—	15	10
8.	do. Vandsburg	98610	821	22	6	98610	182	18	4
	5. Kreis Graudenz.								
1.	adeliche Güter	48140	401	5	—	—	—	—	—
2.	Stadt Graudenz	127795	1064	28	9	550	1	—	6
3.	do. Lessen	30345	252	26	3	9340	17	8	11
4.	do. Rehden	32565	271	11	3	1690	3	3	11
5.	Dom.-Rent-Amt Graudenz	188195	1568	8	9	5010	9	8	4
6.	do. Rehden	249030	2075	7	6	25590	47	11	8
	6. Kreis Löbau.								
1.	adeliche Güter	5220	43	15	—	875	1	19	7
2.	Stadt Kauernick	5435	45	8	9	320	—	17	9
3.	do. Löbau	63395	528	8	9	800	1	14	5
4.	do. Neumark	26695	222	13	9	100	—	5	7
5.	Dom.-Rent-Amt Neumark	229680	1914	—	—	820	1	15	7
	7. Kreis Marienwerder.								
1.	adeliche Güter	47805	398	11	3	1110	2	1	8
2.	Stadt Garnsee	37490	312	12	6	—	—	—	—
3.	do. Marienwerder	341450	2845	12	6	3910	7	7	3
4.	do. Mewe	120325	1002	21	3	5300	9	24	5
5.	Dom.-Rent-Amt Marienwerder	624610	5205	2	6	5945	11	—	8
6.	do. Mewe	213750	1781	7	6	16065	29	22	6
	8. Kreis Rosenberg.								
1.	adeliche Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Stadt Bischofswerder	89390	744	27	6	1205	2	6	11
3.	do. Dt. Eylau	85055	708	23	9	—	—	—	—
4.	do. Freystadt	37925	316	1	3	4 0	—	22	9
5.	do. Riesenburg	148135	1234	13	9	6800	12	17	10

Digitized by Google

Nro.	Behörden	Assekuration pro 1836	Beitrag davon à 3 Pfennige pro Thaler			Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang	Betrag des Rezeptionsgeldes à ½ Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.
6.	do. Rosenberg	61345	511	6	3	1160	2	4	5
7.	Dom.-Rent-Amt Rosenberg	110700	922	15	—	4900	9	2	3
	9. Kreis Schlochau.								
1.	adeliche Güter	54225	451	26	3	250	—	13	11
2.	Stadt Baldenburg	16010	133	12	6	100	—	5	7
3.	do. Pr. Friedland	65785	548	6	3	890	1	19	5
4.	do. Hammerstein	29565	246	11	3	1520	2	24	5
5.	do. Landeck	19255	160	13	9	400	—	22	3
6.	do. Schlochau	30400	253	10	—	80	—	4	5
7.	Dom.-Rent-Amt Baldenburg	45485	379	1	3	2105	3	26	11
8.	do. Schlochau	172535	1437	23	9	12960	24	—	—
	10. Kreis Schwetz.								
1.	adeliche Güter	124775	1039	23	9	1140	2	3	4
2.	Stadt Neuenburg	93250	777	2	6	—	—	—	—
3.	do. Schwetz	91620	763	15	—	4305	7	29	2
4.	Dom.-Rent-Amt Neuenburg	251600	2096	20	—	15395	28	15	3
5.	do. Schwetz	244370	2036	12	6	11695	21	19	9
	11. Kreis Strasburg.								
1.	adeliche Güter	23575	196	13	9	4730	8	22	9
2.	Stadt Gollub	61930	516	2	6	1150	2	3	11
3.	Stadt Gurzno	13595	113	8	9	—	—	—	—
4.	Stadt Lautenburg	28970	241	12	6	1475	2	21	11
5.	do. Strasburg	121400	1011	20	—	2570	4	22	9
6.	Dom.-Rent-Amt Gollub	144555	1204	18	9	4585	8	14	9
7.	do. Lautenburg	92900	774	5	—	2225	4	3	8
8.	Domainen-Amt Strasburg	164605	1371	21	3	12240	22	20	—
	11. Kreis Stuhm.								
1.	adeliche Güter	100485	837	11	3	1620	3	—	—
2.	Stadt Christburg	59340	494	15	—	645	1	5	10
3.	do. Stuhm	41095	342	13	9	3090	5	21	8
4.	Dom.-Rent-Amt Stuhm	574820	4790	5	—	14405	26	20	3

Nro.	Behörden	Assekuration pro 1836 Rthlr.	Beitrag davon à 3 Pfennige pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes à ½ Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	13. Kreis Thorn.								
1.	adeliche Güter . .	49920	416	—	—	4940	9	4	5
2.	Stadt Kulmsee . .	50285	419	1	3	—	—	—	—
3.	do. Thorn . . .	301625	2513	16	3	24775	45	26	5
4.	Dom.-Rent-Amt Thorn .	298545	2487	26	3	1550	2	26	1
	Oeffentliche Gebäude.								
1.	Provinzial-Lazareth in Marienwerder	600	5						
2.	Strafanstalt-Gebäude in Graudenz	40630	338	17	6	330	—	18	4
3.	Kranken-Anstalt-Gebäude in Schwetz	3200	26	20	—				
4.	Posthalterei-Gebäude im Departement	27260	227	5	—				
5.	Landgestüt-Gebäude in Marienwerder	19500	162	15	—				
6.	die Gebäude der Herrschaft Kanmitz	24455	203	23	9				
7.	Seminar-Gebäude zu Graudenz	12025	100	6	3				

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1836. vorgefallenen Brände für welche die Vergütigung bereits angewiesen ist.

Behörden	der Abgebrannten: Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.
	In den Königl. Rent-Aemtern								
Baldenburg	Stegers	Christopf Arndt	1	1	2	—	120	—	—
	Gr. Wittenberg	Johann Zoch	1	—	—	—	50	—	—
Dt. Krone		Mich. Rathke	1	1	2	1	250	—	—
					Gaststall-Beschädigung				
	"	do.	1				13	7	6
"	Neu Zipnow	Andr. Teske	1	1	2	—	300	—	—
"	Werder	Besitzer Betke	1	1	1	—	400	—	—
"	Theerofen	Peter Stolp	1	1	1	—	150	—	—
"	Jagdzaus	Joh. Marquardt	—	—	1	—	100	—	—
	Klapstein	Gustav Busse	—	—	4 incl. Remise u. Speich.		290	—	—
	Gr. Wittenberg	Chr. Gramß	1	1	2	—	150	—	—
	do.	Martin Heimann	1	—	—	—	60	—	—
	Schrotz	Schulz Strohschein	1	—	—	—	40	—	—
Culm	Kokotzko	Joh. Grabau	1	nebst Stallanbau am Hause			250	—	—
"	Bienkowo	Wittwe Reinowska	—	—	1	—	10	—	—
Friedrichsbruch	Okrenglik	Kaufm. Reichel	1	4 Familienkasthe			80	—	—
Gollub	Lobdowo	Andr. Krüger	1	1	1	—	210	—	—
	Pod. Pluskowenz	Wilh. Streitz	1	1	—	—	200	—	—
	Pulkowo	Jakob Graboski	1	—	—	—	50	—	—

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andre Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
	Ossieczek	Tom. Tafel	1	1	1	—	100	—	—
			unter 1 Dache						
	Chelmoniek	Besitzerin Thiele	1	—	—	—	500	—	—
Graudenz	Gr. Wolz	Anton Kuhn	1	—	—	—	30	26	—
Lippinken	Pnewitten	Joseph Langowski	1	—	1	—	180	—	—
"	Dubielno	Mazy Kukella	—	1	—	1	200	—	—
				Schoppen					
"	Pnewitten	Lorenz Spadzinski	—	1	—	—	50	—	—
"	Cissewo	Joh. Makowski	—	1	—	—	145	—	—
Marienwerder	Treugenkohl	Schulgemeine	1	—	—	—	300	—	—
			Schulhaus						
	Schulwiese	Ludwig Bläsing	1	1	—	—	470	—	—
	Tiefenau	Andr. Kuletzki	1	—	—	—	125	—	—
			nebst Stall						
	Schäferei	Ferd. Neumann	1	—	—	—	50	—	—
	Garnseedorf	Karl Kroll	1	—	—	—	75	—	—
	Baldram	Die Dorfschaft	1	—	—	—	50	—	—
			die Schmiede						
	Kanitzken	Joh. Karzewski	—	—	1	—	29	10	—
Mewe	Gr. Falkenau	kath. Kirchen- und Schul-Gemeine	1	—	—	—	400	—	—
			Schul- und Organisten-Haus						
	Jellen	Mich. Steffanski	—	1	—	—	100	—	—
Neuenburg	Münsterwalde	Phil. Lachmanski	1	—	—	—	550	—	—
"		die Probstei	—	1	1	—	200	—	—
	Komorsk	Paul Lörke	1	—	1	—	530	—	—
	Gr. Sanskau	W. Petronella Rachau	1	—	—	—	150	—	—
	Wossenicc	Joh. Gusienecki	1	—	—	—	30	—	—
	Unterberg	Adam Ulrich	1	—	1	—	100	—	—
Neumark	Krzeminiewo	Kath. Glinska	—	1	—	—	25	—	—
	do.	do.	—	—	1	—	22	—	—

Digitized by Google

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr. sgr. pf.
	Guiselzin	BesitzerObuch	1	—	—		100
	Ruminika	Balz. Wiergowski	—	1	1		20
		Jrs. Kopanski	1	1	—		40
		Franz Laskowski	1	1	—		20
		Math. Klonowski	1	1	1		40
		Joh. Wischniewski	1	1	1		25
		Anton Rybinski	1	1	1		40
		Joh. Kollwitz	1	—	1		30
		Ad. Stiwinski	1	—	—		20
		Albr. Jakelski	1	1	1		100
		Franz Klessowski	1	1	1		20
		Alb. Kempkowski	1	1	1		60
		Joh. Wisniewski	2	2	1	1	150
		Fra. Rußinski	1	—	1		60
Neumark	Rumienika	Joh. Kopanski	1	1	1		70
		Schulgemeine	1	—	—		100
	Otremba	Ernst Schikowski	1	—	—		50
	Lipowiez	Mart. Kopozinski	1	—	—		25
		Jakob Ostrowski	1	—	—		15
	Güttowa	Gottliebe Janißewska	—	2	1		300
	Kl. Ballowski	Lorenz al. Aegidi Laskowski	1	—	—		50
	Brattian	Mart. Dembkowski al. Math. Moranowski	1	—	—		48
Przydworß	Wielsiniz	Mich. Nadrowitz	1	1	1		145
	Sziczinko	Xtian Granowski	1	—	—		80
	Birkenhein	Johann Lubian	1	—	—		70
Rheden	Roggen-hausen	Phil. Slupski	1	1	1		60
		Mich. Raffinski	1	1	1		30
	Engelsfelde	Erbpächt. Wilh. Ernst	—	1	—		150
	Wangerau	: Temme	—	1	—		250
	Hansfelde	: Krage	1	—	—		350

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr. sgr. pf.
Rheden	Rukowiek	Math. Nehring	1	—	—		5
Riesenburg	Konradswalde	Alb. Stanowitzki	1	1	1		230
Schlochau	Damnitz	Brün und Richter	1	—	—		25
	Firschau	Mühlenbes. Schmidt	—	1	2		240
	Pollnitz	Franz Kantack	1	1	2		110
	Henningsdorf	Jakob Sawatzki	1	1	2		130
		Mich. Weiland	1	1	2		130
	Kramsk	Mart. Korsanke	1	—	2		140
Schwetz	Surawer Mühle	Carl Renwanz	Wassermühle			1	800
	Lubiewo	Mich. u. Fr. Borchard	1	1	2		280
		Peter Mrozik	1	—	1		20
		Wittw. Reg. Opaska	1	—	1		20
		Paul Konarski	1	—	1		20
		Math. Stenzel	1	—	1		20
		Joh. Kujawa	1	—	1		20
		Nik. Jendritzki	1	—	1		20
		Valent. Wrzeß	—	1	—		15
		Anton Jwitzki	—	1	—		15
		Jak. Nitka	1	1	1		50
		Math. Szelaski	1	1	1		50
		Nik. Knietz	1	1	1		30
		Paul Kontny	1	1	1		50
		Franz Sowa	1	1	1		30
		Krüger W. Busse	1	—	1	1	200
		Simon Kujawa	1	1	1		30
		Jak. Jendritzki	1	1	1		30
		Paul Sowa	1	1	1		30
		Joh. Ridellick	1	1	1		30
		Math. Partecka	1	1	1		30
		Peter Szulerecki	1	1	1		50
		Lukas Wrzeß	1	1	1		50
		Jakob Kujawa	1	—	1		20
		Baltas Pronobis	1	—	1		20
		Paul Regent	1	—	1		20

Digitized by Google

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Schwetz	Lubiewo	Krüg. Joh. Iwitzki	1		1		45		
		Math. Roßinallo			1		5		
		Die Schulgemeine	1		1		200		
		: Kirchen-Gemeine	Kirche u. Thurm				300		
	Miedzno	Franz Pawski		1	1		50		
	Sauer Mühle	Xtian Papke		—	—	1	61	1	7
	Piozetzno	Carl Krauſe		1	1		180		
	Grabowke	Peter Krzczanowski		1	—		40		
	Neu Jaßeniek	Gutsbeſ. Schulz		—	2		250		
	Szierozken	Xtian Brunk	1	1	1		300		
	Bratwien	Joh. Barbknecht	1		1		120		
	Kurbizewo	Joh. Koplin	1		—		50		
Strasburg	Jaſtrzembie	Ant. Romanowski	1		—		50		
	Kawken	Beſ. v. Schwanenfeld	1	1	1		190		
	Gaygremenz	Caſim. Stachowitz	1		—		50		
	Gaykowo	Ant. Malinowski	—		1		30		
	Kl. Kzionsken	Erbpächt. Berent	1		—		300		
	Gr. Krußin	Jak. Kalinowskt	1		—		50		
Stuhm	Braunswalde	Book	—	1	—		60		
	Straßewo	Joh. Jarußewski	1	—	—		50		
	Parpahren	Jelling	1	1	1		90		
	Roſenkranz	Kaufmann	1	—	—		115		
	Troop	Jakob Sliwinski	1	—	1		130		
	Baumgart	Mich. Sperling sen.	1	1	1		700		
		do. do. jun.	1	1	1		650		
		Jakob Forbuſch	1	1	1		220		
	Stuhmsdorf	Joh. Hausmann	1	—	—		100		
	Neudorf	Dan. Schwolau	1	—	—		70	3	
	Baumgart	Borchertſche Erben	—	1	—		350		
	Gr. Watkowitz	Mich. Wiatrowski	1	—	1		85		
	Baumgart	Wittwe Ribitzka	—	1	—		340		

Behörden	der Abgebrannten: Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Stuhm	Kl. Ußnitz	Sim. Pötschke	1				120		
	Groß do.	Mart. Woinowski	1				40		
	Zieglershuben	Joh. Nawzotzki	1	1	1		200		
	"	Jak. Palßewski	1	1	1		280		
	Schweingrube	Friedr. Töws	1		1		70		
	Kalwe	Jak. Skomecki al. Kasim	—	1	1		150		
Tuchel	Wildgarten	Meyer	—	—	—	1	600		
	Somersin	Karl Petrich	—	—	—	1	200		
Thorn	Vorwerk Culmsee	Mich. Wernick	1	1	1	—	225		
	Philipp	Thom. v. Daßkowski	—	1	2	1	1800		
	Neu Kamionken	Jak. Krause	1	1	2		350		
	"	" Schlee	1	—	1		200		
	Folgowo	Franz Wisniewski	—	1			150		
	Bielczyni	Joh. Knodell	—	1			140		
	Mlyniek	Ludw. Beckon	1	—			160		
	Neudorf	Val. Rzeßewitz	1	—			80		
	Stawken	Friedr. Braun	1	1			75		
	Elisenau	Wilh. Babst	1	1			130		
		Schulgemeine	1				500		
	Zielen	Carl Vogel	1				200		
	Rudack	Mich. Thober 2.	1		1		80		
	Stawken	Fried. Conrad	—		—	1	150		
	Gr. Nezewken	Math. Knopf	1		1		100		
Unislaw	Friedrichs-bruch	Joh. Senkbeil	1		1		100		
	Kiewo	Franz Gourny	1				120		
		Wittwe Jurkiewitz	—	1	1		65		
	Friedrichsbruch	Ant. Wozniak	1		1		100		
	"	Joh. Pangratz	1		1		100		
	Gr. Trzebitz	Sam. Hein	—				100		
	Friedrichsbruch	Lud. Schewe	1		1		100		

Behörden	der Abgebrannten: Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.
Unislaw		August Beyer	1				100		
	Kl. Trzebzi	Joh. Frank	1				200		
	Kl. Cziste	Wilh. Wölck		1			100		
	Gr. Trzebiz	Johann Zarzitzki		1			30		
	Friedrichsbruch	Martin Hildebrandt	1	1			700		
	Neulinum	Gottl. Großmann	1		1		100		
	Kiewo	Wittwe Zarkewicz	1				135		
	"	" Zaremba	1				65		
	Friedrichsbruch	Martin Krause	1		1		140		
	Dombrowken	Fried. Heilmann		1			75		
Vandsburg	Schönwalde	Dan. u. Dav. Splittstößer		2	1		70		
		do.	1				76	20	
	In den landräthlichen Kreisen								
Kreis Conitz	Czersk.	Leiser Hirschbruch	1	1	1	1	600		
Dt. Crone	Seegenfelde	Joh. Kachur	1	1	1		150		
		Mich. Krajewski	1	1	1		150		
		Mart. Wiese	1	1	1		150		
		Wittwe Mich. Kachur	1	1	1		150		
		Mich. Abendroth	1	1	1		150		
		Martin Kapitze	1	1	1		150		
		Hasse	1	1	1		150		
		Joh. Partkuhn	1	1	1		150		
		Anton Wenskowski	1	1	1		150		
		Xtoph Kriesel	1	1	1		150		
		Joh. Katz	1	1	1		150		
		Andr. Köhler	1	1	1		150		
		Joh. Plagenz	1	1	1		150		
	Clausdörfer Hammer	Fabrik Gurth	1	1	2	1	7550		
Kreis Culm	Czarzebusch	Jak. Fiedler	1	1	1		200		
	Stryowken	Peter Beyer	1		1		140		
Kreis Flatow	Schwente	Kleinschmidt	1	1	1		1170		

Digitized by Google

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Kreis Flatow	Schwente	Math. Bruska		1			35		
		Chems	1				100		
		Josepf Rujewski	1		1		140		
		Nikol. Szopieray			1				
	Linde	Mich. Kromray		1			500		
Kr. Graudenz	Malinkowo	Amtsrath Hanisch Erben	1	1			90		
	Schwirkorczin	Jakob Schmeichel	1				200		
		Wittwe Kerber	1	1	1		380		
Schwetz	Carolina	Joh. Steckler	1				100		
	Kl. Sibsau	Mich. Hust	1	1	1		200		
	Gr. Sibsau	Joh. Ruberski	1		1		140		
	Michelau	Peter Dietrich	1		1		120		
Thorn	Ottowitz	Jak. Ulmer	1	1	1		150		
	:	Mart. Kohnert	1	1	1		170		
	:	Jak. Cieſinski	1		1		95		
	In den Städten								
Dt. Crone	Dt. Crone	Math. Schulz		1			50		
		Andr. Krüger		1			50		
		Martin Grams		1			150		
		Theod. Schilling		1			150		
		Andr. Manthey		1	1		195		
		Gottl. Wilke		1			150		
		Joh. Eichstädt		2	1		500		
		Mich. Miranowski		1			50		
		Joh. Steinke sen.		1			100		
		Carl Ackermann		1			100		
		Wittwe. Math. Wendland		1			85		
		Jak. Zubdarg		1			50		
		Mich. Schulz		1			80		
		Joseph Kroll		1			50		
		Joh. Manke		1			50		
		Moses Halle		1			180		

Digitized by Google

Behörden:	der Abgebrannten.		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Dt. Crone	Dt. Crone	Martin Nagewitz		1			70		
		Wilh. Herder		1			60		
		Christl. Wrasse		1	1	1	270		
		Hirsch Lewin vorm. Isenberg		1			50		
		Franz Brieske		1			100		
		Mart. Schmidt		1			100		
		Stanisl. Wegenke		1			100		
		Math. Lenz		1			80		
		W. Math. Blumke		1			75		
		Franz Schwede		1			70		
		Gottf. Feist		1			50		
		Stanisl. Zulsdorf		1			75		
		Andr. Prodöhl		1	1		100		
		Joh. Schulschitzki		1			55		
		Jakob Schulz		1			55		
		Johann Wenski		1			130		
		" Fromholz		1			50		
		Wilh. Reinke		1			50		
		Lorenz Lüdke		1			100		
		Mich. Willbrecht		1			80		
		Fiskus vorm. Int. Koch		1			100		
		Probstei Vorwerk		1	2		830	15	
		Valent. Manthey		1			50		
		Wittwe Joh. Schmidt		1	2	1	150		
		Joh. Petr. vorm. Herrmann		1			120		
		Peter Kowalke		1			100		
		Mich. Kroll		1			50		
		" Brose		1			65		
		Joh. Manthey jun.		1			50		
		Jak. Schwanke		1			30		
		Joseph. Brose		1			105		
		Doktor Henkel		1			42	17	6
		Joh. Schulz		1	1		29	22	
		" Prodehl		1			41	4	

Digitized by Google

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Dt. Crone	Dt. Crone	Mich. Wendland		1			15	6	
		Joseph Wenski		1			12	20	
		Carl Meyer	1			1	30	14	
		Leinw. Penk	1				59	28	8
		Lichtenau	1				43	15	8
		Franz Brose		1			80		
	Rittergut	Peter Rennspieß		1	2		2334	20	
Culm	Culm	Carl Radomski		1			337	15	
		Wittwe Fenger		1			20		
		Joseph Eitner		1			176	15	
Culmsee	Culmsee	Jak. Obermüller	1				90		
Flatow	Flatow	Dihrberg	1				200		
M. Friedland	M. Friedland	Hausbes. Dobberstein	1				60	24	6
		Jak. Meklenburg	1		1		116	16	7
		Leiser Gottschalk			1		13	8	6
		Aler. Müller	1				58	5	3
Graudenz	Grünlinde	Neuschäfer	1				35		
Jastrow	Jastrow	Joh. Steuke				1	19	15	
Krojanke	Krojanke	Joh. Lenz j Bähr	1				45		
Löbau	Löbau	Gottf. Hezek	1				100		
		Joh. Rhode	1				381		
Podgurz	Podgurz	Carl Bohlmann	1		2		320		
		Joh. Podßadlowski	1				275		
		Mich. Zalewski	1		1		310		
		Bessorowski	1				30		
		Wittwe Orlowska			1		100		
Riesenburg	Riesenburg	Stadtkäm. Böhm	1				240		
		Kaufmann Meyer	1				17	3	4
		Regina Ramull	1				18	20	
Rosenberg	Rosenberg	Apoth. Leonhardi	1		1	1	1350		
Strasburg	Strasburg	Johann Janusch				1	200		
		Jak. Hoffmann jetzt Wittwe	1				1000		
		Wittwe Römer	1				800		

Digitized by Google

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Strasburg	Strasburg	Herz Thamm	1				430		
		Dogge jetzt Dan. Tausch	1				270		
		Joh. Hoffmann j. Wittwe	1				250		
		Gottlieb Reichert j. Wittwe	1				570		
		Mich. Neumann j. Wittwe	1		1		400		
		Piorkowski j. Praßkowski	1		1		400		
		Modrzewskische Erben	1				250		
		Ferd. Sintara	1				900		
		Jakobielskische Erben	1				850		
		Friedr. Dopatka	2				2350		
		Bremski j. Magdanski	1				230		
		Grodzkische Erben j. Ferrari	1				350		
		Andr. Götz	1				300		
		Andersohn j. Clemens	1				600		
		Mich. Bergau	1		1	1	800		
		Wittwe Richert	1				11		
		evang. Kirche	1				14		
		Dietsche Erben	1				13	20	3
		Burza	1				7	12	
		Casp. David	1				14	9	
		Gericht	1				22	27	
		Riehl	1			1	29	20	
		Willich	1				36	17	
		Dopatka	1				300		
		"			1		25		
		"	1				180		
		Andersohn jetzt Clemens	1				50		
		Stemplewski u. Elfroth	1				32	15	
		Wittwer			1		9	14	4

Digitized by Google

Behörden	der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Thorn									
	Möcker	Johann Chudeck	1				236	11	8
		Wittwe Körzendörfer	1				100		
	Neuansserei	Paul Liebelt		1			50		
	Grembosin Vorwerk Gostkowo	Fr. Wendscher	1				50		
	Neu Möcker	Zimerstr. Caro		1	1	1	650		
		Traugott Baumgart	1				630		
	Leibitsch	Louis Braun				1	8220		
Tüß	Tüß	Apoth. Taubert	1		1		58		8
		Barth. Schmidt	1		1		300		
		Färber Weise	1			1	525		
		Andr. Dzimbowski	1		1		200		
		Joh. Göck	1				100		
Vandsburg	Vandsburg	Joseph Woppe		1			25		
Zempelburg	Zempelburg	Wittwe Erdmann		1			90		
		Summa	227	171	166	26	75646	21	

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 14. April **1837.**

Bekanntmachungen.

In der Stadt Stuhm hat sich ein Verein achtbarer Männer gebildet, welcher durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die überhand nehmende Unmäßigkeit im Genusse geistiger Getränke die Bekämpfung dieses Gefahr drohenden Uebels zu einer Gewissens- und Bürgerpflicht mache, sich die Aufgabe stellt, durch eignes Beispiel, so wie durch Ermahnung und Lehre jener verderblichen Neigung in den Kreisen seines Wirkens Schranken zu setzen. Wenn es leider keinem Zweifel unterliegt, daß die Verbreitung der Trunksucht ein vorherrschendes Uebel der Zeit geworden und wenn die betrübendsten Beispiele ihrer entwürdigenden und entnervenden Wirkungen keine Täuschung darüber gestatten, daß dieses Laster bei einer zahlreichen Einwohner-Klasse Gesundheit, Wohlstand und jedes häusliche Glück zu untergraben, das sittliche Gefühl und alle edleren Keime zu ersticken und seine Opfer der Bahn des Verbrechens und dem Untergange in geistiger und leiblicher Hinsicht mit schnellen Schritten entgegen zu führen droht; — so verdienen die menschenfreundlichen Bestrebungen des für den Stuhmer Kreis gestifteten Mäßigkeitsvereins um so dankbarere Anerkennung und zahlreiche Nachahmung.

Indem wir daher die von diesem Vereine angenommenen Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir der wichtigen Angelegenheit seines Wirkens einen belohnenden Fortgang und verbinden damit zugleich die dringende Aufforderung zur Begründung ähnlicher Vereine, welche in Nord-Amerika bekanntlich während weniger Jahre bereits die erfreulichsten und wahrhaft überraschende Resultate geliefert haben, damit sich die Beförderung eines so heilsamen Zweckes recht bald in allen Gegenden des Departements einer thätigen und wirksamen Theilnahme erfreuen möge. Auch schon in andern Theilen des Preußischen Staats hat man das Bedürfniß gemeinsamen Wirkens zu gleichem Ziel erkannt. Denn so haben z. B. die Gast- und Schankwirthe in einigen Burgemeistereien des Königl. Regierungs-Bezirks von Arnsberg den Entschluß gefaßt, mit Aufopferung des eignen Interesses darauf hinzuwirken, dem übermäßigen Genuß des Branntweins vorzubeugen.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. April 1837. (15)

Digitized by Google

Es ist von ihnen zu diesem Zweck das Uebereinkommen getroffen, an Niemand Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, sei es in Gläsern oder Maaßen, welcher sich der Trunsucht ergeben hat, auch einen solchen Trunkenbold und Müßiggänger nicht in ihren Häusern zu dulden. Die Ausschließung trifft alle diejenigen, welche durch ein aus dem Bürgermeister, dem Ortsgeistlichen und Gemeinde-Vorsteher constituirtes Sittengericht als zu dieser Kathegorie gehörig namhaft gemacht werden. Die Contravenienten unter den Gast- und Schankwirthen unterwerfen sich einer Conventionalstrafe von 1 bis 5 Rthlr. welche von dem Bürgermeister nach ermittelten Thatbestande festgesetzt, und der Armenkasse zugesprochen wird.

Selbst durch Vermittelung dritter Personen ist der Branntwein-Verkauf an bezeichnete Trunkenbolde untersagt, und im Fall deshalb erlangter eigener Wissenschaft strafbar. Wünschenswerth wäre es, wenn auch in unserm Departement die Gewerbtreibenden der genannten Art diesem Beispeil folgen und zu einem ähnlichen Uebereinkommen zusammentreten möchten. Gern vertrauen wir den bei so vielen Veranlassungen erprobten ehrenwerthen Gesinnungen der Bewohner unsres Departements, daß es auch hier ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen an zahlreichen Freunden und Beförderern nicht fehlen und daß durch eine sich immer allgemeiner verbreitende Mitwirkung dem vorherrschenden Gebrechen unsrer Tage ein Ziel gesetzt werde.

Insbesondre empfehlen wir aber den sämmtlichen Behörden und Beamten unsres Ressorts, hiebei ihrerseits jede zulässige Unterstützung eintreten zu lassen, so wie wir namentlich die Herren Geistlichen und die Lehrer der Jugend darauf aufmerksam machen, daß es vorzugsweise ihres Berufes ist, der Verbreitung und Wirksamkeit der Mäßigkeitsvereine Eingang zu bahnen und den Zwecken derselben durch den ganzen Einfluß ihrer Stellung förderlich zu sein.

Marienwerder, den 27. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Statuten des Mäßigkeitsvereins zu Stuhm.

Die Unterzeichneten, innig durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Unmäßigkeit in dem Genusse geistiger Getränke eine der hauptsächlichsten Ursachen des großen sittlichen Verderbens unserer Zeit ist, sind miteinander übereingekommen, so viel an ihnen liegt dazu beizutragen, daß dieser Unmäßigkeit auf eine zweckmäßige und erfolgreiche Weise gesteuert werde. Sie sehen dabei wohl ein, daß hier auf keinem andern Wege etwas Genügendes geleistet werden könne, als auf dem moralischen Wege der Belehrung und des er-

munternden Beispieles, und daß sie daher ihren Zweck nur erreichen werden, wenn sie diesen Weg mit Ernst und mit der nöthigen Selbstverläugnung einschlagen. Zwar wissen sie wohl, daß ihren Absichten sich die mannigfaltigsten Hindernisse entgegenstellen werden und namentlich von denjenigen, welchen es ziemlich gleichgültig ist, ob es wohl stehe in der Welt oder nicht, sobald nur das eigene Interesse nicht gefährdet erscheint; aber sie wissen auch, daß jedes Gute und Tüchtige, wenn es in's Leben treten will, mit dem Unverstande und der Selbstsucht viel zu kämpfen hat, und daß sie ihre heiligste und theuerste Pflicht verletzen würden, wenn sie aus innerer Trägheit oder aus Furcht vor jenen Hindernissen sich einem Unternehmen entziehen wollten, das mit vollem Rechte ihre Kraft und ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen kann. Sie haben deshalb beschlossen, nach dem Vorbilde der Vereine, die sich schon längst in Nord-Amerika, England und Schweden, neulich aber auch in einigen Provinzen des Vaterlandes constituirt haben, gleichfalls einen Mäßigkeitsverein, zu bilden, der zunächst seine Wirksamkeit auf den Stuhmer Kreis beschränken soll. Sie laden zu dem Ende alle wackere Männer des Kreises, insbesondere aber die Beamten, Gutsbesitzer, Geistliche und Lehrer desselben, ein, sich ihnen anzuschließen und mit ihnen gemeinschaftlich ein Werk zu beginnen, das nur die herrlichsten und seegensreichsten Früchte tragen kann.

Sie sind dabei über folgende Grundsätze und Einrichtung übereingekommen:

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, durch Belehrung und Beispiel der Unmäßigkeit im Genusse geistiger Getränke, so viel es irgend möglich ist, zu steuern. Der Verein kann dabei natürlich nicht vorzugsweise die Besserung offenkundiger Trunkenbolde im Auge haben, sondern sein Bestreben ist vornehmlich darauf gerichtet, Leichtsinnige, Schwankende, überhaupt Alle, die noch zu retten sind, vor dem Verderben zu bewahren, und namentlich eine Jugend heranzuziehen, die von dem Laster der Völlerei unbefleckt bleibt.

§. 2.

Daher verpflichtet sich ein jedes Mitglied des Vereins:

1) für seine Person **in der Regel** dem Genusse aller und jeder gebrannten Wasser, als des Branntweins, des Rums, der Liqueure ꝛc. zu entsagen und **nur in den Fällen einen höchst mäßigen** Gebrauch von denselben zu machen, wenn unvermeidliche Umstände, wie etwa Reisen, Besuche, Gastmahle, als Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., harte körperliche Arbeiten bei ungünstiger Witterung, oder plötzlich eintretendes Unwohlsein u. dergl. es nicht gestatten, daß man sich ihrem Genusse ganz entziehe.

2) Folglich sich zum gewöhnlichen Gebrauche nur anerkannt unschädlicher Getränke, z. B. des Bieres, zu bedienen, aber freilich auch hiebei alle und jede Unmäßigkeit auf das Gewissenhafteste zu vermeiden;

3) keinen Trunkenbold in seinem Hause und in seinen Diensten zu leiden, sondern denselben ohne Nachsicht zu entlassen, sobald alle Versuche, ihn zu bessern vergeblich sind, —

4) überhaupt durch vernünftige Vorstellungen und Ermahnungen bei Bekannten und Unbekannten in jedem sich darbietenden Falle der Völlerei entgegen zu wirken und dabei zwar mit der nöthigen Klugheit und Milde, aber auch mit dem erforderlichen Ernste zu Werke zu gehen, —

5) vorzugsweise die heranwachsende Jugend zum Gegenstande seiner wohlthätigen Einwirkung zu machen und, so viel es nur möglich ist, dafür Sorge zu tragen, daß in den empfänglichern Gemüthern derselben ein tiefer Abscheu vor jeder Völlerei je länger je mehr sich entwickele, endlich, —

6) auf jede rechtliche und passende Weise, namentlich aber durch geschickte, wohlgemeinte Hinweisungen auf das große leibliche und geistige Verderben der Völlerei, Andere, die ihnen nahe stehen, dahin zu bewegen, daß sie als Mitglieder dem Vereine sich beigesellen.

§. 3.

Die Verpflichtung geschieht für jetzt durch Unterschrift dieser Statuten, spätérhin aber, wenn nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung der Verein sich förmlich constituirt hat, durch Handschlag und schriftlich zu gebendes Ehrenwort. Der dem Vereine als Mitglied beitreten will, stellt einen Revers folgenden Inhalts aus:

„da ich Endesunterschriebener gesonnen bin, dem Mäßigkeitsvereine „des Simmer-Kreises als Mitglied beizutreten, so verpflichte ich „mich hierdurch auf mein Ehrenwort, daß ich als ein rechtschaffener „Mann allen Bestimmungen der Statuten dieses Vereins auf das „Gewissenhafteste nachkommen will."

Dieser Revers wird von dem aufnehmenden Mitgliede beglaubigt.

§. 4.

Verletzt ein Mitglied auf irgend welche offenkundige Weise die freiwillig eingegangene Verpflichtung, so wird es von dem Vereine ausgeschlossen. Aeußert es Reue über seinen Fehltritt und den Wunsch, wieder aufgenommen zu werden, so soll ihm dies gestattet sein, wenn es zuvor ein volles Jahr hindurch gezeigt hat, daß es ihm um ein nüchternes und mäßiges Leben vollkommen Ernst ist.

Die Entscheidung über die Ausschließung und Wiederaufnahme steht allein dem Ausschusse zu.

§. 5.

Wenn ein Mitglied sich überzeugt hat, daß ein anderes Mitglied die eingegangenen Bedingungen verletzt hat, so ist es verpflichtet, dies zur Kenntniß irgend eines Ausschußmitgliedes zu bringen.

§. 6.

Die Aufnahme geschieht von dem Ausschußmitgliede, an welches sich der Aufzunehmende am liebsten wenden will. Glaubt hingegen ein Mitglied den Verein wieder verlassen zu müssen, so hat es sich an den Sekretair des Vereins zu wenden, der ihm nach erfolgter Anzeige davon an den Vorsitzenden des Ausschusses seinen Revers zurückgiebt und es so seines gegebenen Versprechens vollkommen entbindet.

§. 7.

Die Mitglieder des Vereins erwählen nämlich aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, die wieder unter sich einen Vorsitzenden und einen Sekretair wählen. Es ist aber bei der Wahl dieser Ausschußmitglieder darauf zu sehen, daß sie wo möglich Alle in verschiedenen Orten und Gegenden des Kreises ihren Wohnsitz haben.

§. 8.

Der Ausschuß tritt von Zeit zu Zeit in der Kreisstadt zusammen, je nachdem der Vorsitzende es für gut befindet.

§. 9.

Jedes Ausschußmitglied ist in seinem Kreise gleichsam der Mittelpunkt, um welchen sich die übrigen Mitglieder des Vereins concentriren, und von wo immer neue Anregungen zur Belebung der Vereinsangelegenheiten hervorgehen. Namentlich aber ist ein jedes Ausschußmitglied zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder berechtigt, doch muß es wenigstens alle Monate den Stand, Wohnort und Revers der Aufgenommenen dem Sekretair des Vereins zur Eintragung in die Listen mittheilen.

§. 10.

Der Vorsitzende hat außer diesen Funktionen auch noch die Pflicht, so oft es sich thun läßt, den Ausschuß zusammenzurufen, um die Vereinsangelegenheiten zu besprechen und insbesondere alle bekannt gewordenen Verletzungen der eingegangenen Verbindlichkeit von Seiten einzelner Vereinsmitglieder zur Sprache zu bringen.

§. 11.

Der Sekretair führt die Listen der Vereinsmitglieder, theilt monatlich den einzelnen Ausschußmitgliedern den Namen, Stand und Wohnort der neu aufgenommenen Mitglieder mit und besorgt überhaupt die nöthigen Schreibereien.

§. 12.

Alljährlich wird in der Kreisstadt am 3. August oder auch am Sonntage Nachmittags vor demselben eine allgemeine Versammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder gehalten, in welcher der Sekretair den Jahresbericht vorträgt. Zugleich wird dann auch über etwaige Aenderungen in den Statuten der Gesellschaft, die in der Regel zuvor in dem Ausschusse berathen sind, verhandelt und die Wahl neuer Ausschußmitglieder, sofern sie nöthig sein sollte, vorgenommen. Endlich theilt auch der Vorsitzende öffentlich die Namen derjenigen Vereinsmitglieder mit, deren Exklusion von dem Ausschusse beschlossen ist.

§. 13.

Es kann in allen Vereinsangelegenheiten weder von Geldbeiträgen der einzelnen Mitglieder, noch von Besoldungen oder Entschädigungen irgend welcher Art die Rede sein.

§. 14.

Der Verein beginnt seine Wirksamkeit, sobald diese Statuten von der Königlichen Regierung bestätigt worden sind.

Die Unterzeichneten hegen die Hoffnung, daß diese Grundsätze und Einrichtungen den Beifall aller wohlgesinnten Männer haben, und daß auch in andern Kreisen Gesellschaften ähnlicher Art sich bilden werden. Sie behalten es sich daher vor, durch den Ausschuß die geeigneten Aufforderungen dazu ergehen zu lassen, und halten es für ihre Pflicht dahin zu wirken, daß in jedem Kreise des Regierungsbezirkes Marienwerder ein solcher Verein zwar selbstständig, aber doch so sich constituire, daß ein Central-Ausschuß in Marienwerder die Angelegenheiten des über den ganzen Regierungsbezirk verbreiteten Gesammtvereines leitet.

Stuhm, den 1. Februar 1837.

Die wegen der Verpflegung und Heilung der auf der Wanderschaft erkrankten armen Handwerksgesellen und anderen armen Reisenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sind, wie wir mehrfach wahrgenommen, von den Polizeibehörden und Ortskommunen zum größesten Nachtheile für die hilflos Erkrankten, nicht immer genügend befolgt worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, die in dieser Beziehung ergangenen einzelnen Bestimmungen in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Polizeibehörden, sowie sämmtliche Orts-Vorstände zur gewissenhaften Befolgung derselben hierdurch ernstlich anzuweisen.

§. 1.

Hinsichts der Verpflichtung, die Kur- und Verpflegungskosten eines ein-

gewanderten erkrankten armen Gesellen zu bestreiten, sind im Allgemeinen die Fälle zu unterscheiden, ob derselbe einer Zunft angehört oder nicht.

§. 2.

Erkrankt ein zünftiger Geselle an einem Orte, wo eine Zunftgenossenschaft seines Handwerkes besteht, gleichviel, ob er in Arbeit steht oder nicht, so fallen die Kur- und Verpflegungskosten der Gesellenlade, in deren Ermangelung der Gewerkskasse und wenn diese nicht hinreicht, der Kommune zur Last, confr. §§. 353.—355. Tit. 8. Thl. II. Allg. L. Recht.

§. 3.

Steht der Geselle bereits in Arbeit, so hat sein Meister sofort den Krankheitsfall dem Gewerks-Aeltesten anzuzeigen. Ist der Geselle krank angekommen, oder vor seinem Eintritte in die Arbeit erkrankt, so geschieht diese Anzeige an die Gewerks-Aeltesten durch den Wirth seiner Herberge, oder den sonstigen Gastwirth oder Einwohner bei dem er logirt, und welcher in Gemäßheit der allgemein bestehenden polizeilichen Vorschriften die Ankunft jedes Fremden der Orts-Polizeibehörde zu melden verpflichtet ist. Unterbleibt die Anzeige, so hat der dazu Verpflichtete für jeden Tag der geschehenen Unterlassung eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. im Unvermögensfall aber verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu gewärtigen.

§. 4.

Die Gewerks-Aeltesten sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. verpflichtet, unvorzüglich die Orts-Polizeibehörde zur Ausübung der nöthigen Controlle des Krankenfalles in Kenntniß zu setzen, und zugleich für die Unterbringung zur Kur- und Verpflegung des Erkrankten mit Zuziehung eines Arztes oder eines Wundarztes so lange zu sorgen, bis der Kranke keiner fernern Hülfe bedarf.

§. 5.

Erkrankt ein unzünftiger Geselle, gleichviel ob er in Arbeit steht oder nicht, oder auch ein zünftiger Geselle an einem Orte wo keine Zunftgenossenschaft vorhanden ist, so sind wo nicht besondere Vereine zur Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen bestehen, die Kur- und Verpflegungskosten von der Kommune, in welcher er erkrankt ist, vorläufig zu bestreiten, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an ihn selbst und an die sonst nach §§. 151—254. Tit. 2. Thl. II. Allg. L. R. §§. 14—31. Tit. 3. Thl. II. Allg. L. R. und §§. 9—15. Tit. 19. Thl. II. Allg. L. R. zur Unterstützung der Erkrankten verpflichteten Ascendenten, Descendenten und Geschwister des ersten Grades, und endlich in deren aller Unvermögensfall an die Ortskommune, welcher er angehört. Wohnen die verpflichteten Verwandten im Auslande,

so können sie auf dem gerichtlichen Wege nur dann zur Erstattung des gemachten Vorschusses angehalten werden, wenn das dortige Privatrecht sie zur Unterstützung des Erkrankten verbindet. Sind sie dazu unvermögend, so ist der Ersatz der Kurkosten von der betreffenden ausländischen Behörde nur dann zu verlangen, wenn über die Erstattung von dergleichen Vorschüssen Conventionen zwischen dem Preuß. und ausländischen Staate bestehen.

§. 6.

Unter demselben im §. 5. angegebenen Vorbehalte des Regresses ist die Commune verpflichtet, die Kur- und Verpflegungskosten auch für alle übrige innerhalb ihres Bereichs erkrankte arme Reisende vorläufig zu bestreiten.

§. 7.

Die Anzeige eines Krankheitsfalles der in den §§. 5 und 6. bezeichneten Personen geschieht durch die nach §. 3. dazu Verpflichteten an die Orts-Polizeibehörde, welche letztere sich sodann der den Gewerks-Aeltesten nach §. 4. obliegenden Obsorge Hinsichts der Unterbringung und Verpflegung des Kranken bei Vermeidung derselben Ordnungsstrafe, unterziehen muß.

§. 8.

Jeder Kranke, für dessen Kur und Verpflegung nach den obigen Bestimmungen die Gewerks-Aeltesten oder die Orts-Polizeibehörde zu sorgen haben, muß bis zu seiner völligen Herstellung im Orte seiner Erkrankung zurückbehalten, und darf selbst auf seinen Antrag nur dann entlassen werden, wenn der Arzt nach vorgängiger Untersuchung ad protocollum oder in einem besondern Atteste erklärt, daß die Genehmigung dieses Antrages mit keiner Gefahr für den Kranken und das Publikum verbunden ist. Das mitunter vorgekommene Wegschieben erkrankter Reisenden ist demnach durchaus unstatthaft und wird vorbehaltlich der Kriminalstrafen in den Fällen wo dadurch das Leben oder die Gesundheit der Weggewiesenen gefährdet sein sollte, hiedurch bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ausdrücklich untersagt.

§. 9.

Eine Ausnahme hierin findet in Betreff der vom Ausland eingewanderten armen Gesellen und anderer armen Reisenden statt, die, mit der Krätze behaftet, die Landesgrenze noch nicht weit überschritten haben. Diese sind über die Grenze, über welche sie gekommen, oder wenn ihre ausländische Heimath näher ist, in diese zurückzuweisen und die Grenz-Polizeibehörden haben daher bei Prüfung der Legitimationen solcher Reisenden in dieser Hinsicht mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

Marienwerder, den 27. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ

Regulativ
wegen Verbüßung der Strafe des Holzdiebstahls durch Arbeiten.

Der §. 3. des Gesetzes wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1834. ad 5 ermächtiget die Regierungen und Ober-Gerichte in Beziehung auf die Abarbeitung der, gegen unvermögende Holzdiebe festzusetzenden Gefängnißstrafen, nähere Bestimmungen wegen des dabei anzuwendenden Zwanges und der Aufsicht darüber, zu erlassen; und es wird demnach für die Departements der Königl. Regierungen zu Marienwerder und Danzig unter Aufhebung des hierüber erlassenen Regulativs vom 22. Juni 1825, hiedurch verordnet und festgesetzt:

§. 1. Die Forstrichter werden angewiesen in jedem Straf-Erkenntnisse gegen Holzdiebe auf den Fall des Unvermögens, eine angemessene Gefängnißstrafe der prinzipaliter festzusetzenden Geldbuße zu substituiren, wobei Fünf Thaler einer Gefängnißstrafe von Sieben Tagen gleich zu achten sind.

§. 2. Den Königl. Forstbehörden und den Eigenthümern der Privat-Waldungen bleibt überlassen, statt der Gefängnißstrafe, von dem Verurtheilten, die im §. 4. A. dieses Regulativs bezeichneten Arbeiten sich leisten zu lassen.

Wird darauf Verzicht geleistet, so sollen die Schuldigen zu den §. 4. B. bezeichneten öffentlichen Arbeiten, nach dem Ermessen des Kreis-Landraths unter Direktion der Königl. Regierung verwendet werden; und erst wenn auch diese Behörden davon keinen Gebrauch machen wollen, tritt die substituirte Gefängnißstrafe ein. Den Verurtheilten stehet die Wahl zwischen der Strafarbeit und der Gefängnißstrafe nicht zu.

§. 3. Zur Erleichterung der Aufsicht sollen von den Verurtheilten nur solche Arbeiten gefordert werden, auf welche ein bestimmtes Zeitmaaß Anwendung findet, also nur Grabenziehen, Aufhaken und Wund machen der Blößen in den Forsten, Klafterholzschlagen, Hauen und Binden von Faschinen, Anfertigen von Buhnenpfählen, Zerschlagen von Feldsteinen, Fertigen von Pflanzgruben, Reinigen der Bankette, Erdarbeiten, Erd- und Steinfuhren.

§. 4. Nach gemachten Erfahrungen kann eine Mannsperson im Laufe eines Tages, diesen zu Neun Arbeitsstunden gerechnet, bei mäßiger Anstrengung folgende Arbeiten leisten, und hiernach werden einem eintägigen Gefängniß, oder einer Geldbuße von Ein und Zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige gleich geachtet:

Digitized by Google

A. Forst-Arbeiten.

Der Länge des Holzes von Fuß	Beim Brennholzschlagen und zwar bei: hartem Scheite	weichem Scheite	hartem Knüppel	weichem Knüppel	gepuzten Reiser	ungepuzten Reiser	beim Grabenziehen in: schwarzer a. strengen Boden	mittel Boden	leichter Sand Boden	beim Aufhacken des Bodens wenn es Streifen- oder Plazweise zu ¼ bis ½ der Fläche geschieht: schweren Bodens	leichten Bodens	Beim Wundmachen: schweren Bodens	leichten Bodens
	Klafter		zu 108 Kubikfuß Raum		Kubikfuß		Ruthen von 3 Fuß Tiefe 1 Fuß oben und 2 Fuß untern Breite			Quadrat-Ruthen			
2	⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	½	⅔	½	1	1½	3	1	2	3	30	40	35	45
6	½	1⅓	1½	1½	2½	4	oder 108	216	324 Kubikfuß				

B. Andere öffentliche Arbeiten.

a, Fünf und Vierzig Bunde Faschinen zu hauen und zu binden oder

b, Drei Schock Buhnenpfähle zu spalten und anzuspizen oder

c, Zwölf Kubickfuß Feldsteine in Stücke von ½ bis 1 Zoll zu zerschlagen, oder

d, Vier Pflanzgruben, drei Fuß lang, breit und tief in schwerem Boden zu fertigen, oder

e, Sechs dergleichen in mittlern Boden zu fertigen oder

f, Acht dergl. in leichten Boden zu fertigen, oder

g, Zwölf laufende Ruthen Bankett in schweren Boden zu reinigen, oder

h, Achtzehn dergl. in mittlern Boden zu reinigen, oder

i, Vier und Zwanzig dergleichen in leichten Boden zu reinigen,

k, Grabenziehen wobei die sub A. angeführten Sätze statt finden.

l, Erd-Arbeiten.

Bei einer Entfernung von	sind Schachtruthen Erde zu karren		
	in leichten Boden	in mittlern Boden	in schweren Boden
5—10 Ruthen	1 Schachtruthe	$\frac{6}{7}$ Schachtruthe	$\frac{6}{8}$ Schachtruthe
10—20 "	$\frac{6}{9}$ do.	$\frac{6}{10}$ do.	$\frac{6}{11}$ do.
20—30 "	$\frac{6}{12}$ do.	$\frac{6}{13}$ do.	$\frac{6}{14}$ do.
30—40 "	$\frac{6}{15}$ "	$\frac{6}{16}$ "	$\frac{6}{17}$ do.
40—50 "	$\frac{6}{18}$ "	$\frac{6}{19}$ "	$\frac{6}{20}$ do.
50—60 "	$\frac{6}{21}$ "	$\frac{6}{22}$ "	$\frac{6}{23}$ do.

Nach vorstehenden Sätzen ist die von den Verurtheilten zu leistende Strafarbeit abzumessen.

Diese Sätze finden jedoch in vollem Umfange nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte weniger als eine halbe Meile von dem Platze auf welchem die Arbeit geleistet werden soll, wohnt. Ist diese Entfernung größer, so wird für jede halbe Meile der neunte Theil für den Hinweg und eben soviel für den Rückweg von der, für jeden Tag zu leistenden Straf-Arbeit in Abzug gebracht, und dem Verurtheilten zu gut gerechnet.

§. 5. Sträflinge weiblichen Geschlechts können nur beim Grabenziehen, Aufhacken und Wundmachen des Bodens, zur Fertigung von Pflanzgruben, Reinigung der Bankette und bei den Erdarbeiten angezogen werden, und es soll von ihnen nur zwei Drittheil der, nach vorstehendem §. 4., einem männlichen Sträflinge zuzutheilenden Arbeit, gefordert werden.

§. 6. Den Königl. Forstbehörden und Privat-Waldeigenthümern ist freigestellt auch Gespann-Arbeiten, wenn die Verurtheilten Gespann besitzen, sich leisten zu lassen, diese Gespann-Arbeiten müssen mit Berücksichtigung der für das Zugvieh erforderlichen Erholungszeit täglich 8 Stunden geleistet werden, wenn der Verurtheilte weniger als eine halbe Meile von der Arbeitsstelle entfernt wohnt.

Bei größern Entfernungen wird für jede halbe Meile, eine halbe Stunde für den Hinweg und eben so viel für den Rückweg von den Arbeitsstunden in Abzug gebracht und dem Verurtheilten zu gut gerechnet und ihm für jeden Tag, der, solchergestalt, geleisteten Arbeit bei einem Angespann von zwei Pferden oder Ochsen Ein Thaler, und von Vier Pferden oder Ochsen Ein Thaler 10 Sgr. von der Geldstrafe abgerechnet.

Wenn Erd-Arbeiten durch Fuhrwerke bewirkt werden sollen, dann sind als ein Tagewerk zu berechnen:

Bei einer Entfernung von	sind mit 2 Pferden oder Ochsen Schachtruthen Erde zu transportiren		
	in leichtem Boden	in mittlerm Boden	in schweren Boden
70—80 Ruthen	1⅔	1⅓	1⅓
80—100 "	1½	1⅓	1⅓
100—120 "	1⅓	1¼	1¼
120—140 "	1⅓	1⅓	1⅙
140—200 "	1	1	1

Bei einer Entfernung von	sind mit 4 Pferden oder Ochsen Schachtruthen Erde zu transportiren		
	in leichten	in mittlern	in schweren Boden
70—80 Ruthen	2¼	2⅙	2
80—100 "	2	1⅔	1⅔
100—120 "	1⅔	1⅔	1⅔
120—140 "	1⅔	1½	1½
140—200 "	1½	1½	1¼

Beim Steinanfahren sind auf bequemen Wegen auf ein Tagewerk zu berechnen

Bei einer Entfernung von	sind Kummen-Steine à 24 Cubikfuß zu transportiren	
	mit 2 Pferden oder Ochsen	mit 4 Pferden oder Ochsen
¼ Meile	3½	5
½ "	2	2⅔
¾ "	1⅔	2¼
1 "	1½	2
1¼ "	1⅓	1⅚
1½ "	1¼	1¾
1¾ "	1⅙	1⅔
2 "	1	1½

Bei schlechten Wegen sind diese Tagewerke verhältnißmäßig herabzusetzen.

§. 7. Von solchen Sträflingen die wegen Alters, Krankheit oder körperlichen Gebrechen zur Arbeit untauglich sind, ist die Strafarbeit nicht zu fordern, sondern gegen diese ist die Gefängnißstrafe zu vollstrecken,

§. 8. **Die Aufforderung zur Leistung der Strafarbeiten erfolgt von Seiten** der Königl. Oberförster oder der betheiligten Privat-Waldeigenthümer in sofern diese Arbeiten nach §. 2. im Interesse der letztern oder der Königl. Forsten geleistet werden sollen.

Wird dagegen von Seiten der Königl. Forst-Behörden oder der Waldeigenthümer auf diese Arbeiten verzichtet, so werden solche dem Landrath des Kreises überwiesen, welcher sodann die Aufforderung erläßt.

Diese Aufforderungen erfolgen durch eine schriftliche Anweisung, welche mit Rücksicht auf die, §. 4. aufgestellten Sätze, das Arbeits-Quantum, die Zeit, und den Ort der Leistung enthalten muß und den Sträflingen auf die gewöhnliche Weise zu insinuiren ist.

§. 9. Leistet der Verurtheilte dieser Aufforderung nicht Folge, so wird er durch den Exekutor eingeholt, und unterwirft er sich auch dann nicht sofort der Arbeit, so wird er auf die im Erkenntnisse bestimmte Zeit in das Gefängniß und zwar als Folge seiner Widerspenstigkeit, halb bei Wasser und Brod eingesetzt. Diese Exekution wird auf die Requisition des betreffenden Oberförsters oder auf den Antrag des Privat-Wald-Eigenthümers von dem kompetenten Landrathsamte verfügt; die Vollstreckung der Gefängnißstrafe aber von dem Forstrichter veranlaßt. Dagegen soll ein anderweiter physischer Zwang weder bei der Aufforderung noch bei der Leistung der Arbeit statt finden, und haben sich sowohl die Königl. Forstoffizianten als die Waldeigenthümer aller eigenmächtigen Zwangsmittel durch Stoßen, Schlagen oder anderer Mißhandlungen bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung zu enthalten.

§. 10. Die Strafarbeit soll nicht zur Saat- und Erndtezeit und überhaupt nur dann gefordert werden, wenn der Landmann nicht mit Feldarbeiten dringend beschäftigt ist.

§. 11. In der Regel muß die Strafarbeit vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen geleistet werden.

§. 12. Bei Arbeiten die nach vorstehenden Normal-Sätzen nicht länger als 4 Tage währen, findet von dieser Regel keine Annahme statt, bei einem längern Strafmaaße soll dagegen die Unterbrechung erlaubt sein, es müssen jedoch wenigstens 4 Tage in jeder Woche gearbeitet werden.

§. 13. Die zu diesen Strafarbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, in so fern sie solche besitzen, selbst mitzubringen.

Außerdem sind sie ihnen von denjenigen Wald-Eigenthümern, oder von derjenigen Behörde zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geleistet werden. Bei muthwilliger Beschädigung der gelieferten Utensilien ist die Strafarbeit so weit zu verlängern als es zum Ersatze des Scha-

dens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist.

§. 14. Weigert sich der Verurtheilte die ihm zugewiesene Arbeit zu übernehmen oder solche, wenn er sie angefangen hat, fortzusetzen, so tritt ebenfalls die gedachte verschärfte Gefängnißstrafe ein.

§. 15. In den Königl. Forsten soll die Aufsicht über die Arbeiten von dem Förster unter Controlle der Oberförster, in den Privat-Waldungen dagegen von den als solche vereidigten Waldaufsehern geführt werden.

Wird von den Königl. Forstbehörden oder den Privat-Waldbesitzern auf die Strafarbeit nach §. 2. verzichtet, so läßt derjenige Kreis-Landrath welchem eine Strafarbeit zu öffentlichen Zwecken überwiesen ist, durch seine Organe und unter seiner Controlle die Beaufsichtigung über die Strafarbeiter führen.

§. 16. Bei entstehendem Streit, ob die dem Verurtheilten zugewiesene Arbeit zweckmäßig geleistet worden, entscheidet, wenn die Arbeit innerhalb einer Königl. Forst zu verrichten ist, der derselben vorgesetzte Oberförster, sonst aber der Landrath des Kreises nach eingenommenem Augenschein, es bleibt jedoch den Verurtheilten der Rekurs an den Forstrichter offen.

§. 17. Wenn Sträflinge die sich selbst nicht verpflegen können aus Trägheit die ihnen angewiesene Arbeit in dem zur Norm angenommenen Zeitraum nicht verrichten, so wird die rückständig gebliebene Arbeit durch ein bloßes Dekret des Forstrichters nach den obigen Sätzen wieder in Gefängnißstrafe umgewandelt, welche der Verurtheilte als Folge seiner Trägheit halb bei Wasser und Brod abzubüßen hat.

§. 18. Die Forstrichter werden angewiesen, die in diesem Regulativ enthaltenen Sätze über das Verhältniß der Strafarbeiten zur Gefängnißstrafe, so wie die Bestimmungen in Betreff des zur Verrichtung der Strafarbeiten anzuwendenden Zwanges, an jedem Forstgerichts-Tage bekannt zu machen, und daß solches geschehen, am Schlusse der Verhandlung zu bemerken.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, sich nach obigen Bestimmungen genau zu achten.

Marienwerder, den 30. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. zu Marienwerder. Königl. Preuß. Regierung. zu Danzig. Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Unter den seither in das hiesige Provinzial-Lazareth und in das Landkrankenhaus zu Schwetz eingelieferten Kranken sind mehrere oft ohne alle Bekleidung und daher in einem Zustande angelangt, der besonders, wenn der Transport bei ungünstiger Witterung erfolgte, das vorhandene Uebel verschlimmert und die Heilung erschwert, wenn nicht gar unmöglich machen mußte. Es ist aber in keiner Art zu billigen, daß die Sorge für die Wiederherstellung und nothwendige Unterstützung von dergleichen Leidenden bis dahin ausgesetzt bleibe, wo die Kranken-Anstalt diese Obliegenheit übernimmt, und es wird daher sowohl den Behörden, als den Communen und Anverwandten wiederholt zur Pflicht gemacht, Maaßregeln zu treffen, daß die Kranken, so weit es irgend ausführbar ist, nothdürftig bekleidet, und wenigstens mit 2 Hemden versehen, in die Kranken-Anstalten gelangen, zumal die nothwendigsten Kleidungsstücke in der Heimath der Kranken in der Regel mit geringerem Kostenaufwande werden beschafft werden können, als hier am Orte.

Wir erwarten, daß dieser Aufforderung überall pünktlich genügt werden wird, und machen die Polizeibehörden unseres Departements dafür besonders verantwortlich indem wir uns vorbehalten, die Kosten der anzuschaffenden Bekleidungen solcher Kranken, welche damit unzureichend versehen, in einer der genannten Kranken-Anstalten fernerhin eingeliefert werden sollten, von der absendenden Behörde durch Postvorschuß einzuziehen.

Marienwerder, den 29. März 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die, unter dem Rindviehe im Dorfe Grabowitz Strasburgschen Kreises ausgebrochene Lungenseuche zu herrschen aufgehört hat, und seit bereits acht Wochen kein neuer Erkrankungsfall daselbst vorgekommen ist, so wird die angeordnet gewesene Sperrung des Ortes hiermit für aufgehoben erklärt, was wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattspublikandum vom 13. Februar c. zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 4. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte, wegen Falschmünzerei und Diebstahls in Untersuchung befangene Schumacher Johann Scheer ist in der Nacht vom 5. zum 6. April c. durch Ausbruch aus dem hiesigen Criminalgefängnisse entwichen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht,

auf den Scheer vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherm Geleite hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Culm, den 6. April 1837.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement

des Schuhmacher und Soldat Johann Scheer aus Neuguth.

Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirne — hoch, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — blau, Gesicht — länglich und klein, Gesichtsfarbe — bleich, Nase, Mund, Kinn — proportionirt, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Einen blau tuchenen Ueberrock, grau tuchene Hosen, weiße leinene lange Hosen, weißes Halstuch, kurze Stiefeln, blau tuchene runde Mütze mit Schirm und rothen Streifen.

NB. ohne Kopfbedeckung aus dem Gefängnisse sich ausgebrochen und entwichen.

Der unten signalisirte Schuhmachergeselle Carl Heinrich Grubert ist von der Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz und von dem Magistrat zu Culm hierher gewiesen, aber nicht eingetroffen und wir machen daher die Wohllöblichen Polizeibehörden auf diesen Vagabonden aufmerksam.

Marienwerder, den 31. März 1837.

Der Magistrat.

Signalement.

Familien-Namen — Grubert, Vornamen — Carl Heinrich, Geburtsort, Aufenthaltsort — Marienwerder, Religion — evangelisch, Alter — 29 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — etwas stark, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelbraun, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — klein, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — eine kleine Schnittnarbe am linken Daumen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der zeitige Waldwart Gudohr ist als Förster im Forstbelauf Jeszewo Reviers Bülowsheide vom 1. April d. J. ab definitiv angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten April 1837.

Das Domainengut Löbegallen im landräthlich Pillkallenschen Kreise und im Kirchspiel Lasdehnen, 5 Meilen von Tilsit und 6 Meilen von Insterburg, 18 Meilen von Königsberg belegen, und das bisher dazu gehörige im Kirchspiel Budwethen landräthlich Ragnitschen Kreises, 4 Meilen von Tilsit und 5 Meilen von Insterburg, 17 Meilen von Königsberg belegene Vorwerk Budupönen, sollen vom 1sten Juni 1838 ab, auf 24 Jahre, jedoch jedes Vorwerk besonders, anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein öffentlicher Bietungstermin auf den 8ten Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt worden.

Pachtlustige, welche die zur Uebernahme einer solchen Pachtung erforderliche Qualifikation und Mittel besitzen, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen im Bureau des betreffenden Departements- und Regierungsraths Herrn Schrader Nro. 52. des Regierungsgebäudes jederzeit auch vor dem Termine eingesehen werden können, und der Regierungs-Sekretair Dodillet beauftragt ist, sie in den Dienststunden vorzulegen. Vorläufig wird zur Nachricht mitgetheilt, daß:

a. das Domainengut Lobegallen einen Flächeninhalt von 3089 Morgen 31 Ruthen, einschließlich 1760 Morgen 27 Ruthen Acker, 535 Morgen 60 Ruthen Wiesen, 31 Morgen 159 Ruthen Gärten und 138 Morgen 149 Ruthen Hof und Baustellen und Unland, 90 Morgen 122 Ruthen Weide in den Feldern, 532 Morgen 54 Ruthen beständige Weide incl. Roßgärte.

b. das Vorwerk Budupöhnen 1385 Morgen 179 Ruthen, einschließlich 629 Morgen 97 Ruthen Acker, 10 Morgen 52 Ruthen Gärten, 315 Morgen 154 Ruthen Wiesen, 386 Morgen 84 Ruthen Weide incl. 63 Morgen 118 Ruthen Wald, 43 Morgen 152 Ruthen Hof und Baustellen und Unland hat,

c. zum Gute Lobegallen die Brau- und Brennerei und der Getränkeverlag in den Krügen zu Löbegallen, köllmisch Kackschen, des Reiner und Mayschen Kruges in Lasdehnen gehört.

Das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ohne Saaten und kupfernes Brau- und Brennereigeräthe, so wie Feuerlöschgeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth bei Löbegallen von 1269 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. und bei Budupöhnen von 836 Rthlr. 23 sgr. 11 pf. Das Minimum des Pachtzinses ist bei Löbegallen mit Einschluß der Propinationspacht auf 2122 Rthlr. incl. 540 Rthlr. in Golde und bei Budupönen auf 789 Rthlr. incl. 262½ Rthlr. in Golde festgesetzt und muß für Löbegallen 1000 Rthlr., dagegen für Budupöhnen nur 600 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen als Pachtkaution bestellt, auch solche zur Festhaltung des Gebots im Termine niedergelegt werden, wobei noch bemerkt wird, daß bei eintretender Separat-Verpachtung auf Budupöhnen eine passende Pächter-Wohnung eingerichtet und ausgebauet werden soll.

Gumbinnen, den 4ten März 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Holz-Verkauf auf dem Forstrevier Friedrichsbruch sind für das 2te und 3te Quartal 1837 folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt, welche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

N.	Name des Belaufs.	für die Monate April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	der Versammlungsplatz ist
1	Borsk	29.	29.	28.	28.	28.	28.	im Forsthause
2	Kossabude	28.	30.	29.	29.	29.	29.	" "
3	Kittel	18.	17.	17.	17.	17.	16.	" "
4	Ostrowo	22.	22.	22.	22.	22.	22.	" "
5	Kossawonina	15.	13.	15.	15.	15.	15.	" "
6	Mühlhoff	10.	10.	10.	10.	10.	9.	" "
7	Schwornigaz	20.	19.	19.	19.	19.	19.	in Pillamühle

Ostrowo, den 31sten März 1837.

Für das Forstrevier Friedrichsbruch — Der Förster.

Die auf der hiesigen Oberförsterei befindlichen im vorigen Jahre unverkauft gebliebenen Pfandstücke, bestehend aus mehr als hundert Aexten und Beilen, sollen höherer Bestimmung zufolge, gegen gleich baare Bezahlung zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 2ten Mai c. Morgens 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Oberförsterei ansteht, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Holzdefraudanten hiesigen Reviers aufgefor-

Digitized by Google

dert, ihre Pfandstücke aus vorigen Jahren noch vor dem Termine auszulösen, widrigenfalls selbige mitverkauft und sie deren verlustig gehen würden.

Rehhoff, den 6ten April 1837.

Königliche Oberförsterei.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Grasnutzung in der grünen Riege Verlauf Grunewald auf 6 hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, und steht ein Licitations-Termin auf den 28sten d. M. Nachmittag 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei hiezu an.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verpachtung stattfindet, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 1sten April 1837.

Königliche Oberförsterei.

Zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf von circa 30 Klastern Eichenborke aus dem Königlichen Forstreviere Linichen ist auf den 29sten April c. Vormittags 10 Uhr in dem Forsthause hieselbst ein Termin anberaumt, und werden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherung von erfolgenden Geboten der vierte Theil des Kaufpreises sofort im Termine zu deponiren ist.

Linichen bei Tempelburg, den 4ten April 1837.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

In

	Benennung der Ortschaft	Benennung des Kreises	Benennung des Special-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben
1	der St. Marienwerder	Marienwerder	)
2	: : Rosenberg	Rosenberg	)Regierungs- und Landes-Oekonomie-
3	dem Dorfe Baumgarth	Stuhm	) Rath Podlasly in Marienwerder.
4	: : Lipnitza	Strasburg	) Oekonomie-Kommissarius Förster
5	: : Pniewitte	Culm	) in Culm.
6	: : Ziotterie	Thorn	)
7	: : Buchholz	Schlochau	) Oekonomie-Kommissarius Köttlitz
8	: : Förstnau	:	) in Schlochau.
9	: : Trebin	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommiss. Lortzing in Filehne
10	der Stadt Strasburg	Strasburg	)Oekonomie-Kommissarius Puffaldt in
11	dem Dorfe Wompiersk	:	) Strasburg
12	: : Strahlenberg	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommissarius Sommerfeldt in Märk. Friedland

	Benennung der Ortschaft	Benennung des Kreises	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben
hat die Aufhebung der Gemeinheit, in			
13	dem Dorfe Neusaaß	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm
die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniße, in			
14	der Stadt Krojanke	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow
die Ablösung der von mehreren Grundbesitzern an das Dominium zu leistenden Dienste und Abgaben, in			
15	dem Dorfe Sokollnow	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow
die Ablösung der von den Einsaaßen an die Gutsherrschaft zu leistenden Dienste und Naturalien und die Weideabfindung zwischen den Einsaaßen und dem Dominio Krojanke, in			
16	der Stadt Zempelburg	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow
die Abfindung mehrerer Ackerbürger für die ihnen in der herrschaftlichen Forst zugestandene Weide- und Brennholz-Berechtigung, in			
17	dem Dorfe Breitenstein	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Jastrow
die Theilung des den dasigen Ackerbesitzern von der Stadtgemeine Deutsch-Crone für ihre Weide- und Holz-Berechtigung, sowie für eine derselben abgetretene Ackerkämpe überwiesenen Terrains stattgefunden.			

Dies wird den hierbei etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb Sechs Wochen und spätestens im Termine den 31sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem obengenannten betreffenden Special-Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung der resp. Separations-Pläne und Auseinandersetzungs-Rezesse sowie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall der Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Marienwerder, den 8ten März 1837.

Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thorner Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Warczewice Nro. 51. früher 196. laut der nebst dem neuesten Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe landschaftlich auf 16613 Rthlr. 27 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Besitzer dieses Guts, der ehemalige Präfektur-Rath von Krußynski zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame in dem gedachten Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im hiesigen Departement im Culmschen Kreise belegene Rittergut Bartoßewice Nro. 3. (früher Nro. 6.) nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 18050 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten August 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der Besitzer dieses Guts, Amtmann Riesenbeck, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zur Nachlaß-Masse des Johann Piasecki gehörigen, zu Zlotterie sub Nro. 25. belegenen und auf 89 Rthlr. 20 sgr. taxirten Grundstücks, ist ein Termin auf den 17ten Juni c. Vormittags 10 Uhr im Lokale des Land- und Stadtgerichts anberaumt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Taxe und Hypothekenscheine können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame wird der abwesende Mönch Johann Piasecki vorgeladen.

Thorn, den 14ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

1) Das zu Podgurz unter der Nro. 38. belegene den Michael Zalewskischen Erben gehörige Grundstück, zu welchem circa 6½ Morgen kulmischen Maaßes an Garten und andern Ländereien gehören, welches incl. 310 Rthlr. Feuer-Kassengelder auf 500 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist;

Digitized by Google

2) Das zu Podgurz unter der Nro. 61. belegene, den Geschwistern Drzewinski gehörige Grundstück, ein Garten, eine Wiese, zusammen etwa Einen halben Morgen kulmisch groß und auf 24 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt; soll Theilungshalber in termino den 19ten Juli 1837 Vormittags um 10 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dragass sub Nro. 38. belegene, den Schiffer Peter Schlokawskischen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 246 Rthlr. 14 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 15ten Juli c. an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Zu diesem Termine werden nachbenannte ihrem Wohnorte nach unbekannte Realgläubiger, als

1. die Wittwe Jäschke,
2. die Peter Lauschen Eheleute,
3. der Heinrich Mühlke,
4. die Eva Mühlke,
5. der Johann Mühlke,
7. Der Peter Münx,

oder derer unbekannte Erben hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Strasburg.

Das im Amte Gollub zu Lobdowo Nro. 10. belegene Bauergrundstück des Johann Schulz, abgeschätzt auf 356 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Gollub zu Lissewo sub Nro. 7. belegene Käthnergrundstück der Barbara Jastrzembskaschen Erben, abgeschätzt auf 119 Rthlr. 16 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Sumowo sub Nro. 7. belegene Bauer-Grundstück zur Christian Kirschkeschen Nachlaßmasse gehörig, abgeschätzt auf 324 Rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 15ten März 1837.

Ueber das in dem Dorfe Wonno in der Domaine Lonkorreck gelegene Erbpachts-Kathen-Grundstück der Wittwe und Erben des Franz Minetti, jetzt der Wittwe und den Erben des Christian Jeschke gehörig, bestehend in einem Wohnhause, Stall, Scheune und 4 Morgen 150 □Ruthen, theils Garten theils Ackerland, im Jahre 1836 auf 215 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll die Licitation im Termine den 20sten Mai c. fortgesetzt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe, Stall und Scheune, so wie neun Morgen culmisch Land bestehende Besitzung des Martin Ligmann zu Pulkowitz Nro. 18. geschätzt auf 315 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 18ten Juli 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Folgende den Kaufmann Friedrich August und Louise geb. Vogel Elsigschen Eheleuten gehörige, hieselbst belegene Grundstücke, nämlich:

1) das Grundstück Nro. 48. nebst Radikalien, abgeschätzt auf 780 Rthlr. 15 sgr. und 183 Rthlr. 10 sgr.
2) die Kathe Nro. 172., abgeschätzt auf 98 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.
3) das Wohnhaus Nro. 201., abgeschätzt auf 92 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.
4) die Scheune Nro. 41. nebst Garten, abgeschätzt auf resp. 77 Rthlr. und 216 Rthlr. 20 sgr.
5) ein hoher Wagenschauer, abgeschätzt auf 34 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
6) drei Kumstbeete, abgeschätzt auf 30 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 22sten Juni 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Riesenburg, den 6ten März 1837.

Königl. Preuß. Lands und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen:

1) das der Wittwe Anna Skodowska geborne Fankideiska zugehörige Grundstück im Dorfe Wessel von 233 Ruthen kölmisch, abgeschätzt auf 102 Rthlr. 24 sgr.
2) die von diesem Grundstücke an den Martin Runge verkaufte Parzelle von 75 □Ruthen, abgeschätzt auf 50 Rthlr. 20 sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am 5ten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Neuenburg, den 19ten Januar 1837.

Königlich Preußisches Lands und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Lands und Stadtgericht Mewe.

Das den Paul Stillmannschen Eheleuten zugehörige, in der Feldmark Pehsken belegene Kathengrundstück, abgeschätzt auf 146 Rthlr. 12 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 16ten Juni 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten haben ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion in dem angesetzten Termine anzubringen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Lands und Stadtgericht Dt. Crone.

Das zum Dorfe Rose gehörige aus dem Dorfe aus und auf den Plan aufgebaute Bauergut des Peter Berg, welches sub Nro. 56. Volumen II. des Hypothekenbuchs eingetragen und zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 275 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll in termino den 18ten Juli c. im Schulzenhofe zu Rose subhastirt werden. Dt. Crone, am 18ten Februar 1837.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 15.

Marienwerder, den 14ten April 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das, auf der Feldmark des Dorfes Rose, unter der Hypothekennummer 36. belegene, dem Martin Lück gehörige Ackergrundstück von 16 Morgen magdeburgisch, abgeschätzt auf 28 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 18ten Juli c. im Schulzenhofe zu Rose subhastirt werden und kann die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Dt. Crone, den 21sten Februar 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Flatow.

Das aus 28 Morgen 77 □Ruthen, 1 Wohnhause incl. Stallung und 1 Scheune bestehende bäuerliche Grundstück der Wittwe Münz Eva Rosine geb. Tonn in Wonzow, abgeschätzt auf 293 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Acten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Mai 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das aus 60 Morgen, 1 Wohnhause und 1 Scheune bestehende, in Neu-Wisniewke sub Nro. 8. belegene Erbpachtsgrundstück des Johann Friedrich Bachmann, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur hier einzusehenden Taxe, soll am 4ten Juli 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das hieselbst sub Nro. 4. am Markte belegene, zur Apotheker Wenzelschen Konkurs-Masse gehörige Wohnhaus cum pertinentiis abgeschätzt auf 968 Rthlr. 10 sgr., soll nebst der zu dieser Concurs-Masse gehörigen Apothete

sammt Zubehör, abgeschätzt auf 1260 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. am 20sten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Bedingungen, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des dem Michael Hintz gehörigen zu Klein-Klonia belegenen Bauergrundstücks Nro. 3. gerichtlich abgeschätzt auf 629 Rthlr. 25 sgr. im Wege der nothwendigen Subhastion steht der peremtorische Bietungstermin auf den 18ten Juli d. J. hieselbst an. Zugleich werden etwanige Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Licitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben.

Zempelburg, den 20sten Februar 1837.

Das Kreisgericht.

Das den Johann Friedrich Julius und Johann Adolph Geschwister Grandt gemäß Adjudicatoria vom 8ten November a. pr. zugeschlagene Michael Grandtsche Mühlengrundstück zu Johannisdorff Nro. 5. b. nebst dazu gehörigen drei Morgen Land und den dazu geschlagenen von dem Grundstücke Johannisdorff Nro. 2. abgetrennten zwei Morgen Land, dessen auf 1767 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. abzuschließende Taxe und Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen ist, soll den 15ten Juli d. J. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das hierselbst sub Nro. 172. belegene städtische Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen sub Nro. 195. belegenen Garten, beides abgeschätzt auf 208 Rthlr. 11 sgr., soll in termino den 14ten Juli c. Vormittags 10 Uhr hieselbst meistbietend versteigert werden. Die Taxe ist auf dem hiesigen Gerichte einzusehen. Conitz, den 16ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Franz und Regina Oparkoschen Nachlaßmasse gehörigen zu Lubiewo sub Nro. 9. belegenen und gerichtlich auf 135 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. abgeschätzten Bauergrundstücks, dessen Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, so wie des vorhandenen aus Vieh und wenigem Hausgeräthe bestehenden Inventariums, ist ein Termin auf den 14ten Juli c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an das vorbenannte Grundstück Lubiewo Nro. 9. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit denselben

spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Schwetz, den 1sten März 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das dem Andreas Kuß gehörige aus 21 Morgen 90 □Ruthen Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück in Caldau, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 117 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 17ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlochau, den 19ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das in dem Dorfe Vorwerk Rehoff gelegene, aus einer Kathe und einem Morgen Land bestehende, der Wittwe Maria Aßmuß verehelichte Slomski gehörige Grundstück, soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, welche auf 100 Rthlr. abschließt, in termino den 19ten Mai 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Dt. Crone.

Die im Dorfe Breitenstein belegene dem Wilhelm Marekynski gehörige Häuslernahrung, abgeschätzt auf 72 Rthlr. 15 Sgr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle Breitenstein subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Crone, den 17ten Januar 1837.

Verpachtungen.

Es sollen folgende zur hiesigen Kämmerei gehörigen Grundstücke; nämlich:

1. Die in den Grenzen von Neu Mocker belegenen sogenannten Wrzossen Parzellen

Nr.	36.	aus	140	Morgen	58 Ruthen.
"	37.	"	245	"	156 "
"	38.	"	126	"	178 "
"	41. b.	"	238	"	158 "
in Summa			752	Mrg.	10 Ruthen preuß. Maaß

bestehend, welche theils zum Getreide-Bau, theils zur Weide für Groß-Vieh und Schaafe, vorzüglich aber für letztere geeignet sind.

Digitized by Google

2. Das Schonungs-Terrain links und rechts der von hier nach Lissomitz führenden Chaussee, und zwar von der Papauer Grenze ab, vorlängs der Lissomitzer Bruchhütung, bis zur Grenze zwischen den Erbpachts-Vorwerken Lulkau und Lissomitz, mit Ausschluß des Siewertschen Pflanzungswärter-Etablissements, 207 Morgen 47 Ruthen preuß. enthaltend, welches zum Theil mit Kiefern-Strauch bestanden, und besonders zur Schaafweide brauchbar ist, und
3. Das Schonungs-Terrain links dem Wege von Catharinenflur nach Papau aus 1046 Morgen 102 Ruthen Preuß. bestehend, hin und wieder mit Kiefern und dergleichen Strauch bewachsen, nur theilweise zur Schaafhütung geeignet, von Johanni d. J. ab, in Erbpacht ausgethan werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Licitations-Termin und zwar:

a. wegen der unter Nr. 1. bezeichneten Land-Parzellen auf den 9ten Mai c. im Vorwerk Lulkau.
b. Hinsichts des unter Nr. 2. benannten Schonungs-Terrains auf den 10ten Mai c. im Vorwerk Lissomitz, und
c. wegen das sub Nr. 3. bemerkten Schonungs-Terrains auf den 11ten Mai c. im Vorwerk Catharinenflur

jedesmal um 10 Uhr Vormittags anstehe, in welchen die gedachten Gründstücke gegen ein durch Meistgebott zu ermittelndes Erbstands-Geld, dem Bestbietenden bis auf vorschriftsmäßige Genehmigung zugeschlagen werden sollen.

Die Ertrags-Anschläge und Vermessungs-Pläne, so wie die Erbpachts-Bedingungen, können vom 20. k. M. ab täglich in unserer Registratur eingesehen und wird nur derjenige zur Licitation gelassen werden, der sich über sein Vermögen genügend auszuweisen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermag.

Thorn, den 25sten März 1837.

Der Magistrat.

Anzeige.

Zur Ueberlassung der Maurerarbeit excl. des Materials, so wie der Zimmerarbeit excl. oder incl. des Holzes, ingleichen der Schmiede- und eines Theiles der Tischlerarbeit bei dem hier zu errichtenden Schulgebäude an den Mindestfordernden, haben wir einen Termin auf den 20sten k. M. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt, zu welchem wir Unternehmungsfähige, welche die erforderliche Sicherheit zu stellen vermögen, hiedurch einladen.

Mewe, den 30sten März 1837. Der Magistrat.

Amts-Blatt.

No. 16. Marienwerder, den 21. April 1837.

Bekanntmachungen.

Die Seite 68 des Amtsblatts pro 1834. abgedruckte, das Abraupen der Bäume betreffende Verordnung vom 24. Februar 1832. wird hierdurch in Erinnerung gebracht und werden alle Polizei- und Ortsbehörden angewiesen, für die Befolgung derselben, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, unverzüglich Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 11. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen im Dorfe Krupoczin Schwetzer Kreises, ist die Räude-krankheit ausgebrochen, und der Ort deshalb vorläufig und bis auf weitere Anordnung für den Verkehr mit Schaafvieh, Schaaffellen, Wolle und Rauch-futter gesperrt worden.

Marienwerder, den 8. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die ausführliche Bekanntmachung Amtsblatt 1827. S. 22 u. ff., bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Prorektor der höhern Burgschule zu Königsberg Dr. Lorek eine zweite wohlfeilere Ausgabe seiner Flora Prussica in schwarz schattirten Abdrücken mit theilweiser Colo-rirung in 6 Heften, welche 230 Tafeln enthalten sollen, erscheinen zu lassen und durch einen billigern Preis als den der ersten Ausgabe die Anschaffung dieses nützlichen Werkes auch den minder Bemittelten möglich zu machen, beabsichtigt. Namentlich wird dieses Werk wegen seines billigen Preises für die Lehrer an den städtischen Schulen und für die Schulen dieser Städte ge-eignet sein. Jedes halbe Jahr soll ein Heft zum Preise von 2 Rthlr. er-scheinen, so daß das Ganze in 3 Jahren oder zu Ostern 1840. nebst Text und Registern für den Preis von 12 Rthlr. in den Händen der Subscriben-ten sein würde. Auch sind bei dem Verfasser noch einige wenige sehr gute Exemplare von der ersten Ausgabe der Flora Prussica mit vollständiger Illu-mination in 226 Tafeln für den Preis von 25 Rthlr. zu erhalten.

Marienwerder, den 8. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. April 1837.

Es ist hier gestern im Weichselstrome ein unbekannter männlicher Leichnam von 5 Fuß 1 Zoll Größe aufgefunden worden, welcher schon seit längerer Zeit im Wasser gelegen haben dürfte, weil einzelne Theile desselben schon sehr in Verwesung übergegangen und die Gesichtszüge dadurch gänzlich unkenntlich geworden sind. Der Verstorbene scheint ein mittleres Alter erreicht zu haben. Sein Haar auf dem Kopf und sein Bart ist blond. Die Zähne sind vollzählig jedoch schon angestocket. Die Stirn ist hoch. Bekleidet ist die Leiche mit einem ordinairen grau tuchnen kurzen Rock mit weiten einmäthigen Aermeln und theils überzogenen, theils zinnernen Knöpfen, mit einer blauen Tuchweste, mit Beinkleidern von dunklem streifigen Gingham und mit einem groben grau leinenen Hemde.

Wer über den Unbekannten, dessen Namen und sonstige Verhältnisse oder über die Art und Weise seines Todes nähere Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird aufgefordert, uns hiervon schleunigst Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Thorn, den 5. April 1837. Königl. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nr. 11. unterm 13. März c. steckbrieflich verfolgte Oekonom Ferdinand Langheim ist bereits ergriffen und zur Haft abgeliefert worden.

Marienwerder, den 5. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Sträfling Johann Lemanski aus Tuchel im Kreise Conitz des Verbrechens des Straßenraubes schuldig, ist am 10. April d. J. 7½ Uhr Abends aus dem Lazareth der Zwangs-Anstalten zu Graudenz entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gehörig gefesselt an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 11. April 1837.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haar — blond, Stirn — breit und flach, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase — etwas eingebogen, Mund — breit, Bart — blond und schwach, Kinn — etwas spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund.

Bekleidung: Eine brauntuchene Jacke mit Bleiknöpfen, eine dergl. Weste, ein Paar lange grautuchene Hosen. Jacke und Weste mit Drillich gefüttert, ein Paar lederne Schuhe, eine brauntuchene Mütze, ein blau und roth gestreiftes Halstuch von Gingham, ein weißleinenes Hemde.

Persönliche Verhältnisse. Alter — 35 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Schneider und Kürschner, Sprache — deutsch und polnisch.

NB. Ist zur Zeit mit der Krätze behaftet.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense März 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	22	—	—	17	2	—	12	—	—	27	7
Christburg	1	9	4	—	22	4	—	20	—	—	13	6	—	28	9
Dt. Crone	—	—	—	—	26	3	—	20	8	—	16	11	1	5	—
Culm	1	17	6	—	21	—	—	19	—	—	13	6	1	6	—
Flatow	1	20	—	—	27	6	—	18	4	—	12	6	1	—	—
Graudenz	1	18	11	—	22	1	—	20	9	—	13	8	—	29	3
Löbau	1	9	7	—	18	—	—	16	4	—	10	—	—	22	2
Marienwerder	1	11	10	—	22	9	—	19	11	—	13	7	1	—	2
Mewe	1	11	6	—	22	11	—	21	5	—	13	4	1	—	6
Riesenburg	1	12	5	—	20	7	—	19	7	—	12	10	1	—	4
Schlochau	1	25	—	—	23	2	—	19	—	—	15	7	—	26	—
Schwetz	1	16	3	—	22	5	—	18	6	—	13	10	1	—	8
Strasburg	1	11	7	—	20	—	—	19	—	—	13	—	—	27	9
Thorn	1	14	2	—	19	10	—	18	—	—	13	—	—	23	—
Bischofswerder	1	13	—	—	21	—	—	18	10	—	12	10	—	29	10
Dt. Eylau	1	7	—	—	19	8	—	18	—	—	11	9	—	27	9
Freystadt	1	11	7	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—
Neuenburg	1	16	—	—	25	—	—	19	—	—	15	1	1	3	5
Rosenberg	1	8	1	—	20	10	—	—	—	—	12	2	—	28	5
Durchschnittspreis	1	13	9	—	22	1	—	19	—	—	13	3	—	28	10

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	6	—	20	—	4	—	—	1	—	—
Christburg	—	26	7	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	9	—	—	25	—	4	10	—	4	5	—
Culm	1	1	3	—	6	9	—	14	6	2	5	—	2	17	6
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	20	—	4	—	—	2	—	—
Graudenz	1	2	2	—	8	4	—	19	9	2	17	—	2	25	—
Löbau	1	—	—	—	5	4	—	15	—	2	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	5	10	—	6	10	—	17	2	2	15	—	—	—	—
Mewe	1	1	3	—	6	9	—	22	—	3	—	—	2	20	—
Riesenburg	1	2	5	—	5	4	—	15	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	6	—	20	5	4	20	—	3	10	—
Schwetz	—	—	—	—	7	5	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	10	—	—	20	—	2	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	6	—	14	1	2	2	6	—	—	—
Bischofswerder	1	—	—	—	7	—	—	16	—	2	—	—	1	15	—
Dt. Eylau	—	25	10	—	6	1	—	20	—	2	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—	2	10	—
Neuenburg	—	—	—	—	6	8	—	18	—	3	—	—	—	—	—
Rosenberg	1	6	—	—	5	6	—	15	—	2	5	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	1	—	—	5	6	17	10		1	23	7	2	20	3

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

In Stelle des nach Königsberg versetzten Regierungs-Raths Göring ist der Herr Geheime Regierungs-Rath Brown höhern Orts zum Rath bei der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Danzig ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten April 1837.

Das Domainengut Löbegallen im landräthlich Pillkallenschen Kreise und im Kirchspiel Lasdehnen, 5 Meilen von Tilsit und 6 Meilen von Insterburg, 18 Meilen von Königsberg belegen, und das bisher dazu gehörige im Kirchspiel Budwethen landräthlich Ragnitschen Kreises, 4 Meilen von Tilsit und 5 Meilen von Insterburg, 17 Meilen von Königsberg belegene Vorwerk Budupönen, sollen vom 1sten Juni 1838 ab, auf 24 Jahre, jedoch jedes Vorwerk besonders, anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein öffentlicher Bietungstermin auf den 8ten Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt worden.

Pachtlustige, welche die zur Uebernahme einer solchen Pachtung erforderliche Qualifikation und Mittel besitzen, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen im Bureau des betreffenden Departements- und Regierungsraths Herrn Schrader Nro. 52. des Regierungsgebäudes jederzeit auch vor dem Termine eingesehen werden können, und der Regierungs-Sekretair Dodillet beauftragt ist, sie in den Dienststunden vorzulegen. Vorläufig wird zur Nachricht mitgetheilt, daß:

a. das Domainengut Löbegallen einen Flächeninhalt von 3089 Morgen 31 Ruthen, einschließlich 1760 Morgen 27 Ruthen Acker, 535 Morgen 66 Ruthen Wiesen, 31 Morgen 159 Ruthen Gärten und 138 Morgen 149 Ruthen Hof und Baustellen und Unland, 90 Morgen 122 Ruthen Weide in den Feldern, 532 Morgen 54 Ruthen beständige Weide incl. Roßgärte.

b. das Vorwerk Budupöhnen 1385 Morgen 179 Ruthen, einschließlich 629 Morgen 97 Ruthen Acker, 10 Morgen 52 Ruthen Gärten, 315 Morgen 154 Ruthen Wiesen, 386 Morgen 84 Ruthen Weide incl. 63 Morgen 118 Ruthen Wald, 43 Morgen 152 Ruthen Hof und Baustellen und Unland hat,

c. zum Gute Löbegallen die Brau- und Brennerei und der Getränkeverlag in den Krügen zu Löbegallen, köllmisch Kackschen, des Reiner und Mayschen Kruges in Lasdehnen gehört.

Das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ohne Saaten und kupfernes Brau- und Brennereigeräthe, so wie Feuerlöschgeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth bei Löbegallen von 1269 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. und bei Budupöhnen von 836 Rthlr. 23 sgr. 11 pf. Das Minimum des Pachtzinses ist bei Löbegallen mit Einschluß der Propinationspacht auf 2122 Rthlr. incl. 540 Rthlr. in Golde und bei Budupönen auf 789 Rthlr. incl. 262½ Rthlr. in Golde festgesetzt und muß für Löbegallen 1000 Rthlr., dagegen für Budupöhnen nur 600 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen als Pachtkaution bestellt, auch solche zur Festhaltung des Gebots im Termine niedergelegt werden, wobei noch bemerkt wird, daß bei eintretender Separat-Verpachtung auf Budupöhnen eine passende Pächter-Wohnung eingerichtet und ausgebauet werden soll.

Gumbinnen, den 4ten März 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. August 1836, welche in dem Amts-Blatte der hiesigen Königlichen Regierung von demselben Jahre Nro. 39. Seite 225. publicirt worden, ist bestimmt, daß zunächst solche Stadt-Obligationen eingelöset werden sollen, welche nicht mit 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. ausgehen, und daß damit von unten auf angefangen werden soll, dergestalt, daß von den noch vorhandenen kleinsten Königsberger Stadt-Obligationen dieser Art in die Stelle der bisher stattgefundenen Verloosungen, so viele gekündigt werden, als durch die disponible Zahlungsmittel einzulösen sind.

Dieser Anordnung zufolge kündigen wir hiemit sämmtliche noch cursirende Königsberger Stadt-Obligationen, welche auf den Betrag von Zehn Thaler ausgestellt sind, ferner alle diejenigen die von Eilf bis incl. Neunzehn Thaler lauten, desgleichen sämmtliche auf Zwanzig Thaler ausgestellte Obligationen von Nro. 388. bis incl. Nro. 11161.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nominal-Werthe so wie der etwa noch nicht erhobenen Zinsen, erfolgt vom 3. Juli d. J. ab, durch unsere Stadtschulden-Tilgungs-Kasse in den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag und bemerken wir insbesondere, daß vorbezeichnete Königsberger Stadt-Obligationen vom 1. Juli d. J. ab, keine Zinsen tragen, und die Inhaber derselben, welche solche späterhin zur Einlösung anmelden, sich mit dem Betrage, auf welchen ihre Obligationen lauten, begnügen müssen, und auf Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, keinen Anspruch machen können.

Königsberg, den 28. Februar 1837.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Digitized by Google

Da in dem zur Verpachtung der Bernsteingräberei-Nutzung im Forstrevier Münsterwalde am 29. v. Mts. angestandenen Lizitations-Termin Niemand erschienen ist, so wird ein nochmaliger Termin auf den 19ten künftigen Monats Vormittags 10 Uhr hier im Forsthause angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und daß Pächter eine der Pachtsumme angemessene Kaution gleich im Termin bezahlen müssen.

Krausenhoff, den 11. April 1837. Der Königl. Oberförster.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September 1837 sind in den nachstehenden Forstbeläufen der unterzeichneten Revier-Verwaltung folgende Holz-Verkaufs-Termine mit dem Bemerken angesetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird.

I. Im Revier Zanderbrück.

1. Im Belauf Wildungen jeden Donnerstag früh; der Sammelplatz ist in Zanderbrück.
2. Im Belauf Eikfier jeden Sonnabend früh; der Sammelplatz ist im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdam.
3. Im Belauf Kaltflies den 5. und 19. Mai, den 2., 16. und 30. Juni, den 14. und 28. Juli, den 11. und 25. August, den 8. und 22. September; der Sammelplatz ist früh in der Försterei Kaltflies.
4. Im Belauf Grunewald dieselben Data gegen Mittag am Koprisenpfort am großen Brande.
5. Im Belauf Fuchsbruch den 3. Mai, den 7. Juni, den 5. Juli, den 2. August und den 6. September; der Sammelplatz ist früh in der Försterei Fuchsbruch.
6. Im Bela.. Schönberg den 10. Mai, den 14. Juni, den 12. Juli, den 9. August und den 13. September; der Sammelplatz ist früh in Schönberg.

II. Im Revier Eisenbrück.

1. Im Belauf Röske den 8. Mai, den 5. Juni, den 17. Juli, den 7. August und den 11. September; der Sammelplatz ist früh in der Försterei Röske.
2. Im Belauf Wüsthoff } dieselben Data; der Sammelplatz ist Mittags in
3. " " Eisenbrück } der Försterei Wüsthoff.
4. " " Heidemühl den 9. Mai, den 6. Juni, den 18. Juli, den 8. August und den 12. September; der Sammelplatz ist früh in der Försterei zu Halkenbrück.

5. Im Belauf Fortbrück den 22. Mai, den 26. Juni, den 25. Juli, den 14. August und den 25. September; der Sammelplatz ist früh in Eisenhammer.
6. Im Belauf Junkerbrück dieselben Data; der Sammelplatz ist Mittags in Junkerbrück.
7. Im Belauf Oßnitz den 23. Mai, den 27. Juni, den 26. Juli, den 15. August und den 26. September; der Sammelplatz ist früh des Morgens in Upilka.
8. Im Belauf Ferdinandshoff dieselben Data; der Sammelplatz ist Mittags in Ferdinandshoff.

Zanderbrück, den 1. April 1837.

Die Revier-Verwaltung.

Vorladungen.

In der von dem unterzeichneten Königl. Pupillen-Kollegium verwalteten Major v. Imhoffschen Pupillen-Masse, befindet sich ein Percipiendum von 256 Rthlr. 17 sgr. 8 pf., für die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Obristlieutenant von Borstell Maria geborne von Imhoff. Dieselbe wird daher aufgefordert, innerhalb vier Wochen zur Empfangnahme des obigen Percipiendums sich zu melden, widrigenfalls die gedachten 256 Rthlr. 17 sgr. 8 pf. an die Königl. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeführt werden.

Marienwerder, den 18ten März 1837.

Königliches Pupillen-Collegium.

Auf Antrag des Fiscus werden die Eigenthümer folgender, seit dem Jahre 1826 gerichtlich verwalteter, aus dem Depositorio des ehemaligen Landgerichts zu Schneidemühl zum hiesigen Depositorio abgegebener Depositalmassen:

1. der Mathias Maraßeckschen Civilmasse,
2. der Karaßeckschen Pupillenmasse,

als: der Mathias Maraßeck und dessen etwanige Erben, desgleichen die Karaßeckschen Pupillen, und deren etwanige Erben, da über den Aufenthaltsort Beider während des ganzen Zeitraums hier nicht die mindeste Nachricht eingegangen, ist hierdurch vorgeladen, in termino den 24sten Januar 1838 zu erscheinen, oder schon vorher von ihrem Aufenthalte und ihren Ansprüchen an die gedachten Massen schriftlich Anzeige zu machen, widrigenfalls gedachter Mathias Maraßeck und die Karaßeckschen Pupillen für todt erklärt, die Erben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Depositalmassen dem Fiskus zugesprochen werden sollen.

Vandsburg, den 1sten März 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 16.
Marienwerder, den 21ten April 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Löbauer Landraths-Kreise belegenen Allodial-Rittergüter

Bielitz Nro. 2, früher Nro. 14, und

Sedzitz Nro. 18, frühere Nro. 154,

von welchen, laut den nebst den Hypothekenscheinen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxen, ersteres auf 21735 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., letzteres über auf 18686 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, sollen im termino den 7ten Juni 1837 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Kassner hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dabei wird zugleich der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miterbe und Mitbesitzer August v. Restitz Jackowski hiemit öffentlich vorgeladen, um in dem anstehenden Termine seine Gerechtsame wahrzunehmen.

Marienwerder, den 1sten November 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Das zur Joseph von Tucholkaschen Liquidations-Masse gehörig gewesene Rittergut Junkerhoff Nro. 72. im Schwetzer Kreise, abgeschätzt auf 7805 Rthlr. 21 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe und mittelst Adjudications-Bescheid vom 1sten Juli v. J. für 5204 Rthlr. zugeschlagen, soll am 30sten September 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Erben des eingetragenen Gläubigers, Probstes Johann von Ciechocki, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das Haus in der Altstadt Thorn Nro. 235., abgeschätzt auf 97 Rthlr. 16 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Carl Gottfried Vogel gehörige, im Westpreußischen Domainen-Amte Brzezinko, im Dorfe Zielen sub Nro. 12. belegene Erbpachts-Vorwerk, abgeschätzt auf 7436 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten September c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 31sten Januar 1837.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Compagnie sub Nro. 1. belegene, auf 2225 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigte ehemalige Kruggrundstück der Wittwe Eva Reinke von 1 Hufe 1 Morgen 42 □Ruthen culmisch, wovon jedoch bereits vor 60 Jahren ein Morgen Landes als Kathengrundstück veräußert ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 24sten Juni c. an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden. Zu diesem Termine werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Der zu Gr. Leistenau sub Nro. 16. belegene, der Wittwe Elisabeth Herrmann gehörige Bauerhof, gerichtlich abgeschätzt auf 312 Rthlr. 18 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 22sten Juli 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, von den im Culmer Kreise gelegenen adelichen Gynschen Gütern abgezweigte, in dem Hypothekenbuche derselben aber noch nicht abgeschriebene, zu adelich Neudorff sub Nro. 2. belegene, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 15 Morgen culmisch bestehende, und nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 613 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück soll in termino den 30sten Juni 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die ihrem Aufent-

halte nach unbekannte Louise Albertine Eleonore geborne v. Bohlschwing, verwittwete Erbhauptmann v. Polenz, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 168. belegene Großbürgerhaus der Schumacher Michael Neumannschen Erben, abgeschätzt auf 569 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das hieselbst sub Nro. 82. gelegene, dem Bürger Wilhelm Düsterwald zugehörige Grundstück, welches gegenwärtig noch aus einer wüsten Baustelle und der Braugerechtigkeit besteht, auf 75 Rthlr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten Juni 1837 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 1sten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Rynkowken zu Neuenburg.

Das den Meyerschen Erben gehörige Grundstück zu Leßnitzahn sub Nro. 11. von 17 Morgen 125 □Ruthen, zufolge der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 92 Rthlr. abgeschätzt, soll am 24sten Mai 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 22. belegene, dem Freibauer Gottfried Jungeberg gehörige, auf 518 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 24sten Juli d. J. 11 Uhr Vormittags auf hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präklusion, sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Schloppe, den 25sten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Flatow.

Das aus 1 Wohnhause, 1 Stalle, 1 Scheune und 60 Morgen bestehende,

Digitized by Google

in Neu-Wisniewke sub Nro. 1. belegene Erbpachts-Grundstück des Johann Tews, abgeschätzt auf 47 Rthlr. 15 sgr. zufolge der nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Juli 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Einsaaßen Johann Smolinski gehörige, im hiesigen Amtsdorfe Jezewo sub Nro. 12. belegene, auf 732 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gewürdigte Bauergrundstück von 1 Hufe kulmisch soll in termino den 27sten Mai c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Schwetz, den 15ten Januar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Hufe und 3 Morgen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung des verstorbenen Einsaaßen Heinrich Egarth zu Montauerweide Nro. 9. abgeschätzt auf 897 Rthlr. 10 sgr. soll am 18ten Juli 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtungen.

Folgende zur Kirche in Rogowo hiesigen Kämmerei-Gebiets gehörigen außer Gemeinheit liegenden Grundstücke, und zwar:

1 Morgen 171 Ruthen Acker und Garten aus Gerstenboden 2ter Klasse bestehend, und

7 " 59 " Wiesen 3ter Klasse,

9 Morgen 50 Ruthen preuß.

sollen von Johanni d. J. in Erbpacht ausgethan werden, welches hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der diesfällige Ausbietungs-Termin auf den 22sten Mai c. um 10 Uhr Vormittags im Schulzen-Amte zu Rogowo ansteht, in welchem die oben bezeichneten Grundstücke gegen ein durch Meistgebot zu ermittelndes Erbstandsgeld dem Bestbietenden bis auf vorschriftsmäßige Genehmigung zugeschlagen werden sollen.

Der Ertrags-Anschlag und Vermessungsplan, so wie die Erbpachts-Bedingungen, werden in dem Termine vorgelegt und wird nur derjenige zur Licitation gelassen werden, der sich über die erforderlichen Mittel zu dieser Acquisition auszuweisen und eine angemessene Sicherheit zu bestellen vermag.

Thorn, den 8ten April 1837. Der Magistrat.

Es soll die Fischerei auf den zu den hiesigen Gütern gehörigen Seen, als:

1. dem Haus- und Bauer-See, und

2. : Schärschauer-See,

von Martini a. c. ab in termino den 3ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr auf anderweite 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber können die Verpachtungs-Bedingungen zu jeder Zeit noch vor dem Licitations-Termine im Geschäftszimmer des unterzeichneten Dominiums erfahren. Schönberg, den 10ten April 1837.

Das Dominium.

Auf Verfügung der Königl. Landschafts-Direktion in Bromberg steht zur dreijährigen Verpachtung des im Koniţer Kreiſe belegenen Gutes Zamini der Lizitations-Termin auf den 20ſten Mai c. vor dem Königlichen Land- und Stadtgerichte in Koniţ an, was Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 300 Rthlr. entweder baar oder in inländiſchen, auf jeden Inhaber lautenden, Papieren, deponirt werden muß.

Zandersdorf bei Koniţ, den 1. April 1837.

Der Sequeſtrations-Kommiſſarius, Oberamtmann Cruſius.

Die adl. Güter Groß- und Klein-Grieben ſollen getheilt oder im Ganzen unter günſtigen Bedingungen von Johanni d. J. ab auf 12 bis 18 Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige belieben ſich in Frödau bei Gilgenburg zu melden.

Ehevertrag.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Die Ehefrau des Peter Fick zu Klein-Kommorsk Juſtina geborne Zick, früher verwittwete Peter Jäſchke, hat nach §. 392. seq. Tit. I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts auf Abſonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemanns angetragen, und erklärt, daß die zwiſchen ihr und ihren Ehemann bisher beſtandene Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer ihrer Ehe von jetzt ab ausgeſchloſſen ſein ſoll.

Auktion.

Zum Verkaufe mehrerer zum Nachlaſſe des in der Bruchſchen Niederung verſtorbenen Einſaaßen Chriſtian Behrendt gehörigen Effekten und Moventien iſt ein Termin auf den 28ſten April c. in dem zum Nachlaſſe gehörigen Hauſe anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Chriſtburg, den 4ten April 1837.

Patrimonialgericht Bruch.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

Der Bedarf der hieſigen Zwangs-Anſtalten an Brennholz, Brettern, Bohlen und Kreuzholz pro 1837/38 als:

30 Achtel hart Holz,
98 = weich Holz,
90 Stück einzöllige und
90 = ein- und einhalbzöllige fichtene Bretter,
15 = dreizöllige Bohlen und
15 = Kreuzholz

soll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 5ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt ist.

Lieferungsfähige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden können, welche zur Übernahme dieses Geschäfts vorher eine Caution von 150 Rtlr. baar oder in Staatsschuldscheine bei unserer Kasse deponiren.

Der Zuschlag ist übrigens von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig und können die Lieferungs-Bedinguugen hier zu jeder Zeit eingesehen werden.

Graudenz, den 26sten März 1837.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Der Müller Martin Nagel zu Glodowo beabsichtigt auf dem von dem Einsaaßen Johann Tietz zu Friedrichsbruch gekauften Grundstücke eine Bockwindmühle mit einem Gange zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28sten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 22sten März 1837.

Der Landrath.

Das 1828 bei uns erschienene, in Zeitschriften vielfältig empfohlene, von den Herren Geistlichen und den hohen Behörden als höchst brauchbar und besonders für jeden angehenden Geistlichen als unentbehrlich anerkannte

Repertorium gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen über das evangelische Kirchen- und Elementarschulwesen des Preuß. Staats ꝛc.

bei dessen Anfertigung das Allgem. Landrecht, das märkische Provinzialrecht, die Gesetzsammlung, die Amtsblätter, vorzüglich der Königl Reg. zu Potsdam, die älteren Sammlungen von Kegel, Haupt, Lövenroth ꝛc. ꝛc. die v. Kamptzschen Annalen, die Circular-Rescripte und die speciellen Entscheidungen der hohen Ministerien und die Circular-Verfügungen und Bekanntmachungen der geistlichen Provinzial-Behörden benutzt worden sind, wird der Verfasser, Herr Superintendent Seger jetzt durch

einen mit einem alphabetischen Sachregister über das ganze Werk versehenen Nachtrag, der die neuen Bestimmungen und Vorschriften bis Ende 1836 enthält

vervollständigen.

Der Druck dieses Nachtrags beginnt jetzt, und wird bald vollendet sein. Wir ersuchen daher die resp. Besitzer des Segerschen Repertoriums ihre Bestellung auf den Nachtrag eilig bei nächst belegener Buchhandlung, in Marienwerder bei Albert Baumann, zu machen. Der Preis desselben wird nicht viel über ¼ Rthlr., der Preis des ganzen Werkes aber, incl. Nachtrag, nicht voll 2 Rthlr. betragen. Stuhrsche Buchhandlung in Berlin.

Unter Bezugnahme meiner ergebenen Anzeige vom 28sten März 1837 in der Beilage zum Amtsblatt Nro. 14., die überdies viel später, als ich es vermuthen konnte, zum Druck gelangte, halte ich mich für verpflichtet, meinen Geschäfts-Freunden gehorsamst anzuzeigen, daß Herr Fleischfresser in Hohenstein wegen Mangel an Material seine Brennerei eine Zeit lang außer Betrieb setzen mußte, solchen erst wenn die nöthigen Einkäufe beendet, wieder fortführen will und somit dem mir gegebenen Versprechen nicht nachkommen kann.

Portofreie Anfragen bitte ich nunmehr gefälligst hieher adressiren zu wollen.

Dominium Lubochin bei Schwetz, den 13. April 1837.

C. Ed. Kaselack.

Die von Se. Majestät dem Könige allergnädigst privilegirte Neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft macht hiemit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird.

Sie erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungs-Prämie stattfinden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung baar vergütet wird.

Versicherungs-Anträge in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder werden angenommen:

in Conitz bei Herrn F. v. Podiaski,
„ Deutsch-Crone bei dem landräthlichen Amte,
„ Culm bei Herrn Kreis-Sekretair Binseel,
„ Flatow bei Herrn Bürgermeister Münzer,
„ Graudenz bei Herrn Intendanten Hanisch,
„ Marienwerder bei Herrn Ludwig Schröder,
„ Mewe bei Herrn F. A. Bröse,

in Neumark bei Herrn Kreis-Sekretair Stenzler,
" Rosenberg bei Herrn Kreis-Sekretair Karpowski,
" Schwetz bei Herrn Fr. Wick,
" Slomowo bei Thorn bei Herrn Gutsbesitzer Schmidt,
" Strasburg bei Herrn Kreis-Sekretair Joseph,
" Tuchel bei Herrn Domainen-Rentmeister Fleran.

Die Statuten sind à 5 sgr. und die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen in duplo à 2 sgr. in sämmtlichen Agenturen zu haben.

Berlin, im März 1837. Die Direktion.

Zucker-Runkelrüben-Saamen à Pfund 10 sgr, verkauft J. Beshvater in Marienwerder.

Krankheits halber ist Unterzeichneter Willens, sein Grundstück in der Marienwerder Niederung im Dorfe Weichselburg, bestehend aus 1 Hufe 23½ Morgen culmisch, aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude sind neu und werden Kaufliebhaber gebeten, nach Besichtigung des Grundstücks, mit dem Besitzer persönlich zu unterhandeln; nach Abschließung des Kaufs kann die Wirthschaft sogleich übernommen werden. Der Lieutenant Burandt.

---

250 gut veredelte Mutterschaafe, 250 diesjährige Lämmer und 250 Hammel, stehen von jetzt ab beim Unterzeichneten aus freier Hand zum Verkauf und können gleich nach der Schur in Empfang genommen werden.

Dominium Goloty bei Culm, den 6ten April 1837.

v. Kobylinski.

Ich bin willens meinen Gasthof „Das deutsche Haus" mit anstoßenden Obst- und Gekröchsgarten, Nebengebäuden und Stallungen, zu verkaufen; ein großer Theil des Kaufgeldes kann creditirt werden. Hierauf Reflektirende wollen persönlich, oder in portofreien Briefen die Kaufbedingungen bei mir erkundigen.

Riesenburg, den 10ten April 1837. C. Kratz, Wittwe.

Schwerer Irländischer Saat-Hafer, der Scheffel für einen Thaler ist zu haben in Adl. Stablewitz bei Culm.

Amts-Blatt.

No. 17. Marienwerder, den 28. April 1837.

Das 5., 6., 7., 8. und 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1780. Den Tarif nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise erhoben werden darf, vom 31. Januar c.

No. 1781. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Febr. c. die Strafe des Adels Verlustes in der Rheinprovinz betreffend:

No. 1782. desgl. vom 11. März c. betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen.

No. 1783. desgl. vom 22. März c. wegen Modification der Vorschriften §§. 191. seq. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der Allgemeinen Deposital Ordnung vom 15. September 1783;

No. 1784. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, ingleichen, die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld vom 31. December 1836.;

No. 1785. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Februar c. wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten;

No. 1786. desgl. vom 4. April c betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für Chaussee-Bauwesen und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben;

No. 1787. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. October v. J. womit der

No. 1788. aufgenommene Entwurf eines Reglements, den Debit der Arznei-Waaren betreffend, vom 16. Septbr. v. J., genehmiget wird;

No. 1789. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. März c. betreffend, die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806 enthaltenen Vorschriften.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. April 1837.

Die Gesetze vom 20. März c.

No. 1790. wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communicat-ons-Abgaben;

No. 1791. über den Waffengebrauch des Militairs,

No. 1792. über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft;

No. 1793. das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten, und

No. 1794. desgl. über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen, beide vom 31. März c.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1837. betreffend:

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Preußen, durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	15.	Juni	in Schwetz
"	16.	"	" Ober Gruppe
"	17.	"	" Neuenburg
"	19.	"	" Marienwerder
"	20.	"	" Mewe
"	21.	"	" Dirschau
"	23.	"	" Neustadt
"	26.	"	" Neuteich
"	27.	"	" Liegenhof
"	28.	"	" Elbing

Die gekauften Pferde, deren erforderliche Eigenschaften, aus den erfolgten alljährlichen Bekanntmachungen zu ersehen sind, werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, und wiederholt nur zur Beachtung gestellt, daß jedes gekaufte Pferd unentgeldlich mit einer neuen lederen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter nebst zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Das Resultat des Wirkens des Schiedmanns-Instituts in der Provinz Preußen, im Jahre 1836 betreffend.

Nachstehend werden die Resultate der Wirksamkeit des Schiedmanns-Instituts in der Provinz Preußen aus dem verflossenen Jahre 1836, wie für die frühern Jahre, hierdurch bekannt gemacht.

Es sind 10,677 Vergleichs-Sachen angemeldet worden und von diesen 8,056 wirklich verglichen. In 1,380 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können, es schweben noch 369 Fälle und 872 konnten wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden.

Gegen das Jahr 1835, in welchem 9,903 Vergleichs-Sachen angemeldet und von diesen 7,397 wirklich verglichen waren, hat sich im verflossenen Jahre die Theilnahme an dem Schiedsmanns-Institut um 774 Fälle erhöht und 659 Fälle mehr sind verglichen worden.

Bei diesen günstigen Resultaten läßt sich wohl erwarten, daß die, auf den Antrag des Provinzial-Landtages von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Institution der Schiedsmänner, sich auch ferner in ihren seegensreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 17. April 1837.

Der Ober-Präsident von Preußen
von Schön.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 1. April 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Vorstehendes Publikandum bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Medizinal-Personen unseres Verwaltungsbezirkes, daß sich die Herren Apotheker nach den veränderten, mit dem 1. Mai c. in Wirksamkeit tretenden Preisbestimmungen zu achten, die Herren Kreisphysiker aber darüber zu wachen haben, daß dieser Anordnung vom genannten Tage ab, pünktlich Folge geleistet wird.

Exemplare dieser Taxveränderung sind für den Preis von 1 Sgr. so-

wohl hier von dem Regierungs-Secretair Herrn Carow, als auch von der Plahnschen Buchhandlung in Berlin zu beziehen.

Marienwerder, den 22. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Kreutzberg bei Deutschbrod in Böhmen eine allgemeine, evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Pfarrer evangelischer Confession in unserm Verwaltungs-Bezirk, werden demnach aufgefordert, diese Collecte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beträge oder die Vakat-Anzeige bis zum 1. Juli c. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden.

Letztere fordern wir dagegen auf, das Empfangene bis zum 20. Juli c. der betreffenden Kreis-Kasse zu überweisen, welche letztere die Gelder und Vakat-Anzeigen bis zum 15. August c. unserer Haupt-Kasse zuzusenden, hierdurch angewiesen werden.

Marienwerder, den 12. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das durch unsere Amtsblätter unter dem 27. Januar 1821. und 30. April 1830. publicirte, den Eingang nachstehender schädlicher oder gefährlicher Medicamente, als:

1) der Altonaer Wunderessenz,
2) der Langenschen Pillen,
3) der Möllerschen Fiebertropfen,

in die diesseitigen Staaten betreffende Verbot, ist höherer Bestimmung zufolge, auch auf die Dauer der nächsten fünf Jahre ausgedehnt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, darüber zu wachen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

Marienwerder, den 13. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königl. Regierung zu Stettin wird beabsichtiget, von den 12 Kreisen des dasigen Regierungsbezirks lithographirte Kreiskarten nach einem hinlänglich großen Maaßstabe anfertigen zu lassen, und jeder Karte zugleich eine

vollständige geographisch-statistische Beschreibung des Kreises beizufügen. Der Preis einer einzelnen Karte wird mit der dazu gehörigen statistischen Beschreibung nicht mehr als 7 sgr. 6 pf. kosten.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Kosten dieser Unternehmung auch durch den Absatz der Karten gedeckt werden, wird der Weg der Subscription eingeschlagen, und es kann Jeder, welcher auf einzelne, oder auf sämmtliche 12 Kreiskarten subscribiren will, sich mündlich oder schriftlich in postfreien Briefen an den Herren Regierungs-Secretair Thiele hieselbst wenden.

Marienwerder, den 10. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. die Verordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Dezember pr., wonach:

> fernerhin der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, ingleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, die den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausgefertigt, und dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung im gesandschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden soll,

bereits zur Kenntniß sämmtlicher Geistlichen und Kirchen-Beamten des Departements gebracht worden, so werden die letztern hierdurch noch besonders angewiesen:

> die betreffenden Todtenscheine nicht etwa unmittelbar selbst an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sondern in jedem Falle lediglich an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden,

indem die Todtenscheine qu. zuvor hier beglaubigt, und erst alsdann an das erwähnte Königliche Ministerium eingereicht werden müssen.

Marienwerder, den 17. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schullehrer Weicker hat im Verlage des Hofbuchhändlers Leske in Darmstadt im Jahr 1836 in deutscher und lateinischer Schrift kalligraphische Wandfibeln für den Elementar-Unterricht im Schön- und Rechtschreiben herausgegeben, welche sich durch ihre Wohlfeilheit, die zweckgemäße Aufeinanderfolge der Schreibbuchstaben, und die gefällige Form der Schriftzüge auszeich-

nen und besonders in zahlreichen Volksschulen bei der gleichzeitigen Beschäftigung mehrerer Abtheilungen mit Nutzen gebraucht werden können, sobald sie auf Pappe gezogen werden. Wir machen die Herrn Schulinspectoren, Geistlichen und Schullehrer auf dieses sehr zweckmäßige Lehrmittel mit dem Bemerken aufmerksam, daß ein Exemplar der deutschen Korrekt-Schrift in 20 Blättern 1 Rthlr., der lateinischen in 12 Blättern 22½ Sgr. kostet, und daß auf 10 Exemplare das 11te gratis gegeben wird.

Marienwerder, den 7. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem wir die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg über die Größe der den Bromberger Kanal befahrenden Schiffs-Gefäße zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer höheren Orts ergangenen besondern Bestimmung in Zukunft jedes Fahrzeug, welches die angegebene Dimension nicht besitzt und dessen Führer sich nicht auf die vorgeschriebene Art darüber ausweisen kann, daß dasselbe schon vor dem 1. Januar 1836. zur Schiffarth auf dem Kanal gebraucht ist, unter allen Umständen zurück gewiesen werden soll.

Gleichzeitig werden die Behörden und Vorstände derjenigen Orte, an welchen sich Schiffer befinden, die den genannten Kanal und die damit in Verbindung stehenden Flöße zu befahren pflegen, angewiesen, denselben diese Bestimmungen besonders bekannt zu machen und sie vor den nachtheiligen Folgen zu warnen, die aus der Nichtbeachtung derselben für sie entspringen werden. Marienwerder, den 12. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend:

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834. Nro. 9. Seite 14½ erschienene und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurth a/o, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königliche Hohe Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen.

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimen-

sionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleußt werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836. hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.

2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termin den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also bis zum 1. Januar 1840. zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836. bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen worden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836. zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

3) Dagegen werden vom 1. Januar 1836. ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem obengedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet.

Bromberg, den 30. April 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kreis-Justiz-Commission zu Conitz ist aufgelöset, und dagegen für jeden der Kreise, die zu dem Geschäftsbezirke dieser Commission gehörten, ein besonderer Kreis-Justizrath nämlich

für den Conitzer-Kreis der Kreis-Justiz-Rath Lenz zu Conitz
und für den Schlochauer-Kreis der Land- und Stadtrichter Knoch zu Hammerstein

bestellt worden. Den Geschäfts-Kreis dieser Kreis-Justiz-Räthe ergiebt die allerhöchste Bestimmung vom 30. November 1833. (Ges. S. für 1833. S. 297.) und es werden die bereits von der Kreis-Justiz-Commission zu Conitz eingeleiteten Sachen, welche hiernach für den Kreis-Justiz-Rath des Schlochauer-Kreises gehören, alsbald von dem Kreis-Justiz-Rath Knoch übernommen werden. Die bereits von der Kreis-Justiz-Commission zu Conitz in dergleichen Sachen anberaumten Termine sind aber annoch von dem Kreis-Justiz-Rathe Lenz abzuhalten.

Marienwerder, den 14. April 1837.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Warnungs-Anzeige.

Der Schneidergeselle Michál Baranowski aus Waldau ermordete am 15.

jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Schneidergeselle Peter Klatt ist von Spandau aus nach seiner Heimath dem Dorfe Klein-Lunau bei Culm mittelst Reiseroute gewiesen worden.

Der ꝛc. Klatt ist zwar vor 3 Wochen in Klein-Lunau eingetroffen er hat sich indeß sogleich wieder entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den Peter Klatt zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns mittelst Reiseroute zu dirigiren unter genauer Bezeichnung der Reise-Tour.

Culm, den 26. April 1837. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der zeitherige Oekonomie-Commissarius Wendt aus Königsberg, welchem des Königs Majestät jetzt den Karacter als Oekonomie-Commissions-Rath beizulegen geruhet haben, ist interimistisch zur hiesigen Königl. Regierung 2te Abtheilung des Innern als technisches Mitglied versetzt und hat dieses sein Amt am 20. April c. angetreten.

Die durch das Ableben des Pfarrers Scheffs erledigte katholisch Pfarrstelle zu Osterwick, Conitzer-Kreises, ist durch den Kapellan Martin Müller zu Oliva wieder besetzt worden.

Die durch den Tod des Damm-Meisters Berger zu Klein-Grabau erledigte Dammmeisterstelle in der Marienwerderschen Niederung ist dem bisherigen Chaussee-Aufseher vormaligen Pionier-Unteroff. Friedrich Wilhelm Gäbel verliehen worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten Mai 1837.

Die im Geschäftsbezirk des Domainen-Rent-Amts Neumark belegenen Gewässer, namentlich

a, der große Skarliner See,
b, der Wieczorrecker See,
und c, der Skarliner Dorfs-Teich,

sollen vom 1. Juni d. J. ab in demjenigen Umfange, in welchem diese Gewässer zeither benutzt worden, zusammen oder einzeln, je nachdem die Gebote abgegeben werden, zu vollen Eigenthumsrechten resp. mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden veräußert, und im Falle diese Veräußerung nicht zu Stande kommen sollte, auf 3 bis 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 8ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Local des Domainen-Rent-Amts Neumark anberaumt, wozu Kauf- und resp. Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 7. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen die im Geschäftsbezirk des Domainen-Rent-Amts Neumark belegenen Lekarther und Manuschker Seen mit Einschluß des Fischerei-Etablissements Ostrow und der dazu gehörigen Kathe, zur Fischerei und Acker-Nutzung auf 3 bis 6 Jahre vom 1. Juni d. J. ab, an den Meistbietenden verzeitpachtet werden. Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 8ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Bureau des Domainen-Rent-Amts Neumark anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen

werden, daß die Lizitations-Bedingungen jederzeit bei dem genannten Rent-Amte eingesehen werden können.

Marienwerder, den 7ten April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Fischerei-Nutzung in dem halben Weichsel-Strom am linken Ufer in den Grenzen des vormaligen Amts-Bezirks Dybow bei Thorn und zwar

a. vom Einfluß der Tazyna oder von der polnischen Grenze ab, bis so weit die Ottloczyner Strauch-Kämpe sich erstreckt und bis dahin, wo die Fischerei der Wilke-Kämpe ihren Anfang nimmt,
b. von der Grenze des adlichen Guts Czernewitz ab bis an die Thorner Brücke zu, und
c. von der gedachten Thorner Brücke links ab bis an die Grenze des Vorwerks Catharinken Amts Gniewkowo,

soll auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1838 ab an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es ist zu diesem Behuf ein Lizitations-Termin auf den 13ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Thorn anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitations-Termin werden bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 14ten April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 17. April c. soll der Glockenstuhl bei der Kirche in Dreczmin reparirt und der Bau zur Lizitation gestellt werden. Der Lizitations-Termin steht auf den 19ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäfts-Locale an. Es werden Unternehmungslustige daher zu demselben hiemit eingeladen, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag zu gewärtigen. Der Bau ist auf 26 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. veranschlagt, und sind die Anschläge hier täglich einzusehen.

Schwetz, den 27ten April 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Da in dem am 28sten d. Mts. angestandenen Termine zur 6jährigen Verpachtung der Grasnutzung in der grünen Riege des Belaufs Grunewald Forst-Reviers Zanderbrück keine Lizitanten erschienen sind, so steht zur nochmaligen

Verpachtung qu. Riege der Lizitations-Termin auf den 25sten Mai a. c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem Pachtbewerber hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine publicirt.

Zanderbrück, den 28sten April 1837.

Die Revier-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In

	Benennung der Ortschaft	Benennung des Kreises	Benennung des Special-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben
1	der St. Marienwerder	Marienwerder	)
2	" " Rosenberg	Rosenberg	) Regierungs- und Landes-Oekonomie-
3	dem Dorfe Baumgarth	Stuhm	) Rath Podlasly in Marienwerder.
4	" " Lipnitza	Strasburg	) Oekonomie-Kommissarius Förster
5	" " Pniewitte	Culm	) in Culm.
6	" " Zlotterie	Thorn	)
7	" " Buchholz	Schlochau	) Oekonomie-Kommissarius Köttlitz
8	" " Förstnau	"	) in Schlochau.
9	" " Trebin	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommiss. Lortzing in Filehne
10	der Stadt Strasburg	Strasburg	) Oekonomie-Kommissarius Puffaldt in
11	dem Dorfe Wompiersk	"	) Strasburg
12	" " Strahlenberg	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommissarius Sommerfeldt in Märk. Friedland

hat die Aufhebung der Gemeinheit, in

13	dem Dorfe Neusaaß	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm

die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniße, in

14	der Stadt Krojanke	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow

die Ablösung der von mehreren Grundbesitzern an das Dominium zu leistenden Dienste und Abgaben, in

15	dem Dorfe Sokollnow	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow

die Ablösung der von den Einsaaßen an die Gutsherrschaft zu leistenden Dienste und Naturelien und die Weideabfindung zwischen den Einsaaßen und dem Dominio Krojenke, in

	Benennung der Ortschaft	Benennung des Kreises	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben
16	der Stadt Zempelburg	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow

die Abfindung mehrerer Ackerbürger für die ihnen in der herrschaftlichen Forst zugestandene Weide- und Brennholz-Berechtigung, in

17	dem Dorfe Breitenstein	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Jastrow

die Theilung des den dasigen Ackerbesitzern von der Stadtgemeine Deutsch-Crone für ihre Weide- und Holz-Berechtigung, sowie für eine derselben abgetretene Ackerkämpe überwiesenen Terrains stattgefunden.

Dies wird den hierbei etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb Sechs Wochen und spätestens im Termine den 31sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem obengenannten betreffenden Special-Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung der resp. Separations-Pläne und Auseinandersetzungs-Rezesse sowie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall der Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Marienwerder, den 8ten März 1837.

Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Vorladung.

Nachdem über das sämmtliche Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Elias Müller der Concurs eröffnet worden, so werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch aufgefordert, in dem auf den 5ten Juni 1837 angesetzten peremtorischen Termine entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte hier zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzuzeigen, die Dokumente, Briefschaften und sonstigen Beweismittel darüber in Original oder in beglaubter Abschrift vorzulegen, um das nöthige zum Protokoll zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß die im Termine Ausbleibenden auch bis zu erfolgenden Inrolutation der Akten ihre Ansprüche nicht anmeldenden Gläubiger, mit allen ihren Forderungen an die Masse des Gemeinschuldners ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren wird auferlegt werden.

Stuhm, den 10ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Rosenberger Kreise gelegene, den Landrath von Besserschen Erben gehörige freie Allodial-Rittergut Brausen, abgeschätzt auf 30,442 Rthlr. 22 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juni 1837 von Vormittags um 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zum Nachlasse des Einsaaßen Peter Jäschke gehörige, in Groß-Weide sub Nro. 20. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune und 1 Hufe 3 Morgen Land besteht und zufolge der in der Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1463 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 31sten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß sie beim Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 9ten April 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Wieldzons sub Nro. 3. belegene aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 2 Hufen Land kulmischen Maaßes bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 850 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. gewürdigte Hubert Milewskische Grundstück, soll im Termine den 17ten Juli 1837 beim Gerichtstage in Briesen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Gollub sub Nro. 247. belegene Garten des Albrecht Jaroßewski, abgeschätzt auf 12 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstelle am 5ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

entfernt liegt), unter der Hypothekennummer 2. belegen, dem Anton Zummach gehörige, völlig separirte und in einen Plan gelegte Freischulzengut, welches privilegienmäßig Jagd- und Fischereigerechtigkeit hat, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 5522 Rthlr. 5 sgr., soll in dem am 13ten Juni 1837 im Schulzenhofe zu Rosenfelde anberaumten Termine subhastirt werden.

Dt. Crone, den 22sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 2 Hufen 4 Morgen 4½ Ruthen kulmisch Land bestehende Besitzung des verstorbenen Unterförsters Michael Wirgien zu Neudorff Nro. 10., abgeschätzt auf 290 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 5 Hufen 15 Morgen Saeland und 13½ Morgen Wiesen bestehende Besitzung des Freischulzen Riediger zu Conradswalde Nro. 1., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, welche auf 5778 Rthlr. 20 sgr. abschließt, in termino den den 6ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus 3 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, dem Einsaaßen Paul Schreiber zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1091 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 8ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 18.

Marienwerder, den 5ten Mai 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das in dem Dorfe Braunswalde sub Nro. 26. belegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Hufen culmisch Land bestehende, dem Einsaaßen Franz Krzyzanowski gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1171 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe in termino den 12ten Juni 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Es soll das dem St. Georgen-Hospital zugehörige Grundstück Nro. 284. in der Marien-Straße der Altstadt, bestehend aus einem sehr baufälligen Hause und einem Hofraum, ferner die daran belegene der altstädtischen evangelischen Kirche zugehörige wüste Baustelle Nro. 283. zu einem Grundstück verbunden, unter der Bedingung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daß der Käufer innerhalb eines Jahres entweder das alte Gebäude ganz abreißt und ein neues aufbaut, oder wenigstens das baufällige Haus so weit wieder herstellt, daß es der allgemeinen Sicherheit nicht gefährlich ist.

Sollte sich unter dieser Bedingung kein Käufer finden, so sollen die Grundstücke auch unter der Bedingung verkauft werden, daß das alte Haus abgebrochen, der Platz geebnet, und beide Plätze mit einer Mauer zum Holzplatz eingerichtet werden.

Wenn unter den obigen beiden Bedingungen sich Käufer nicht finden sollten, so soll das Abbrechen des Gebäudes, Ebenen des Platzes und das Aufführen der Mauer nach der Straße auf Grund eines Anschlages in Entreprise ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 3ten Juni c. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause anberaumt, welches wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt machen,

daß die speciellen Bedingungen in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können. Thorn, den 15ten April 1837.

Der Magistrat.

Verpachtungen.

Zur anderweitigen Verpachtung des im Thorner Kreise belegenen adelichen Guts Warßewice, haben wir einen Termin auf den 20sten Mai c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verpachtung auf ein Jahr von Johannis c. bis Johannis k. J. erfolgt und der Termin zum Verkaufe des Guts in nothwendiger Subhastation auf den 30sten August c. ansteht, die Kauflustigen werden also auf die Wahrnehmung dieses Termins aufmerksam gemacht. Marienwerder, den 25sten März 1837.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Zur dreijährigen Verpachtung des im Inowraclawer Kreise belegenen adl. Vorwerks Wierzbiczano von Johannis c. ab steht ein anderweiter Lizitations-Termin auf den 18ten Mai c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschaftshause an, was Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 2000 Rthlr. entweder baar, oder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren deponirt werden muß.

Bromberg, den 19. April 1837.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Die Erhebung der hiesigen Brücken-Uebergangs- und Durchlaß-Gelder soll auf Ein Jahr vom 12ten Juni c. bis dahin 1838 an den Meistbietenden in Pacht überlassen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin hiezu ist auf den 22sten Mai c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Stadtsekretair Herrn Depke anberaumt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Die Bedingungen sind in unserer Registratur jederzeit einzusehen.

Thorn, den 16ten April 1837. Der Magistrat.

Auktionen.

Der Nachlaß des verstorbenen Königl. Oberförsters Ockel, bestehend in

Uhren, kupfernen, eisernen und hölzernen Haus- Wirthschafts- und Acker-Geräthen, Meubles und Kleidungsstücken, Wagen, Schlitten und Geschirren, 3 Pferden, 1 Fohlen, 18 Stück Rindvieh, 4 Schweinen, 240 Stück Schaafen, worunter mehrere veredelte, Gewehren und anderen Jagdgeräthen, soll den 12ten und 13ten Juni d. J. in Kujan bei Flatow meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Die Auktion beginnt des Morgens 7 Uhr, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Flatow, den 19ten April 1837.

Der Kreis-Justiz-Rath des Flatower Kreises.

Mehrere zum Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Gutsbesitzers Ludwig Schwarz gehörigen Gegenstände, bestehend in Möbeln, Hausgeräth, Wagen und Wirthschaftsvorräthen, sollen den 12ten Mai c. Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Loosen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hammerstein, den 18ten April 1837.

Das Patrimonialgericht Loosen.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die bei der hiesigen katholischen Kirche nöthigen Reparaturen, von der Königl. Regierung zu Marienwerder auf 183 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. veranschlagt, sollen in dem auf den 1sten Juni c. im Locale des hiesigen Magistrats anstehenden Termine, dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden. Die Anschläge liegen hier zur Einsicht bereit.

Neuenburg, den 27sten April 1837.

Der Vorstand der katholischen Kirche.

Die neue Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse hat den Unterzeichneten zu ihrem Agenten für diesen Regierungs-Bezirk ernannt; derselbe bittet, sich mit diesfälligen Anmeldungen an ihn zu wenden. Johann Heinrich Mikesch in Marienwerder.

Die in Marienwerder erscheinenden Landwirthschaftlichen Mittheilungen sind bei dem Unterzeichneten in allen Jahrgängen zu 1 Rthlr. 15 sgr. pro Jahrgang zu haben.

Johann Heinrich Mikesch in Marienwerder.

Durch eine ganz neue Vorrichtung bin ich im Stande, alle in meiner Destillation anzufertigenden Branntweine, ganz fuselfrei zu fabriziren und daher jeden meiner Kunden, sowohl hinsichts des Preises, als besonders der Güte der Waare zufrieden zu stellen. Zugleich bemerke ich, daß ich aus meinem Hause Nro. 50. in das Nro. 51. neben der Kunst, gezogen bin, woselbst alle Sorten Branntweine, so wie mehrere Sorten guter Rume, in jeder beliebigen Quantität verkauft werden.

Marienwerder, den 1sten Mai 1837.

A. H. Friedländer.

Das im Königreiche Polen hart an der polnischen Grenze und dem Drewenzflusse 1½ Meile von Thorn belegene, gehörig separirte Erbpachts-Vorwerk Krobia, bestehend aus 764 Morgen 9 Ruthen preuß. incl. 67 Morgen tragbaren Eichenwald und 9 Morgen Baumgarten von den veredelsten Früchten besetzt, nebst zwei Karpfenteichen ebenfalls sehr wohl besetzt und vorzüglich schönen bedeutenden Drewenz-Wiesen, soll zu Johanni d. J. aus freier Hand mit und ohne Inventarium verkauft, oder gegen ein preuß. Grundstück vertauscht werden. Kauf- oder Tauschliebhaber, können sich in frankirten Briefen an den Post-Sekretair Boye in Thorn wenden, um nähere Auskunft einzuholen.

Thorn, am 13ten April 1837.

Die Freimaurer-Loge in Bromberg wünscht einen Koch anzunehmen, der die nöthigen Mittel besitzt auch die weitere Oekonomie derselben zu besorgen. Diese Stelle ist in mehrfacher Hinsicht sehr vortheilhaft und können sich dafür eignende Köche, welche darauf achten wollen, dieserhalb bei dem Apotheker Weiß daselbst schriftlich melden, der von der Loge zur Annahme der desfallsigen Meldungen beauftragt ist.

Auf dem Gute Dimkuhlen bei Bubliß stehen circa 200 Stück Mutterschaafe, 100 Stück Hammel und 100 Stück Jungvieh, nach der Schur zu verkaufen, von denen die Wolle mit 16 Rthlr. pro Stein in den letzten Jahren verkauft ist.

v. Brießke, Gutsherr.

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 12. Mai 1837.

Bekanntmachungen.

Seit einiger Zeit hat das Einbringen und Ausgeben fremder, namentlich polnischer Scheide-Münzen in den Grenzkreisen des hiesigen Regierungsbezirks wieder sehr überhand genommen, und es scheint, die im Amtsblatt pro 1830 Seite 221 und ff. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. November 1829 wornach die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerths auch in den Fällen zur Anwendung kommen sollen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt, nicht mit der gebührenden Strenge in Anwendung gebracht zu werden.

Die Herrn Landräthe und Magistrate so wie die Domainen- und Rent-Aemter ingleichen sämmtliche Ortspolizei-Behörden und Kassenbeamte werden daher angewiesen, nicht nur selbst die größte Aufmerksamkeit diesem Gegenstande unausgesetzt zu widmen, und dahin zu wirken, daß der Einbringung fremder Scheidemünzen auf alle Weise gesteuert, eintretendenfalls aber gegen die Contravenienten nach aller gesetzlicher Strenge verfahren werde; sondern auch die Unterbeamten mit zweckdienlicher Anweisung über diesen Gegenstand zu versehen, und das Publikum vor der Annahme fremder, namentlich auch der russisch-polnischen Scheidemünze zu verwarnen. Den Metallwerth der konfiszirten Münzen sollen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1829 die Armenanstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen statt gefunden. Da auch das polnische Courant besonders in den Grenzgegenden wieder sehr häufig in gemeinen Verkehr gebracht und angetroffen, auch gewöhnlich zu demselben Werth als das preuß. Courant ausgegeben wird; so machen wir zur Verhütung wucherischer Geschäfte darauf aufmerksam, daß die russisch-polnischen Silbermünzen aus der neuern Zeit nach einem leichten Münzfuß ausgeprägt sind und nach der von dem Königlichen Staats-Ministerium zur Belehrung des Publikums öffentlich bekannt gemachten Vergleichungs-Tabelle vom 27. November 1821

Ein polnisches ½ Thalerstück (2 fl.) von 1807 bis 1821 — 9 sgr. 5 pf.
Ein polnisches ¼ Thalerstück (1 fl.) desgleichen — 4 sgr. 8 pf.
Ein russisch-polnisches 5 fl. Stück vom Jahre 1816 an — 23 sgr. 6 pf.
werth ist.

Von den ältern polnischen Silbermünzen hat nach der gedachten Vergleichungs-Tabelle

Ein polnischer Speciesthaler von 1765 bis 1786 einen Werth von
1 Rthlr. 10 sgr. 7 pf.
" " ½ Speciesthaler von 1765 bis 1786 einen Werth von
— Rthlr. 20 sgr. — pf.
" " ¼ desgl. oder ⅓ Thalerstück " — Rthlr. 10 sgr. — pf.
" " ⅛ desgl. oder ⅙ Thalerstück bis 1786 — " 4 " 9 "
" " Speciesthaler von 1787 — 1793 1 " 9 " 4 "
" " ½ Speciesthaler " " " — " 19 " 8 "

Die russischen Silbermünzen aber sind in der gedachten Tabelle gegen preuß. Geld nach dem Münz-Edikt vom 30. Februar 1821 in folgender Art verglichen worden:

Ein russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762 1 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.
" " ordinairen Rubel von neuerm Gepräge 1 " 1 " 3 "
" " desgl. ½ Rubel " " " — " 15 " — "
" " desgl. ¼ Rubel " " " — " 7 " 6 "
" " 20 Kopekenstück " " " — " 6 " 3 "
" " 15 " " " " — " 4 " 2 "
" " 10 " " " " — " 2 " 8 "

Wir wiederholen übrigens mit Bezug auf unsere Verordnungen vom 12. März 1834 (Amtsblatt No. 12. Seite 57 und 58) und 12. April 1836. Amtsblatt Nro. 18. Seite 126) daß russisch-polnisches Courant-Geld in den diesseitigen öffentlichen Kassen, überall nicht angenommen werden darf, und daß das Publikum eben so wenig verpflichtet ist, das russisch-polnische Geld im Verkehr wider Willen in Zahlung anzunehmen.

Marienwerder, den 28. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Wegen Räumung und Instandsetzung der Viehtränken.

Bei Annäherung der wärmeren Jahreszeit und mit Bezugnahme auf die zur Verhütung des Ausbruches ansteckenden Krankheiten unter dem Viehstande,

Kapitel I. §. 2 des Patentes vom 2. April 1803 enthaltenen Bestimmungen, machen wir die Magistrate und Schulzenämter auf die ihnen obliegende Sorge für die Räumung und Instandsetzung der Viehtränken hierdurch aufmerksam und beauftragen die Herrn Landräthe unseres Verwaltungsbezirkes darüber zu wachen, daß jenen Bestimmungen Folge geleistet wird.

Marienwerder, den 2. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Dorfe Prsysierst Schwetzer Kreises, ist unter den Schaafen mehrerer Einsaßen die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem Königl. Preuß. General-Konsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilten zwei Verzeichnisse, und zwar:

a) derjenigen Königl. polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. und 2. April d. J. statt gehabten Ziehung im ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant ausgelöst werden sollen, und

b) der Nummern derjenigen polnischen Pfandbriefe, welche seit dem zweiten Semester 1826 bis incl. zum zweiten Semester 1836 verlooset, und bis zum 1. März 1837 nicht eingelöset worden sind,

wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Herrmann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 8 bis 1 Uhr in dem Archivzimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, Denjenigen welche es verlangen vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in den Verzeichnissen aufgeführt sind.

Königsberg, den 24. April 1837.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts.

von Zander.

Sicherheits-Polizei.

Der Papiermacher-Geselle Alexander Gladkowski aus Warschau hat sein ihm vom Königl. Landraths-Amte zu Obornik am 6. Februar c. sub Nro. 15. zur Reise in die Königl. Preuß. Staaten und zunächst nach Danzig ertheiltes auf Ein Jahr gültiges Wanderbuch in der Gegend von Mewe angeblich verloren. Dieses Wanderbuch wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 26. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 14. pag. 107 und 108 steckbrieflich verfolgte Adam Kubicki ist wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 3. Mai 1837.

Nachweisung

der im Laufe der Monate Januar, Februar und März 1837 in dem Regierungs-Bezirke Marienwerder theils definitiv theils auf Kündigung angestellten Schullehrer.

Namen der Schullehrer	Ort	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Schullehrer
Lehrer Johann Daniel Freitag	Zacharin Amts Dt. Crone	3. Januar definitiv	Evangelisch
Seminarist Johann Hasse	Sarnowo Kreis Culm	5. Januar auf 3 Jahr	Katholisch
Lehrer Friedrich Wilhelm Hensel	Tessendorf Amts Stuhm	5. Januar 1 Jahr	Evangelisch
Lehrer Peter Klemp	Dammerau Am Cammin	19. Januar definitiv	Katholisch
Lehrer Johann Baage	Gellen Kreis Schwetz	23. Januar definitiv	Evangelisch
Seminarist Thomas Kurland	Plötzig Amts Cammin	23. Januar 3 Jahr	Katholisch

Namen der Schullehrer	Ort	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Schullehrer
Lehrer Martin Steinig	Tiefenau Amts Marienwerder	24. Januar definitiv	Katholisch
Lehrer Joseph Sikorra	Pehsken Amts Mewe	24. Januar definitiv	do.
Lehrer Michael Bonin	Wielle Amts Friedrichsbruch	29. Januar definitiv	do.
Schulamts-Kandidat Johann Berg	Taschauerfelde Kreis Schwetz	8. Februar 3 Jahr	Evangelisch
Lehrer Johann Frost	Jordanken Kreis Stuhm	21. März definitiv	Katholisch
Seminarist Joseph Dziarnowski	Nitzpone Amts Mewe	10. Februar 3 Jahr	do.
Lehrer Thaddeus Tandetzki	Groß-Konarzyn Kreis Schlochau	14. Februar definitiv	do.
Lehrer Johann Gustav Löhrke	Wersk Kreis Flatow	22. Februar 3 Jahr	Evangelisch
Seminarist Joseph Groß	Roggenhausen Amts Rehden	23. Februar 3 Jahr	Katholisch
Lehrer Lorenz Ziemann	Glumen Kreis Flatow	25. Februar definitiv	Katholisch
Lehrer Michael Krien	Weisenberg Amts Stuhm	4. März 3 Jahr	do.
Lehrer Joseph Brodda	Menthen Amts Stuhm	4. März 3 Jahr	do.
Lehrer Johann Januschewski	St. Zembelburg	6. März 3 Jahr	do.
Lehrer Ferdinand Chrzanowski	Gloidzin Amts Neumark	6. März 3 Jahr	do.
Lehrer Johann Sodowski	Lippiagorra Amts Neuenburg	4. März definitiv	do.
Lehrer Jacob Polakowski	Gogolewo Kreis Marienwerder	6. März definitiv	do.
Lehrer Franz Miernicki	St. Schwetz	9. März definitiv	do.

Digitized by Google

Namen der Schullehrer	Ort	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Schullehrer
Schulamtsbewerber Jacob Neumann	St. Krojanke	25. März 3 Jahr	Katholisch
Seminarist Gustav Krafft	St. Thorn	25. März 3 Jahr	Evangelisch
Seminarist Michael Friedrich Buth	Falkenwalde Kreis Schlochau	25. März 3 Jahr	do.
Seminarist Andreas Block	Lianno Kreis Schwetz	29. März 3 Jahr	Katholisch
Lehrer Michael Bialkowski	St. Thorn	30. März 3 Jahr	do.

Marienwerder, den 27. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Die Verwaltung der Steuer-Receptur in Löbau ist mit dem dortigen Post-Amte kombinirt und dem Hauptmann a. D. Postmeister v. Sommerfeld daselbst übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten Mai 1837.

Die zur Domaine Lonkorreck gehörigen 5 und resp. 6 Meilen von der Marktstadt Graudenz und in der Nähe der Städte Neumark und Bischofswerder belegenen Vorwerke, sollen zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der diesfallsige Lizitations-Termin ist auf den 18ten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem wir vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber hiemit einladen.

Es werden zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 gestellt:

I. das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen, Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner das Aufhütungsrecht im Forstbelauf Rosochen, die Fischerei in der Czikowker-, dem Dombower-, Glawiner-, Milowoer-, Lonkorrecker-, dem Stoß- und Klein-Partenzyner-, dem Pawlowker-, dem Soßnoer- und dem Robottnoer-See, und mit der Berechtigung, in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinations-Gebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen.

II. Das Vorwerk Krottoschin mit 1405 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelauf Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzenauer See, und

III. das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen, mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner See.

Das Minimum der Pacht ist für die ersten 6 Jahre, mithin pro Triennio 18$\frac{1}{11}$ jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1063 Rthlr. incl. 275 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 928 Rthlr. incl. 310 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 559 Rthlr. incl. 187 Rthlr. Gold,

und für die folgenden 18 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{1}{2}$$\frac{1}{2}$ bedingungsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini-Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini-Roggenpreis sich seit Trinitatis 1838 durch drei Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat und diesen Preis weder durch Mißwachs noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthlr. incl. 357 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krotoschin desgleichen auf 1170 Rthlr. incl. 390 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 725 Rthlr. incl. 242$\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold,

festgestellt worden.

Die drei Bestbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Kaution von 1300 Rthlr., auf das Vorwerk Krottoschin desgleichen von 1100 Rthlr., und auf das Vorwerk Wawrowitz desgleichen von 700 Rthlr., entweder in baarem Gelde, Banco-Obligationen, Staatsschuldscheinen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Koupons, gleich im Termine bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pacht-Objekte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 24sten April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Verpachtung der niedern Jagdnutzung auf der Feldmark Oßnowo habe ich in Folge höherer Anordnung einen Lizitations-Termin auf den 22sten Mai c. hieselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hierdurch ergebenst einlade.

Mokrilaß, den 1sten Mai 1837.

Der Königliche Oberförster.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 19.

Marienwerder, den 12ten Mai 1837.

Die ehemaligen Vorwerks-Ländereien zu Kujan, welche bisher von dem Oberförster daselbst benutzt worden sind, und die

a) in 157 Morgen 111 □Ruthen Ackerland,
b) " 97 — 81 — Wiesen,
c) " 9 — 176 — Weide,

in 265 Morgen 8 □Ruthen incl. Gärten,

bestehen so wie die zu diesen Ländereien zu bestimmenden Gebäude, und das Mitaufhütungsrecht in dem Forst-Reviere Kujan sollen vom 1sten Juli c. ab auf 3 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 12ten Juni 1837 Vormittag 10 Uhr in loco Kujan anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, ehe derselbe zum Bieten zugelassen wird, eine Kaution von 150 Rthlr. baar oder in dem Werthe dieser Summe gleichkommenden Staats-Papieren deponiren muß.

Der Zuschlag der Pacht wird auf 3 Wochen höherer Bestimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Lizitanten freisteht, ohne an ein Meistgebot gebunden zu sein. Die Pachtbedingungen können jederzeit im hiesigen Amts-Bureau eingesehen werden. Flatow, den 24sten April 1837.

Königliches Rent-Amt der Herrschaft Flatow.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im hiesigen Departement im Culmschen Kreise belegene Rittergut Bartoßewice Nro. 3. (früher Nro. 6.) nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 18050 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten August 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der Besitzer dieses Guts, Amtmann Riesenbeck, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thorner Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Warczewice Nro. 51. früher 196. laut der nebst dem neuesten Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe landschaftlich auf 16613 Rthlr. 27 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Besitzer dieses Guts, der ehemalige Präfektur-Rath von Krußynski zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame in dem gedachten Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zur Nachlaß-Masse des Johann Piasecki gehörigen, zu Zlotterie sub Nro. 25. belegenen und auf 89 Rthlr. 20 sgr. taxirten Grundstücks, ist ein Termin auf den 17ten Juni c. Vormittags 10 Uhr im Lokale des Land- und Stadtgerichts anberaumt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Taxe und Hypothekenscheine können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame wird der abwesende Mönch Johann Piasecki vorgeladen.

Thorn, den 14ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

1) Das zu Podgurz unter der Nro. 38. belegene den Michael Zalewskischen Erben gehörige Grundstück, zu welchem circa 6½ Morgen kulmischen Maaßes an Garten und andern Ländereien gehören, welches incl. 310 Rthlr. Feuer-Kassengelder auf 500 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist;
2) Das zu Podgurz unter der Nro. 61. belegene, den Geschwistern Drzewinski gehörige Grundstück, ein Garten, eine Wiese, zusammen etwa Einen halben Morgen kulmisch groß und auf 24 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt;

sollen theilungshalber in termino den 19ten Juli 1837 Vormittags um 10 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dragass sub Nro. 38. belegene, den Schiffer Peter Schlokawskischen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 246 Rthlr. 14 sgr., zu

folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 15ten Juli c. an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Zu diesem Termine werden nachbenannte ihrem Wohnorte nach unbekannte Realgläubiger, als

1. die Wittwe Jäschke,
2. die Peter Lauschen Eheleute,
3. der Heinrich Mühlke,
4. die Eva Mühlke,
5. der Johann Mühlke,
7. Der Peter Münz,

oder derer unbekannte Erben hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Sumowo sub Nro. 7. belegene Bauer-Grundstück zur Christian Kirschkeschen Nachlaßmasse gehörig, abgeschätzt auf 324 Rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Folgende den Kaufmann Friedrich August und Louise geb. Vogel Elsigschen Eheleuten gehörige, hieselbst belegene Grundstücke, nämlich:

1) das Grundstück Nro. 48. nebst Radikalien, abgeschätzt auf 780 Rthlr. 15 sgr. und 183 Rthlr. 10 sgr.
2) die Kathe Nro. 172., abgeschätzt auf 98 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.
3) das Wohnhaus Nro. 201., abgeschätzt auf 92 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.
4) die Scheune Nro. 41. nebst Garten, abgeschätzt auf resp. 77 Rthlr. und 216 Rthlr. 20 sgr.
5) ein hoher Wagenschauer, abgeschätzt auf 34 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
6) drei Kumstbeete, abgeschätzt auf 30 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 22sten Juni 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Riesenburg, den 6ten März 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe, Stall und Scheune, so wie neun Morgen culmisch Land bestehende Besitzung des Martin Ligmann zu Pulkowitz Nro. 18. geschätzt auf 315 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 18ten Juli 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den Paul Stillmannschen Eheleuten zugehörige, in der Feldmark Pehsken belegene Kathengrundstück, abgeschätzt auf 146 Rthlr. 12 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 16ten Juni 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten haben ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion in dem angesetzten Termine anzubringen.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das zum Dorfe Rose gehörige aus dem Dorfe aus und auf den Plan aufgebaute Bauergut des Peter Beeg, welches sub Nro. 56. Volumen II. des Hypothekenbuchs eingetragen und zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 275 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll in termino den 18ten Juli c. im Schulzenhofe zu Rose subhastirt werden. Dt. Crone, am 18ten Februar 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das, auf der Feldmark des Dorfes Rose, unter der Hypothekennummer 36. belegene, dem Martin Lück gehörige Ackergrundstück von 16 Morgen magdeburgisch, abgeschätzt auf 28 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 18ten Juli c. im Schulzenhofe zu Rose subhastirt werden und kann die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Dt. Crone, den 21sten Februar 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das aus 60 Morgen, 1 Wohnhause und 1 Scheune bestehende, in Neu-Wisniewke sub Nro. 8. belegene Erbpachtsgrundstück des Johann Friedrich

Bachmann, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur hier einzusehenden Taxe, soll am 4ten Juli 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des dem Michael Hintz gehörigen zu Klein-Klonia belegenen Bauergrundstücks Nro. 3. gerichtlich abgeschätzt auf 629 Rthlr. 25 sgr. im Wege der nothwendigen Subhastion steht der peremtorische Bietungstermin auf den 18ten Juli d. J. hieselbst an. Zugleich werden etwanige Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Licitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben.

Zempelburg, den 20sten Februar 1837.

Das Kreisgericht.

Das den Johann Friedrich Julius und Johann Adolph Geschwister Grandt gemäß Adjudicatoria vom 8ten November a. pr. zugeschlagene Michael Grandtsche Mühlengrundstück zu Johannisdorff Nro. 5. b. nebst dazu gehörigen drei Morgen Land und den dazu geschlagenen von dem Grundstücke Johannisdorff Nro. 2. abgetrennten zwei Morgen Land, dessen auf 1767 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. abzuschließende Taxe und Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen ist, soll den 15ten Juli d. J. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das hierselbst sub Nro. 172. belegene städtische Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen sub Nro. 195. belegenen Garten, beides abgeschätzt auf 208 Rthlr. 11 sgr., soll in termino den 14ten Juli c. Vormittags 10 Uhr hieselbst meistbietend versteigert werden. Die Taxe ist auf dem hiesigen Gerichte einzusehen. Conitz, den 16ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Franz und Regina Oparkoschen Nachlaßmasse gehörigen zu Lubiewo sub Nro. 9. belegenen und gerichtlich auf 135 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. abgeschätzten Bauergrundstücks, dessen Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, so wie des vorhandenen aus Vieh und wenigem Hausgeräthe bestehenden Inventariums, ist ein Termin auf den 14ten Juli c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden. Zugleich

werden alle diejenigen, welche an das vorbenannte Grundstück Lubiewo Nro. 9. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit denselben spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Schwetz, den 1sten März 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das dem Andreas Kutz gehörige aus 21 Morgen 90 □Ruthen Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück in Caldau, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 117 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 17ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlochau, den 19ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das sub Nro. 5. der Hypotheken-Registratur im Dorfe Weishoff belegene, der minorennen Lida Kleinau zugehörige, aus vier culmischen Morgen bestehende Kruggrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 550 Rthlr., zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den Bedingungen in der Registratur täglich einzusehenden Taxe soll im Wege der freiwilligen Subhastation am 30sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 11ten April 1837.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Christian und Regina Kaminskyschen Erben gehörige zu Groß-Peterwitz sub Nro. 15. gelegene, aus einem Wohnhause, Stall, Scheune und circa 3 Morgen 9 □Ruthen 16 □Fuß culmisch Garten- und Ackerland bestehende Kathengrundstück, abgeschätzt auf 180 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 21sten August 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Mein auf hiesiger Neustadt in der Gerechten-Straße belegenes Grundstück, nebst einer gut eingerichteten Schmiede von 2 Blasbängen und komplettem Handwerkszeuge bin ich, um mich in Ruhe zu setzen, willens, sofort unter sehr billigen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Hierauf Reflektirende bitte ich, sich binnen 4 Wochen an mich zu wenden, auch kann ein Theil der Kaufgelder auf dem Grundstück hypothecirt stehen bleiben.

Thorn, den 1sten Mai 1837.

Der Bürger und Schmiedemeister Janczeck.

Ehevertrag.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Die Ehefrau des Peter Fick zu Klein-Kommorsk Justina geborne Zick, früher verwittwete Peter Jäschke, hat nach §. 392. seq. Tit. I. Theil II. des Allgemeinen Landrechts auf Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemanns angetragen, und erklärt, daß die zwischen ihr und ihren Ehemann bisher bestandene Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer ihrer Ehe von jetzt ab ausgeschlossen sein soll.

Verpachtungen.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Die zur Major v. Lojewskischen Liquidations-Masse und insbesondere zu den Adelich Swierczyner Güter gehörigen Vorwerke Iglißynsa, Borowken und Rutkowisna im Strasburger Kreise sollen von Johannis d. J. ab auf drei Jahre anderweit unter den in der hiesigen Registratur und bei dem Kreis-Justiz-Rath Kalau in Strasburg einzusehenden Bedingungen verpachtet werden, wozu hier ein Bietungs-Termin auf den 17ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Siegfried ansteht, in welchem eine Kaution von 300 Rthlr. bestellt werden muß.

Marienwerder, den 21sten April 1837.

Die mir eigenthümlich gehörigen Leistenauer Güter beabsichtige ich an solide Unternehmer von Johannis dieses Jahres ab auf längere Zeit, zu verpachten.

Groß-Leistenau, am 6ten Mai 1837. Peterson, Capitain.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der zum Verkauf des Casimir Stolpmannschen Bauerhofes Nro. 21. in Prust auf den 1sten Juni d. J. anstehende Lizitations-Termin ist auf den Antrag des Extrahenten aufgehoben worden.

Zempelburg, den 3ten Mai 1837.

Das Kreisgericht.

Den betheiligten Herren Landwirthen die ergebene Anzeige, daß die Sämereien, wie Lucerne, weißer Klee, Esparsette, engl. Raygras, Thimote, bereits angekommen und gegen baare Bezahlung in Empfang zu nehmen sind.

A. C. Milbrecht.

Versicherungen gegen Hagelschaden werden angenommen und sind die desfallsigen Deklarations-Exemplare zu bekommen bei L. Schröder.

Sommerraps und Rübsen, Dotter, Mohn und Leinsaamen, zur Saat, ist zu haben bei L. Schröder.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten April c. wurden mir durch gewaltsamen Einbruch aus dem Stalle drei Pferde gestohlen, und ich wäre zum Wiederbesitz derselben trotz aller angewandten Bemühungen von meiner Seite nicht gelangt, wenn dies nicht durch den Königlichen Grenz-Aufseher Herrn v. Ruminski in Gorzno bewerkstelligt worden wäre.

Ich halte mich für verpflichtet diesen verdienstvollen Mann dafür hiemit meinen öffentlichen Dank abzustatten, da ich nur durch seinen unermüdeten Diensteifer und einsichtsvolle Umsicht, wovon an Ort und Stelle ich mich überzeugt habe, wieder zu meinem Eigenthum gelangt bin.

Montich, den 3ten Mai 1837. J. Reitsch.

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 19. Mai **1837.**

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betreffend:

Nachstehende Uebersicht von dem Vermögen des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds des Regierungs-Bezirks Marienwerder pro 1836.

	Einnahme	Privat-Obligationen Rthlr.	Pfand-Briefe Rthlr.	Staats-Schuld-Scheine Rthlr.	baar Rthlr.	sg.	pf.	Ueberhaupt Rthlr.	sg.	pf.	Reste Rthlr.	sg.	pf.
1	Bestand der Rechnung pro 1835	13366⅔	625	3050	31	27		17073	17		—	—	
2	zinsbar ausgelegte Kapitalien	—	50	950	—	—		1000	—	—	—	—	
3	zurückgezahlte Kapitalien	—	—	500	390	12	6	890	12	6	—		
4	gewonnene Kapital-Zinsen	—	—	—	859	15		859	15		21	10	
5	reglementmäßige Zahlungen der Mitglieder, als, laufende Beiträge, und Antritts-Gelder, so wie an Ertrag der Kirchen- u. Haus-Kollekten u. an Strafen .	—	—	—	1253	24		1253	24		102	26	1
	Sum. der Einnahme	13366⅔	675	4500	2535	18	6	21077	8	6	124	6	1

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Mai 1837.

	Ausgabe	Privat-Obligationen Rthlr.	Pfand-Briefe Rthlr.	Staats-Schuld-Scheine Rthlr.	baar Rthlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt Rthlr.	sg.	pf.	Reste Rthlr.	sgr.	pf.
1	zur Anlegung von Kapitalien	—	—	—	1028	7	7	1028	7	7	—	—	
2	zurückgezahlte Kapitalien	900	—	—	—	—	—	900	—	—	—	—	
3	reglementmäßige Zahlungen an Pensionen ꝛc.	—	—	—	797	26	2	797	26	2	—	—	
	Summa d. Ausgabe	900	—	—	1826	3	9	2726	3	9	—	—	—
	Die Einnahme beträgt vorstehend	13366⅔	675	4500	2535	18	6	21077	8	6	124	6	1
	Bestand pro 1836	12466⅔	675	4500	709	14	9	18351	4	9	—	—	—

Bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 25. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 29. Mai c. angesetzte Jahrmarkt in adl. Grabia, Thorner Kreises, wird an diesem Tage nicht Statt finden, sondern den 5. Juni d. J. daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 5. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der, auf Allerhöchsten Befehl gefertigten polnischen Uebersetzung resp. des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sich noch ein bedeutender Vorrath bei dem unterzeichneten Gerichte befindet und daß deren bisheriger Preis höhern Orts und zwar:

a, für 1 Exemplar des Landrechts auf Schreibpapier auf 3 Rthlr.
= 1 = desselben auf Druckpapier auf 2 Rthlr 10 sgr.
b, = 1 = der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf Schreibpapier auf 2 Rthlr. 10 sgr.
= 1 = desgleichen auf Druckpapier auf 1 Rthlr. 20 sgr.

herabgesetzt worden.

Digitized by Google

Mit dem Debit ist unser Kanzlei-Direktor, Hofrath Behrens beauftragt.

Posen, am 27. April 1837.

Königliches Oberappellationsgericht für das Großherzogthum Posen.

Betrifft die Klassifikation der einzeln Landrathskreise zur Tabacksteuer für die Jahre 18$\frac{3}{4}$.

Auf Grund der Vorschläge des wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Schön Excellenz und im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern für Gewerb-Angelegenheiten soll es nach einem Reskript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 29. April c. für die Jahre 18$\frac{3}{8}$ bei der Einschätzung der einzelnen Landraths-Kreise hiesiger Provinz zur Tabacksteuer wie bishero verbleiben, und es gehören demnach

1) zur zweiten Klasse:
der Kreis Danzig.

2) zur dritten Klasse:
die 9 Kreise Marienburg, Stargardt, Dt. Crone, Culm, Flatow, Graudenz, Marienwerder, Stuhm und Thorn.

3) zur vierten Klasse:
die 8 Kreise Berent, Carthaus, Conitz, Löbau, Rosenberg, Schlochau, Schwetz und Strasburg,

wonach für die Jahre 1837., 1838. und 1839. die Berechnung und Erhebung der Tabacksteuer erfolgen wird.

Danzig, den 11. Mai 1837.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Am 11. d. M. ist bei der hiesigen Stadt ein unbekannter männlicher Leichnam in der Weichsel aufgefunden, welcher schon so in Fäulniß übergegangen, daß die Gesichtszüge, nicht mehr zu erkennen waren.

Die Leiche gehört einem Manne von mittlerer Größe und scheinbar von schon ziemlich vorgerückten Jahren an. Auf dem Kopfe fanden sich nur noch wenige blonde Haare vor. Da nach ärztlichem Dafürhalten die Leiche wenigstens schon 8 Wochen im Wasser gelegen haben kann, so läßt sich's nicht erkennen, ob der Mann schon bei Lebzeiten einen kahlen Scheitel gehabt hat, oder das übrige Haar erst in Folge der Fäulniß ausgegangen ist. Bekleidet ist die Leiche mit einem ordinairen groben leinenen Hemde, worin kein Zeichen bemerkt ist, mit einer blau tuchnen Weste, mit zerrissenen Hosen von blauem Sommerzeuge und mit Stiefeln von ordinairer Beschaffenheit. Auch ein Stück eines alten ordinairen Pelzes, ist noch bei ihr gefunden worden, des-

gleichen ein Beutel, worin 16 sgr. 8 pf. in polnischer Münze sich befunden und ein anderer Beutel, welcher etwas Taback enthalten hat.

Alle diejenigen, welche über die Herkunft des Verstorbenen oder über die Art und Weise seines Todes nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, uns davon schleunig Anzeige zu machen Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Thorn, den 13. May 1837.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Am 7. dieses Monats ist ein weiblicher unbekannter Leichnam in der Weichsel am Ufer der sogenannten Heisterkämpe unterhalb Thorn gefunden, welcher schon so stark in Verwesung übergegangen war, daß eine genaue Beschreibung von der Gesichtsbildung desselben nicht gegeben werden kann und woraus man vermuthen muß, daß er schon viele Wochen im Wasser gelegen hat. Dem Anscheine nach gehört die Leiche deren Länge etwa 4 Fuß und 8 bis 10 Zoll beträgt einem Mädchen zwischen 18 bis 24 Jahren an. Bekleidet war der Leichnam mit einem groben weißleinenen Hemde, einem alten grün wollenen Ueberrocke, einen desgleichen von blauer Leinwand mit weißen Blumen, einem langärmlichen gelbgründigen Kattunkleide, in welchem sich rothe Blumen mit grünen Blättern befanden und wobei noch zu bemerken ist, daß der Brusttheil vom Kleide mit kleineren Blumen gezeichnet war, als der untere; mit einer seidenen blauschwarzen Schürze und einem halbwollenen dunkelblauen Brusttuche mit grünen Streifen und kleinen Fraugen. Auf dem Kopfe, an welchem die braunen kurzen Haare noch gut erhalten waren, befand sich eine polnische Frauenmütze von weißen Kattun mit grünen Flecken, und über derselben ein weißes Tuch, welches die Stirn bedeckte, und unter dem Kinne zugeschürzt war, Um den Hals befanden sich zwei Schnüre kleiner weißer rother, und grüner Perlen. Die Fußbekleidung bestand endlich aus groben weißen wollenen Strümpfen die bis zur Wade reichten, und wichsledernen Schnürstiefeln. An keinem der Kleidungsstücke ist ein Zeichen gefunden.

Alle diejenigen, welche die Verstorbene gekannt haben und über die Art und Weise wie sie ihr Leben verloren, eine Auskunft geben können, werden aufgefordert, sich im Geschäfts-Lokale des Königl. Inquisitoriats hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr zu melden, und ihre Vernehmung zu gewärtigen.

Thorn, den 9. Mai 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 16, pag. 126. 127. steckbrieflich verfolgte Sträfling Johann Lemanski ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 13. 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hier wegen Diebstahls inhaftirt gewesene Dienstjunge Carl Ludwig Altenburg hat sich heute durch die Flucht seiner fernern Haft entzogen. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden ganz ergebenst, auf den hierunter signalisirten Inkulpaten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen.

Jastrow, den 11. Mai 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Appelwerder, früherer Aufenthaltsort — Musewo, Alter — 21 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Augen — grau, Haare — dunkelblond, Gesicht — schmal und länglich, Bart — keinen, Zähne — gut und vollständig.

Bekleidung: ein blau tuchner langer Ueberrock, einen runden Hut, Stiefeln, 1 Paar leinene und 1 Paar tuchene Hosen, eine Weste von blauem Tuch mit blanken Knöpfen.

Der unten signalisirte, wegen zweier gewaltsamen Diebstähle zum Verluste der National-Kokarde, zu dreißig Peitschenhieben, Ein und einhalbjährigem Zuchthause und Detention verurtheilte Knecht David Arendt hat sich aus seinem zeitherigen Wohnorte Friedrichsbruch hiesigen Kreises, entfernt und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Arendt vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Culm, den 28. April 1837.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Alter — 22 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Nase — länglich, Mund — proportionirt, Kinn — rund. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blau tuchne Jacke, graue leinene Beinkleider, eine viereckige Pelzmütze und Stiefeln.

Die wegen Mangel an Legitimation hier arretirte verehelichte Susanna Krakowski ist nach Blumenorth Domainen-Rentamts Elbing mittelst Reise-Route gewiesen, dort jedoch nicht eingetroffen, und führt wie zu vermuthen ein vagabondirendes Leben, woher alle resp. Behörden und die Gensdarmerie ergebenst ersucht werden, auf dieselbe zu vigiliren und sie im Betretungsfalle zu arretiren, und nach Blumenorth Domainen-Rentamts Elbing einzuliefern.

Graudenz, den 12. Mai 1837.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Signalement:

Wohnort — Blumenorth, Alter — 67 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Religion — katholisch, Haare — grau, Stirn — frei, Augenbraunen — bräunlich, Augen — blau, Nase — dick, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — klein, Gesichtsfarbe — gelb. Besondere Kennzeichen — die Finger der linken Hand laufen spitz zu, und die Hand ist klein.

Bekleidung: ein blauer mit weißen Blümchen gedruckter Ueberrock, eine braun blümliche kattunene Jacke, eine roth und weiß gestreifte Schürze, gute Halbstiefeln, ein schwarzes Kopftuch und 2 Hemden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten Mai 1837.

Den 26sten und 27sten d. Mts. von Morgens um 6 Uhr ab, wird auf den Feldmarken von Voßwinkel nahe bei den Ossa-Krügen die Schießübung der Landwehr-Artillerie stattfinden. Die Schußlinien werden durch Sicherheits-posten eingeschlossen. Indem ich das Publikum hievon benachrichtige, ersuche ich dasselbe, den zur Vermeidung jeder Gefahr ausgestellten Posten, Folge zu leisten. Graudenz, den 10sten Mai 1837.

Der Major und Kommandeur der 3ten Abtheilung 1sten Artillerie-Brigade.

Die Reparatur des Königl. Salz-Magazins zu Conitz, welche auf den Kosten-Betrag von 313 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. veranschlagt worden, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden.

Zu dem Ende ist ein Lizitations-Termin auf den 31sten d. Mts. von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags um 1 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Conitz angesetzt, woselbst auch der Kosten-Anschlag zur Einsicht vorliegt.

Unternehmungslustige, welche sich als sicher und zuverläßig darstellen können, werden zu diesem Termine eingeladen.

Pr. Stargardt, den 10ten Mai 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Das bei der Fähr-Anstalt zu Glugowken bei Schwetz befindliche Spitzboot, welches auf 70 Rthlr. abgeschätzt worden, soll zufolge Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Westpreußen an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht zu diesem Verkauf ein Termin in Glugowken bei der dortigen Fähr-Anstalt am 7ten Juni c. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Pr. Stargardt, den 11ten Mai 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Das im Belauf Eickfier hiesigen Forst-Reviers für das Wirthschaftsjahr 1837 eingeschlagene Klafterholz, bestehend

in 114 Klafter Büchen-Kloben Brennholz,
40 dito dito Knüppel dito
65½ dito Kiefern-Kloben dito
und 1½ dito dito Knüppel dito

soll höherer Bestimmung zufolge im Wege der Lizitation verkauft werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 30sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle und zwar im Buchen-Holzschlage an der Straße von Eickfier nach Schönlanken, an, zu welchem Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Zahlung erfolgt, und der Waldwarth Hennig in Eickfier angewiesen ist, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Schloppe, den 11ten Mai 1837.

Der Oberförster Marx.

Höherer Bestimmung zufolge soll der Reparatur Bau der Förster-Wohnung im Belauf Dolfusbruch hiesigen Forst-Reviers an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu steht ein Bietungstermin auf den 29sten d. Mts. 9 Uhr Vormittags in dem Forsthause zu Dolfusbruch an, zu welchem Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag nebst Zeichnung so wie die Bedingungen zu jeder Zeit vor dem Termin bei mir eingesehen werden können.

Schloppe, den 10ten Mai 1837.

Der Oberförster Marx.

Zur nochmaligen Ausbietung der Fischerei in den Gewässern der Revier-Abtheilung Königsbruch, steht höherer Bestimmung zufolge, ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 6ten Juni c. in der Oberförsterei Woczwoda an, wovon Pachtliebhaber hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Woczwoda, den 6ten Mai 1837.

Der Königl. Oberförster Zimm.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 20.

Marienwerder, den 19ten Mai 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Das zur Joseph von Tucholkaschen Liquidations-Masse gehörig gewesene Rittergut Junkerhoff Nro. 72. im Schwetzer Kreise, abgeschätzt auf 7805 Rthlr. 21 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe und mittelst Adjudications-Bescheid vom 1sten Juli v. J. für 5204 Rthlr. zugeschlagen, soll am 30sten September 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Die Erben des eingetragenen Gläubigers, Probstes Johann von Ciechocki, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Carl Gottfried Vogel gehörige, im Westpreußischen Domainen-Amte Brzeczinko, im Dorfe Zielen sub Nro. 12. belegene Erbpachts-Vorwerk, abgeschätzt auf 7436 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten September c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 31sten Januar 1837.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das allhier in der Altstadt am Markte sub Nro. 438. belegene, den Clemens Krauseschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 2507 Rthlr. 2 sgr. 10 pf. soll am 29sten August d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Wittke subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 14ten April 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Compagnie sub Nro. 1. belegene, auf 2225 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigte ehemalige Kruggrundstück der Wittwe Eva Reinke von 1 Hufe 1 Morgen 42 □Ruthen culmisch, wovon jedoch bereits vor 60 Jahren ein Morgen Landes als Kathengrundstück veräußert ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 24sten Juni c. an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden. Zu diesem Termine werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Der zu Gr. Leistenau sub Nro. 16. belegene, der Wittwe Elisabeth Herrmann gehörige Bauerhof, gerichtlich abgeschätzt auf 312 Rthlr. 18 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 22sten Juli 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das in der Stadt Graudenz auf der Marienwerder Vorstadt sub Nro. 488. belegene, den Taxator Englerschen Erben gehörige Grundstück, auf 96 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 2ten September 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Groß-Leistenau sub Nro. 10. belegene, den Kopanskischen Erben gehörige und auf 456 Rthlr. 17 sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück, excl. der an George Kallies verkauften Parzelle, soll, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe im Termine den 1ten September 1837 Nachmittags 4 Uhr subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, von den im Culmer Kreise gelegenen adelichen Gzynschen Gütern abgezweigte, in dem Hypothekenbuche derselben aber noch nicht abgeschriebene, zu adelich Neudorff sub Nro. 2. belegene, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 15 Morgen culmisch bestehende, und nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 613 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück soll in termino den 30sten Juni 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Louise Albertine Eleonore geborne v. Bohlschwing, verwittwete Erbhauptmann v. Polenz, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Kiewo sub Nro. 1. belegene aus 4 Hufen culmisch bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1940 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Caspar Kolinskische Freischulzengrundstück soll mit denen beim Königl. Domainen-Amt Unislaw deponirten 500 Rthlr. Feuer-Kassen-Gelder für die abgebrandten Gebäude im Termin den 1sten September 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Konstantia Kolinska verehelichte Andrzelewska und deren Ehemann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 168. belegene Großbürgerhaus der Schumacher Michael Neumannschen Erben, abgeschätzt auf 569 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Nachstehende Grundstücke:

1) Bolleßyn Nr. 7. dem Thomas Skalimowski gehörig, abgeschätzt auf 100 Rtlr.
2) Bolleßyn Nr. 6. dem Valentin Chojnowski ; ; ; 100 ;
3) Kl. Glemboczeck Nr. 9. dem Albrecht Skoniecky gehörig, geschätzt 115 ;
4) Wompierz Nr. 1. dem Gottfried Ehlert gehörig, geschätzt . . 40 ;
5) Zaborowo Nr. 11. dem Joseph Koswiadowski gehörig, geschätzt . 50 ;
6) Slup Nr. 15. dem Lucas Domzalski gehörig, geschätzt . . . 50 ;
7) Slup Nr. 13. dem Simon Rogoßinski gehörig, geschätzt . . . 50 ;
8) Kronzno Nr. 4. den Franz Droßdalski ; ; . . . 300 ;

sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe die Grundstücke 1., 2., 3., und 4. am 22sten August 1837 die Grundstücke 5., 6., 7. und 8. am 23sten August 1837 jedesmal Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das hieselbst sub Nro. 82. gelegene, dem Bürger Wilhelm Düsterwald zugehörige Grundstück, welches gegenwärtig noch aus einer wüsten Baustelle und der Braugerechtigkeit besteht, auf 75 Rthlr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten Juni 1837 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 1sten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Michael Kanterschen Erben gehörige, in dem Riesenburger Stadtdorf Groß-Sonnenberg sub Nro. 7. gelegene aus einem Wohnhause, Scheune, Stall und 58 Morgen 210 □Ruthen kulmisch Ackerland bestehende Bauergrundstück, abgeschätzt auf 1005 Rthlr. 7 sgr. 2 pf. zufolge der, nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 21sten August 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 22. belegene, dem Freibauer Gottfried Jungerberg gehörige, auf 518 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 24sten Juli d. J. 11 Uhr Vormittags auf hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präklusion, sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Schloppe, den 25sten Februar 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Flatow.

Das aus 1 Wohnhause, 1 Stalle, 1 Scheune und 60 Morgen bestehende, in Neu-Wisniewke sub Nro. 1. belegene Erbpachts-Grundstück des Johann Tews, abgeschätzt auf 47 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Juli 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Viehhändler Adam Krußinski gehörige, in dem adelichen Dorfe Groß-Rohdau sub Nro. 31. gelegene halbe Kathengrundstück, bestehend aus dem halben Wohnhause, dem halben Schauer, einem Stalle, dem halben Garten von 31 □Ruthen 91 □Fuß preuß., abgeschätzt auf 78 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Hufe und 3 Morgen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung des verstorbenen Einsaaßen Heinrich Tgarth zu Montauerweide Nro. 9. abgeschätzt auf 897 Rthlr. 10 sgr. soll am 18ten Juli 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Meine ganz nahe bei Riesenburg belegene Bockwindmühle mit dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Gärten und 19 Morgen guten Acker, will ich aus freier Hand verkaufen, wozu ich Kauflustige bitte mit mir bis zum 1sten August c. in Unterhandlung treten zu wollen.

Engel, zu Julienthal bei Riesenburg.

Verpachtungen.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Die zur Major v. Lojewskischen Liquidations-Masse und insbesondere zu den Adelich Swierczyner Güter gehörigen Vorwerke Igliżysna, Berowken und Rutkowisna im Strasburger Kreise sollen von Johannis d. J. ab auf drei Jahre anderweit unter den in der hiesigen Registratur und bei dem Kreis-Justiz-Rath Kalau in Strasburg einzusehenden Bedingungen verpachtet werden, wozu hier ein Bietungs-Termin auf den 17ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Siegfried ansteht, in welchem eine Kaution von 300 Rthlr. bestellt werden muß.

Marienwerder, den 21sten April 1837.

Zur Verpachtung des im Thorner Kreise belegnen adel. Guts Chelmonie nebst den Vorwerken Marchewko und Lipinica von Johannis c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 10ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde zu leisten im Stande ist zum Gebote gelassen werden wird.

Marienwerder, den 10ten Mai 1837.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Auktionen.

Mittwoch den 24sten d. Mts. Nachmittag von 3 Uhr ab sollen im Supplikanten-Zimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts mehrere silberne Eß- und Theelöffel, 6 Paar Messer und Gabeln, ein silberner Becher, silberne Sporen und Uhren, eine goldene Uhr, goldene Ringe und einige Meubel an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 16ten Mai 1837. Kauffmann.

Am 12ten Juni c. und in den folgenden Tagen sollen im Hofe zu Adlich Groß-Schönwalde bei Lessen ein Flügel-Fortepiano und viele andere entbehrliche Nachlaßsachen, bestehend in Silberzeug, Betten, Wäsche, Kleider, Meubles,

Haus und Küchengeräth, Uhren, Wagen, Schlitten, Spiegel, Gläser, Tassen u. d. m. in freiwilliger Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit zahlreich eingeladen werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Der Antrag auf Subhastation des Grundstücks zu Braunswalde Nro. 26. ist zurückgenommen und deshalb der am 12ten Juni c. anstehende Termin aufgehoben worden.

In Folge des Absterbens meines innigst geliebten Gatten, des freiköllm. Gutsbesitzers Johann Böhm, ersuche ich diejenigen, die an den Verstorbenen Forderungen haben, und umgekehrt, welche demselben noch verschulden, sich dieserhalb bei mir innerhalb vier Wochen a dato dieser Bekanntmachung gefälligst zu melden, weil andernfalls etwanige Forderungen nicht berücksichtigt werden könnten und die Schuldner im Wege Rechtens belangt werden müssten.

Pieckel bei Marienburg, den 12ten Mai 1837.

Die verwittwete Gutsbesitzer Böhm.

Ein Landmann in der Nähe von Graudenz hat den Wunsch eine Hauslehrerstelle, von Johanni dieses Jahres ab, bei zwei Knaben im 7ten und 8ten Jahre, die schon den ersten Elementar-Unterricht genossen haben, zu besetzen. Junge Männer, welche sich dem Schulfache gewidmet haben, und auf diese Aufforderung reflektiren wollen, haben die Güte ihre Adresse und Erklärung an die Buchhandlung des Herrn Röthe in Graudenz abzugeben.

Unterricht in der Musik (Klavierspielen) und den Kindern auch außer den Lehrstunden, Aufmerksamkeit und Belehrung zu schenken, wird ganz besonders als Hauptsache mit gewünscht.

Auf den Gütern Plutowo, Gluchowo und Falenczyn (Kreis Kulm) sind in diesem Jahre etwa 3—400 größtentheils junge Mutterschaafe und eben so viel größtentheils junge Hammel zu verkaufen, welche in der Wolle zu jeder Zeit an den genannten Orten in Augenschein genommen und nach der Schur abgenommen werden können. Die Wolle der betreffenden Schäfereien ist eine

gute Mittelwolle, verbunden mit einem sich durch Reichwolligkeit auszeichnenden gedrungenem Stapel.

Gluchowo, den 6ten Mai 1837.

W. v. Kröcher.

Für die Herren Bierbrauer, Schenkwirthe u. s. w.

Die sehr deutliche praktische Anweisung, das Sauerwerden des Biers zu verhüten, sauer, schaal oder matt gewordenes wieder herzustellen, und dasselbe auf die vortheilhafteste und billigste Weise zu klären, ist für 2 Thlr. bei mir zu haben, und durch jede Buchhandlung von mir zu beziehen.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren gewährt noch den besondern Vortheil, daß sich der Geschmack eines jeden Biers dadurch bedeutend verbessert, und dasselbe in den heißesten Sommertagen, ohne sauer zu werden oder zu verderben, Jahre lang aufbewahren läßt. A. F. Schulz in Berlin, Klosterstraße Nro. 27, Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

Ganz ächten, aus edlen Stoffen bestehenden und von uns selbst fabricirten, bis jetzt wenig bekannten Punsch-Essenz, empfehlen wir dem geehrten Publiko zu möglichst billigen Preisen ganz ergebenst.

Die Handlung J. W. Frost & Comp. in Mewe.

Bei dem Domainen Rent-Amte in Koronowo wird die Actuarien-Stelle zu Johanni c. vacant.

Amts-Blatt

No. 21. Marienwerder, den 26. Mai 1837.

Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die in Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. §. 20. vereidigt und mit ihrem Dienst-Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welcher stärker ist als

die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3.

Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der anderen Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von den Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4.

Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5.

Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder im Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller anderen Forst-Beamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6.

Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollstän-

dig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7.

Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8.

In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justiz-Verfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10.

Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Wiedersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11.

In Ansehung der Strafe der Forst- oder Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12.

Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im

§. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Düesberg.

Bekanntmachungen.

Auszahlung der zum 1. Juli 1837. gekündigten 818000 Rthlr. Staatsschuldscheine.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 7. März d. J. zum 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818000 Rthlr. nebst deren am 1. Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons sollen gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1. Juni d. J. ab, hier in Berlin, bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. eingelöset werden.

Die ausserhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine, können dem gemäß die derartigen Effekten mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1837 ab, schon vor dem 1. Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1. Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1836 als gerichtlich ꝛc. amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				
Nro.	Litt.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
138777	D.	Courant	25	vom 19. November 1835.
24793	A.	"	1000	vom 10. Dezember 1835.
13532	B.	"	400	
12070	A.	"	200	
12070	B.	"	200	
12070	C.	"	200	
17610	A.	"	1000	Laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. März 1836 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 3. G. S. Nro. 549 als mortificirt erklärt.
17658	A.	"	1000	
17723	A.	"	1000	
37438	A.	"	500	
3284	B.	"	100	
25505	G.	"	100	
68082	K.	"	100	
76798	K.	"	100	
45466	K.	"	50	
39102	H.	"	25	
39129	C.	"	25	
17400	E.	"	400	vom 3. März 1836. (Erkenntniß)
3689	A.	"	1000	vom 18. Januar 1836. (desgl.)
16104	A.	"	1000	
37620	A.	"	1000	
38493	A.	"	1000	
56949	A.	"	1000	
59234	A.	"	1000	
104078	A.	"	1000	
54398	G.	"	300	
45047	A.	"	100	
45054	R.	"	100	

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nro.	Litt.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
59458	C.	Courant	100	
91517	G.	"	100	
92194	D.	"	100	
93651	G.	"	100	
94523	G.	"	100	
95504	B.	"	100	
96167	H.	"	100	
100717	B.	"	100	
28192	G.	"	50	
40048	C.	"	50	
40244	D.	"	50	
40244	G.	"	50	
55301	K.	"	50	
132540	H.	"	50	vom 18. Januar 1836.
32215	G.	"	25	
38877	D.	"	25	
40122	U.	"	25	
55215	A.A.	"	25	
55695	B.	"	25	
55695	D.	"	25	
12628	B.	"	500	vom 1. Februar 1836.
69390	K.	"	100	
45941	D.	"	25	vom 28. März 1836.
58283	K.	"	25	
42465	I.	"	100	vom 4. Juli 1836.
55452	E.	"	50	vom 11. August 1836.
40057	C.	"	50	vom 2. Januar 1837.

II. Neumärkische Interims-Scheine.

3038	A.	"	1000	vom 23. März 1835.
2694	A.	"	1000	vom 29. Oktober 1835.
365	A.	"	500	vom 24. August 1836.

Berlin, den 11. April 1837.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Mr. Hall's Account of the Weather at Bridgnorth, Shropshire, for the Year 1787.

Months.	Barometer.			Thermometer.			Rain.	Evaporation.	Winds.				Weather.			
	Highest.	Lowest.	Mean.	Highest.	Lowest.	Mean.			N.	E.	S.	W.	Fair.	Rain.	Snow.	Hail.
	Inches.	Inches.	Inches.	Degrees.	Degrees.	Degrees.	Inches.	Inches.	Days.	Days.	Days.	Days.	Days.	Days.	Days.	Days.
January	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
February	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
March	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
April	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
May	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
June	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
July	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
August	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
September	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
October	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
November	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0
December	30,30	29,00	29,65	50	26	38	1,50	0,50	3	6	5	17	15	16	0	0

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110. Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	11	11	1	—	—	4	15	—	4	15	—
Christburg	1	—	10	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	10	6	1	5	—	5	10	—	5	—	—
Culm	—	—	—	—	8	9	—	19	—	2	15	—	3	5	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	20	—	4	—	—	2	—	—
Graudenz	1	5	—	—	8	6	—	20	—	2	19	—	—	—	—
Löbau	—	28	—	—	6	6	—	14	—	2	—	—	1	20	—
Marienwerder	1	2	3	—	8	1	—	18	—	2	20	—	2	20	—
Mewe	1	1	10	—	8	11	—	22	6	3	—	—	2	20	—
Riesenburg	1	3	2	—	6	5	—	15	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	25	7	5	18	9	4	—	—
Schwetz	—	—	—	—	9	1	—	25	—	3	10	—	3	—	—
Strasburg	—	—	—	—	11	6	—	18	—	2	16	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	12	1	—	16	3	2	10	5	—	—	—
Bischofswerder	—	28	—	—	8	7	—	20	—	2	—	—	2	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	8	10	—	20	—	2	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	20	—	8	—	—	2	10	—
Neuenburg	—	—	—	—	7	5	—	18	—	3	—	—	3	—	—
Rosenberg	1	5	10	—	7	6	—	18	—	2	10	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	1	10	—	8	11		20	10	3	9	—	3	—	—

In der Nacht vom 7. zum 8. April c. ist durch gewaltsamen Einbruch aus der katholischen Kirche zu Gostoczyn, Kreis Conitz, ein circa 22 Loth schwerer silberner im Innern vergoldeter Kelch, dessen Ring an dem Stiele unten auch vergoldet war, geraubt worden.

Wir fordern die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements auf, genau auf diesen Kelch zu vigiliren, den Inhaber desselben festzunehmen und ihn dem nächsten Gericht zur Einleitung der Untersuchung zu überliefern.

Marienwerder, den 13. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In den, zum Schwetzer Kreise gehörigen Ortschaften Kosslowo, Sulnowo, Skarzewo und Skarzewko ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, und es sind genannte Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht wird. Marienwerder, den 8. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ten Mai 1837.

Die Verpflegung der Haftlinge in den Zwangsanstalten zu Graudenz soll vom 1sten Oktober d. J. ab im Wege der Submission an den Mindestfordernden auf Ein Jahr in Entreprise ausgethan werden.

Es werden daher diejenigen, welche geneigt und im Stande sind, auf dieses Geschäft einzugehen, aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung in einem versiegelten Schreiben bis zum 26sten Juli d. J. an die Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anzugeben, und das Kouvert mit der Aufschrift:

Submission zur Lieferung der Verpflegung der Haftlinge in Graudenz

zu bezeichnen. In diesem Schreiben muß der Namen, Stand und Wohnort des Unternehmungslustigen deutlich angegeben, ferner die Erklärung, daß derselbe sich den wegen der Uebernahme dieses Geschäfts entworfenen und unterm heutigen Dato ausgefertigten Bedingungen unbedingt unterwerfen will, und endlich die Forderungen enthalten sein, für welche der Unternehmer die Gesammt-Verpflegung pro Kopf und zwar in Einem Satze für die Genesenden und Kranken zu übernehmen bereit ist.

Die näheren Entreprise-Bedingungen, so wie die speziellen Speise-Etats sind sowohl bei der Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz, als auch in der hiesigen Registratur täglich einzusehen und eben daselbst gegen Erstattung der Kopialien Abschrift davon zu erlangen.

Es wird hier jedoch zur vorläufigen Nachricht bemerkt, daß

1) die Zahl der zu verpflegenden Haftlinge die Summe von 500 Köpfen zur Zeit übersteigt,
2) daß der Unternehmer eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen in dem unten bemerkten Termine deponiren muß, um auf den Zuschlag rechnen zu können,
3) daß er sich in eben diesem Termin über seine Dispositions-Befugniß und seine Fähigkeit auf dieses Geschäft einzugehen vollständig ausweisen muß,

4) daß an Wohnungs-Raum in der Anstalt nur dem Unternehmer oder dem von ihm anzustellenden Küchenmeister ein heizbares Stübchen übergeben werden kann, dagegen aber den zur Bereitung der Speisen, so wie der zur Aufbewahrung der Viktualien und Vorräthe erforderliche Raum zu seiner Disposition gestellt werden wird, und die dazu bestimmten Räumlichkeiten jederzeit nach vorgängiger Meldung bei der Direktion angesehen werden können,

5) endlich aber, daß nach einem 3jährigen Durchschnitte die Gesammt-Verpflegung der Haftlinge im Wege der bisherigen Administration pro Kopf und Tag 1 sgr. 6½ pf. gekostet hat und daher auf keine Forderung Rücksicht genommen werden kann, welche nicht geringer als dieser Betrag ist.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen wird am 27sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr im Sekretariats-Zimmer der unterzeichneten Regierung stattfinden und demnächst über die Ertheilung des Zuschlages sogleich entschieden werden. Die Submittenten werden daher aufgefordert, diesen Termin persönlich wahrzunehmen. Marienwerder, den 16ten Mai 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die zur Domaine Lonkorreck gehörigen 5 und resp. 6 Meilen von der Marktstadt Graudenz und in der Nähe der Städte Neumark und Bischofswerder belegenen Vorwerke, sollen zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der diesfallsige Lizitations-Termin ist auf den 18ten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem wir vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber hiemit einladen.

Es werden zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 gestellt:

I. das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen, Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner das Aufhütungsrecht im Forstbelauf Rosochen, die Fischerei in der Czikowker-, dem Dombower-, Glawiner-, Milowoer-, Lonkorrecker-, dem Groß- und Klein-Partenzyner-, dem Pawlowker-, dem Soßnoer- und dem Robottnoer-See, und mit der Berechtigung, in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinations-Gebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen.

II. Das Vorwerk Krottoschin mit 1405 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelauf Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzennauer See, und

III. das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und

Wiesen, mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelause Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner See.

Das Minimum der Pacht ist für die ersten 6 Jahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{41}{42}$ jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1063 Rthlr. incl. 275 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 928 Rthlr. incl. 310 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 559 Rthlr. incl. 187 Rthlr. Gold,

und für die folgenden 18 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{41}{42}$ bedingungsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini-Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini-Roggenpreis sich seit Trinitatis 1838 durch drei Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat und diesen Preis weder durch Mißernten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthlr. incl. 357 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krotoschin desgleichen auf 1170 Rthlr. incl. 390 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 725 Rthlr. incl. 242$\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold,

festgestellt worden.

Die drei Bestbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Kaution von 1300 Rthlr., auf das Vorwerk Krottoschin desgleichen von 1100 Rthlr., und auf das Vorwerk Wawrowitz desgleichen von 700 Rthlr., entweder in baarem Gelde, Banco-Obligationen, Staatsschuldscheinen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Koupons, gleich im Termine bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pacht-Objekte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 24sten April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Salz-Anfuhr von Danzig nach Baldenburg soll anderweit vom 1sten August d. J. bis Ende Dezember 1840 dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 4ten Juli c. des Vormittags um 10 Uhr in dem Dienstlokal der Königl. Steuer-Rezeptur zu Baldenburg angesetzt, zu welchem qualifizierte Unternehmer hiermit eingeladen werden.

Der Mindestfordernde bleibt an seine Offerte bis zur höhern Genehmigung des Zuschlages gebunden, und muß, wenn nicht ganze Gemeinden die Anfuhre übernehmen, und zur Erfüllung der Verbindlichkeiten sich solidarisch verpflichten, eine Kaution von 100 Rthlr. baar, oder in Staatspapieren deponiren.

Die sonstigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Jastrow, den 18ten Mai 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die Ausführung der Reparaturen an dem Wohn- und Stallgebäude und die Einrichtung einer Scheune auf dem Forst-Etablissement zu Vandsburg sollen dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu steht ein Termin auf Mittwoch den 7ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr im Forst-Etablissement zu Vandsburg an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallsigen genehmigten Anschläge, so wie die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, beides auch schon früher hier bei mir einzusehen ist. Die Anschläge selbst belaufen sich ausschließlich Holz, auf 139 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.

Forsthaus Klein-Lutau, den 18ten Mai 1837.

Der Oberförster Wilmanny.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zur Amtmann Franz Müllerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige zu Rehden sub Nro. 118. belegene, auf 128 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus mit dem dabei gelegenen kleinen Hofraum, zufolge der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 5ten August 1837 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zum Nachlaß des Oberst-Lieutenant v. Zinken gehörige Grundstück

Graudenz Nro. 481. gerichtlich auf 2529 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 28sten August 1837 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Roggenhausen sub Nro. 31. belegene, dem Einsaaßen Franz Zybultowicz gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 329 Rthlr. 4 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 12. September 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 550. belegene, den Maurermeister Benjamin Schubertschen Erben gehörige aus 22 □Ruthen bestehende Erbpachtsgrundstück nebst den darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 249 Rthlr. 27 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 9ten September 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Strasburg sub Nro. 170. belegene Bauplatz nebst 1 Loos Land in allen 3 Feldern, einem Feldgarten mit den Bauschadensvergütigungsgelder der Thomas Modrzejewskischen Erben, abgeschätzt auf 406 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten August 1835 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das Gartengrundstück der Kammer-Kommissionsrath Riedelschen Erben hieselbst, von 78 □Ruthen kulmisch, abgeschätzt nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 54 Rthlr. 20 sgr. soll in termino den 29sten August 1837 an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Mühlenbesitzer Schmidtschen Eheleuten gehörige, aus 8 Hufen

Das Erbpachtsgrundstück der Cornelius und Maria Wollertschen Eheleute, die Psaltanisten-Mitcherei genannt, aus 31 Morgen 200 Ruthen kulmisch bestehend, abgeschätzt auf 120 Rthlr. 14 sgr. 4 pf., soll am 29sten August c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Neuenburg, den 8ten Mai 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das der Westpreußischen Landschaft gehörige, 8 Meilen von Bromberg und 2 Meilen von Inowraclaw belegene adeliche Gut Pieranie soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Behufe der Termin auf den 3ten Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Direktion ansteht. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 2000 Rthlr. baar, oder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren deponirt werden muß. Der Werth des Guts ist bei der im Jahre 1830 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 21,848 Rthlr. 13 sgr. 2 pf. ermittelt und es können sowohl die Taxakten, als die Verkaufsbedingungen jederzeit während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Bromberg, den 18ten März 1837.

Königl. Westpreußische Landschafts-Direktion.

---

350 Mutterschaafe, von verschiedenem Alter, zur Zucht vollkommen brauchbar, stehen auf dem Amte Unislaw zum Verkauf und können bis zum 8ten Juni d. J. in der Wolle besichtigt und nach der Schur sogleich in Empfang genommen werden.

Verpachtung.

Zur Verpachtung des im Thorner Kreise belegnen adel. Guts Chelmonie nebst den Vorwerken Marchewko und Lipinica von Johannis c. haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 10ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde zu leisten im Stande ist zum Gebote gelassen werden wird.

Marienwerder, den 10ten Mai 1837.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 21.

Marienwerder, den 26ten Mai 1837.

Verpachtungen.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Die zur Major v. Lojewskischen Liquidations-Masse und insbesondere zu den Adelich Swierczyner Güter gehörigen Vorwerke Iglißysna, Borowken und Rutkowisna im Strasburger Kreise sollen von Johannis d. J. ab auf drei Jahre anderweit unter den in der hiesigen Registratur und bei dem Kreis-Justiz-Rath Kalau in Strasburg einzusehenden Bedingungen verpachtet werden, wozu hier ein Bietungs-Termin auf den 17ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Siegfried ansteht, in welchem eine Kaution von 300 Rthlr. bestellt werden muß.

Marienwerder, den 21sten April 1837.

Das zu Gránz sub Nro. 14. belegene, aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und 8 Morgen 212 □Ruthen kulmisch Elokations-Landes bestehende David Gerthsche Grundstück soll im Termine den 7ten Juni c. Vormittags 9 Uhr vor dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Herrn Hauptmann Leonhardt in Gránz im Wege der Sequestration verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Culm, den 9ten Mai 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des adel. im Strasburger Kreise belegenen Guts Bobrowo von Johanni c., habe ich gemäß höherm Auftrage, einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 17ten Juni c. in loco angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde niederzulegen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird und daß die Bedingungen sowohl bei mir, als im Termine selbst, eingesehen werden können.

Sumowo bei Strasburg, der 19ten März 1837.

Das Landschafts-Rath v. Czapski.

Auktionen.

Zum Verkauf von Nachlaß-Effekten, bestehend in Kleidern, Wäsche, 1 Sattel, 1 Zaum, 1 Uhr ꝛc. steht ein Termin auf den 14sten Juni c. 9 Uhr hier an. Konitz, den 10ten Mai 1837.

Patrimonialgericht Drausnitz.

Mehrere gebrauchte polirte Meubel, worunter Schreibtische, Stühle, Spiegel, Kommoden, Theetische, Sopha, gestickte Tabourets, auch ein mahagoni Sekretair ꝛc. sollen am Sonnabend als den 10ten Juni c. in der Behausung des Unterzeichneten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Riesenburg, den 24sten Mai 1837.

v. Hinzmann,
Rittmeister und Eskadrons-Chef im 5ten Kürassier-Regiment.

Am 12ten Juni c. und in den folgenden Tagen sollen im Hofe zu Adlich Groß-Schönwalde bei Lessen ein Flügel-Fortepiano und viele andere entbehrliche Nachlaßsachen, bestehend in Silberzeug, Betten, Wäsche, Kleider, Meubles, Haus und Küchengeräth, Uhren, Wagen, Schlitten, Spiegel, Gläser, Tassen u. d. m. in freiwilliger Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit zahlreich eingeladen werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Müller Christoph Swyczik in Löbau beabsichtigt die seit vielen Jahren bestandene jedoch im Jahre 1831 durch die Fluth zerstörte sogenannte Mittelmahlmühle in Löbau, welche vom Sendale-Fluß bespeiset wird, mit 2 oberschlägigen Mahlgängen in den Stand zu setzen und neu aufzubauen.

Ein jeder welcher hierdurch in seinen Rechten gefährdet zu werden befürchtet, wird in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 28. Oktober 1810 aufgefordert seinen Widerspruch in einer 8wöchentlichen Präclusivfrist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden wird.

Neumark, den 12ten Mai 1837.

v. Hindenburg,
Königl. Preuß. Landrath.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sanctionirt durch Se. Maj. dem König von Preußen und Se. Maj. dem König von Bayern.

Folgendes war der Geschäftsstand dieser Gesellschaft am 1. Januar d. J.

1.	Das Aktien-Kapital beträgt	Pr. Kt. Thlr.			1,000,000
2.	Die bis zur Ansammlung von 200,000 Thlr. zu reservirende Gewinngutschrift beträgt à 114 Thlr. 12 Sgr. per Aktie	"	"	"	114,400
3.	Die Reserve für in 1837 ablaufende Versicherungen und für die Freijahre ist gestiegen von 189,663 Thlr. auf	"	"	"	212,243
4.	Die aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien bestehende Reserve für 1837 und spätere Jahre beträgt	"	"	"	390,915
5.	Für unregulirte Brandschäden sind reservirt .	"	"	"	25,000
6.	Mithin beträgt das ganze Gewährleistungs-Kapital anstatt vorjähriger 1,687,970 Thlr. . . .	Pr. Kt. Thlr.			1,742,558
7.	Die Netto-Prämien-Einnahme incl. Nebenkosten vom Jahr 1836 beträgt	"	"	"	258,752
8.	Das am 31. Dezember 1836 laufende Versicherungs-Kapital ist gestiegen, gegen dasjenige von Ende 1835, von 116,062,109 Thlr. auf .	"	"	"	135,411,234
9.	Die Ende 1835 laufenden Versicherungen betragen mit den in 1836 neugeschlossenen zusammen .	"	"	"	198,617,014
10.	An Brandschäden sind bezahlt bis zum 31. Dezember 1836	"	"	"	1,389,623
11.	Gewinnhälfte an gemeinnützige Anstalten bezahlt, seit dem Bestehen der Gesellschaft . . .	"	"	"	85,529
	für das Jahr 1836	"	"	"	50,000

Die Statuten, Versicherungs-Bedingungen und Rechnungs-Abschlüsse sind bei dem unterzeichneten Haupt-Agenten, so wie bei allen Agenten der Gesellschaft, in Marienwerder bei dem Herrn Regierungs-Kalkulator Schröder, zur Einsicht zu erhalten.

Danzig, am 12ten Mai 1837. G. A. Fischer.

Mittwoch den 14ten Juni c. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Reitplatze des hiesigen Königlichen Landgestüts circa 7500 Stück alte noch brauchbare Dachpfannen in einzelnen Haufen von 200 bis 300 Stück öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 25sten Mai 1837.

Der Landstallmeister.

Die hiesigen Grundstücke des verstorbenen Gastwirths D. W. Harbarth, bestehend in einem zur Gastwirthschaft eingerichteten Wohnhause, nebst Stallungen und Scheune (alles im guten baulichen Zustande) und einem gut kultivirten aus Gersten-Boden bestehenden Ackerplan von circa 100 Morgen pr. nebst Wiese und 3 Gärten, soll aus freier Hand den 12ten Juni a. c. in der Wohnung des Verstorbenen, entweder meistbietend verkauft, oder von Johanni d. J. ab, mit bestellter Winter- und Sommersaat verpachtet werden.

Pr. Friedland, den 17ten Mai 1837.

Dem Wunsche des Publikums zu entsprechen, haben wir dem Herrn M. M. Levy in Märk.-Friedland eine General-Agentur unsrer Anstalt übertragen. Wir bitten alle diejenigen welche sich mit ihrem Rindvieh und Pferden dem Verbande zur Versicherung anschließen wollen, sich bei ihm zu melden und bemerken noch, daß auch solche die gesonnen sind Hülfs-Agenturen zu übernehmen, ihre Anträge darum ebendaselbst zu machen haben.

Leipzig, den 17ten Mai 1837.

Direction der Viehversicherungs-Anstalt für Deutschland.

Ein junger Mensch, der Lust hat die Apothekerkunst zu erlernen, findet sogleich in einer großen Provinzialstadt ein Engagement. Das Nähere erfährt man in Thorn in der Apotheke zum schwarzen Adler.

Thorn, den 11ten Mai 1837. Lemmer.

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 2. Juni 1837.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1837. betreffend:

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Preußen, durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	15.	Juni	in Schwetz
"	16.	"	" Ober Gruppe
"	17.	"	" Neuenburg
"	19.	"	" Marienwerder
"	20.	"	" Mewe
"	21.	"	" Dirschau
"	23.	"	" Neustadt
"	26.	"	" Neuteich
"	27.	"	" Tiegenhof
"	28.	"	" Elbing

Die gekauften Pferde, deren erforderliche Eigenschaften, aus den erfolgten alljährlichen Bekanntmachungen zu ersehen sind, werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, und wiederholt nur zur Bedingung gestellt, daß jedes gekaufte Pferd unentgeldlich mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter nebst zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch Aeltere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Die Censur militairischer Schriften in der Provinz Preußen betreffend.

Von dem Herrn Chef des großen Generalstabes der Armee ist dem jetzigen Chef des Generalstabes des 1sten Armee-Corps, Herrn Oberstlieutnant v. Reichenbach der Auftrag ertheilt, in Stelle des in den Ruhestand versetzten Herrn Generalmajors, Ritter ꝛc. v. Auer, das Censurgeschäft Rücksichts der

in der Provinz Preußen gedruckt werdenden Schriften, welche auf Militair-Einrichtungen und Landesvertheidigung Bezug haben, zu besorgen.

Dieses wird in Verfolg der durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachung vom 30. März 1835 den Verlegern und Druckern militairischer Schriften hierdurch zur Kenntniß und Beachtung gebracht.

Königsberg, den 22. Mai 1837.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

Wir haben mehrfach in Erfahrung zu bringen Gelegenheit gehabt, daß unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. August 1833. (Amtsblatt pro 1833. Nr. 36.) von mehreren Polizeibehörden nicht richtig ausgelegt ist, und finden daher Veranlassung mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832. (G. S. pro 1833. S. 1.) darauf aufmerksam zu machen, daß nach der letztern die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden soll.

Wenn nun auch nach §. 1550. Tit. XX. Thl. II. des Allgem. Landrechts das Tabackrauchen in den Dörfern, bei den Häusern, in den Ställen, auf den Höfen und in den Dorfstraßen in der Regel als feuergefährlich zu betrachten ist, so wird dieß doch nicht anzunehmen sein, wenn es auf einer durch ein Dorf führenden Landstraße geschieht, und sich in der Nähe keine leicht feuerfangenden mit Stroh gedeckten Gebäude befinden.

Es ist daher in jedem derartigen Denunziations-Falle mit Umsicht zu prüfen, ob eine Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens als vorhanden anzunehmen ist, oder nicht, und nur in dem ersten Falle wird die angedrohte Strafe festzusetzen sein. Soll das Tabackrauchen an nicht feuergefährlichen Orten, wegen Belästigung des Publikums untersagt werden, so muß, wie die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre ausdrücklich bestimmt, ein solches Verbot durch besondere in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 10. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Königliche hohe Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen haben mittelst Reskripts vom

18. März d. J. die frühere Verfügung der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen wodurch festgesetzt worden:

„daß wenn Jemand ein steuerpflichtiges Gewerbe zu dessen Betrieb besondere polizeiliche Qualification erforderlich, nicht nur ohne Anmeldung bei der Orts-Kommunal-Behörde, sondern auch ohne das Qualifications-Attest zu besitzen, angefangen und sich hienach nicht nur einer Gewerbesteuer-Defraudation, sondern auch einer gewerbepolizeilichen Contravention schuldig gemacht hat, durch Anwendung der Gewerbesteuerstrafe, die Gewerbepolizeistrafe mit absorbirt sei,"

aufgehoben und dagegen bestimmt:

„daß, wenn die im §. 39. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 angeordnete Gewerbesteuer Defraudationsstrafe eintritt, neben ihr auch die an sich verwirkte Gewerbe-Polizeistrafe Anwendung finden soll."

Dadurch aber, daß gleichzeitig beide der gedachten Strafen eintreten können wird in Betreff der Kompetenz zur Festsetzung der einen oder der andere Strafe nichts geändert.

Das Publikum, so wie die betreffende Behörden werden von vorstehenden Bestimmungen zur Nachricht und Achtung in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 15. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Den Verkaufspreis der Blutegel betreffend.

Der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungsbezirkes, ist für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. November d. J. auf 1 Sgr. pro Stück festgesetzt worden.

Marienwerder, den 24. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Aus der Arbeit des Hutmacher Wernike hier, ist der umstehend bezeichnete Hutmachergeselle Gottlieb Retzlaff, welcher sich eines verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht hat, am 23. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben

Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen.

Thorn, den 25. April 1837. Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort, Writzen a/D. Vaterland, Preußen. Alter, 34 Jahr. Gewöhnlicher Aufenthalt, keinen. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Landwehrmann und Hutmacher. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, länglich. Mund, mittel. Zähne, fehlerhaft. Bart rasirt. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, gewöhnlich. Statur, hager. Sprache, deutsch.

Bekleidung: Ein schwarzer Leibrock, grau seidene Weste, grau tuchene Hosen, graue Filzschuhe.

Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm ein Herz roth eingebeitzt und die Buchstaben G. R.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Dem Justiz-Commissarius Seliger, welcher am 1. Juni d. J. seinen Wohnsitz von Jastrow nach Flatow verlegen wird, ist zugleich die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Vandsburg verstattet worden.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Rehbein zu Mewe ist nach Thorn versetzt, und ihm die Praxis bei dem Kreis-Justiz-Rathe und dem Königl. Land- und Stadtgerichte daselbst verstattet worden.

Der Invalide Jacobi ist vom 1 Juni a. c. ab als Kreisbote in Dt. Crone angestellt worden.

Der Invalide Johann Choynowsky, ist als zweiter Amtsdiener bei dem Domainen-Amte Strasburg bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22. und eine außerordentliche Beilage, jedoch nur allein für den Thorner Kreis, das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Thorn enthaltend.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Juni 1837.

Gemäß Verfügung der Königlichen Regierung vom 5ten April c. soll die in Driżmin befindliche Kirchen-Kathe, welche bisher der Jaworski gemiethet hat, und auf 24 Rthlr. abgeschätzt ist, zum Abbruch verkauft werden, da selbige baufällig und entbehrlich ist.

Zu diesem Zweck steht der Lizitations-Termin auf den 16ten Juni c. Vormittags 11 Uhr in Driżmin an, und werden Kauflustige zu demselben hiemit eingeladen. Der Meistbietende erhält sogleich den Zuschlag.

Schwetz, den 24sten Mai 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Vorladungen.

Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, nämlich:

a, dem pensionirten Salz-Inspektor Fürstenberg zu Schwetz der Staatsschuldschein Nro. 119,712 Littr. B. über 400 Rthlr., welcher am 21. Mai 1836 verloren gegangen sein soll,

b, dem Hospital in Grzywno Amts Culmsee, die beiden Staatsschuldscheine
Nro. 109962 Littr. D. über 100 Rthlr.
Nro. 75616 Littr. D. über 25 Rthlr.

welche im Jahre 1829 gestohlen sein sollen, so werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche an diese Papiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stauß auf den 31sten Januar 1838 Vormittags um 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Reusche und Wilcke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Auf Antrag seines Curators des Justiz-Commissarius Dietrich zu Cüstrin wird der George Samuel Otto Maske, der sich bis zum Jahre 1802 in Clausdorff bei Berlinchen, um das Jahr 1804 in Preußendorff bei Deutskrone aufgehalten, und in den Jahren 1806 bis 1809 durch einen Sturz vom Pferde gestorben sein soll, so wie dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem auf den 18ten März 1838 früh 10 Uhr hieselbst angesetzten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein im hiesigen Depositorio befindliches Brudererbe von 950 Rthlr. seinen bereits legitimirten Geschwister-Kindern zugesprochen werden soll.

Amt Quartschen bei Cüstrin, den 13ten Mai 1837.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zum Nachlasse des Einsaaßen Peter Jäschke gehörige, in Groß-Weide sub Nro. 20. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune und 1 Hufe 3 Morgen Land besteht und zufolge der in der Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1463 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 31sten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß sie beim Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 9ten April 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Brinsen sub Nro. 35. belegene, aus einem Wohnhause, Stalle, einem Schweinstalle, einem Gemüsegarten von 41 □Ruthen und einem zweiten Gemüsegarten von 96 □Ruthen bestehende, gerichtlich auf 227 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. abgeschätzte Fleischer Andreas Benz früher Bratzsche Grundstück soll im

Termine den 11ten September c. Vormittags 10 Uhr beim Gerichtstage in Briesen subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Wielozons sub Nro. 3. belegene aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 2 Hufen Land kulmischen Maaßes bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 850 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. gewürdigte Hubert Milewskische Grundstück, soll im Termine den 17ten Juli 1837 beim Gerichtstage in Briesen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau den 25sten Februar 1837.

Das im Dorfe Hartowitz sub Littera E. Nro. 2. belegene, im Jahre 1830 auf 3993 Rthlr. abgeschätzte, dem Bürgermeister Dewitz und Carl Hinz adjudicirte Erbpachts-Vorwerk, soll im Termine den 6ten Juli c. Nachmittags um 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Gollub sub Nro. 247. belegene Garten des Albrecht Jaroßewski, abgeschätzt auf 12 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstelle am 5ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Die in dem Dorfe Przechowo sub Nro. 3. belegene, dem Kaufmann Carl Aßmann zugehörige Papiermühle, deren Materialien-Werth auf 2437 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. und deren jährlicher Reinertrag auf 530 Rthlr. 10 sgr. veran-

schlagt worden, soll auf den 12ten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Schwetz, den 26sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus 3 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, dem Einsaaßen Paul Schreiber zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1091 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 8ten Julio an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypotheken-Buche Tom. I. Fol. 511. sub Nro. 86. verzeichnete Wohnhaus der Justine Albertine Vagel, welches dem Posthalter Michael Peter bereits zugeschlagen ist, abgeschätzt auf 1069 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. soll bei nicht erfolgter Zahlung der Kaufgelder in termino den 4ten September c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene im Hypothekenbuche der Gebäude Tom. I. sub Nro. 48. verzeichnete und dem Schuhmacher Johann Ebertschen Eheleuten gehörige Wausselle abgeschätzt auf 75 Rthlr., sowie die auf hiesiger Feldmark belegene und im neuen Hypothekenbuche der Ländereien Tom. II. sub Nro. 112. verzeichnete, auf 248 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. abgeschätzte halbe Hufe Acker, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 8ten September c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, da sich in dem frühern Termine kein Bieter

---

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das hieselbst sub Nro. 193. gelegene, den Kreis-Calkulator Ewertschen Erben gehörige Kathengrundstück, taxirt 80 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten Julii c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das der Wittwe und den Erben des Peter Bobitz gehörige, im Dorfe Treul gelegene Kathengrundstück von 2 Morgen kulmisch, zufolge der in der Registratur nebst Bedingungen einzusehenden Taxe auf 29 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, soll am 21sten Juni 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Meine ganz nahe bei Riesenburg belegene Bockwindmühle mit dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Gärten und 19 Morgen guten Acker, will ich aus freier Hand verkaufen, wozu ich Kauflustige bitte mit mir bis zum 1sten August c. in Unterhandlung treten zu wollen.

Engel zu Julienthal bei Riesenburg.

Verpachtungen.

Die Salz-Anfuhr von Graudenz nach Briesen soll vom 1sten August c. ab an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, und ist hierzu Lizitations-Termin auf den 22sten und 23sten Juni c. Vormittags um 11 Uhr anberaumt worden.

Der Termin auf den 22sten Juni c. soll im Amts-Lokal der Salz-Faktorei zu Briesen, und der auf den 23sten ej. m. im Amts-Lokal der Salz-Faktorei zu Graudenz abgehalten werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen zu dieser Salz-Anfuhr in unserer Registratur einzusehen, auch von den Beamten der bemerkten Faktoreien zu erfahren sind.

Marienwerder, den 26sten Mai 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Zur Verpachtung des adel. im Strasburger Kreise belegenen Gutes Borkowo von Johanni c. ab habe ich gemäß höherem Auftrage, einen öffentlich-

lizitations-Termin auf den 17ten Juni c. in loco angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher eine angemessene Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde niederzulegen im Stande ist, zum Gebote gelassen werden wird und daß die Bedingungen sowohl bei mir, als im Termine selbst, eingesehen werden können.

Samowo bei Strasburg, den 19ten März 1837.

Das Landschafts-Rath v. Czapski.

Auktion.

Im Termine den 23sten Juni c. sollen auf dem Vorwerk Beatenhoff folgende wegen Abgabenreste abgepfändete Gegenstände, nämlich 13,500 Stück Mauersteine, 7500 Stück Dachsteine, 250 Stück Hohlpfannen und 40 Stück Hammel an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pr. Friedland, den 24sten Mai 1834.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Westpreußischen Landschafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der gesetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen beginnt, so werden die betreffenden Herrn Gutsbesitzer hiemit aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung spätestens bis zum 31sten k. M. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückständen nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinsen berechnet, sondern jene auch durch sofortige Mobiliar-Exekution oder Sequestration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müssen, die Ertheilung von Zahlungsfristen aber außer dem Falle

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi towarzystwa kredytowego Prus zachodnych, procentów od listów zastawnych. Wzywa się przeto ninieyszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, iżby obowiązkom swym w téy mierze naypóźniéy do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż późniéy, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dóbr zastawnych, podług urządzeń towarzystwa ściągnięte bydź muszą. Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych procentów, nie iest

einer durch erhebliche, unverschuldete, Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und untersucht worden sein müssen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unserer Befugnisse liegt.

Marienwerder, den 17. Mai 1837.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

w naszéy mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o którym wszakże w dniu ósmym od daty nastąpionego Dyrekcya zawiadomioną i śledctwo przedsięwziętem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 17go Maja 1837.

Król. Prusk. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz haben der unterzeichneten Verwaltung das Denenselben von der Königlichen Regierung hieselbst eingereichte Statut des, für die Bewohner des platten Landes im Königreich Preußen zu bildenden Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Vereins, mit dem Bemerken zugefertigt, das dasselbe Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden solle, sobald sich ein Verein zu dem im Statute angegebenen Zwecke gebildet, und eine Versicherungs-Summe gezeichnet haben werde, von welcher das Bestehen des Vereins einigermaßen zu erwarten sei. In Gemäßheit dessen ersuchen wir diejenigen, welche ihren Beitritt zu dem Vereine bereits erklärt haben, so wie diejenigen, welche hierzu noch geneigt sind, sich am 24sten Juni d. J. um 1 Uhr Mittags in dem Lokale des unterzeichneten Vereins zu Marienwerder gefälligst einzufinden.

In dieser Versammlung soll zuvor dies Statut, welches nach den von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz aufgestellten Momenten resp. zu ergänzen und zu modifiziren ist, berathen und nach erfolgter Annahme von den einzelnen Mitgliedern durch Unterschrift vollzogen werden, hiernächst aber die Konstituirung des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Vereins selbst erfolgen, welcher dann gleichzeitig zur Wahl seines Direktoriums schreitet.

Die unterzeichnete Verwaltung glaubt hoffen zu dürfen, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes jeden der sich bereits zum Beitritt erklärt hat, oder noch erklären will, veranlassen werden, der anberaumten Sitzung beizuwohnen.

Marienwerder, den 9ten Mai 1837.

Die Verwaltung des Vereins Westpreuß. Landwirthe.

Der Müller Christoph Swenzik in Löbau beabsichtigt die seit vielen Jahren bestandene jedoch im Jahre 1831 durch die Fluth zerstörte sogenannte Mi-

Kleinmahlmühle in Löbau, welche vom Sendale-Fluß beſpeiſet wird, mit 2 obenſchlägigen Mahlgängen in den Stand zu ſetzen und neu aufzubauen.

Ein jeder welcher hierdurch in ſeinen Rechten gefährdet zu werden befürchtet, wird in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 28. Oktober 1810 aufgefordert ſeinen Widerſpruch in einer 8wöchentlichen Präkluſivfriſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf ſpätere Einwendungen nicht gerückſichtigt werden wird.

Neumark, den 12ten Mai 1837. v. Hindenburg,
Königl. Preuß. Landrath.

Auf den Gütern Plutowo, Gluchowo und Falenczyn (Kreis Kulm) ſind in dieſem Jahre etwa 3—400 größtentheils junge Mutterſchaafe und eben ſo viel größtentheils junge Hammel zu verkaufen, welche in der Wolle zu jeder Zeit an den genannten Orten in Augenſchein genommen und nach der Schur abgenommen werden können. Die Wolle der betreffenden Schäfereien iſt eine gute Mittelwolle, verbunden mit einem ſich durch Reichwolligkeit auszeichnenden gedrungenem Stapel.

Gluchowo, den 6ten Mai 1837. W. v. Kröcher.

In dieſem Jahre ſtehen auf den Gütern nachſtehende Schaafe, die zur Zucht noch brauchbar ſind, und zwar

in Oſtromecko,	Kreis	Culm	120	Stück	Hammel und 80	Mütter,
: Wronit,	:	do	50	:	: : 80	:
: Neudorff,	:	Strasburg	70	:	: : 130	:
: Wardengowo,	:	Löbau	100	:	:	
: Gr. Ellernitz,	:	Graudenz	70	:	: : 80	:
		zuſammen	410	Stück	Hammel und 370	Mütter

zum Verkauf, welche in der Wolle zu jeder Zeit an den genannten Orten in Augenſchein genommen und nach der Schur abgenommen werden können.

Graudenz, den 27ſten Mai 1837. v. Schönborn.

Ein erfahrener Wirthſchafter findet ſogleich auf einem Gute bei Marienwerder ein Unterkommen. — Nähere Auskunft iſt in Klein-Walkowitz bei Marienwerder zu erhalten.

In Neudörfchen bei Rieſenburg ſtehen überzählige Schaafe zum Verkauf.

Achtzehn Scheffel Sommerrübſen liegen zum Verkauf vorräthig.
Dominium Scharſchau bei Dt. Eylau. du Bois.

Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 9. Juni 1837.

Das 11. 12. und 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1800. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April c., betreffend die Ergänzung der wegen Regulierung des Cautions-Wesens für die Staats-Kassen und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen;

Nr. 1801. desgleichen vom 30. April c., betreffend die Ueberweisung der gegen Justiz-Bediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für Hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten;

Nr. 1802. desgleichen vom 9. Mai c., wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Nr. 1803. die landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter, vom 13. Mai c., nebst dem Statut selbst vom 28. Februar c.

Nr. 1804. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April c. betreffend die Gestattung einer Nachfrist und die Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der noch in Cirkulation befindlichen Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1808. bis 31. Dezember 1820.

Nr. 1805. desgleichen vom 4. Mai c., die Verhältnisse der mit Pension, zur Disposition gestellten Officiere betr.;

Nr. 1806. das Gesetz vom 8. Mai c. über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats;

Nr. 1807. das Gesetz vom 8. Mai c. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.

Bekanntmachungen.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Gewohner des Forst-Etablissements, Strzembaczno, Kreises Thorn.

Da nach dem gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Th. II. Tit. 11. §. 293. seq. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher Sie sich in Zukunft halten wollen, so wird das Forst-Etablissement Strzembaczno auf Grund der Erklärung des zeitigen Försters vom 31. Januar a. c. hiedurch definitiv zur evangelischen Kirche in Gollub eingepfarrt, und hiebei ausdrücklich bemerkt, daß die Bestimmungen des Einpfarrungs-Dekrets vom 10. Dezember 1833 (Amtsblatt pro 1833. Seite 305.) auch auf das Forst-Etablissement Strzembaczno überall Anwendung finden, nur daß ein Decem nicht entrichtet wird.

Marienwerder, den 26. April 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 19. Juni in Neuenburg angesetzte Jahrmarkt wird eingetretener Umstände halber an dem genannten Tage nicht Statt finden, sondern erst 14 Tage später, also am 3. Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 25. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Am 22. d. M. ist der unten näher signalisirte Militair-Festungs-Sträfling Michael Marklewitz aus Danzig entwichen.

Wir fordern daher die Polizei-Behörden unseres Departements auf, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gefesselt und unter gehöriger Begleitung per Transport an die Königl. Festungs-Kommandantur in Danzig abzuliefern.

Für seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von 2 Rthlr. bestimmt, dagegen wird ausser der gewöhnlichen Verpflegung von 2 sgr. 6 pf. täglich an Transport und Begleitungs-Kosten nichts vergütet.

Signalement:

Geburtsort — Riesenwalde, Kreis Rosenberg, Religion — evangelisch, Alter — 24 Jahre 10 Monat, Größe — 4 Zoll 3 Strich, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittelmäßig, Sprache

— deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blau tuchene Mütze mit rothem Vorstoß, eine tuchene Halsbinde, eine blaue Sträflingsjacke, ein Paar graue Hosen, ein Paar Schuhe und ein Hemde.

Marienwerder, den 27. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die weiter unten signalisirten Verbrecher

1) Adam Kaminski
2) Joseph Bruttkiewicz

von welchen der Erstere sich wegen Todschlag und der Letztere wegem mehrerer gewaltsamer Diebstähle im Untersuchungsarreste befunden hat, haben sich in der vorigen Nacht auf eine höchst verwegene Weise aus dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängniße ausgebrochen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden hiedurch dringend ersucht auf diese beiden schweren Verbrecher genau zu vigiliren und sie im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Graudenz, den 29. Mai 1837.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Adam Kaminski.

Geburtsort — Tarnowo in Alt Gallizien in Oestreich, früherer Aufenthalt — Ludwigswalde, Religion — katholisch, Alter — 58 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarzbraun mit grau untermischt, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — grau und schwach, Augen — blau, Nase — gewöhnlich und etwas spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — mit grauen Haaren vermischt, Zähne — die Backenzähne auf beiden Seiten fehlen, Kinn — gewöhnlich, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — schwach, Sprache — polnisch die aber ins masurische fällt. Besondere Kennzeichen — an der linken Hand der kleine Finger krumm und steif.

Bekleidung: ein schwarzer Filzhut, ein alter blautuchener Mantel, eine gestreifte kattune Weste, ein Paar leinene Beinkleider, ein Paar Schuhe und ein leinenes Hemde.

Signalement des Joseph Bruttkiewicz.

Geburtsort — Schwetz, früherer Aufenthalt — Neuberg, Religion — katholisch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — gewöhnlich, Gesichtsbildung — oval,

Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — schwach, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Pelzmütze mit Schirm, ein alter grau tuchener Ueberrock, ein Paar dergleichen Hosen, ein Paar Stiefeln, ein leinenes Hemde und ein schwarzes Halstuch.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 20. pag. 155. steckbrieflich verfolgte Carl Ludwig Altenburg ist wieder ergriffen, und an das Inquisitoriat in Jastrow abgeliefert worden.

Marienwerder, den 27. Mai 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Schulamts-Kandidaten Lindenrath, ist die 4te Unterlehrer-Stelle am Gymnasium zu Elbing verliehen.

Die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch ist vom 26. Mai c. ab dem Civil-Supernumerarius Worzewski interimistisch übertragen worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Juni 1837.

Die zur Domaine Lonkorreck gehörigen 5 und resp. 6 Meilen von der Marktstadt Graudenz und in der Nähe der Städte Neumark und Bischofswerder belegenen Vorwerke, sollen zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der diesfallsige Lizitations-Termin ist auf den 18ten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Conferenz-Gebäude anberaumt, zu welchem wir vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber hiemit einladen.

Es werden zur Separat-Verpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 gestellt:

I. das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen, Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner das Aufhütungsrecht im Forstbelauf Rosochen, die Fischerei in der Czikowker-, dem Dombower-, Glawiner-, Milowoer-, Lonkorrecker-, dem Groß- und Klein-Partenzyner-, dem Pawlowker-, dem Soßnoer- und dem Robottnoer-See, und mit der Berechtigung, in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinations-Gebäude Bier zu brauen und Brandwein zu brennen.

II. Das Vorwerk Krottoschin mit 1405 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelauf Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzennauer See, und

III. das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen, mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner See.

Das Minimum der Pacht ist für die ersten 6 Jahre, mithin pro Trinitatis $18\frac{37}{44}$ jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1063 Rthlr. incl. 275 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 928 Rthlr. incl. 310 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 559 Rthlr. incl. 187 Rthlr. Gold,

und für die folgenden 18 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{1}{4}$ bedingungsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini-Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini-Roggenpreis sich seit Trinitatis 1838 durch drei Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat und diesen Preis weder durch Mißernten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthlr. incl. 357 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krotoschin desgleichen auf 1170 Rthlr. incl. 390 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 725 Rthlr. incl. 242$\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold,

festgestellt worden.

Die drei Bestbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Kaution von 1300 Rthlr., auf das Vorwerk Krottoschin desgleichen von 1100 Rthlr., und auf das Vorwerk Wawrowitz desgleichen von 700 Rthlr., entweder in baarem Gelde, Banco-Obligationen, Staatsschuldscheinen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Koupons, gleich im Termine bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur von Pachtliebhaber cha eingesehen werden; bleibt es überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pacht-Objekte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 24sten April 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Die Verpflegung der Haftlinge in den Zwangsanstalten zu Graudenz soll vom 1sten Oktober d. J. ab im Wege der Submission an den Mindestfordernden auf Ein Jahr in Entreprise ausgethan werden.

Es werden daher diejenigen, welche geneigt und im Stande sind, auf die

ses Geschäft einzugehen, aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung in einem versiegelten Schreiben bis zum 26sten Juli d. J. an die Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anzugeben, und das Kouvert mit der Aufschrift:

Submission zur Lieferung der Verpflegung der Haftlinge in Graudenz

zu bezeichnen. In diesem Schreiben muß der Namen, Stand und Wohnort des Unternehmungslustigen deutlich angegeben, ferner die Erklärung, daß derselbe sich den wegen der Uebernahme dieses Geschäfts entworfenen und unterm heutigen Dato ausgefertigten Bedingungen unbedingt unterwerfen will, und endlich die Forderungen enthalten sein, für welche der Unternehmer die Gesammt-Verpflegung pro Kopf und zwar in Einem Satze für die Genesenden und Kranken zu übernehmen bereit ist.

Die näheren Entreprise-Bedingungen, so wie die speziellen Speise-Etats sind sowohl bei der Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz, als auch in der hiesigen Registratur täglich einzusehen und eben daselbst gegen Erstattung der Kopialien Abschrift davon zu erlangen.

Es wird hier jedoch zur vorläufigen Nachricht bemerkt, daß

1) die Zahl der zu verpflegenden Haftlinge die Summe von 500 Köpfen zur Zeit übersteigt,
2) daß der Unternehmer eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen in dem unten bemerkten Termine deponiren muß, um auf den Zuschlag rechnen zu können,
3) daß er sich in eben diesem Termin über seine Dispositions-Befugniß und seine Fähigkeit auf dieses Geschäft einzugehen vollständig ausweisen muß,
4) daß an Wohnungs-Raum in der Anstalt nur dem Unternehmer oder dem von ihm anzustellenden Küchenmeister ein heizbares Stübchen übergeben werden kann, dagegen aber den zur Bereitung der Speisen, so wie der zur Aufbewahrung der Viktualien und Vorräthe erforderliche Raum zu seiner Disposition gestellt werden wird, und die dazu bestimmten Räumlichkeiten jederzeit nach vorgängiger Meldung bei der Direktion angesehen werden können,
5) endlich aber, daß nach einem 3jährigen Durchschnitte die Gesammt-Verpflegung der Haftlinge im Wege der bisherigen Administration pro Kopf und Tag 1^{1} sgr. 6$\frac{1}{4}$ pf. gekostet hat und daher auf keine Forderung Rücksicht genommen werden kann, welche nicht geringer als dieser Betrag ist.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen wird am 27sten Juli d. J.

Vormittags 11 Uhr im Sekretariats-Zimmer der unterzeichneten Regierung stattfinden und demnächst über die Ertheilung des Zuschlages sogleich entschieden werden. Die Submittenten werden daher aufgefordert, diesen Termin persönlich wahrzunehmen. Marienwerder, den 16ten Mai 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Auf der Pfarre zu Schroß sollen noch in diesem Jahre folgende Bauten zur Ausführung kommen:

1) die Instandsetzung des Pfarrhauses, veranschlagt auf 204 Rthl. 3 sg. 7 pf.
2) die Reparatur der Scheune und des Schaafstalles, veranschlagt auf — — 15 — 28 — 5 —
3) der Neubau eines Glockenstuhls, veranschlagt auf 23 — 13 — 5 —

Zur Lizitation dieser Bauausführungen an den Mindestfordernden ist auf den 19ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr hier Termin angesetzt, wozu Bauunternehmer hiermit eingeladen werden.

Dt. Crone, den 27sten Mai 1837.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

In dem am 23sten d. Mts. zur Veräußerung des dem Domainen-Fiskus gehörigen, bei Lanken hiesigen Amts belegenen Bärs-Sees angestandenen Termine, ist kein Gebot abgegeben worden.

Es ist deshalb ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 31sten Juli c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftslocale angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant sich im Termine über sein Vermögen und den sonst zur Erwerbung von Grundstücken gesetzlichen Eigenschaften ausweisen, auch sofort im Termine eine angemessene Sicherheit bestellen muß.

Die Lizitationsbedingungen und der Veräußerungsplan, können hier zu jeder Zeit eingesehen werden.

Baldenburg, den 24sten Mai 1837.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 23.

Marienwerder, den 9ten Juni 1837.

Bekanntmachungen.

Die Reparatur der Förster-Wohnung zu Rehhof bei Tuchel, welche auf den Kostenbetrag von resp. 134 Rthlr. 24 Sgr. und 251 Rthlr. 6 Sgr. veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden.

Zu diesem Behufe steht ein Lizitationstermin auf den 20sten Juni c. Nachmittags 3 Uhr in der hiesigen Oberförsterei an, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bauanschläge auch schon vor dem Termine bei mir eingesehen werden können.

Lindenbusch, den 29sten Mai 1837.

Der Königl. Oberförster Bock.

In termino den 25sten Mai a. c. zur Verpachtung der Grasnutzung in der grünen Riege des Belaufs Grunewald Forstreviers Zanderbrück sind, wiederum keine Pachtbewerber erschienen, weshalb ich zu gleichem Behufe einen abermaligen Lizitationstermin auf den 29sten Juni a. c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt habe, und Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine veröffentlich werden sollen.

Zanderbrück, den 29sten Mai 1837.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thorner Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Warczewice Nro. 51. früher 196. laut der nebst dem neuesten Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe landschaftlich auf 16613 Rthlr. 27 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalt nach unbekannte Besitzer dieses Guts, der ehemalige Präfektur-Rath von Krußynski zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame in dem gedachten Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 3ten Januar 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im hiesigen Departement im Culmschen Kreise belegene Rittergut Barwoßewice Nro. 3. (früher Nro. 6.) nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 18056 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten August 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der Besitzer dieses Guts, Amtmann Riesenbeck, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

1) Das zu Podgurz unter der Nro. 38. belegene den Michael Zalewskischen Erben gehörige Grundstück, zu welchem circa 6½ Morgen kulmischen Maaßes an Garten und andern Ländereien gehören, welches incl. 310 Rthlr. Feuer-Kassengelder auf 500 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist;
2) Das zu Podgurz unter der Nro. 61. belegene, den Geschwistern Drzewinski gehörige Grundstück, ein Garten, eine Wiese, zusammen etwa Einen halben Morgen kulmisch groß und auf 24 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt;

sollen theilungshalber in termino den 19ten Juli 1837 Vormittags um 10 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dragass sub Nro. 38. belegene, den Schiffer Peter Schlokawskischen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 246 Rthlr. 14 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 15ten Juli c. an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Zu diesem Termine werden nachbenannte ihrem Wohnorte nach unbekannte Realgläubiger, als

1. die Wittwe Jäschke,
2. die Peter Lauschen Eheleute,
3. der Heinrich Mühlke,

4. die Eva Mühlke,
5. der Johann Mühlke,
7. Der Peter Münz,

oder derer unbekannte Erben hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Gebäuden Tom. 1. sub Nro. 87. verzeichnete und der Wittwe des Schuhmachers Carl Miehlke jetzt verehelichten Bürger Johann Klein gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 449 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 11ten September c. Vormittags 11 Uhr meistbietend subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Amts Strasburg zu Piecewo belegenen Grundstücke, und zwar:

1.	Das Martin Gahrsche Grundstück	Nro.	1.	geschätzt	auf	79 Rtl.	23 sg. 3 pf.
2.	Das Jakob Gahrsche	"	2.	"	"	87 "	6 " 10 "
3.	Das Johann Karehlsche	"	3.	"	"	81 "	15 " 8 "
4.	Das Jakob Bergausche	"	4.	"	"	87 "	15 " 5 "
5.	Das Michael Eggertsche	"	5.	"	"	75 "	23 " 8 "
6.	Das George Wruckssche	"	7.	"	"	60 "	13 " 4 "
7.	Das Johann Bärsche	"	8.	"	"	57 "	14 " 6 "
8.	Das George Holinsky	"	9.	"	"	72 "	12 " 9 "
9.	Das Johann Cießynskische	"	10.	"	"	92 "	13 " 9 "
10.	Das Johann Gahrsche	"	11.	"	"	39 "	5 " — "
11.	Das Martin Eggertsche Grundstück		12.	"	"	48 "	27 " 10 "

zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen, und zwar die Grundstücke von 1. bis 4. am 14ten Juli; die Grundstücke von 5. bis 8. am 15ten Juli; die Grundstücke von 9. bis 11. am 13ten Juli 1837 jedesmal Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da über die Grundstücke Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. und 10. das Hypothekenwesen noch nicht berichtigt worden ist, so werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesen Terminen zu melden. Strasburg, den 6ten Februar 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Sumowo sub Nro. 7. belegene Bauer-Grundstück zur Christian Kirschkeschen Nachlaßmasse gehörig, abgeschätzt auf 324 Rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Julius 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das zum Dorfe Rose gehörige aus dem Dorfe aus- und auf den Plan aufgebaute Bauergut des Peter Beeg, welches sub Nro. 56. Volumen II. des Hypothekenbuchs eingetragen und zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 275 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll in termino den 18ten Juli c. im Schulzenhofe zu Rose subhastirt werden. Dt. Crone, am 18ten Februar 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das, auf der Feldmark des Dorfes Rose, unter der Hypothekennummer 36. belegene, dem Martin Lück gehörige Ackergrundstück von 16 Morgen magdeburgisch, abgeschätzt auf 28 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 18ten Juli c. im Schulzenhofe zu Rose subhastirt werden und kann die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Dt. Crone, den 21sten Februar 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe, Stall und Scheune, so wie neun Morgen culmisch Land bestehende Besitzung des Martin Ligmann zu Pulkowitz Nro. 18. geschätzt auf 315 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 18ten Juli 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 6. belegene, dem Freibauer Martin Heymann gehörige auf 292 Rthlr. abgeschätzte Grundstück soll wegen rückständigen Domainen-Zinses in termino den 19ten September c. 11 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Schloppe, den 17ten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des dem Michael Hintz gehörigen zu Klein-Klonia belegenen Bauergrundstücks Nro. 3. gerichtlich abgeschätzt auf 629 Rthlr. 25 sgr. im Wege der nothwendigen Subhastion steht der peremtorische Bietungstermin auf den 18ten Juli d. J. hieselbst an. Zugleich werden etwanige Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Licitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben.

Zempelburg, den 20sten Februar 1837.

Das Kreisgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das sub Nro. 5. der Hypotheken-Registratur im Dorfe Weishoff belegene, der minorennen Lida Kleinau zugehörige, aus vier culmischen Morgen bestehende Kruggrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 550 Rthlr., zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den Bedingungen in der Registratur täglich einzusehenden Taxe soll im Wege der freiwilligen Subhastation am 30sten August a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 11ten April 1837.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Christian und Regina Kaminskyschen Erben gehörige zu Groß-Peterwitz sub Nro. 15. gelegene, aus einem Wohnhause, Stall, Scheune und circa 3 Morgen 9 □Ruthen 16 □Fuß culmisch Garten- und Ackerland bestehende Kathengrundstück, abgeschätzt auf 180 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 21sten August 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den Johann Friedrich Julius und Johann Adolph Geschwister Grandt gemäß Adjudicatoria vom 8ten November a. pr. zugeschlagene Michael Grandtsche Mühlengrundstück zu Johannisdorff Nro. 5. b. nebst dazu gehörigen drei Morgen Land und den dazu geschlagenen von dem Grundstücke Johannisdorff Nro. 2. abgetrennten zwei Morgen Land, dessen auf 1767 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. abzuschließende Taxe und Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen ist, soll den 15ten Juli d. J. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 17ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das hierselbst sub Nro. 172. belegene städtische Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen sub Nro. 195. belegenen Garten, beides abgeschätzt auf 208 Rthlr. 11 sgr., soll in termino den 14ten Juli c. Vormittags 10 Uhr hieselbst meistbietend versteigert werden. Die Taxe ist auf dem hiesigen Gerichte einzusehen. Conitz, den 16ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Franz und Regina Oparkoschen Nachlaßmasse gehörigen zu Lubiewo sub Nro. 9. belegenen und gerichtlich auf 135 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. abgeschätzten Bauergrundstücks, dessen Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, so wie des vorhandenen aus Vieh und wenigem Hausgeräthe bestehenden Inventariums, ist ein Termin auf den 14ten Juli c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an das vorbenannte Grundstück Lubiewo Nro. 9. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit denselben spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Schwetz, den 1sten März 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das dem Andreas Kutz gehörige aus 21 Morgen 90 □Ruthen Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück in Caldau, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 117 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 17ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlochau, den 19ten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Elias Müller gehörige Bürgergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Anbau, einem Stall, einer Bleiche und einem Garten sub Nro. 1. hieselbst, abgeschätzt auf 451 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die aus Haus, Scheune und einer Hufe Land bestehende Besitzung des Lorenz Nahlenz zu Neumark Nro. 4. abgeschätzt auf 498 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtung.

Das hieselbst in der Thornerstraße sub Nro. 266 belegene, aus einem großen massiven Wohnhause, einem Hofraume mit besonderer Einfahrt, einem Gaststalle und einem Viehstalle so wie 33 Morgen 212 □Ruthen culmisch Elocations-Landes bestehende Gastwirth v. Kuczkowskische Grundstück soll im Termine den 3ten Juli c. Vormittags 9 Uhr vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Leonhardt im hiesigen Gerichtshause vom 1sten August c. ab im Wege der Sequestration verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen.

Culm, den 5ten Mai 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Die zu dem Kaufmann A. W. Bourwiegschen Koncurse gehörigen Vermögensstücke bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräthe, und einem vollständigen Waarenlager von Gewürzen, Materialien, Taback, verschiedenen besonders feinen Weinen ꝛc. sollen vom 19ten Juni a. c. ab, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr vor dem Kommissarius Herrn Archivarius Busch in der Behausung des Gemeinschuldners, rechte Stadt Nro. 27. öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nur gegen sofortige baare Bezahlung erfolgen kann.

Marienwerder, den 26sten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe von 40 Stück Jungvieh ist ein Termin auf den 30sten Juni c. Vormittags 11 Uhr in Prust vor dem Herrn Registrator Hecht anberaumt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Schwetz, den 24. Mai 1837.

Der Kreis-Justiz-Rath.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Müller Christoph Swyczik in Löbau beabsichtigt die seit vielen Jahren bestandene jedoch im Jahre 1831 durch die Fluth zerstörte sogenannte Mittelmahlmühle in Löbau, welche vom Sendale-Fluß bespeiset wird, mit 2 oberschlägigen Mahlgängen in den Stand zu setzen und neu aufzubauen.

Ein jeder welcher hierdurch in seinen Rechten gefährdet zu werden befürchtet, wird in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 28. Oktober 1810 aufgefordert seinen Widerspruch in einer 8wöchentlichen Präclusivfrist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden wird.

Neumark, den 12ten Mai 1837. v. Hindenburg,
Königl. Preuß. Landrath.

Dem Eigenkäthner Gottfried Manowski zu Ruden (zu den Sedliner Gütern gehörig) ist es gelungen, eine am 24sten Januar d. J. an dem Strohdache eines Wohnhauses daselbst entstandene Feuersbrunst, durch entschlossene, mit eigener Gefahr verknüpfte Anstrengung, gleich nach dem Entstehen zu unterdrücken, und dadurch ein größeres Unglück zu verhüten. Dem Gottfried Manowski ist für diese lobenswerthe Handlung, welche hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, eine Prämie von der unterzeichneten General-Direction bewilligt worden. Marienwerder, den 6ten Mai 1837.

Adel. Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direction.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten d. Mts. ist dem Einsaßen Heinr. Ediger zu Schulwiese ein Pferd, dunkelbraune Stute 14 Jahr alt, circa 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einem Stern, die Hinterfüße und der linke Vorderfuß bis zum Fesselgelenk weiß, von der Weide zu Budczin gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden und die Gensdarmerie werden ergebenst ersucht, dem ꝛc. Ediger zur Wiedererlangung des Pferdes behülflich zu sein.

Marienwerder, den 31sten Mai 1837.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Termin vom 23sten Juni c. den Verkauf mehrerer wegen Abgaben abgepfändeter Effekten betreffend, ist aufgehoben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Preuß. Friedland, den 30sten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Neue gut gearbeitete Fortepiano's von schönem Ton, in Flügel- und Tafel-Format weiset der Unterzeichnete nach, auch ist stets eines derselben in seinem Hause zur Ansicht aufgestellt. Der Kaufmann Mikesch in Marienwerder.

Tabula Periodica.

Periodus I.

Dem betheiligten Publiko machen wir dies zur Nachachtung hierdurch bekannt.

Marienwerder, den 3. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828. Gesetzsammlung No. 5. des Jahres 1828, die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, worunter jedoch kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 9. Abschnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklarationen herrannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei der Steuer-Behörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und sich davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration, oder deren Verspätung ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 29. Mai 1837.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königlichen Kassen und der Commissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensions-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwen-Kasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwen-Kasse Pension zu beziehen haben und diese durch eine Königliche Kasse oder einen Commissarius in der Provinz ihres Wohnorts zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den

Rent to be paid by the Lessee to the Lessor.

Lessee to pay Rent and perform Covenants.

Lessee not to assign without Licence.

Lessee to repair.

Lessor may enter to view state of repair.

Lessee to yield up premises in repair.

Lessor may enter and repair on default of Lessee.

Lessee not to carry on offensive trade.

Lessee not to alter premises.

Lessee to insure against fire.

Lessee to pay rates and taxes

5) der Böttchergeselle Johann Eckert mit einer Reise-Route des Magistrats zu Frankfurth a/o. vom 19. Januar d. J. wegen Mangels an Unterkommen.

6) der Schornsteinfeger-Geselle Johann Christoph Scharloff in Danzig geboren, 38 Jahr alt, mit einer Reise-Route des Magistrats zu Preuß. Stargardt vom 5. April d. J. wegen zweckloſen Umtreibens,

sind bis jetzt hieselbst noch nicht eingetroffen.

Sämmtliche resp. Behörden, welche mit Verwaltung der Polizei beauftragt sind, werden hiemit dienstlichst ersucht, im Betretungsfalle gegen diese Personen nach den deshalb emanirten Vorschriften zu verfahren.

Danzig, den 24. Mai 1837.

Königlicher Landrath und Polizei-Direktor.

Der Seitens des Magistrats zu Culmsee mittelst Reise-Route hierher gewiesene Maurergesell Eduard Lederer von hier, ist bis jetzt am hiesigen Ort nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den ꝛc. Lederer zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn hierher als seinen Bestimmungsort zu verweisen.

Thorn, den 6. Juni 1837.

Der Magistrat.

Der im Amtsblatt pro 1836 No. 46. pag. 313. steckbrieflich verfolgte Jakob Malinowski ist bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 1. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mittelst diesjährigen Amtsblatts No. 15. pag. 124. unterm 31. März a. c. steckbrieflich verfolgte Johann Scheer ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 1. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der Bau-Condukteur Herr Haber zu Danzig, ist in die Stelle des zum Bau-Inspektor in Danzig ernannten vormaligen Wegebaumeisters Märcker, zum Wegebaumeister in Neuenburg ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24. und 1½ Bogen außerordentliche Beilage, betreffend die Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.

Nr. 1 — Erfurt, Montag, 1. Januar 1945 — 1. Jahrgang

Neujahrsgruß des Gauleiters

Thüringen steht fest

Gauleiter Fritz Sauckel hat zum Jahreswechsel einen Aufruf an die Bevölkerung des Gaues Thüringen gerichtet. Er dankt allen, die im vergangenen Jahr ihre Pflicht getan haben, und fordert dazu auf, auch im neuen Jahr nicht nachzulassen.

Der Gauleiter schreibt: „Wir wissen, daß wir in diesem Jahr noch manche Opfer bringen müssen. Aber wir wissen auch, daß wir sie bringen werden, weil es um unser Leben geht."

Er lobt die Arbeit der Rüstungsbetriebe in Weimar, Gotha und Erfurt und sagt, daß die Produktion trotz aller Schwierigkeiten gesteigert worden sei.

Sauckel ruft zu Sammlungen für die Kriegsopfer auf und bittet darum, daß jeder Volksgenosse nach seinen Kräften beitrage.

Wetterbericht

Heute: wechselnd bewölkt, zeitweise Schneeschauer, Höchsttemperatur 2 Grad, Tiefsttemperatur minus 4 Grad. Morgen: ähnlich, leichter Frost.

Kleine Nachrichten

Die Straßenbahn fährt ab 1. Januar wieder nach dem Winterfahrplan.

Der Verein der Briefmarkenfreunde Erfurt-Süd trifft sich am Mittwoch im Vereinslokal.

Gefunden wurde ein Schlüsselbund. Abzuholen im Fundbüro.

Zur Verdingung dieser Salz-Anfuhren ist der Lizitationstermin den 12ten Juli c., von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr auf dem Steuer-Amte zu Tuchel angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contractsbedingungen daselbst zu jeder Zeit eingesehen werden können und daß die jährliche Anfuhre circa 1000 Tonnen a 405 Pfund beträgt.

Die einzelnen Lizitanten haben im Termin eine Caution von 150 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren, wogegen Dorfscommunen, welche in solidum die Anfuhren übernehmen, von der speciellen Cautionsleistung entbunden werden können.

Pr. Stargard, den 6ten Juni 1837.

Königlich Haupt-Steuer-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Das zur Joseph von Tucholkaschen Liquidations-Masse gehörig gewesene Rittergut Junkerhoff Nro. 72. im Schwetzer Kreise, abgeschätzt auf 7805 Rthlr. 21 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe und mittelst Adjudications-Bescheid vom 1sten Juli v. J. für 5204 Rthlr. zugeschlagen, soll am 30sten September 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Die Erben des eingetragenen Gläubigers, Probstes Johann. von Ciechock, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das allhier in der Altstadt am Markte sub Nro. 438. belegene, den Clemens Krauseschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 2507 Rthlr. 2 sgr. 10 pf. soll am 29sten August d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Wittke subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 14ten April 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Der zu Gr. Leistenau sub Nro. 16. belegene, der Wittwe Elisabeth Herrmann gehörige Bauerhof, gerichtlich abgeschätzt auf 312 Rthlr. 18 sgr., zufolge

Loi du 8 août 1914 relative à l'emploi des langues dans les affaires administratives et judiciaires en temps de guerre.

Art. 1er. — Pendant la durée de la guerre, les actes de l'état civil, les actes de procédure, les jugements et les actes de l'autorité publique peuvent être rédigés en français, sans préjudice des dispositions spéciales prévues par la loi du 31 janvier 1889 pour les actes de l'état civil.

Art. 2. — Les dispositions de l'article précédent ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 3. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 4. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 5. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 6. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 7. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 8. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 9. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Art. 10. — Les dispositions de l'article 1er ne sont pas applicables aux actes de procédure, aux jugements et aux actes de l'autorité publique qui concernent des personnes ne connaissant pas la langue française.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Nachstehende Grundstücke:

1) Bolleßyn Nr. 7. dem Thomas Skalimowski gehörig, abgeschätzt auf 100 Rthlr.
2) Bolleßyn Nr. 6. dem Valentin Choynowski : : : 100 :
3) Kl. Glemboczec Nr. 9. dem Albrecht Skoniecky gehörig, geschätzt 115 :
4) Wompierz Nr. 1. dem Gottfried Ehlert gehörig, geschätzt . . 40 :
5) Zaborowo Nr. 11. dem Joseph Roswiadowski gehörig, geschätzt . 50 :
6) Slup Nr. 15. dem Lucas Domzalski gehörig, geschätzt . . . . 50 :
7) Slup Nr. 13. dem Simon Rogoßinski gehörig, geschätzt . . . 50 :
8) Kronzno Nr. 4. den Franz Droßdalski : : . . . 300 :

sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe die Grundstücke 1., 2., 3., und 4. am 22sten August 1837 die Grundstücke 5., 6., 7. und 8. am 23sten August 1837 jedesmal Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Michael Kanterschen Erben gehörige, in dem Riesenburger Stadtdorf Groß-Sonnenberg sub Nro. 7. gelegene aus einem Wohnhause, Scheune, Stall und 58 Morgen 210 □Ruthen kulmisch Ackerland bestehende Bauergrundstück, abgeschätzt auf 1095 Rthlr. 7 sgr. 2 pf. zufolge der, nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 21sten August 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe nebst Stall und 2 Morgen Gartenland bestehende Besitzung des Joseph Wardecki zu Straßewo Nro. 38., abgeschätzt auf 197 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 19ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 22. belegene, dem Freibauer Gottfried Jungeberg gehörige, auf 518 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 24sten Juli d. J. 11 Uhr Vormittags auf hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Digitized by Google

Ausschuß der Gemeinde-Vertretung Wien, Gemeinde-Rath, Stadt-Rath, Magistrat, Bürgermeister, Vizebürgermeister, Gemeinderäthe, Stadträthe, Magistratsräthe, Magistratsbeamte, Magistratsbeamtenstellen, Magistratsbeamtenstellen-Ausschreibung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll-Niederschrift, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll-Niederschrift-Unterschrift, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll-Niederschrift-Unterschrift-Leistung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll-Niederschrift-Unterschrift-Leistung-Verweigerung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll-Niederschrift-Unterschrift-Leistung-Verweigerung-Folge, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll-Niederschrift-Unterschrift-Leistung-Verweigerung-Folge-Leistung, Magistratsbeamtenstellen-Besetzungsrecht-Ausübung-Modalitäten-Änderung-Vorschlag-Einbringung-Termin-Festsetzung-Kompetenz-Übertragung-Beschluss-Fassung-Datum-Nennung-Vermerk-Eintragung-Protokoll-Niederschrift-Unterschrift-Leistung-Verweigerung-Folge-Leistung-Verweigerung-Folge-Leistung-Verweigerung-Folge

Mthlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in termino den 15. September Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden.

Das hieselbst vor dem Graudenzer Thor belegene sogenannte rothe Malzhaus soll in dem am 6ten Juli c. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhause anstehenden Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können bei uns jederzeit eingesehen werden.

Marienwerder, den 30sten Mai 1837.

Der Magistrat.

Das dem Viehhändler Adam Krußinski gehörige, in dem adelichen Dorfe Greß-Rohdau sub Nro. 31. gelegene halbe Kathengrundstück, bestehend aus dem halben Wohnhause, dem halben Schauer, einem Stalle, dem halben Garten von 31 □Ruthen 91 □Fuß preuß., abgeschätzt auf 78 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Hufe und 3 Morgen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung des verstorbenen Einsaaßen Heinrich Tgarth zu Montauerweide Nro. 9. abgeschätzt auf 897 Rthlr. 10 sgr. soll am 18ten Juli 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der §. XIII. des Westpreußischen adelichen Feuersocietäts-Reglements vom Jahre 1789 weiset nicht allein sämmtliche zur Feuersocietät verbundene Interessenten an, jeder für sich auf Feuer und Licht in ihren Besitzungen wachsam zu sein, sondern macht es auch insbesondere den Herrn Kreislandschafts-Räthen und Deputirten zur Pflicht, in ihren Kreisen genau darauf zu sehen, daß denen zur Abwendung der Feuerschäden ergangenen Verordnungen und gemachten Veranstaltungen ein gehöriges Genüge geschehe, in allen Dörfern die Feuerinstrumente, an Feuerleitern, Feuerhaken, Eimern und Handspritzen in Gefolge der auf diese Provinz zum Gesetze vorgeschriebenen Feuerordnung für das platte Land in Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Juli 1770 angeschaft und

in gehöriger Ordnung gehalten, auch die in denen einem associirten Gutsbesitzer gehörigen herrschaftlichen und bäuerlichen Wohnungen befindliche blos in Holz geklebte Schornsteine, wodurch am öftern Feuersbrünste veranlaßt werden, vernichtet und nur massive Schornsteine aufgeführt werden.

Indem wir die Bestimmungen dieses §. sämmtlichen Herrn associirten Mitständen unseres Departements hiermit wiederholentlich in Erinnerung bringen, werden wir auch bei den künftig zu ertheilenden Aufträgen zur Abhaltung von Brandschadens-Untersuchungen es den Herrn Commissarien zur besondern Pflicht machen, über die Befolgung obiger Bestimmungen die nöthigen Nachfragen zu halten und in der Verhandlung darüber Anzeige zu machen; da diese Nachfragen von der größten Wichtigkeit sind und die Societäts-Behörde berechtigt ist, in allen den Fällen die Auszahlung der Indemnisations-Gelder zu verweigern, wo erwiesen durch diese Vernachlässigung Feuer entstanden ist, oder sich weiter verbreitet hat.

Marienwerder, den 8ten Juni 1837.

Adl. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Von dem unterzeichneten Civil-Senate wird bekannt gemacht, daß der zum Verkaufe des adlichen Guts Brausen auf den 21sten d. M. anstehende Lizitationstermin aufgehoben ist.

Marienwerder, den 10ten Juni 1837.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Da das der Westpreußischen Landschaft gehörig gewesene adlige Gut Pieranie inzwischen verkauft worden ist, so wird der zu diesem Behufe auf den 3ten Juli c. anberaumte Lizitationstermin hiemit wieder aufgehoben.

Bromberg, den 8ten Juni 1837.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direction.

Zur unbedingten Einzahlung der Zinsen und der Feuer-Cassen-Beiträge bis zum 24sten d. M. werden die Herrn Gutsbesitzer und Associirten unseres Departements hierdurch dienstlich aufgefordert.

Mohrungen, den 9ten Juni 1837.

Königliche Ostpreußische Landschafts- und Feuersocietäts-Direction.

Die erste Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule deren jährliches Einkommen außer freier Wohnung und Gartenland 300 Rthlr. beträgt, ist so eben erledigt worden, und soll wieder mit einem studirten Lehrer, der bereits die Prüfung pro Candidatura abgelegt hat, besetzt werden, daher wir Candidaten des Predigtamts, welche gesonnen sind, diese Stelle anzunehmen, und sich zur Verwaltung derselben tüchtig fühlen, hiedurch auffordern, sich dieserhalb baldigst unter Beifügung der ihnen ertheilten Zeugnisse bei uns in portofreien Briefen melden zu wollen. Schwetz, den 5ten Juni 1837.

Der Magistrat.

In der 75sten Lotterie sind nachstehende größere Gewinne in meine Collecte gefallen:

auf Nro. 9022 — 10,000 Rthlr., auf Nro. 7011 — 5,000 Rthlr.

auf Nr.	19864	— 1000 Rtl.	auf Nr.	22995	— 1000 Rtl.	auf Nr.	101226	— 1000 Rtl.
" "	111648	— 1000 "	" "	5111	— 500 "	" "	21947	— 500 "
" "	22966	— 500 "	" "	33675	— 500 "	" "	45351	— 500 "
" "	63584	— 500 "	" "	101215	— 500 "	" "	101280	— 500 "
" "	5101	— 200 "	" "	9026	— 200 "	" "	9068	— 200 "
" "	33061	— 200 "	" "	33667	— 200 "	" "	42617	— 200 "
" "	75495	— 200 "	" "	103058	— 200 "	" "	5139	— 100 "
" "	5174	— 100 "	" "	6394	— 100 "	" "	7019	— 100 "
" "	14133	— 100 "	" "	15177	— 100 "	" "	15198	— 100 "
" "	22758	— 100 "	" "	22790	— 100 "	" "	22973	— 100 "
" "	30083	— 100 "	" "	33006	— 100 "	" "	33025	— 100 "
" "	33604	— 100 "	" "	33619	— 100 "	" "	42596	— 100 "
" "	42606	— 100 "	" "	45359	— 100 "	" "	58166	— 100 "
" "	58175	— 100 "	" "	58180	— 100 "	" "	58183	— 100 "
" "	63594	— 100 "	" "	87860	— 100 "	" "	101257	— 100 "
" "	103057	— 100 "	" "	103059	— 100 "	und mit den kleinen Gewinnen 62410 Rthlr. gewonnen.		

Zur 1sten Klasse 76ster Lotterie, die unverändert geblieben, sind stets ganze, halbe und viertel Loose in meinem Lotterie-Comtoir Wollwebergasse Nr. 1998. zu haben.

Danzig, den 8ten Juni 1837. Roholl.

Asservaten-Instruktion

für

sämmtliche Unter-Gerichte, welche kein Kollegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 32.) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Unter-Gerichten, bei welchen nach §. 16. Tit. III. der Depositat-Ordnung keine Depositat-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instruktion bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Unter-Gerichten, welche kein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staats-Fonds unterhalten werden, oder Privat-Gerichte sind, nachstehende Bestimmungen hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genausten Befolgung bekannt gemacht:

§. 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositat-Ordnung Tit. II. §§. 101—108., darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und blos zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositat-Gelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositat-Geschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonial-Gerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig sein, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

§. 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Assevation zulässig oder nothwendig ist.

Die vorläufige gerichtliche Asservation von Depositat-Gegenständen ist nur zulässig:

1. wenn Depositat-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommissarien und Deputirte des Gerichts, eingezahlt werden;
2. wenn es in speziellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositat-Tagen Depositat-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositat-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;
3. wenn die zur Auszahlung bestimmten einem Kommissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (Nro. 1. 2. 3.) die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Depositat-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Depositat Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4. wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;
5. wenn die in Folge von Exekutionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;
6. wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Dokumente oder Pretiosen zur weitern Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Deposital- und Salarien-Kassen-Asservate niemals statt.

§. 3.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten in dem Deposital-Gelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarien-Kasse aufbewahrt werden.

Bei Privat-Gerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterbringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservaten-Buchs beauftragten Beamten (§. 4.) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privat-Geldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

§. 4.

Buchführung über die Asservate.

Bei jedem Gericht ist ein Asservaten-Buch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden. A.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassen-Beamte oder Aktuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privat-Gerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservaten-Buchs und die Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservaten-Buch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für

sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kosten (§. 3.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservaten-Buchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Kolonnen anzubringen:

Gerichts-Amt.

Nummer des gerichtsamtlichen Asservaten-Buchs.

Die Asservaten-Bücher und Asservaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservaten-Kasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ist in den Asservaten-Büchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§. 5.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservaten-Buchs findet folgendes Verfahren statt:

1. Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.
2. Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Packeten, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Depositat-Ordnung Tit. II. §. 115.)

   Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Aussenseite, unter Aufdrückung des Gerichts-Siegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.
3. Die Eintragung in das Asservaten-Buch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asserva-

ten-Buchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4. Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.
5. Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Depositat-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehn, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§. 6.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositat-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonial-Gerichten innerhalb vier Wochen kein Depositat-Tag an, und betragen die Asservate mehr als Einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositat-Tag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten-Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach §. 4. für mehrere Patrimonial-Gerichte zu führenden gemeinschaftlichen Asservaten-Nachweisung ist in der letzten Kolonne auf die im Asservaten-Buch erfolgte Quittung zu verweisen.

§. 7.

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1. das Asservaten-Buch bei jedem Depositat-Tage den Depositat-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Kurators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung, sofort veranlaßt werde.

Die erfolgte Einsicht des Asservaten-Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den . . . . . "

durch die Depositat-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositat-Tage noch selbst durch Einsicht des Asservaten-Buchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.

2. Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositat-Kasse und Depositat-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Depositat-Ordnung Tit. III. §. 33.) sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten-Kastens sind die nach dem Asservaten-Buche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Kalkulator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speziell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, das andere als in dem Asservaten-Buch eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschrie-

benen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber verhandelten Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3. Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Ober-Gerichte überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften das Asservaten-Buch von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

§. 8.

Strafe der Uebertretung dieser Instruktion.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung statt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservaten-Buchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privat-Geldern der Beamten vermischt worden sind, ꝛc.

auf den Grund der §§. 333. 334. 418. und folg. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31sten März 1837.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Indem wir die vorstehende Instruktion zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Gerichtseingesessenen darauf aufmerksam, daß die zu dem gerichtlichen Depositorio von ihnen einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson,

mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichts-Beamte dagegen nur in den in der vorstehenden Instruktion angegebenen Fällen sich mit Annahme von Depositat-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen worden, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hierbei noch rücksichtlich der Patrimonial-Gerichte, daß wir zwar von oberaufsichtswegen, auf Bestellung von Amts-Kautionen Seitens der Depositat-Rendanten bei den Patrimonial-Gerichten, nicht dringen wollen, daß wir aber diejenigen Gerichtsherrn deren Gerichte eine irgend bedeutende Depositat-Verwaltung haben, darauf aufmerksam machen, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen bestellten Depositat-Rendanten zur Kautions-Bestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen bei der Administration der Depositalsachen, im ersten Titel der Depositat-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstandenen Defecte verhaftet bleiben.

Marienwerder, den 2ten Mai 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Schema

in Kollegium bilden.

Fortlaufende N.	Tag des Empfangs.	sind ausgegeben worden: Dokumente und andere Gegenstände	Tag und Name des Empfängers.	Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich solche befinden.
1	Am 4. Januar 1837	Das … in nebenstehendem Pfandbriefe. (Unterschrift.)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. erster Kurator N. N. zweiter Kurator. N. N. Rendant des Depositums.
2	Den 5. Januar 1837	Bar … Ler … (Unterschrift)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. ꝛc. (wie zu 1.)
3	Den 5. Januar 1837	Amt … M… sess… Ko… (Unterschrift)	Am 12. Januar zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Rtlr. J. F. Freund.
4	Den 17. Januar 1837.	Sta…		
5	Den 18. Januar 1837.	Dor… Eingesehen von den Depositai-Beamten am 22. Januar 1837. N. N. N.	Am 20. Januar durch die Post an das Gerichts-Amt nach Schönau ges.	Der Postschein befindet sich Blatt . . der Akten N. N.
6	Den 22. Januar 1837.	De… A… (Unterschrift)	Am 24. Januar mittelst Schreibens durch die Post an das Stadtgericht zu Bunzlau abgesandt.	Der Postschein ist zu den Depositai-Belägen an den Rendanten abgegeben worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung
zu Stettin.

Nr. 16. Ausgegeben Stettin, den 19. April 1851.

Inhalt.
Allgemeine Verfügungen.
Nr. 1. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 2. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 3. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 4. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 5. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 6. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 7. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 8. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 9. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 10. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 11. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 12. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 13. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 14. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 15. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 16. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 17. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 18. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 19. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 20. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 21. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 22. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 23. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 24. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 25. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 26. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 27. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 28. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 29. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 30. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 31. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 32. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 33. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 34. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 35. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 36. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 37. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 38. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 39. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 40. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 41. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 42. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 43. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 44. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 45. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 46. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 47. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 48. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 49. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 50. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 51. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 52. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 53. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 54. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 55. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 56. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 57. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 58. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 59. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 60. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 61. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 62. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 63. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 64. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 65. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 66. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 67. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 68. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 69. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 70. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 71. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 72. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 73. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 74. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 75. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 76. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 77. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 78. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 79. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 80. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 81. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 82. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 83. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 84. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 85. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 86. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 87. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 88. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 89. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 90. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 91. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 92. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 93. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 94. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 95. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 96. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 97. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 98. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 99. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 100. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 101. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 102. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 103. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 104. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 105. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 106. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 107. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 108. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 109. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 110. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 111. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 112. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 113. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 114. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 115. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 116. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 117. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 118. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 119. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 120. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 121. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 122. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 123. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 124. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 125. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 126. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 127. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 128. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 129. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 130. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 131. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 132. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 133. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 134. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 135. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 136. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 137. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 138. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 139. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 140. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 141. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 142. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 143. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 144. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 145. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 146. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 147. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 148. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 149. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 150. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 151. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 152. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 153. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 154. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 155. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 156. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 157. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 158. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 159. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 160. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 161. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 162. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 163. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 164. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 165. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 166. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 167. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 168. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 169. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 170. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 171. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 172. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 173. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 174. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 175. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 176. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 177. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 178. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 179. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 180. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 181. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 182. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 183. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 184. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 185. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 186. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 187. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 188. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 189. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 190. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 191. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 192. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 193. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 194. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 195. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. S. 1.
Nr. 196. Circular-Verfügung vom 5. April 1851, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. Januar 1850,

[illegible] [illegible] [illegible] [

Wenn ein Gläubiger, welcher sich nicht gemeldet hat, nachher seine Forderung anmeldet, so muß er sich gefallen lassen, daß ihm nur dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger noch übrig ist, ausgezahlt wird.

Wenn ein Gläubiger, welcher sich nicht gemeldet hat, nachher seine Forderung anmeldet, so muß er sich gefallen lassen, daß ihm nur dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger noch übrig ist, ausgezahlt wird.

portionen, und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, grade und umgekehrte Regeldetrie, mit Ausschluß solcher Theilungs-Aufgaben, welche die Verhältnißwerthe nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b. Ebene Geometrie.

Die Congruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die geraden Linien und Winkel im und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreicke, Anwendung dieser Figuren auf Constructionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile ꝛc. — Erste Grundzüge der climatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage und Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit). Die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner (von den mittel-europäischen Staaten, besonders von den vaterländischen auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.)

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Berlin, den 17ten Dezember 1836.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Witzleben.

Militair-Ersatz-Angelegenheiten.

Durch die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 26. März und 26. June 1835 ist die höhern Orts getroffene Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß weder Verheirathung noch Besitznahme eines Grundstücks von Erfüllung der Militairpflicht entbinden. Nicht selten kommen indessen noch immer Fälle vor, wo gerade hierauf Reklamationen gegründet werden, und wir sehen uns hiedurch veranlaßt wiederholt in Erinnerung zu bringen: daß weder die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Ver-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

gen Jahresschluß die angeordnete Aufforderungen schriftlich an diejenigen Deputat-Holz-Empfänger welche die Abholung des Holzes nicht bewirkt haben, zu erlassen.

Marienwerder, den 7. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Geleits-Abgabe der polnischen Juden betreffend:

Die in unserem Amtsblatt pro 1824 Seite 3. 4. und 5. enthaltene Verordnung vom 22. Dezember 1823, welcher auch das darauf Bezug habende Ministerial-Rescript vom 16. November 1823 beigefügt ist, und wonach die Juden aus dem Königreiche Polen, wenn sie in die Provinzen Preußen und Posen kommen, verpflichtet sind, bei dem Eintritt in den diesseitigen Staat einen Geleitschein von 2 Rthlr. 15 sgr. pro Person zu lösen, der nur 30 Tage Gültigkeit hat und bei längerm Aufenthalte immer wiederholt gelöset werden muß, wird von den Polizeibehörden unseres Departements nicht durchweg genau beachtet, indem neuerdings Fälle vorkommen, wo polnische Juden auch ohne diesen Geleitschein und ohne daß dessen Erneuerung erfolgt war, angetroffen worden sind. Wir finden uns daher veranlaßt, den Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, und namentlich denen an der polnischen Grenze, die pünktliche Beachtung vorberegter Verordnung in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 12. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Dorfe Poledno Schwetzer Kreises ist die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb die Sperre des Ortes für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 13. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 15. Juli d. J. angesetzte Jahrmarkt hieselbst, wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern schon den 5. Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 15. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Arbeitsmann Albrecht Glaßick aus Niewietzin Schwetzer Kreises, welcher wegen Diebstahls zu einjähriger Einstellung in die Straf-Abtheilung einer Garnison-Kompagnie verurtheilt und

[illegible] Ordinary Meeting of the Council of the Borough of Bolton, held at the Town Hall, Bolton, on Wednesday, the 1st day of November, 1899. Present: The Mayor (Councillor Thomas Fletcher), Aldermen [illegible], Councillors [illegible]. The Minutes of the Ordinary Meeting held on the 4th October, 1899, were read and confirmed. The Mayor announced that he had received a letter from the Lord Lieutenant of the County, dated 30th October, 1899, stating that he had appointed Councillor Thomas Fletcher to be a Deputy Lieutenant for the County of Lancaster. The Mayor also announced that he had received a letter from the Local Government Board, dated 28th October, 1899, approving of the Council's application for a Provisional Order to extend the boundaries of the Borough. The Mayor also announced that he had received a letter from the Local Government Board, dated 30th October, 1899, approving of the Council's application for a Provisional Order to extend the boundaries of the Borough. The Mayor also announced that he had received a letter from the Local Government Board, dated 30th October, 1899, approving of the Council's application for a Provisional Order to extend the boundaries of the Borough.

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Sec.	Lot	Area	Date	Name	Remarks
1	1	40.00	1-15-1908	Homestead	
	2	40.00	1-15-1908	Homestead	
	3	40.00	1-15-1908	Homestead	
	4	40.00	1-15-1908	Homestead	
2	1	40.00	1-15-1908	Homestead	
	2	40.00	1-15-1908	Homestead	
	3	40.00	1-15-1908	Homestead	
	4	40.00	1-15-1908	Homestead	
3	1	40.00	1-15-1908	Homestead	
	2	40.00	1-15-1908	Homestead	
	3	40.00	1-15-1908	Homestead	
	4	40.00	1-15-1908	Homestead	
4	1	40.00	1-15-1908	Homestead	
	2	40.00	1-15-1908	Homestead	
	3	40.00	1-15-1908	Homestead	
	4	40.00	1-15-1908	Homestead	
5	1	40.00	1-15-1908	Homestead	
	2	40.00	1-15-1908	Homestead	
	3	40.00	1-15-1908	Homestead	
	4	40.00	1-15-1908	Homestead	
6	1	40.00	1-15-1908	Homestead	
	2	40.00	1-15-1908	Homestead	
	3	40.00	1-15-1908	Homestead	
	4	40.00	1-15-1908	Homestead	

Township 30 North, Range 15 East

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten Juni 1837.

Bekanntmachungen.

Die Verpflegung der Haftlinge in den Zwangsanstalten zu Graudenz soll vom 1sten Oktober d. J. ab im Wege der Submission an den Mindestfordernden auf Ein Jahr in Entreprise ausgethan werden.

Es werden daher diejenigen, welche geneigt und im Stande sind, auf dieses Geschäft einzugehen, aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung in einem versiegelten Schreiben bis zum 26sten Juli d. J. an die Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anzugeben, und das Kouvert mit der Aufschrift:

Submission zur Lieferung der Verpflegung der Haftlinge in Graudenz

zu bezeichnen. In diesem Schreiben muß der Namen, Stand und Wohnort des Unternehmungslustigen deutlich angegeben, ferner die Erklärung, daß derselbe sich den wegen der Uebernahme dieses Geschäfts entworfenen und unterm heutigen Dato ausgefertigten Bedingungen unbedingt unterwerfen will, und endlich die Forderungen enthalten sein, für welche der Unternehmer die Gesammt-Verpflegung pro Kopf und zwar in Einem Satze für die Genesenden und Kranken zu übernehmen bereit ist.

Die näheren Entreprise-Bedingungen, so wie die speziellen Speise-Etats sind sowohl bei der Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz, als auch in der hiesigen Registratur täglich einzusehen und eben daselbst gegen Erstattung der Kopialien Abschrift davon zu erlangen.

Es wird hier jedoch zur vorläufigen Nachricht bemerkt, daß

1) die Zahl der zu verpflegenden Haftlinge die Summe von 500 Köpfen zur Zeit übersteigt,
2) daß der Unternehmer eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen in dem unten bemerkten Termine deponiren muß, um auf den Zuschlag rechnen zu können,

Gemeinde, und auch Niemand, der nicht in der Gemeinde wohnt, darf Grundstücke in derselben erwerben, ohne Genehmigung des Gemeinderathes. Diese Genehmigung ist nicht nöthig, wenn der Erwerber Grundstücke in der Gemeinde besitzt, welche mindestens den Werth von 1000 Gulden haben, oder wenn er in der Gemeinde ein Gewerbe betreibt, oder wenn er in der Gemeinde ein Haus kauft, um darin zu wohnen. Wer ohne Genehmigung Grundstücke erwirbt, muß sie binnen 6 Monaten wieder verkaufen, sonst werden sie versteigert.

Wer in eine Gemeinde einheirathet, muß sich ein Vermögen von 1000 Gulden ausweisen, oder Grundstücke in der Gemeinde besitzen, welche mindestens den Werth von 1000 Gulden haben, oder in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, oder in der Gemeinde ein Haus kaufen, um darin zu wohnen. Wer dieß nicht thut, muß binnen 6 Monaten wieder fortziehen, sonst wird er ausgewiesen.

Wer in eine Gemeinde einheirathet, muß sich ein Vermögen von 1000 Gulden ausweisen, oder Grundstücke in der Gemeinde besitzen, welche mindestens den Werth von 1000 Gulden haben, oder in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, oder in der Gemeinde ein Haus kaufen, um darin zu wohnen. Wer dieß nicht thut, muß binnen 6 Monaten wieder fortziehen, sonst wird er ausgewiesen.

[illegible] [illegible] [illegible] [

einem Oggrodeck und einem 5 Morgen 170 □Ruthen magdeburgischen Maaßes großen Ackerplan, zusammen auf 240 Rthlr. gewürdigt, soll in termino den 29sten August c. meistbietend im Gerichtszimmer zu Camin verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Flatow.

12) Es sollen zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxen folgende Grundstücke, nämlich:

I. in termino den 5ten September 1837 Vormittags 11 Uhr

1) des Philipp Pankau und zwar:
   a, ein im Dorfe Alt-Zakrzewo belegenes Wohnhaus nebst Stallung unter einem Dache und daran stoßenden Garten von pptr. ½ Morgen Preuß. Maaß;
   b, ein eben daselbst belegener Erbpachtsgarten von gegenwärtig 3 kurzen Rücken;
   c, ein im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. XVI. belegenes Erbpachts-Etablissement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland;

welche Grundstücke zusammen auf 10 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt sind.

2) der Wittwe Victoria Hube und des Johann Adamski gemeinschaftlich, bestehend aus dem im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. IX. belegenen unbebauten Erbpachts-Etablissement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland, gerichtlich abgeschätzt auf 7 Rthlr.;

3) des Casimir Rosenthal, bestehend aus dem im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. XI. belegenen unbebauten Erbpachts-Etablissement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland, gerichtlich abgeschätzt auf 7 Rthlr.

II. in termino den 7ten September 1837 Vormittags 11 Uhr

1) der Wittwe Regina Bebecz, bestehend aus dem im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. 3. belegenen, mit einem Wohnhause nebst Stallung unter einem Dache besetzten Erbpachts-Etablissement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland, gerichtlich abgeschätzt auf 15 Rthlr.;

2) des Gottlieb Röding und zwar:
   a, ein im Dorfe Alt-Zakrzewo belegenes Wohnhaus,
   b, ein eben daselbst belegener Erbpachtsgarten von p. p. 1½ Morgen Preuß. Maaß;

welche Grundstücke zusammen auf 6 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt sind.

3) des Mathias Markiewitz, bestehend aus der ideellen Hälfte an dem im Dorfe Alt-Zakrzewo belegenen Erbpachtsgarten von 216 □Ruthen Preuß. Maaß, welches Grundstück überhaupt auf 9 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist;

4) des Joseph Weistock, bestehend aus der ideellen Hälfte an dem im Dorfe

Alt-Zakrewo belegenen Erbpachtsgarten von 216 □Ruthen Preuß. Maaß, welches Grundstück überhaupt auf 9 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist; an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Mühlenbesitzer Schmidtschen Eheleuten gehörige, aus 8 Hufen 7 Morgen 230 □Ruthen Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Mühlengrundstück zu Firchau, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 5633 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 6ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 23sten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bürger Wilhelm Struensee zugehörige in der Stadt Schlochau sub Nro. 50. belegene Bürgergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung und Hofraum nach der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 421 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 31sten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 23sten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das hieselbst vor dem Graudenzer Thor belegene sogenannte rothe Malzhaus soll in dem am 6ten Juli c. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhause anstehenden Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können bei uns jederzeit eingesehen werden. Marienwerder, den 30sten Mai 1837.

Der Magistrat.

Das früher Dreßlersche in der gerichtlichen Subhastation auf 353 Rthlr. abgeschätzte erst kürzlich der Krankenhaushaltung adjudicirte Grundstück sub Nro. 170 Altstadt soll in termino den 5ten August c. um 10 Uhr Vormittags in unserm Secretariat an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden,

was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bedingungen in den Dienststunden täglich eingesehen werden können.

Thorn, den 29sten Mai 1837. Der Magistrat.

Das Erbpachtsgrundstück der Cornelius und Maria Wollertschen Eheleute, die Psaltanisten-Milcherei genannt, aus 31 Morgen 200 Ruthen kulmisch bestehend, abgeschätzt auf 120 Rthlr. 14 sgr. 4 pf., soll am 29sten August c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Neuenburg, den 8ten Mai 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das aus einem Wohnhause so wie mehrere Gärten und Ackerstücken bestehende hieselbst sub Nro. 125. belegene Grundstück des Tuchmachers Christian Ziemann abgeschätzt auf 263 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 27sten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Hammerstein, den 7ten Juni 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in Conitz sub Nro. 112 in der Danzigerstraße belegene Wohnhaus nebst Stallungen, worin seit mehreren Jahren eine bedeutende Bäckerwirthschaft betrieben worden, und welches sich seiner vortheilhaften Lage wegen zu einem kaufmännischen Geschäft eignet, bin ich Willens aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Wittwe Liebenau.

Auktion.

Mehrere dem Einsaßen Theodor Kremkowski gehörige Schweine, Ochsen, Stärken ꝛc. sollen in dem auf den 13ten Juli c. Nachmittags 2 Uhr in Gruczno anberaumten Termine in öffentlicher Auction verkauft werden.

Schwetz, den 8ten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der §. XIII. des Westpreußischen adelichen Feuersocietäts-Reglemens vom Jahre 1789 weiset nicht allein sämmtliche zur Feuersocietät verbundene

Fig. 1. Fragment of a Greek papyrus manuscript of the Iliad, 3rd century BC.

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 30. Juni 1837.

Bekanntmachungen.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publikandum vom 31. Oktober v. J. zur Einsendung der Preisschriften, Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs für die Königlich Preußischen Staaten, bis zum 30. Juni festgesetzten Termin, bis 31. Oktober d. J. zu verlängern.

Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und v. Benningsenschen Obligationen.

Das Publikum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27. Januar 1837 (Beilage zu Nro. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar 1823) so wie durch die der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 14. Juni 1823 (Allgemeine Preußische Staats-Zeitung Nro. 73. Berliner Intelligenz-Batt Nro. 147. Voßsche- und Haude- und Spenersche- Zeitungen Nro. 7. Königsberger Intelligenz-Zettel Nro. 150. Hartung-sche- und Haberandsche-Zeitungen Nro. 76. Amtsblätter sämmtlicher Königlichen Regierugen) bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 auf die Staats-Kass übernommenen Zinsen-Rückstände von den zur Kriegs-Schuld der Provinz Opreußen und Lithauen gehörigen Königsberger-, Magistrats- sogenannten v. Benningsenschen- und Stadt-Obligationen, aus den dazu gehörenden Zins-Coupons und Zins-Scheinen für die Zeit vom 1. Januar

Ausgegeben in Marienwerder den 1 Juli 1837.

1808 bis Ende Dezember 1820 innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zum letzten Dezember 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April d. J. Geſetz-Sammlung Nro 1804 iſt indeſſen den Inhabern derſelben eine darin näher bezeichnete Nachfriſt bewilligt und werden dieſelben in Gefolge deſſen hiermit aufgefordert

ihre noch uneingelöſ'ten Zins-Coupons oder Zins-Scheine von den vorgedachten Obligationen aus der ſo eben erwähnten Zeit]

unter Beifügung eines genauen Verzeichniſſes derſelben ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum 30. September 1837 der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen oder den etwaigen Verluſt derſelben mit beſtimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrags zur weitern vorſchriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother, v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Die Anwendung des Stempels zu Bau-Entrepriſe-Verträgen betreffend.

Die hohen Miniſterien des Innern und der Polizei, ſo wie der Finanzen haben durch die unterm 19. Mai c. a. Nro. 11519. F. M. ergangene Verfügung, die Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829, worin hinſichtlich der mit Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriſe-Verträge: Steine, Kalk und Zimmerholz als diejenigen Gegenſtände bezeichnet ſind, nach deren Werth der Stempel von einem Drittheil Prozent zu verwenden iſt, dahin näher beſtimmt und modificirt:

daß es bei den mit Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriſe-Verträgen, bei der in obgedachter Cirkular-Verfügung ertheilten Vorſchrift als Regel lediglich verbleiben und die geringfügigern Gegenſtände der Lieferung, z. B. der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenſtern, das Material des Schloſſers u. ſ. w. außer Anſchlag gelaſſen werden ſollen. Wenn aber Gegenſtände von größerm Belange zu liefern ſind, z. B. zur Dachdeckung Kupfer, Blei oder Zink; bei Gebäuden oder Gärten, Eiſen zur Anlegung von Gittern; bei eiſernen Brücken, Eiſenbahnen, ꝛc. dazu erfor-

derliche Eisen, u. s. w. so soll von dem Werthe solcher Gegenstände, neben dem Werthe der Steine, des Kalkes und des Zimmerholzes und wenn letztere nicht vorkommen, allein von dem Werthe erst gedachter Gegenstände der Stempel von einem Drittheil Prozent, verwendet werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Juni 1837.

Königliche Preußische Regierung.

Die Ausrottung der in Dörfern und Städten wildwachsenden Giftpflanzen betreffend.

In Veranlassung mehrerer im verflossenen Jahre innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes vorgekommenen Vergiftungsfälle unter den Kindern, welche durch den Genuß giftiger Pflanzen beim Spielen herbeigeführt worden sind, bestimmen wir zur Verhütung ähnlicher Ereignisse und mit Bezugnahme auf ältere polizeiliche Verordnungen hiemit Folgendes:

1) Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, auf die Ausrottung der in den Dörfern, Städten, Vorstädten und in der Nähe besuchten Spaziergänge, wildwachsenden Giftpflanzen, namentlich des Wasserschierlings, des schwarzen Bilsenkrautes, der Collbeere und des ungemein häufig in den Dorfstraßen des hiesigen Regierungs-Bezirkes vorkommenden Stechapfels, hinzuwirken. Es dürfen aber,

2) Die ausgerotteten Giftpflanzen nicht, wie dies häufig geschieht, auf Straßen oder andere leicht zugänglichen Stellen hingeworfen, sondern müssen entweder tief vergraben, oder verbrannt werden.

3) Die Eigenthümer von Gärten, in welchen Giftpflanzen gezogen werden, wohin namentlich mehrere Species des Eisenhütleins (Aconitum) und der rothe Fingerhut (digitalis purpurea) als Zierpflanzen gehören, sind aufzufordern, dieselben ausreichend gegen den Zutritt von Kindern zu schützen.

4) Die Herren Schul-Inspektoren haben die Lehrer in den ihrer Aufsicht untergebenen Schulen aufmerksam zu machen, daß ihnen die Verpflichtung obliegt, die Schuljugend mit den Kennzeichen der am häufigsten vorkommenden Giftpflanzen, und den gefährlichen auf ihren Genuß eintretenden Zufällen, sorgfältig bekannt zu machen.

Den Herren Landräthen empfehlen wir auf die Befolgung der ad 1. 2. 3. enthaltenen Vorschriften ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Ortspolizei-Behörden in dieser Beziehung zu kontrolliren; auch erwarten wir, daß die Herren Kreis-Physiker bei Gelegenheit ihrer Reisen, diesem Gegenstande gern eine sorgfältige Beachtung widmen werden.

Marienwerder, den 12. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, daß den handeltreibenden Juden des Großherzogthums Posen von den benachbarten Provinzen, der Vorschrift des §. 11. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 entgegen, nicht bloß ihre heimathlichen Päße prolongirt, sondern sogar neue Päße, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden sind.

Im höhern Auftrage untersagen wir den Polizei-Behörden unseres Departements ein solches Verfahren hiermit ernstlich und weisen dieselben an, die Vorschrift des §. 11. der General-Paß-Instruktion so wie überhaupt, auch ganz besonders in Bezug auf die Juden aus der Provinz Posen, auf das Strengste zu beobachten.

Marienwerder, den 17. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die sämmtlichen evangelischen Einsassen des ehemaligen Schulamts Weishoff sind nach dem Ableben des Predigers Woth zu Marienwerder, zu dessen Parochie sie für die Dauer seiner Amtsführung nach dem Einpfarrungs-Dekret vom 12. Januar 1829 §. 1. und vom 26. Juni 1829 (Amtsblatt 1829 No. 5. S. 37. und No. 27. S. 269.) eingepfarrt worden waren, gemäß dem §. 1. erstgedachten Einpfarrungs-Dekrets und den von ihnen abgegebenen protokollarischen Erklärungen zur Parochie des zeitigen Pfarrers, Consistorial-Raths Giehlow zu Marienwerder, geschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 8. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten

hat zum Wiederaufbau der zu Böhne Regierungs-Bezirks Magdeburg abgebrannten evangelischen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Herren Pfarrer evangelischer Konfession in unserm Verwaltungs-Bezirk werden daher aufgefordert, in den Kirchen ihrer Parochie diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten, und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten September c. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten abzuführen, welche das Empfangene demnächst bis zum 15ten September c. der betreffenden Kreis-Kasse zugehen lassen werden.

Eben so fordern wir die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen- und Rent-Aemter auf, die Haus-Kollekte zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge oder die Vacat-Anzeigen bis zum 15ten September c. an die betreffenden Kreis-Kassen abzuführen, wogegen letztere den Gesammtbetrag des Empfangenen bis zum 1sten Oktober c. an unsere Haupt-Kasse einzusenden haben.

Marienwerder, den 20ten Juni 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Auf der Feldmark Konzic bei Neuenburg im Schwetzer Kreise ist ein neues Vorwerks-Etablissement, welches den Namen „Schönhof" führt, angelegt worden.

Marienwerder, den 10. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach wohlbestandener Prüfung im April d. J. sind nachstehende Seminaristen des Königl. Schullehrer-Seminars zu Marienburg, als:

1) Carl August Pießczeck, evangelisch aus Elbing.
2) Peter Wilh. Weiß, : : Hoppenbruch bei Marienburg.
3) Carl Adolph Schön, : : Marienburg.
4) Jakob Gustav Rosenberg, : : Barent im großen Werder.
5) Adolph Heinrich Rücklaus, : : Elbing.

Digitized by Google

6) Mart. Ferd. Tobke, evangelisch aus Lanz bei Lauenburg.
7) Mart. Ludwig Grönke, : : Briesnitz bei Baldenburg,
8) Fried. Wilh. Granicki, : : groß Starkenau bei Dt. Eylau.
9) Carl Leop. Dittmar, : : Marienwerder.
10) Daniel Baumann, : : Gresonsee bei Flatow.
11) Joh. Wilh. Rudlowski, katholisch : Christburg.
12) Cristian Fried. Wilh. Mielke, evangl. : Mossin bei Neu Stettin.
13) Friedr. Wilh. Enderling, : : Elbing.
14) Fried. August Steymann, : : Keßburg bei Dt. Crone.
15) Joh. Jakob Erasmus, : : Fürstenwerder } im großen Werder
16) Jak. Fried. Wilh. Gunther, : : Neukirch } im großen Werder
17) Johann Wysocki, katholisch : Wernersdorf } im großen Werder

als wahlfähig für Elementar-Schullehrerstellen erkannt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 14. Juni 1837.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 20. September v. J. und vom 3. April d. J. Nro. 5900. setzten wir das handeltreibende Publikum hiermit davon in Kenntniß, daß der Bau der 10. Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanale durch ungünstige Witterung, mannigfache örtliche Hindernisse, namentlich durch ungewöhnlich hohen Wasserstand im Netzflusse so aufgehalten worden ist, daß erst am 21. d. M. die Durchschleusung wird wieder beginnen können.

Der Wasserspiegel in der Netze war so hoch, daß die Schiffahrt vom Abgange des Eises ab, bis zum 22. März d. J. vermöge eines Durchstichs aus dem Kanal in die Netze um die 10te Schleuse herum ohne Hindernisse, vom 22. März bis zum 11. d. M. mit großen Hindernissen den 11. und 12. d. M. gar nicht mehr bewirkt werden konnte, weil in den letztgedachten beiden Tagen der Durchstich coupirt werden mußte. Neben der 10. Schleuse ist ein geräumiger Platz zum Ablagern der Waaren aller Gattungen eingeebnet, deren Transport bis zum 20. d. M. aber nur durch Ueberladen über eine durchschnittsmäßig 10 Ruthen breite Landzunge zwischen der Netze und dem Kanal zu bewirken möglich ist, vom 21. d. M. ab jedoch durch die neue Schleuse selbst wird befördert werden können.

Bromberg, den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch die Versetzung des seitherigen Kreis-Chirurgus Ebel zu Ruß, in gleicher Eigenschaft nach Tilsit, ist jene Stelle, welche eine jährliche Besoldung von hundert Thalern und die Emolumente für die kurative Behandlung der Kreis-Lazareth-Kranken, so lange das Kreis-Lazareth in Ruß besteht, gewährt, erledigt worden.

Wir fordern demnach qualifizirte Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich bei uns zu melden und ihre Fähigkeits-Zeugnisse einzureichen.

Gumbinnen, den 16. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Reiseroute vom 30. März c. nach Fordon entlassene Schmiedegesell Barth. Gawronski ist daselbst bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht werden, auf den ꝛc. Gawronski zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen.

Thorn, den 15. Juni 1837.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Die durch die bewirkte Trennung der beiden Parochien Wrock und Lobdowo erledigte katholische Pfarrstelle zu Lobdowo, ist durch den Pfarr-Administrator Dummaralzki besetzt worden.

Der Haupt-Amts-Assistent Knauer in Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Zoll-Amte in Thorn versetzt, und die dadurch erledigte Assistenten-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Marienwerder dem beritteuen Grenz-Aufseher Schmidt in Neufahrwasser verliehen.

In die Stelle des letztern ist der Grenz-Aufseher Zeitz zu Neufahrwasser eingerückt, und der Grenz-Aufseher Wiebe zu Sloßewo, Haupt-Amts-Bezirks Thorn, in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt worden.

Die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle in Sloßewo ist dem vormaligen Unteroffizier Jacob Hahn vom 5ten Infanterie-Regimente provisorisch verliehen.

Dem Unteroffizier Plochawski vom 5ten Infanterie-Regiment ist die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle zu Neuhoff im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn provisorisch verliehen.

Der invalide Unteroffizier Krielke ist als zweiter Amtsdiener bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Schwetz angenommen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Mr. Hugh Mackenzie to be Lieutenant, vice Lieutenant Thomas Hamilton, deceased, 1st October 1857.

Mr. Thomas Hamilton to be Lieutenant, vice Lieutenant Hugh Mackenzie, deceased, 1st October 1857.

Mr. Thomas Hamilton to be Lieutenant, vice Lieutenant Thomas Hamilton

Jeder Pachtluſtige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtatt finden ſoll, in dem Geſchäftszimmer des Departements-Raths Nr. 29. des Regierungs-Gebäudes einſehen, und ſich auch an Ort und Stelle, die nöthige Kenntniß verſchaffen.

Der Acker der Vorwerke vorzugsweiſe in Skomatzko iſt guter tragbarer Beſchaffenheit und faſt durchgängig zum Bau von Futterkräutern geeignet; die Hütungen begünſtigen vorzüglich die Benutzung der Schäferei und der mit der Pacht verbundene Zwangsdebit befördert den Betrieb der Brennerei.

Wer demnach auf dieſes Pachtgeſchäft eingehen will, hat ſich ſchriftlich zu erklären, wie viel er unter Erfüllung der feſtſtehenden Pachtbedingungen, für die gedachte Pachtperiode, an jährliche Pacht entrichten will und dieſe eigenhändige oder doch unterſchriebene Submiſſion, mit ſeinem Petſchaft geſchloſſen und an die unterzeichnete Königl. Regierung adreſſirt, bei dem Juſtitiarius des Collegii Herrn Regierungs-Rath Naſt hieſelbſt perſönlich abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Verhandlungen vollziehen laſſen wird.

Gebote unter dem feſtgeſetzten Minimo werden eben ſo wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müſſen mindeſtens 1200 Rthlr. in Staatspapieren beſtellt und die Qualification des Pachtbewerbers, ſo wie das zu dieſer Pachtung erforderliche Vermögen, bei der Abgabe der Submiſſion nachgewieſen werden.

Die Auswahl unter ſämmtlichen Pachtbewerbern, bleibt dem vorgeordneten Königl. Miniſterio vorbehalten und bis zur Entſcheidung, jeder Bewerber an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch den Zuſchlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der verpachtenden Behörde, davon entbunden worden.

Die bis zum 18ten Auguſt c. eingegangenen Submiſſionen werden an dieſem Tage in dem Seſſions-Zimmer vor den verſammelten Mitgliedern des Collegii eröffnet werden und bleibt es den Bewerbern überlaſſen, dieſer Eröffnung in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

Die Submiſſion und aufzunehmenden Verhandlungen werden dem Miniſterio des Königlichen Hauſes eingereicht werden, welchem die Entſcheidung vorbehalten bleibt.

Gumbinnen, den 20ſten Juni 1837.

Königliche Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

In Folge Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung Abtheilung des Innern vom 29sten Dezember vor. Jahr. Nr. 1912. Dezember M.

Zur Verhütung der Beschädigungen der Faschienenwerke und Pflanzungen am Weichselstrome, werden folgende Strafen hiermit angedroht.

1) Ein Fußgänger, welcher auf den Faschienenwerken in den Pflanzungen betroffen wird zahlt . . .	—	Rthlr.	5 sgr. Strafe
2) Für ein darin getroffenes Pferd, oder Stück Rindvieh wird gezahlt . . .	1	"	— " "
3) Für ein Schwein, Schaf oder eine Ziege	—	"	10 " "
4) Wer die Faschienenwerke, oder die Pflanzungen mit einem Wagen berührt, zahlt .	—	"	15 " "
5) Wer einen Anker auf die Faschienenwerke oder in die Pflanzungen auswirft, zahlt .	1	"	— " "
6) Wer einen Haltpfahl in die Faschienenwerke einschlägt, oder Strauch aus denselben ausbricht zahlt . . .	1	"	— " "
7) Wer Feuer auf den Faschienenwerken oder in die Pflanzungen anzündet zahlt .	1	"	— " "

Marienwerder, den 24sten Juni 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Als muthmaßlich gestohlen sind hier eingeliefert worden: 1) ein Sack mit Garn, enthaltend a, 18 Stück Klunkergarn ½ lang, b, 16 Stück Flachsgarn, c, 5 Stück Heedegarn ½ lang, d, 33 Stück Heedegarn ½ lang. (Das Garn befindet sich nicht mehr im gewöhnlichen rohen Zustande, sondern ist anscheinend schon auf der Bleiche gewesen.) 2) ein neues Brettschneideeisen, 3) eine Holzaxt mit Stiel, 4) eine Holzaxt ohne Stiel mit abgebrochenem Ohr, 5) eine lange Beacke für 2 Pferde, 6) eine lange Bracke erst auf einem Ende beschlagen, 7) ein Schwengel nebst einem Hanfsiel, 8) zwei lederne Sielen nebst 2 Schwengel und 2 hansene Halssielen, 9) ein lederner Zaum, 10) eine Zeiderleine, 11) eine Kiepe mit 2 Töpfen Butter worin etwa 8 bis 9 Pfund befindlich, 12) eine Futterkiepe, 13) eine Sichel, 14) ein Wagenschlüssel, 15) ein Sack mit Kleider, enthaltend: a, ein alter brauer tuchner Ueberrock, b, ein paar grau tuchne alte Hosen, c, eine Weste von schwarzem Kattun mit gelben Blumen. 16) ein Sack mit 1 Metze Hafer, 17) eine Tischke worin ein Topf mit etwa ½ Pfund Butter und eine Branntweinflasche und ein Kalender pro 1837, 18)

ein lederner Sattel mit eisernen Steigbiegeln, 19) ein Strick, der als Kautschuk zusammen gedreht ist.

Alle diese Sachen sind einem verdächtigen Menschen aus Bingsdorf Kreis Graudenz in der Gegend von Bischdorf abgenommen worden.

Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert sich an den Wochentagen, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Geschäftslocale des unterzeichneten Inquisitoriats zu melden.

Marienwerder, den 17ten Juni 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Höherer Bestimmung gemäß soll die Pacht des Domainen Vorwerks Löbegallen vom 1sten Juni 1838 ab auf 24 Jahre mithin bis dahin 1862 nochmals ausgeboten werden, da der in dem Termin am 8ten v. M. meistbietend gebliebene Pachtbewerber als Besitzer eines nahegelegenen Guts nicht für qualificirt angenommen worden.

Es wird daher mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4ten März c. hier nochmals mitgetheilt, daß das Domainen-Gut im landräthlich Pillkallenschen Kreise und im Kirchspiel Lasdehnen belegen, 5 Meilen von Tilsit 6 Meilen von Insterburg und 18 Meilen von Königsberg entfernt ist, und einen Flächeninhalt von 3089 Morgen 31 Ruthen einschließlich 1760 Morgen 27 Ruthen Acker, 535 Morgen 60 Ruthen Wiesen, 31 Morgen 159 Ruthen Garten, 138 Morgen 149 Ruthen Hof- und Baustellen, 90 Morgen 122 Ruthen Weide in den Feldern und 532 Morgen 54 Ruthen beständige Weide incl. Roßgärten hat; daß ferner die Berechtigung zur Bier- und Branntweinsfabrikation und zum Getränke-Verlage der Krugstellen zu Löbegallen, Kackschen und des Mai und Reiner zu Lasdehnen mitverpachtet wird, das Inventarium welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, einen Taxwerth von 1269 Rthlr. 22 Sgr. 6. pf. ohne die von dem abziehenden Pächter in natura zurückzulassenden Saaten, kupfernes Brau- und Brennerei- so wie Feuerlöschgeräthe hat, und daß das berechnete Pachtminimum mit Einschluß der Propination jährlich 2122 Rthlr. in L. 540 Rthlr. in Golde und die zur Festhaltung des Pachtgebots in dem Lizitationstermin niederzulegende Kaution 1000 Rthlr. Staatspapiere oder Pfandbriefe beträgt.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 9ten August d. J. Nachmittags 3 Uhr im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt. Die Bedingungen können auch vor dem Termine im Büreau des Departements-

Digitized by Google

Raths Herrn Regierungsrath Schrader Nro. 52. des Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Gumbinnen, den 12ten Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Im Königl. Forst-Revier Rehhoff sind folgende Holzverkaufstermine für die Monate Juli, August und September 1837 bestimmt.

Nr.	Im Belauf	Pro Juli	Pro August	Pro Septbr.	Versammlungsort
1	Gunten und Stäbersdorf	17.	15.	15.	Vormitt. 11 Uhr in Schornsteinmühle
2	Honigfelde	20.	"	"	Vormitt. 10 Uhr beim Waldwarth in Honigfeld
3	Bönhoff	7. 24.	7. 21.	5. 22.	Vormitt. 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
4	Wolfsheide				Nachmitt. 2 Uhr beim Förster in Wolfsheide.

Rehhoff, den 20sten Juni 1837.

Königliche Oberförsterei.

Auf Befehl der Königl. Regierung zu Marienwerder soll

1) die Jagdnutzung auf den Feldmarken Schrotz, Kattun, Groß Wittenberg, Krummfließ, Kegelsmühl, Hütte, Neuhoff, Arendsfelde, Rose, Riege, Arendsmühl, Quiram, Klawittersdorff, Klein Wittenberg, Schneidemühler-Hammer, Sagemühl, Klapostein und Rosenfelde,

2) die Jagdnutzung auf den Feldmarken Briesnitz, Jagdhaus, Zachrin und Daderlage,

3) die Fischereinutzung auf dem in der Freudenfierschen-Heide belegenen langen und kleinen Trebesker-See, so wie auf dem sogenannten Raketten-See und

4) die Schwammnutzung im Belauf Zippnow, vom 1sten Januar 1838 ab auf anderweite 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist daher zu der ad 1 genannten Jagdnutzung ein Lizitationstermin auf den 28sten

Juli c. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum Deutschen-Hause in Dt. Krone; zu der ad 2 genannten Jagdnutzung ein Termin auf den 29sten Juli c. Vormittags 9 Uhr auf der Oberförsterei in Zippnow; zur Lizitation der sub Nro. 3 bezeichneten Fischereinutzung ein Termin auf den 31sten Juli c. Vormittags 9 Uhr auf der Oberförsterei in Zippnow und zur Verpachtung der unter Nro. 4 genannten Schwammnutzung ein Termin auf den 1sten August c. Vormittags 9 Uhr ebenfalls auf der Oberförsterei in Zippnow anberaumt, zu welchen Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken: daß die dieser Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen in den Terminen zur Kenntniß der Herrn Lizitanten kommen werden.

Zippnow bei Jastrow am 14ten Juni 1837.

Königl. Forst-Revier-Verwaltung.

Vorladung.

Auf Antrag des Fiscus werden die Eigenthümer folgender, seit dem Jahre 1826 gerichtlich verwalteter, aus dem Depositorio des ehemaligen Landgerichts zu Schneidemühl zum hiesigen Depositorio abgegebener Depositalmassen:

1. der Mathias Maraßeckschen Civilmasse,
2. der Karaßeckschen Pupillenmasse,

als: der Mathias Maraßeck und dessen etwanige Erben, desgleichen die Karaßeckschen Pupillen, und deren etwanige Erben, da über den Aufenthaltsort Beider während des ganzen Zeitraums hier nicht die mindeste Nachricht eingegangen ist, hierdurch vorgeladen, in termino den 24sten Januar 1838 zu erscheinen, oder schon vorher von ihrem Aufenthalte und ihren Ansprüchen an die gedachten Massen schriftlich Anzeige zu machen, widrigenfalls gedachter Mathias Maraßeck und die Karaßeckschen Pupillen für todt erklärt, die Erben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Depositalmassen dem Fiskus zugesprochen werden sollen.

Vandsburg, den 1sten März 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zur Amtmann Franz Müllerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige zu Rehden sub Nro. 118. belegene, auf 128 Rthlr. gerichtlich abge-

schätzte Wohnhaus mit dem dabei gelegenen kleinen Hofraum, zufolge der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 5ten August 1837 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das den Kammacher Schärfenbergschen Eheleuten zugehörige hieselbst am alten Markt sub Nro. 11. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 980 Rthlr. 6 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 28sten October c. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amt Strasburg zu Niezywiene sub Nro. 13. belegene Bauergrundstück des Vincent Lutowski abgeschätzt auf 624 Rthlr. 3 Sg. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 28sten September 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg den 6ten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das Gartengrundstück der Kammer-Kommissionsrath Riedelschen Erben hieselbst, von 78 □Ruthen kulmisch, abgeschätzt nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 54 Rthlr. 20 sgr. soll in termino den 29sten August 1837 an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das im Dorfe Groß-Peterwitz sub Nro. 9 gelegene den Anton Patzeckschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, abgeschätzt auf 557 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

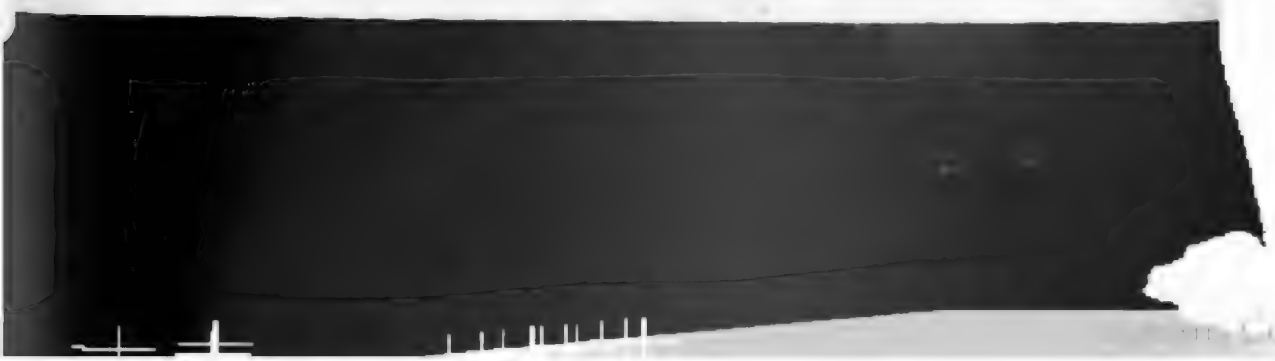

Die zum Katerschen Nachlasse gehörigen hier belegenen Kathengrundstücke
a. Nro. 219. taxirt . . . 92 Rthlr. 9 sgr. 9 pf.
b. Bauplatz Nro. 220 taxirt . . . 17 : 5 : — :
c. Nro. 221. taxirt . . . 94 : 13 : — :
sollen in termino den 30sten September c. an den Meistbietenden verkauft werden.

Schwetz, den 31sten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Zum Verkauf der dem Gerichtsbeisitzer Gottlieb Helse hieselbst gehörigen unweit Hansfelde gelegenen Erbpachtsparzelle von 257 Morgen 40 □Ruthen Preuß. Nro. 6. steht ein anderweitiger Termin auf den 5ten August c. hieselbst an was mit Bezug auf das Publicandum vom 5ten November pr. hierdurch bekannt gemacht wird.

Hammerstein, den 16ten Juni 1837.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Hammerstein.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Da ich mich seit dem 6ten d. Mts. hier domicilirt habe; so werde ich es jederzeit mir angelegen sein lassen, mich einem resp. Publico nützlich zu machen. Dies beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Garnsee, den 10ten Juni 1837. Fr. W. G. Meseberg,
Doctor medicinae et chirurgiae
und praktischer Wundarzt.

20,000 Rthlr. Stift- u. Pupill.-Gelder, in getheilt. Summen, auf ländl. u. städtsche Grundstücke, zu 4½ bis 5 pCt. Zinsen weiset sofort nach das Commiss.-Bureau in Danzig, wo man sich deshalb allerschleunigst franco zu melden bittet.

Amts-Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 7. Juli 1837.

Bekanntmachung

daß Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte durchkreuzt sind, bereits eingelöset und deshalb ungültig sind.

Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27. September 1834 in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 10. und resp. vom 11. Oktober 1834 so wie in den Amts-Blättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholten Bekanntmachung werden Zins-Koupons von Staats-Schuld-Scheinen, wenn sie bei einer Provinzial-Kasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt, und sind alsdann, als bereits realisirt nicht weiter gültig. Diese Maaßregel ist seitdem auch auf die bei der Kontrole der Staats-Papiere eingelöseten Kassen-Anweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir dem Publikum hierdurch bekannt, daß auch Kassen-Anweisungen auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Dinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungültig sind, und nicht zum zweitenmale eingelöset werden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte Letzteres besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 24sten Juni 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz klagt darüber, daß dort noch immer Fälle vorkommen, wo die per transport eingelieferten Verbrecher und Vagabonden die im Signalement bezeichneten Kleidungs-Stücke nicht mitbringen und deren Verbleib nicht zu ermitteln ist, weil die Transportaten

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Juli 1837. (27)

in der Regel behaupten, die Gegenstände verloren oder wegen Unbrauchbarkeit weggeworfen zu haben. Alles dies könnte nicht vorkommen, wenn die Transport-Behörden unsere darauf Bezug habenden durch das Amtsblatt am 3. November 1830 und 14. März 1833 erlassenen Verfügungen genauer befolgten. Wir finden uns daher veranlaßt, die genaue Beachtung des Inhalts derselben hiermit nochmals einzuschärfen, wohin namentlich gehört, daß bei der Ankunft und dem Abgange des Transports auf jeder Station genau geprüft werden muß, ob der Verhaftete auch die sämmtlichen im Transportzettel vermerkten Kleidungsstücke besitzt, dies auf dem Transportzettel zu vermerken und wegen des etwa fehlenden sogleich die vorliegende Transport-Behörde Behufs der Einleitung der Untersuchung über den Verbleib in Kenntniß zu setzen.

Gegen diejenigen, welche diese Vorschrift unbeachtet lassen oder welche dergleichen Kleidungsstücke von auf dem Transport befindlichen Arrestanten kaufen, zu deren Verkauf Gelegenheit geben, oder solches auch nur gestatten, wird mit unnachsichtlicher Strenge verfahren, und nach Bewandniß der Umstände gegen sie eine Ordnungsstrafe festgesetzt, oder die gerichtliche Untersuchung beantragt werden.

Marienwerder, den 21sten Juni 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Administrations-Rath des Königreichs Polen hat Behufs der Beförderung der Mittel zur Vervollständigung der Lackirkunst, die Einfuhr des kleingestoßenen Bernsteins gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 Fl. polnisch pro Centner genehmigt; wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Marienwerder, den 21sten Juni 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß für diejenige größere Schlauchspritze, welche bei einem auf einem Domainen-Vorwerk in unserem Departement ausbrechenden Feuer von auswärts her zuerst und schnell zugebracht wird, eine Prämie von „Zehn Thaler" aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds bezahlt werden wird.

Die Besitzer von dergleichen größern Schlauchspritzen mögen dies in vorkommenden Fällen beachten.

Marienwerder, den 26sten Juni 1837.

Königlich Preußische Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Grenadir Stanislaus v. Pawlowski des Königl. zweiten Garde-Regiments zu Fuß, 20 Jahr alt, zu Klonowo Kreis Conitz, Regierungs-Bezirk Marienwerder geboren, ist laut kriegsrechtlichem Erkenntniß vom 10. Mai c. und bestätigt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. ejusd. des Adels verlustig erklärt.

Berlin, den 2ten Juni 1837.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Garde-Division.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte, in Graudenz wegen Diebstahl eingesessene und nach Abbüßung seiner Strafe am 4. Mai c. nach seiner Heimath Mühle Diesiek entlassene Tagelöhner Franz Dilewski, ist zwar dort angekommen, hat sich aber von dort nach einem kurzen Aufenthalt wieder heimlich entfernt.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den Dilewski zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn nach seinem Bestimmungs-Orte mittelst Reise-Route zu verweisen.

Thorn, den 23sten Juni 1837.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Brudno, Religion — katholisch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Stirn — frei, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Haare — dunkelblond, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Nase — stark, Mund — mittel, Kinn — rund, Sprache — polnisch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine blau wollene Jacke, grau tuchene Weste, grau drillichne Beinkleider, lederne Schuhe, ein Filzhut, wollene Strümpfe und leinenes Hemde.

Digitized by Google

Der unten signalisirte, auf Schiffsreisen sich befindende Häusler und Schiffsknecht Johann George Feindt aus Milzig, soll wegen gewaltsamer Diebstähle zur Haft gebracht werden. Alle Obrigkeiten, besonders die Polizei-Behörden an den schiffbaren Strömen und Kanälen werden ersucht, auf den Feindt vigiliren, denselben arretiren und unter sicherm Geleit uns zusenden zu lassen.

Grünberg, den 30sten Juni 1837.

Prinzl. v. Carolath. Gerichts-Amt der Herrschaft Saabor.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 39 Jahr, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — proportionirt, Mund — mittel, Bart — braun, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch, schlesischer Dialekt, besondere Kennzeichen — keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der katholische Pfarrer Peter Preuß zu Thorn ist zugleich zum Dechanten des Thorner Dekanat-Sprengels in Stelle des Pfarrers Koczinski zu Czarnowo ernannt worden.

Der katholische Pfarrer Simon Kwiatkowski zu Schönwalde ist zum Dekan des Dekanats-Sprengels Lessen in Stelle des Pfarrers Berent ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten Juli 1837.

Berichtigung.

In die durch die Nummern 21., 23. und 25. des diesjährigen Anzeigers aufgenommene Bekanntmachung über die Ausbietung der Verpflegung der Haftlinge in den Zwangsanstalten hat sich in Folge eines Schreibfehlers Zeile 14 von oben, ein Irrthum eingeschlichen, indem es daselbst heißt: die Gesammtverpflegung ꝛc. für die Genesenden und Kranken während es lauten sollte:

„die Gesammtverpflegung ꝛc. für die Gesunden und Kranken."

Wir finden uns veranlaßt zur Vermeidung eines Mißverständnisses dies besonders bekannt zu machen.

Marienwerder, den 2ten Juli 1837.

Königl. Pruß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

An den hiesigen Haupt-Zoll-Amts-Gebäuden soll die Ausführung von Reparaturen, welche auf den Kostenbetrag von 878 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. veranschlagt worden sind, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hiezu haben wir einen Lizitationstermin am 13ten Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer festgesetzt, und werden Lizitanten mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen und diesfalsigen Anschläge in den Amtsstunden bei uns eingesehen werden können.

Thorn, den 26sten Juni 1837.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zum Nachlasse des Einsaaßen Peter Jäschke gehörige, in Groß-Weide sub Nro. 20. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune und 1 Hufe 3 Morgen Land besteht und zufolge der in der Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1463 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 31sten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß sie beim Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 9ten April 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das Haus des Gastwirth Christian Pommerenke Neustadt Nr. 303. abgeschätzt auf 948 Rthlr. 2 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 5ten August 1837 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anderweitig subhastirt werden.

Thorn, den 16ten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Briesen sub Nro. 35. belegene, aus einem Wohnhause, Stalle, einem Schweinstalle, einem Gemüsegarten von 41 □Ruthen und einem zweiten Gemüsegarten von 96 □Ruthen bestehende, gerichtlich auf 227 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. abgeschätzte Fleischer Andreas Benz- früher Brahsche Grundstück soll im Termine den 11ten September c. Vormittags 10 Uhr beim Gerichtstage in Briesen subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Groß Brudzaw sub Nro. 22 b. belegene Bauergrundstück der David Kieselbachschen Eheleute abgeschätzt auf 113 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 7ten

October 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realpraetendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau, den 12ten Juni 1837.

Die Erbpachtsgerechtigkeit von dem im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Neumark im Dorfe Wonno sub Nro. 1. gelegenen Schankhause, im Jahre 1835 auf 700 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 2ten October 1837. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstätte vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Gardert subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau, den 10ten Juni 1837.

Das im Jahre 1831 auf 448 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. abgeschätzte Lehnmanns-Grundstück zu Nawra Rentamts Neumark Nro. 23. welches dem August von Bartkowski mit der Maasgabe adjudicirt worden, daß es seine Sache sei den Vorbesitzer Jastrzebski als rechtmäßigen Eigenthümer der bei diesem Grundstücke befindlichen und durch die Urkunde vom 26sten November 1828 zum Eigenthume verliehenen 12 Morgen 78 □Ruthen Weideland immediat bäuerlichen Qualität zu legitimiren, und das Eigenthum dieser Letztern erst nach geführter Legitimation auf ihn übergehen, soll in termino den 9ten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypotheken-Buche Tom. I. Fol. 511. sub Nro. 86. verzeichnete Wohnhaus der Justine Albertine Pagel, welches dem Posthalter Michael Peter bereits zugeschlagen ist, abgeschätzt auf 1069 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. soll bei nicht erfolgter Zahlung der Kaufgelder in termino den 4ten September c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene im Hypothekenbuche der Gebäude Tom. I. sub Nro. 46. verzeichnete und den Schuhmacher Johann Ebertschen Eheleuten gehörige Baustelle abgeschätzt auf 75 Rthlr., so auch die auf hiesiger Feldmark belegene und im neuen Hypothekenbuche der Ländereien Tom. II. sub Nro. 112. verzeichnete auf 248 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. abgeschätzte halbe Hufe Acker, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 8ten September c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, da sich in dem frühern Termine kein Bieter gemeldet.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Gebäuden Tom. 1. sub Nro. 87. verzeichnete und der Wittwe des Schuhmachers Carl Michlke jetzt verehelichten Bürger Johann Klein gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 449 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 11ten September c. Vormittags 11 Uhr meistbietend subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 6. belegene, dem Freibauer Martin Heymann gehörige auf 292 Rthlr. abgeschätzte Grundstück soll wegen rückständigen Domainen-Zinses in termino den 19ten September c. 11 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Schloppe, den 17ten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Bürgerhaus sub Nro. 6. zu Rosenberg mit den dazu gehörigen Aeckern, abgeschätzt auf 541 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 12ten October 1837. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rosenberg, den 30sten Juni 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Am 1. Juli 1911 wurde der Bau der Strecke Bad Kreuznach—Meisenheim—Lauterecken eröffnet.

Bayern rechtsrheinisch (Bahnen der Generaldirektion der Pfälzischen Eisenbahnen).

Linien: Neustadt a. H.—Landau—Germersheim—Karlsruhe, Landau—Winden, Landau—Rohrbach, Germersheim—Wörth, Germersheim—Speyer, Germersheim—Rheinzabern, Germersheim—Lingenfeld, Germersheim—Jockgrim, Germersheim—Hagenbach, Germersheim—Maximiliansau, Germersheim—Leimersheim, Germersheim—Neupotz, Germersheim—Rheinhausen, Germersheim—Knielingen, Germersheim—Graben, Germersheim—Rheinschanze, Germersheim—Rheinbrücke, Germersheim—Hafen, Germersheim—Bellheim, Germersheim—Herxheim, Germersheim—Kandel, Germersheim—Minfeld, Germersheim—Lauterburg, Germersheim—Wörth, Germersheim—Speyer, Germersheim—Rheinzabern, Germersheim—Lingenfeld, Germersheim—Jockgrim, Germersheim—Hagenbach, Germersheim—Maximiliansau, Germersheim—Leimersheim, Germersheim—Neupotz, Germersheim—Rheinhausen, Germersheim—Knielingen, Germersheim—Graben, Germersheim—Rheinschanze, Germersheim—Rheinbrücke, Germersheim—Hafen, Germersheim—Bellheim, Germersheim—Herxheim, Germersheim—Kandel, Germersheim—Minfeld, Germersheim—Lauterburg.

Am 1. Juli 1911 wurde der Bau der Strecke Bad Kreuznach—Meisenheim—Lauterecken eröffnet.

Wäldchen, und completten Wirthschafts-Inventario sogleich aus freier Hand zum Verkauf.

Von dem Kaufgelde kann nach Umständen, auch die Hälfte, auf dem Grundstück verbleiben. Baldiger Offerten siehet entgegen

Die Besitzerin Wittwe Fischer.

Auktion.

In termino den 14ten Juli von 8 Uhr Morgens an, werden in der Wohnung des Kaufmanns Schwiertschena hieselbst mehrere abgepfändete Kaufmannswaaren, worunter verschiedene Sorten Weine, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Neuenburg, den 29sten Juni 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Lieferung der zur hiesigen Weichselbrücke erforderlichen 1000 Stück kiehnenen Bohlen 20 Fuß lang 15 Zoll breit und 2½ Zoll stark soll im Termin den 8ten August c. um 10 Uhr Vormittags in unserm Secretariate vor dem Stadtsecretair Herrn Depke an den Mindestfordernden im Wege der Lizitation öffentlich ausgeboten werden, was wir hiemit bekannt machen und zugleich bemerken, daß zur Mitbietung eine Caution von 250 Rthlr. erforderlich ist, die baar deponirt werden muß.

Thorn, den 17ten Juni 1837. Der Magistrat.

Zum Verkauf oder 3jährigen Vermiethung des Platzes Nr. 134 der Neustadt, der altstädtschen evangelischen Kirche gehörig, haben wir einen öffentlichen Lizitationstermin zum 8ten August c. um 10 Vormittags zu Rathhause im Secretariat anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen in der Registratur jeder Zeit eingesehen werden können.

Thorn, den 5ten Juni 1837. Der Magistrat.

Da der Herr Superintendent Gericke bei dem unterzeichneten Magistrate, als Patron der hiesigen evangelischen Kirche angezeigt, daß er wegen vorgerück-

ten Alters und zunehmender Körperschwäche seine Stelle als Prediger an der gedachten Kirche und Seelsorger der hiesigen evangelischen Gemeine nicht länger vollständig verwalten könne, auch dahin angetragen hat, ihm einen Adjunctus zu bestellen, so soll, unserem Beschlusse vom 20sten Mai c. gemäß, und mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder ein Adjunctus für den Herrn Superintendenten Gericke cum spe succedendi erwählt werden.

Wahlfähige Kandidaten des Predigt-Amtes, welche geneigt sein möchten, sich um diese Stelle zu bewerben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei uns unter Einreichung ihrer Atteste in portofreien Briefen zu melden und sind wir gern erbötig, den Herrn Bewerbern die nähern Bedingungen auf etwanige desfallsige Anfragen mitzutheilen.

Graudenz, am 28sten Juni 1837. Der Magistrat.

Der Mühlenbesitzer Klemp in Regnitz beabsichtigt neben seiner oberschlägigen Mahlmühle noch eine Schneidemühle anzulegen, so jedoch, daß beide von derselben Arche getrieben werden und die Schneidemühle erst in Gang gesetzt wird, wenn die Mahlmühle ruht, zu ersterer also nur dasjenige Wasser benutzt werden soll, welches bisher immer frei ablaufen mußte. Der Wasserstand, welcher übrigens bereits regulirt worden ist, kann mithin keine Veränderung erleiden, gleichwohl werden alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen, dem Edikte vom 28sten October 1810 gemäß hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist ihren diesfallsigen Widerspruch gehörig begründet beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 20sten Juni 1837.

Der Königliche Landrath Schlochauer-Kreises.

Subscriptions-Anzeige.

Forstflora oder Abbildung und Beschreibung der für den Forstmann wichtigen Bäume und Sträucher welche in Deutschland wild wachsen, so wie der Ausländischen im Freien ausdauernden. Herausgegeben von Dr. D. Dietrich 2te Aufl. gr. 4.

Wenn schon die erste Auflage den Beifall des Publikums erhalten hat, so muß diese zweite um so mehr den Anforderungen der Kundigen entsprechen dabei einem viel geringerem Preise weit mehr Sorgfalt auf Stich und Illumination gewendet wird, wie das Probeblatt beweißt welches in allen Buchhandlungen, in Marienwerder bei Albert Baumann, zu finden ist.

Digitized by Google

Das ganze Werk wird 200 Abbildungen enthalten und in 20 Heften geliefert werden. Der Subscriptionspreis eines Heftes mit 10 illuminirten Kupfern und einem Bogen Text ist 22½ Sgr.

Ende August wird die Subscription geschlossen und der Ladenpreis tritt ein, welcher um ⅓ erhöht wird.

Rogal Exchange Assecurance Association For Fire & Life.

(Königl. Börsen-, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London) errichtet im Jahre 1720 durch Privilegium Sr. Majestät Georg's I. König von Großbrittanien und Irland.

Indem der Unterzeichnete dem geehrten Publikum diese so sehr respektable und solide Gesellschaft zur Feuer- und Lebensversicherung empfiehlt, bemerkt er zugleich, daß die Prämien aufs billigste berechnet und alle gerechte Ansprüche ohne Zögerung befriedigt werden.

Bromberg im Juni 1837. Manuel L. Jacobi
Agent dieser Comp.

Ich warne hiemit Jedermann, nur auf meine eigenhändige Anweisung, Waaren ꝛc. für mich oder meine Rechnung, verabfolgen zu lassen; indem ich sonstige Ansprüche nicht realisiren werde. Baron v. Schwanenfeld

Marienwerder, den 29sten Juni 1837. auf Paulsdorff und Seubersdorff.

In Groß Falkenau bei Rosenberg stehen 90 Stück überzählige hochfeine Schaafe zum Verkauf.

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 14. Juli **1837.**

Bekanntmachungen.

Den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten betreffend.

Mit Bezug auf das dem dierjährigen Amts-Blatt Stück 21. pag. 157. inserirte Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten vom 31. März c., bringen wir zum §. 2. dieses Gesetzes hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Ermangelung der Uniform das amtliche Abzeichen im Hirschfänger und der Koppel bestehen wird.

Marienwerder, den 25. Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

In der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, in No. 26. pag. 185. unseres Amts-Blattes erlassenen Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zins-Coupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen, vom 20. Mai d. J. hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem das Datum der im Anfange derselben angezogenen Bekanntmachung des Magistrats zu Konigsberg irrthümlich mit dem 27. Januar 1837 bezeichnet ist. Dasselbe muß heißen: vom 27. Januar 1823.

Marienwerder, den 13. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Mehrere in neuster Zeit vorgekommene Contraventions-Fälle veranlassen uns, die durch das Amtsblatt ergangene Verfügungen vom 4. Januar 1818, Amtsblatt pag. 33. und vom 30. August 1825, Amtsblatt pag. 359., wodurch es geboten ist, daß jedes in den Handel kommende Stück Leinwand blätter-

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Juli 1837. (29)

weiſe zuſammen gelegt ſein muß, und keines bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 15 Sgr. für jedes Stück aufgerollt zum Verkauf ausgeſtellt werden darf, hierdurch ernſtlich in Erinnerung zu bringen. Außerdem iſt mehrfach darüber Beſchwerde erhoben worden, daß die auf den Märkten zum Verkauf in Stücken ausgeſtellte Leinwand, welche nach Landes-Gebrauch im Stücke dreißig Ellen enthalten ſoll, ſehr häufig nicht nach der allein geſetzlichen Berliner Elle, ſondern nach der ſogenannten kurzen Elle oder nach ſonſt einem beliebigen geſetzlich verbotenem Ellenmaaße abgemeſſen iſt. Da nun im Handel allein das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeſchriebene Maaß in Anwendung kommen darf, jeder Käufer alſo, welcher in einem Stück eine gewiſſe gebräuchliche Ellenzahl bezahlt, dieſe letztere nach dem allgemein geſetzlichen Maaße abgemeſſen verlangen kann und erwarten muß: ſo liegt in der Beſtimmung des Inhalts eines Stückes Leinwand, Behufs des Verkaufs im Stücke nach einem andern als dem geſetzlichen Maaße, nicht allein eine Verletzung der geſetzlichen Vorſchriften, ſondern es iſt damit zugleich eine Gefährdung des Käufers verbunden. Mit Verweiſung auf die desfalls ergangenen analogen Verordnungen vom 5. Sept. 1827, Amtsblatt pag. 299. und vom 27. März 1828, Amtsblatt pag. 132. werden daher die Verfertiger von Leinwand, welche dieſelbe ſtückweiſe zum Verkauf bringen, ernſtlich verwarnt, den Inhalt der Leinwandſtücke anders als nach der Berliner Elle auszumeſſen und anzugeben, bei Vermeidung der verordneten Polizeiſtrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. und des eventualiter nach Befinden der Umſtände gegen ſie in Gemäßheit der Vorſchrift der §§. 1441. bis 1444. des Titels 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts einzuleitenden Criminal-Verfahrens.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, auf Contraventionen dieſer Art genau Acht zu haben.

Marienwerder, den 25. Juni 1837.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß einige Perſonen, die im diesjährigen Amtsblatte unterm 9. Januar c. bekannt gemachte Anordnung wegen der Auswanderungen nach der freien Stadt Krakau mißverſtanden, und darnach die Meinung gehegt haben, als wolle die Regierung des Freiſtaats Krakau denjenigen

Wort, welches von Hrn. Prof. Schleiden in Jena für die Pflanzenzelle eingeführt worden ist, und welches ich auch für die Thierzelle beibehalten habe.

Ich glaube, dass es nicht nöthig ist, hier noch einmal die Gründe zu wiederholen, welche mich bewogen haben, die Zellen als Elementarorganismen zu betrachten, und die Lehre von der Zelle als Grundlage der Anatomie und Physiologie aufzustellen. Ich habe diese Gründe in meinen Vorlesungen über Pathologie und Therapie, welche ich im Winter 1855 gehalten habe, ausführlich entwickelt, und werde sie demnächst in einem Werke über Cellularpathologie veröffentlichen. Ich will hier nur bemerken, dass ich mich bei meinen Untersuchungen über die Zelle, welche ich seit 1845 angestellt habe, immer mehr überzeugt habe, dass die Zelle wirklich ein Elementarorganismus ist, und dass alle Gewebe und Organe des Körpers aus Zellen bestehen, oder durch Umwandlung von Zellen entstanden sind. Ich habe mich ferner überzeugt, dass alle Krankheiten des Körpers auf Veränderungen der Zellen beruhen, und dass die Lehre von der Zelle für die Pathologie eben so wichtig ist, wie für die Physiologie.

Ich habe in meinen Vorlesungen über Pathologie und Therapie, welche ich im Winter 1855 gehalten habe, ausführlich entwickelt, und werde sie demnächst in einem Werke über Cellularpathologie veröffentlichen. Ich will hier nur bemerken, dass ich mich bei meinen Untersuchungen über die Zelle, welche ich seit 1845 angestellt habe, immer mehr überzeugt habe, dass die Zelle wirklich ein Elementarorganismus ist, und dass alle Gewebe und Organe des Körpers aus Zellen bestehen, oder durch Umwandlung von Zellen entstanden sind. Ich habe mich ferner überzeugt, dass alle Krankheiten des Körpers auf Veränderungen der Zellen beruhen, und dass die Lehre von der Zelle für die Pathologie eben so wichtig ist, wie für die Physiologie.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

In Stelle des in den Ruheſtand verſetzten Salzfaktors Rudnick zu Thorn, iſt der Salzfaktor Steckmann zu Marienwerder vom 1. Auguſt d. J. ab, zum Aſſiſtenten beim Haupt-Zoll-Amt in Thorn ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Juli 1837.

Berichtigung.

In die durch die Nummern 21., 23. und 25. des diesjährigen Anzeigers aufgenommene Bekanntmachung über die Ausbietung der Verpflegung der Haftlinge in den Zwangsanstalten hat sich in Folge eines Schreibfehlers Zeile 14 von oben, ein Irrthum eingeschlichen, indem es daselbst heißt: die Gesammtverpflegung ꝛc. für die Genesenden und Kranken während es lauten sollte:

„die Gesammtverpflegung ꝛc. für die Gesunden und Kranken."

Wir finden uns veranlaßt zur Vermeidung eines Mißverständnisses dies besonders bekannt zu machen.

Marienwerder, den 2ten Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Das im Forstrevier Gurzno Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegene Forstetablissement Rybno, wozu 110 Morgen 40 □Ruthen preuß. Land gehören, soll mit den darauf befindlichen Gebäuden an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 5ten August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslocale des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Rentmeister Dolega daselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Juni 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Bestimmung gemäß soll die Pacht des Domainen-Vorwerks Löbegallen vom 1sten Juni 1838 ab auf 24 Jahre mithin bis dahin 1862 nochmals ausgeboten werden, da der in dem Termin am 8ten v. M. meistbietend gebliebene Pachtbewerber als Besitzer eines nahegelegenen Guts nicht für qualificirt angenommen worden.

Es wird daher mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4ten März c. hier nochmals mitgetheilt, daß das Domainen-Gut im landräthlich Pillkallenschen Kreise und im Kirchspiel Lasdehnen belegen, 5 Meilen von Tilsit 6 Meilen von Insterburg und 18 Meilen von Königsberg entfernt ist, und einen Flächeninhalt von 3089 Morgen 31 Ruthen einschließlich 1760 Morgen 27 Ruthen Acker, 535 Morgen 60 Ruthen Wiesen, 31 Morgen 159 Ruthen Garten, 138 Morgen 149 Ruthen Hof- und Baustellen, 90 Morgen 122 Ruthen Weide in den Feldern und 532 Morgen 54 Ruthen beständige Weide incl. Roßgärten hat; daß ferner die Berechtigung zur Bier- und Branntweinsfabrikation und zum Getränke-Verlage der Krugstellen zu Löbegallen, Kackschen und des Mat und Reiner zu Lasdehnen mitverpachtet wird, das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, einen Taxwerth von 1269 Rthlr. 22 Sgr. 6. pf. ohne die von dem abziehenden Pächter in natura zurückzulassenden Saaten, kupfernes Brau- und Brennerei- so wie Feuerlöschgeräthe hat, und daß das berechnete Pachtminimum mit Einschluß der Propination jährlich 2122 Rthlr. incl. 540 Rthlr. in Golde und die zur Festhaltung des Pachtgebots in dem Lizitationstermin niederzulegende Kaution 1000 Rthlr. Staatspapiere oder Pfandbriefe beträgt.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 9ten August d. J. Nachmittags 3 Uhr im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt. Die Bedingungen können auch vor dem Termine im Büreau des Departements-Raths Herrn Regierungsrath Schrader Nro. 52. des Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Gumbinnen, den 12ten Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Da in dem unterm 3ten März d. J. angestandenen Lizitationstermin, die Verpachtung der, im landräthl. Lyckschen Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg belegenen Domaine Skomatzko mit dem dazu gehörigen Vorwerk Ogrodniken und der Propination, nicht zu Stande gekommen, so soll höherer Anordnung gemäß, die Aus-

bietung der Verpachtung der gedachten Domaine vom 1sten Juny k. J. ab, auf 24 nach einander folgenden Jahren also bis zum 1sten Juni 1862, im Wege der Submission wiederholt werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien

a. bei Skomatzko überhaupt 2316 Morgen 28 Ruthen Preuß.
darunter Acker 1038 Morgen 21 Ruthen
" Wiesen 674 " 27 "
" Hütung 500 " 109 "

b. bei Ogrodtken überhaupt 3316 Morgen 114 Ruthen preuß.
darunter Acker 828 Morgen 150 Ruthen
" Wiesen 589 " 70 "
" Hütung 1741 " 86 "

2) das Recht zur Getreidefabrikation von Bier und Branntwein bei Skomatzko mit dem Verlagsrecht von Bier zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen,

3) das vollständige Königliche todte und lebende Betriebs- und Nutzinventarium, mit einem, ausschließlich der Saaten Feldbestellungskosten, zinsfreien Kapitalwerth von circa 2793 Rthlr. 26 Sgr.

Das höhern Orts festgesetzte Minimum der jährlichen Pacht beträgt: 1968 Rthlr. incl. 532 Rthlr. 15 Sgr. in Golde.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung statt finden soll, in dem Geschäftszimmer des Departements-Raths Nr. 29. des Regierungs-Gebäudes einsehen, und sich auch an Ort und Stelle, die nöthige Kenntniß verschaffen.

Der Acker der Vorwerke vorzugsweise in Skomatzko ist guter tragbarer Beschaffenheit und fast durchgängig zum Bau von Futterkräutern geeignet; die Hütungen begünstigen vorzüglich die Benutzung der Schäferei und der mit der Pacht verbundene Zwangsdebit befördert den Betrieb der Brennerei.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich zu erklären, wie viel er unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, für die gedachte Pachtperiode, an jährliche Pacht entrichten will und diese eigenhändige oder doch unterschriebene Submission, mit seinem Petschaft geschlossen und an die unterzeichnete Königl. Regierung adressirt, bei dem Justitiarius des Collegii Herrn Regierungs-Rath Nast hieselbst persönlich abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Gebote unter dem festgesetzten Minimo werden eben so wenig als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen mindestens 1200 Rthlr. in Staatspapieren bestellt und die Qualification des Pachtbewerbers, so wie das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen, bei der Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Die Auswahl unter sämmtlichen Pachtbewerbern, bleibt dem vorgeordneten Königl. Ministerio vorbehalten und bis zur Entscheidung, jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der verpachtenden Behörde, davon entbunden worden.

Die bis zum 18ten August c. eingegangenen Submissionen werden an diesem Tage in dem Sessions-Zimmer vor den versammelten Mitgliedern des Collegii eröffnet werden und bleibt es den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person, oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

Die Submission und aufzunehmenden Verhandlungen werden dem Ministerio des Königlichen Hauses eingereicht werden, welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt. Gumbinnen, den 20sten Juni 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Lieferung des Bedarfs an kiehnen Klobenholz für die hiesige Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth pro 1838 circa 1000 Klafter, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin Donnerstag den 10ten August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserm Geschäftslocale anberaumt haben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können und hat der Uebernehmer eine Caution von 200 Rthlr. baar zu stellen. Thorn, den 4ten Juli 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Gemäß Königl. Regierungs-Verfügung vom 19ten v. Mts. soll, die auf 48 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Reparatur der Kirche und des Thurmes zu Neukirch hiesigen Amts an den Mindestfordernden in Entrepriese ausgethan werden. Es stehet zu diesem Behuf ein Termin auf den 28sten Juli c. Nachmittags 5 Uhr im hiesigen Amtslocale an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sowohl Anschlag, wie auch Zeichnung in der hiesigen Amts-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können. Tuchel, den 4ten Juli 1837.

Königlich Domainen-Rent-Amt.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 28.

Marienwerder, den 14ten Juli 1837.

Bekanntmachungen.

Höherer Verfügung zufolge soll der Bau einer neuen Scheune auf dem Königl. Forstetablissement zu Wilhelmsbruch im Revier Camin, welcher bei freiem Bauholze auf 141 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. veranschlagt worden ist, an den Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden. Hiezu ist ein Bietungstermin am 7ten August d. J. in dem Königl. Forsthause zu Klein-Lutau anberaumt, wozu Unternehmer, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Die Anschläge sind bei dem Königl. Oberförster Herrn Wilmanns in Klein-Lutau einzusehen. Schlochau, den 7ten Juli 1837.

Der Königliche Forstinspector.

Zur Verpachtung der diesjährigen Bernsteingräberei-Nutzung im Forst-Revier Zanderbrück steht höherer Bestimmung zu Folge ein Termin auf den 1sten August a. c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Forsthause an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und daß Pächter gleich im Termine eine der Pachtsumme angemessene Caution stellen, widrigenfalls der Termin als fruchtlos abgelaufen betrachtet, und die etwa erscheinenden Lizitanten entlassen werden müssen.

Zanderbrück, den 7ten Juli 1837.

Königliche Preußische Oberförsterei.

Von den im vergangenen Winter in den Beläufen Suchoronczek und Rozelin, Forstreviers Vandsburg, eingeschlagenen Brennhölzern, sollen höhrer Anordnung zufolge 200 Klafter Eichenkloben- und 100 Klafter dergleichen Knüppelholz öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag, den 27sten d. Mts.

Vormittags 10 Uhr in meiner hieſigen Dienſtwohnung anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und der Meiſtbietende hat ſogleich ¼ des Betrages zur Sicherheit ſeines Gebots einzuzahlen.

Forſthaus Klein-Lutau, den 2ten Juli 1837.

Der Oberförſter Wilmanns.

Höherer Anordnung zufolge ſollen die im hieſigen Revier vorhandene eingeſchlagene Klafterholzvorräthe beſtehend in circa

150 Klafter Birken und Erlen Knüppelbrennholz,
1360 : Kiefern Klobenbrennholz,
570 : dergleichen Knüppelbrennholz

im Wege der Lizitation gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Hiezu habe ich folgende Termine angeſetzt, und zwar:

I. für die Beläufe Czartowitz und Druzyn auf den 3ten October in Strasburg,
II. für die Beläufe Pyſtadombrowka, Mokrilaß und Lobdowo den 4ten October in Mokrielaß,
III. für die Beläufe Skemsk, Strembatznau und Mlinitz den 5ten October im Lenga Kruge

welches ich etwanigen Kaufliebhabern hierdurch zur Kenntniß bringe mit dem Bemerken, daß der Zuſchlag ſogleich ertheilt werden, wenn der Taxpreis durch die abzugebende Gebote erreicht ſein wird.

Mokrilaß, den 28ſten Juni 1837.

Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Thorner Kreiſe belegene freie Allodial-Rittergut Warczewice Nro. 51. früher 196. laut der nebſt dem neueſten Hypothekenſchein in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe landſchaftlich auf 16613 Rthlr. 27 ſgr. 3 pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 30ſten Auguſt c. Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich wird der ſeinem Aufenthalt nach unbekannte Beſitzer dieſes Guts,

Schiffe von Neuer Pfalzburg, so daß man sie nicht mehr sehen konnte, und sie fuhren nach Neuer Pfalzburg. Als sie dort ankamen, wurden sie von den Bürgern mit großer Freude empfangen, und sie blieben dort bis zum Frühjahr.

Im Frühjahr 1707 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst. Im Herbst 1707 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1708. Im Frühjahr 1708 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1708. Im Herbst 1708 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1709. Im Frühjahr 1709 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1709. Im Herbst 1709 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1710. Im Frühjahr 1710 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1710. Im Herbst 1710 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1711. Im Frühjahr 1711 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1711. Im Herbst 1711 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1712. Im Frühjahr 1712 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1712. Im Herbst 1712 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1713. Im Frühjahr 1713 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1713. Im Herbst 1713 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1714. Im Frühjahr 1714 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1714. Im Herbst 1714 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1715. Im Frühjahr 1715 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1715. Im Herbst 1715 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1716. Im Frühjahr 1716 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1716. Im Herbst 1716 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1717. Im Frühjahr 1717 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1717. Im Herbst 1717 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1718. Im Frühjahr 1718 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1718. Im Herbst 1718 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1719. Im Frühjahr 1719 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1719. Im Herbst 1719 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1720. Im Frühjahr 1720 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1720. Im Herbst 1720 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1721. Im Frühjahr 1721 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1721. Im Herbst 1721 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1722. Im Frühjahr 1722 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1722. Im Herbst 1722 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1723. Im Frühjahr 1723 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1723. Im Herbst 1723 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1724. Im Frühjahr 1724 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1724. Im Herbst 1724 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1725. Im Frühjahr 1725 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1725. Im Herbst 1725 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1726. Im Frühjahr 1726 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1726. Im Herbst 1726 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1727. Im Frühjahr 1727 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1727. Im Herbst 1727 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1728. Im Frühjahr 1728 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1728. Im Herbst 1728 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1729. Im Frühjahr 1729 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1729. Im Herbst 1729 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1730. Im Frühjahr 1730 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1730. Im Herbst 1730 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1731. Im Frühjahr 1731 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1731. Im Herbst 1731 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1732. Im Frühjahr 1732 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1732. Im Herbst 1732 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1733. Im Frühjahr 1733 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1733. Im Herbst 1733 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1734. Im Frühjahr 1734 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1734. Im Herbst 1734 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1735. Im Frühjahr 1735 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1735. Im Herbst 1735 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1736. Im Frühjahr 1736 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1736. Im Herbst 1736 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1737. Im Frühjahr 1737 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1737. Im Herbst 1737 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1738. Im Frühjahr 1738 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1738. Im Herbst 1738 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1739. Im Frühjahr 1739 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1739. Im Herbst 1739 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1740. Im Frühjahr 1740 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1740. Im Herbst 1740 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1741. Im Frühjahr 1741 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1741. Im Herbst 1741 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1742. Im Frühjahr 1742 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1742. Im Herbst 1742 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1743. Im Frühjahr 1743 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1743. Im Herbst 1743 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1744. Im Frühjahr 1744 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1744. Im Herbst 1744 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1745. Im Frühjahr 1745 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1745. Im Herbst 1745 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1746. Im Frühjahr 1746 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1746. Im Herbst 1746 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1747. Im Frühjahr 1747 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1747. Im Herbst 1747 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1748. Im Frühjahr 1748 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1748. Im Herbst 1748 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1749. Im Frühjahr 1749 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1749. Im Herbst 1749 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1750. Im Frühjahr 1750 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1750. Im Herbst 1750 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1751. Im Frühjahr 1751 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1751. Im Herbst 1751 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1752. Im Frühjahr 1752 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1752. Im Herbst 1752 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1753. Im Frühjahr 1753 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1753. Im Herbst 1753 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1754. Im Frühjahr 1754 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1754. Im Herbst 1754 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1755. Im Frühjahr 1755 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1755. Im Herbst 1755 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1756. Im Frühjahr 1756 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1756. Im Herbst 1756 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1757. Im Frühjahr 1757 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1757. Im Herbst 1757 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1758. Im Frühjahr 1758 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1758. Im Herbst 1758 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1759. Im Frühjahr 1759 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1759. Im Herbst 1759 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1760. Im Frühjahr 1760 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1760. Im Herbst 1760 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1761. Im Frühjahr 1761 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1761. Im Herbst 1761 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1762. Im Frühjahr 1762 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1762. Im Herbst 1762 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1763. Im Frühjahr 1763 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1763. Im Herbst 1763 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1764. Im Frühjahr 1764 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1764. Im Herbst 1764 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1765. Im Frühjahr 1765 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1765. Im Herbst 1765 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1766. Im Frühjahr 1766 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1766. Im Herbst 1766 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1767. Im Frühjahr 1767 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1767. Im Herbst 1767 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1768. Im Frühjahr 1768 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1768. Im Herbst 1768 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1769. Im Frühjahr 1769 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1769. Im Herbst 1769 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1770. Im Frühjahr 1770 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1770. Im Herbst 1770 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1771. Im Frühjahr 1771 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1771. Im Herbst 1771 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1772. Im Frühjahr 1772 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1772. Im Herbst 1772 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1773. Im Frühjahr 1773 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1773. Im Herbst 1773 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1774. Im Frühjahr 1774 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1774. Im Herbst 1774 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1775. Im Frühjahr 1775 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1775. Im Herbst 1775 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1776. Im Frühjahr 1776 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1776. Im Herbst 1776 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1777. Im Frühjahr 1777 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1777. Im Herbst 1777 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1778. Im Frühjahr 1778 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1778. Im Herbst 1778 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1779. Im Frühjahr 1779 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1779. Im Herbst 1779 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1780. Im Frühjahr 1780 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1780. Im Herbst 1780 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1781. Im Frühjahr 1781 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1781. Im Herbst 1781 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1782. Im Frühjahr 1782 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1782. Im Herbst 1782 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1783. Im Frühjahr 1783 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1783. Im Herbst 1783 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1784. Im Frühjahr 1784 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1784. Im Herbst 1784 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1785. Im Frühjahr 1785 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1785. Im Herbst 1785 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1786. Im Frühjahr 1786 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1786. Im Herbst 1786 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1787. Im Frühjahr 1787 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1787. Im Herbst 1787 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1788. Im Frühjahr 1788 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1788. Im Herbst 1788 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1789. Im Frühjahr 1789 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1789. Im Herbst 1789 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1790. Im Frühjahr 1790 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1790. Im Herbst 1790 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1791. Im Frühjahr 1791 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1791. Im Herbst 1791 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1792. Im Frühjahr 1792 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1792. Im Herbst 1792 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1793. Im Frühjahr 1793 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1793. Im Herbst 1793 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1794. Im Frühjahr 1794 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1794. Im Herbst 1794 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1795. Im Frühjahr 1795 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1795. Im Herbst 1795 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1796. Im Frühjahr 1796 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1796. Im Herbst 1796 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1797. Im Frühjahr 1797 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1797. Im Herbst 1797 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1798. Im Frühjahr 1798 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1798. Im Herbst 1798 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1799. Im Frühjahr 1799 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1799. Im Herbst 1799 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1800. Im Frühjahr 1800 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1800. Im Herbst 1800 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1801. Im Frühjahr 1801 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1801. Im Herbst 1801 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1802. Im Frühjahr 1802 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1802. Im Herbst 1802 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1803. Im Frühjahr 1803 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1803. Im Herbst 1803 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1804. Im Frühjahr 1804 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1804. Im Herbst 1804 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1805. Im Frühjahr 1805 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1805. Im Herbst 1805 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1806. Im Frühjahr 1806 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1806. Im Herbst 1806 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1807. Im Frühjahr 1807 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1807. Im Herbst 1807 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1808. Im Frühjahr 1808 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1808. Im Herbst 1808 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1809. Im Frühjahr 1809 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1809. Im Herbst 1809 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1810. Im Frühjahr 1810 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1810. Im Herbst 1810 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1811. Im Frühjahr 1811 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1811. Im Herbst 1811 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1812. Im Frühjahr 1812 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1812. Im Herbst 1812 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1813. Im Frühjahr 1813 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1813. Im Herbst 1813 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1814. Im Frühjahr 1814 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1814. Im Herbst 1814 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1815. Im Frühjahr 1815 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1815. Im Herbst 1815 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1816. Im Frühjahr 1816 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1816. Im Herbst 1816 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1817. Im Frühjahr 1817 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1817. Im Herbst 1817 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1818. Im Frühjahr 1818 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1818. Im Herbst 1818 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1819. Im Frühjahr 1819 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1819. Im Herbst 1819 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1820. Im Frühjahr 1820 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1820. Im Herbst 1820 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1821. Im Frühjahr 1821 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1821. Im Herbst 1821 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1822. Im Frühjahr 1822 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1822. Im Herbst 1822 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1823. Im Frühjahr 1823 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1823. Im Herbst 1823 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1824. Im Frühjahr 1824 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1824. Im Herbst 1824 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1825. Im Frühjahr 1825 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1825. Im Herbst 1825 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1826. Im Frühjahr 1826 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1826. Im Herbst 1826 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1827. Im Frühjahr 1827 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1827. Im Herbst 1827 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1828. Im Frühjahr 1828 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1828. Im Herbst 1828 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1829. Im Frühjahr 1829 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1829. Im Herbst 1829 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1830. Im Frühjahr 1830 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1830. Im Herbst 1830 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1831. Im Frühjahr 1831 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1831. Im Herbst 1831 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1832. Im Frühjahr 1832 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1832. Im Herbst 1832 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1833. Im Frühjahr 1833 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1833. Im Herbst 1833 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1834. Im Frühjahr 1834 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1834. Im Herbst 1834 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1835. Im Frühjahr 1835 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1835. Im Herbst 1835 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1836. Im Frühjahr 1836 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1836. Im Herbst 1836 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1837. Im Frühjahr 1837 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1837. Im Herbst 1837 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1838. Im Frühjahr 1838 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1838. Im Herbst 1838 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1839. Im Frühjahr 1839 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1839. Im Herbst 1839 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1840. Im Frühjahr 1840 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1840. Im Herbst 1840 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1841. Im Frühjahr 1841 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1841. Im Herbst 1841 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1842. Im Frühjahr 1842 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1842. Im Herbst 1842 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1843. Im Frühjahr 1843 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1843. Im Herbst 1843 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1844. Im Frühjahr 1844 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1844. Im Herbst 1844 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1845. Im Frühjahr 1845 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1845. Im Herbst 1845 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1846. Im Frühjahr 1846 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1846. Im Herbst 1846 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1847. Im Frühjahr 1847 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1847. Im Herbst 1847 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1848. Im Frühjahr 1848 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1848. Im Herbst 1848 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1849. Im Frühjahr 1849 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1849. Im Herbst 1849 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1850. Im Frühjahr 1850 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Herbst 1850. Im Herbst 1850 fuhren sie wieder nach Neuer Pfalzburg, und sie blieben dort bis zum Frühjahr 1851. Im Frühjahr

Nothwendiger Verkauf.

Das allhier in der Altstadt am Markte sub Nro. 438. belegene, den Clemens Krauseschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 2507 Rthlr. 2 sgr. 10 pf. soll am 29sten August d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. Wittke subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 14ten April 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Maurermeisters Johann Georg Grapke gehörige sub Nro. 133. der Neustadt hier belegene städtsche Grundstück abgeschätzt auf 479 Rthlr. soll den 14ten October d. J., Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger und resp. Erben des Maurermeisters Grapke: Anna Dorothea Grapke und Julianne Constantia Grapke werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch mit vorgeladen.

Thorn, den 27sten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das in der Stadt Graudenz auf der Marienwerder-Vorstadt sub Nro. 488. belegene, den Taxator Englerschen Erben gehörige Grundstück, auf 96 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 2ten September 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Groß-Leistenau sub Nro. 10. belegene, den Kopanskischen Erben gehörige und auf 456 Rthlr. 17 sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück, excl. der an George Kallies verkauften Parzelle, soll, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe im Termine den 1sten September 1837 Nachmittags 4 Uhr subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Dubielno sub Nro. 8. belegene, aus zwei Wohnhäusern, zwei

Scheunen, und 3 Hufen 2 Morgen 121½ □Ruthen Eigenthums- und 6 Morgen 102 □Ruthen Erbpachts-Forstland bestehend, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 494 Rthlr. 29 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Joseph Kociniewskische Grundstück, soll im Termine den 10ten November 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Kiewo sub Nro. 1. belegene aus 4 Hufen kulmisch bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1940 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Caspar Kolinskische Freischulzengrundstück soll mit denen beim Königl. Domainen-Amt Unislaw deponirten 500 Rthlr. Feuer-Kassen-Gelder für die abgebrannten Gebäude im Termin den 1sten September 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Konstantia Kolinska verehelichte Andrzelewska und deren Ehemann werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, in Friedrichsbruch sub Nro. 9. belegene, aus 10 Morgen 75 Ruthen Acker- und Gartenland bestehende, den Einsaaßen Peter Schultzschen Eheleuten zugehörige, nach dem, nebst dem neuesten Hypothekenscheins in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 164 Rthlr. 18 Sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück, soll am 13ten October 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

8) Nachstehende Grundstücke:

1) Bolleßyn Nr. 7. dem Thomas Skalimowski gehörig, abgeschätzt auf 100 Rthlr.
2) Bolleßyn Nr. 6. dem Valentin Choynowski " " " 100 "
3) Kl. Glemboczeck Nr. 9. dem Albrecht Skoniecky gehörig, geschätzt 115 "
4) Wompierz Nr. 1. dem Gottfried Ehlert gehörig, geschätzt . . 40 "
5) Zaborowo Nr. 11. dem Joseph Roswiadowski gehörig, geschätzt . 50 "

6) Slup Nr. 15. dem Lucas Domzalski gehörig, geschätzt . . . 50 Rthr.
7) Slup Nr. 13. dem Simon Rogoßinski gehörig, geschätzt . . . 50 ;
8) Kronzno Nr. 4. den Franz Droßdalski ; ; . . . 300 ;

sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe die Grundstücke 1., 2., 3. und 4. am 22sten August 1837 die Grundstücke 5., 6., 7. und 8. am 23sten August 1837 jedesmal Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Michael Kanterschen Erben gehörige, in dem Riesenburger Stadtdorf Groß-Sonnenberg sub Nro. 7. gelegene aus einem Wohnhause, Scheune, Stall und 58 Morgen 210 □Ruthen kulmisch Ackerland bestehende Bauergrundstück, abgeschätzt auf 1005 Rthlr. 7 sgr. 2 pf. zufolge der, nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 21sten August 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Stall und 58 □Ruthen Land bestehende, zum Nachlaß des Handelsmanns Elias Müller gehörigen und zu Pestlin gelegenen Besitzung, sub Nro. 2. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 168 Rthlr. 15 sgr. 10 pf., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 6ten November c. 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe nebst Stall und 2 Morgen Gartenland bestehende Besitzung des Joseph Wardecki zu Straßewo Nro. 38., abgeschätzt auf 197 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 19ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Reetz gelegene, aus 2 Hufen kulmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende eigenthümliche, den Andreas Warmkeschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge

einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 891 Rtlr. 20 sgr. geschätzt, soll in termino den 21sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 19ten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Osterwick belegene dem Andreas Girsch zugehörige aus 1½ Hufen, einem Gekochsgarten und einem Wohnhause nebst Stall und Scheune bestehende bäuerliche Grundstück, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 848 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf den 16ten September c. vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendar Holzt anstehenden Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 3ten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der den Martin Gehrschen Eheleuten gehörige im Dorfe Stegers sub Nro. 33. belegene halbe Bauerhof von etwa 1½ Hufe culmisch groß, abgeschätzt auf 500 Rthlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 18ten September a. c. im Gerichtsgebäude zu Hammerstein subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 24ten Mai 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Glasermeister Zindlerschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder belegene Großbürgerhaus Nro. 7. des Hypothenbuchs, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 15. September Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden.

Das dem Viehhändler Adam Krußinski gehörige, in dem adelichen Dorfe Groß-Rohdau sub Nro. 31. gelegene halbe Kathengrundstück, bestehend aus dem halben Wohnhause, dem halben Schauer, einem Stalle, dem halben Garten von 31 □Ruthen 91 □Fuß preuß., abgeschätzt auf 78 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Klemp in Regnitz beabsichtigt neben seiner oberschlägigen Mahlmühle noch eine Schneidemühle anzulegen, so jedoch, daß beide von derselben Arche getrieben werden und die Schneidemühle erst in Gang gesetzt wird, wenn die Mahlmühle ruht, zu ersterer also nur dasjenige Wasser benutzt werden soll, welches bisher immer frei ablaufen mußte. Der Wasserstand, welcher übrigens bereits regulirt worden ist, kann mithin keine Veränderung erleiden, gleichwohl werden alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen, dem Edikte vom 28sten October 1810 gemäß hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist ihren diesfallsigen Widerspruch gehörig begründet beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 20sten Juni 1837.

Der Königliche Landrath Schlochauer-Kreises.

In Groß-Falkenau bei Rosenberg stehen 90 Stück überzählige hochfeine Schaafe zum Verkauf.

In Kontken bei Stuhm, stehen circa 70 Stück zur Zucht brauchbare Mutterschaafe zum Verkauf.

Den Herrn Mühlenbesitzern zeige hiermit ergebenst an, daß ich so eben meine neuen Mühlensteine erhalten habe.

Marienwerder. J. Bestvater.

Es ist dies eine von den Arten, die Bruch in der Umgebung von Buenos Aires gefunden hat. Sie ist mir nicht bekannt, doch scheint sie mir nach der Beschreibung und Abbildung, die Bruch davon gibt, mit *Ancylus Bruchi* Pils. identisch zu sein.

Ancylus Bruchi Pils. Taf. 1, Fig. 1—3.

Ancylus Bruchi Pilsbry, Nautilus, XXIII, 1909, p. 49, Fig. 1—3.

Gehäuse sehr klein, dünnschalig, durchscheinend, hornfarben, mit feinen, dichtstehenden, radialen Rippchen, die auf dem Wirbel am stärksten sind, und feinen, konzentrischen Anwachsstreifen. Wirbel nach hinten gerichtet, ziemlich weit vorragend, glatt. Mündung oval, vorn etwas verengt, hinten gerundet. Innenrand gerade, Außenrand gerundet. Länge 2,5 mm, Breite 1,5 mm, Höhe 0,5 mm.

Buenos Aires, Argentinien (Bruch).

Ancylus Bruchi Pils. Taf. 1, Fig. 4—6.

Ancylus Bruchi Pilsbry, Nautilus, XXIII, 1909, p. 49, Fig. 4—6.

Gehäuse sehr klein, dünnschalig, durchscheinend, hornfarben, mit feinen, dichtstehenden, radialen Rippchen, die auf dem Wirbel am stärksten sind, und feinen, konzentrischen Anwachsstreifen. Wirbel nach hinten gerichtet, ziemlich weit vorragend, glatt. Mündung oval, vorn etwas verengt, hinten gerundet. Innenrand gerade, Außenrand gerundet. Länge 2,5 mm, Breite 1,5 mm, Höhe 0,5 mm.

Buenos Aires, Argentinien (Bruch).

ſtätigung bei der unterzeichneten Regierung nachzuſuchen. Auch die im hieſigen Departement wohnenden Agenten inländiſcher Verſicherungs-Geſellſchaften bedürfen, um ihre Geſchäfte betreiben zu dürfen, unſerer vorgängigen Beſtätigung, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß vor der Ertheilung der Beſtätigung die Agenten ausländiſcher Geſellſchaften weder neue Verſicherungen annehmen, noch die Prolongation früher gezeichneter Verſicherungen bewirken dürfen, ſondern daß ihnen bis dahin ausſchließlich die Fortführung laufender Verſicherungen geſtattet iſt. Den Agenten inländiſcher Geſellſchaften ſteht dagegen nach der von dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei erlaſſenen näheren Anweiſung die Befugniß zu, auch während der Zeit, wo ſie die Beſtätigung nachſuchen, neue Verſicherungen zu vermitteln. Es wird ferner mit Bezug auf die Vorſchrift des §. 14., wonach

> kein Agent eine Polize oder einen Prolongationsſchein zu derſelben aushändigen darf, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der Verſicherungsſuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinſicht kein Bedenken entgegen ſteht,

nach der Anweiſung des Königl. Miniſterii bekannt gemacht, daß unter dem Ausdruck Polize oder Prolongationsſchein jedes Verſicherungs-Dokument verſtanden wird, welchen Namen es auch ſonſt führen mag. Kein Agent iſt daher befugt, einen ſogenannten Interimsſchein oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Geſellſchaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung beſcheinigt oder verſprochen wird, auszuhändigen.

Dieſe polizeiliche Genehmigung iſt übrigens im hieſigen Departement in Anſehung der ſtädtiſchen Bewohner, welche Verſicherungen nehmen wollen, bei den Magiſträten, in Anſehung der Bewohner des platten Landes dagegen, je nachdem ſie in Domainen-Ortſchaften oder in adelichen Ortſchaften wohnen, reſpective bei den Domainen-Rent-Aemtern oder Kreis-Ländräthen nachzuſuchen.

Schließlich machen wir ſowohl die Agenten von Verſicherungs-Geſellſchaften als auch das Verſicherungſuchende Publikum auf die Nothwendigkeit einer genauen Beachtung und Befolgung der in dem Geſetze vom 8. Mai c. ertheilten Vorſchriften zur Vermeidung der darin angedrohten Strafen hiedurch noch beſonders aufmerkſam.

Marienwerder, den 17. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preußisches Amtsblatt.

Herausgegeben im Ministerium des Innern. Berlin, den 1. Januar 1870.

Inhalt: Allerhöchste Erlasse, Ordensverleihungen, Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen, Todesfälle. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

In den Städten:	Graue Erbsen	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Conitz	— — —	— 12 —	— 25 —	4 15 —	— — —
Christburg	1 — —	— 10 3	— — —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— 12 6	— — —	— — —	— — —
Culm	— — —	— 9 7	— 15 —	2 15 —	3 5 —
Flatow	— — —	— 10 10	— 20 —	4 15 —	2 15 —
Graudenz	1 3 10	— 11 8	— 22 —	2 20 —	3 10 —
Löbau	— — —	— 11 5	— — —	— — —	— — —
Marienwerder	1 3 2	— 9 9	— 21 8	2 18 6	— — —
Mewe	1 2 3	— 9 3	— 20 —	2 20 —	2 10 —
Riesenburg	1 7 2	— 8 8	— 15 —	2 — —	— — —
Schlochau	— — —	— 10 —	— 26 3	6 25 —	— — —
Schwetz	— — —	— 11 1	1 — —	3 15 —	3 — —
Strasburg	— — —	— 16 6	— 20 —	2 25 —	— — —
Thorn	— — —	— 14 8	— 17 11	2 4 —	— — —
Bischofswerder	— — —	— 11 3	— 20 —	2 — —	2 10 —
Dt. Eylau	1 1 —	— 12 2	— 20 —	2 — —	— — —
Freystadt	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Neuenburg	— — —	— 10 —	— 25 —	3 10 —	3 10 —
Rosenberg	1 3 3	— 8 10	— 20 —	2 10 —	— — —
Durchschnittspreis	1 2 11	— 11 2	21 2	3 2 10	2 25 9

Sicherheits-Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatte Nro. 25. steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Albrecht Glaßick hat sich hier eingefunden, was zur Berichtigung der Steckbrief-Controlle hiedurch bekannt gemacht wird.

Schwetz, den 13. Juli 1837.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der Kreis-Justiz-Rath und bisheriger Land- und Stadt-Gerichts-Rath Ewald Heinrich Gustav Martins ist als Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte und als Notarius publicus im Departement desselben angestellt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Jastrow ist der bisherige Pfarrer Rudolph Michler zu Baldenburg von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Juli 1837.

Das im Forstrevier Gurzno Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegene Forsteta-blissement Rybno, wozu 110 Morgen 40 □Ruthen preuß. Land gehören, soll mit den darauf befindlichen Gebäuden an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 5ten August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslocale des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Rentmeister Dolega daselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Juni 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Bestimmung gemäß soll die Pacht des Domainen Vorwerks Löbegallen vom 1sten Juni 1838 ab auf 24 Jahre mithin bis dahin 1862 nochmals ausgeboten werden, da der in dem Termin am 8ten v. M. meistbietend gebliebene Pachtbewerber als Besitzer eines nahegelegenen Guts nicht für qualificirt angenommen worden.

Es wird daher mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4ten März c. hier nochmals mitgetheilt, daß das Domainen-Gut im landräthlich Pillkallenschen Kreise und im Kirchspiel Lasdehnen belegen, 5 Meilen von Tilsit 6 Meilen von Insterburg und 18 Meilen von Königsberg entfernt ist, und einen Flächeninhalt von 3089 Morgen 31 Ruthen einschließlich 1760 Morgen 27 Ruthen Acker, 535 Morgen 60 Ruthen Wiesen, 31 Morgen 159 Ruthen Garten, 138 Morgen 149 Ruthen Hof- und Baustellen, 90 Morgen 122 Ruthen Weide in den Feldern und 532 Morgen 54 Ruthen beständige Weide incl. Roßgärten hat; daß ferner die Berechtigung zur Bier- und Branntweinsfabrikation und zum Getränke-Verlage der Krugstellen zu Löbegallen, Kackschen und des Mai und Reiner zu Lasdehnen mitverpachtet wird, das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, einen Taxwerth von

Digitized by Google

1269 Rthlr. 22 Sgr. 6. pf. ohne die von dem abziehenden Pächter in natura zurückzulaſſenden Saaten, kupfernes Brau- und Brennerei- ſo wie Feuerlöſch-geräthe hat, und daß das berechnete Pachtminimum mit Einſchluß der Propination jährlich 2122 Rthlr. incl. 540 Rthlr. in Golde und die zur Feſthaltung des Pachtgebots in dem Lizitationstermin niederzulegende Kaution 1000 Rthlr. Staatspapiere oder Pfandbriefe beträgt.

Der Termin zur Verpachtung iſt auf den 9ten Auguſt d. J. Nachmittags 3 Uhr im Konferenzzimmer des hieſigen Regierungsgebäudes angeſetzt. Die Bedingungen können auch vor dem Termine im Büreau des Departements-Raths Herrn Regierungsrath Schrader Nro. 52. des Regierungsgebäudes eingeſehen werden. Gumbinnen, den 12ten Juni 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Der hohen Beſtimmung zufolge, ſoll die Reparatur des hieſigen Haupt-Steuer-Amts-Gebäudes öffentlich an den Mindeſtfordernden ausgeboten werden, und iſt hierzu Termin auf den 29ſten d. M. Vormittags um 10 Uhr im hieſigen Haupt-Steuer-Amts-Lokal anberaumt worden. Dies wird dem Publico mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß der diesfällige Koſtenanſchlag in der Regiſtratur des hieſigen Haupt-Steuer-Amts einzuſehen iſt.

Marienwerder, den 11ten Juli 1837. Königlich Haupt-Steuer-Amt.

In Gemäßheit hoher Beſtimmung ſoll die Inſtandſetzung des hieſigen Haupt-Steuer-Amts-Waage-Gebäudes dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und iſt hiezu der Lizitationstermin auf den 2ten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Haupt-Steuer-Amts-Gebäude anberaumt worden.

Dies wird dem Publicum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der diesfällige Koſtenanſchlag in der Regiſtratur des hieſigen Haupt-Steuer-Amts einzuſehen iſt. Marienwerder, den 17ten Juli 1837.

Königlich Haupt-Steuer-Amt.

---

19) Der höhern Beſtimmung gemäß, ſoll die Reparatur an den Salzmagazin-Gebäuden zu Graudenz dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und iſt hierzu ein Lizitationstermin auf den 31ſten Juli c. Vormittags um 10 Uhr im Lokal der Salz-Factorei in Graudenz anberaumt. Dies wird dem Publico mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die diesfällige Koſten-Anſchläge in der Regiſtratur des hieſigen Haupt-Steuer-Amts und der Salz-Factorei zu Graudenz einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 17ten Juli 1837.

Königlich Haupt-Steuer-Amt.

Der hohen Bestimmung zufolge, sollen die hier befindlichen unverkauft gebliebene Pfandstücke, in 5 Aexten, 1 Beil, 2 Schlepp- und 11 kleine Handsägen bestehend, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hiezu ist der Lizitationstermin auf den 4ten August c. hier im Forsthause angesetzt.

Zugleich werden diejenigen, die hier noch Pfandstücke haben, aufgefordert: diese noch vor dem Termine einzulösen, widrigenfalls sie später keine Ansprüche auf dieselben machen können.

Krausenhoff, den 12ten Juli 1837. Der Oberförster Möhring.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das Grundstück der Käthner George Liebowskischen Eheleute sub Nro. 15. zu Bialken, bestehend aus Einem Morgen 150 □Ruthen kulmisch, welches gerichtlich auf 133 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt und der Bietungstermin stehet auf den 23sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierselbst an. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitationstermine eingehen, kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, sind jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 3ten Juli 1837.

Das Patrimonialgericht Sedlinen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Carl Gottfried Vogel gehörige, im Westpreußischen Domainen-Amte Brzezinko, im Dorfe Zielen sub Nro. 12. belegene Erbpachts-Vorwerk, abgeschätzt auf 7436 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten September c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 31sten Januar 1837.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Gumowo sub Nro. 2. belegene, den Meggerschen Eheleuten zugehörige bäuerliche auf 521 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll Schulden halber in dem, am 21sten October 1837, Vormittags um 11

Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumten Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Roggenhauſen sub Nro. 31. belegene, dem Einſaaßen Franz Zybultowicz gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 329 Rthlr. 4 ſgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll den 12. September 1837 an ordentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieſelbſt sub Nro. 550. belegene, den Maurermeiſter Benjamin Schubertſchen Erben gehörige aus 22 □Ruthen beſtehende Erbpachtsgrundſtück nebſt den darauf befindlichen Gebäuden, abgeſchätzt auf 249 Rthlr. 27 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll den 9ten September 1837 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das in Stablewic sub Nro. 10. belegene, den Andreas Jaſielskiſchen Eheleuten gehörige eigenthümliche Bauergrundſtück von 12 Morgen 130 □Ruthen kulmiſch, auf 160 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. geſchätzt, ſoll den 30ſten October 1837 an hieſiger Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Die, den Bürger Gregor und Scholaſtica Ginterſchen Eheleuten gehörigen, zu Culm vor dem Graudenzer Thore sub Nro. 102., 103. und 104. belegenen, aus reſp. 2 Morgen 225 □Ruthen, 4 Morgen und 5 Morgen kulmiſchen Maaßes beſtehenden, reſp. auf 213 Rthlr. 25 Sgr., 221 Rthlr. 10 Sgr. und 385 Rthlr. abgeſchätzten drei erblichen Ackerſtücke, ſo wie eine ebenfalls vor dem Graudenzer-Thore auf dem Ackerſtücke 102 belegene auf 196 Rthlr. 16 Sgr. gewürdigte Scheune, ſollen im Termine den 27ſten October 1837 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxen nebſt den neueſten Hypothekenſcheinen können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Der in der Stadt Strasburg sub Nro. 170. belegene Bauplatz nebſt 1 Loos Land in allen 3 Feldern, einem Feldgarten mit den Bauſchadensvergüti-

gungsgelder der Thomas Modrzejewskischen Erben, abgeschätzt auf 406 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten August 1835 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den minorennen Geschwistern Ludwig gehörige zu Alt-Mösland sub Nro. 13. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück von 5 Morgen 116 □Ruthen preußisch, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 221 Rthlr. 15 Sgr., soll in termino den 31sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Mühlenbesitzer Schmidtschen Eheleuten gehörige, aus 8 Hufen 7 Morgen 230 □Ruthen Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Mühlengrundstück zu Firchau, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 5633 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 6ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 23sten März 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Pr. Friedland den 9. Mai 1837.

Das in Camin sub Nro. 51. gelegene den Gerber Andreas Krispin (alias Weilandt) schen Wittwe und Erben zugehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, 2 Gärten, einer Wiese, einem Waldantheil, einem Oggrodeck und einem 5 Morgen 170 □Ruthen magdeburgischen Maaßes großen Ackerplan, zusammen auf 240 Rthlr. gewürdigt, soll in termino den 29sten August c. meistbietend im Gerichtszimmer zu Camin verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreisgericht zu Flatow.

8) Es sollen zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxen folgende Grundstücke, nämlich:

I. in termino den 5ten September 1837 Vormittags 11 Uhr

1) des Philipp Pankau und zwar:

a, ein im Dorfe Alt-Zakrzewo belegenes Wohnhaus nebst Stallung unter einem Dache und daran ſtoßenden Garten von pptr. ½ Morgen Preuß. Maaß;
b, ein eben daſelbſt belegener Erbpachtsgarten von gegenwärtig 3 kurzen Rücken;
c, ein im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. XVI. belegenes Erbpachts-Etabliſſement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland;

welche Grundſtücke zuſammen auf 10 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt ſind.

2) der Wittwe Victoria Hube und des Johann Adamski gemeinſchaftlich, beſtehend aus dem im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. IX. belegenen unbebauten Erbpachts-Etabliſſement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland, gerichtlich abgeſchätzt auf 7 Rthlr.;
3) des Caſimir Roſenthal, beſtehend aus dem im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. XI. belegenen unbebauten Erbpachts-Etabliſſement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland, gerichtlich abgeſchätzt auf 7 Rthlr.

II. in termino den 7ten September 1837 Vormittags 11 Uhr

1) der Wittwe Regina Bebecz, beſtehend aus dem im Dorfe Neu-Zakrzewo sub Nro. 3. belegenen, mit einem Wohnhauſe nebſt Stallung unter einem Dache beſetzten Erbpachts-Etabliſſement von 6 Morgen Preuß. Maaß Ackerland, gerichtlich abgeſchätzt auf 15 Rthlr.;
2) des Gottlieb Röding und zwar:
a, ein im Dorfe Alt-Zakrzewo belegenes Wohnhaus,
b, ein eben daſelbſt belegener Erbpachtsgaten von p. p. 1½ Morgen Preuß. Maaß;

welche Grundſtücke zuſammen auf 6 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt ſind.

3) des Mathias Markiewitz, beſtehend aus der ideellen Hälfte an dem im Dorfe Alt-Zakrzewo belegenen Erbpachtsgarten von 216 □Ruthen Preuß. Maaß, welches Grundſtück überhaupt auf 9 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt;
4) des Joſeph Weiſtock, beſtehend aus der ideellen Hälfte an dem im Dorfe Alt-Zakrzewo belegenen Erbpachtsgarten von 216 □Ruthen Preuß. Maaß, welches Grundſtück überhaupt auf 9 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt;

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Das Erbpachtsgrundſtück der Cornelius und Maria Wollertſchen Eheleute, die Pſaltantſten-Milcherei genannt, aus 31 Morgen 200 Ruthen kulmiſch beſtehend, abgeſchätzt auf 120 Rthlr. 14 ſgr. 4 pf., ſoll am 29ſten Auguſt c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Neuenburg, den 8ten Mai 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Neue Blatt.

Nr. 35. Wochenschrift. Jahrg. 1887

Nachdruck verboten.

Dem Einsaaßen Friedrich Helwig in Montau ist in der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. Mts. eine dunkelbraune Stute 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, mit Bläß, weißem linken Hinterfuß, und einem kleinen Brandflecken am Wiederriß von der Weide gestohlen worden.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den Dieb und das gestohlene Pferd vigiliren zu lassen, das letztere dem Inhaber abzunehmen, und zur Abholung desselben gegen Erstattung der Kosten, dem hiesigen Amte gefälligst Nachricht zu geben.

Neuenburg, den 11ten Juli 1837.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Anzeige für Juristen.

Von der in meinem Verlage erscheinenden juristischen Zeitschrift für die Königl. Preuß. Staaten Jahrg. 1837, redigirt von dem Königl. Kreis-Justiz-Rath, Stadtgerichts-Director ꝛc. Dr. Straß, sind die neuesten Stücke nebst besondern Ankündigungen zur geneigten Einsicht der geehrten Interessenten, an die Königl. Postämter und sämmtl. Buchhandlungen der Preuß. Staaten versandt worden. Durch die huldvolle Unterstützung Eines hohen Königl. Justiz-Ministerii, sämmtlicher Oberlandesgerichte, und der Mitwirkung, der für das juristische Fach berühmtesten Literaten, ist die Redaktion in den Stand gesetzt, mit dieser Zeitschrift nur Ausgezeichnetes zu liefern, dieselbe wird daher für jeden Preußischen Juristen, stets ein unentbehrliches Werk sein. Der Pränumerationspreis für 78 Bogen 4to ist 4 Rthlr. wofür dies Blatt, von den Wohllöbl. Postämtern und Buchhandlungen, ohne Preiserhöhung geliefert wird. — Von den früheren Jahrgängen der juristischen Zeitung erlasse ich eine kleine Parthie zu folgenden Preisen: Jahrgang 1832, 33 und 34 à 2½ Rthlr. 1835 3 Rthlr., 1836 4 Rthlr., alle 5 Jahrgänge auf einmal genommen, für 14 Rthlr. — Interessante, zur Aufnahme in die juristische Zeitschrift geeignete Aufsätze, zu deren gefälligen Einsendung, namentlich vaterländische Juristen, hiermit freundlichst eingeladen werden, erbitte ich mir unter meiner Addresse, auf welchem Wege, sowohl etwanige Auslagen an Copialien, Honorar ꝛc. pünktlich erstattet, so wie alle Aufträge auf die gedachte Zeitschrift schnell ausgeführt werden.

Berlin, den 24sten Juni 1837. Th. Brandenburger,
Buchhändler, Jerusalemstraße 40.

Zu beziehen durch A. Baumann in Marienwerder.

Zu Martini c. findet ein tüchtiger, deutsch-polnischer Hofmann eine gute Anstellung auf dem Hofe zu Babken in den Leistenauer Gütern.

Amts-Blatt.

No. 30. Marienwerder, den 28. Juli **1837.**

Um dem Publikum den Umtausch der alten gegen neue Kassen-Anweisungen zu erleichtern, haben wir sämmtliche Kreis-Kassen, desgleichen das Domainen-Rent-Amt zu Mewe mit den erforderlichen Fonds versehen, was wir in Verfolg der diesfälligen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 8. d. M. (Amtsblatt Nro. 29. Seite 201.) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Am hiesigen Orte erfolgt der Umtausch der Kassen-Anweisungen bei unserer Haupt-Kasse. Marienwerder, den 24. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 26. v. M. wird unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 26. August 1828 hiemit festgesetzt,

daß Verfälschungen von Päßen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindescheinen oder anderen Zeugnissen über Aufführung, Fähigkeiten oder andere persönlichen Eigenschaften, oder die Anfertigung falscher derartiger Urkunden dann, wenn dabei weder eine betrügliche Absicht noch strafbarer Eigennutz (§. 1256. seq Tiel 20. Theil II. des Allg. L. R.) zum Grunde liegt, künftig den Gerichten zur Bestrafung nicht angezeigt, sondern diejenigen, welche sich einer solchen Verfälschung richtiger oder der Anfertigung falscher Legitimations-Papiere schuldig und davon zum bessern Fortkommen oder aus Eitelkeit Gebrauch gemacht haben, zur polizeilichen Untersuchung gezogen, und auf Grund des §. 1264. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. mit einer Geldstrafe von Einem bis Funfzig Thaler oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniße, vorbehaltlich des gegen das Resolut zu ergreifenden Rekurses, belegt werden sollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich hienach künftig zu achten.

Marienwerder, den 17. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da nach den eingegangenen Anzeigen sich in den Forsten die Kiefern-Raupe namentlich die Föhren-Eule, (noctua piniperda) außerdem auch die monacha,

Bombix pini und tenthredo pini in beſorglicher Menge zeigen, ſo werden die unterm 16. Auguſt 1826 an die Herrn Landräthe, Forſt-Inſpektoren und Oberförſter erlaſſene Cirkular-Verfügung, ſo wie die Amts-Blatt-Bekanntmachungen vom 10. Mai 1827 und 5. Juli 1831 wegen der zur Verminderung und Vertilgung der Raupen zu nehmenden Maaßregeln und wegen der von den Anwohnern und Kreis-Eingeſeſſenen dabei zu leiſtenden Hülfe, in Erinnerung gebracht, desgleichen die Privat-Waldbeſitzer hierdurch verpflichtet, von etwanigem Raupenfraß in ihren Forſten, dem Landrath des Kreiſes ſogleich Anzeige zu machen. Marienwerder, den 18. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Mit Bezug auf die dem Amtsblatte als beſondre Beilage beigefügte Nachricht von der Wirkſamkeit der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft wird das Publikum auf dieſe Geſellſchaft beſonders aufmerkſam gemacht.

Da die Geſellſchaft ſich eines Allerhöchſten Privilegii Sr. Majeſtät des Königs erfreut, ihre Geſchäftsführung auch vor anderen gleichartigen Geſellſchaften entſchiedene Vorzüge hat, ſo wird dieſelbe auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei hiedurch öffentlich empfohlen. Namentlich werden diejenigen Beamten, welche für die allgemeine Offizianten-Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt nicht rezeptionsfähig ſind, darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie unter angemeſſenen Bedingungen Gelegenheit finden, ihr Leben zu Gunſten ihrer Ehefrauen und Kinder bei jener Geſellſchaft zu verſichern, worüber das Nähere aus der beigefügten Nachricht zu erſehen iſt.

Zugleich wird hinzugefügt, daß von der gedachten Lebensverſicherungs-Geſellſchaft für den hieſigen Regierungs-Bezirk zu Agenten beſtellt ſind, der Rendant Weisner zu Graudenz, der Landſchafts-Kanzlei-Sekretair Peter hierſelbſt, der Kreisſteuer-Einnehmer Pchellas zu Flatow, der Kaufmann Guſtav Jötze zu Conitz, der Subrektor Cohn zu Märk. Friedland und die Kaufleute Friedrich Wieck zu Schwetz und Wilhelm Duddeck ſuccess. zu Thorn. Marienwerder, den 20. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da in dieſem Jahr die Erndte ſich ſehr verſpätet, ſo wird zur Vermeidung von Beſchädigungen an den Feldfrüchten die Eröffnung der Jagd auf den 10. September d. J. hierdurch feſtgeſetzt.

Sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter haben sich nach dieser Bestimmung genau zu achten. Marienwerder, den 20. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der nachfolgend näher bezeichnete Steindrucker-Gehülfe Carl Friedrich Krüger welcher des Verbrechens der Anfertigung falscher Kassen-Anweisungen angeklagt und dafür zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist am 23. Juli d. J. auf dem Transport zur Zwangs-Anstalt nach Graudenz im Walde bei Doßoczin entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Marienwerder an das unterzeichnete Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Marienwerder, den 23. Juli 1837.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement:

Alter — 23 Jahr, Religion — evangelisch, Geburtsort — Karlikau, früherer Aufenthaltsort — Marienwerder, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei und niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — spitz, Mund — klein, Bart — schwachblond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtbildung — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein schwarztuchner mit schwarzem Samtkragen besetzter Rock, eine schwarztuchene Weste, ein paar schwarztuchene Hosen, alte Stiefeln mit kurzen Schesten, ein schwarzblau seidenes Halstuch, ein Hemde und ohne Kopfbedeckung.

Der unten signalisirte Dieb, Dienstknecht Simon Szulkowsky hat Gelegenheit gefunden, am 14. d. Mts. über den Hofzaun des hiesigen Gerichts-Gebäudes zu entspringen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf dem Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Pehsken, Alter — 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond und hinten kurz verschnitten, Augen — schielend.

Bekleidung: grau leinene geflickte Beinkleider, eine blau tuchne Jacke, eine braun wollene Mütze mit einem Schild und Stiefeln.

Mewe, den 19. Juli 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der nachstehend signalisirte von der Königl. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau unterm 28. März mittelst Reiseroute hierher gewiesene Conditor-Gesell Albrecht Baltrußatis ist hier nicht angekommen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den Baltrußatis zu vigiliren, und im Betretungsfalle an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen. Thorn, den 12. Juli 1837.

Der Magistrat.

Geburtsort — Königsberg, Religion — evangelisch, Alter 25 Jahr, Größe — 5 Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — lang, Mund — mittel, Bart — blond, Zähne — gut, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Tarnowke Kreises Flatow ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Wilhelm Gottlob Peterson von dem Kirchen-Patron, die Königl. Regierung, gewählt und bestätigt.

Die durch die Versetzung des Pfarr-Administrators Parcheim erledigte katholische Pfarrstelle zu Szezuka ist durch den Vikarius v. Lysakowski wieder besetzt worden.

Die durch die Entsetzung des Pfarrers Chrapkiewicz erledigte katholische Pfarrstelle zu Wrock, ist durch den Dom-Vikar Jezierski wieder besetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Daniel Marquardt ist vom 1. August c. ab als Kreisbote bei dem landräthl. Amte in Flatow bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten Juli 1837.

Es soll die Lieferung des diesjährigen Torfbedarfs von 100 Klaftern zur Beheizung des Regierungsgebäudes in Entreprise ausgethan, und solche incl. der Anfuhre dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf Freitag den 4ten August d. J. Vormittags 11 Uhr im Secretariat des Regierungs-Conferenz-Hauses hieselbst vor dem Regierungssecretair Thiele anberaumt, wozu die Herrn Besitzer und Pächter der in der Nähe von Marienwerder belegenen Torfgräbereien, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag in möglichst kurzer Zeit gleich nach dem Termin erfolgen wird.

Zu den Lieferungsbedingungen, welche im Termine näher bekannt gemacht werden, gehört insbesondere, daß der Torf von guter Qualität und völlig ausgetrocknet sein muß, auch daß solcher der Mehrzahl nach in ganzen Ziegeln und nicht etwa in Stücken bestehe.

Wir fordern die Lieferungslustigen auf, einige Ziegeln zur Probe im Termine zu produciren, welche zur Vergleichung der spätern Lieferung hier aufbewahrt bleiben sollen.

Marienwerder, den 20sten Juli 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Ende dieses Jahres pachtlos werdende niedere Jagd auf den Feldmarken Neumühle, Maruscher-Mühle und Skarczewo soll höherer Bestimmung gemäß anderweit auf circa 3 bis 6 Jahre meistbietend verpachtet werden; zu dem Ende ist ein Lizitationstermin auf den 19ten August 1837 Nachmittags 2 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Graudenz anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Jammi, den 17ten Juli 1837. Der Königliche Oberförster.

Zur Ausbietung der pachtlos gewordenen Theerschwelereinutzung zu Klosseck auf 3 bis 6 Jahre, steht höherer Bestimmung zufolge ein öffentlicher Lizitationstermin auf den 18ten August c. in der hiesigen Oberförsterei an, wovon Pachtliebhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Wocziwoda, den 15ten Juli 1837.

Der Königliche Oberförster.

Zur Verpachtung zweier kleinen Seeen im Belauf Barlogi, hiesigen Reviers, Namens Bieliniec und Große Ritke steht ein Termin auf den 18ten August c. in der Oberförsterei hieselbst an, und werden Pachtliebhaber hierdurch vorgeladen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wocziwoda, den 15ten Juli 1837.

Der Königliche Oberförster.

In Gemäßheit höherer Bestimmung soll die Fischerei auf mehreren kleinen Seeen des hiesigen Forstreviers auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden, und steht zu diesem Behuf ein öffentlicher Lizitationstermin auf den 18ten August c. in hiesiger Oberförsterei an, welches Pachtliebhabern mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen, welcher dieser Verpachtung zu Grunde liegen, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wocziwoda, den 15ten Juli 1837.

Der Königliche Oberförster.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die Erneuerung des Strohdaches auf dem Stallgebäude und Wohnhause des Forstetablissements Ferdinandshoff der kleinern Abtheilung Eisenbrück im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin auf den 14ten August a. c. Nachmittags 3 Uhr im Forsthause zu Ferdinandshoff an, zu welchem qualificirte Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die auf resp. 38 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. und 33 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. abschließenden Anschläge werden im Termine vorgelegt, auch die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 10ten Juli 1837.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Im Belauf Vorderwald hiesigen Forstreviers unweit der Chaussee von Schwetz nach Neuenburg und nur ½ Meile von letztgenannter Stadt stehen:

70 Klafter Kiefern Klobenbrennholz
16 „ „ Knüppelbrennholz

eingeschlagen.

Dieses Holzmaterial soll meistbietend verkauft werden und steht zu diesem Behuf ein Lizitationstermin den 8ten August c. im Forsthause zu Dobrau an, Kaufliebhaber können vor dem Termine das Holz in Augenschein nehmen und ist der Förster Brücke zu Dobrau angewiesen, dasselbe vorzuzeigen.

Der Steigerungspreis muß gleich im Termine von den Meistbietenden bezahlt werden, und sollen die anderweitigen Bedingungen an demselben Tage vor der Lizitation bekannt gemacht werden.

Bülowsheide, den 12ten Juli 1837.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zum Nachlaß des Oberst-Lieutenant v. Zinken gehörige Grundstück Graudenz Nro. 481. gerichtlich auf 2529 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 28sten August 1837 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das den Kammacher Schärfenbergschen Eheleuten zugehörige hieselbst am alten Markt sub Nro. 11. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 980 Rthlr. 6 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 28sten October c. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amt Strasburg zu Nitzywiene sub Nro. 13. belegene Bauergrundstück des Vincent Lutowski abgeschätzt auf 624 Rthlr. 3 Sg. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe

Digitized by Google

soll am 28sten September 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg den 6ten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 15ten Juli 1837.

Die zur Gottliebe Labockischen Nachlaßmasse gehörigen, sub Nro. 101. und Nro. 138. hierselbst gelegenen, zusammen aus einem Flächeninhalt von 190 □Ruthen preuß. Maaßes bestehenden, und auf 119 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzten beiden Kumst-, Gemüse- und Baumgärten, sollen den 26sten October dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstätte vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Gandert subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das im Dorfe Groß-Peterwitz sub Nro. 9. gelegene den Anton Paßeckschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, abgeschätzt auf 557 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das in Freistadt sub Nro. 6. der Vorstadt gelegene, der Wittwe Maria Teschendorf gehörige Grundstück abgeschätzt auf 147 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. soll den 6ten November c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Freistadt subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das in Lnianno sub Nro. 4. belegene Bauergrundstück der Peter Haackschen Eheleute gerichtlich abgeschätzt auf 18 Rthlr. 2 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten October 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich in dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion mit ihren Anſprüchen zu melden.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Alt-Mösland belegene dem Einſaaßen Michael Kiehl gehörige Niederungsgrundſtück von 91 Morgen 100 □Ruthen Preuß., abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 2208 Rthlr. 15 Sgr. ſoll in termino den 3ten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Der den minorennen Geſchwiſtern Krohn in Danzig gehörige auf der hieſigen Vorſtadt sub Nro. 209. belegene, früher mit einer Kathe bebaute, jetzt wüſte nach der bewirkten Abſchätzung werthloſe Platz ſoll auf den Antrag des hieſigen Magiſtrats in termino den 7ten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Da das Hypothekenweſen des Grundſtücks nicht regulirt iſt, werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Anſprüche in dem angeſetzten Termine bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das Gartengrundſtück der Kammer-Kommiſſionsrath Riedelſchen Erben hieſelbſt, von 78 □Ruthen kulmiſch, abgeſchätzt nach der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 54 Rthlr. 20 ſgr., ſoll in termino den 29ſten Auguſt 1837 an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder ſoll der im Dorfe Klawittersdorf belegene, laut der nebſt Hypothenſchein in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe auf 216 Rthlr. — ſgr. 3 pf. gerichtlich abgeſchätzte Johann Paßſche Bauerhof nebſt Zubehör in termino den 31ſten October c. Vormittags 10 im Schulzenhofe zu Klawittersdorf reſubhaſtirt werden.

Dt. Crone, den 8ten Juli 1837.

Freiwilliger Verkauf.

Das im Gerichtssprengel des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Schwetzer Kreise gelegene ehemalige Domainen-Vorwerk Morsk Nr. 126. zu welchem eine Freischulzerei gehört, der privilegienmäßig das Recht auf freies Bau- und Brennholz aus den Königlichen Forsten zusteht, wird auf den Antrag der Besitzer zum freiwilligen Verkauf ausgestellt.

Die in unserer Registratur einzusehende Taxe dieses Gutes ist im Jahre 1834 auf 19004 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. ermittelt worden. Nach Anzeige der Besitzer sollen jedoch nach Aufnahme derselben mehrere Verbesserungen und Neubauten statt gefunden haben, auch die Schäferei bedeutend vergrößert worden sein, und im Uebrigen dem Gute alle Rechte eines Ritterguts zustehen, auch der Besitzer zum ersten Stande gehören. Kauflustige werden zu dem vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Prang auf den 15ten November c. Vormittags 10 Uhr angesetzten Bietungstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß

1) jeder Mitbietende eine dem 10ten Theile der Taxe gleichkommende Caution bestellen muß,

2) die Extrahenten wegen des einzuholenden Consenses der obervormundschaftlichen Behörde der minderjährigen Mitbesitzer sich ihre Erklärung über das Meistgebot innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorbehalten,

3) daß dieselben sich mit dem Meistbietenden über denjenigen Theil des Kaufpreises der auf dem Gute zinsbar stehen bleiben kann, nach Anhörung seiner Vorschläge einigen werden, und der übrige Theil bei der Uebergabe zu zahlen ist.

Marienwerder, den 20sten Juni 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Freiwilliger Verkauf.

Das im Dorfe Sampohl sub Nro. 5. belegene den Joseph Szepeckschen Erben gehörige aus 129 Morgen 14 Ruthen preuß. bestehende Bauergrundstück, abgeschätzt auf 636 Rthlr. 25 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 20sten October Nachmittags 2 Uhr zu Gemel öffentlich an den Meistbietenden im Wege der freiwilligen Subhastation auf den Antrag der Erben verkauft werden.

Kontz, den 9ten Juli 1837.

Patrimonialgericht der Herrschaft Gemel.

Die zum Katerschen Nachlasse gehörigen hier belegenen Kathengrundstücke

a. Nro. 219. taxirt	. .	92 Rthlr.	9 sgr. 9 pf.
b. Bauplatz Nro. 220 taxirt	. .	17 :	5 : — :
c. Nro. 221. taxirt	. .	94 :	13 : — :

sollen in termino den 30sten September c. an den Meistbietenden verkauft werden.

Schwetz, den 31sten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Kreisgericht Krojanke.

Die, dem Ackerbürger Franz Placzeck zugehörige, in der Feldmark der Stadt Krojanke gelegene halbe Hufe Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 15 sgr. zu folge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 1sten November c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präkluston spätestens in diesem Termine zu melden.

Auktion.

In termino den 4ten August a. c. soll im Hause des Kürschnermeisters Ignatz Groß hieselbst, das zum Nachlasse der verstorbenen Ehefrau desselben gehörige Mobiliar bestehend in Stuben und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Betten, 2 Pferden, Wagen und verschiedenen Kürschnerwaaren, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Neuenburg, den 7ten Juli 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Alle unbekannten Gläubiger des zu Pol. Lonk verstorbenen Johann Teschke werden aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an den Nachlaß innerhalb 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls die Masse an die sich gemeldeten bekannten Gläubiger ausgezahlt werden soll.

Schwetz, den 16ten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

In termino den 4ten August a. c. soll die obere Gelegenheit in dem hieselbst auf dem Markte belegenen, dem Ignatz Groß zugehörigen, Wohnhause auf ein Jahr vermiethet werden, wozu Miethslustige hierdurch eingeladen werden.

Neuenburg, den 7ten Juli 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Lieferung des Bedarfs an kiehnen Klobenholz für die hiesige Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth pro 1838 circa 1000 Klafter, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin Donnerstag den 10ten August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserm Geschäftslocale anberaumt haben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können und hat der Uebernehmer eine Caution von 200 Rthlr. baar zu stellen.

Thorn, den 4ten Juli 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Der Mühlenbesitzer Klemp in Regniß beabsichtigt neben seiner oberschlägigen Mahlmühle noch eine Schneidemühle anzulegen, so jedoch, daß beide von derselben Arche getrieben werden und die Schneidemühle erst in Gang gesetzt wird, wenn die Mahlmühle ruht, zu ersterer also nur dasjenige Wasser benutzt werden soll, welches bisher immer frei ablaufen mußte. Der Wasserstand, welcher übrigens bereits regulirt worden ist, kann mithin keine Veränderung erleiden, gleichwohl werden alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen, dem Edikte vom 28sten October 1810 gemäß hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist ihren diesfallsigen Widerspruch gehörig begründet beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 20sten Juni 1837.

Der Königliche Landrath Schlochauer-Kreises.

Als practischer Thierarzt, zu Heilungen aller innern und äußerlichen Krankheiten bei Pferden und Rindvieh, ferner zum kastriren dieser Thiere und zum englisiren der Pferde empfiehlt sich bei prompter und reeller Bedienung

Der Königl. approbirte practische Thier-Arzt Lott zu Marienwerder, wohnhaft am Schloßberge Nr. 309. bei Frau Calculator Lehmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 4. August **1837.**

Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1808. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juni c. betreffend die Wiederherstellung der beim Brande zu Lyck und Goldopp vernichteten Hypothekenbücher und Grund-Akten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente;

No. 1809. den Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni c.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Ablösung der Dominial-Gefälle und Leistungen.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M., der zufolge die Ablösung von Domainen-Gefällen und Leistungen fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrag's der Rente gestattet werden soll, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Da jedoch zu 2, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre nachgegeben ist, daß diejenigen, welche die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. Dezember 1837 rechtsverbindlich anerkennen, von der Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrag's noch in so weit Gebrauch machen dürfen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst bis zu dem oben gedachten Termin an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst baar einzahlen, so wird den hierbei betheiligten Domainen Eingesessenen empfohlen, von der ihnen hiernach dargebotenen Gelegenheit, ihre Prästanda unter vortheilhaften Bedingungen abzulösen, Gebrauch zu machen; den Königlichen Domainen- und Domainen-Rentbeamten aber wird aufgegeben, mit Umsicht und Thätigkeit dahin zu wirken, daß die dieser Allerhöchsten Bestimmung zum Grunde liegende wohlwollende Absicht so viel als möglich erreicht und befördert werde:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. v. M. bestimme Ich Folgendes: 1) die Ablösung von Dominial-Gefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden und hört die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch Meine Ordres vom

Ausgegeben in Marienwerder den 5. August 1837. (31)

12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 zugeſtandene Befugniß zur Ablöſung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich auf. 2) Nur diejenigen von dieſen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablöſungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablöſung noch vor dem 31. Dezember 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieſer Befugniß noch in ſo weit Gebrauch machen, als ſie auch das Ablöſungs-Kapital ſelbſt noch bis zu dem ebengedachten Termine zu der Regierungs-Haupt-Kaſſe des betreffenden Bezirks baar einzahlen. 3) Bereits vor dem Erlaß dieſer Beſtimmungen über die Ablöſung von Dominial-Gefällen und Leiſtungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weiſe abgeändert. 4) Auch bei Feſtſetzung des geringſten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundſtück darf die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelaſſene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr ſtatt finden, ſondern ſolche überall nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage erfolgen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind durch den Chef der Domainen-Verwaltung den Regierungen und durch dieſe mittelſt der Amtsblätter dem Publikum bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Marienwerder, den 25. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

In Gemäßheit des §. 12. des Geſetzes vom 8. Mai c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Subrector Cohn zu Mrk. Friedland als Agent der Berliner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt iſt.

Marienwerder, den 27. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach wahlbeſtandner Prüfung im Monat Mai d. J. ſind nachſtehende Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz, als:

1) Johann Biernacki, kathol. aus Graudenz.
2) Ludwig Plantin, " " Schwetz.
3) Auguſt Zander, " " Schönwalde Kreis Graudenz.
4) David Rehbronn, " " Rederitz Kr. Dt. Crone.

5) Wilh. Schulz,	evangel.	aus	Garnsee.
6) August Fischer,	;	;	Gr. Leistenau Kr. Graudenz.
7) Joseph Fleischer,	kathol.	;	Raikau Kr. Stargard.
8) Thomas Wisniewski,	;	;	Lautenburg.
9) Carl Stöhr,	evangel.	;	Freistadt.
10) Franz Schulz,	kathol.	;	Igle Kr. Stuhm.
11) Ernst Schwarz,	evangel.	;	Graudenz.
12) David Tietz,	;	;	Montau Kr. Schwetz.
13) Michael Chrzuszczynski,	kathol.	;	Altmark Kr. Stuhm.
14) Nicolaus Sobolewski,	;	;	Schönwiese Kr. Stuhm.
15) Vincent Borkowski,	;	;	Culm.

als wahlfähig für Elementar-Schullehrerstellen erkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Königsberg, den 22. Juli 1837.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5. Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 Nro. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Winter-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage

vom 20. Oktober bis zum 30. Oktober

festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. des oben allegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht. Königsberg, den 18. Juli 1837.

Königlicher akademischer Senat.

Sicherheits-Polizei.

Die uneheliche Justina Braun zu Jezorken soll wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen werden, ist jedoch auf dem Transporte von Bromberg hieher bei Dzikowo hiesigen Kreises entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf die Justina Braun zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Geleite an uns abführen zu lassen, indem wir nicht nur alle dadurch entstehende Auslagen, sogleich erstatten werden, sondern auch zu ähnlichen Gegendiensten bereit sind.

Schwetz, den 26. Juli 1837.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Linke, Kreis Schwetz, früherer Aufenthaltsort — Jezorken, Kreis Schwetz, Religion — evangelisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, (roth und unterlaufen,) Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — sommersprossig.

Bekleidung: ein dunkelblaues leinenes Kleid mit hellblauen Blumen, ein rothkattunes Tuch mit einer Borte von verschiedenen Blumen, eine blaue Leinwands-Schürze, ein Paar weiße baumwollene Strümpfe, ein paar lederne Schuhe, ein weißer Pique-Unterrock und ein weiß leinenes Hemde.

Der unten näher bezeichnete Fleischer Mathias Wilhelm Fast, des Verbrechens des Diebstahls angeschuldigt, hat sich aus seinem Wohnorte von hier heimlich entfernt, und werden daher sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden dienstlichst ersucht, den ꝛc. Fast, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Geleitskosten abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 26. Juli 1837

Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Krzyzano in Ostpreußen, früherer Aufenthaltsort — Marienwerder, Religion — evangelisch, Alter — 55 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, schwach, Stirn — niedrig, Augenbraunen — hellblond, Augen — graublau, Nase — gewöhnlich, Mund — klein, Bart — dunkelbloud, Zähne — ein oberer Vorderzahn fehlt, Kinn — breit, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Der in unserm Amtsblatt pro 1834 Nro. 41. pag. 274. vom Königl. Inquisitoriat zu Jastrow unterm 30. September 1834 steckbrieflich verfolgte Friedrich Wilhelm Hackbarth ist ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 26. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der Invalide-Jäger Joh. Hartwich ist als Förster zu Plötzenfließ Reviers Schloppe definitiv bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten August 1837.

Am 3ten Juli c. ist ein unbekannter männlicher Leichnam von dem Weichselstrom an dem Ufer bei Stangendorff angeschwemmt worden.

Derselbe hat im Leben einem Manne von etwa einigen 40 Jahren angehört, war etwa 5 Fuß 4 Zoll groß und von starkem Körperbau, der Kopf war ohne Haar und der Leichnam mit einem bunten, kattunen Halstuch, einem alten Ueberrock von schwarzem Tuch mit gleichfarbigem, manchesternem Kragen, schwarzer Tuchweste, Kamisol und Hemde von Leinwand, langen Beinkleidern von grauem Nanquin und darunter blauen Tuchhosen und langen Schmierstiefeln bekleidet. In einem Knopfloche am Rock befand sich die Kriegesdenkmünze mit der Jahreszahl 18$\frac{1}{4}$.

Marienwerder, den 6ten Juli 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 15ten d. Mts. soll die Umdeckung des Daches an der katholischen Pfarrkirche zu Gostoczin so wie die zur Sicherung der Fenster und Thüren veranschlagten Riegel, Gitter ꝛc. an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Es ist hiezu Termin auf den 18ten August c. Vormittags 10 Uhr hier im Amtslocale anberaumt, wozu Unternehmer hiemit eingeladen werden. Der diesfällige Kostenanschlag von 190 Rthlr. 24 sgr. 3 pf. kann hier zu jeder Zeit eingesehen werden.

Tuchel, den 24sten Juli 1837.

Königlich Domainen Rent-Amt.

In Folge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Cöslin soll die, wegen Ablebens des zeitherigen Pächters pachtlos gewordene kleine Jagd auf den Feldmarken Gutsdorf, Alt-Köstnitz und Alt-Lobitz (Pommerschen An-

theils) anderweitig auf 6 Jahre und zwar in der Art verpachtet werden, daß
1) die Jagd auf der Feldmark Gutsdorf allein und
2) : : : den Feldmarken Alt-Köſtnitz und Alt-Lobitz zuſammen,
zur Verpachtung geſtellt und die Pachtzeit von Trinitatis d. J. angerechnet wird.

Es iſt hierzu von dem Unterzeichneten ein Termin auf den 22ſten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Apotheker Kayſerling zu Callies anberaumt und werden die nähern Bedingungen den hierdurch eingeladenen Pachtluſtigen im Termine ſelbſt vorgelegt werden.

Forſthaus Balſter bei Callies, den 24ſten Juli 1837.

Der Königliche Oberförſter Tietz.

Die Lieferung des Brennmaterials für das Landkrankenhaus zu Schwetz pro October c. bis dahin 1838 mit circa 30 Achtel kühnen Klobenbrennholz ſoll an den Mindeſtfordernden öffentlich ausgeboten werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 1ſten September 1837 im Geſchäftslocale der unterzeichneten Inſpection Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, wozu Lieferungsluſtige eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine zur Kenntniß gebracht werden. Landkrankenhaus Schwetz, den 30ſten Juli 1837.

Königliche Inſpection.

Vorladung.

Da folgende Staatsſchuldſcheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen ſind, nämlich:

a, dem penſionirten Salz-Inſpektor Fürſtenberg zu Schwetz der Staatsſchuldſchein Nro. 119,712. Littr. B. über 400 Rthlr., welcher am 21. Mai 1833 verloren gegangen ſein ſoll,

b, dem Hospital in Grzywno Amts Culmſee, die beiden Staatsſchuldſcheine
Nro. 109962 Littr. D. über 100 Rthlr.
Nro. 75616 Littr. D. über 25 Rthlr.

welche im Jahre 1829 geſtohlen ſein ſollen, ſo werden auf den Antrag der genannten Inhaber alle diejenigen, welche an dieſe Papiere als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefs-Inhaber oder deren Erben Anſprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Stauß auf den 31ſten Januar 1838 Vormittags um 11 Uhr im Kammergericht anberaumten Termine ſich zu geſtellen und ihre An-

sprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Reusche und Wilcke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Briesen sub Nro. 35. belegene, aus einem Wohnhause, Stalle, einem Schweinstalle, einem Gemüsegarten von 41 □Ruthen und einem zweiten Gemüsegarten von 96 □Ruthen bestehende, gerichtlich auf 227 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. abgeschätzte Fleischer Andreas Benzsche früher Bratzsche Grundstück soll im Termine den 11ten September c. Vormittags 10 Uhr beim Gerichtstage in Briesen subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau, den 12ten Juni 1837.

Die Erbpachtsgerechtigkeit von dem im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Neumark im Dorfe Wenno sub Nro. 1. gelegenen Schankhause, im Jahre 1835 auf 700 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 2ten October 1837 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstätte vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Gardert subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau, den 10ten Juni 1837.

Das im Jahre 1831 auf 448 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. abgeschätzte Lehmanns-Grundstück zu Nawra Rentamts Neumark Nro. 23. welches dem August von Bartkowski mit der Maasgabe adjudicirt worden, daß es seine Sache sei, den Vorbesitzer Jastrzebski als rechtmäßigen Eigenthümer der bei diesem Grundstücke befindlichen und durch die Urkunde vom 26sten November 1828

Digitized by Google

zum Eigenthume verliehenen 12 Morgen 78 □Ruthen Weideland immediat bäuerlichen Qualität zu legitimiren, und das Eigenthum dieser Letztern erst nach geführter Legitimation auf ihn übergehen, soll in termino den 9ten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Groß-Brudzaw sub Nro. 22. b. belegene Bauergrundstück der David Kieselbachschen Eheleute, abgeschätzt auf 113 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten October 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realpraetendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypotheken-Buche Tom. I. Fol. 511. sub Nro. 86. verzeichnete Wohnhaus der Justine Albertine Pagel, welches dem Posthalter Michael Peter bereits zugeschlagen ist, abgeschätzt auf 1069 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. soll bei nicht erfolgter Zahlung der Kaufgelder in termino den 4ten September c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene im Hypothekenbuche der Gebäude Nro. 1. sub Nro. 46. verzeichnete und den Schuhmacher Johann Ebertschen Eheleuten gehörige Baustelle, abgeschätzt auf 75 Rthlr., so wie die auf hiesiger Feldmark belegene und im neuen Hypothekenbuch der Ländereien Nro. 2. sub Nro. 112. verzeichnete auf 248 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. abgeschätzte halbe Hufe Acker, zufolge der erste Hypothekenschein in der Registra-

tur einzusehenden Taxe, soll am 8ten September c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, da sich in dem frühern Termine kein Bieter gemeldet.

Nothwendiger Verkauf.

Das Bürgerhaus sub Nro. 6. zu Rosenberg mit den dazu gehörigen Aeckern, abgeschätzt auf 541 Rthlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten October 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rosenberg, den 30sten Juni 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Das dem Schuhmachermeister Christian Golz gehörige, hieselbst auf dem Knieberge sub Nro. 3. belegene Grundstück, aus einem Wohnhause und einem Garten von 10 □Ruthen bestehend, welches auf 707 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 6ten November a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Elias Müller gehörige Bürgergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Anbau, einem Stall, einer Bleiche und einem Garten sub Nro. 1. hieselbst, abgeschätzt auf 451 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und einer Hufe Land bestehende Besitzung des Lorenz Nahlenz zu Neumark Nro. 4. abgeschätzt auf 498 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Grundstück der Wittwe Runge zu Klein-Wessel sub Nro. 16. von

Digitized by Google

273 □Ruthen culmiſch, abgeſchätzt auf 130 Rthlr. 24 ſgr. nach der, nebſt Hypothekenſchein hier einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 7ten November 1837 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Folgende zu dem Nachlaß der in Tütz verſtorbenen verwittweten Stadtkämmerer Lorenz Krüger Anna Chriſtine geb. von Teske gehörigen in und bei Tütz belegenen Grundſtücke als:

1) eine Bauſtelle zu einer Scheune am ſogenannten Pfingſtberge 1 Rthlr. 15 ſgr.
2) eine Bauſtelle eines abgebrannten Speichers . . 1 : 15 :
3) eine Hufe Acker hinter der ſogenannten Kuhmöhe belegene von 69 Morgen 114 □Ruthen Magdeburgiſch . 506 : — :
4) ein Küchengarten in der ſogenannten Gatze, gerichtlich zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe abgeſchätzt, ſollen auf den Antrag der Erben Behufs beſſerer Auseinanderſetzung in termino den 6ten November 1837 an ordentlicher Gerichtsſtelle in Tütz meiſtbietend verkauft werden, und werden bei dem Mangel des noch nicht vollſtändig regulirten Hypothekenweſens dieſer Gründſtücke, alle etwanige Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem anſtehenden Lizitationstermine bei Vermeidung der Präkluſion mit ihren Anſprüchen zu melden.

Mk. Friedland, den 11ten Juli 1837.

Das Schloß und Stadtgericht Tütz.

Wegen Verlegung meines Wohnorts, bin ich Willens mein hieſelbſt am Markte ſehr vortheilhaft gelegenes Großbürgerhaus, nebſt dazu gehörigen Radikalländereien, in welchem bisher mit dem beſten Erfolge der Handel mit Eiſen- und Material-Waaren, ſo wie die Schanknahrung betrieben worden, aus freier Hand zu verkaufen.

Mit dem Verkauf dieſes Grundſtückes, wünſche ich auch die Veräußerung des vorhandenen Waaren-Lagers beſtehend in Eiſen- und Material-Waaren zu verbinden und kann ein Drittel, unter Umſtänden auch die Hälfte des Kaufpreiſes ſtehen bleiben. Kaufliebhaber belieben dieſes Grundſtück zu jeder Zeit in Augenſchein zu nehmen und mit mir, jedoch recht bald in Unterhandlungen zu treten. Lübau, den 29ſten Juli 1837.

Der Kaufmann Friedrich Meycke.

Auktion.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Unſere nutzlos gewordenen Akten von 11 Centnern, von denen 2 Centner

nur unter der Bedingung des Einstampfens verabfolgt werden können, sollen in termino den 19ten August c. Vormittags 11 Uhr auf dem Gerichtshofe versteigert werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Resubhastation des zur Joseph v. Tucholkaschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörig gewesenen, im Schwetzer Kreise gelegenen Ritterguts Junkerhoff Nr. 72. ist aufgehoben worden, der auf den 30sten September c. angesetzte Lizitationstermin fällt daher fort.

Marienwerder, den 22sten Juli 1837.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Der zum Verkaufe des im Dorfe Firchau belegenen Mühlengrundstücks am 6ten November a. c. an hiesiger Gerichtsstelle anstehende Lizitationstermin wird aufgehoben.

Schlochau, den 17ten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Einem bekannten Pferdediebe Mathias Klinikowski, ist am 22sten d. Mts. ein wahrscheinlich gestohlenes Pferd, Hellfuchs-Wallach, mit Stern, 4 Fuß 8½ Zoll groß, 6 Jahr alt, am Widerroß gedrückt, abgenommen.

Der Eigenthümer desselben wird hiemit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht 6 Wochen a dato nachzuweisen, andernfalls darüber gesetzlich disponirt wird.

Graudenz, den 26sten Juli 1837.

Königl. Preuß. Domainen Rentamt.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft.

In der am 19ten Juni 1837 gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire wurde der Bericht über das Achte Geschäftsjahr der Societät vorgelegt. In Folge der sehr günstigen Resultate desselben wurden in dieser Versammlung folgende Beschlüsse gefaßt, welche das solide und liberale Verfahren einer Gesellschaft beweisen, die sich seit ihrer Gründung des glücklichsten Fortgangs erfreute, und durch Auszahlung der bedeutenden Summe von Court. Mk. 450,000.

— oder circa Pr. Ct. Rthlr. 180,000. — für vorgekommene Sterbefälle segensreich auf die Verhältnisse vieler Familien einwirkte, die ihres Versorgers beraubt wurden.

1) Den auf volle Lebenszeit Versicherten wird die freie Wahl gestellt, entweder ihren Antheil an der Ersten Dividende per ult. Dezember 1835 auf fällig werdende Prolongations-Prämien abrechnen, oder bei der Gesellschaft bis zu ihrem Tode stehen zu lassen. Der nemliche Beschluß gilt auch für fernere Dividenden, welche sie erleben möchten. — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß jede folgende Dividende bedeutend größer sein wird als die vorhergegangene.

2) Den Versicherten wird künftig Portofreiheit zugestanden, auch wird ihnen eine Stempelabgabe nicht weiter berechnet werden. Nur in den Fällen, wo Versicherungen, abgelehnt werden, haben die Antragenden die veranlaßten Portoauslagen zu ersetzen.

Ich verfehle nicht, diese Beschlüsse zur Kenntniß des hiesigen Publikums zu bringen, und hoffe, daß sie der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft recht viele neue Theilnehmer erwerben.

Rechnungsberichte des letzten Geschäftsjahres, Pläne und Formulare zu den üblichen Gesundheits-Attesten sind unentgeldlich abzufordern bei dem

Bürgermeister Münzer,
Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Flatow, den 26sten Juli 1837.

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 11. August **1837.**

Reglement

zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

Nachdem mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, in der Gesetzsammlung Nro. 9. pro 1834, sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegesdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienst-Pferde der Staats-Beamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörde sofort zu gestellen; so werden nach der in dem Abschnitt 3. dieses Gesetzes enthaltenen Allerhöchsten Anordnung, folgende für die Provinz Preußen geltenden nähern Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit dem Königl. General-Kommando, hiedurch erlassen:

Im Allgemeinen.

1) die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils:

a, für die Garde- und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königl. Kasse, nach den besonders zu bestimmenden Abnahme-Orten; theils

b, für die Landwehr, auf Kosten der Bewohner jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks, nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier; zu gestellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegesdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 16. März 1831, worauf bei Gestellung von Mobilmachungs-Pferden, sorgfältig zu achten sein wird.

Wie viele Pferde und von welchen Gattungen von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellen sind, wird durch die Königl. Regierungen,

zu a, nach dem Pferdebestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag oder auf die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise, und

Ausgegeben in Marienwerder den 12. August 1837.

zu b, nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile,

bestimmt, und schon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht. Die Landräthe haben demnächst für die weitere Repartition, nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde in ihrem Kreise, und im Falle einer Armee-Mobilmachung, für die sofortige Gestellung und Ablieferung der auf ihren Kreis repartirten Pferde, nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften, zu sorgen, wobei in Bezug auf die Landwehrpferde, die Art ihrer Beschaffung, ob solche nämlich, wie für die Garde- und Linien-Truppen durch Aushebung, oder durch Ankauf im freien Verkehr erfolgen soll, von dem Beschlusse der Kreisstände abhängt, (Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 11).

Die Pferde für die Garde- und Linien-Truppen und für die Landwehr, erfordern hiernach eine abgesonderte Repartition und eine verschiedenartige Behandlung.

Zuvörderst wird wegen der Auswahl, Gestellung und Ablieferung der Pferde für die Garde- und Linien-Truppen, folgendes angeordnet:

Repartirung der Pferde für die Garde- und Linien-Truppen auf die Kreise und Aushebungs-Bezirke.

2) Bei Repartirung dieser Pferde auf die Kreise, wird den Königlichen Regierungen eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leistungsfähigkeit eines jeden Kreises zur Pflicht gemacht, damit spätere Uebertragungen eines Kreises durch den Andern, welche in dem Augenblicke der Mobilmachung großen Zeitverlust verursachen können, möglichst vorgebeugt werde.

Es genügt daher nicht das Contingent eines jeden Kreises nach dem gesammten Pferdestande und nach einer oberflächlichen Kenntniß des Pferdeschlags zu ermitteln, sondern es sind hierbei die, nach der nachstehenden Anordnung von den Landräthen jährlich zu liefernden Nachrichten, von der Anzahl der dienstauglichen Pferde, zum Grunde zu legen. Soweit als thunlich, wird aber auch die Gesammt-Anzahl der Pferde, bei der in Rede stehenden Repartition zu berücksichtigen sein, damit eine etwanige Gestellung von Mobilmachungs-Pferden möglichst gleichmäßig erfolge, und die wirthschaftlichen Verhältniße so wenig als möglich dadurch gestört werden.

Auf den Grund der solchergestalt angelegten Repartition, machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Contingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden bekannt. Die Landräthe vertheilen demnächst, mit Beo-

bachtung derselben Rücksichten, welche vorstehend für die Repartition auf die Kreise anempfohlen worden sind, das Contingent ihres Kreises, nach ihrer Kenntniß von der Anzahl der in den einzelnen Ortschaften anzutreffenden diensttauglichen Pferde. Sie repartiren diese auf die in dem folgenden Abschnitt angeordneten Aushebungs-Bezirke, jedoch nur summarisch. Diese Vertheilung berichtigen sie nach und nach, in soweit solches durch vorfallende Veränderungen in dem Pferdestande nöthig erachtet werden sollte, wobei die von den nachstehend angeordneten Bezirksvorständen einzuziehenden Nachrichten mit benutzt werden können, und halten sich auf diese Art bereit, das Contingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden auf die erste Aufforderung ohne Anstand in genügender Art zu gestellen. Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise, haben die Landräthe binnen acht Wochen, und in den folgenden Jahren jährlich am 1. Juli, der betreffenden Königlichen Regierung anzuzeigen, daß sie zur prompten und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungs-Pferde, nach ihrer Kenntniß von der Beschaffenheit des Pferdestandes und nach ihren speziellen Notizen von der Tauglichkeit der Pferde, im Stande sind.

Dieser jährlichen Anzeige haben die Landräthe eine summarische Uebersicht der, nach ihren Nachrichten in dem Kreise vorhandenen Anzahl diensttauglicher Pferde, und wieviel sich davon, resp. zu Reitpferden, Kleppern, Pak-Stangen- und Vorder-Pferden eignen, nebst einer Balance gegen das auf den Kreis repartirte Contingent beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen daraus eine Zusammenstellung nach Kreisen, und reichen solche bis zum 1. August jeden Jahres dem Ober-Präsidio, zur Mittheilung an das Königliche Ministerium, ein.

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

3) Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Armee-Mobilmachung hat jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke, etwa nach den Kirchspielen, einzutheilen, für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung, sowie auch einen aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehenden Vorstand, nach der Wahl der Kreisstände auf dem Kreistage zu bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes, müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unpartheilig und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artilleri ge-

Digitized by Google

Act to enable the Governor of Bombay to grant Leases of Lands for Building and other purposes. [10th May 1845.

Whereas it is expedient to enable the Governor of Bombay to grant Leases of Lands for Building and other purposes: Be it enacted by the Governor of Bombay in Council, that it shall be lawful for the Governor of Bombay, by and with the consent of the Council of Bombay, to grant Leases of Lands for Building and other purposes, for any term not exceeding Ninety-nine years, and to make and execute all such Leases and Assurances of Lands for the purposes aforesaid, as may be necessary for the effectual granting of such Leases, and to make and execute all such Leases and Assurances of Lands for the purposes aforesaid, as may be necessary for the effectual granting of such Leases, and to make and execute all such Leases and Assurances of Lands for the purposes aforesaid, as may be necessary for the effectual granting of such Leases.

Act to enable the Governor of Bombay to grant Leases of Lands for Building and other purposes. [10th May 1845.

Whereas it is expedient to enable the Governor of Bombay to grant Leases of Lands for Building and other purposes: Be it enacted by the Governor of Bombay in Council, that it shall be lawful for the Governor of Bombay, by and with the consent of the Council of Bombay, to grant Leases of Lands for Building and other purposes, for any term not exceeding Ninety-nine years, and to make and execute all such Leases and Assurances of Lands for the purposes aforesaid, as may be necessary for the effectual granting of such Leases, and to make and execute all such Leases and Assurances of Lands for the purposes aforesaid, as may be necessary for the effectual granting of such Leases, and to make and execute all such Leases and Assurances of Lands for the purposes aforesaid, as may be necessary for the effectual granting of such Leases.

plätzen begeben um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgehobenen Pferde nach dem Kreis-Sammelplatz zu begleiten.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde, werden durch die Vorstände des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Krieges-Dienstes, nach Anleitung der Beilage zu Abschnitt 1, abgesondert aufgestellt. Aus diesen als dienstauglich ausgewählten Pferden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr erforderlich sind, und weshalb besondere Anordnungen nachstehend getroffen werden sollen, wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linien-Truppen, und außerdem soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt noch auf jede zwei Pferde des Contingents, ein drittes als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve, ein Nationale, nach dem in dem Abschnitte 8 vorgeschriebenen Schema an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird. Zu diesem Nationale werden gedruckte Blanquetts in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen und von den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks Sammelplatze nach dem Ablieferungs-Orte der Pferde, den Hufbeschlag derselben, zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde, nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag, durch sachkundige Schmiede, sofort auf eigne Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung der Militair-Fonds besorgt wird.

Spätestens an dem nächstfolgenden Tage, nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken, werden solche unter Begleitung der Societäts-Vorstände, mit Halftern und Trensen versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute, nach dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahme-Ort des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin, und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer verpflegt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde, haben die Societäts-Vorstände

Digitized by Google

zugleich dem Landrathe ihres Kreiſes über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen dienſttauglichen Pferde, nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzuſtatten, worüber der Landrath ſofort der Königlichen Regierung und dieſe dem Ober-Präſidio eine kreisweiſe ſummariſche Ueberſicht einzureichen hat.

Damit die Bezirks-Vorſtände im Stande ſind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde ſofort einholen zu laſſen, werden die Landräthe ihnen nach vorſtehender Anordnung ſoweit als möglich, Gensdarmen und Unterbediente zur Dispoſition zu ſtellen, und ihre Wirkſamkeit auch ſonſt auf alle Weiſe, namentlich durch prompte Vollziehung der im weitern Verfolge angedroheten Strafen, gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorſtände unbefolgt laſſen, zu unterſtützen haben.

Zur Begegnung der etwanigen Ausflucht, daß die von den Bezirks-Vorſtänden auszuhebenden Pferde vorher ſchon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert worden ſein ſollen, wird die Beſtimmung hinzugefügt, daß dergleichen Contrakte, wenn ſie auch wirklich abgeſchloſſen ſein ſollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derſelben gleich jedem andern Staatsbewohner zur Geſtellung ſeiner dienſttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet iſt. Wen in dieſem Falle die Geſtellung des Pferdes trifft, darüber werden ſich lediglich die beiden kontrahirenden Theile unter einander zu einigen haben.

Sammelplatz und Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde eines jeden Kreiſes.

5. Schon im Frieden hat jeder Landrath den Ort in ſeinem Kreiſe zu beſtimmen und den Societäts-Vorſtänden bekannt zu machen, nach welchem bei einer Armee-Mobilmachung die Pferde aus ſämmtlichen Aushebungs-Bezirken des Kreiſes, für die Garde- und Linien-Truppen zu geſtellen ſind, und wo ſolche nach der mit dem Königl. General-Commando getroffenen Einigung auch, ſoweit es angänglich abgenommen werden ſollen.

Dieſer Verſammlungs- und Abnahme-Ort des Kreiſes iſt zur Verhütung von Umwegen und zur Beſchleunigung des Ablieferungs-Geſchäfts an derjenigen Seite des Kreiſes, welche dem weitern Beſtimmungs-Orte der Pferde, nämlich dem Mobilmachungs-Orte der zuſtändigen Truppen zunächſt liegt, auszuwählen, damit die daſelbſt zuſammen zu ziehenden Pferde des Kreiſes ſchon durch den Weg dahin, ihrer weitern Beſtimmung näher gebracht werden und durch Umwege keine Zeit verloren gehe. Soweit als möglich wird jedoch die Kreisſtadt zum Haupt-Sammelplatz der Mobilmachungs-Pferde anzuneh-

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der K. Kreisregierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Nr. 1. Bayreuth, Freitag, den 1. Januar 1904. 1. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich 1 Nummer. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen. Preis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Anzeigen werden mit 15 Pf. für die 4spaltige Petitzeile berechnet.

Inhalt: Bekanntmachung, die Einführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 betreffend. S. 1. — Bekanntmachung, die Einführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 betreffend. S. 2. — Bekanntmachung, die Einführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 betreffend. S. 3. — Bekanntmachung, die Einführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 betreffend. S. 4.

Wo etwa der Kreis-Sammelplatz nicht zugleich Abnahme-Ort sein sollte, worüber besondere Anordnungen bestehen, wählt der Landrath mit Zuziehung einiger Pferdekenner und des Kreis-Thier-Arztes auf dem Kreis-Sammelplatze das Contingent des Kreises, nebst einer zur Deckung etwaniger Zurückweisungen genügenden Reserve, welche etwa auf 4te das 5te Pferd betragen kann, aus, und sendet diese Pferde, welche von Seiten der Eigenthümer bis zur demnächstigen Abnahme zu transportiren und zu verpflegen sind, unter Begleitung eines Kreis-Deputirten nach dem Abnahme-Orte ab.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

7. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen, bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegesdienst abgenommen werden. Mehr als 120 Rthlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staats-Fonds nicht vergütet.

Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

8) Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat:

a, der Militair-Commissarius über die Qualifikation, und

b, der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde,

die entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde der Garde- und Linien-Truppen werden von der Abnahme-Commission, zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegesdienst, geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeits-Gründe zurückgewiesen. In wieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der zu 1. dieser Verordnung beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

Die

Die als tauglich anerkannten Pferde, werden in ein Nationale, nach folgendem Schema sofort eingetragen, als:

a, Namen der Besitzer,
b, Wohnort derselben,
c, Geschlecht der Pferde,
  aa, Wallach,
  bb, Stute,
d, Alter, Jahre,
e, Farbe,
f, Abzeichen,
g, Größe,
  aa, Fuß,
  bb, Zoll,
h, Sind abgenommen, als:
  aa, Reitpferde,
  bb, Klepper,
  cc, Packpferde,
  dd, Stangenpferde,
  ee, Vorderpferde,
i, Taxe der abgenommenen Pferde:
  aa, mit Zahlen Rthlr. Sgr. Pf.
  bb, mit Buchstaben.

Die in der letztern Rubrik einzutragende Taxe erfolgt gleich bei der Abnahme nach den im Abschnitt 7 dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen, in der Art, daß jeder von den Taxatoren, den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt, und der darnach zu berechnende Durchschnittswerth in vollen Thalern, nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung, in das vorstehend angeordnete Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen wird. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde, oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeits-Gründe, oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen, gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

Die Militair-Abnahme-Commiſſarien ſind befugt, außer den repartirten Contingenten der einzelnen Kreiſe, einen Zuſchlag von 3 Prozent einſtweilen einzubehalten, bis ſie die abgenommenen Pferde an die Truppentheile übergeben haben, wo dieſe zur Sicherheit wegen nachträglich zu entdeckender Mängel mehr einbehaltenen Pferde den betreffenden Kreiſen ſofort zurückzugeben ſind, was möglichſt zu beſchleunigen ſein wird.

Nach erfolgter Abnahme und Abſchätzung der Pferde, wird die in dem Nationale eingetragene Taxe ſummirt, und folgendes Abnahme-Atteſt darin nachgetragen, als:

daß nach Inhalt des vorſtehenden Nationals die Anzahl von . . . geſchrieben . . . . Pferden mit einer Geſammt-Taxe von . . Rthlr. geſchrieben . . . . Thalern zur Mobilmachung, von den im Nationale genannten Eingeſeſſenen des Kreiſes . . . richtig abgeliefert worden iſt, beſcheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commiſſion.

(Unterſchriften.)

Das mit der Abnahme-Beſcheinigung verſehene Nationale, nimmt der Landrath oder ſonſtige Abgeordnete des Kreiſes zur Liquidation des aus Staats-Fonds zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und der Landrath des Kreiſes ſtellt auf den Grund dieſer Abnahme-Beſcheinigung vorläufig, und bis zur Auszahlung des Taxwerthes, jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der Staats-Kaſſe gebührende Taxſumme aus. Die Bezahlung des Taxwerths der Mobilmachungs-Pferde ſoll nach Abſchnitt 9. der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 ſofort aus den bereiteſten Mitteln der Staats-Kaſſe erfolgen.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgeſtellung wegen der bei der Abnahme zurückgewieſenen Pferde.

9) Die Abnahme-Commiſſionen ſind nach Abſchnitt 6. der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 verbunden, für die vollſtändige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beſchaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichſt zu ſorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme geſtellten Pferde eines Kreiſes, einſchließlich der Reſerve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derſelben, unzureichlich befunden worden; ſo hat die Abnahme-Commiſſion entweder ſofort eine neue Aushebung, in Stelle der zurückgewieſenen Pferde, zu veranlaſſen, oder, wenn dieſelbe kein

Abschrift und Auszug, Abschrift und Auszug, Abschrift und Auszug,

Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin, wird füglich durch die alsdann einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften erfolgen können, ohne daß es nöthig sein wird, für Transporteure besondere Kosten aufwenden zu dürfen. Sollte indeß beim Beginn des Geschäfts der Pferde-Abnahme, an den Militair-Abnahme-Orten, die zum Transport der Pferde bestimmten Train-Knechte ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt; sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen, und bis zum Eintreffen der Train-Soldaten ꝛc. noch durch die Leute der Pferde-Gesteller beaufsichtigt.

Aufbringung, Gestellung und Abnahme der Pferde für die Landwehr.

12) Was hiernächst die Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde für die Landwehr betrifft, welche nach Abschnitt 1. dieses Reglements abgesondert zu behandeln ist, so kann solche nach Abschnitt 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834, nach der Wahl der Kreisstände, entweder in gleicher Art, wie für die Garde- und Linien-Truppen, durch Aushebung oder durch Ankauf im freien Verkehr bewerkstelliget werden. Die Kreisstände haben sich aber über die Wahl der einen oder der andern Gestellungs-Art nach Publikation dieses Reglements sogleich zu erklären. Im Falle der Ankauf der Landwehr-Pferde bei Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt wird, so muß nachgewiesen werden, daß solcher vorkommenden Falles ohne Zeit-Verlust z. B. an dem Mobilmachungs-Orte der Landwehr, ausführbar ist. Wird aber die Aushebung der Landwehr-Pferde gewählt, so haben die nach Abschnitt 3. dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorstände gleichzeitig auch für die Gestellung der Landwehr Pferde zu sorgen, und solche in der Abschnitt 5. bestimmten Art, nach dem von dem Landrathe für die Landwehr-Pferde anzugebenden besondern Sammelplatze, mit Halfter, Trense und (wie sub 4.) nöthigenfalls mit Hufbeschlag versehen, nebst einer Reserve von 3 Prozent abzusenden. Der Sammelplatz für die Landwehrpferde ist an demjenigen Ende des Kreises, welches dem zuständigen Landwehr-Bataillons-Stabs-Orte zunächst liegt, auszuwählen, um ihren weiteren Transport nach dem zuletzt erwähnten Orte möglichst abzukürzen. Auf diesem Sammelplatze werden die Landwehr-Pferde durch eine sachverständige Commission der Kreisstände unter Leitung des Landraths, oder eines Kreis-Deputirten gemustert, nebst 3 Prozent Reserve ausgewählt, und mit Zuziehung von 3 vereidigten Taxatoren,

Digitized by Google

abgeschätzt, deren Taxe den Maaßstab der Vergütung für die wirklich abzunehmenden Pferde abgiebt, welche den Besitzern der Pferde, nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung, Abschnitt 11. und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten September 1831, Gesetzsammlung pro 1831 Nro. 16., vom Kreise zu gewähren ist.

Demnächst werden die Landwehr-Pferde mit dem in dem Abschnitt 8. angegebenen Nationale, sofort unter Begleitung eines Mitgliedes der Kreisstände nach dem zuständigen Landwehr-Bataillons-Staabs-Orte abgesandt.

Daselbst erfolgt die Abnahme der Pferde durch eine Commission, bestehend aus dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, dem Landwehr-Eskadronführer und demjenigen Landrathe, welcher in dem Landwehr-Bataillons-Staabs-Orte seinen Sitz hat. Von dieser Commission werden Ablieferungs-Bescheinigungen über die Landwehr-Pferde ausgestellt. Bei Gestellung der Landwehr-Pferde ist, so weit es die Umstände erlauben, eine sorgfältige Auswahl um so weniger zu versäumen, als die Landwehr-Cavallerie größtentheils aus starken Leuten im vorgeschrittenen Alter besteht, welche daher auch starke Pferde bedürfen, wenn der Königliche Dienst darunter nicht leiden soll. Die Taxe oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehr-Pferde sind den Eigenthümern von dem zuständigen Kreise, nach der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten September 1831, in der Art zu vergüten, daß solche, gleich andern Kreis-Communal-Lasten, nach dem Beschlusse der Kreisstände, durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solches schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungs-Pferde geschieht, aufgebracht werden. In jedem Falle ist die Auffammlung eines Capitals zu diesem Zwecke bei der Kreis-Communal-Kasse schon im Frieden zu empfehlen, damit davon nöthigenfalls sogleich Gebrauch gemacht werden könne, und selbst bei Aushebung der Landwehr-Pferde, die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge.

Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositions-Fonds, welcher durch Zinsen-Zuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken.

Schluß.

13) Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements, bei einer

etwanigen Armee-Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 10. dieses Reglements erwähnten Zwangs-Maaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falles von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigner Verantwortung gegen die Renitenten, sofort in Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 28sten September 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 30sten April 1837.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Rauch.

Der Minister des Innern
und der Polizei.
v. Rochow.

Eides-Formular für die Taratoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung, vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zunamen) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Kasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig, als gewissenhaft, mit aller Unpartheiligkeit, also weder zum Vortheil, noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum ꝛc.

Beilage zu vorstehendem Reglement.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
   a. für Cürassiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein.
   b. für Uhlanen und leichte Garde-Kavallerie 4 Fuß 11 Zoll.

e. für Dragoner und Husaren 4 Fuß 10 bis 9 Zoll.
d. für Landwehr-Kavallerie
und reitende Artillerie 4 ; 10 ; 9 ;

2. In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
a. Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß seien.
b. ; Vorderpferde ; ; 5 ;
c. Train-Stangenpferde ; ; 5 ;
d. ; Vorderpferde ; ; 4 ; 10 Zoll.
e. Reitpferde . . . . . ; ; 4 ; 10 ;
f. Packpferde . . . . . ; ; 4 ; 8 ; bis 9 Zoll
g. Klepper . . . . . ; ; 4 ; 8 ;

Die zu gestellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahr — nicht über 10 Jahr alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Maucken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsaß zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann. Berlin, den 16ten März 1831.

(gez.) v. Hake. v. Brenn.

Bekanntmachungen.

Seit einiger Zeit haben sich wieder mehrere Unglücksfälle ereignet, wo kleine Kinder, welche von ihren den Geschäften außer dem Hause nachgehenden El-

tern in den Wohnstuben eingeschlossen und sich selbst überlassen gewesen, vom Feuer der Kamine und Oefen ergriffen und tödlich verletzt worden sind.

Abgesehen von diesen Unglücksfällen entsteht durch jene vernachlässigte Fürsorge in Betreff der Kinder, auch noch die Gefahr eines Feuerschadens, welcher durch die äußerste Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht abzuwenden, eines jeden Pflicht ist.

cf. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1538, 1541, 1547.

In Fällen, wo Eltern gezwungen sind, ihre Kinder ohne Aufsicht sich längere Zeit selbst zu überlassen, müssen von denselben daher wenigstens Oefen und andere Behältnisse, in denen sich Feuer, Feuerzeuge oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, auf eine solche Weise verwahrt und verschlossen werden, daß es den Kindern unmöglich wird, dahin zu gelangen und davon einen schädlichen Gebrauch zu machen.

Mit Bezug auf unsere wegen jenes unvorsichtigen Einschließens und Zurücklassens kleiner Kinder in den Wohnhäusern schon unterm 4. August 1829 Nr. 33. des Amtsblatts pro 1829 erlassenen Verfügung, und mit Rücksicht auf die wegen Verhütung von Feuerschaden bereits bestehenden Polizeigesetze verordnen wir deshalb hiemit:

daß in jedem Falle, wo von Seiten der Eltern, Vormünder oder sonstigen Personen, welchen die Aufsicht von Kindern unter 16 Jahren anvertraut ist, letztere in Wohnhäusern allein zurückgelassen worden sind, ohne daß dabei die obgedachte Vorsicht beim Bewahren von Feuer und Licht beobachtet ist, auch wenn dadurch noch kein Unglücksfall und Schaden verursacht worden, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. gegen die Contravenienten in Anwendung kommen soll, welcher Geldstrafe beim Zahlungsunvermögen eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Ereignet sich außerdem in solchen Fällen ein Feuerschaden oder Unglücksfall so wird der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung begründet sein, und den Schuldigen die in den Gesetzen verordnete Criminalstrafe treffen.

cf. Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1557. seq.

Die Ortspolizeibehörden haben den Inhalt dieser Verordnung zur genauen Kenntniß aller Einwohner zu bringen, und darauf zu halten, daß dies jährlich mehrmals geschieht, damit besonders die untern Volksklassen in Städten und Dörfern davon unterrichtet, und auch die Hauswirthe, Dienstherrschaften

schaften und Gastwirthe, mit Rücksicht auf die Ihnen obliegende Aufsicht hinsichts des behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht von Seiten der Miethsleute, der Familien und des Gesindes, vor allen nachtheiligen Folgen strafbarer Unvorsichtigkeit verwarnt werden.

cf. l. c. §. 1559, 1562, 1563. seq.

Den Herrn Geistlichen und Jugendlehrern empfehlen wir gleichfalls jede passende Gelegenheit wahrzunehmen, um durch Rath und Belehrung bei Eltern und Kindern zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, wie die im Eingange dieser Verordnung erwähnten mitzuwirken.

Marienwerder, den 28. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Höherer Bestimmung zufolge bringen wir nachstehenden Ministerialerlaß zur Kenntniß der Medizinalpersonen unseres Verwaltungsbezirkes:

Um die Wundärzte Ister Klasse, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun — ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hilfe zu schaffen — haben des Königs Majestät. auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. Juni d. J. festzusetzen geruht:

„daß vom nächsten Prüfungssemester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten Ister Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt bleiben soll und eine Ausnahme nur dann statt findet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen, die freie Wahl ihres Wohnortes beschränkt wird."

„Demzufolge dürfen auch bereits ansässige Wundärzte Ister Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domicilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte Ister Klasse in die der Wundärzte IIter Klasse, umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits 5 Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere

Digitized by Google

Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen."

Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

und fordern die Herren Kreisphysiker auf, uns künftig von den Wohnortsveränderungen der Wundärzte Ister Klasse stets ungesäumt, und unter namentlicher Bezeichnung des neuen Niederlassungsortes, Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 24. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir haben mittelst Verfügung vom 21. August 1835 (Amtsblatt Nr. 36. Seite 201 ff.) unter Hinweisung auf den diesfälligen Erlaß vom 27. Februar ej. a. wiederholt bestimmt, daß die dem marschirenden Militair über gezahlte Marschbeköstigungs- und Vorspann-Vergütungen ertheilten Quittungen.

a) in den Städten von dem Kämmerer und Gemeinde Kassen-Rendanten ausgestellt und von dem Magistrats-Dirigenten beglaubigt und

b, auf dem platten Lande von dem Dorfschulzen oder sonstigen Ortsvorsteher ausgestellt und mit dem Schulzen-Siegel versehen werden sollen.

Auf den Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Kriegs und des Innern und der Polizei vom 2. d. M. bringen wir die gedachte Bestimmung zur genauesten Befolgung mit dem Zusatz in Erinnerung: daß die in Rede stehenden Quittungen, sie mögen nun von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten oder Stellvertreter, mit oder ohne Firma des Magistrats, oder von einzelnen Kommunal-Empfängern, Kämmerei- und Stadt-Kassen-Rendanten ꝛc. ausgestellt sein, unter Beidrückung des Amtssiegels von dem Bürgermeister vollzogen oder beglaubigt werden müssen.

Anlangend die Quittungen der Servis- und Einquartierungs-Deputationen, so sind die Anfertigungen derselben unter der bezüglichen Firma mit der Unterschrift des Dirigenten, durch Beidrückung des Magistratssiegels gleichfalls näher zu beglaubigen.

Im Uebrigen verbleibt es überall bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Verfügung und fügen wir noch verwarnend die Bemerkung hinzu, daß auf unvollständige Quittungen keine Vergütung geleistet werden wird, und auch die Truppentheile hievon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Marienwerder, den 24. Juli 1837. Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

In den ersten Tagen des vorigen Monats ist das Dienst-Siegel des Königl. Domainen-Rent-Amts Stuhm zum Siegeln mit Lack, versehen mit dem Preußischen Adler, in dessen Umkreise sich die Worte:

Königl. Domainen-Rent-Amt

und unten im Abschnitt das Wort: Stuhm befinden, verloren gegangen und wahrscheinlich entwendet worden.

Um jedem möglichen Mißbrauche, welcher mit demselben verübt werden könnte, vorzubeugen, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche von dem Verbleiben des gedachten Siegels etwa Kenntniß erhalten sollten, hierdurch aufgefordert, der nächsten Polizei-Behörde darüber sofort Anzeige zu machen.

Das neu anzufertigende Siegel wird übrigens zum Unterscheidungs-Zeichen mit der Zahl 2 bezeichnet sein. Marienwerder, den 1. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mittelst Oberpräsidial-Erlasses vom 26. v. M. ist das, für die Einführung von Hausthieren, frischen und trocknen Rinderhäuten, roher Wolle, thierischer Haare, Fleisch- und Fettwaaren und andern giftfangenden Stoffen aus Polen, in den hiesigen Regierungsbezirk bisher bestandene Verbot aufgehoben und der Eingang der genannten Gegenstände, jedoch vorläufig noch mit Ausschluß des podolischen Viehes, über die gewöhnlichen Grenz-Zoll-Stellen freigegeben worden, was wir hiermit zur Kenntniß der betreffenden Polizeibehörden und der, bei den genannten Gegenständen, betheiligten Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes bringen. Marienwerder, den 1. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. W. Appel zu Graudenz ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt. Marienwerder, den 30. Juli 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt Nr. 30. pag. 207. vom hiesigen Königl. Inquisitoriat unterm 23. Juli c. steckbrieflich verfolgte Steindrucker-Gehülfe Carl Friedrich Krüger ist bereits wieder zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 3. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Termin zum Zeichnen der diesjährigen von Königlichen Beschälern abstammenden Fohlen mit dem Landgestüts-Brande und Konsigniren der Stuten welche 1838 von Königlichen Landbeschälern gedeckt werden sollen.

Monat	Tag	Ort	Termins-Stunden von	bis	Der Termin steht an zum Fohlenbrennen	zum konsigniren der Stuten	Bemerkungen
1837			Uhr		Fohlen und konsigniren	brennen der Stuten	
Septbr.	2	Johannisdorf	9	10			Die Herrn Pferdezüchter werden ersucht, Stuten und Fohlen schon zur ersten Terminsstunde zu stellen, indem der betreffende Gestüt-Beamte gleich nach Ablauf der Terminsstunden weiter reisen muß; auch die Fohlen mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeitverlust verursacht.
"	4	Groß-Falkenau	8	9	des	gl.	
"	22	Schweingrube	10	11	des	gl.	
"	23	Kanitzken	8	9	Fohlen	brennen	
"	25	Stangendorf	10	11	Fohlen und konsigniren der Stuten	brennen	
"	26	Groß-Lubin	7	8	des	gl.	
"	26	Poln. Westphalen	1	2		konsign. der Stuten	
"	27	Podewitz	9	10	Fohlen und konsigniren der Stuten	brennen	
"	28	Christkowo	8	9	des	gl.	
"	29	Kokotzko	8	9	des	gl.	
"	30	Pensau	8	9	des	gl.	
Octbr.	2	Klein-Kssionsken	8	9	des	gl.	
"	3	Klotken	8	9	des	gl.	
"	12	Kensau	10	11		konsign. der Stuten	
"	14	Clausdorf	10	11	Fohlen und konsigniren der Stuten	brennen	

Marienwerder, den 28. Juli 1837. Der Landstallmeister Meißner.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 25. Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heinich, in Berlin.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten August 1837.

In Folge höherer Bestimmung, soll die Domaine Lawken, Lötzenschen Kreises, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, von Johanni 1838 ab bis Johanni 1860 auf 22 Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 21sten September d. J. in dem Conferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt.

Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und ihre Offerten abzugeben.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) Das Domainengut Lawken, welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Acker,
14	"	174	"	Gärten,
652	"	91	"	Wiesen,
730	"	173	"	Weideland,
13	"	73	"	Hof- und Baustellen,
—	"	53	"	Holzgarten,
55	"	8	"	Unland, Wege, Gräben.

enthält 2445 Morgen 128 □Ruthen.

2) die mit dem Vorwerk verbundene Brau- und Brennerei.

3) die Fischerei in dem, in den Vorwerks-Grenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 306 Morgen hat.

4) das dem Vorwerk zustehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen 6 Krüge und Schankhäuser.

Die Pachtcaution beträgt 600 Rthlr.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 Sgr. wovon 140 Rthlr. 22 Sgr. gleich bei der Uebergabe bezahlt, und 1300 Rthlr. gegen Zinsen a 4 pCt. dem Pächter belassen werden.

Digitized by Google

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departementsraths in Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Die Entfernung der Domaine ist von der Kreisstadt 3 Meilen; von den nächsten Handelsstädten Insterburg und Königsberg resp. 13 und 14 Meilen.

Gumbinnen, den 24sten Juli 1837.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In dem, am 28sten d. Mts. im hiesigen Amtslocale angestandenen Lizitationstermine haben sich zur Uebernahme der auf 48 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. incl. Spanndienste veranschlagte Reparatur der Kirche und des Thurmes in Neukirch hiesigen Amts keine Unternehmer eingefunden.

Es ist demnach ein anderweiter Termin auf den 29sten August c. Nachmittags 3 Uhr in Neukirch selbst angesetzt, zu welchem Bauunternehmer zahlreich eingeladen werden. Die Zeichnung, so wie der Anschlag können hier zu jeder Zeit noch vorm Termine eingesehen werden.

Tuchel, den 29sten Juli 1837.

Königlich Domainen Rent-Amt.

Die in diesem Jahre pachtlos werdenden, sogenannten Masuren-Wiesen, von circa 120 Morgen culm. Flächeninhalt eine Meile von der Stadt Vandsburg und in gleicher Entfernung von der Stadt Zempelburg an der Königl. Forst bei den Amtsdörfern Groß-Wöllwitz und Klotzbuden belegen, sollen zufolge höherer Bestimmung parzelenweise a 1—4 Morgen aufs Neue zur Heunutzung für die drei Jahre 1838, 1839 und 1840 meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 5ten October d. J. Vormittags in dem Waldwärterhause zu Masuri anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der hiesigen Amtsregistratur jederzeit eingesehen werden können.

Vandsburg, den 10ten Juli 1837.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 31sten August c. soll hieselst das im Dorfe Witten ¼ Meile von Vandsburg, belegene Königl. Waldwärteretablissement bestehend aus 1 Wohnhause, 1 Stalle und einem 31 □Ruthen großen, daran stoßenden Garten, bloß

mit der gesetzlichen Grundsteuerpflichtigkeit belastet und auf 11 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, vorbehaltlich des höhern Zuschlages, verkauft werden.

Hiezu werden vermögende Käufer, denen die Kaufbedingungen zur Einsicht hier bereit liegen, eingeladen.

Vandsburg, den 20sten Juli 1837.

Königlich Domainen-Rent-Amt.

Höhere Bestimmungen zufolge sollen die, in den diesjährigen Schlägen der Beläufe Hartigswalde, Münsterwalde und Wessel des Forstreviers Münsterwalde eingeschlagenen Klafterholzbestände, und zwar:

135 Klafter eichen Kloben,
40 " " Knüppel und
500 " kiehnen Klobenholz

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu steht ein Termin auf den 31sten August d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gasthause zu Münsterwalde an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, auch die betreffenden Förster angewiesen sind, den Käufern das Holz vor dem Termine an Ort und Stelle anzuzeigen.

Krausenhoff, den 25ten Juli 1837.

Der Königliche Oberförster.

Da in dem, am 28sten Juli c. in Dt. Crone, zur Verpachtung mehrerer Jagden, angestandenen Termine für die kleine Jagdnutzung auf der Feldmark Quiram, und in dem, am 31sten Juli c. in Zippnow, zur Verpachtung der Schwammnutzung im Zippnowschen-Busch, statt gefundenen Lizitationstermin keine annehmbare Gebote abgegeben worden, so ist zu deren abermaligen Ausbietung und zwar:

1) der kleinen Jagd auf der Feldmark Quiram ein Lizitationstermin auf den 4ten September c. Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Oberförsterei und
2) der Schwammnutzung ein Termin auf den 5ten September c. ebenfalls Vormittags 9 Uhr hier in Zippnow angesetzt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Zippnow bei Jastrow, den 4ten August 1837.

Königliche Oberförsterei.

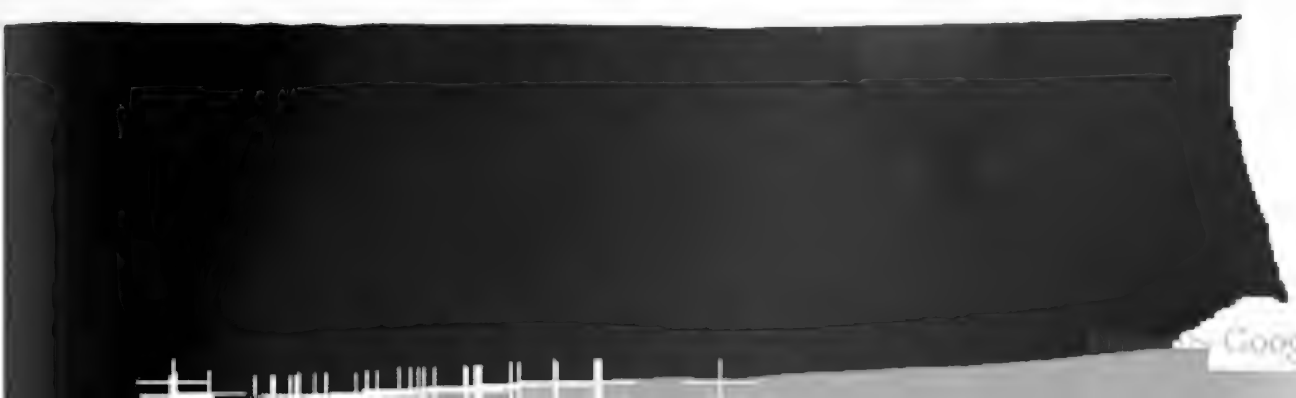

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf,
Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das zum Kaufmann A. W. Bourwiegschen Concurse gehörige, hieselbst gelegene und sub Nro. 27. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, einer ablösbaren Braugerechtigkeit, einem jährlichen Zinse von 10 Rthlr. von dem am 12ten Juni 1804 abgetretenen Sägarten auf Mareese, abgeschätzt auf 3420 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. soll zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe am 16ten October a. c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 20sten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Maurermeisters Johann Georg Grapke gehörige sub Nro. 133. der Neustadt hier belegene städtsche Grundstück abgeschätzt auf 479 Rthlr. soll den 14ten October d. J., Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger und resp. Erben des Maurermeisters Grapke: Anna Dorothea Grapke und Julianne Constantia Grapke werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch mit vorgeladen.

Thorn, den 27sten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, in Friedrichsbruch sub Nro. 9. belegene, aus 10 Morgen 75 Ruthen Acker- und Gartenland bestehende, den Einsaaßen Peter Schultzschen Eheleuten zugehörige, nach dem, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 164 Rthlr. 18 Sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück, soll am 13ten October 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Löbau den 1sten Juli 1837.

Das in Klein-Ballowken Domainen-Rent-Amts Neumark, sub Nro. 11.

des Hypotheken-Repertoriums gelegene, dem Melchior Osicki gehörige Bauer-Grundstück von einer Hufe Land, abgeschätzt auf 256 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 20sten November c. Nachmittags um 4 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene, im Hypothekenbuche von dem Gebäuden Tom. 1. sub Nro. 87. verzeichnete und der Wittwe des Schuhmachers Carl Miehlke jetzt verehelichten Bürger Johann Klein gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 449 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 11ten September c. Vormittags 11 Uhr meistbietend subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe nebst Stall und 2 Morgen Gartenland bestehende Besitzung des Joseph Wardecki zu Straßewo Nro. 38., abgeschätzt auf 197 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 19ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Die den Eilertschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Jellen, etwa 1½ Meile von hier an der Chaussee von Mewe nach Neuenburg belegene Freischulzerei, zu welcher 4 culmische Schulzenhufen und 6 culmische Hufen erbpachtliches Land gehören, und welche zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 9814 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 13ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Conitzer Kreise und im dessen Dorfe Reetz gelegene, aus 2 Hufen

culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende eigenthümliche, den Andreas Warmkeschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 891 Rtlr. 20 sgr. geschätzt, soll in termino den 21sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 19ten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Osterwick belegene dem Andreas Girsch zugehörige, aus 1½ Hufen, einem Gekröchsgarten und einem Wohnhause nebst Stall und Scheune bestehende bäuerliche Grundstück, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 848 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf den 16ten September c. vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendar Holzt anstehenden Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 3ten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 6. belegene, dem Freibauer Martin Heymann gehörige auf 292 Rthlr. abgeschätzte Grundstück soll wegen rückständigen Domainen-Zinses in termino den 19ten September c. 11 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Schloppe, den 17ten Mai 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der den Martin Gehrschen Eheleuten gehörige im Dorfe Stegers sub Nro. 33. belegene halbe Bauerhof von etwa 1½ Hufe culmisch groß, abgeschätzt auf 500 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten September a. c. im Gerichtsgebäude zu Hammerstein subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 24sten Mai 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Johann Peter Meyer gehörige, im Dorfe Flötenstein sub Nro. 34. b. Schlochauer Landraths-Kreises Amts Baldenburg belegene, aus circa 1 Hufe 12 Morgen 103 □Ruthen bestehende Bauerhof abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe vom 14ten Juni 1837 auf 507 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Lizitationstermin auf den 15ten November c. im Gerichtszimmer zu Hammerstein angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Hammerstein, den 28sten Juli 1837.

Königlich Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Glasermeister Zindlerschen Eheleuten gehörige, in Bischofswerder belegene Großbürgerhaus Nro. 7. des Hypothenbuchs, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 15. September Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die zu der Nachlaßmasse des Bürgers Carl Neumann gehörigen, hieselbst gelegenen Grundstücke als: die von dem Bürgerhause Nr. 61. getrennten Aecker, Wiesen und Waldantheile zusammen auf 429 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt, sollen auf den Antrag der Erben im Wege einer freiwilligen Subhastation im Ganzen auch in einzelnen Theilen an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist der Bietungstermin auf den 16ten November d. J. 9 Uhr Vormittags von dem unterzeichneten Stadtgericht angesetzt.

Rosenberg, den 1sten August 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Stall und 58 □Ruthen Land bestehende, zum Nachlaß des Handelsmanns Elias Müller gehörige und zu Pestlin gelegene Besitzung, sub Nro. 2. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 168 Rthlr. 15 sgr.

Digitized by Google

10 pf., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe am 6ten November c. 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Verkauf des zum Nachlaß des Oberstlieutenant v. Zinken gehörigen Grundstücks hieselbst Nr. 481. am 28sten August d. J., erfolgt nur im Wege der freiwilligen Subhastation.

Graudenz, den 28sten Juli 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Dem Einsaßen Johann Winter in Kossowo ist in der Nacht vom 29sten auf den 30sten Juli c. ein brauner Wallach mit einem großen Stern, der rechte Hinterfuß weiß, 4 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, von der Weide gestohlen worden.

Alle resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf das gestohlene Pferd und den Dieb vigiliren zu lassen.

Schwetz, den 1sten August 1837.

Königlich Domainen-Rent-Amt.

Amts-Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 18. August **1837.**

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1810. den Staats-Vertrag mit Oldenburg wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, vom 10. Mai d. J.

No. 1811. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juli c. betreffend die Unanwendbarkeit der §. §. 797. — 799. Tit. 20. Theil 2. des Allg. Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Obgleich die gefährlichen Folgen der, durch den Biß toller, oder der Tollkrankheit verdächtigen Hunde bewirkten Verletzungen, der Mehrzahl der Einsaßen unseres Verwaltungs-Bezirkes eben so wenig, wie die in solchen Fällen für die Sicherstellung der Verletzten gegen die gedachten Folgen sich ergebende Nothwendigkeit zur schleunigen Aufsuchung der ärztlichen Hülfe, unbekannt sind, so haben sich dennoch in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorsichts-Maaßregel, innerhalb des kurzen Zeitraumes von acht Monaten, zwei, durch den Ausbruch der Wasserscheu herbeigeführte Todesfälle unter den ländlichen Einwohnern im hiesigen Regierungs-Bezirke ereignet.

Wir nehmen hievon Veranlassung von neuem darauf aufmerksam zu machen: daß selbst den Folgen des Bisses notorisch toller Hunde, durch die zeitige Einleitung und consequente Durchführung eines geeigneten und erfahrungsmäßig in vielen Fällen erprobten Heilverfahrens, vorgebeugt werden kann, weshalb den Verletzten und deren Angehörigen nicht nur, sondern auch allen Polizeibehörden, Beamten nnd Bewohnern unseres Verwaltungs-Bezirkes, zu deren Kenntniß ein solches Ereigniß gelangt, die schleunige Nachsuchung ärztlichen Beistandes, bis zu dessen Erlangung aber die Sorge für die sorgfältige Reinigung der vorhandenen Wunden, durch Auswaschen derselben und die Beförderung der vorhandenen Blutung aus denselben durch Eintauchen des verletzten Gliedes in warmes Wasser oder Salzwasser und durch Bähungen

Ausgegeben in Marienwerder den 19. August 1837.

Digitized by Google

mit demſelben, dringend von uns empfohlen werden muß. Jede Verzögerung in Aufſuchung der ärztlichen Hülfe, jede Anwendung eines andern als des von Sachverſtändigen geleiteten Heilverfahrens, muß die traurigſten Folgen für den Verletzten um ſo ſicherer nach ſich ziehen, je länger die Abwendung der allein hülfreichen Kunſthülfe verabſäumt worden iſt, und ſetzt außerdem diejenigen, welche ſich einer Verſäumniß oder Pflichtwidrigkeit hierbei ſchuldig gemacht haben, der geſetzlichen Ahndung aus.

Bezüglich hierauf und im Betreffe des Verhaltens bei dem Ausbruche der Tollkrankheit unter den Hunden und übrigen Hausthieren, enthält das Allerhöchſt beſtätigte Regulativ vom 28ten Oktober 1835: das Verfahren zur Abwendung anſteckender Krankheiten betreffend, die nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 93.

Iſt bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringſten Grade eingetreten, ſo muß derſelbe, wenn er auch keinen Menſchen gebiſſen hat, ſogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbeſondere liegt dieſe Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufſicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20ten Februar 1797 §. 2. seq. feſtgeſetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsſtrafen, ob.

§. 94.

Zugleich muß der Polizei-Behörde bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Rthlr. oder 8tägiger Freiheitsſtrafe ungeſäumt von dem ſtattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinſichtlich des Hundes geſchehen iſt, Anzeige gemacht werden.

§. 95.

Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig ſcheinender Hund, bereits Menſchen gebiſſen, ſo hat der nächſte Angehörige oder Bekannte oder wer zuerſt davon unterrichtet iſt, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Rthlr. oder 14tägiger Freiheitsſtrafe, den nächſten Arzt oder Chirurg davon ſofort in Kenntniß zu ſetzen, der Hund ſelbſt aber muß, wenn es möglich iſt, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebiſſenen Perſonen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu ſetzenden Polizei-Behörde (§. 94.) und unter Aufſicht von Medizinal-Perſonen, in einem ſichern Behältniß eingeſperrt werden, bis er entweder ganz geſund wird oder ſtirbt.

§. 96.

Iſt durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, ſo kommen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen wegen Beſchädigung aus Fahrläſſigkeit, Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 777. seq. zur Anwendung.

§. 97.

Sobald ein toller Hund getödtet worden, oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

§. 98.

Die Werkzeuge mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie zum Beispiel seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§. §. 97. und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder 8 bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §. §. 777. seq. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. in Anwendung.

§. 99.

Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

§. 100.

Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizei-Behörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, unternommen werden.

§. 101.

Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für

Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden.

Hätte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genauern Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizei-Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen. Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §. §. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 102.

Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder 8tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

§. 103.

Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden. Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlr. oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

§. 104.

Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht §. 94. und das Kadaver, nach Vorschrift des §. 105. vergraben werden.

§. 105.

Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder

wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverläßige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessenen Vorsicht geschieht.

Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

§. 106.

Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion. Vom Tage der geschehenen Reinigung an, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §. §. 105. und 106. zu treffenden Vorsichts-Maaßregeln hat die Polizei-Behörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

§. 107.

Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

Hiernach hat man sich daher in vorkommenden Fällen genau zu achten, bezüglich der bei wuthkranken Hunden wahrzunehmenden Kennzeichen aber machen wir auf die, diesem Publikando angehängte Belehrung hiermit besonders aufmerksam.

Digitized by Google

Sämmtliche Medizinal-Personen sind dagegen nicht nur nach Inhalt des §. 107. in dem angezogenen Regulativ, zur ungesäumten Anzeige der, zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle vom Ausbruche der Wasserscheu, sondern auch zur Vernichtung der bei den Kranken benutzten chirurgischen Instrumente verpflichtet, und werden in Beziehung auf von ihnen einzuschlagende prophylaktische Verfahren wiederholt auf den Ministerial-Erlaß vom 25sten Mai 1829 hingewiesen.

Die Herren Landräthe, Domainen-Rent-Aemter und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 3ten Juni 1826, 30sten April 1828, 21sten Juli 1835 und 25sten November 1836, angewiesen, mit größter Strenge auf die Befolgung der in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und die Bestimmungen des Edikts wegen des Tollwerdens der Hunde vom 20sten Februar 1797., wegen Anlegens, Knüttelns und Tödtung herrenloser oder herumlaufender Hunde hinzuwirken, insbesondere aber darüber zu wachen, daß die Knüttel, die in unserer Verordnung vom 3ten Juni 1826 vorgeschriebene Beschaffenheit haben und von einem der Größe und Stärke des Hundes angemessenen Umfange, 1 — 2 Fuß lang sind und 4 — 6 Zoll in der Rundung betragen, so daß die Knüttel an der Erde schleifen, und die Hunde dadurch am schnellen Laufen und Ueberspringen der Zäune und Gräben behindert werden. Demgemäß haben die Orts-Polizei-Behörden dafür Sorge zu tragen, daß:

1) alle von einem tollen oder der Tollkrankheit verdächtigen, gebissene Hunde schleunigst ausgemittelt, getödtet und vorschriftsmäßig verscharrt, daß ferner

2) entlaufene, der Tollwuth verdächtige Hunde schleunigst verfolgt werden und nichts zu deren Habhaftwerdung und Tödtung unterlassen, auch der Eigenthümer eines solchen Hundes ausgemittelt und zur Verantwortung gezogen wird.

3) Sind in allen Ortschaften, in welchen sich ein toller oder verdächtiger Hund gezeigt hat, sämmtliche Hunde sofort einzusperren oder an Ketten zu legen und 6 Wochen hindurch, bezüglich der Unverdächtigkeit ihres Gesundheits-Zustandes von deren Eigenthümern genau zu beaufsichtigen, auch muß die gleiche Maaßregel auf die im Umkreise einer halben Meile von einem solchen Orte belegenen übrigen benachbarten Ortschaften ebenfalls ausgedehnt werden.

4) Von jedem Ausbruche der Tollkrankheit unter den Hunden, iſt uns ſofort, unter Angabe der ergriffenen Maaßregeln, und der bei Menſchen und Thieren durch dergleichen Hunde bewirkten Verletzungen Bericht zu erſtatten.

Marienwerder den 25ſten Juli 1837.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Belehrung über die Kennzeichen der Tollkrankheit bei den Hunden.

Die Wuthkrankheit bei den Hunden tritt unter zwei verſchiedenen Formen

1) als raſende Wuth mit großer Unruhe und Beißſucht oder,

2) als ſtille Wuth mit einem mehr ruhigen Verhalten und geringere Reizung zum Beißen,

auf.

Beide Formen ſind bezüglich der, von den kranken Hunden bewirkten blutigen und unblutigen Verletzungen von gleich gefährlichen Folgen.

Die raſende Wuth beginnt mit einer wahrnehmbaren Veränderung in dem Betragen des kranken Thieres, welches ſich bald durch Faulheit, Trägheit und ein mürriſches Weſen, bald durch anſcheinende Munterkeit und ungewöhnliche Zornwüthigkeit ausſpricht. Faſt immer gehört eine periodiſch eintretende Unruhe zu den konſtanteren Erſcheinungen, welche die Thiere leicht zum Fortlaufen verleitet, was um ſo mehr Beachtung verdient, als dieſes Entlaufen häufig auf Rechnung der Furcht vor Strafe geſetzt wird.

Gewöhnlich tritt mit dem Beginn der Krankheit Mangel an Freßluſt ein, ſie lecken dagegen noch häufig Waſſer, ſelbſt wenn ſie daſſelbe nicht mehr hinunter zu ſchlingen vermögen, und kauen oft Holz, Stroh, Leder und andere lebloſe Dinge. Hierzu geſellt ſich hartnäckige Verſtopfung, die im Anfange unveränderten Augen werden ſpäter geröthet, und zuletzt matt und trübe, die Haut der Stirne faltet ſich in der Regel, und der Gang der Thiere bleibt vorläufig noch kräftig und munter, wobei die Ruthe aufrecht getragen wird.

Erſt ſpäter tritt Lähmung des Hintertheiles beim Gehen und mit derſelben ſchlaffes Herabhängen der Ruthe ein.

Digitized by Google

Sehr charakteriſtiſch iſt aber die eigenthümliche Veränderung der Stimme der Hunde beim Bellen.

Daſſelbe erfolgt nicht in einzelnen, deutlichen kurz auf einander folgenden getrennten Lauten, ſondern der erſte Anſchlag geht in ein kurzes rauhes Geheul in einen Mittelton zwiſchen Heulen und Bellen über. Außerdem tritt noch bei den an der raſenden Wuth leidenden Hunden, öfters ein ſogenanntes Fliegenſchnappen und die Reizung zum Beißen ein, welche ſich oft auf alle in der Nähe befindliche Gegenſtände erſtreckt. Das Beißen ſelbſt erfolgt ohne vorheriges Bellen und Knurren.

Zwiſchen dem 6ten und 9ten Tage erſt pflegt der Tod einzutreten.

Die an der ſtillen Wuth leidenden Hunde, zeigen zwar auch im Anfange der Krankheit ein verändertes Betragen, verrathen jedoch weniger die Reizung zum Fortlaufen. Lähmung des Unterkörpers und des halb offenſtehenden Maules, ſo wie häufiger Ausfluß des Speichels aus demſelben, und Unvermögen weder feſte noch flüſſige Nahrung zu verſchlingen, zeichnen dieſen Zuſtand aus, bei welchem das vorhandene Unvermögen zu beißen, nur vorübergehend bei aufgeregtem Zorne, aufgehoben wird.

In allen übrigen Erſcheinungen ſtimmen die Symptome der ſtillen Wuth mit denen der raſenden überein.

Einer Berichtigung bedürfen jedoch mehrere Irrthümer, welche hinſichtlich der bei wuthkranken Hunden wahrzunehmenden Erſcheinungen obzuwalten pflegen, wohin namentlich die Waſſerſcheu, Lichtſcheu, das Einkleminen des Schwanzes, Geifern aus dem Maule und das fortwährende Laufen in gerader Richtung gehören, welche keinesweges den weſentlichen Symptomen der Wuthkrankheit beizuzählen ſind.

Marienwerder den 25ſten Juli 1837.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Den Beſuch

Den Besuch der deutschen Universitäten betreffend.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten bringen wir die in der Gesetzsammlung 1835 Nro. 28. Seite 287 — 289 in der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Dezember 1835 enthaltenen Bestimmungen des Beschlußes der deutschen Bundes-Versammlung vom 14ten November 1834, den Besuch der deutschen Universitäten betreffend, welche also lauten:

1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach Ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungs-Gründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen, (2)

Digitized by Google

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtatt finden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Kommiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundes-Staaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

3.

Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert, ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Kollegien

unter der im verflossenen Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Kommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, indem wir auf die in dem vorstehenden Bundes-Beschlusse vorgeschriebenen Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben besonders aufmerksam machen. Zugleich bemerken wir, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehr-Anstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate; bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini; und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montag nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Marienwerder den 9ten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß mehrere Spezial-Kaſſen unſeres Reſſorts die Brandſchaden-Vergütungen der Verunglückten erſt dann auszahlen, wenn ſie die Vergütungs-Summen auf den Grund der von den Empfangsberechtigten ausgeſtellten Quittungen von der Regierungs-Haupt-Kaſſe baar eingezogen oder auf abzuführende Gefälle in Anrechnung gebracht haben.

Zur Vermeidung des hieraus entſtehenden Aufenthalts für die Brand-Beſchädigten und zur Verhütung jedes Mißbrauchs mit den Quittungen der Empfangs-Berechtigten machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerkſam, daß die Quittungen über Brand-Vergütungen nicht ehr als im Augenblick der Zahlung auszuſtellen und den betreffenden Spezial-Kaſſen zu behändigen ſind.

Sämmtliche Spezial-Kaſſen unſeres Reſſorts haben ſich hiernach zu achten, und bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung die Brandſchadens-Vergütungen gleich beim Empfang der darüber ausgeſtellten Quittungen den Empfangs-Berechtigten auszuzahlen.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Der Schiffsregierer und Bürger Groblewski zu Thorn hat am 28ſten Mai c. der Fiſcherfrau Olkiewicz, nebſt ihren Stiefſohn Albrecht Wilczynski, welche beide ſich in einem kleinen Kahne mitten auf der Weichſel befanden, und wegen des entſtandenen Wirbelwindes von der Gefahr des Ertrinkens bedroht waren, durch ſeine Entſchloſſenheit und Umſicht das Leben gerettet.

Gerne beloben wir dieſe menſchenfreundliche That, und bringen ſolche hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder den 7ten Auguſt 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

In Gemäßheit des §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8. Mai c. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Rendant Weisner zu Graudenz als Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dato bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 2. August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf Freitag den 8ten September anstehende Jahrmarkt in Pehsken wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern erst am Montage darauf am 11ten September abgehalten werden.

Marienwerder den 13ten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem Kalender auf den 28sten d. M. in der Stadt Neumark angesetzte Markt wird an diesem Tage nicht stattfinden, sondern schon am 21sten d. M. abgehalten werden.

Marienwerder den 5ten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Die im Amtsblatt No. 31. pag. 211. mittelst Steckbriefs vom 26ten Juli c. verfolgte Justina Braun ist bereits ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Schwetz, den 6ten August 1837.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der im Marienwerderschen Amtsblatt pro 1837 Nro. 27. pag. 196 steckbrieflich verfolgte Häusler und Schiffsknecht Johann George Feindt aus Milzig, ist zur Haft gebracht und an uns abgeliefert worden.

Grünberg, den 29. Juli 1837.

Prinzl. v. Carolath. Gerichtsamt der Herrschaft Saabor.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik der öffentlichen Beförden

Der Juſtiz-Commiſſarius Johann Chriſtian Krumteich zu Conitz iſt zugleich zum Notarius publicus im Departement des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts ernannt worden.

Der Juſtiz-Commiſſarius Schrader in Pr. Stargardt iſt zum Notarius im Bezirke des hieſigen Königl. Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Joſeph Dittrich iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Land- und Stadt-Gerichten zu Pr. Stargardt und Mewe, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mewe, ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Strzelecki erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Groß-Plowenz, iſt durch den Vikar Laurenz Jankowski wieder beſetzt worden.

Der bisherige Kreis-Sekretair, Hauptmann Perkuhn, iſt zum Domainen-Rentmeiſter ernannt, und ihm die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Gollub, die damit verbundene Forſt-Kaſſe, und das Civil-Grenz-Auswechſelungs-Geſchäft übertragen worden.

Dem Stadtkämmerer Kapitzke zu Baldenburg iſt die Verwaltung der dortigen Steuerreceptur und Salzfactorei übertragen worden.

Der Civil-Supernumerarius Binſeel iſt zum Kreisſecretair des Königlichen Landraths-Amtes zu Culm ernannt worden.

Berichtigung.

Amts-Blatt Nro. 32. pag 230. Zeile 9. von unten iſt ſtatt Anfertigungen Ausfertigungen zu leſen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten August 1837.

Es soll der zur Domaine Rogenhausen, Domainen-Rent-Amts Rehden gehörige bei der Stadt Lessen belegene sogenannte große Lessensche See, in demjenigen Umfange, in welchem dieser See zeither benutzt worden, vom 1sten Juni 1838 ab mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben den Lizitationstermin dazu auf den 26sten September d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftsbureau des Domainen-Rentmeisters Hildebrandt zu Rehden anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen-Rentmeister jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 5ten August 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge höherer Bestimmung, soll die Domaine Lawken, Lötzenschen Kreises, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, von Johanni 1838 ab bis Johanni 1860 auf 22 Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 21sten September d. J. in dem Conferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt.

Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und ihre Offerten abzugeben.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) Das Domainengut Lawken, welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Acker,
14	"	174	"	Gärten,
652	"	91	"	Wiesen,
730	"	173	"	Weideland,
13	"	73	"	Hof- und Baustellen,
—	"	53	"	Holzgarten,
55	"	8	"	Unland, Wege, Gräben.
zusammen 2445	Morgen	128	□Ruthen	enthält

2) die mit dem Vorwerk verbundene Brau- und Brennerei.
3) die Fischerei in dem, in den Vorwerks-Grenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 396 Morgen hat.
4) das dem Vorwerk zustehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen 6 Krüge und Schankhäuser.

Die Pachtcaution beträgt 600 Rthlr.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 Sgr. wovon 140 Rthlr. 22 Sgr. gleich bei der Uebergabe bezahlt, und 1300 Rthlr. gegen Zinsen a 4 pCt. dem Pächter belassen werden.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departementsraths in Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Die Entfernung der Domaine ist von der Kreisstadt 3 Meilen; von den nächsten Handelsstädten Insterburg und Königsberg resp. 13 und 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist
1403 Rthlr. 11 Sgr. einschließlich
455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 24sten Juli 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 28sten Februar a. c. kündigen wir hiemit sämmtliche noch kourirende Königsberger Stadtobligationen, welche auf den Betrag von 20 Rthlr. (zwanzig Thaler) ausgestellt sind, ferner alle diejenigen, welche auf eine höhere Summe bis exclusive 30 Rthlr. (dreißig Thaler) lauten, desgleichen sämmtliche auf 30 Rthlr. (dreißig Thaler) ausgestellte Obligationen von Nro. 295. bis incl. Nro. 10968.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nominalwerthe sowie der Betrag der etwa noch nicht erhobenen Zinsen erfolgt vom 4ten Januar 1838 ab, durch unsere Stadtschulden-Tilgungskasse in den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. Diese gekündigte Stadtobligationen tragen vom 1sten Januar 1838 ab, keine Zinsen und die Inhaber derselben, welche solche später zur Einlösung anmelden, müssen sich mit dem Betrage, über welchen ihre Obligationen lauten, begnügen, ohne auf Zinsen vom 1sten Januar k. J. ab, Anspruch machen zu können.

Königsberg, den 25sten Juli 1837.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 33.

Marienwerder, den 18ten August 1837.

Die Fischerei-Nutzung in dem halben Weichselstrome am linken Ufer in den Grenzen des vormaligen Amtsbezirks Dybow bei Thorn und zwar:

a) vom Einflusse der Toryna oder von der polnischen Grenze ab, bis so weit die Otloczyner Strauchkämpe, sich erstreckt und bis dahin, wo die Fischerei der Wilke-Kämpe ihren Anfang nimmt;
b) von der Grenze des adlichen Guts Czernewitz ab, bis an die Thorner Brücke zu, und
c) von der gedachten Thorner Brücke links ab, bis an die Grenze des Vorwerks Catharinken, Amts Gniwkowo,

soll auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1838 ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es ist zu diesem Behufe ein Lizitationstermin auf den 28sten September c. a. im Geschäftslokale des Domainen-Amts Thorn anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden; daß die Pachtbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 1sten August 1837.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der höhern Bestimmung zufolge, wird ein anderweiter Lizitationstermin zur Verdingung der Salzanfuhr von Danzig nach Baldenburg für die Zeit vom Tage des Kontraktabschlusses bis Ende Dezember 1840 auf den 13ten September c. des Vormittags 9 Uhr in dem Dienstlokale der Steuerrezeptur zu Baldenburg angesetzt, zu welchem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anfuhr jährlich aus circa 50 Lasten Salz a 4050 Pfd. besteht und der Mindestfordernde, wenn nicht ganze als sicher bekannte Gemeinden sich zur Erfüllung der Verbindlichkeiten subsidiarisch verpflich-

ten, eine Kaution von 300 Rthlr. baar oder in Staatspapieren deponiren muß.

Die Genehmigung des Zuschlags wird vorbehalten, der Mindestfordernde bleibt aber an sein Gebot bis zur Bestätigung des Kontrakts gebunden.

Jastrow, den 11ten August 1837.

Königlich Haupt-Steuer-Amt.

Die Anfuhr des Salzes von Schwetz in das Magazin zu Zempelburg soll im Wege der Lizitation vom 1sten October d. J. bis Ende Dezember 1840 anderweit an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 5ten September des Vormittags um 9 Uhr in dem Dienstlokale des Königl. Steueramts in Zempelburg an, zu welchem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die jährliche Anfuhr aus circa 135 Lasten Salz a 4050 Pfd. besteht und daß, im Falle nicht ganze als sicher bekannte Gemeinden solche übernehmen und zur Erfüllung der Verbindlichkeiten sich solidarisch verpflichten, der Mindestfordernde eine Kaution von 300 Rthlr. baar oder in Staatspapieren deponiren muß.

Die sonstigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Jastrow, den 11ten August 1837.

Königlich Haupt-Steuer-Amt.

Hoher Bestimmung gemäß, sollen aus der Oberförsterei Puppen, 1000 Stück zum ausländischen Handel geeignete kiefern Rundhölzer meistbietend verkauft werden. Hierzu ist den 16ten September c. von Vormittags 10 Uhr ab Termin im hiesigen Geschäftslokale anberaumt und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Termin um 3 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Puppen, den 31sten Juli 1837.

Königliche Oberförsterei.

Zum Verkaufe der verfallenen Pfandstücke, bestehend: aus über Hundert Aexten und Beilen, ist höherer Anordnung zufolge ein nochmaliger Termin auf den 12ten September c. Vormittags 8 Uhr hier anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Holzdefraudanten des hiesigen Reviers auf-

gefordert, ihre Pfandstücke vor dem Termine einzulösen, widrigenfalls selbige mitverkauft und sie deren verlustig gehen werden.

Oberförsterei Rehhoff, den 9ten August 1837.

Gemäß Königl. Regierungs-Verfügung vom 19ten v. Mts. soll die Ausführung des Neubaues des katholischen Pfarrhauses in Lichnau hiesigen Amts, dessen Kosten auf 976 Rthlr. 20 sgr. 8 pf. excl des aus Königl. Forst zu verabreichenden Freibauholzes und der von der Pfarrgemeinde ohnentgeldlich zu leistenden Spann- und Handdienste, veranschlagt worden sind, in Entreprise ausgethan werden. Zu diesem Behuf stehet der Lizitationstermin auf den 13ten September d. J. Nachmittags 4 Uhr in dem Pfarrhause zu Lichnau an, und werden hiezu kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß Zeichnung und Anschlag noch vorm Termine zu jederzeit in der hiesigen Amts Registratur eingesehen werden können.

Tuchel, den 4ten August 1837.

Königlich Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das Grundstück der Käthner George Liebowskischen Eheleute sub Nro. 15. zu Bialken, bestehend aus Einem Morgen 150 □Ruthen kulmisch, welches gerichtlich auf 133 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt und der Bietungstermin stehet auf den 23sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierselbst an. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitationstermine eingehen, kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, sind jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 3ten Juli 1837.

Das Patrimonialgericht Sedlinen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Gumowo sub Nro. 2. belegene den Meygerschen Eheleuten zu-

Digitized by Google

gehörige bäuerliche auf 521 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll Schulden halber in dem, am 21ſten October 1837, Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumten Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Dubielno sub Nro. 8. belegene, aus zwei Wohnhäuſern, zwei Scheunen, und 3 Hufen 2 Morgen 121½ □Ruthen Eigenthums- und 6 Morgen 102 □Ruthen Erbpachts-Forſtland beſtehend, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 494 Rthlr. 29 Sgr. gerichtlich abgeſchätzte Joſeph Kociniewskiſche Grundſtück, ſoll im Termine den 10ten November 1837 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das in Stablewic sub Nro. 10. belegene, den Andreas Jaſielskiſchen Eheleuten gehörige eigenthümliche Bauergrundſtück von 12 Morgen 130 □Ruthen kulmiſch, auf 160 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. geſchätzt, ſoll den 30ſten October 1837 an hieſiger Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Die, den Bürger Gregor und Scholastica Ginterſchen Eheleuten gehörigen, zu Culm vor dem Graudenzer Thore sub Nro. 102., 103. und 104. belegenen, aus reſp. 2 Morgen 225 □Ruthen, 4 Morgen und 5 Morgen kulmiſchen Maaßes beſtehenden, reſp. auf 213 Rthlr. 25 Sgr., 221 Rthlr. 10 Sgr. und 385 Rthlr. abgeſchätzten drei erblichen Ackerſtücke, ſo wie eine ebenfalls vor dem Graudenzer-Thore auf dem Ackerſtücke 102. belegene auf 196 Rthlr. 16 Sgr. gewürdigte Scheune, ſollen im Termine den 27ſten October 1837

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxen nebſt den neueſten Hypothekenſcheinen können täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Bukowiec Nro. 14. belegene Bauergrundſtück des Michael Kirſchſtein, abgeſchätzt auf 632 Rthlr. 4 ſgr. 2 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 22ſten November 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Grobowo sub Nro. 9. belegene aus 65 Morgen preuß. beſtehende Marchlikſche Grundſtück, abgeſchätzt auf 831 Rthlr. ſoll in termino den 18ten November c. öffentlich verkauft werden.

Schwetz, den 18ten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den minorennen Geſchwiſtern Ludwig gehörige zu Alt-Mösland sub Nro. 13. des Hypothekenbuchs belegene Grundſtück von 5 Morgen 116 □Ruthen preußiſch, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 221 Rthlr. 15 Sgr., ſoll in termino den 31ſten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bürger Wilhelm Struenſee zugehörige in der Stadt Schlochau sub Nro. 50. belegene Bürgergrundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Stallung und Hofraum nach der in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 421 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll am 25ſten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich mit ihren An-

Digitized by Google

sprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 3ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiget Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg Namens des Patrimonial-Gerichts Sybsau.

Das, dem Einsaßen Christian Tätz zu Klein-Sybsau gehörige Grundstück von 6 Morgen 150 Ruthen, zufolge, der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 196 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll am 31sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Zugleich werden alle Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu obigem Termine vorgeladen, die Ausbleibenden aber mit ihren etwanigen Realansprüchen werden präcludirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rosenberg.

Das Bürger-Grundstück des Gerbermeisters Christian Schwarz Nr. 44. zu Rosenberg nebst Scheune, Stall, Garten- und Feldäcker, abgeschätzt auf 585 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden, Taxe soll den 23sten Novemeber 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rosenberg, den 8ten August 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des dem Johann Swakowski gehörigen in Prust No. 10. belegenen Bauerhofes nebst Zubehör gerichtlich abgeschätzt auf 663 Rthlr. im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 23ten November c. hierselbst an.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben.

Zempelburg, den 20ten Juni 1837. Das Kreis-Gericht.

Wegen Verlegung meines Wohnorts, bin ich Willens mein hieselbst am Markte sehr vortheilhaft gelegenes Großbürgerhaus, nebst dazu gehörigen Radikalländereien, in welchem bisher mit dem besten Erfolge der Handel mit Eisen- und Material-Waaren, so wie die Schanknahrung betrieben worden, aus freier Hand zu verkaufen.

Mit dem Verkauf dieses Grundstückes, wünsche ich auch die Veräußerung des vorhandenen Waaren-Lagers bestehend in Eisen- und Material-Waaren zu verbinden und kann ein Drittel, unter Umständen auch die Hälfte des Kaufpreises stehen bleiben. Kaufliebhaber belieben dieses Grundstück zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen und mit mir, jedoch recht bald in Unterhandlungen zu treten. Löbau, den 29sten Juli 1837.

Der Kaufmann Friedrich Meycke.

Auktion.

Auf den 6ten September c. Vormittags 9 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichtslokale gegen sofortige baare Bezahlung im Wege der Exekution verkauft werden:

ein moderner und wenig gebrauchter Kutschwagen, zwei junge braune englisirte Reitpferde, eine fünfjährige Fuchsstutte mit Bläsſe, Reitpferd, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Flatow, den 11ten August 1837.

Königl. Kreis-Justiz-Rath des Flatower-Kreises.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Altsitzer Johann Jacob Naatz zu Förstenau hat in seinem am 8ten Februar 1831 eröffneten Testamente den Kindern seiner Schwester Vigilice Naatz, verehelichte Nemz ein Legat von 300 Rthlr. ausgesetzt, und bestimmt, daß dasselbe von den eingesetzten Universalerben Franz und Dorothea Elisabeth Böhmschen Eheleute 6 Monate nach seinem Tode, jedoch nur dann gezahlt werden soll, wenn eines Theils zur Zeit seines Absterbens noch Kinder seiner Schwester Vigilice vorhanden sind, anderntheils aber die Forderung, auf welche dieses Legat angewiesen ist, noch existirt und exigibel ist.

Den, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Kindern der Vigilice geborne Naatz, wird ſolches zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiedurch bekannt gemacht.

Schlochau, den 30ſten Juli 1837.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Dem Mühlenbeſitzer Hoffmeiſter in Gemauerte Mühle, iſt in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. aus dem Stalle ein Pferd geſtohlen worden.

Daſſelbe war circa 9 Jahr alt, 5 Fuß groß, Wallach, auf allen 4 Füßen beſchlagen, ſonſt aber ohne Abzeichen, und circa 50 Rthlr. werth. Mit dem Pferde hat der Dieb auch einen alten Arbeitsſattel und einen hanfnen Zaum mitgenommen.

Sämmtlich reſp. Polizeibehörden werden ergebenſt erſucht, auf den Dieb und das geſtohlene Pferd vigiliren zu laſſen, im Betretungsfalle das letztere dem Inhaber abzunehmen, und zur Abholung gegen Erſtattung ſämmtlicher Koſten dem hieſigen Amte gefälligſt Nachricht zu geben.

Noch wird bemerkt, daß der Mühlenbeſitzer Hoffmeiſter demjenigen, welcher ihn in den Wiederbeſitz des geſtohlenen Pferdes verhilft, eine Prämie von 5 Rthlr. zugeſichert hat.

Neuenburg, den 13ten Auguſt 1837.

Königlich Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Die unterzeichnete Direktion findet ſich zu der Anzeige veranlaßt, daß die Fabrikate der hieſigen Königlichen Porzellan-Manufactur unter den Boden mit einem blauen Zepter gezeichnet ſind, daß hingegen die mit einem blauen Strich unter dem Boden gezeichneten Porzellane nicht in der gedachten Königlichen Manufactur angefertigt worden ſind.

Berlin, den 8ten März 1837.

Königliche Porzellan-Manufactur Direktion.

Campine-Saat-Roggen, von welchem Proben beim Kaufmann Herrn Weiſe in Graudenz und Herrn Räuber in Marienwerder zu ſehen ſind, iſt bei mir vom 1ſten September c. ab zum angemeſſenen Preiſe zu haben.

Gutsbeſitzer Lentz zu Roſainen.

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 25. August **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6ten d. M. setze ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizei-Behörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten ꝛc.

Berlin, den 30sten April 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird den Judenschaften unseres Verwaltungs-Bezirks zur genauen Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 15ten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 21ten v. M. sind in der Nachmittagsstunde zwischen 3 und 4 Uhr auf der Chaussee von Münsterwalde nach der gemauerten Mühle zwischen den Rummersteinen 21 und 22, 16 Stück Linden aus Bosheit oder Muthwillen ausgerissen und quer auf die Steinbahn geworfen, und außerdem 4 Baumstämme umgebogen, da ihre festeren Wurzeln das dem Anscheine nach gleichfalls versuchte Ausreißen nicht haben gelingen laßen.

Wir finden uns veranlaßt, auf die Entdeckung des Urhebers dieses Baumfrevels eine Belohnung von

Zehn Thalern

auszusetzen, und dieselbe demjenigen zuzusichern, welcher den Thäter dergestalt ermittelt, daß derselbe zur verdienten Strafe gezogen werden kann.

Marienwerder, den 15ten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatte S. 91. erlassene Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß die Prü-

ausgegeben in Marienwerder den 26. August 1837. (34)

ſung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario zum Schulamte vorbereiteten Schulamts-Bewerber in dem Königl. Seminario zu Marienburg auf den 24ten September c. und die folgenden Tage feſtgeſetzt worden iſt, daß die zu derſelben einberufenen Schullehrer und Schulamts-Bewerber ſich Tages zuvor bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Hübler zu melden haben, und daß die mündliche Prüfung am 29ten September c. ſtattfinden wird. Die interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer des hieſigen Regierungs-Bezirkes, welche ſich dieſer Prüfung unterwerfen ſollen, ſind zu derſelben bereits einberufen worden; diejenigen Schulamts-Bewerber, welche in dieſer Prüfung ihre Qualifikation zur Verwaltung des Schulamtes nachzuweiſen beabſichtigen, haben uns vorher die erforderlichen Zeugniſſe (cf. Amtsblatt 1831 S. 379.) einzureichen.

Marienwerder, den 15ten Auguſt 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch das Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 18ten März d. J. iſt angeordnet worden:

daß, wenn die im §. 39. des Gewerbe-Steuergeſetzes vom 30ten Mai 1820 feſtgeſetzte Gewerbeſteuer-Defraudationsſtrafe verhängt werden muß, dadurch die an ſich verwirkte Gewerbe-Polizeiſtrafe nicht abſorbirt, ſondern außerdem neben jener Gewerbeſteuer feſtgeſetzt werden ſoll.

Indem wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir übrigens zugleich, daß dadurch, daß gleichzeitig die Polizeiſtrafe und die durch das Gewerbeſteuergeſetz angeordnete Strafe eintreten, in Betreff der Competenz zur Feſtſetzung der einen oder der andern Strafe nichts geändert wird.

Marienwerder, den 14ten Auguſt 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie *pro* Miniſterio betreffend.

Der nächſte Termin zu der, bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro Miniſterio, iſt auf den 16ten Oktober c. feſtgeſetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche ſich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, ſich ſpäteſtens bis zum 10ten September c., mit Einſendung der nöthigen Zeugniſſe, als:

1) des Tauf-Atteſtes
2) des Atteſtes über die erfüllte Militairpflicht

Digitized by Google

3) Das Abgangszeugniß von der Universität
4) der Licentia concionandi
5) des Zeugnisses über die Uebung im Predigen
6) des Kommunions-Scheins
7) des polizeilichen Führungs-Attestes, und
8) des curriculum vitae bei uns zu melden haben.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können zum Termin nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 14ten August 1837. Königl. Preuß. Konsistorium.

Der Termin zum Zeichnen der diesjährigen von Königlichen Beschälern abstammenden Fohlen mit dem Landgestüts-Brande und Konsigniren der Stuten welche 1838 von Königlichen Landbeschälern gedeckt werden sollen.

Monat	Tag	Ort	Termins-Stunden von	bis	Der Termin steht an zum Fohlenbrennen	zum konsigniren der Stuten	Bemerkungen
1837			Uhr		Fohlen	brennen	
Septbr.	2	Johannisdorf	9	10	und kon	signiren	Die Herrn Pferdezüchter werden ersucht, Stuten und Fohlen schon zur ersten Terminsstunde zu stellen, indem der betreffende Gestüt-Beamte gleich nach Ablauf der Terminsstunden weiter reisen muß; auch die Fohlen mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeitverlust verursacht.
:	4	Groß-Falkenau	8	9	der Stu	ten	
:	22	Schweingrube	10	11	des	gl.	
:	23	Kanitzken	8	9	Fohlen	brennen	
:	25	Stangendorf	10	11	Fohlen und kon der Stu	brennen signiren ten	
:	26	Groß-Lubin	7	8	des	gl.	
:	26	Poln. Westphalen	1	2		konsign. der Stuten	
:	27	Podewitz	9	10	Fohlen und kon der Stu	brennen signiren ten	
:	28	Christkowo	8	9	des	gl.	
:	29	Kokotzko	8	9	des	gl.	
:	30	Pensau	8	9	des	gl.	
Octbr.	2	Klein-Kssionsken	8	9	des	gl.	
:	3	Klotken	8	9	des	gl.	
:	12	Kensau	10	11		konsign. der Stuten	
:	14	Clausdorf	10	11	Fohlen und kon der Stu	brennen signiren ten	

Marienwerder, den 28. Juli 1837. Der Landstallmeister Meißner.

Nachweiſung

der im Laufe der Monate April, Mai und Juni 1837 in dem Regierungsbezirke Marienwerder theils definitiv, theils auf Kündigung angeſtellten Schullehrer.

Namen der Schullehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange	Confeſſion der Schullehrer
Lehrer Jakob Jankowski	Wolka Kreis Löbau	6. April auf 3 Jahre	Katholiſch
Lehrer Johann Cyms	Kopitkowo Kreis Marienwerder	2. April definitiv	do.
Seminariſt Franz Lukowsky	Wielkolanka Kreis Thorn	13. April auf 3 Jahre	do.
Lehrer Paul Smelkowski	Przyſiersk Kreis Schwetz	11. April definitiv	do.
Lehrer Franz Langanki	Kiesling Amts Stuhm	13. April definitiv	do.
Lehrer Joſeph Rehbronn	Lebehnke Kreis Dt. Krone	16. April definitiv	do.
Lehrer Johann Schulz	Kuakendorf Kreis Dt. Crone	16. April definitiv	do.
Lehrer Gottlieb Friedrich Titz	Krupozyn Kreis Schwetz	17. April auf 3 Jahre	Evangel.
Lehrer Auguſt Klaus	Voßwinkel Kreis Graudenz	20. April auf 3 Jahre	do.
Lehrer Andreas Lewandowski	Nagußewo Amts Neumark	26. April auf 3 Jahre	Katholiſch
Seminariſt Johann Wolowski	Gogolewo Amts Mewe	13 Mai ohne Zeitbeſtimmung auf Kündigung	do.
Lehrer Joſeph Philippski	Pienonskowo Amts Neuenburg	13. Mai definitiv	do.
Lehrer Jakob Polakowski	Czerwinsk Amts Neuenburg	13. Mai definitiv	do.
Schulamtsbewerber Jakob Schulz	Ottlozyn Amts Thorn	15. Mai auf 3 Jahre	Evangl.
Seminariſt Johann Weinert	Groß Butzig Kreis Flatow	16. Mai auf 3 Jahre	Katholiſch
Seminariſt Johann Wehner	Salm Kreis Dt. Crone	20. Mai auf 3 Jahre	Evangl.

Namen der Schullehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Schullehrer
Lehrer Johann Gottfried Rummler	Klein Trzebz Amts Unislaw	22. Mai auf 3 Jahre	Evangl.
Lehrer Johann Lindner	Peterwitz Amts Rixfenburg	20. Mai definitiv	do.
Schulamtsbewerber Felix Greczkiewitz	Blankwitt Kreis Flatow	22. Mai auf 3 Jahre	Katholisch
Lehrer Johann David Heinrichs	Schadwinkel Amts Marienwerder	10. Juni auf 3 Jahre	Evangel.
Schulamtsbewerber Michael Lüdke	Glubzyn Kreis Flatow	10. Juni auf 3 Jahre	do.
Seminarist Kallies	Januschau Kreis Rosenberg	13. Juni auf 3 Jahre	do.
Seminarist Martin Ludwig Gröhnke	Budisch Kreis Stuhm	19. Juni auf 3 Jahre	do.

Sicherheits-Polizei.

Der hier wegen eines gewaltsamen und mehrerer anderer Diebstähle inhaftirt gewesene berüchtigte Schuhmachergeselle Joseph Sulkowsky, dessen Signalement hierunter enthalten, ist in der vergangenen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse entsprungen. Wir ersuchen sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden, auf den Sulkowsky zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen an uns abzuliefern.

Signalement:

Familien-Namen — Sulkowsky auch Szulkowsky, Geburtsort — Culm, letzter Wohnort — Flatow, Religion — katholisch, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, glatt herunterhängend, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne — die beiden Augenzähne fehlen, Bart — schwarz, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — bleich und etwas gelblich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — mittelmäßig, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein blau leinener alter geflickter Ueberrock mit Knöpfen, von derselben Leinwand bezogen; einige fehlen am Rocke, eine schwarz manschesterne Kappe und blautuchene sehr genutzte und beschmutzte runde Tuchmütze, mit

einem ſchwarz lackirten Schirm, grau leinene Hoſen mit dergleichen Tragrie-men, ein paar alte ganz ſchlechte ſchwarz lederne Halbſtiefeln, zwei alte jedoch noch gute leinene Hemden. Jaſtrow, den 16. Auguſt 1837.

Königliches Inquiſitoriat.

Der hier wegen lebensgefährlicher Drohungen zur Erlangung eines Vortheils zur Unterſuchung gezogene und inhaftirt geweſene Tagelöhner Johann Mattews, deſſen Signalement hierunter enthalten, iſt in der vergangenen Nacht aus dem hieſigen Kriminal-Gefängniſſe entſprungen. Wir erſuchen ſämmtliche Wohl-löbliche Polizei-Behörden, auf den Mattews zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erſtattung der erwachſenen Auslagen an uns abzuliefern.

Jaſtrow, den 16ten Auguſt 1837. Königliches Inquiſitoriat.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Geburtsort und letzter Aufenthaltsort — Kro-janke, Alter — etwa 45 bis 46 Jahre, Größe — 5 Fuß, 2 Zoll 3 Strich, Haare — blond, Stirn — klein, Augenbraunen — blond, Naſe — gewöhn-lich, Mund — groß, Zähne — bis auf 2 Backenzähne vollſtändig, Kinn — klein, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — etwas blaß, Statur — unter-ſetzt, Füße — geſund. Beſondere Kennzeichen — der dritte Finger der lin-ken Hand am äußerſten Gelenk aus ſeiner natürlichen Lage geſchoben.

Bekleidung: ein Hemde, ein paar blau leinene Hoſen, ein paar Stie-feln, eine Weſte von Kalbfell, eine weiße wollene Unterjacke, ein ſchwarzer runder Hut.

Der bei dem Gutsbeſitzer Dyck in Köllmiſch Neuhöfen bisher im Dienſt ge-ſtandene Knecht Joſeph Kottlewski hat ſich in der Nacht vom 23ten auf den 24ten v. Mts. heimlich aus dem Dienſt entfernt. Er iſt des Diebſtahls und Betruges verdächtig, weshalb die Polizei-Behörden ſo wie die Gensdarmerie hiermit erſucht werden, auf den Kottlewski zu vigiliren und ihn im Betre-tungsfalle per Transport hier einliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 5. Auguſt 1837. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Marienau, Vaterland — Preußen, Alter — 18 Jahr, Gewöhnlicher Aufenthalt — in und um Marienwerder, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — im Entſtehen, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — bleich, Geſichtsbildung — rund, Statur — klein, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondre Kennzeichen — Sommerſproſſen.

Bekleidung: eine ſchwarztuchene Mütze, eine grau leinene Jacke, eine ſchwarzbunte Weſte, ein paar leinene Hoſen und ein paar Stiefeln.

Oeffentliche Vorladung.

Der während des letzten Krieges, in dem damaligen 3ten Neumärkischen Landwehr-Infanterie-Regimente gestandene Wehrmann Friedrich Kochner soll als nächster Erbberechtigter zu einem erledigten eisernen Kreuze 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden, sein Aufenthalt ist aber unbekannt, und wird derselbe deshalb aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 30ten November d. J. dem Unterzeichneten, sowohl seinen jetzigen Wohnort anzuzeigen, als auch seinen Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuze 2ter Klasse, so wie ein von seiner jetzigen Civil-Obrigkeit ausgestelltes Führungs-Attest zu überreichen, widrigenfalls der zunächst auf ihn folgende Expektant zur Ererbung des erledigten eisernen Kreuzes vorgeschlagen werden wird.

Bütow, den 14ten August 1837.

v. Tesmar,
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons
(Bütowschen) 21ten Landwehr-Regiments.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juli 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	29	3	—	20	7	—	17	6	1	10	—
Christburg	1	7	8	—	24	6	—	20	4	—	15	4	1	3	1
Dt. Crone	—	—	—	1	5	—	—	25	7	—	18	1	1	5	—
Culm	1	15	—	—	26	—	—	20	9	—	16	—	1	1	—
Flatow	—	—	—	1	2	6	—	22	9	—	21	10	1	12	6
Marienwerder	1	19	1	—	25	8	—	21	3	—	15	8	1	3	7
Löbau	1	13	3	—	27	1	—	22	2	—	17	—	1	6	10
Graudenz	1	10	4	—	24	4	—	22	2	—	14	8	1	1	6
Mewe	1	7	1	—	24	1	—	20	10	—	14	3	1	1	5
Riesenburg	1	11	—	—	24	5	—	22	10	—	15	7	1	3	4
Schlochau	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	19	10	1	10	—
Schwetz	1	13	9	—	27	3	—	21	2	—	20	—	1	4	—
Strasburg	1	7	6	—	26	—	—	24	—	—	18	—	1	7	6
Thorn	1	10	1	—	22	11	—	17	1	—	16	1	—	24	6
Bischofswerder	1	12	—	—	26	—	—	20	3	—	16	5	1	2	10
Dt. Eylau	1	11	5	—	26	8	—	—	—	—	—	—	1	3	9
Freystadt	1	15	—	—	24	4	—	—	—	—	19	8	1	10	—
Neuenburg	1	19	10	—	29	10	—	22	9	—	21	4	1	3	9
Rosenberg	1	6	3	—	23	4	—	23	2	—	13	9	1	6	2
Durchschnittspreis	1	13	1	—	26	10	—	21	9	—	17	4	1	4	9

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	13	4	—	17	—	4	15	—	—	—	—
Christburg	1	1	1	—	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	14	10	—	25	—	4	20	—	4	20	—
Culm	—	—	—	—	9	7	—	15	—	2	15	—	2	15	—
Flatow	—	—	—	—	12	—	—	20	—	5	—	—	3	15	—
Marienwerder	1	5	3	—	12	3	—	14	8	2	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	13	5	—	18	—	4	—	—	2	—	—
Graudenz	1	5	—	—	16	7	—	21	—	2	20	—	—	—	—
Mewe	1	2	2	—	10	2	—	20	—	2	20	—	2	10	—
Riesenburg	1	4	2	—	11	2	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	12	6	—	25	—	7	15	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	14	—	1	—	—	3	15	—	3	—	—
Strasburg	—	—	—	—	18	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	17	4	—	16	10	2	2	2	—	—	—
Bischofswerder	1	20	—	—	12	1	—	20	—	1	15	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	14	—	—	20	—	2	20	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	10	—	—	18	—	3	—	—	2	10	—
Neuenburg	—	—	—	—	10	—	—	14	—	3	—	—	2	20	—
Rosenberg	1	4	11	—	10	5	—	21	—	2	21	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	1	6	1	—	12	10	—	19	2	3	7	8	2	25

Berichtigung.

Der Carl Ludwig Parth, welcher nach der im diesjährigen Amtsblatt No. 12. enthaltenen Bekanntmachung vom 16ten März c. seinen Wanderpaß verloren hat, ist nicht Schneider- sondern Schmiede-Geselle.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten August 1837.

Die Fischerei-Nutzung in dem halben Weichselstrome am linken Ufer in den Grenzen des vormaligen Amtsbezirks Dybow bei Thorn und zwar:

a) vom Einflusse der Tozyna oder von der polnischen Grenze ab, bis so weit die Otloczyner Strauchkämpe, sich erstreckt und bis dahin, wo die Fischerei der Wilke-Kämpe ihren Anfang nimmt;

b) von der Grenze des adlichen Guts Czernewitz ab, bis an die Thorner Brücke zu, und

c) von der gedachten Thorner Brücke links ab, bis an die Grenze des Vorwerks Catharinken, Amts Gniewkowo,

soll auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1838 ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es ist zu diesem Behufe ein Lizitationstermin auf den 28sten September c. a. im Geschäftslokale des Domainen-Amts Thorn anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden; daß die Pachtbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 1sten August 1837.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Fahrpost, welche am 22sten Juli c. von Dt. Crone nach Stargard abgefertigt wurde, ist an demselben Tage Abends zwischen 8 und 11½ Uhr auf der Tour zwischen Callies und Reetz ein Briefbeutel — Dt. Crone — Stettin gezeichnet — entwendet worden, der nachstehende Gelder und Briefe enthalten hat.

a. Gelder.

1) ein Brief an Schulze in Stettin mit 450 Rthlr. Kass.-Anw. 2½ Loth von Marienburg abgesandt.

2) ein Brief an Meisters Söhne daselbst mit 100 Rthlr. Kass.-Anw. 2½ Loth. von Jastrow abgesandt.

Digitized by Google

3) ein Brief an das Oberpoſtamt daſelbſt mit 4 Rthlr. Kaſſ.-Anw. ½ Lth.
4) ein Brief an Billerbeck in Uckermünde mit 1000 Rthlr. Pfandbrief 2½ Lth. Dieſer Pfandbrief führt die Nr. 98. und iſt auf Gut Dargitbell, Anclamſchen Kreiſes eingetragen.
5. ein Beutel an das Banco-Comtoir in Stettin mit 100 Rthlr. Courant. L. gezeichnet 4 Pfd. 28 Lth. von Dt. Crone abgeſandt.
6) ein Brief an die Poſtarmen-Caſſe in Berlin mit 10 Sgr. ½ Lth.
7) ein Brief an Benecke in Stettin mit 25 Sgr. 2½ Lth. von Schneidemühl abgeſandt.

b. Briefe.

8) eine Addreſſe an das Banco Comtoir in Stettin von einem G. P. gezeichneten Beutel mit 310 Rthlr.
9) ein Brief an die Steuer-Direktion in Stettin 4 Lth.
10) eine Addreſſe an Schlunicke in Greifswald von 1 Paq. H. S. 11 Pfd.
11) ein Brief an das Garde-Landwehr-Bataillon in Stettin 4 Lth.
12) ein Brief an das Stadtgericht in Greifswald.
13) ein Brief an Davidſon in Demmin.
14) ein Brief an das Pupillen-Collegium in Stettin.
15) ein Soldatenbrief nach Stralſund, von Dt. Crone abgeſandt.
16) eine Addreſſe an den Criminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Stettin von 1 Paquet in Pap. O. L. G. gez. 2 Pfd. 16 Lth. von Danzig abgeſandt.
17) eine Addreſſe an Wagner zu Teſſin in Meklenburg von 1 Paq. in Pap. p. Addr. 1 Pfd. ½ Lth. von Schlochau abgeſandt.
18) eine Addreſſe an Arnheim in Anclam von 1 Paq. Kleidern S. A. gez. 18 Pfd. 18 Lth. von Krojanke abgeſandt.
19) ein Brief an Manheim in Bergen von Czarnikow.
20) ein Brief an Weſenberg in Neu-Eberswalde von Chodzeſen.
21) ein Brief an Kuhn in Plau von Schneidemühl.

Außerdem.

22) 1 Poſtpaquet von Jaſtrow nach Stettin.
23) 1 dergl. von Dt. Crone nach Berlin.
24) 1 dergl. von Schneidemühl dahin.
25) 1 Briefbeutel gez. Schneidemühl — Stettin.
26) 1 dergl. „ Dt. Crone — Stettin.

Demjenigen, welcher die Erlangung des Briefbeutels mit vollſtändigem Inhalt bewirkt, oder die Entdeckung des Thäters nachweiſet, wird eine Belohnung

von Funfzig Thalern zugesichert, zugleich aber wird vor den Ankauf des unter Nr. 4 bezeichneten Pfandbriefes hierdurch gewarnt.

Stargard in Pommern, den 18ten August 1837.

Königlich Postamt.

Auf Befehl der Königl. Regierung zu Marienwerder soll die niedere Jagdnutzung im Belauf und auf der Feldmark Döringsdorff hiesigen Forstreviers vom 1sten Juni d. J. ab auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu der Termin hierselbst auf den 10ten September a. c. Nachmittags 2 Uhr anstcht.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag bei annehmbaren Geboten von der höhern Behörde jedenfalls sogleich erfolgen dürfte.

Lindenberg, den 17ten August 1837.

Königliche Oberförsterei.

Hoher Bestimmung gemäß, sollen aus der Oberförsterei Puppen, 1000 Stück zum ausländischen Handel geeignete kiefern Rundhölzer meistbietend verkauft werden. Hierzu ist den 16ten September c. von Vormittags 10 Uhr ab Termin im hiesigen Geschäftslokale anberaumt und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Termin um 3 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Puppen, den 31sten Juli 1837.

Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die im vormaligen Amte Dybow gelegenen Wielandschen Mühlen-Ländereien, circa 12 Morgen culmsch groß und auf 360 Rthlr. abgeschätzt, sollen in nothwendiger Subhastation in termino den 28sten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte verkauft werden.

Thorn, den 5ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das den Kammacher Schärfenbergschen Eheleuten zugehörige hieselbst am alten Markt sub Nro. 11. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 980 Rthlr.

6 ſgr. 9 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 28ſten October c. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Roggenhauſen sub Nro. 9. belegene, dem Stanislaus Bojanowski gehörige Bauergrundſtück, abgeſchätzt auf 537 Rthlr. 20 ſgr., zufolge, der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll den 25ſten November c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Wilda an öffentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Leſſen sub Nro. 320. belegene, den Johann Kowalskiſchen Eheleuten gehörige, aus 1 Morgen beſtehende Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 50 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſoll im Termine auf den 25ſten November c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das Grundſtück der Wittwe Marianna Sylveſtrowicz geb. Muſall hieſelbſt sub Nro. 43., abgeſchätzt auf 59 Rthlr., nach der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 23ſten November 1837 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 15ten Juli 1837.

Die zur Gottliebe Labockiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen, sub Nro. 101. und Nro. 138. hierſelbſt gelegenen, zuſammen aus einem Flächeninhalt von 190 □Ruthen preuß. Maaßes beſtehenden, und auf 119 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzten beiden Kumſt-, Gemüſe- und Baumgärten, ſollen den 26ſten October dieſes Jahres an hieſiger Gerichtsſtätte vor dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gandert ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Niezywieno sub Nro. 13. a. belegene Bauer-

grundstück des Vincent Lutowski, abgeschätzt auf 624 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28sten September 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg, den 6ten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das im Dorfe Groß-Peterwitz sub Nro. 9. gelegene den Anton Paßeckschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, abgeschätzt auf 557 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das in Freistadt sub Nro. 6. der Vorstadt gelegene, der Wittwe Maria Teschendorf gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 147 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll den 6ten November c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Freistadt subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Alt-Mösland belegene dem Einsaaßen Michael Kiehl gehörige Niederungsgrundstück von 91 Morgen 100 □ Ruthen Preuß., abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2208 Rthlr. 15 Sgr., soll in termino den 3ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Der den minorennen Geschwistern Krohn in Danzig gehörige auf der hiesigen Vorstadt sub Nro. 209. belegene, früher mit einer Kathe bebaute, jetzt wüste nach der bewirkten Abschätzung werthlose Platz soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats in termino den 7ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen des Grundstücks nicht regulirt ist, werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche in dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schweiß.

Das in Lniauno sub Nro. 4. belegene Bauergrundstück der Peter Haackschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 18 Rthlr. 2 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten October 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse der in Posilge verstorbenen Jacob und Christina Paßkowskischen Eheleute gehörige Kathe nebst Baum- und Gehöftsgarten, welche auf 298 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden, soll resubhastirt werden, und steht der diesfällige Bietungstermin auf den 30sten November d. J. an.

Christburg, den 27sten Juni 1837.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder soll der im Dorfe Klawittersdorf belegene, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 216 Rthlr. — sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzte Johann Paßsche Bauerhof nebst Zubehör in termino den 31sten October c. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Klawittersdorf resubhastirt werden.

Dt. Crone, den 8ten Juli 1837.

Nothwendiger Verkauf.

In nothwendiger Subhastation soll die aus 30 Morgen 6 Ruthen preuß. bestehende Erbpachtsparzelle des Friedrich Lehmann zu Luttow Nro. 14. abgeschätzt 22 Rthlr. 15 sgr. und deren Hypothekenschein eingesehen werden kann, am 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Vorwerkshause zu Luttow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Konitz, den 31sten Juli 1837.

Das Patrimonialgericht Luttow.

Freiwilliger Verkauf.

Das im Gerichtssprengel des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Schwetzer Kreise gelegene ehemalige Domainen-Vorwerk Morsk Nr. 126. zu welchem eine Freischulzerei gehört, der privilegienmäßig das Recht auf freies

Bau- und Brennholz aus den Königlichen Forsten zusteht, wird auf den Antrag der Besitzer zum freiwilligen Verkauf ausgestellt.

Die in unserer Registratur einzusehende Taxe dieses Gutes ist im Jahre 1834 auf 19004 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. ermittelt worden. Nach Anzeige der Besitzer sollen jedoch nach Aufnahme derselben mehrere Verbesserungen und Neubauten statt gefunden haben, auch die Schäferei bedeutend vergrößert worden sein, und im Uebrigen dem Gute alle Rechte eines Ritterguts zustehen, auch der Besitzer zum ersten Stande gehören. Kauflustige werden zu dem vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Prang auf den 15ten November c. Vormittags 10 Uhr angesetzten Bietungstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß

1) jeder Mitbietende eine dem 10ten Theile der Taxe gleichkommende Caution bestellen muß,
2) die Extrahenten wegen des einzuholenden Consenses der obervormundschaftlichen Behörde der minderjährigen Mitbesitzer sich ihre Erklärung über das Meistgebot innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorbehalten,
3) daß dieselben sich mit dem Meistbietenden über denjenigen Theil des Kaufpreises der auf dem Gute zinsbar stehen bleiben kann, nach Anhörung seiner Vorschläge einigen werden, und der übrige Theil bei der Uebergabe zu zahlen ist.

Marienwerder, den 20sten Juni 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Freiwilliger Verkauf.

Das im Dorfe Sampohl sub Nro. 5. belegene den Joseph Szeneckschen Erben gehörige aus 129 Morgen 14 Ruthen preuß. bestehende Bauergrundstück, abgeschätzt auf 636 Rthlr. 25 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 20sten October Nachmittags 2 Uhr zu Gemel öffentlich an den Meistbietenden im Wege der freiwilligen Subhastation auf den Antrag der Erben verkauft werden.

Konitz, den 9ten Juli 1837.

Patrimonialgericht der Herrschaft Gemel.

Die zum Katerschen Nachlasse gehörigen hier belegenen Kathengrundstücke

a. Nro. 219. taxirt	. .	92 Rthlr.	9 sgr.	9 pf.
b. Bauplatz Nro. 220. taxirt	. .	17 "	5 "	— "
c. Nro. 221. taxirt	. .	94 "	13 "	— "

sollen in termino den 30sten September c. an den Meistbietenden verkauft werden.

Schwetz den 31sten Mai 1827.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Kreisgericht Krojanke.

Die, dem Ackerbürger Franz Placzeck zugehörige, in der Feldmark der Stadt Krojanke gelegene halbe Hufe Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 15 sgr. zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 1sten November c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Herrn Gutsbesitzer und Landwirthe die aus meiner Fabrik Sperenberger Dünger-Gypssteine und Düngergyps-Mehl noch in diesem Jahre zu beziehen wünschen, bitte ich die Bestellungen recht baldigst eingehen zu lassen.

Bromberg, den 18ten August 1837. J. G. Neumann.

Die, auf einen Actienfond von einer Million Thaler pr. Cour. gegründete Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft, hat nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung ihrer Verfassung-Artikel, ihre Geschäfte eröffnet, und für die Stadt Rummelsburg nebst Umgegend, den Herrn Apotheker Mulert zu ihrem Agenten ernannt. Umständlichere Nachrichten über die Verfassung und Grundsätze der Gesellschaft können bei demselben in Empfang genommen, und Versicherungsanträge angemeldet werden.

Berlin, den 7ten November 1836.

Direction der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.
C. W. Brose. C. G. Brüstlein. Z. Friebe. F. G. v. Halle, Directoren.
Lobeck, General-Agent.

Ich bin Willens mein am Markte Nr. 24. gelegenes Grundstück nebst das dahinter stehende Gebäude, einen Garnisonpferdestall, 3 Morgen Land und 4 Kumstbeete zu verkaufen.

Riesenburg, den 29sten Juli 1837. Poyke Kürschnermeister.

Schöner Braunschweiger Hopfen bei A. C. Milbrecht.

Schwedisch Eisen in allen gangbarsten Sorten bei A. C. Milbrecht.

Eine Anzahl Romane, Erzählungen ꝛc. für Anlage einer Lesebibliothek sehr geeignet, sind für sehr billigen Preis zu haben bei J. H. Mikesch in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 35. Marienwerder, den 1. September **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es ist bei dem unterzeichneten Ministerio mehrseitig zur Sprache gekommen, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Kirchenbücher, nicht überall mit derjenigen Genauigkeit und Sorgfalt befolgt werden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Durch die vom Königl. Justiz-Ministerio auf Veranlassung der Gerichts-Behörden in dieser Beziehung formirten Anträge fühlt sich das Ministerium bewogen, den sämmtlichen Führern der Kirchenbücher, und namentlich den Geistlichen, die größte Pünktlichkeit sowohl bei den Eintragungen in die Kirchenbücher als auch bei Ausstellung der Kirchen-Zeugnisse nach Maaßgabe der §. §. 480. 81. sq. und 500. sq. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts auf das dringenste anzuempfehlen. Berlin, den 4ten Juli 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird den Kirchenbeamten unseres Departements hierdurch zur genauen Beachtung bekannt gemacht, und dabei den Herren Geistlichen noch insbesondere dringend empfohlen, zur Vermeidung aller Rügen, die bisher nicht pünktlich erfolgte gerichtliche Niederlegung des Duplikats des Kirchenbuchs, nach den darüber erlassenen nähern Bestimmungen, in Zukunft alljährlich regelmäßig zu bewirken.

Marienwerder, den 10ten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mehrere neuerlichst wieder vorgekommene Unglücksfälle durch unvorsichtige Behandlung des Feuer-Gewehrs veranlassen uns das Publikum, besonders wegen der Gefahr, welche die Perkussions-Gewehre herbeiführen, auf die nachstehenden polizeilichen Verschriften in Betreff des Aufbewahrens und Gebrauchs von Schießgewehren aufmerksam zu machen.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten September 1837.

1) Niemand ſoll ohne wahrſcheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe verwahren, noch weniger daſſelbe an Orte hinſtellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können:

A. L. R. Theil II. Tit. 20. §. 740.

2) Auch Reiſende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei ſich führen, müßen, wenn ſie in ein Haus treten oder irgendwo unter Leuten ſich aufhalten, daſſelbe beſtändig in ihrer unmittelbaren Obſicht haben, oder es des Schuſſes entledigen:

l. c. §. 741.

3) Gaſtwirthe, bei welchen dergleichen Perſonen einkehren, müſſen darauf ſehen, daß entweder eins oder das Andere geſchehe, oder ſie müſſen das Gewehr dergeſtalt in eigne ſichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entſtehen kann;

l. c. §. 742.

4) Wer dieſen Vorſchriften zuwider handelt, ſoll allemal mit Arreſt auf 8 bis 14 Tagen oder mit 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. Geldſtrafe belegt werden;

l. c. §. 743.

5) Wird mit ſolchem Gewehr und durch unvorſichtigen Gebrauch deſſelben Jemand am Leben, Leib oder Vermögen beſchädigt, ſo hat nicht nur der welcher es führt, ſondern auch der Haus- oder Gaſtwirth, welcher ſeine Pflicht nicht beobachtet hat, die in den Geſetzen verordnete Kriminal-Strafe verwirkt.

l. c. §. 744.

6) Zu den Vorſichtsmaaßregeln, welche hiernach bei dem Gebrauch des Schießgewehrs erforderlich ſind, gehört für diejenigen, welche ſolches führen, auch ein ſolches Tragen und Halten deſſelben auf öffentlichen Wegen, in den Straßen und Häuſern, daß bei einem plötzlichen Losgehn des Schuſſes Niemand verletzt werden kann, weshalb der Lauf des Gewehrs ſtets in ſolcher unſchädlichen Richtung erhalten, und am zweckmäßigſten nach oben gewendet bleiben muß. Beſonders nothwendig iſt dies bei Perkuſſions-Gewehren, weil nach neuerlichen Erfahrungen ſelbſt die empfohlenen Sicherheitshähne bei denſelben die Entladung der Gewehre nicht mit vollſtändiger Sicherheit verhüten.

Auch Unvorſichtigkeiten dieſer Art unterliegen daher, ſelbſt wenn kein Schaden geſchehen iſt, gleichfalls der ad Nro. 4. erwähnten Polizei-Strafe,

und wir verpflichten alle Polizei-Behörden unseres Departements über die Befolgung jener Vorschriften mit Strenge zu wachen; solche auch sowohl in Städten als auf dem platten Lande dem Publiko von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung zu bringen. Marienwerder, den 27sten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 2ten Oktober a. c angesetzte Jahrmarkt in Kauernick, wird an diesem Tage nicht Statt finden, sondern den 4ten Oktober d. J. daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 22sten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Werke des Herrn Hofraths v. d. Heyde über die Polizei-Strafgewalt in den Königl. preußischen Staaten ist gegenwärtig der zweite Theil erschienen, welches wir unter Bezug auf die von uns unterm 20sten Februar 1837 in unserm Amtsblatt bei Herausgabe des Ersten Theils jenes Werks erlassene Bekanntmachung hiemit zur Kenntniß der Herren Polizei-Beamten unsres Departements bringen. Marienwerder, den 24sten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß der gefertigten Zusammenstellungen, beträgt der Geld-Bedarf der Adelich Westpreußischen Feuer-Sozietät:

A. Für die Zeit vom 1sten Juni bis letzten Dezember 1836.

1)	Zur Vergütung vorgefallener Brand-Schaden	22933 Rtl.
2)	An zu erstattenden Vorschüssen . . .	33 — 5 sgr.
3)	An Verwaltungs-Kosten	915 — 25 —
	überhaupt	23882 Rtl.

davon ab:

a,	der, außer der Repartition aufgekommene Beitrag pro $18\frac{1}{16}$ von der Herrschaft Vandsburg	518 Rtl. 6 sg. 2 pf.
b,	der, nach der Repartition pro $18\frac{1}{16}$ verbliebene Ueberschuß mit	10 9 Rtl. 21 sg. 10 pf.
		1537 Rtl. 28 sgr.
und es müssen aufgebracht werden . . .		22344 Rtl. 2 sgr.

Behufs der Deckung dieser Summe, ist der Beitrag von dem Gesammt-Assekurations-Quanto der „ 4970535 Rthlr. mit " $\frac{17}{20}$ pCt. oder $1\frac{7}{10}$ pf.

vom Thaler, überhaupt alſo der Betrag von 23471 Rtl. 29 ſgr. 1 pf.
zur Vermeidung zu großer Brüche in der Art repartirt und ausgeſchrieben daß dem Verbande, gegen die wirklich nur erforderlichen 22344 Rtl. 21 ſg. — pf.
zu gut verbleiben . . . . . 1127 Rtl. 27 ſg. 1 pf.

B. Für die Zeit vom 1ſten Januar bis 1ſten Juni 1837.

1) Zur Vergütung vorgefallener Brandſchaden 3350 Rthlr.
2) An Verwaltungs-Koſten . . 654 — 5 ſgr.

überhaupt 3904 Rthlr. 5 ſgr.
davon ab der oben nachgewieſene Ueberſchuß mit 1127 Rthlr. 27 ſgr. 1 pf.
und es müſſen aufgebracht werden . . 2776 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.

zu deren Vergütung der Beitrag von dem Geſammt-Aſſekurations-Quanto der 4850960 Rthlr. mit 1 ſgr. 10 pf. oder $\frac{11}{10}$ vom Hunderte, überhaupt alſo der Betrag von 2964 Rthlr. 14 ſgr. 3 pf.
zur Vermeidung zu großer Brüche, in der Art repartirt und ausgeſchrieben worden iſt, daß dem Verbande gegen die wirklich nur erforderlichen 2776 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.
bei der nächſten Repartition zu gut verbleiben 188 Rthlr. 6 ſgr. 4 pf.

Die Zahl der Brände im Jahre 18$\frac{37}{37}$ beläuft ſich auf "68„ von welchen 3 durch Blitz-Einſchlag — 2 durch Fahrläſſigkeit und 63 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden ſind.

Abgebrannt ſind: 109 Wohnhäuſer — 6 Krüge, — 47 Scheunen — 67 Ställe und Schoppen — 3 Speicher — 3 Brau- und Brandhäuſer — 1 Waſſermahl-Mühle — 1 Windmahlmühle — und eine Schmiede. Zuſammen 238 Gebäude.

Indem wir Vorſtehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die ſie treffenden Beiträge, in der, von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu beſtimmenden Terminen, bei Vermeidung der geſetzlichen Zögerungs-Zinſen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln, einzuzahlen.

Die Theilung der Repartition in 2 Abſchnitte, hat übrigens deshalb geſchehen müſſen, weil einige nicht bepfandbriefte Güter, in Folge des für das Großherzogthum Poſen unterm 5ten Januar 1836 ergangenen Feuer-Sozietäts-Reglements und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten Dezember 1836 mit dem Geſammt-Aſſekurations-Quanto von 119575 Rthlr. vom 1ten d. J. zum Poſenſchen Feuer-Sozietäts-Verbande ausgeſchieden ſind.

Marienwerder, den 5ten Auguſt 1837.

Adeliche Weſtpr. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1sten September 1837.

Es soll der zur Domaine Rogenhausen, Domainen-Rent-Amts Rehden gehörige bei der Stadt Lessen belegene sogenannte große Lessensche See, in demjenigen Umfange, in welchem dieser See zeither benutzt worden, vom 1sten Juni 1838 ab mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben den Lizitationstermin dazu auf den 26sten September d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftsbureau des Domainen-Rentmeisters Hildebrandt zu Rehden anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen-Rentmeister jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder den 5ten August 1837. Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge höherer Bestimmung, soll die Domaine Lawken, Lötzenschen Kreises, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, von Johanni 1838 ab bis Johanni 1860 auf 22 Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 21sten September d. J. in dem Conferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt.

Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen, und ihre Offerten abzugeben.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) Das Domainengut Lawken, welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Acker,
14	"	174	"	Gärten,
652	"	91	"	Wiesen,
730	"	173	"	Weideland,
13	"	73	"	Hof- und Baustellen,
—	"	53	"	Holzgarten,
55	"	8	"	Unland, Wege, Gräben.
zusammen 2445	Morgen	128	□Ruthen	enthält

Digitized by Google

2) die mit dem Vorwerk verbundene Brau- und Brennerei.
3) die Fiſcherei in dem, in den Vorwerks-Grenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 306 Morgen hat.
4) das dem Vorwerk zuſtehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuſer.

Die Pachtcaution beträgt 600 Rthlr.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 Sgr. wovon 140 Rthlr. 22 Sgr. gleich bei der Uebergabe bezahlt, und 1300 Rthlr. gegen Zinſen a 4 pCt. dem Pächter belaſſen werden.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departementsraths in Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingeſehen werden.

Die Entfernung der Domaine iſt von der Kreisſtadt 3 Meilen; von den nächſten Handelsſtädten Inſterburg und Königsberg reſp. 13 und 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht iſt
1403 Rthlr. 11 Sgr. einſchließlich
455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 24ſten Juli 1837.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

In den Schlägen des Königl. Forſtreviers Camin bei Zempelburg, ſollen 300 Stück extra und ordinair ſtarke, ſowie auch mittel kiefern Bauhölzer, und im Revier Vandsburg, in den zur Veräußerung beſtimmten Forſtbeläufen 200 Stück Eichen, zur Ausarbeitung des Bau- und Nutzholzes meiſtbietend verkauft werden.

Hiezu iſt der Termin für die kiefern Bauhölzer hier in Schlochau am 16ten September c. und für die Eichen am 18ten September c. anberaumt, und wird der Königl. Oberförſter Herr Wilmanns zu Klein-Luttau auf Verlangen die Hölzer vorzeigen laſſen.

Im Termine muß ein Angeld von 150 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden. Schlochau in Weſtpreußen, den 19ten Auguſt 1837.

Der Königliche Forſtinſpector Mappes.

In dem Forſtbelauf Dt. Cronerſtehr der Königl. Zippnowſchen Forſt, ſollen in den Schlägen 300 Stück extra und ordinair ſtarke, ſowie auch mitel kiefern Bauhölzer, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu ein Termin Freitag, den 15ten September d. J. hier in Schlochau anberaumt iſt.

Der Förster Kurth im Cronerstehr bei Dt. Crone, wird die Schläge auf Verlangen vorzeigen und müssen die Käufer ein Angeld von 100 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots zahlen.

Schlochau in Westpreußen, den 19ten August 1837.

Der Königliche Forstinspector Mappes.

In der Königl. Zanderbrückschen Forst incl. der Revierabtheilung Eisenbrück, sollen 600 Stück extra und ordinair starke kiefern Bauhölzer meistbietend verkauft werden. Hiezu ist der Termin hier in Schlochau für die Hölzer im Revier Zanderbrück am 20sten September c. und für die Hölzer in der Revierabtheilung Eisenbrück am 21sten September c. anberaumt.

Der Königl. Oberförster Herr Metze im Forsthause zu Zanderbrück bei Hammerstein, wird auf Verlangen diese Hölzer vorzeigen, und muß ein Angeld von 200 Rthlr. im Termine zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden.

Schlochau in Westpreußen, den 19ten August 1837.

Der Königliche Forstinspector Mappes.

Hoher Bestimmung gemäß, sollen aus der Oberförsterei Puppen, 1000 Stück zum ausländischen Handel geeignete kiefern Rundhölzer meistbietend verkauft werden. Hierzu ist den 16ten September c. von Vormittags 10 Uhr ab Termin im hiesigen Geschäftslokale anberaumt und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Termin um 3 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Puppen, den 31sten Juli 1837.

Königliche Oberförsterei.

Vorladung.

Auf Antrag seines Curators des Justiz-Commissarius Dietrich zu Cüstrin wird der George Samuel Otto Maske, der sich bis zum Jahre 1802 in Clausdorff bei Berlinchen, um das Jahr 1804 in Preußendorff bei Deutsch-Crone aufgehalten, und in den Jahren 1806 bis 1809 durch einen Sturz vom Pferde gestorben sein soll, so wie dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem auf den 18ten März 1838 früh 10 Uhr hieselbst angesetzten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein im hiesigen Depositorio befindliches Brudererbe von 950 Rthlr. seinen bereits legitimirten Geschwister-Kindern zugesprochen werden soll.

Amt Quartschen bei Cüstrin, den 13ten Mai 1837.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des in hiesiger Altstadt sub Nro. 62. belegenen, den Schänker Stankiewiczschen Eheleuten gehörigen Wohnhauses nebst Seiten- und Hintergebäuden, abgeschätzt auf 1515 Rthlr. 26 sgr., in nothwendiger Subhastation, steht am 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle Termin an. Der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 3ten August 1837.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 553. belegene, den Stadtsecretair Jöscheschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1652 Rthlr. 6 sgr. 11 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 5ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau, den 12ten Juni 1837.

Die Erbpachtsgerechtigkeit von dem im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Neumark im Dorfe Wonno sub Nro. 1. gelegenen Schankhause, im Jahre 1835 auf 700 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 2ten October 1837 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstätte vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Gardert subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Groß-Brudzaw sub Nro. 22. b. belegene Bauergrundstück der David Kieselbachschen Eheleute, abgeschätzt auf 113 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten October 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg sub Nro. 67. belegene Großbürgergrund-

stück des Albrecht Sendlewski abgeschätzt auf 230 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das hierselbst sub Nro. 220. belegene, dem Ackerbürger Franz Turzynski gehörige auf 1136 Rthlr. abgeschätzte Bürgergut, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 8ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg Namens des Patrimonialgerichts Sybsau.

Das den Ignatz und Francisca gebornen Makowska, Kuberskischen Eheleuten zugehörige Grundstück in Groß-Sybsau sub Nro. 5. von 18 Morgen 297 □Ruthen, zufolge der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 573 Rthlr. 5 sgr. 4 pf. soll am 21sten November c. an ordentliche Gerichtsstelle, subhastirt werden.

Das dem Schuhmachermeister Christian Gelz gehörige, hieselbst auf dem Knieberge sub Nro. 3. belegene Grundstück, aus einem Wohnhause und einem Garten von 10 □Ruthen bestehend, welches auf 707 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 6ten November a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Grundstück der Wittwe Runge zu Klein-Wessel sub Nro. 16. von 273 □Ruthen culmisch, abgeschätzt auf 130 Rthlr. 24 sgr. nach der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll in termino den 7ten November 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das in Zappendowo Nr. 9. belegene, den Erben des verstorbenen Nadolski gehörige Kathengrundstück, abgeschätzt 13 Rthlr., soll auf den Antrag der Erben im Wege der Subhastation am 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Vorwerkshause zu Luttom an den Meistbietenden verkauft werden.

Conitz am 19ten August 1837. Patrimonial-Gericht Luttom.

Folgende zu dem Nachlaß der in Tütz verstorbenen verwittweten Stadtkämmerer Lorenz Krüger Anna Christine geb. von Teske gehörigen in und bei Tütz belegenen Grundstücke als:

1) eine Baustelle zu einer Scheune am sogenannten Pfingstberge 1 Rtlr. 15 sgr.
2) eine Baustelle eines abgebrannten Speichers . 1 : 15 :
3) eine Hufe Acker hinter der sogenannten Kuhmühe belegene von 69 Morgen 114 □Ruthen Magdeburgisch . 506 : — :
4) ein Küchengarten in der sogenannten Gaße, gerichtlich zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, sollen auf den Antrag der Erben Behufs besserer Auseinandersetzung in termino den 6ten November 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle in Tütz meistbietend verkauft werden, und werden bei dem Mangel des noch nicht vollständig regulirten Hypothekenwesens dieser Gründstücke, alle etwanige Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in dem anstehenden Lizitationstermine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Mk. Friedland, den 11ten Juli 1837.

Das Schloß und Stadtgericht Tütz.

Auktionen.

Montag, den 25sten September c. und die folgenden Tage von 9 Uhr Morgens ab, sollen in einer freiwilligen Auktion in dem adelichen Hofe zu Ludwigsdorf bei Freistadt folgende Gegenstände, bestehend in wohl conditionirten mahagoni- und birkenen Meubles aller Art, Trimeau- und anderen Spiegeln, porcellanen Tassen, Wein- und Biergläsern, Haus- und Küchengeräthen, Kutsch- und offenen herrschaftlichen Wagen, Schlitten, verschiedenen Pferdegeschirren und mehreren anderen Sachen, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zum öffentlichen Verkaufe mehrerer der Präsidentin von Hippel zugehörigen Möbel, Haus- und Küchengeräthe u. s. w. im Schloße zu Groß-Leistenau, ist ein Termin auf den 11ten und 12ten September c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Bromberg, den 25sten August 1837.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Besitzer der Walkmühle in Driezmin, Rogge, beabsichtigt die ihm gehörige Walkmühle in eine oberschlägige Mahlmühle mit einem Gange zu verwandeln. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch die beab-

sichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Schwetz, den 12ten August 1837. Der Landrath.

Pferde-Dung-Verkauf.

Sonnabend den 23sten September c. Vormittags 10 Uhr soll der bei dem Königl. Landgestüt hieselbst vorhandene und bis ultimo Dezember k. J. noch entstehende Pferde Dung auf dem Reitplatze des Landgestüts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 23sten August 1837. Der Landstallmeister Meißner.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

In der am 19ten Juni 1837 gehaltenen General-Versammlung der Actionäre wurde der Bericht über das achte Geschäftsjahr der Sozietät vorgelegt. In Folge der sehr günstigen Resultate desselben, wurden in dieser Versammlung folgende Beschlüsse gefaßt, welche das solide und liberale Verfahren einer Gesellschaft beweisen, die sich seit ihrer Gründung des glücklichsten Fortgangs erfreute, und durch Auszahlung der bedeutenden Summe von Mk. 450,000 — oder circa Pr. Courant Rthlr. 180,000 — für vorgekommene Sterbefälle segensreich auf die Verhältnisse vieler Familien einwirkte, die ihres Versorgers beraubt wurden.

1) Den auf volle Lebenszeit Versicherten wird die freie Wahl gestellt, entweder ihren Antheil an der Ersten Dividende per ult. Dezember 1835 auf fällig werdende Prolongations-Prämien abrechnen, oder bei der Gesellschaft bis zu ihrem Tode stehen zu lassen. Der nämliche Beschluß gilt auch für fernere Dividenden, welche sie erleben möchten. — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß jede folgende Dividende bedeutend größer sein wird, als die vorhergegangene.

2) Den Versicherten wird künftig Portofreiheit zugestanden, auch wird ihnen eine Stempelabgabe nicht weiter berechnet werden. Nur in den Fällen, wo Versicherungen abgelehnt werden, haben die Antragenden die veranlaßten Porto-Auslagen zu ersetzen.

Ich verfehle nicht, diese Beschlüsse zur Kenntniß des geehrten Publikums zu bringen, und hoffe, daß sie der Deutschen-Lebensversicherungs-Gesellschaft recht viele neue Theilnehmer erwerben werden.

Rechnungs-Berichte des letzten Geschäftsjahres, Pläne und Formulare zu den üblichen Gesundheitsatteſten ſind unentgeldlich abzufordern bei

Jacob Behrendt.
Agent der Deutſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft
Neuſtettin, den 20ſten Auguſt 1837. in Lübeck.

In der Nauckſchen Buchhandlung in Berlin iſt ſo eben fertig geworden und bei A. Baumann in Marienwerder zu haben: Ergänzungen und Abänderungen der Preußiſchen Geſetzbücher oder Sammlung aller, das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Depoſital-Ordnung, das Stempelgeſetz und die Gebühren-Taxen ergänzenden, abänderaden und erläuteruden Geſetze und Königlichen Verordnungen, verbunden mit einem Repertorium der Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte und der in der Simon und v. Strampfſchen Sammlung von Rechtsſprüchen der Preußiſchen Gerichtshöfe enthaltenen Judicate; nach den Materien der Geſetzbücher geordnet. Mit Genehmigung Eines Hohen Juſtiz-Miniſterii herausgegeben von A. J. Mannkopff Königl. Preuß. Oberlandesgerichtsrath.

Sechs Bände und ein Supplementband; der letztere enthält auch die Juſtizminiſterial-Reſcripte pro 1834 und 1835 im wörtlichen Abdruck.

Das Ganze umfaßt ſämmtliche, ſeit der Publication der Geſetzbücher ergangenen Königlichen Verordnungen und Cabinetsordern bis incl. 1836 und ſämmtliche Juſtizminiſterialreſcripte bis incl. 1835. Preis: complett 9 Rthlr.

Zum bevorſtehenden Herbſt, verfehle ich nicht mein großes Lager Damen-Mäntel, beſtehend in Seide, Tuch, Circaſſienne und Thibet eigen und dauerhaft nach der neueſten Mode angefertigt, zu ſehr billigen Preiſen beſtens zu empfehlen.

Gleichzeitig offerire ich mein Lager Tuche, die ich zu auffallend niedrigen Preiſen verkaufe.

M. H. Friedländer.

Marienwerder, den 21ſten Auguſt 1837.

Ein neuer Britſchke-Wagen ſteht zum Verkauf bei S. Jacobi in Marienwerder.

Schöner Braunſchweiger Hopfen bei A. C. Milbrecht.

Schwediſch Eiſen, in allen Sorten bei A. C. Milbrecht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28. Ausgegeben Stettin, den 13. Juli 1872.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. — Nr.

daß ihnen in Gemäßheit des §. 17. des Gesetzes vom 16ten Mai 1816 nicht minder die Verpflichtung obliegt, dafür zu sorgen, daß die gestempelten Maaße nicht durch Zufall oder den Gebrauch unrichtig werden.

Diejenigen Müller, bei welchen demungeachtet ungestempelte oder ungeaichte Maaße vorgefunden werden sollten, müssen daher fortan in die durch den §. 12. des allegirten Gesetzes angedrohte Strafe von Einem bis Fünf Thaler genommen werden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden angewiesen, den in ihrem Geschäfts-Bezirke wohnenden Müllern diese Bestimmungen besonders bekannt machen zu lassen, und bei den Revisionen der Mühlen und vorkommenden Kontraventionsfällen danach zu verfahren. Marienwerder, den 27sten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wenngleich durch wiederholte frühere Bekanntmachungen die Termine näher angegeben sind, bis zu welchen den gesetzlichen Verordnungen gemäß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, so wie demnächst der wirkliche Antritt desselben erfolgen sollen, so haben wir doch begründete Veranlassuug mit Hinweisung auf die im Amtsblatt vom 6ten Februar 1826 Nro. 7., den 8ten Juni 1826 Nro. 25., den 26sten Februar 1827 Nro. 10., und 28sten Dezember 1827 Nro. 2., pro. 1828, erlassenen Verfügungen, diese Bestimmung wiederum in Erinnerung zu bringen.

Die Anmeldung kann schon nach vollendetem 17ten Jahr und muß vor dem ersten August desjenigen Jahres geschehen, in welchem das militairpflichtige Individuum das 20ste Lebensjahr erreicht. Wer diesen Zeitpunkt ohne jene vorschriftsmäßige Meldung vorbeigehen läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine spätern Gesuche nicht gerücksichtigt, und er vielmehr der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes verlustig und zum dreijährigen Dienste eingezogen wird. Marienwerder, den 24sten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten v. M. (Amtsblatt 1837 S. 247.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur mündlichen Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario zum Schulamte vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königl. Seminario zu Marienburg, eingetretener Umstände halber vom 29sten d. M. auf den 2ten Oktober c. verlegt worden ist.

Marienwerder, den 2ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Culmer Kreise belegene, zum Haupt-Gute Robakowo gehörigen Wald-Etablissement Grabiny, eingegangen ist.

Marienwerder, den 18ten August 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 20sten Oktober 1837 bis zum 15ten März 1838 zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Theologische Encyklopädie und Methodologie liest Lic. Höcker 3 St. priv.

Eine hist.-krit. Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Bücher des A. Ts. giebt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv.

Eine hist.-krit. Einleitung in die Bücher des N. Ts. trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Biblische Archäologie lehrt Lic. Hendewerk 4 St. priv.

Die Psalmen erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv.

Derselbe erklärt den Propheten Hosea 2 St. öffentlich.

Die Christologie des A. Ts. verdeutlicht Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffent.

Messianische Weissagungen des A. Ts. erklärt Lic. Hendewerk 4 St. priv.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas interpretirt Prof. Dr. Gebser 5 St. privat.

Die Apostelgeschichte erläutert den Mitgliedern des litthauischen Seminars Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Den Brief Pauli an die Römer erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4St. priv.

Den Brief Pauli an die Epheser erklärt Lic. Hendewerk 2 St. gratis.

Die Hirtenbriefe Pauli erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. öffentl.

Die Briefe Petri interpretirt Lic. Jachmann 3 St. gratis.

Die Briefe des Johannes erklärt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Den Paulinischen Lehrbegriff stellt dar Lic. Höcker 2 St. gratis.

Geschichte der Christlichen Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Christliche Kirchengeschichte lehrt Prof. Dr. Lehnert 4 St. priv.

Die gesammte dogmatische Theologie (mit Zuziehung von C. J. Nitzsch's System der Christlichen Lehre, 3te Aufl., Bonn 1837) liest Prof. Dr. Lehnerdt 6 St. priv.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 6 St. priv. vor.
Christliche Dogmengeschichte erläutert Derselbe 6 St. priv.
Das dogmatische Repetitorium setzt fort Lic. Höcker 4 St. gratis.
Die Christliche Ethik wird nach seinem Lehrbuche Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. lesen.
Symbolik der evangelischen Kirche und Union erläutert Lic. Jachmann 4 St. gratis.
Ausgewählte Abschnitte aus der Schrift des Origenes „de principiis" geht mit den Mitgliedern des theol. Seminars Prof. Dr. Lehnert 2 St. öffentl. durch.
Die Uebungen der exegetischen Gesellschaft leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl.
Derselbe leitet die Uebungen des homiletischen Seminars 2 St. öffentl.
Katechetik lehrt Ebenderselbe und verbindet praktische Uebungen 4 St. priv.

II. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts lehrt nach Hugo Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv.
Das Naturrecht trägt nach seinem Lehrbuche Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv. vor.
Die Institutionen des Röm. Rechts liest nach Mackeldey Prof. Dr. v. Buchholtz 6 St. priv.
Dieselben mit Rücksicht auf Mackeldey Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.
Derselbe lehrt die Geschichte des Röm. Rechts 5 St. priv.
Geschichte des Röm. Privatrechts trägt Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl. vor.
Die Pandekten nach Mühlenbruch Derselbe 12 St. priv.
Ueber Obligationenrecht liest verbunden mit Quellen-Exegese Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öffentl.
Die Erklärung der Digesten Justinians setzt Prof. Dr. Sanio in zu best. St. öffentl. fort.
Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen liest mit Rücksicht auf seine „Kirchenrechtlichen Versuche" (Königsberg 1831. 1833) Prof. Dr. Jakobson 6 St. priv.
Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche spricht derselbe in zu best. St. öffentl.
Derselbe liest Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte 4 St. priv.
Das Deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem Preuß. Landrechte und dem Ostpreuß. Provinzialrechte trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv. vor.
Das Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Jakobson 4 St. privat.

Digitized by Google

Ueber das Eherecht lieſt Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentl.
Derſelbe trägt das gemeine Deutſche und Preuß. Criminalrecht vor 6 St. priv.
Den gemeinen und Preuß. Civilprozeß lehrt nach der Allg. Gerichtsordnung für den Preuß. Staat Prof. Dr. Jakobſon 6 St. priv.
Ueber den zweiten Theil des Allg. Landrechts für den Preuß. Staat lieſt Prof. Dr. Simſon 6 St. priv.
Das Europäiſche Völkerrecht lehrt nach Klüber Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.
Ein Repetitorium über die Fundamentallehren des gemeinen Rechts hält Prof. Dr. Simſon 3 St. öffentl.

III. Medizin.

Encyklopädie der Medizin trägt Prof. Dr. Kloſe 2 St. öffentl. vor.
Medizin. Methodologie lehrt Prof. Dr. Sachs in den erſten Wochen täglich öffentl.
Die Lehre von den Knochen und Bändern des menſchlichen Körpers giebt Dr. Burow 3 St. priv.
Die Muskel- und Nervenlehre erläutert Dr. Burdach 3 St. priv.
Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menſchlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv. vor.
Präparirübungen an menſchl. Leichnamen ſtellt Dr. Burdach 6 St. priv. an.
Die Lehre von den übrigen Theilen der menſchl. Anatomie giebt Dr. Burow 6 St. priv.
Zootomiſche Uebungen ſtellt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv. an.
Ein Repetitorium über anatomiſche Gegenſtände leitet Dr. Burow 2 St. gratis.
Ein Repetitorium über ſpezielle Anatomie ordnet Dr. Burdach 1 St. gratis an.
Phyſiologie des animalen Lebens trägt vor Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.
Einige Kapitel der Phyſiologie handelt als Repetitorium ab Dr. Cruſe 2 St. gratis.
Geſchichte der Medizin lieſt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl.
Allgemeine Pathologie erklärt Prof. Dr. Sachs 4 St. öffentl.
Dieſelbe trägt Dr. Cruſe 4 St. priv. vor.
Allg. Chirurgie handelt ab Dr. Kähler 2 St. gratis.
Derſelbe veranſtaltet ein Repetitorium über Chirurgie in zu beſt. St. privatiſſime.
Bandagirübungen ertheilt Dr. Burow 2 St. gratis.
Ueber geſammte Geburtshülfe trägt vor Prof. Dr. Hayn 6 St. priv.
Die Arzneimittellehre lieſt Dr. Cruſe 4 St. priv.

Digitized by Google

Spezielle Therapie lehrt Prof. Dr. Kloſe 6 St. priv.
Der Roſologie und Therapie zweiten Theil erklärt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.
Pathologiſche Anatomie erklärt Dr. Burdach 8 St. gratis.
Akkurgie und Uebungen am Leichname giebt Dr. Kähler 4 St. priv.
Augenheilkunde lieſt Prof. Dr. Seerig 4 St. öffentl.
Frauenzimmerkrankheiten handelt ab Prof. Dr. Hayn 4 St. öffentl.
Mediziniſche Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs 6 St. privatiſſime.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen verhandelt Prof. Dr. Hayn 6 St. priv.
Chirurgiſche und Augen-Kranken-Klinik leitet Prof. Dr. Seerig 12 St. priv.
Ueber die Seuchenkrankheiten der Hausthiere lieſt Medic.-Aſſeſſ. Dreſſler 2 St.
Ueber die Beſtimmung des Alters der Hausthiere nach den Zähnen ſpricht Derſelbe 1 St.

IV. Philoſophie.

Logik und Einleitung in die Philoſophie lehrt Dr. Taute 4 St. gratis.
Mathematiſche Pſychologie erläutert Derſelbe 4 St. gratis.
Derſelbe lieſt Pädagogik 4 St. gratis.
Ueber einige Hauptfragen der Pädagogik lieſt Dr. Gregor 2 St. gratis.
Phänomenologie des Geiſtes, oder die Lehre von der Erfahrung des Bewußtſeins erläutert Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. öffentl.
Naturrecht und Politik trägt Derſelbe 4 St. priv. vor.
Allg. Metaphyſik und Naturphiloſophie lehrt Dr. Taute 4 St. priv.

V. Mathematik.

Allg. Rechnenkunſt lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.
Variationsrechnung erklärt Prof. Dr. Jakobi 4 St. priv.
Integralrechnung erläutert Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.
Analytiſche und geometriſche Uebungen leitet Derſelbe 2 St. öffentl.
Analytiſche Geometrie der Kegelſchnitte und Oberflächen zweiter Ordnung lieſt Ebenderſelbe 4 St. priv.
Geodäſie erläutert Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl.
Dynamik, oder die Lehre von der Transformation und Integration der Differenzialgleichungen der Bewegung lieſt Prof. Dr. Jakobi 4 St. priv.
Die Uebungen des mathemat.-phyſikal. Seminars leitet Derſelbe öffentl.
Ueber die Lebenswahrſcheinlichkeit und die Berechnung der Leibrenten, Wittwenkaſſen u. ſ. w. trägt Prof. Dr. Moſer 2 St. öffentl. vor.

VI. Naturwiſſenſchaften.

Zoologie lieſt Prof. Dr. Rathke 5 St. priv.

Ueber die vorzüglich nützlichen und schädlichen Thiere liest Dr. Grube 3 St. öffentl.

Derselbe handelt von den Eingeweidewürmern und Schmarotzerthieren 2 St. öffentl.

Generelle Botanik erläutert Prof. Dr. Meyer 3 St. priv.

Kryptogamie liest Derselbe 2 St. öffentl.

Krystallographie trägt Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl. vor.

Die Lehre vom Lichte erklärt Derselbe 4 St. priv.

Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Experimentalchemie liest Derselbe nach seinem Handbuche 6 St. priv.

Experimenta'physik erläutert Prof. Dr. Moser 4 St. priv.

Analytische Chemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. priv.

Derselbe leitet die chemischen Uebungen im natur-histor. Seminare 1 St. öffentl.

Uebungen im mathemat.-physikal. Seminare leitet Prof. Dr. Neumann 1 St. öffentl.

Imgleichen Prof. Dr. Moser 1 St. privatissime.

VII. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Handelswissenschaft erläut. Derselbe 2 St. priv.

Staatswissenschaft erklärt Ebenderselbe 4 St. priv.

Den zweiten Theil der vergleichenden Staatskunde (Verfassung und Verwaltung) liest Prof. Dr. Schubert mit Bezug auf sein Handbuch 5 St. priv.

Völkerrecht und Diplomatie trägt Derselbe 5 St. priv. vor.

Ein Examinatorium der Cameralwissenschaften Prof. Dr. Hagen I. 1 St. priv.

VIII. Historische Wissenschaften.

Die vorzüglichsten historischen Hilfswissenschaften erläutert Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Universalgeschichte lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Die Geschichte der Staaten, welche aus Alexander's des Großen Universalreiche entstanden, sowie die griechische seit Alexander liest Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Geschichte Preußens trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv. vor.

Geschichte des Mittelalters, besonders in literärischer Hinsicht, liest Prof. Dr. Schubert 1 St. öffentl.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedr. d. Gr. lehrt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.

Die Uebungen des pistorischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der deutſchen Literatur vom Jahre 1748 bis 1832 erzählt Prof. Dr. Lukas 2 St. priv.

Die drei Bücher „discorsi di Nicolo Macchiavelli sopra la prima deca di Tito Livio“ erklärt Dr. Rupp 2 St. gratis.

Vergleichende Geographie der Länder um das Mittelmeer lieſt Dr. Merleker 4 St. gratis.

IX. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klaſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Literatur.

Die Elemente der Metrik lehrt Dr. Benecke 3 St. privat.

Plato's Sympoſion erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.

Das zweite Buch der Reden Cicero's in Verrem erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Den zweiten Theil der Römiſchen Antiquitäten lieſt derſelbe 4 St. öffentl.

Im philolog. Seminare erläutert des Aeſchylus Eumeniden Prof. Dr. Lehrs 2 St. öffentl.

Die Lehre von der Anomalie griechiſcher Verba erläutert im philolog. Seminare Prof. Dr. Lobeck, und leitet die ſchriftlichen Uebungen der Mitglieder 2 St. öffentl.

b) Morgenländiſche Sprachen.

1) Indiſche Gedichte, 2) Elemente des Sanskr., 3) Anfangsgründe des Arabiſchen, 4) des Perſiſchen, 5) Paläographie erklärt Prof. Dr. v. Bohlen in noch zu beſt. Stunden öffentl.

Hebräiſche Syntax erläutert Dr. Hendewerk 2 St. priv.

Derſelbe erklärt den Propheten Jeſaias philologiſch 2 St. priv.

Elemente der Arabiſchen, Syriſchen und Chaldäiſchen Sprache lehrt Derſelbe 2 St. gratis.

c) Neue abendländiſche Sprachen.

Das Niebelungenlied erläutert Dr. Zander 2 St. gratis.

Deutſche Gedichte des Mittelalters nach Wilh. Wackernagels Chreſtomathie (Baſel, 1835) erklärt Prof. Dr. Lukas 2 St. öffentl.

Portugieſiſche Grammatik lehrt Dr. Benecke 2 St. gratis.

Derſelbe erläutert die Lusiade des Camoens 2 St. gratis.

Moliere's „Tartuffe“ erläutert Sprachlehrer Desgeorgis und fährt fort Uebungen in der Franzöſiſchen Sprache zu leiten 2 St. priv.

Dante's „l' Inferno“ erklärt Derſelbe 2 St. gratis.

X. Schöne und gymnaſtiſche Künſte.

Ueber die dramatiſche Dichtkunſt der Deutſchen lieſt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

[redacted]

Derſelbe erläutert die Venetianiſche, Bologneſiſche und Longobard. Malerſchule 2 St. öffentl.

Die Lehre vom einfachen Contrapunkt giebt Muſikdirektor Sämann 2 St. priv.

Praktiſche Singübungen leitet Derſelbe 4 St. gratis.

Den Generalbaß lehren Muſikdirektor Jenſen und Cantor Gladau.

Die Kupferſtecherkunſt lehrt Kupferſtecher Lehmann. Die Zeichnen- und Malerkunſt, Zeichenlehrer Wientz. Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1) Seminarien. a) Theologiſche: die exeget.-kritiſche Abtheilung leitet Prof. Dr. Gebſer; die hiſtor. Abtheilung, Prof. Dr. Lehnerdt; das homiletiſche, geleitet vom Prof. Dr. Gebſer. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Rheſa. c) Polniſches: unter Leitung des Conſiſtorial-Rath Dr. Woide und Pfarrer Dr. Gregor. d) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. f) Mathematiſch-Phyſikaliſches: geleitet von den Profeſſoren Dr. Jakobi und Dr. Neumann. g) Naturwiſſenſchaftliches: Direktor iſt Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologiſche Abtheilung leitet, Prof. Dr. Meyer leitet die botaniſche, Prof. Dr. Dulk die chemiſche und Prof. Dr. Moſer die phyſikaliſche Abtheilung.

2) Kliniſche Anſtalten. a) Mediziniſches Klinikum und Poliklinikum, Direktor Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgiſches Klinikum, Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal; die Akademiſche Handbibliothek zweimal von 12—1.

5) Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.

6) Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botaniſche Garten wird beaufſichtigt vom Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Abgüſſen nach Antiken Derſelbe.

Auszug aus dem Jahresberichte der Friedensgeſellſchaft von Weſtpreußen, abgeſtattet in der Generalverſammlung vom 4ten Auguſt 1837.

Die Friedensgeſellſchaft begann am 3ten Auguſt 1836 das 21ſte Jahr ihrer Wirkſamkeit mit einem Fonds von 16400 Rthlr. in Dokumenten und einem

baaren Kaſſenbeſtande von . . . 514 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf.
Im Laufe des Jahres betrug die Einnahme
a, an nachträglich eingezahlten Reſten . 112 Rthlr. 25 ſgr.
b, ſ eingegangenen Beiträgen . 420 Rthlr.
c, ſ Zinſen . . . . . 704 Rthlr. 5 ſgr.

ſo daß ſich alſo der Kaſſenertrag des ganzen Jahres auf 1751 Rthlr. 4 ſgr. 6 pf. belief.

Davon wurden ausgegeben:
a, an 15 Stipendiaten die ihnen bewilligten Unterſtützungen im Ganzen zu dem Betrage von . . . 1325 Rtlr.
b, für das Einziehen der Beiträge, Inſertionsgebühren, Kopialien und Schreibmaterial . 45 Rtlr. 7 ſgr.

im Ganzen alſo 1370 Rthlr. 7 ſgr.

Es bleibt demnach am Schluſſe des Jahres neben dem Fonds von 16400 Rthlr. in Dokumenten, ein baarer Kaſſenbeſtand von . 380 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf.

Von den 15 Stipendiaten ſind 9 die Söhne jetzt in Danzig lebender Eltern, 2 ſind aus Thorn, 1 iſt aus Graudenz, 1 aus Elbing, 1 aus Marienwerder, 1 aus Zempelburg gebürtig.

Es widmen ſich 4 der Kunſt, nämlich 3 der Malerei und 1 der Muſik, 11 den Wiſſenſchaften, und zwar 3 der mathematiſchen, 3 der Philologie, 2 der Theologie, 1 der Medizin; 2 ſind auf dem hieſigen Gymnaſium mit ihrer Vorbereitung zur Univerſität beſchäftigt, welchen ausnahmsweiſe in Betracht der beſondern Verhältniſſe, in welchen ſie ſich befinden, eine Unterſtützung gewährt iſt.

Ihrer Ausbildung wegen befinden ſich 7 in Berlin, 2 in Königsberg, 1 in Halle, 1 in Rom, 1 in Paris und 2 in Danzig.

Mit dem freudigen Erkennen des Seegens, welcher durch das bisherige Wirken der Geſellſchaft verbreitet iſt, und in dem Vertrauen auf den, von dem alle gute Gabe herkommt und der jedes gemeinnützige Werk zu fördern vermag, werden alle Vaterlandsfreunde dringend erſucht: ſich der Geſellſchaft anzuſchließen und die von vielen Seiten in Anſpruch genommenen Hülfsmittel derſelben, durch ihren Eintritt und ihre Beiträge zu vermehren, deren Größe zu beſtimmen, jedem überlaſſen bleibt.

Das Anerbieten zum Beitritt wird vom Schatzmeister der Gesellschaft jederzeit angenommen. Danzig, den 4ten August 1837.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Michaelis auch Jakob Figohl genannt, aus Elbing in Westpreußen, des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls schuldig, ist am 22sten August d. J. Nachts 12 Uhr aus dem Lazareth der hiesigen Zwangs-Anstalten entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite stark gefesselt nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Graudenz, den 23sten August 1837.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, kurz verschnitten, Stirn — breit, Augenbraunen — schwarz, Augen — blaugrau, Nase — stumpf, vorne breit, Mund — gewöhnlich, Bart — schwärzlich, schwach, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Besondere Kennzeichen — Ist zur Zeit mit der Krätze behaftet.

Bekleidung: eine grau drillichne Jacke, eine braun tuchne Weste, ein paar grau drillichne Hosen, lederne Schuhe, eine braun tuchne Mütze, und ein leinenes Hemde. Sämmtliche Bekleidung ist mit dem Instituts-Zeichen Z. A. versehen.

Der unten signalisirte aus Genzewo Kreis Inowraclaw gebürtige, von der hiesigen Strafsektion entlassene mittelst Reiseroute am 1sten d. M. nach seiner Heimath gewiesene Landwehrmann Johann Schulz, ist nach der Benachrichtigung des dortigen Königl. Landraths-Amts daselbst bis jetzt nicht angekommen.

Es werden daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden ganz ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schulz zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn an seinen Bestimmungsort zu weisen. Thorn, den 17ten August 1837.

Der Magistrat.

Google

Zur nochmaligen Ausbietung der Fischerei, in den Gewässern der Revier-Abtheilung Königsbruch, steht höherer Bestimmung zufolge ein öffentlicher Lizitationstermin auf den 6ten October c. in der Oberförsterei Woczywoda an, wovon Pachtliebhaber hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Woczywoda, den 25sten August 1837.

Der Königliche Oberförster.

Vorladung.

Auf Antrag des Fiscus werden die Eigenthümer folgender, seit dem Jahre 1826 gerichtlich verwalteter, aus dem Depositorio des ehemaligen Landgerichts zu Schneidemühl zum hiesigen Depositorio abgegebener Depositalmassen:

1. der Mathias Maraßeckschen Civilmasse,
2. der Karaßeckschen Pupillenmasse,

als: der Mathias Maraßeck und dessen etwanige Erben, desgleichen die Karaßeckschen Pupillen, und deren etwanige Erben, da über den Aufenthaltsort Beider während des ganzen Zeitraums hier nicht die mindeste Nachricht eingegangen ist, hierdurch vorgeladen, in termino den 24sten Januar 1838 zu erscheinen, oder schon vorher von ihrem Aufenthalte und ihren Ansprüchen an die gedachten Massen schriftlich Anzeige zu machen, widrigenfalls gedachter Mathias Maraßeck und die Karaßeckschen Pupillen für todt erklärt, die Erben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Depositalmassen dem Fiskus zugesprochen werden sollen.

Vandsburg, den 1sten März 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das zum Kaufmann A. W. Bourwiegschen Concurse gehörige, hieselbst gelegene und sub Nro. 27. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, einer ablösbaren Braugerechtigkeit, einem jährlichen Zinse von 10 Rthlr. von dem am 12ten Juni 1804 abgetretenen Sägarten auf Mareese, abgeschätzt auf 3420 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. soll zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe am 16ten October a. c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 20sten Juni 1837.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das hierselbst in der rechten Stadt sub Nro. 20. der Hypotheken- und sub Nro. 8. der Servisregistratur belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause am Markte und neunzehn Morgen culmisch Ackerland in den 4 Stadtfeldern auf der Höhe, und gerichtlich auf 1380 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. abgeschätzt, nebst den beiden auf der Graudenzervorstadt liegenden Grundstücken resp. auf 543 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. mit 1542 Rthlr. — sgr. 6 pf. abgeschätzt, welche sämmtlich zu dem Nachlasse der Wittwe Weißbeck, Caroline Wilhelmine geborne Sommer gehören, sollen auf den Antrag eines Erben in dem, auf den 12ten Dezember a. c. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 22sten August 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Maurermeisters Johann Georg Grapke gehörige sub Nro. 133. der Neustadt hier belegene städtsche Grundstück, abgeschätzt auf 479 Rthlr. soll den 14ten October d. J., Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger und resp. Erben des Maurermeisters Grapke: Anna Dorothea Grapke und Julianne Constantia Grapke werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch mit vorgeladen.

Thorn, den 27sten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, in Friedrichsbruch sub Nro. 9. belegene, aus 10 Morgen 75 Ruthen Acker- und Gartenland bestehende, den Einsaaßen Peter Schultzschen Eheleuten zugehörige, nach dem, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 164 Rthlr. 18 Sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück, soll am 13ten October 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das in Czarzebusch, Domainen-Amts Althausen sub Nro. 6. belegene,

Digitized by Google

den Peter und Petronella Dittmerschen Eheleuten gehörige Erbpachtskruggrundstück, wozu außer den Gebäuden 7 Morgen 274 □Ruthen culmisch, und ein Kämpenantheil gehören, das auf 678 Rthlr. 13 sgr. geschätzt ist, und dessen Taxe und Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen sind, soll im Termine den 2ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau, den 10ten Juni 1837.

Das im Jahre 1831 auf 448 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. abgeschätzte Lehnmanns-Grundstück zu Nawra Rentamts Neumark Nro. 23. welches dem August von Bartkowski mit der Maasgabe adjudicirt worden, daß es seine Sache sei, den Vorbesitzer Jastrzebski als rechtmäßigen Eigenthümer der bei diesem Grundstücke befindlichen und durch die Urkunde vom 26sten November 1828 zum Eigenthume verliehenen 12 Morgen 78 □Ruthen Weideland immediat bäuerlichen Qualität zu legitimiren, und das Eigenthum dieser Letztern erst nach geführter Legitimation auf ihn übergehen, soll in termino den 9ten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau den 1sten Juli 1837.

Das in Klein-Ballowken Domainen-Rent-Amts Neumark, sub Nro. 11. des Hypotheken-Repertoriums gelegene, dem Melchior Osicki gehörige Bauer-Grundstück von einer Hufe Land, abgeschätzt auf 256 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 20sten November c. Nachmittags um 4 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 172. belegene Großbürgergrundstück den Johann Theodor Jakobielskischen Erben gehörig, abgeschätzt auf 796 Rthlr. 25 sgr. 1 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Re-

Digitized by Google

stimmt, und bin so frei, sowohl Ein hiesiges als auch Ein auswärtiges Publikum in meine Behausung ergebenst dazu einzuladen.

Strasburg, den 13ten September 1837. Ascher Levin.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bei Gelegenheit abgehaltener Brandschadensuntersuchungen hat sich neuerdings ergeben, daß bei der Westpreußischen Adelichen Feuer-Societät versicherte Gebäude gar nicht mehr vorhanden und in andere Gebäude umgebaut oder noch vorhandene durch Reparaturen und Neubauten so verändert vorgefunden worden sind, daß solche mit den im Cataster näher verzeichneten Gebäuden nicht übereinstimmen und deren Identität ihrer Beschaffenheit und ihrem Flächenmaaß nach, gar nicht mehr hat festgestellt werden können.

Die Herrn associirten Mitstände des Marienwerderschen Landschaftsdepartements müssen wir daher wiederholentlich auf die reglementsmäßige Bestimmung aufmerksam machen, wonach einmal versicherte Gebäude ohne vorher eingeholte Genehmigung der hiesigen General-Feuersocietäts-Direktion nicht verändert oder in deren Stelle neue zu andern Zwecken dienliche Gebäude aufgeführt werden dürfen. Sind dagegen Gebäude so schlecht geworden, daß sie zu dem im Cataster angegebenen Zwecke nicht mehr benutzt werden können, so müssen solche (jedoch nach vorheriger Anzeige) niedergerissen und im Cataster gelöscht werden; sind sie aber noch reparaturfähig und deren Beibehaltung dem Besitzer wünschenswerth, so ist die Reparatur derselben zu veranlassen und im Fall der Werth des reparirten Gebäudes sich dadurch verändert hat und darnach das Assecurations-Quantum erhöhet oder vermindert werden muß, ein von zwei associirten Mitständen anzufertigendes Taxprotokoll einzureichen.

Die Herrn associirten Mitstände werden es sich aber selbst beizumessen haben, wenn künftig bei vorkommenden Brandschäden diejenigen Gebäude nicht mit dem vollen versicherten Werthe vergütigt werden können, welche entweder erwiesen diesen Werth nicht mehr haben, oder ohne Genehmigung verändert worden sind.

Marienwerder, den 1sten September 1837.

Adelich Westpreuß. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Es soll der Bedarf an Erleuchtungs-Materialien für die hiesige Garnisonverwaltung mit Einschluß des Königl. allgemeinen Garnisonlazareths für das Jahr 1838 bestehend in

6230 Pfd. raffin. Rüböl und
4275 „ Lichte

einem Obst- und Gemüsegarten von einem halben Morgen Größe bestehende Käthnergrundstück des Franz Kucharski, gerichtlich abgeschätzt auf 40 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypotheken-Acten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe in termino den 19ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Die aus einem Wohnhause nebst Hofraum, Stall und Scheune, sowie 1 Huse 21 Morgen 12 □Ruthen Land nebst einer Wiese von 10 Morgen bestehende Besitzung der Anton und Joseph Zitturschen Minorennen, abgeschätzt auf 385 Rthlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Dezember a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten namentlich die Michael Zitturschen Geschwister werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwilliger Verkauf.

Die zu der Nachlaßmasse des Bürgers Carl Neumann gehörigen, hieselbst gelegenen Grundstücke als: die von dem Bürgerhause Nr. 61. getrennten Aecker, Wiesen und Waldantheile, zusammen auf 429 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt, sollen auf den Antrag der Erben im Wege einer freiwilligen Subhastation im Ganzen auch in einzelnen Theilen an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist der Bietungstermin auf den 16ten November d. J. 9 Uhr Vormittags von dem unterzeichneten Stadtgericht angesetzt.

Rosenberg, den 1sten August 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Käthners Mathias Liedtke gehörige, zu Braunswalde gelegene Kathe und 150 □Ruthen Land, abgeschätzt auf 47 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das im Dorfe Pollnitz sub Nro. 19. belegene früher Andreas jetzt Franz und Andreas Rutetzkische Grundstück, bestehend aus 2 Hufen culmisch Ackerland und Wiesen und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 102 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem, zu diesem Zwecke am 11ten Dezember a. c. an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Lizitationstermine subhastirt werden.

Schlochau, den 12ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Den 25sten September c. a. Vormittags 10 Uhr, sollen einige Vierzig, zum Militairdienste nicht mehr geeignete, im Uebrigen aber noch gute brauchbare Pferde des 5ten Cüraſſier-Regiments in dessen Staabsgarnison zu Riesenburg öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Plusligitanten verkauft werden, welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Cantonnement Langefuhr bei Danzig, den 31sten August 1837.

Der Oberst und Kommandeur 5ten Cüraſſier-Regiments v. Heuduck.

Es sollen im Termine den 21sten September c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Registrator Stadion hieselbst: 4 zweijährige Ochsen, 4 Hacklinge, 1 Kuh, 1 Pferd, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Culm, den 31sten Juli 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

In nothwendiger Subhastation sollen am 22sten September c. Vormittags 10 Uhr, auf dem Dominio Lißkowo bei Inowraclaw 1000 Mutter-Schaafe, 500 Hammel und 100 Stück Sprungböcke, alles Elektoral Merinos, Vollblut-Race, ferner holländisches Rindvieh aller Sorten und schöne Zugochsen, so wie brauchbare Arbeitspferde versteigert werden.

Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Inspectors Münzer, bestehend in Meublen, Haus- und Küchengeräthe, Betten, Kleidern, Leinen, einer Kuh und

Silberzeug, soll den 14ten und 15ten September c. von 8 Uhr Morgens ab, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden, wozu Kauflieb-haber eingeladen werden.

Flatow, den 24sten August 1837. Münzer, Bürgermeister.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Besitzer der Walkmühle in Driczmin, Rogge, beabsichtigt die ihm gehörige Walkmühle in eine oberschlägige Mahlmühle mit einem Gange zu verwandeln. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch die beab-sichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Be-kanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Schwetz, den 12ten August 1837. Der Landrath.

Ich bin Willens mein am Markte Nr. 24. gelegenes Grundstück nebst das dahinter stehende Gebäude, einen Garnisonpferdestall, 3 Morgen Land und 4 Kumstbeete zu verkaufen.

Riesenburg, den 29sten Juli 1837. Poyke, Kürschnermeister.

Zu Michaeli kann in meine Apotheke ein junger Mann mit guten Schul-kenntnissen ausgerüstet, der Lust zum Apothekerfache hat, unter vortheilhafte Be-dingungen placiren.

Dt. Crone, den 16ten August 1837. Schilling, Apotheker.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 15. September **1837.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulen-Inspektor und Pfarrer Mathäus Kolaczkowski zu Stargardt ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten Juni c. zum Ehren-Domherrn am Domstift zu Pelplin ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Mokrau bei Conitz ist der Predigtamts-Kandidat und Gouverneur am Kadetten-Corps in Culm, Herr Adolph Herkt von der Königl. Regierung, als Kirchen-Patron, gewählt und bestätigt.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	1	20	—	1	1	1	—	25	2	—	18	10	—	—	—
Christburg	1	7	4	—	24	4	—	19	11	—	15	4	1	1	1
Dt. Crone	—	—	—	1	4	9	—	26	—	—	26	10	—	—	—
Culm	1	15	4	—	25	4	—	20	10	—	15	1	—	29	2
Flatow	—	—	—	1	2	10	—	22	6	—	20	2	1	10	10
Graudenz	1	14	2	—	24	—	—	19	6	—	14	4	—	28	5
Löbau	1	10	3	—	28	6	—	22	—	—	15	—	1	5	6
Marienwerder	1	8	3	—	26	5	—	21	6	—	16	9	1	1	8
Mewe	1	8	2	—	24	9	—	19	8	—	15	3	1	1	2
Riesenburg	1	9	1	—	24	4	—	22	7	—	14	4	1	5	3
Schlochau	2	—	—	1	5	3	—	—	—	—	23	4	—	—	—
Schwetz	1	9	8	—	26	2	—	18	5	—	14	8	1	1	10
Strasburg	1	8	8	—	26	1	—	23	4	—	19	11	1	6	9
Thorn	1	10	10	—	21	5	—	21	6	—	15	—	—	27	7
Bischofswerder	1	8	—	—	27	6	—	23	—	—	—	—	1	2	—
Dt. Eylau	1	7	6	—	26	8	—	22	—	—	15	—	1	1	9
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	15	—	—	29	6	—	23	—	—	17	—	1	—	—
Rosenberg	1	8	10	—	27	—	—	24	—	—	—	—	1	5	4
Durchschnittspreis	1	11	11	—	27	6	—	22	1	—	17	3	1	2	6

Ausgegeben in Marienwerder den 15. September 1837.

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	15	—	—	17	—	5	—	—	—	—	—
Christburg	1	—	6	—	18	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	13	10	—	20	—	4	20	—	4	20	—
Culm	—	—	—	—	12	11	—	15	—	2	17	6	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	12	1	—	20	—	5	—	—	3	15	—
Marienwerder	1	—	—	—	12	4	—	10	5	2	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	15	—	—	18	—	4	—	—	2	—	—
Graudenz	1	6	10	—	17	2	—	13	4	2	23	11	—	—	—
Mewe	1	3	8	—	13	5	—	20	—	2	20	—	2	10	—
Riesenburg	1	6	8	—	18	3	—	18	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	12	—	—	23	9	8	3	9	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	15	7	1	—	—	3	15	—	3	—	—
Strasburg	—	—	—	—	16	6	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	17	10	—	13	8	1	28	3	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	10	—	—	18	—	1	15	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	12	—	—	12	—	2	20	—	2	10	—
Rosenberg	1	6	—	—	—	—	—	18	—	2	10	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	3	11	—	14	7	—	17	11	3	11	5	2	14	—

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Görlich erledigte katholische Pfarrstelle zu Hammerstein ist durch den Vikar Thiede daselbst wieder besetzt worden.

Mit höherer Genehmigung ist der Wundarzt 1ster Klasse Herr Riemer in Baldenburg zum interimistischen Kreis-Chirurgus des Schlochauer Kreises ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten September 1837.

Es sollen die zur Domaine Lonkorreck gehörigen resp. 5 und 6 Meilen von der Markstadt Graudenz und in der Nähe der Städte Neumark und Bischofswerder belegenen Vorwerke, zur Separatverpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der diesfalsige Lizitationstermin ist auf den 15ten November d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Conferenzgebäude anberaumt, zu welchem wir vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber hiemit einladen.

Zur Separatverpachtung auf 24 Jahre vom 1sten Juni 1838 bis dahin 1862 werden gestellt:

I. das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner das Aufhütungsrecht im Forstbelauf Rosochen, die Fischerei in dem Czikowker-, dem Dombower-, Glawiner-, Milowoer-, Lonkorrecker-, dem Groß- und Klein Partenzyner-, dem Pawlowker-, dem Soßnoer- und Robottnoer-See, und mit der Berechtigung, in dem zu dem Zwecke schon bestimmten Propinationsgebäude Bier zu brauen und Branntwein zu brennen;

II. Das Vorwerk Krottoschin mit 1405 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen, mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelauf Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzenauer-See, und

III. Das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen, mit dem Aufhütungsrechte in dem Forstbelaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Das Minimum der Pacht ist für die ersten 6 Jahre, mithin pro Trinitatis 18$\frac{3}{4}$ jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1063 Rthlr. incl. 275 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 928 Rthlr. incl. 310 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 559 Rthlr. incl. 187 Rthlr. Gold,

und für die folgenden 18 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18½ bedingungsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini-Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini-Roggenpreis sich seit Trinitatis 1838 durch drei Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat, und diesen Preis weder durch Mißerndten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthlr. incl. 357 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 1170 Rthlr. incl. 390 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 725 Rthlr. incl. 242½ Rthlr. Gold, festgestellt worden.

Die drei Meistbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Caution von 1300 Rthlr., auf das Vorwerk Krottoschin desgleichen von 1100 Rthlr. und auf das Vorwerk Wawrowitz desgleichen von 700 Rthlr., entweder in baarem Gelde, Bancoobligationen, Staatsschuldscheinen, oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Koupons, gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkasse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 5ten September 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Einem berüchtigten kürzlich erst aus der Strafanstalt zu Graudenz entlassenen Diebe, sind hier am 25sten d. M. als muthmaßlich gestohlen, folgende Sachen abgenommen worden:

1) ein grober, blautuchener Mantel mit weißen Boy gefüttert und mit messingnen Knöpfen besetzt,
2) ein feines Frauenhemde ohne Zeichen,
3) ein große Bürste (sogenannte Kartätsche,)

4) eine grün tuchene Mütze mit Einfassung von schwarzem Glanzleder und einem schwarzen Lederschirme.

Die etwanigen Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Inquisitoriat zu melden. Kosten werden dadurch denselben nicht veranlaßt. Marienwerder, den 29sten August 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Es wird beabsichtigt, die Lieferung des Brod- und Fouragebedarfs für die in unserem Verwaltungsbezirk stehenden Königlichen Truppen, für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1838 auf dem Wege des Submissionsverfahrens zu bedingen.

Zur Abhaltung des desfallsigen Verdinges in Betreff der in Ostpreußen und Litthauen belegenen Garnisonorte, namentlich für: Königsberg, Pillau, Insterburg, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Pr. Eilau, Gumbinnen, Pr.-Holland, Memel, Osterode, Rastenburg, Saalfeldt, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Bartenstein und Ortelsburg, haben wir auf Mittwoch, den 11ten October c. einen Termin in Königsberg anberaumt.

Dagegen wird der Submissionstermin für die Westpreußischen Garnisonorte, und zwar für Danzig, Graudenz, Thorn, Bischoffswerder, Conitz, Culm, Elbing, Freistadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Pr.-Stargardt, Strasburg, und Dt. Eylau am Mittwoch den 25sten October c. in Danzig abgehalten, und werden wir zu demselben von hier aus einen Kommissarius deputiren.

Wir fordern daher Producenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre Lieferungs-Offerten resp. bis zum 10ten October c. nach Königsberg und bis zum 24sten Oktober c. nach Danzig, versiegelt und portofrei zu übersenden und die auf die Ostpreußische- und Litthauische-Garnison-Orte bezüglichen Offerten, an die unterzeichnete Intendantur in Königsberg, dagegen die auf Westpreußische-Garnison-Orte gerichtete Submissionen, an das Königliche Proviant-Amt in Danzig, zu addressiren.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt resp. am 11ten October c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale der Königlichen Militair-Intendantur hierselbst und am 25sten October c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des Proviant-Amts zu Danzig, und wird mit denjenigen Konkurrenten, welche angemessene Forderungen machen, und bis spätestens Mittag 12 Uhr zu den vorgedachten Terminen persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, auf Verlangen weiter unterhandelt, von allen übrigen

Submittenten aber angenommen werden, daß ſie von den ſchriftlich geforderten Preiſen weiter nicht abzulaſſen Willens ſind.

Die Lieferungsbedingungen, ſo wie die Naturalien-Bedarfs-Quantitäten für jeden Garniſonort können täglich bei folgenden Behörden eingeſehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Proviant-Aemtern und reſp. Magazinverwaltungen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Inſterburg, Tapiau, Marienburg und Mewe,
c) bei den Magiſträten zu Ortelsburg, Bartenſtein, Gumbinnen, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Pr.-Eylau, Pr.-Holland, Memel, Oſterode, Raſtenburg, Saalfeldt, Tilſit, Wartenburg, Wehlau, Biſchofswerder, Conitz, Culm, Elbing, Freyſtadt, Neuenburg, Rieſenburg, Roſenberg, Pr.-Stargardt, Dt.-Eylau und Strasburg.

In den einzureichenden Submiſſionen müſſen folgende genaue Angaben enthalten ſein:

1) Vor- und Zuname des Submittenten und deſſen Wohnort,
2) deutliche Bezeichnung des Orts, für welchen die Lieferungs-Offerte gemacht wird und wenn dieſelbe auf Parthienlieferungen an Königl. Magazine gerichtet iſt, die beſtimmte Angabe der Naturalien-Quantitäten, zu deren Lieferung der Submittent ſich verpflichtet und den Termin, bis zu welchem die Lieferung erfolgen ſoll,
3) die Preisforderungen nach Preuß. Gelde und zwar pro Scheffel Roggen oder Hafer, der an das Königl. Magazin geliefert wird, zu 16½ Metzen, dagegen pro Scheffel Hafer, der direkt an die Truppen geliefert wird, zu 16 Metzen, pro Stück Brod zu 6 Pfunden, pro Centner Heu zu 110 Pfunden, pro Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submiſſionen, in welchen die vorgedachten Erforderniſſe fehlen, können nicht berückſichtigt werden.

Die an uns oder an das Proviant-Amt in Danzig einzureichenden Submiſſionen müſſen auf dem Couvert mit der Bezeichnung verſehen werden: Submiſſion wegen Naturalien-Lieferungen, damit dieſelben bis zu den Terminen am 11ten und reſp. am 25ſten October c. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 1ſten September 1837.

Königliche Intendantur des 1ſten Armee-Corps.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das Grundstück der Käthner George Liebowskischen Eheleute sub Nro. 15. zu Bialken, bestehend aus Einem Morgen 150 □Ruthen kulmisch, welches gerichtlich auf 133 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt und der Bietungstermin stehet auf den 23sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hierselbst an. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitationstermine eingehen, kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, sind jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 3ten Juli 1837.

Das Patrimonialgericht Sedlinen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des dem pensionirten Registrator Szolczynski gehörigen Erbpachtsgrundstücks, Dybow Nr. 2., bestehend aus einer Wiese von 2 Morgen 5 □Ruthen und abgeschätzt auf 50 Rthlr., in nothwendiger Subhastation, steht ein Termin am 20sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstätte an. Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Thorn, den 5ten August 1837.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Dubielno sub Nro. 8. belegene, aus zwei Wohnhäusern, zwei Scheunen, und 3 Hufen 2 Morgen 121⅔ □Ruthen Eigenthums- und 6 Morgen 102 □Ruthen Erbpachts-Forstland bestehend, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 494 Rthlr. 29 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Joseph Kociniewskische Grundstück, soll im Termine den 10ten November 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das in Stablewic sub Nro. 10. belegene, den Andreas Jasielskischen Eheleuten gehörige eigenthümliche Bauergrundstück von 12 Morgen 130 □Ruthen kulmisch, auf 160 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. geschätzt, soll den 30sten October 1837 an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Die, den Bürger Gregor und Scholastica Ginterschen Eheleuten gehörigen, zu Culm vor dem Graudenzer Thore sub Nro. 102., 103. und 104. belegenen, aus resp. 2 Morgen 225 □Ruthen, 4 Morgen und 5 Morgen kulmischen Maaßes bestehenden, resp. auf 213 Rthlr. 25 Sgr., 221 Rthlr. 10 Sgr. und 385 Rthlr. abgeschätzten drei erblichen Ackerstücke, so wie eine ebenfalls vor dem Graudenzer-Thore auf dem Ackerstücke 102. belegene auf 196 Rthlr. 16 Sgr. gewürdigte Scheune, sollen im Termine den 27sten October 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxen nebst den neuesten Hypothekenscheinen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Bukowiec Nro. 14. belegene Bauergrundstück des Michael Kirschstein, abgeschätzt auf 632 Rthlr. 4 sgr. 2 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten November 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 19ten August 1837.

Das zur Mathias Parowskischen Nachlaßmasse gehörige, zu Rybno, Domainen-Rent-Amts Neumark gelegene Bauergrundstück von 1 Hufe 15 Morgen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 76 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Grobowo sub Nro. 9. belegene aus 65 Morgen preuß. bestehende Marchlikſche Grundstück, abgeschätzt auf 831 Rthlr., soll in termino den 18ten November c. öffentlich verkauft werden.

Schwetz, den 18ten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 37.

Marienwerder, den 15ten September 1837.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz für die Monate October, November und Dezember 1837 sind in den nachstehenden Forstbeläufen der unterzeichneten Oberförsterei folgende Holzverkaufstermine mit dem Bemerken angesetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird.

I. Im Revier Zanderbrück.

1) Im Belauf Wildungen jeden Donnerstag der Sammelplatz ist früh in Zanderbrück,
2) " " Eickfier jeden Sonnabend der Sammelplatz ist früh im Schlage auf der Hammerdamschen Straße.
3) " " Kaltflies, den 6ten und 20sten October den 3ten und 17ten Novbr., den 8ten und 22sten Decbr.; der Sammelplatz ist früh in Kaltflies.
4) " " Grunewald dieselbe Datum; der Sammelplatz ist Mittag am Kapriſenfort am großen Brande.
5) " " Schönberg, den 4ten und 18ten Octbr. den 8ten und 22sten Novbr., den 6ten und 20sten Decbr.; der Sammelplatz ist früh in Schönberg,
6) " " Fuchsbruch den 11ten und 25sten Octbr., den 15ten und 29sten Novbr., den 14ten und 28sten Decbr. der Sammelplatz ist früh in Fuchsbruch.

II. Revier-Abtheilung Eisenbrück.

1) " " Röske den 16ten und 30sten Octbr., den 13ten und 28sten Novbr. den 12ten und 29sten Decbr. der Sammelplatz ist früh in Röske,
2) " " Wüsthoff)
3) " " u. Eisenbrück) Dieselbe Dat. der Sammelpl. ist Mittags in Wüsthoff.
4) " " Heidemühl den 17ten und 31sten Octbr., den 14ten Novbr., den 13ten Decbr., der Sammelplatz ist früh in Hakenbruck,

5) Im Belauf Fortbrück den 9ten und 24sten Octbr., den 10ten und 20sten Novbr., den 4ten und 18ten Decbr. der Sammelplatz ist früh in Eisenhammer.

6) " " Junkerbrück den 9ten Octbr., den 20sten Novbr. den 4ten und 18ten Decbr. der Sammelplatz ist Mittags in Junkerbrück.

7) " " Oschnitz den 10ten Octbr., den 21sten Novbr., den 5ten und 19ten Decbr.; der Sammelplatz ist früh in Uptiko.

8) " " Ferdinandshoff, dieselben Datum der Sammelplatz ist Mittags in Ferdinandshoff.

Zanderbrück, den 1sten September 1837.

Die Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 31sten August 1837.

Das im Dorfe Gramten in der Grafschaft Raudnitz sub Nro. 6. des Hypotheken-Repertorii gelegene, dem Christoph Lipinski zugehörige Bauergrundstück, aus 46 Morgen 113 Ruthen magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehend, und zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 254 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 19ten Dezember c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jeschowitz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 31sten August 1837.

Das im Dorfe Gramten in der Grafschaft Raudnitz sub Nro. 17. des Hypotheken-Repertorii gelegene, der Anna Ziolkowska geb. Dembinska zugehörige Bauergrundstück, aus 46 Morgen und 112 Ruthen magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehend und zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 284 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 20sten Dezember c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jeschowitz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den minorennen Geschwistern Ludwig gehörige zu Alt-Mösland sub Nro. 13. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück von 5 Morgen 116 □Ruthen preußisch, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 224 Rthlr. 15 Sgr., soll in termino den 31sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg Namens des Patrimonial-Gerichts Sybsau.

Das, dem Einsaßen Christian Tätz zu Klein-Sybsau gehörige Grundstück von 6 Morgen 150 Ruthen, zu Folge, der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, auf 196 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll am 31sten October c. an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Zugleich werden alle Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu obigem Termine vorgeladen, die Ausbleibenden aber mit ihren etwanigen Realansprüchen werden präkludirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Andreas Beizschen Erben gehörige im Dorfe Lanken belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Stalle, 1 Scheune und 29 Morgen 120 □Ruthen bestehende Erbzinsgrundstück, abgeschätzt auf 116 Rthlr. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenacten und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 28sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Neu-Glumen sub Nro. 6. belegene, aus 1 Wohnhause und 6 Morgen Preußisches Maaß Ackerland bestehende Erbpachtskäthner-Etablissement des Casimir Czaiczinski, gerichtlich abgeschätzt auf 75 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem, auf den 19ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreisgericht zu Flatow anstehenden Lizitationster-

Digitized by Google

mine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenacten können in der Registratur des gedachten Gerichts eingesehen werden.

Flatow, den 28sten August 1837.

Königlich Preußisches Kreisgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rosenberg.

Das Bürgergrundstück des Gerbermeisters Christian Schwarz Nr. 44. zu Rosenberg nebst Scheune, Stall, Garten- und Feldäcker, abgeschätzt auf 585 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 23sten November 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rosenberg, den 8ten August 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des dem Johann Swakowski gehörigen in Prust Nro. 10. belegenen Bauerhofes nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 663 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 23sten November c. hierselbst an.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben.

Zempelburg, den 20sten Juni 1837. Das Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das, dem Erbpächter Franz Gerber zu Königsdorff zugehörige, bei dem Dorfe Ossowke gelegene Ossowker-Mühlengrundstück, welches eine halbe Meile von der Stadt Jastrow entfernt ist, aus einem Wohnhause, Schäferhause und Backhause besteht, und wozu 2 Hufen Land, mehrere Gärten und Wiesen gehören, abgeschätzt auf 951 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Stall und 58 □Ruthen Land bestehende, zum Nachlaß des Handelsmanns Elias Müller gehörige und zu Pestlin gelegene Besitzung, sub Nro. 2. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 168 Rthlr. 15 sgr. 10 pf., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 6ten November c. 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das im Dorfe Pollnitz belegene sub Nro. 20. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Johann Gottlieb Fedtke eigenthümlich zugehörige bäuerliche Grundstück, bestehend aus 2 Hufen 2 Morgen 95 □Ruthen culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge einer nebst neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 196 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem am 18ten Dezember c. in hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden. Schlochau, den 12ten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verpachtung.

Die im Neustettinschen-Kreise belegenen eine Meile von Neustettin entfernten Güter Grünhoff und Dieck sollen von Marien 1838 ab anderweitig auf drei oder mehrere Jahre am 13ten October d. J. zu Wulflatzig verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können bei uns und bei dem Herrn v. Bonin auf Wulflatzig eingesehen werden.

Neustettin, den 25sten August 1837.

Das Patrimonialgericht der Wulflatziger Güter.

Auktion.

Montag, den 25sten September c. und die folgenden Tage von 9 Uhr Morgens ab, sollen in einer freiwilligen Auktion in dem adelichen Hofe zu Ludwigsdorf bei Freistadt folgende Gegenstände, bestehend in wohl conditionirten mahagoni- und birkenen Meubles aller Art, Trimeau- und andere Spiegel, porcellane Tassen, Wein- und Biergläsern, Haus- und Küchengeräthen, Kutsch-

mehreren offenen herrschaftlichen Wagen, Schlitten, verschiedenen Pferdegeschirren und mehreren anderen Sachen, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Pferde-Dung-Verkauf.

Sonnabend den 23sten September c. Vormittags 10 Uhr soll der bei dem Königl. Landgestüt hieselbst vorhandene und bis ultimo Dezember d. J. noch entstehende Pferde-Dung auf dem Reitplatze des Landgestüts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 23sten August 1837. Der Landstallmeister Meißner.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Den unbekannten Gläubigern des am 4ten Juni 1823 zu Klein-Bösendorf verstorbenen Einsaaßen Heinrich Krüger, wird die bevorstehende Distribution der vorhandenen Masse hierdurch bekannt gemacht.

Thorn, den 19ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Es soll der Bedarf an Erleuchtungs-Materialien für die hiesige Garnisonverwaltung mit Einschluß des Königl. allgemeinen Garnisonlazareths für das Jahr 1838 bestehend in

6230 Pfd. raffin. Rüböl und
4275 : Lichte

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu der Lizitations-Termin auf Montag, den 25sten September c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind, und hat der Uebernehmer eine Caution von Einhundert Thaler zu deponiren.

Thorn, den 6ten September 1837.

Königliche Garnisonverwaltung.

Digitized by Google

Der Beſitzer der Walkmühle in Driezmin, Rogge, beabſichtigt die ihm gehörige Walkmühle in eine oberſchlägige Mahlmühle mit einem Gange zu verwandeln. Nach Vorſchrift des Edicts vom 28ſten October 1810 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch die beabſichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Schweß, den 12ten Auguſt 1837. Der Landrath.

Beim herannahenden Herbſt empfehlen wir unſer vollſtändig aſſortirtes Lager fertiger, dauerhaft und modern gearbeiteter Damen- und Kinder-Mäntel von Seide, drap de dames, drap d'Imperiales, auch anderen Stoffen. Beſtellungen hierauf werden von uns prompt und reell ausgeführt.

Gleichzeitig erlauben wir uns auf eine vorzügliche Auswahl niederländiſcher Tuche, Caſimirs ꝛc., zu möglichſt billigen Preiſen, aufmerkſam zu machen, und es wird unſer Beſtreben ſein, alle geehrten Kunden in jeder Beziehung zufrieden zu ſtellen.

Marienwerder, den 6ten September 1837.

B. Cohn & Meyer.

Zum bevorſtehenden Herbſt, verfehle ich nicht mein großes Lager Damen-Mäntel, beſtehend in Seide, Tuch, Circaſſienne und Thibet, eigen und dauerhaft nach der neueſten Mode angefertigt, zu ſehr billigen Preiſen beſtens zu empfehlen.

Gleichzeitig offerire ich mein Lager Tuche, die ich zu auffallend niedrigen Preiſen verkaufe.

M. H. Friedländer.

Marienwerder, den 21ſten Auguſt 1837.

Meine Leſebibliothek von circa 3000 Bänden, empfehle ich zu dem bevorſtehenden Winter zu äußerſt billigen Bedingungen.

Joh. Heinr. Mikeſch in Marienwerder.

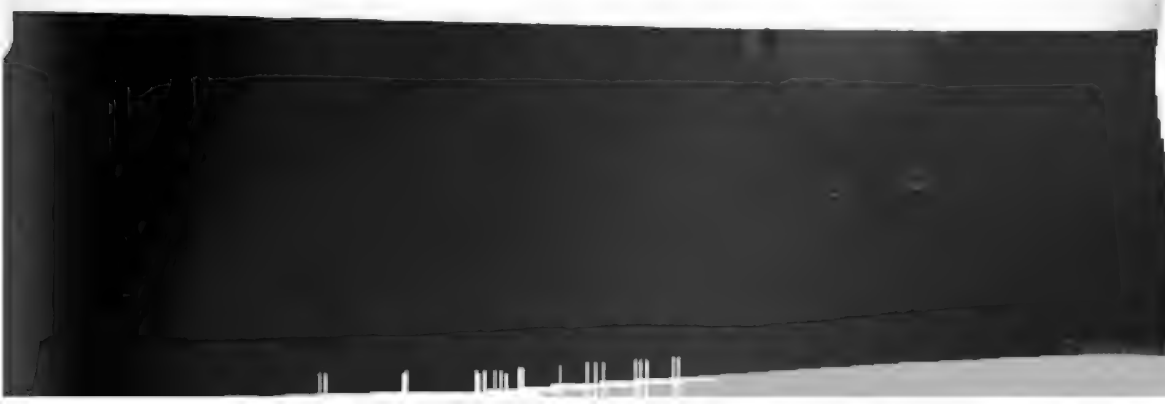

Der unterzeichnete Agent der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha macht bekannt,

1) daß der Rechenschaftsbericht dieser Anstalt für 1836 erschienen ist, welcher einen Versicherungsbestand am Ende dieses Jahres von 11,857100 Rtlr. und einen Bankfonds von 1,392287 Rtlr. nachweist.

2) daß die Bank durch den raschen Zuwachs an Versicherungssummen und Fonds veranlaßt worden ist, das Maximum der auf ein Leben versicherbaren Summe von 8000 Rtlr. auf 10000 Rtlr. zu erhöhen;

3) daß dieselbe im gegenwärtigen Jahre 22, im nächsten 31 Prozent auf die in den Jahren 1832 und 1833 eingezahlten Prämien als Dividende zur Vertheilung bringt.

Marienwerder. A. C. Milbrecht.

Amts-Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 22. September **1837.**

Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1815. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juni c. betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediat-Städte der Provinz Posen, als Entschädigung für aufgehobene persönliche und gewerbliche Abgaben aufzubringen haben;

No. 1816. desgl. vom 6ten Juli c. das Reglement für das in Siegen errichtete Berggericht betreffend;

No. 1817. desgl. vom 14ten August c. betreffend die Wiederherstellung des §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen;

No. 1818. desgl. vom 19ten August c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Kozmin.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Verfolg des Erlasses der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 23sten August a. c., und mit Bezug auf das von der gedachten Behörde durch die Berliner Zeitungen erlassene Publikandum von demselben Tage wird dem Publiko durch eine besondere Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts das Verzeichniß der in der am 23sten August a. c. stattgefundenen Verloosung gezogenen Staatsschuld-Scheine im Betrage von 818000 Rthlr. mitgetheilt.

Die in unserm Departement wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooseten Staatsschuld-Scheinen werden aufgefordert, solche Behufs Empfangnahme des Kapitalwerths bis zum 1sten Januar 1838 unserer Haupt-Kasse einzureichen.

Mit dem 1sten Januar 1838 hört die fernere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine auf, indem die Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577.) dem Tilgungs-Fonds zuwachsen.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. September 1837.

Es müſſen demnach mit den Staatsſchuld-Scheinen ſelbſt auch die dazu gehörigen Zins-Coupons Series VII. Nro. 7. und 8., welche die Zinſen für die Zeit vom 1ſten Januar 1838 bis 1ſten Januar 1839 umfaſſen, unentgeldlich abgeliefert werden, und wird, wenn dieſelben nicht vollſtändig beigebracht werden können, für die Fehlenden ihr Betrag vom Capitale des betreffenden Staatsſchuld-Scheins zurück behalten werden, damit den etwanigen ſpätern Präſentanten ſolcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuld-Scheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staatsſchuld-Schein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu ſpezifiziren.

Bei dieſer Gelegenheit werden die Beſitzer von ſolchen Staatsſchuldſcheinen, welche bereits in der 4ten 5ten 6ten 7ten und 8ten Verloosung zur Ziehung gekommen und reſp. am 1ſten Juli 1835, 2ten Januar und 1ſten Juli 1836, ſo wie am 2ten Januar und 1ſten Juli 1837, zahlbar geweſen, aber noch nicht zur Realiſation präſentirt worden ſind, hierdurch von neuem aufgefordert, dieſelben einzureichen, da von den vorſtehend angegebenen Auszahlungs-Terminen ab, von denſelben keine weitere Zinſen gezahlt, die auf dergleichen Zinſen lautenden, inzwiſchen etwa realiſirten Coupons vielmehr dereinſt von der Kapital-Valuta der Staatsſchuldſcheine in Abzug gebracht werden müſſen.

Marienwerder, den 14ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob Buchbinder, welche mit ſelbſt gebundenen Büchern und namentlich mit Schul- und Gebetbüchern, Bibeln und dergleichen handeln wollen, den durch das Geſetz vom 23. Oktober 1833 vorgeſchriebenen landespolizeilichen Konſens bedürfen.

Auf Grund der darüber Seitens der betreffenden Königl. Miniſterien mittelſt Reſcripts vom 11. Auguſt d. J. getroffenen Entſcheidung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Buchbinder, ſofern ſie den ihnen überhaupt geſtatteten Handel mit gebundenen Büchern betreiben wollen, die durch das allegierte Geſetz angeordnete ausdrückliche Genehmigung der Landespolizeibehörde vorher einzuholen verpflichtet ſind, da die Befugniß zum

Mittheilungen über Gegenstände der Kriegsmarine. Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Heft 1. 1888. 8°. 1 M.

Inhalt: Die Kaiserliche Marine. — Die Kaiserliche Werft in Kiel. — Die Kaiserliche Werft in Wilhelmshaven. — Die Kaiserliche Werft in Danzig. — Die Kaiserliche Torpedo-Werkstatt in Friedrichsort. — Die Kaiserliche Maschinen-Werkstatt in Berlin. — Die Kaiserliche Artillerie-Werkstatt in Spandau. — Die Kaiserliche Gewehr-Prüfungs-Kommission in Gotha. — Die Kaiserliche Torpedo-Versuchs-Kommission in Eckernförde. — Die Kaiserliche Artillerie-Prüfungs-Kommission in Kiel. — Die Kaiserliche Marine-Akademie und -Schule in Kiel. — Die Kaiserliche Marine-Schule in Mürwik. — Die Kaiserliche Marine-Schule in Flensburg. — Die Kaiserliche Marine-Schule in Friedrichsort. — Die Kaiserliche Marine-Schule in Wilhelmshaven. — Die Kaiserliche Marine-Schule in Danzig. — Die Kaiserliche Marine-Schule in Berlin. — Die Kaiserliche Marine-Schule in Kiel

und Mühle, Gotzki, Bäckersitz, Gruczno incl. Mühle, Sartowitz mit den dahin gehörigen Ortschaften Ober Sartowitz, Dziki, Ernsthoff und Andreashoff, Groß Zappeln und Klein Zappeln.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Schwetz tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichtete Amtshandlungen die Stolgebühren nach der in dem Einpfarrungs-Dekret vom 4ten Oktober 1821 bestätigten Stoltaxe. Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrten Ortschaften zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer.

Zugleich sind die neueingepfarrten Ortschaften auf Grund ihrer freiwilligen Erklärung zur Entrichtung des in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Real- und Personal-Decems verbunden.

§. 4.

Bei vorkommenden Kirchen und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Thl. II. Tit. 11. §. 293. 297. 740. des Allgemeinen Landrechts obliegen.

§. 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels Schwetz erhält kein Recht auf Entschädigung wenn künftig eine oder mehrere der incorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Digitized by Google

Nachweisung

des von einigen eingepfarrten Ortschaften an die evangelische Kirche zu Schwetz jährlich zu entrichtenden Real- und Personal-Decems.

		Real-Decem rtl.	sg.	pf.	Personal-Decem rtl.	sg.	pf.
I.	Von dem Dorfe Przechowko.						
	a, von jedem bäuerl. Einsaßen pro Hufe kulm.		5				
	b, ; ; Eigenkäthner ohne Ausnahme .		4				
	c, ; ; Einwohner, desgl. . . und Knecht . . .					2	
	d, ; ; Dienstjungen oder Magd . .					1	
II.	Vom Dorfe Przechowo.						
	a, von jedem bäuerl. Einsaßen pro Hufen kulm. und wenn derselbe noch ein Gewerbe betreibt außerdem		10			2	6
	b, von jedem Eigenkäthner ohne Unterschied .		4				
	c, ; ; Einwohner, gleichviel ob derselbe sich von Tagelohn oder durch den Betrieb eines Gewerbes ernährt, sowie von einem Knechte .					2	
	d, von einem Dienstjungen oder Magd .					1	
	e, von dem Besitzer des Vorwerks Przechowo.	1					
	f, desgl. der Mühle ; .	2					
III.	Vom Dorfe Gatzki und zwar von jedem der dortigen 3 Einsaßen		5				
IV.	Vom Dorfe Bäckersitz.						
	a, von jedem bäuerlichen Einsaßen . .		5				
	b, ; ; Einwohner . . . und wenn derselbe ein Gewerbetreibender ist, außerdem noch					2	
						1	
V.	Vom Dorfe Gruczno.						
	a, vom Besitzer der Mühle . . .	1					
	b, von jedem bäuerl. Einsaßen pro Hufe kulm.		6	4			
	c, ; ; Eigenkäthner ohne Unterschied ob er wenig oder viel Land besitzt . .		4				

Digitized by Google

		Real- Decem rtl.	sg.	pf.	Perſonal- rtl.	sg.	pf.
	d, von einem Einwohner, er mag ein Gewerbe betreiben oder ſich von Tagelohn ernähren, ſowie von einem Knechte . . .					2	
	e, von einem Dienſtjungen oder Magd .					1	
VI.	Von dem Beſitzer der Sartowitzer Güter und von demſelben für ſeine Dienſtleute zu Ober Sartowitz, Dziki, Ernſthoff und Andreashoff ein Averſional-Quantum von . . . laut Vergleich vom 1ſten Oktober 1834.	4			2		
VII.	Vom Dorfe Gr. Zappeln.						
	a, von jedem Bauerhofe ohne Rückſicht auf die Größe des Landbeſitzes		10				
	b, von jedem Gewerbetreibenden ohne Landbeſitz					4	
	c, : : Einlieger und Knecht . .					2	
	d, : : Einlieger Wittwe, Magd und einem Dienſtjungen . .					1	
VIII.	Vom Dorfe Kl. Zappeln.						
	a, von jedem Bauerhofe		10				
	d, : : Käthner		4				
	c, : : Gewerbetreibenden . . .					4	
	d, : : einem Einlieger ohne Gewerbe und Knecht					2	
	e, von jeder Magd und einem Dienſtjungen .					1	

Marienwerder, den 11ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betreffend die Quittungen über die für verkaufte Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen geleisteten Zahlungen.

Die Quittungen über die im 3ten Quartal 1836 an die hiesige Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind nunmehr mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Hauptverwaltung der Staatsschulden versehen, und von uns heute an die betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten abgesandt, und können also diese Quittungen nunmehr gegen Rückgabe der ausgestellten Interimsscheine in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 29sten August 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Gutspächter v. Kolzenberg zu Kl. Rohdau, Kreis Rosenberg, ist für die vereinigte Kirchspiele Gr. Rohdau und Dackau als Schiedsmann erwählt, verpflichtet und für die nächste 3 Jahre bestätigt worden.

Marienwerder, den 8ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf der Wygodda-Kämpe an der Weichsel beim Dorfe Kaszorek ist am 5. d. Mts. im Weidengesträuche ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden. Derselbe war ohne Kleidungsstücke und schon dergestalt in Verwesung übergegangen, daß nur noch auf den Schenkeln, an den Seiten des Bauches, der Brust, und am Kinn etwas zusammengetrocknetes Fleisch sichtbar war, die Brust und der Bauch waren offen, um den Hals befand sich ein Daumen starker Strick, welcher am Genick durch einen Knoten verschürzt, und kurz abgeschnitten war. Nase und Augen fehlten, und der Hirnschädel lag blos. Die Zähne waren bis auf zwei Vorderzähne im Oberkiefer vollzählig und am Kinn zeigten sich einige graue Barthaare.

Dem Befunde nach muß die Leiche schon mehrere Monate auf dem Sande oder im Wasser gelegen haben.

Ein jeder, der Kenntniß von dem Verschwinden eines Menschen hat, dessen Leiche nicht aufgefunden worden ist, und dem nach der obigen Beschrei-

Digitized by Google

bung der Leichnam angehören kann, wird aufgefordert, hiervon dem unterzeichneten Inquisitoriate Anzeige zu machen.

Thorn, den 8ten September 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Personen sind mit Reiserouten hieher gewiesen und nicht eingetroffen.

1. der Maurergeselle Gottfried Herrmann mit einem auf 2 Monate gültigen Paß d. d. Minden, den 29sten November 1836.
2. der Arbeiter Johann Wrobel mit einer Reise-Route d. d. Graudenz, den 24sten Dezember 1836.
3. der Schumachergeselle Carl Friedrich Wittstock mittelst Reiseroute d. d. Graudenz, den 6ten Mai d. J.
4. die unverehelichte Caroline Mathilde Poltowicz mit einer auf 2 Tage gültigen Reiseroute d. d. Neustadt, den 20sten May c.
5. der Johann Jacob Petruhn mittelst Reiseroute d. d. Graudenz, den 10ten Juni c.
6. der Glasergeselle Carl Andreas Bogatzki mit einer auf 8 Tage gültigen Reiseroute vom 21sten Juli c.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, diese Personen, wo sie sich betreffen lassen, auf geeignete Art zur Erfüllung der ihnen gewordenen Weisung anzuhalten.

Danzig, den 14ten September 1837.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Digitized by Google

Rates payable on the assessment roll for the year 1911 for the purposes of the Borough Fund, the Borough Rate, the Public Library Rate, the Sewerage Rate, the Sewerage Loan Rate, the Public Baths Rate, the Public Baths Loan Rate, the Fire Brigade Rate, the Fire Brigade Loan Rate, the Public Lighting Rate, the Public Lighting Loan Rate, the Parks Rate, the Parks Loan Rate, the Cemetery Rate, the Cemetery Loan Rate, the Improvement Rate, the Improvement Loan Rate, the Private Improvement Rate, the Private Improvement Loan Rate, the Private Street Works Rate, the Private Street Works Loan Rate, the Special Rate, the Special Loan Rate, the Special Purposes Rate, the Special Purposes Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Rate, the Special Purposes Sinking Fund Loan Rate, the Special Purposes Interest Rate, the Special Purposes Interest Loan Rate, the Special Purposes Redemption Rate, the Special Purposes Redemption Loan Rate, the Special Purposes Repayment Rate, the Special Purposes Repayment Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Interest Rate, the Special Purposes Sinking Fund Interest Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Redemption Rate, the Special Purposes Sinking Fund Redemption Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Repayment Rate, the Special Purposes Sinking Fund

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 559 Rthlr. incl. 187 Rthlr. Gold,

und für die folgenden 18 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18½ bedingungsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini-Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini-Roggenpreis sich seit Trinitatis 1838 durch drei Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat, und diesen Preis weder durch Mißerndten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthlr. incl. 357 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 1170 Rthlr. incl. 390 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 725 Rthlr. incl. 242½ Rthlr. Gold, festgestellt worden.

Die drei Meistbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Caution von 1300 Rthlr., auf das Vorwerk Krottoschin desgleichen von 1100 Rthlr. und auf das Vorwerk Wawrowitz desgleichen von 700 Rthlr., entweder in baarem Gelde, Bancoobligationen, Staatsschuldscheinen, oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Koupons, gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkasse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 5ten September 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Erbauung zweier Fährgefäße, eines Breit- und eines Spitzprahms, auf 220 Rthlr. 13 Sgr. und 231 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, wird in ganz kurzer Zeit zur Entreprise gestellt werden. Die gefertigten Anschläge sind dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Pr. Stargardt und dem Steuer-Amte zu Schwetz zur Einsicht für etwanige Unternehmer übergeben und können diesfällige Submissionen unmittelbar mir eingereicht werden.

Danzig, den 6ten September 1837.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark, soll vom 1sten Januar k. J. ab, anderweit verdungen und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Dem hierauf reflectirenden Publiko wird dies mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die diesfälligen Lizitationstermine den 3ten October c. im Geschäftslokale des Steueramts zu Neumark und den 10ten October c. im Geschäftslokale der Salzfaktorei zu Graudenz, abgehalten werden sollen.

Marienwerder, den 13ten September 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Das für das Jahr 1837 im hiesigen Königl. Forstrevier eingeschlagene Klafterholz, soll gegen gleich baare Bezahlung im Wege der Versteigerung verkauft werden. Hierzu sind von mir folgende Termine angesetzt und zwar:

im Belauf	woselbst eingeschlagen stehen										Den	Morgens 9 Uhr am Versammlungsorte im
	Eichen		Buchen		Birken		Espen		Kiefern			
	Kloben Klafter	Knüppel Klafter	Kloben Klafter	Knüppel Klafter	Kloben Klafter	Knüppel Klafter	Kloben Klafter	Knüppel Klafter	Kloben Klafter	Knüppel Klafter		
Gorzno	—	—	—	—	—	—	—	—	58	;	4. Octbr.	Forsthaus Gorzno
Klonowo	10	—	—	—	—	—	—	—	97	;	7. do.	Kruge zu Wengornia
Buczynowo	—	—	—	—	—	—	—	—	31⅓	;	11. do.	auf der Straße am Czarny Prinsker-See
Traczysk	—	—	—	—	—	—	—	—	19½	;	14. do.	Forsthaus Traczysk
Dlugimost	—	—	—	—	—	—	—	—	49½	2	16. do.	Forsthaus Ruda
Neuhoff	—	—	—	—	—	—	—	—	41	9½	18. do.	Kruge zu Wengornia
Kostkowo	18	2	2	1½	1⅝	—	1½	—	36½	;	28. do.	Forsthaus Kostnowo
Brinsk	—	—	—	—	—	—	—	—	48½	;	21. do.	am rothen Kreuz, auf der Straße von Gorzno nach Brinsk
Borrek	—	—	—	—	—	—	—	—	15	;	30. do.	Forsthaus Ruda

wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß im Termine die Bedingungen bekannt gemacht, auch auf Verlangen sowohl einzelne Klafter, als auch mehrere derselben zusammen versteigert werden. Der Schluß des Termins erfolgt Mittags 1 Uhr.

Die Unterforstbeamten sind angewiesen, das in ihren Beläufen befindliche Klafterholz auf Verlangen der Kaufliebhaber jeder Zeit vorzuzeigen.

Ruda, den 15ten September 1837. Der Königliche Oberförster.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz ſind fürs Königl. Forſt-Revier Gorzno im Monat October 1837 folgende Termine anberaumt.

Bemerkung der Beläufe		im Monat October Datum	Benennung der Verſammlungsorte
1	Gorzno	4.	im Forſthauſe Gorzno um 9 Uhr Morgens.
2	Klonowo	7.	im Kruge zu Wengornia desgl.
3	Bucznowo	11.	auf der Straße am Czarny Brinske See desgl.
4	Traczysk	14.	im Forſthauſe Traczysk desgl.
5	Neuhoff	18.	im Kruge zu Wengornia desgl.
6	Brinsk	21.	am rothen Kreuz auf der Straße von Gorzno nach Brinsk um 9 Uhr Morgens.
7	Kelpin	27.	im Schlage auf der Straße von Lautenburg nach Löbau Nachmittags 1 Uhr.
8	Koſtkowo	28.	im Forſthauſe Koſtkowo Morgens 9 Uhr.

Ruda, den 15ten September 1837.

Der Königliche Oberförſter.

Verzeichniß der im Forſtrevier Zippnow pro October, November und Dezember 1837 angeſetzten Holzverkaufstermine.

Namen der Forſtbeläufe		Benennung der Monate und Termine			Bemerkungen
		October	Novbr.	Dcbr.	
1	Belauf Lebehnke	9.u.23.	6.u.20.	4.u.11.	
2	" Theerofen	4.u.24.	3.u.14.	2.u.12.	
3	" Marienbrück	7.u.30.	9.u.22.	6.u.15.	
4	" Hundefier	5.u.19.	8.u.20.	1.u.14.	
5	" Cronſchfier	6.u.20.	9.u.21.	2.u.15.	Im Belauf Hundefier findet der Verkauf nur des Nachmittags ſtatt.
6	" Buchwalde	3.u.18.	3.u.14.	4.u.19.	
7	" Zippnow	2.u.17.	2.u.13.	5.u.11.	
8	" Friedenshain	5.u.19.	8.u.20.	1.u.14.	
9	" Jägerthal	12.u.24.	11.u.23.	7.u.20.	
10	" Thurbruch	13.u.23.	4.u.18.	6.u.21.	

Zippnow, den 6ten September 1837. Königliche Oberförſterei.

Holz-Verkaufstermine

für das Forstrevier Woczwoda incl. der Revierabtheilung Königsbruch, für die Monate October, November und Dezember 1837.

Nro.	Benennung der Beläufe	Pro Octbr.	Pro Novbr.	Pro Decbr.	Versammlungsplätze
1	Woczwoda	2.10.	3.11.	1.9.	Oberförsterei Woczwoda
2	Barlogi	5.	6.	3.	Pustkowie Barlogi
3	Kelpinerbrück	7.	7.	5.	Bielska Struga
4	Einsiedelei	9.	9.	7.	Einsiedelei
5	Königsbruch	12.19.	13.20.	11.19.	Försterei Königsbruch
6	Rosenthal	14.21.	15.22.	13.20.	"
7	Labodda	16.23.	17.24.	15.22.	Im Dorfe Lubodzin
8	Wolffsbruch	17.24.	18.25.	18.24.	"

Woczwoda, den 9ten September 1837 Der Königliche Oberförster.

Aus den nachstehend benannten Revieren sollen folgende Bau- und Nutzhölzer im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden, als:

1) aus dem Reviere Wigoda:
1200 Stück kiefern Mittelbauhölzer,
800 " " extra und ordinair starke Bauhölzer,
300 " " Sageblöcke;

2) aus dem Reviere Lindenbusch:
240 Stück kiefern Mittelbauhölzer,
120 " " extra und ordinair starke Bauhölzer;

3) aus dem Reviere Schwiedt:
500 Stück kiefern Mittelbauhölzer,
160 " " extra und ordinair starke Bauhölzer,
60 " " Sageblöcke;

4) aus dem Reviere Grünfelde:
300 Stück kiefern Mittelbauhölzer;

5) aus dem Reviere Wodziwoda:
240 Stück kiefern Mittelbauhölzer,
100 " " extra und ordinair starke Bauhölzer,
600 " " Sageblöcke,
1000 " " Schwammhölzer, wozu der Lizitationstermin den 5ten k. M. hierselbst anstehet.

Kaufliebhaber werden zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden.

Oſche bei Tuchel, den 11ten September 1837.

Der Königliche Forſtinſpector.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Der im Conitzſchen Kreiſe belegene, nach der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, gerichtlich auf 937 Rthlr. 26 ſgr. 1 pf. abgeſchätzte adeliche Gutsantheil Lonken Nr. 103. Litt. N. ſoll am 20ſten Dezember 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Gumowo sub Nro. 2. belegene, den Meygerſchen Eheleuten zugehörige bäuerliche auf 521 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll Schulden halber in dem, am 21ſten October 1837, Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumten Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im vormaligen Amte Dybow gelegenen Wielandſchen Mühlen-Ländereien, circa 12 Morgen culmiſch groß und auf 360 Rthlr. abgeſchätzt, ſollen in nothwendiger Subhaſtation in termino den 28ſten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte verkauft werden.

Thorn, den 5ten Auguſt 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Leſſen sub Nro. 320. belegene, den Johann Kowalskiſchen Eheleuten gehörige, aus 1 Morgen beſtehende Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 50 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine auf den 25ſten November c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Oesterreichischer Anzeiger.

Beilage zur Wiener Zeitung vom 1. bis 31. Dezember 1849.

Nr.	Gegenstand.	Seite.
1.	Kundmachung des Ministeriums des Innern, vom 1. Dezember 1849, über die Einführung der Gemeinde-Ordnung.	1
2.	Kundmachung des Ministeriums des Innern, vom 1. Dezember 1849, über die Einführung der provisorischen Gemeinde-Ordnung.	1
3.	Kundmachung des Ministeriums des Innern, vom 1. Dezember 1849, über die Einführung der provisorischen Gemeinde-Ordnung.	1
4.	Kundmachung des Ministeriums des Innern, vom 1. Dezember 1849, über die Einführung der provisorischen Gemeinde-Ordnung.	1

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit der in den Czersker Gütern belegenen aus 2 Hufen 17 Morgen 125 □Ruthen bestehenden Pustkowie Stodolka, abgeschätzt 124 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation am 5ten Dezember c. 3 Uhr Nachm. im Gerichtslokale zu Czersk an den Meistbietenden verkauft werden.

Konitz, den 1sten September 1837.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Czersk.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Alt-Mösland belegene, dem Einsaaßen Michael Kiehl gehörige Niederungsgrundstück von 91 Morgen 100 □Ruthen Preuß., abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2208 Rthlr. 15 Sgr., soll in termino den 3ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Michael Schülkeschen Erben und Christian Wiese gehörige im Dorfe Lanken belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Stalle, Hofraum und dahinter befindlichen Obst- und Gemüsegarten und 70 Morgen 138 □Ruthen bestehende Erbzinsgrundstück, so wie ein ideeller Antheil an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 659 Rthlr. 4 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenacten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 28sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das in Lnianno sub Nro. 4. belegene Bauergrundstück der Peter Haackschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 18 Rthlr. 2 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten October 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

Beilage

Die Stadt Wien und ihre Bevölkerung.

Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 betrug die Bevölkerung der Stadt Wien 726.181 Seelen, wovon 344.000 männlichen und 382.181 weiblichen Geschlechtes waren. Die Bevölkerung der Vorstädte betrug 1.005.000 Seelen, wovon 485.000 männlichen und 520.000 weiblichen Geschlechtes waren.

Die Bevölkerung der Stadt Wien hat sich seit dem Jahre 1857 wie folgt vermehrt:

Jahr	Bevölkerung	Zunahme gegen das Vorjahr
1857	476.222	—
1860	515.000	38.778
1865	551.000	36.000
1870	607.514	56.514
1875	667.000	59.486
1880	726.181	59.181

Die Bevölkerung der Vorstädte hat sich seit dem Jahre 1857 wie folgt vermehrt:

Jahr	Bevölkerung	Zunahme gegen das Vorjahr
1857	431.000	—
1860	500.000	69.000
1865	600.000	100.000
1870	750.000	150.000
1875	900.000	150.000
1880	1.005.000	105.000

fentlich an den Meiſtbietenden im Wege der freiwilligen Subhaſtation auf den Antrag der Erben verkauft werden.

Konitz, den 9ten Juli 1837.

Patrimonialgericht der Herrſchaft Gemel.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das Grundſtück der Wittwe Marianna Sylveſtrowicz geb. Muſall hieſelbſt sub Nro. 43., abgeſchätzt auf 59 Rthlr., nach der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 23ſten November 1837 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Verpachtung.

Die zum Nachlaſſe der Johann Teskeſchen Eheleute gehörigen Grundſtücke als:

1) das in der Streitgaſſe sub Nro. 225. belegene Wohnhaus nebſt Hofraum und Stall,
2) eine vor dem Mühlenthore belegene Scheune nebſt Baumgarten,
3) ein Gekröchsgarten im Mühlenfelde,
4) zwei neue Wieſen am Aſcherofen,
5) eine Hufe Ackerland, die durch die Separation jetzt in einen Plan gelegt iſt, ſollen in termino den 12ten October c. öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen ſollen im Termine ſelbſt näher bekannt gemacht werden.

Deutſch-Crone, den 9ten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Der Nachlaß der zu Plebanny Leſſen verſtorbenen Schäfer Salatewskiſchen Eheleute, beſtehend aus Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsſtücken und Wäſche, ſo wie auch aus 192 ordinairen Hammeln und Böcken, 41 Mutterſchaafen, 22 Lämmern, 2 Kühen, einem Stück Jungvieh und 5 Ferkeln, ſoll in termino den 14ten October a. c. Vormittags 9 Uhr im Sterbehauſe öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Ich befinde mich augenblicklich im Beſitz einer Parthie halbſeiden Zeuge, und einer Auswahl großer wollenen Umſchlagetüchern, die ich veranlaßt bin, meiſtbietend verkaufen zu müſſen.

Ich habe zu dieſem Behufe einen Termin am 12ten October a. c. be-

stimmt, und bin so frei, sowohl Ein hiesiges als auch Ein auswärtiges Publikum in meine Behausung ergebenst dazu einzuladen.

Strasburg, den 13ten September 1837. Ascher Levin.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bei Gelegenheit abgehaltener Brandschadensuntersuchungen hat sich neuerdings ergeben, daß bei der Westpreußischen Adelichen Feuer-Societät versicherte Gebäude gar nicht mehr vorhanden und in andere Gebäude umgebaut oder noch vorhandene durch Reparaturen und Neubauten so verändert vorgefunden worden sind, daß solche mit den im Cataster näher verzeichneten Gebäuden nicht übereinstimmen und deren Identität ihrer Beschaffenheit und ihrem Flächenmaaß nach, gar nicht mehr hat festgestellt werden können.

Die Herrn associirten Mitstände des Marienwerderschen Landschaftsdepartements müssen wir daher wiederholentlich auf die reglementsmäßige Bestimmung aufmerksam machen, wonach einmal versicherte Gebäude ohne vorher eingeholte Genehmigung der hiesigen General-Feuersocietäts-Direktion nicht verändert oder in deren Stelle neue zu andern Zwecken dienliche Gebäude aufgeführt werden dürfen. Sind dagegen Gebäude so schlecht geworden, daß sie zu dem im Cataster angegebenen Zwecke nicht mehr benutzt werden können, so müssen solche (jedoch nach vorheriger Anzeige) niedergerissen und im Cataster gelöscht werden; sind sie aber noch reparaturfähig und deren Beibehaltung dem Besitzer wünschenswerth, so ist die Reparatur derselben zu veranlassen und im Fall der Werth des reparirten Gebäudes sich dadurch verändert hat und darnach das Assecurations-Quantum erhöhet oder vermindert werden muß, ein von zwei associirten Mitständen anzufertigendes Taxprotokoll einzureichen.

Die Herrn associirten Mitstände werden es sich aber selbst beizumessen haben, wenn künftig bei vorkommenden Brandschäden diejenigen Gebäude nicht mit dem vollen versicherten Werthe vergütigt werden können, welche entweder erwiesen diesen Werth nicht mehr haben, oder ohne Genehmigung verändert worden sind.

Marienwerder, den 1sten September 1837.

Adelich Westpreuß. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Es soll der Bedarf an Erleuchtungs-Materialien für die hiesige Garnisonverwaltung mit Einschluß des Königl. allgemeinen Garnisonlazareths für das Jahr 1838 bestehend in

6230 Pfd. raffin. Rüböl und
4275 „ Lichte

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu der Lizitations-Termin auf Montag, den 25sten September c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind, und hat der Uebernehmer eine Caution von Einhundert Thaler zu deponiren.

Thorn, den 6ten September 1837.

Königliche Garnisonverwaltung.

Vorzüglich guter Bißthümer Flachs ist zu haben bei Jacob Borchardt,
Marienwerder, den 16ten September 1837. Breitestraße Nr. 19.

Beim herannahenden Herbst empfehlen wir unser vollständig assortirtes Lager fertiger, dauerhaft und modern gearbeiteter Damen- und Kinder-Mäntel von Seide, drap de dames, drap d'Imperiales, auch anderen Stoffen. Bestellungen hierauf werden von uns prompt und reell ausgeführt.

Gleichzeitig erlauben wir uns auf eine vorzügliche Auswahl niederländischer Tuche, Casimirs ꝛc., zu möglichst billigen Preisen, aufmerksam zu machen, und es wird unser Bestreben sein, alle geehrten Kunden in jeder Beziehung zufrieden zu stellen.

Marienwerder, den 6ten September 1837.

B. Cohn & Meyer.

„Zehn Thaler Belohnung."

Am 9ten dieses in der Mittagsstunde ist aus meinem Hause eine goldene Damenuhr mit verziertem Zifferblatte nebst einem goldenen großen Uhrhaken in Form einer Schlange, mit einer kleinen goldenen Kette, gearbeitet vom bloßen englischen Golde, und zwei goldene Uhrschlüssel, wovon der eine Breguet ebenfalls so gearbeitet war, entwendet worden.

Ich verspreche demjenigen, der mir zum Wiederbesitz derselben verhilft, oder auch eine sichere Spur nachweiset, obige Belohnung.

Strasburg, den 13ten September 1837. Ascher Levin.

Ein neuer, leichter Spazierwagen, grün lakirt, auf Druckfedern, steht zum Verkauf beim Gastwirth Ballewski im schwarzen Adler zu Marienwerder.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 29. September **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Bezugnahme auf unsere durch die hiesige Zeitungen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen erlassene Bekanntmachung vom 3ten Juli d. J. fordern wir die Inhaber alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden oder hier in Berlin an die Controle der Staats-Papiere in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde baldigst einzuliefern. Wir machen zugleich mit Hinweisung auf die Bestimmung in §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1706.) darauf aufmerksam, daß nach Verlauf von sechs Wochen vom Erlaß dieser zweiten Bekanntmachung angerechnet der Präklusiv-Termin für die Einlösung der alten Kassen-Anweisungen anberaumt werden wird. Berlin, den 16ten September 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nachstehendes Reskript der Königlichen General-Verwaltung für Domainen und Forsten, im Ministerio des Königlichen Hauses und des Königlichen Finanz-Ministerii vom 23. Juni 1836.

„Es kommt häufig der Fall vor, daß bäuerliche oder andere ländliche Grundstücke, welche zu Domanial-Prästationen verpflichtet sind völlige oder theilweise Grundsteuer-Immunitäten genießen. Um solche Immunitäten möglichst zu vermindern, ist fortan nach folgenden Vorschriften zu verfahren.

1) Vor jeder Ablösung von Domanial-Prästationen (Erbpachts-Canon, Erbzins, andern Geld- und Natural-Abgaben, Zehnten u. s. w.) ist zu prüfen, ob das verpflichtete Grundstück bereits mit der vollen landüblichen, oder einer nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 und der Instruktion vom 8. Juni 1831 regulirten, Grundsteuer belegt ist oder nicht? Im erstern Falle steht der gänzlichen oder theilweisen Ablösung der Prästationen nichts entgegen.

2) Ist das Grundstück weder mit der vollen landüblichen noch mit einer

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten September 1837.

nach den obigen Bestimmungen regulirten Grundsteuer belegt, in Judikaten oder contraktlichen Bestimmungen aber die Befugniß begründet, eine Steuer-Regulirung entweder jederzeit, oder doch bei einer Ablösung der Prästationen, vornehmen zu können, so ist die gesetzliche Grundsteuer nach der Instruktion vom 8. Juni 1831 zu ermitteln, festzustellen und zum Etat zu bringen. Wurde eine geringere, als die landübliche Steuer entrichtet, so ist diese gleichzeitig abzusetzen. Der Betrag der neu veranlagten Steuer oder event. der Differenz zwischen dieser und der bis dahin entrichteten Steuer ist vom Domainen-Etat abzusetzen. Der Mehrbetrag der Domanial-Prästationen unterliegt der Ablösung zum 20fachen Betrage.

3) Ist dagegen die unbedingte Befugniß zu einer Steuer-Regulirung in einem Judikate oder Contrakte nicht begründet, so ist dem auf Ablösung antragenden Grundeigenthümer, Erbpächter, Erbzinsmann ꝛc. auf den Grund der in Abschrift beigeschlossenen Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 11. Mai d. J. zu eröffnen, daß eine Ablösung zum zwanzigfachen Betrage der Jährlichkeit nur dann zugelassen werden könne, wenn er vorher zur Uebernahme einer nach der Instruktion vom 8. Juni 1831 zu regulirenden Grundsteuer sich bereit erkläre. Wird diese Erklärung abgegeben, so findet genau dasselbe Verfahren wie ad 2. statt. Wird dagegen der Steuer-Regulirung widersprochen, so kann zwar die Ablösung der Domanial-Prästationen nicht versagt werden, es ist aber weder eine gänzliche noch eine theilweise Ablösung derselben anders als zum fünf und zwanzigfachen Betrage zu gestatten.

Auf diejenigen Immediat-Einsassen, in Betreff deren die Verordnung vom 27. Juli 1808 ergangen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Vielmehr ist hier bis auf Weiteres nach §. 8. jener Verordnung zu verfahren. Berlin, den 23sten Juni 1836.

(gez.) v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben.

An

die Königliche Regierung zu Marienwerder.

wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Reskript durch ein späteres Reskript derselben Ministerien vom 6. März 1837 Nro. 337. und III. Nro. 81. dahin declarirt ist, daß

1) die Vorschriften des erstgenannten Reskripts vom 23. Juni 1836 auf die ehemals ostpreußischen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks, also namentlich auf die beiden Aemter Marienwerder und Riesenburg in ihrer ursprünglichen Begrenzung, keine Anwendung finden sollen,

Digitized by Google

vielmehr in diesen Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirks es sowohl in Betreff derjenigen Grundstücke, welche durch das Edikt vom 27. Juli 1808 zu Eigenthum verliehen worden sind, als in Betreff derjenigen Grundstücke, deren Eigenthums-Verleihung nicht durch dies Edikt bewirkt worden ist, bei der Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22. April 1831 Nro. 3. 22243. wonach der vierte Theil der Domanial-Abgaben bis auf Weiteres als unablösliche Grundsteuer zu betrachten ist, sein Bewenden hat;

daß

2) im sogenannten Culmer Lande die unter der Großherzoglich Warschauschen Regierung eingeführte Grundsteuer, als die landübliche Grundsteuer zu betrachten, und deshalb überall, wo diese Steuer vorschriftsmäßig veranlagt ist, die Ablösung der Domanial-Abgaben unbedingt zulässig ist, das Reskript vom 23sten Juni pr. daher im Culmer Lande nur Anwendung findet, in so weit etwa dort einzelne Grundstücke ausnahmsweise weder mit der unter der Großherzoglich Warschauschen Regierung eingeführten Grundsteuer noch mit einer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und der Instruktion vom 8ten Juni 1831 regulirten Grundsteuer, belegt sein sollten;

daß ferner

3) auch in den übrigen Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirks es bei der bestehenden Contribution für jetzt überall sein Bewenden hat und das mehrgedachte Reskript vom 23sten Juni pr. daher auch hier nur in den Fällen zur Anwendung kommt, wo die Contribution entweder gar nicht, oder auf augenscheinlich vorschriftswidrige oder irrthümliche Weise zu niedrig veranlagt, und wo auch keine nach Vorschrift des Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 regulirte Grundsteuer in Hebung gesetzt ist.

Endlich wird noch bemerkt

daß

4) der Prozent-Satz, nach welchem die Domainen-Prästationen abgelöst werden, durch die mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Juli c. publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Juni d. J. allgemein auf 4 proCent oder auf den fünf und zwanzigfachen Betrag der Rente festgesetzt ist, und daß die Ablösung zu 5 Procent oder zum zwanzigfachen Betrage der Rente einstweilen nur noch in solchen Fällen zulässig ist, wo die Verpflichteten die Berechnung des Ablösungs-Capitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31sten Dezember 1837 rechts-

verbindlich anerkennen, und das Ablösungs-Capital selbst bis zu dem gedachten Termin bei der Regierungs Hauptkasse baar einzahlen.

Die im mehrgedachten Reskript vom 23sten Juni 1836 in Bezug genommene Instruktion vom 8ten Juni 1831 ist übrigens, wie wir schließlich bemerken, den betreffenden Domainen-Rentämtern von uns bereits früher abschriftlich mitgetheilt. Marienwerder, den 13ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe der nächsten Wochen die Eröffnung der mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, zu Graudenz errichteten Provinzial-Gewerbeschule bevorsteht. Diese Anstalt hat die Bestimmung denjenigen jungen Leuten, welche sich für die höhern Gewerbfächer ausbilden wollen, die Gelegenheit zu geben, sich in denjenigen wissenschaftlichen Grundsätzen und Fertigkeiten zu befestigen, auf deren Anwendung die Fortschritte und Erfolge, welche die technischen Gewerbe in neuerer Zeit gemacht haben, vornehmlich beruhen. Die Gegenstände des Unterrichts werden daher außer den Uebungen im freien Handzeichnen, Maschinenzeichnen und Modelliren ausschließlich in der Arithemtik, der angewandten Rechenkunst, Geometrie, Physik, Chemie und den Anfangsgründen der Baukunst bestehen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die in die Provinzial-Gewerbschule aufzunehmenden Zöglinge mit den nöthigen Elementarkenntnißen und den Grundlagen einer allgemein wissentschaftlichen Vorbildung bereits ausgerüstet sein müssen, um dem Unterrichte folgen zu können und es wird, um das Maaß dieser Vorbildung näher anzudeuten, hinzugefügt, daß zur Aufnahme die Erfüllung derjenigen Anforderungen nöthig ist, welche an die für die dritte Klasse eines Gymnasiums oder die erste Klasse einer höhern Bürgerschule reifen Schüler gemacht werden müssen. Ueber die Aufnahmefähigkeit selbst wird durch eine unter dem Vorsitze des Direktors der Anstalt von den Lehrern derselben abzuhaltende Prüfung jederzeit besonders entschieden. Diejenigen, welchen die erforderliche Vorbildung noch fehlt, finden auf der höhern Bürgerschule zu Graudenz Gelegenheit, die Lücken ihrer Kenntniße auszufüllen.

Das der Provinzial-Gewerbeschule gesteckte Ziel besteht in der Vorbereitung für die erste Klasse des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, so daß die von der erstern als reif entlassenen Zöglinge die Fähigkeit erlangen, in dieses ausgezeichnete, um die Förderung des Gewerbe- und Fabriken-Wesen in unserm Vaterlande so hochverdiente Institut aufgenommen zu werden.

Die unterzeichnete Regierung wird außerdem aber, den ihr jährlich zustehenden Vorschlag zur Aufnahme Eines mit einem Staats-Stipendio von 300 Rthlr. unterstützten Zöglinges in das Königliche Gewerbe-Institut fortan ausschließlich auf den dazu geeignetesten Schüler der Provinzial-Gewerbeschule richten.

Der Unterricht wird von einem eigends dazu ausgebildeten bisherigen Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts und von den bei der höheren Bürgerschule zu Graudenz angestellten Oberlehrer Weins und Zeichenlehrer Dreetz ertheilt und die Direktion der Anstalt von dem Rektor dieser Schule, Herren Garnisonprediger Jacobi geführt werden, an welchen letzteren daher die Aufnahme-Gesuche und sonstigen Anfragen zu richten sind.

Der Termin der Eröffnung der Gewerbeschule wird noch besonders bekannt gemacht werden, wir haben indessen von ihrer Errichtung und ihrem Zwecke diese vorläufige Nachricht schon jetzt mittheilen wollen, um die Eltern und Vormünder solcher jungen Leute, welche Talent und Neigung für das Gewerbewesen besitzen von der sich ihnen binnen Kurzem darbietenden Gelegenheit zur Ausbildung derselben bei Zeiten in Kenntniß zu setzen.

Wir schließen mit der Aufforderung und mit dem Wunsche, daß von dieser Anstalt ein umfaßender Gebrauch gemacht werden möge, da die Lehrgegenstände derselben jedem Gewerbtreibenden nützlich und für diejenigen unentbehrlich sind, welche den fortschreitenden Anforderungen genügen wollen, die an den Gewerbestand der heutigen Zeit gemacht werden.

Marienwerder, den 24sten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Gelder.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im Quartal vom 1sten Oktober bis letzten Dezember 1836 zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangenen Kapitalien und sonstigen Veräußerungsgelder sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten heute übersandt worden. Die letztern haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Marienwerder, den 14ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Einpfarrungs-Dekret für die katholischen Einsassen zu Clausfelde und Stolzenfelde zur katholischen Kirche nach Schlochau.

Da nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §§. 240. 260. 265. und 294. alle diejenigen, welche innerhalb eines Kirchspiels ihren ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben, oder darin mit Grundstücken angesessen sind, als Eingepfarrte der Parochial-Kirche des Bezirks betrachtet werden sollen, diejenigen aber, welche zu keinem Kirchspiel gewiesen worden, eine benachbarte Kirche zu wählen, oder der höhern Anordnung hierüber sich zu unterwerfen verbunden sind, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff der katholischen Einsassen zu Clausfelde und Stolzenfelde auf den Grund der von denselben zu Protokoll gegebenen Erklärungen vom 26sten Januar und 14ten März a. c. nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Außer den schon früher zur katholischen Kirche in Schlochau eingepfarrt gewesenen Ortschaften sind von jetzt ab, die katholischen Einsassen der Ortschaften Clausfelde und Stolzenfelde als fest dahin eingepfarrt anzunehmen.

§. 2.

Der jedesmalige katholische Pfarrer zu Schlochau tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichtete Amtshandlungen die in den Eingangs allegirten Verhandlungen festgesetzten Stolgebühren.

Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrte Ortschaften zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller zufolge bestehender Realverpflichtung an die evangelischen Kirchen und Pfarreien, auch von den katholischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den katholischen Glaubensgenossen der katholische Pfarrer zu Schlochau.

§. 4.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Theil II. Titel 11. §. 293. seq. §. 710. seq. und §. 789. seq. des Allgemeinen Landrechts obliegen.

§. 5.

Der Pfarrer des katholischen Kirchspiels Schlochau erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder die andere der incorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften.

§. 6.

Im übrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 11ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auch in dem verflossenen Jahre sind die Schutzimpfungen in den verschiedenen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirkes, in einem erfreulichen Umfange und mit sehr befriedigenden Erfolge ausgeführt worden.

Die Gesammtzahl der Impflinge belief sich auf 15965, von denen 15200 mit, 230 theils ohne, theils mit unsicherem Erfolge geimpft, 546 aber wegen Krankheit von der Impfung ausgeschlossen wurden.

Die meisten erfolgreichen Impfungen sind durch die Herren Kreis-Physiker Dr. Dr. Neumann zu Strasburg, Henkel zu Dt. Crone, Adler zu Schlochau und die Herren Kreis-Chirurgen Genzmer zu Marienwerder und Löffler in Schwetz ausgeführt worden.

Marienwerder, den 19ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Der gegenwärtige Aufenthalt des vom 13ten Infanterie-Regiment am 8ten Oktober 1814 nach Königsberg in Pr. entlassenen Unteroffiziers Michael Hummel aus Steinbach im Würtembergischen gebürtig, und

des am 28sten Februar 1816 nach seiner Heimath entlassenen Musketier Johann Herrmann aus Elbing gebürtig, hat nicht ermittelt werden können. Da die Genannten zur Ererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden sollen, so werden selbige hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Commando binnen 3 Monaten vom heutigen Tage ab, ihren Aufenthalt anzuzeigen, sowie den Erbberechtigungsschein und Führungs-Attest von der vorgesetzten Behörde einzureichen, widrigenfalls die nächsten Expektanten zur Vererbung vorgeschlagen werden.

Münster, din 15ten September 1837.

Commando des Königlichen 13ten Infanterie-Regiments.

Sicherheits-Polizei.

Heute Vormittags ist der wegen Conats eines Pferde-Diebstahls hier inhaftirt gewesene polnische Ueberläufer Michael Neubauer von dem Hofe des Gerichts-Gebäudes entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den unten näher bezeichneten Flüchtling vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hieher abliefern zu lassen.

Zu allen rechtlichen Gegendiensten der Art sind wir jeder Zeit bereit.

Graudenz, den 18ten September 1837.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Stand — Dienstjunge, Geburtsort — Grzem in Polen, Aufenthalt — unbestimmt, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Alter — 16 Jahr, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn nebst Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittelmäßig und schlank, Sprache — deusch und polnisch. Besondere Kennzeichen — eine Warze an der rechten Hand.

Bekleidung: eine blautuchne Mütze ohne Schirm, ein altes buntes Halstuch, eine blauleinene Weste, eine alte blau zerrissene Tuchjacke, ein paar graue Zwilligshosen, ein leinenes Hemde und keine Stiefel.

Der unten signalisirte Dieb Albrecht Tußinski ist in der Nacht vom *30sten* auf den 31sten August mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängniß entwichen, und soll wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden ersuchen wir demnach ergebenst, den Tußinski im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen.

Signalement:

Letzter Aufenthaltsort — Adl. Bielsk, Geburtsort — Adl. Bullowin bei Rinkowken, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase, Mund und Bart — stark, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — zwei kleine Narben am linken Zeigefinger.

Bekleidung: eine grau leinene Jacke, ein paar leinene Beinkleider, ein leinenes Hemde, Stiefeln und einen schwarzen Filzhut.

Mewe, den 20sten September 1837.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten September 1837.

Das Königl. General-Post-Amt hat bestimmt, daß die Fahrpost zwischen hier und Graudenz über Garnsee, außer der jetzigen zweimaligen Verbindung vom 1sten October d. J. ab, noch zweimal zum unmittelbaren Anschluß in Graudenz an die Fahrposten nach und von Thorn gehen soll und angeordnet, daß von der gedachten Zeit ab,

„am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 5 Uhr Morgens die Fahrpost von hier nach Graudenz abgehen, daselbst an denselben Tagen um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags eintreffen, von Graudenz hierher am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 1 Uhr Mittags abgehen und hier an denselben Tagen 7 Uhr 15 Minuten Abends ankommen soll."

Zugleich wird noch bemerkt, daß am Dienstage und Freitage per Graudenz nicht allein Personen nach Thorn, Culmsee und Lippinken, sondern auch ohne Aufenthalt nach Rheden und Briesen und mit einem Stilllager von 14 Stunden zu Lippinken auch nach Culm fahren, sowie Briefe, Gelder und Pakete nach den genannten Orten gesandt werden können.

Marienwerder, den 21sten September 1837. Königliches Post-Amt.

Die Pacht der, im landräthlich Lyckschen Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg, belegenen Domaine Skomatzko, bestehend aus den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, einschließlich der mit dem Vorwerk Skomatzko verbundenen Propination, soll, da die Verpachtung dieser Gegenstände, im Wege der Submission, in dem am 18ten v. M. angestandenen Termine, nicht zu Stande gekommen, für den Zeitraum vom 1sten Juni 1838 ab bis dahin 1862, also auf 24 nach einander folgende Jahre, nochmals in öffentlicher Lizitation ausgeboten werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten Juni c. wird hierdurch wiederholt, daß die Gegenstände der Verpachtung folgende sind:

[redacted]

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und nachstehenden Ländereien:
   a) bei Skomatzko überhaupt 2316 Morg. 28 Ruthen Preuß., darunter:
      Acker 1038 Morg. 21 Ruth.
      Wiesen 674 " 27 "
      Hütung 500 " 109 "
   b) bei Ogrodtken überhaupt 3816 Morg. 114 Ruth. Preuß., darunter:
      Acker 828 Morg. 150 Ruth.
      Wiesen 589 " 70 "
      Hütung 1741 " 86 "
2. Das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier- und Branntwein bei Skomatzko, mit dem Verlagsrecht von Bier zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.
3. Das vollständige Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutzinventarium, dessen zinsfreier Capitalwerth, ausschließlich der Saaten und Feldbestellungskosten circa 2793 Rthlr. 26 Sgr. beträgt.

Das höhern Orts festgesetzte Pachtminimum, beträgt jährlich 1968 Rthlr. incl. 532 Rthlr. 15 Sgr. in Golde, und die zur Festhaltung der Pachtofferte in dem Lizitationstermine niederzulegende Caution 1200 Rthlr. in Staatspapieren oder Pfandbriefen.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 26sten October d. J. Nachmittags 3 Uhr im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes, woselbst auch die Pachtbedingungen vor dem Termine und zwar in dem Bureau des Departements-Raths, Regierungs-Raths Haffer Nr. 29., eingesehen werden können, angesetzt.

Gumbinnen, den 3ten September 1837.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Bedarf der hiesigen Zwangsanstalten pro 1838 soll die Lieferung von
600 Stein Flachs,
30 Zentner raff. Rüböl,
30 Zentner raff. Dotteröl,
9 Zentner lichte,
60 Stein grüner Seife,
75 Schock Roggen Richtstroh,
600 Pfund Schweinefleisch,
5500 Pfund Schweinefett,

400 Scheffel weiße Erbſen,
100 Scheffel graue Erbſen,
250 Zentner fein Roggenmehl,
250 Scheffel Gerſten-Grütze und
90 Scheffel Gerſten-Graupe

ſo wie endlich die Uebernahme der Lieferung des Brodtbedarfs für die Haftlinge pro 1838 an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Der Bietungstermin hiezu iſt auf den 26ſten October c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer angeſetzt, wozu Unternehmungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingungen bei uns täglich eingeſehen werden können und der Zuſchlag von der Königlichen Regierung in Marienwerder abhängig iſt.

Graudenz, den 18ten September 1837.

Königliche Direktion der Zwangsanſtalten.

In den Beläufen Lodzin und Pollnitz der Königl. Lindenbergſchen Forſt, ſollen 100 Stück ſtarke und 160 Stück mittel kiefern Bauhölzer in den Schlägen meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Bietungstermin hier in Schlochau, Mittwoch den 11ten October c. anberaumt iſt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 50 Rthlr. Angeld im Termine gezahlt werden muß. Schlochau, den 20ſten September 1837.

Der Königliche Forſtinſpector.

Im Königlichen Forſtreviere Rehhoff ſind für die Monate October, November und Dezember c. folgende Holzverkaufs Termine beſtimmt, als:

	In den Beläufen	Pro Octbr.	Novbr.	Dezbr.	Verſammlungsorte
1	Gunter und Halbersdorf	16.	16.	1u.15.	Vormittags 11 Uhr in Schornſteinmühle
2	Honigfeld	—	—	16.	Vorm. 10 Uhr beim Waldwth. in Honigfeld
3	Rehhoff (	27.	9u.24.	8u.27.	Vorm. 9 Uhr in der Hakenbude zu Rehhoff
4	Weißhoff (				Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budezin
5	Carlsthal	25.	13u.28.	12u.28.	Vorm. 10 Uhr im Hammerkrug
6	Bönhoff (	6u.23.	6u.20.	7u.29.	Vorm. 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
7	Wolfsheide(				Nachm. 2 Uhr bei dem Förſter in Wolfsheide

Rehhoff, den 21ſten September 1837. Der Königliche Oberförſter.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forſtrevier Jammi pro 4tes Quartal 1837.

Nro.	Benennung des Belaufs worin der Holzverkauf ſtattfindet	in den Monaten October	November		Dezember		Verſammlungsorte
		den					
1	Boggusch	10 Vormit	3 tag	— von 8—	5 12 Uhr	—	Forſtetabliſſement Boggusch
2	Ruden	10 Nach	3 mittag	24 Vorm.	1 Nachm.	19 Vorm.	‚ Ruden
3	Dianenberg	6	1 Vormit	— tag	1	—	‚ Dianenberg
4	Doßoczin	20	7 Vormit	— tag	9	—	‚ Doßoczin
5	Wolz	20	7 Nach	— mittag	9	—	
6	Jammi	13	8 Vormit	— tag	6	—	‚ Jammi
7	Schönbrück	13 Nachm.	21 Vormit	— tag	6 Nach	— mittag	Gappa-Krug
8	Engelsburg	24 Nach	15 mittag	— von 2	13 Uhr ab	—	Gatſch-Krug
9	Weisheide	25	16	—	14	—	Hannowo-Krug
10	Rudnick	25	16	—	14	—	

Der Holzverkauf darf nur gegen ſofortige Bezahlung ſtattfinden und wird noch bemerkt, daß ſowohl eingeſchlagenes Brennholz als ſtehendes Bau- und Nutzholz nur in den anſtehenden Terminen verkauft wird.

Jammi, den 1ſten September 1837. Der Königliche Ober-förſter.

Im Forſtrevier Wirthy, Regierungsbezirks Danzig, ſollen aus den Beläufen Linoweg und Oſſieczno

2000 Stück kiefern mittel Bauholz und

2000 Klafter kiefern Scheite,

welche ſich zum Verflößen auf dem Schwarzwaſſer und der Brußinne eignen, verkauft werden.

Hierzu iſt ein Lizitationstermin auf den 9ten October c. Vormittags

10 — 12 Uhr hier in Wirthy angesetzt worden, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Die Lizitationsbedingungen können in hiesiger Registratur täglich eingesehen und kann auch das Holz auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt werden.

Forsthaus Wirthy bei Pr.-Stargardt, den 5ten September 1837.

Der Königliche Oberförster.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung sind für das Forstrevier Gollub pro 1837 folgende Termine angesetzt:

Nro.	Namen der Forstbeläufe	Pro Octbr. den	Novbr. den	Decbr. den	Versammlungsorte
1	Mokrilaß	7.	4.	4.	Oberförsterei Mokrilaß
2	Lobdowo	9.	7.	6.	Neusaaßerei Tokarri
3	Trzianken	11.	8.	7.	Krug Groß-Pulkowo
4	Pustadombrowka	12.	10.	9.	Forsthaus Pustadombrowka
5	Czartowitz	14.	11.	12.	Krug in Buezek
6	Druzyn	17.	14.	13.	Krug Schloßewo
7	Piasken	18.	15.	14.	Herrn Binseel in Strasburg
8	Mlinitz	23.	20.	18.	Forsthaus Mlinitz
9	und	24.	21.	19.	desgleichen
10	Strzembatznau	25.	22.	20.	Forsthaus Strzembatznau
11	Skemsk	26.	23.	21.	Krug Tobulka
12	Czemlewo	31.	30.	30.	Forsthaus Czemlewo.

Mokrilaß, den 17ten September 1837. Königliche Oberförsterei.

Auf Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll die Nutzung der niederen Jagd auf der Feldmark Guhringen vom 1sten Januar k. J. ab bis ultimo Dezember 1841 meistbietend verpachtet werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 16ten October c. Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Riesenburg angesetzt, zu welchem Pachtlustige ich hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen in termino bekannt gemacht, auch vor der Zeit in meinem Geschäftslokale eingesehen werden können.

Rehhoff, den 22sten September 1837.

Der Königliche Oberförster.

Zum Holz-Verkauf im Forstrevier Schloppe stehen für die Monate October, November und Dezember 1837 folgende Termine an:

Benennung der			Verkaufs-Termine		
	Beläufe	Versammlungs-Plätze	pro October	pro November	pro Dezember
1	Schloppe	Oberförsterei	2. 9. 16. 23. 30.	6. 13. 20. 27.	4. 11. 18.
2	Birckholz	Försterei Plötzenflies	2. 9. 16. 23. 30.	6. 13. 20. 27.	4. 11. 18.
3	Hahnfier	im Schlage	3. 10. 17. 24. 31.	7. 14. 21. 28.	5. 12. 19.
4	Eichfier	In der Buchenschonung	5. 12. 19. 26.	2. 9. 16. 23 30.	7. 14. 21.
5	Jagoliß	Im Schlage am Jagoliß er Felde	4. 11. 18. 25.	1. 8. 15. 22. 29.	6. 13. 20.
6	Mühlenheide	Friedrichs-Mühle	3. 10. 17. 24. 31.	7. 14. 21. 28.	5. 12. 19.

Schloppe, den 23sten September 1837. Königliche Oberförsterei.

Folgende auf dem Königl. Forstrevier Friedrichsbruch anstehende Holzverkauf-Termine, werden mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur gegen gleich baare Bezahlung das Holz verabreicht wird.

	Name des Belaufs	in den Monaten Octbr.	Novbr.	Decbr.	Versammlungsorte
1	Ostrowo	2.u.23.	2.u.22.	2.u.21.	in Ostrowo
2	Rittel	4.u.25.	3.u.24.	4.u.22.	im Dorfe Rittel
3	Kossawoniwo	5.u.16.	6.u.15.	5.u.15	Forstetablissement Kossawoniwo
4	Mühlhoff	10.	10.	9.	Pustkowie Klonn
5	Schwornigatz	20.	20.	20.	Pillamühl
6	Kossobude	17.	17.	16.	Klopowo
7	Borek	30.	30.	30.	Forstetablissement Eziste.

Ostrowo, den 20sten September 1837.

Die Königliche Forstverwaltung.

Bei Ausführung der Arbeiten ist auf die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Fachgruppe Elektrizitätswerke und Starkstromanlagen, Ausgabe Januar 1962, zu achten.

Die Arbeiten sind nach den Vorschriften des VDE 0100 und den Anschlußbedingungen des Elektrizitätswerkes auszuführen.

Bei Anschluß von Motoren ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Kurzschlußläufer ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 10 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Schleifringläufer ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 11 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Kollektor ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 12 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 13 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 14 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 15 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 16 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 17 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 18 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 19 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 20 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 21 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 22 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 23 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 24 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 25 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 26 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 27 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 28 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 29 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 30 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 31 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 32 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 33 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 34 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 35 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 36 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 37 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 38 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 39 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 40 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 41 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 42 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 43 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 44 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 45 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 46 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 47 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 48 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 49 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 50 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 51 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 52 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 53 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 54 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 55 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 56 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 57 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 58 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 59 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 60 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 61 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 62 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 63 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 64 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 65 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 66 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 67 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 68 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 69 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 70 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 71 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 72 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 73 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 74 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 75 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 76 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 77 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 78 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 79 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 80 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 81 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 82 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 83 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 84 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 85 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 86 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 87 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 88 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 89 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 90 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 91 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 92 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 93 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 94 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 95 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 96 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 97 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 98 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 99 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 100 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 101 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 102 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 103 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 104 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 105 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 106 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 107 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 108 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 109 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 110 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 111 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 112 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 113 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 114 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 115 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 116 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 117 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 118 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 119 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 120 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 121 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 122 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 123 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 124 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 125 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 126 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 127 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 128 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 129 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 130 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 131 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 132 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 133 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 134 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 135 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 136 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 137 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 138 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 139 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 140 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 141 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 142 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 143 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 144 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 145 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 146 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 147 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 148 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 149 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 150 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 151 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 152 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 153 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 154 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 155 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 156 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 157 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 158 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 159 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 160 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 161 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 162 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 163 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 164 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 165 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 166 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 167 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 168 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 169 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 170 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 171 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 172 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 173 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 174 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 175 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 176 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 177 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 178 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 179 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 180 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 181 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 182 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 183 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 184 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 185 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 186 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 187 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 188 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 189 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 190 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 191 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 192 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 193 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 194 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 195 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 196 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 197 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 198 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 199 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 200 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 201 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 202 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 203 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 204 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 205 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 206 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 207 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 208 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 209 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 210 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 211 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 212 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 213 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 214 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 215 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 216 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 217 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 218 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 219 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 220 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 221 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 222 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 223 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 224 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 225 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 226 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 227 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 228 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 229 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 230 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 231 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 232 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 233 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 234 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 235 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 236 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 237 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 238 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 239 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 240 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 241 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 242 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 243 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 244 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 245 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 246 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 247 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 248 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 249 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 250 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 251 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 252 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 253 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 254 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 255 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 256 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 257 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 258 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 259 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 260 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 261 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 262 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 263 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 264 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 265 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 266 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 267 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 268 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 269 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 270 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 271 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 272 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 273 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 274 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 275 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 276 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 277 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 278 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 279 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 280 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 281 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 282 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 283 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 284 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 285 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 286 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 287 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 288 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 289 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 290 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 291 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 292 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 293 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 294 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 295 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 296 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 297 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 298 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 299 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 300 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 301 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 302 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 303 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Einphasenwechselstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 304 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Drehstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 305 zu achten.

Bei Anschluß von Motoren mit Gleichstrom ist auf die Bestimmungen der VDE 0530 § 306 zu achten.

Bei

Uhr zu den vorgedachten Terminen persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, auf Verlangen weiter unterhandelt, von allen übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß sie von den schriftlich geforderten Preisen weiter nicht abzulassen Willens sind.

Die Lieferungsbedingungen, so wie die Naturalien-Bedarfs-Quantitäten für jeden Garnisonort können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Proviant-Aemtern und resp. Magazinverwaltungen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Insterburg, Tapiau, Marienburg und Mewe,
c) bei den Magistraten zu Ortelsburg, Bartenstein, Gumbinnen, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Pr.-Eylau, Pr.-Holland, Memel, Osterode, Rastenburg, Saalfeldt, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Bischofswerder, Conitz, Culm, Elbing, Freystadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Pr.-Stargardt, Dt.-Eylau und Strasburg.

In den einzureichenden Submissionen müssen folgende genaue Angaben enthalten sein:

1) Vor- und Zuname des Submittenten und dessen Wohnort,
2) deutliche Bezeichnung des Orts, für welchen die Lieferungs-Offerte *gemacht* wird und wenn dieselbe auf Parthienlieferungen an Königl. *Magazine* gerichtet ist, die bestimmte Angabe der Naturalien-Quantitäten, zu deren Lieferung der Submittent sich verpflichtet und den Termin, bis zu welchem die Lieferung erfolgen soll,
3) die Preisforderungen nach Preuß. Gelde und zwar pro Scheffel Roggen oder Hafer, der an das Königl. Magazin geliefert wird, zu 16½ Metzen, dagegen pro Scheffel Hafer, der direkt an die Truppen geliefert wird, zu 16 Metzen, pro Stück Brod zu 6 Pfunden, pro Centner Heu zu 110 Pfunden, pro Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submissionen, in welchen die vorgedachten Erfordernisse fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die an uns oder an das Proviant-Amt in Danzig einzureichenden Submissionen müssen auf dem Couvert mit der Bezeichnung versehen werden: **Submission wegen Naturalien-Lieferungen**, damit dieselben bis zu den Terminen am 11ten und resp. am 25sten October c. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 1sten September 1837.

Königliche Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 39.

Marienwerder, den 29ten September 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Ziegelwiese sub Nro. 11. belegene, dem Andreas Feuske zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 275 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf den 6ten Januar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine, Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg, zu Zaborowo sub Nro. 4. belegene, aus einer Hufe kulmisch bestehende, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stall besetzte Bauergrundstück, den Albrecht Antonia Anißewska Ruminskischen Erben, sowie auch dem nach Polen ausgetretenen Valentin Jankowski zugehörig, abgeschätzt auf 68 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Volff an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

De dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Valentin Jankowski, sowie sele etwanigen unbekannten Erben, aber auch alle Realprätendenten, deren Anrüche noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen, werden zu diesem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewes Stillschweigen wird auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

as den Instmann Christoph und Caroline geb. Hollweg Musallschen Eheleu zugehörige, zu Freystadt sub Nro. 107. der Altstadt gelegene Grund-

stück, bestehend aus einem Wohnhause nebst 2 Kathen und einem Gekochsgarten an dem Wege nach Langenau, abgeschätzt auf 76 Rthlr. 23 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 4ten Januar 1838 in Freystadt Nachm. 3 Uhr zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Der den minorennen Geschwistern Krohn in Danzig gehörige auf der hiesigen Vorstadt sub Nro. 209. belegene, früher mit einer Kathe bebaute, jetzt wüste nach der bewirkten Abschätzung werthlose Platz soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats in termino den 7ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen des Grundstücks nicht regulirt ist, werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche in dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder soll der im Dorfe Klawittersdorf belegene, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 216 Rthlr. — sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzte Johann Paßsche Bauerhof nebst Zubehör in termino den 31sten October c. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Klawittersdorf resubhastirt werden.

Dt. Crone, den 8ten Juli 1837.

Freiwilliger Verkauf.

Das im Gerichtssprengel des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Schwetzer Kreise gelegene ehemalige Domainen-Vorwerk Morsk Nr. 126. zu welchem eine Freischulzerei gehört, der privilegienmäßig das Recht auf freies Bau- und Brennholz aus den Königlichen Forsten zusteht, wird auf den Antrag der Besitzer zum freiwilligen Verkauf ausgestellt.

Die in unserer Registratur einzusehende Taxe dieses Gutes ist im Jahre 1834 auf 19004 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. ermittelt worden. Nach Angabe der Besitzer sollen jedoch nach Aufnahme derselben mehrere Verbesserungen und Neubauten statt gefunden haben, auch die Schäferei bedeutend vergrößert worden sein, und im Uebrigen dem Gute alle Rechte eines Ritterguts zustehen, auch der Besitzer zum ersten Stande gehören. Kauflustige werden zu [illegible] vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Prang auf den 15ten November c.

Digitized by Google

Vormittags 10 Uhr angesetzten Bietungstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß

1) jeder Mitbietende eine dem 10ten Theile der Taxe gleichkommende Caution bestellen muß,
2) die Extrahenten wegen des einzuholenden Consenses der obervormundschaftlichen Behörde der minderjährigen Mitbesitzer sich ihre Erklärung über das Meistgebot innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorbehalten,
3) daß dieselben sich mit dem Meistbietenden über denjenigen Theil des Kaufpreises der auf dem Gute zinsbar stehen bleiben kann, nach Anhörung seiner Vorschläge einigen werden, und der übrige Theil bei der Uebergabe zu zahlen ist.

Marienwerder, den 20sten Juni 1837.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und 3 Morgen culmisch Erbpachtsland bestehende Besitzung des Johann Stobbe zu Vorwerk Rehhoff, abgeschätzt auf 216 Rtlr. 24 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 29sten Dezember 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Kreisgericht Krojanke.

Die, dem Ackerbürger Franz Placzeck zugehörige, in der Feldmark der Stadt Krojanke gelegene halbe Hufe Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 15 sgr. zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten November c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Verpachtungen.

Es soll die hiesige Städtische Fährgerechtigkeit über den Weichselstrom vom 1sten Januar 1838 ab auf drei oder sechs Jahre an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden, und ist zu dem Zwecke ein Termin auf den 16ten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr zu Rathhause anberaumt worden. Unternehmungslustige werden hierdurch eingeladen, sich in dem gedachten Licitations-Termine persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und wird von dem Meistbietenden eine Caution von 400 Rthlr. erfordert. Die übrigen Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Graudenz, den 16ten September 1837. Der Magistrat.

Die im Neustettinschen-Kreise belegenen eine Meile von Neustettin ent-

fernten Güter Grünhoff und Dieck ſollen von Marien 1838 ab anderweitig auf drei oder mehrere Jahre am 16ten October d. J. zu Wulflatzig verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können bei uns und bei dem Herrn v. Bonin auf Wulflatzig eingeſehen werden.

Neuſtettin, den 25ſten Auguſt 1837.

Das Patrimonialgericht der Wulflatziger Güter.

Auktionen.

Zum öffentlichen Verkaufe des Nachlaſſes des zu Schrotz verſtorbenen Probſtes Gramſe, beſtehend aus Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Gläſern, Eiſen, Kupfer, Meubles, Hausgeräthen, Betten, Wäſche, Kleidungsſtücken und Büchern, gegen gleich baare Bezahlung, ſteht Termin auf den 16ten October c. von Vormittags 9 Uhr ab, im Pfarrhauſe zu Schrotz an.

Dt. Crone, den 13ten September 1837.

Der Königliche Kreis-Juſtiz-Rath des Dt.-Croner Kreiſes.

Montag den 2ten October d. J. von 9 Uhr Vormittags ab, ſoll im Wege einer freiwilligen Auktion in dem herrſchaftlichen Hofe zu Gr. Paradies das Super-Inventarium, beſtehend aus 4 guten Pferden, 1 Jährlinge, 4 vorzüglichen Milchkühen, Kälbern, Ackergeräth, Geſchirr und Hausrath, auch mehreren Mobilien, gegen baare Bezahlung verſteigert werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Marienwerder, den 20ſten September 1837.

Adelich Patrimonial-Gericht Gr. Paradies.

Anzeige.

Der Mühlenbeſitzer Franz Reinke zu Zempelburg beabſichtigt ſeine am 28ſten April c. durch Brand beſchädigte oberſchlägige Mahlmühle neu aufzuführen und in eine Unterſchlägige zu verwandeln.

Es ſoll bei dieſem Neubau weder die bisherige Lage des Fachbaums geändert, noch der bereits regulirte Waſſerſtand überſchritten, ſondern nur bei der Conſtruction der Waſſerräder eine Aenderung vorgenommen werden.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten October 1810 §. 6. und 7. und der Cabinetsordre vom 23ſten October 1826, wird dieſes Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch dieſe Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche dagegen binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, bei mir ſowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 3ten September 1837. Der Königliche Landrath.

Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 6ten Oktober **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe der nächsten Wochen die Eröffnung der mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, zu Graudenz errichteten Provinzial-Gewerbeschule bevorsteht. Diese Anstalt hat die Bestimmung denjenigen jungen Leuten, welche sich für die höhern Gewerbsfächer ausbilden wollen, die Gelegenheit zu geben, sich in denjenigen wissenschaftlichen Grundsätzen und Fertigkeiten zu befestigen, auf deren Anwendung die Fortschritte und Erfolge, welche die technischen Gewerbe in neuerer Zeit gemacht haben, vornehmlich beruhen. Die Gegenstände des Unterrichts werden daher außer den Uebungen im freien Handzeichnen, Maschinenzeichnen und Modelliren ausschließlich in der Arithemtik, der angewandten Rechenkunst, Geometrie, Physik, Chemie und den Anfangsgründen der Baukunst bestehen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die in die Provinzial-Gewerbschule aufzunehmenden Zöglinge mit den nöthigen Elementarkenntnißen und den Grundlagen einer allgemein wissentschaftlichen Vorbildung bereits ausgerüstet sein müssen, um dem Unterrichte folgen zu können und es wird, um das Maaß dieser Vorbildung näher anzudeuten, hinzugefügt, daß zur Aufnahme die Erfüllung derjenigen Anforderungen nöthig ist, welche an die für die dritte Klasse eines Gymnasiums oder die erste Klasse einer höhern Bürgerschule reifen Schüler gemacht werden müssen. Ueber die Aufnahmefähigkeit selbst wird durch eine unter dem Vorsitze des Direktors der Anstalt von den Lehrern derselben abzuhaltende Prüfung jederzeit besonders entschieden. Diejenigen, welchen die erforderliche Vorbildung noch fehlt, finden auf der höhern Bürgerschule zu Graudenz Gelegenheit, die Lücken ihrer Kenntniße auszufüllen.

Das der Provinzial-Gewerbeschule gesteckte Ziel besteht in der Vorbereitung für die erste Klasse des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, so daß die von der erstern als reif entlassenen Zöglinge die Fähigkeit erlangen, in dieses ausgezeichnete, um die Förderung des Gewerbe- und Fabriken-Wesen in unserm Vaterlande so hochverdiente Institut aufgenommen zu werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten Oktober 1837.

Die unterzeichnete Regierung wird außerdem aber den ihr jährlich zustehenden Vorschlag zur Aufnahme Eines mit einem Staats-Stipendio von 300 Rthlr. unterstützten Zöglinges in das Königliche Gewerbe-Institut fortan ausschließlich auf den dazu geeignetesten Schüler der Provinzial-Gewerbeschule richten.

Der Unterricht wird von einem eigends dazu ausgebildeten bisherigen Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts und von den bei der höheren Bürgerschule zu Graudenz angestellten Oberlehrer Weins und Zeichenlehrer Dreetz ertheilt und die Direktion der Anstalt von dem Rektor dieser Schule, Herren Garnisonprediger Jacobi geführt werden, an welchen letzteren daher die Aufnahme-Gesuche und sonstigen Anfragen zu richten sind.

Der Termin der Eröffnung der Gewerbeschule wird noch besonders bekannt gemacht werden, wir haben indessen von ihrer Errichtung und ihrem Zwecke diese vorläufige Nachricht schon jetzt mittheilen wollen, um die Eltern und Vormünder solcher jungen Leute, welche Talent und Neigung für das Gewerbewesen besitzen von der sich ihnen binnen Kurzem darbietenden Gelegenheit zur Ausbildung derselben bei Zeiten in Kenntniß zu setzen.

Wir schließen mit der Aufforderung und mit dem Wunsche, daß von dieser Anstalt ein umfaßender Gebrauch gemacht werden möge, da die Lehrgegenstände derselben jedem Gewerbtreibenden nützlich und für diejenigen unentbehrlich sind, welche den fortschreitenden Anforderungen genügen wollen, die an den Gewerbestand der heutigen Zeit gemacht werden.

Marienwerder, den 24sten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung eines vorläufigen Brandschaden-Beitrags pro 1837.

Zur Bestreitung der bis zum Schlusse des Jahres noch vorkommenden Brandschäden, ist es dringend nothwendig, schon jetzt einen vorläufigen Betrag von Einem Pfennige vom Thaler der Assekurations-Summe für das Jahr 1837 zu erheben.

Wir beauftragen demgemäß die Katasterführenden Behörden unseres Departements, diesen Beitrag sofort auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solchen einzuziehen und bis zum 10ten November c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Den Herren Landräthen tragen wir hiermit besonders auf, strenge darauf zu halten, daß Seitens der ihnen untergeordneten Behörden, dieser Aufgabe ungesäumt Genüge geleistet werde; ins besondere aber in Gemäßheit unserer Cirkular-Verfügung vom 12ten November v. J. für die vollständige Abwicke-

lung der im ganzen noch sehr beträchtlichen Feuer-Sozietäts-Reste pro 1836 et retro zu sorgen. Marienwerder, den 23sten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Konojad, Strasburger Kreises, ist die Pockenseuche unter der Schaafheerde ausgebrochen und deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 21sten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem die Cholera in Dt. Crone aufgehört hat, ist der Unterricht in dem dortigen Progymnasio, nach der Anzeige des Direktors desselben vom 2ten d. M. wieder eröffnet worden, wovon diejenigen Eltern hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, welche ihre Kinder jener Anstalt anvertrauen wollen.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher bezeichnete Joseph Tiburczynski aus Wloclawek in Polen, welcher des Verbrechens des Diebstahls geständig war, und dafür hier im Kriminal-Gefängnisse eine 6wöchentl. Zuchthausstrafe erleiden, hiernächst aber über die Grenze nach Polen geschafft werden sollte; ist am 27sten September d. J. Morgens von der Arbeit entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Thorn an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 27sten September 1837.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 19 Jahr, Geburtsort — Brzeß-Kujawski, früherer Aufenthaltort — Wloclawek in Polen, Gewerbe — Schifferknecht, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — dunkelblau, Nase — klein und dick, Mund — klein, Bart — blond, Zähne — nicht vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbil-

Digitized by Google

bung — voll, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Füße — geſund, Sprache — polniſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen — auf dem linken Fußblatt eine Narbe.

Bekleidung: eine grüntuchne, alte und ſchlechte Jacke, eine grauzeugne Weſte, mit weißen und blauen Streifen, weißleinene Hoſen, ordinaire alte Schuhe, eine grüntuchne Mütze mit Schirm, ein weißkattunes, mit roth und grüner Blumen beſetztes Halstuch, ein altes weißleinenes Hemde.

Verzeichniß der bei der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Greifswald im Winterſemeſter 18½ zu haltenden Vorleſungen.

1) Prof. Dr. Schomann giebt Unterricht in der lateiniſchen und deutſchen Sprache wöchentlich vier Stunden.
2) Prof. Dr. Hünefeld trägt den erſten Theil der Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften vor, wöchentlich in vier Stunden.
3) Hofrath Prof. Dr. Schütze lehrt die theoretiſche Anatomie wöchentlich in ſechs Stunden.
4) Derſelbe leitet die Uebungen in der praktiſchen Anatomie täglich Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.
5) Die allgemeine Pathologie und Semiotik lehrt Prof. Dr. Seifert wöchentlich in vier Stunden.
6) Derſelbe hält Vorträge über Materia medica wöchentlich in 4 Stunden.
7) Die ſpezielle Therapie lehrt der Direktor, Geheime Medizinal-Rath Prof. Dr. Berndt wöchentlich in ſechs Stunden.
8) Die ſpezielle Chirurgie lehrt Prof. Dr. Kneip wöchentlich in 6 Stunden.
9) Den Cursus operationum chirurgicarum lehrt derſelbe.
10) Die Lehre von den Geiſteskrankheiten trägt der Direktor, Geheime Medizinal-Rath Prof. Dr. Berndt in drei Stunden wöchentlich vor.
11) Die Staatsarzneikunde lehrt Prof. Dr. Seifert wöchentlich in 4 Stunden.
12) Die chirurgiſche und ophthalmiatriſche Klinik leitet Prof. Dr. Kneip täglich 1 Stunde.
13) Die mediziniſche Klinik leitet der Direktor, Geheime Medizinalrath Prof. Dr. Berndt täglich in 1½ Stunden.
14) Die geburtshülfliche Klinik derſelbe in der Entbindungs-Anſtalt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Im Buchhandel liefern die Herren Verleger in nachst stehender Liste zu Ende des Jahres 1877 zu Ostern 1878 zu Ostern 1879 zu Ostern 1880 zu Ostern 1881 zu Ostern 1882 zu Ostern 1883 zu Ostern 1884 zu Ostern 1885 zu Ostern 1886 zu Ostern 1887 zu Ostern 1888 zu Ostern 1889 zu Ostern

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 559 Rthlr. incl. 187 Rthlr. Gold,

und für die folgenden 18 Pachtjahre, mithin pro Trinitatis 18½ bedingungsweise von dem Jahre ab, in welchem der Martini-Marktpreis der Stadt Graudenz Einen Thaler pro Scheffel Roggen übersteigt, und auf dauernde Erhaltung dieses Preises zu rechnen ist, was angenommen wird, wenn der Martini-Roggenpreis sich seit Trinitatis 1838 durch drei Jahre hintereinander über Einen Thaler erhalten hat, und diesen Preis weder durch Mißerndten noch durch andere Calamität herbeigeführt ist, jährlich:

ad I. für das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis auf 1300 Rthlr. incl. 357 Rthlr. Gold,

ad II. für das Vorwerk Krottoschin desgleichen auf 1170 Rthlr. incl. 390 Rthlr. Gold,

ad III. für das Vorwerk Wawrowitz desgleichen auf 725 Rthlr. incl. 242½ Rthlr. Gold, festgestellt worden.

Die drei Meistbietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag gebunden, und müssen bei einem Gebote auf das Vorwerk Lonkorreck cum pertinentiis eine Caution von 1300 Rthlr., auf das Vorwerk Krottoschin desgleichen von 1100 Rthlr. und auf das Vorwerk Wawrowitz desgleichen von 700 Rthlr., entweder in baarem Gelde, Bancoobligationen, Staatsschuldscheinen, oder ritterschaftlichen Pfandbriefen der Provinz mit Zins-Koupons, gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkasse hieselbst deponiren.

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge, Vermessungs-Register und Pläne, zu jeder Zeit in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Marienwerder, den 5ten September 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das im Forstrevier Gurßno Domainen Rent-Amts Lautenburg belegene Forstetablissement Rybno, wozu 110 Morgen 46 □Ruthen Preuß. Land gehören, mit den darauf befindlichen Gebäuden, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 24sten November d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokal des Domainen Rent-Amts Neumark vor dem Rentmeister Dolega daselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem

Digitized by Google

Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 9ten September 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Pacht der, im landräthlich Lyckschen Kreise, 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg, belegenen Domaine Skomatzko, bestehend aus den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, einschließlich der mit dem Vorwerk Skomatzko verbundenen Propination, soll, da die Verpachtung dieser Gegenstände, im Wege der Submission, in dem am 18ten v. M. angestandenen Termine, nicht zu Stande gekommen, für den Zeitraum vom 1sten Juni 1838 ab bis dahin 1862, also auf 24 nach einander folgende Jahre, nochmals in öffentlicher Lizitation ausgeboten werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten Juni c. wird hierdurch wiederholt, daß die Gegenstände der Verpachtung folgende sind:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und nachstehenden Ländereien:
   a) bei Skomatzko überhaupt 2316 Morg. 28 Ruthen Preuß., darunter:
      Acker 1038 Morg. 21 Ruth.
      Wiesen 674 " 27 "
      Hütung 500 " 109 "
   b) bei Ogrodtken überhaupt 3816 Morg. 114 Ruth. Preuß., darunter:
      Acker 828 Morg. 150 Ruth.
      Wiesen 589 " 70 "
      Hütung 1741 " 86 "
2. Das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier- und Branntwein bei Skomatzko, mit dem Verlagsrecht von Vier zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.
3. Das vollständige Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutzinventarium, dessen zinsfreier Capitalwerth, ausschließlich der Saaten und Feldbestellungskosten circa 2793 Rthlr. 26 Sgr. beträgt.

Das höhern Orts festgesetzte Pachtminimum, beträgt jährlich 1968 Rtlr. incl. 532 Rthlr. 15 Sgr. in Golde, und die zur Festhaltung der Pachtofferte in dem Lizitationstermine niederzulegende Caution 1200 Rthlr. in Staatspapieren oder Pfandbriefen.

Der Termin zur Verpachtung ist auf den 26sten October d. J. Nachmittags 3 Uhr im Conferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes, woselbst

welche die Pachtbedingungen vor dem Termine und zwar in dem Bureau des Departements-Raths, Regierungs-Raths Haffer Nr. 29., eingesehen werden können, angesetzt.

Gumbinnen, den 3ten September 1837.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Verpachtung der im Lötzenschen Kreise, nahe bei der Stadt Rhein, belegenen Domaine Lawken, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, auf 22 Jahre vom 1sten Juli 1838 ab, bis Johanni 1860, ist ein anderweiter Termin auf den 27sten October d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Konferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, den Termin wahrzunehmen und in demselben den Nachweis eines zur Pachtung dieser Domaine hinlänglichen Vermögens und ihre Qualification als Landwirth zu führen.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) Das Domainengut Lawken, welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Aecker,
14	"	174	"	Gärten,
652	"	91	"	Wiesen,
730	"	173	"	Weideland,
13	"	73	"	Hof- und Baustellen,
—	"	53	"	Holzgarten,
55	"	8	"	Unland, Wege, Gräben ꝛc.

zusammen 2445 Morgen 128 □Ruthen enthält.

Die Aecker sind in guter Cultur und bestehen größtentheils aus gutem, tragbarem Mittelboden. Die Wiesen sind ebenfalls mit Ausnahme einiger tiefgelegenen Flächen gut und können durch eine zweckmäßige Wiesenwirthschaft sehr verbessert werden. Das Weideland besteht großentheils in hoher Weide. Es sind jedoch auch tiefgelegene Weideflächen vorhanden. Die Domaine ist zur Pferde-, Vieh- und Schaafzucht wohl geeignet.

2) Die mit dem Vorwerke verbundene Brau- und Brennerei.

3) Die Fischerei in dem, in den Vorwerksgrenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 306 Morgen hat.

4) Das dem Vorwerke zustehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen 6 Krüge und Schankhäuser.

Die Pachtkaution beträgt 600 Rthlr. und wird gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 Sgr., wovon 40 Rthlr. 22 Sgr. gleich bei der Uebergabe an die Regierungs-Hauptkasse und 1400 Rthlr. nach Ablauf der Pachtzeit zu bezahlen sind.

Die inventarischen Aussaaten von

336 Scheffel 8 Metzen Roggen,
38 " — " Gerste,
309 " — " Hafer und
19 " — " Erbsen,

welche der Abziehende dem Anziehenden Pächter außerdem bestellt zu übergeben hat, sind hierunter nicht mitbegriffen.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departements-Raths in Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Die Entfernung der Domaine ist von der Kreisstadt 3 Meilen, von den nächsten Handelsstädten Insterburg und Königsberg aber resp. 13 u. 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt:

1389 Rthlr. incl. 455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 22sten September 1837.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Bernstein-Gräberei-Nutzung in dem hiesigen Forstrevier, wird am 15ten October c. hier im Forsthause für die Dauer vom 15ten October bis Ende Dezember c. verpachtet werden.

Im Termine werden die nähern Bedingungen unter welchen diese Gräberei nur zulässig ist, bekannt gemacht werden, worunter aber besonders die ganze Pachtzahlung pränumerando im Termine, gehört. Bei angemessenen Pachtofferten soll dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich im Termine ertheilt und das Graben nach Bernstein sofort gestattet werden.

Schwirdt, den 15ten September 1837.

Der Königliche Oberförster.

Im Forstrevier Wirthy, Regierungsbezirks Danzig, sollen aus den Beläufen Linoweg und Osseczno

2000 Stück kiefern mittel Bauholz und
2000 Klafter kiefern Scheite,

Digitized by Google

welche sich zum Verstößen auf dem Schwarzwasser und der Brußinna eignen, verkauft werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 9ten October c. Vormittags 10 — 12 Uhr hier in Wirthy angesetzt worden, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Die Lizitationsbedingungen können in hiesiger Registratur täglich eingesehen und kann auch das Holz auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt werden.

Forsthaus Wirthy bei Pr.-Stargardt, den 5ten September 1837.

Der Königliche Oberförster.

Im Königlichen Forstreviere Lindenberg incl. Peterswalde sind für das 4te Quartal 1837 folgende Holzverkaufstermine bestimmt.

A. Für das Revier Lindenberg.

	Im Belauf	Pro Octbr.	Novbr.	Decbr.	Die Versammlung geschiehet im Forsthause zu
1	Lodzin	2.23.	6. 20.	2. 20.	Lindenberg Vormittags 9 Uhr
2	Pollnitz	14.26.	8. 22	6. 19.	Pollnitz Vorm. 10 Uhr
3	Hohenkamp	9.25.	9. 23	5. 18.	Hohenkamp Vorm. 10 Uhr
4	Steinberg	7.	4.	9.	Steinberg Vorm. 10 Uhr

B. Für das Revier Peterswalde.

1) Zum Verkauf größerer Quantitäten und starker Hölzer.

1	Barkriege	19.	16.	20.	Barkriege Vorm. 10 Uhr
2 3	Peterswalde) u. Neuforge)	18.	15.	19.	Peterswalde Vorm. 10 Uhr

2) Zum Verkauf geringer Hölzer und eingeschlagener Klafter.

1	Barkriege	3. 28.	3. 21.	2. 13.	Barkriege Vorm. 9 Uhr
2 3	Peterswalde) u. Neuforge)	2. 27.	4. 22.	1. 14.	Peterswalde Vorm. 9 Uhr
4	Schönwerder	16.	13.	9.	Schönwerder Vorm. 10 Uhr

Lindenberg, den 18ten September 1837.

Königliche Oberförsterei.

Aus dem, in der Nähe der Städte Tempelburg und Mk. Friedland belegenen Königl. Forstrevier Linichen, sollen in verschiedenen Quantitäten folgende Hölzer zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden:

32000 Cubikfuß eichen Bau- und Nutzholz,
887 Stück extra ſtark kiefern Bauholz,
809 ; ordinair ſtark kiefern Bauholz,
409 ; mittel kiefern Bauholz,
59 ; kiefern Sageblöcke,
700 Klaſter eichen Kloben Brennholz,
150 ; buchen Kloben Brennholz,
400 ; kiefern Kloben Brennholz und
600 Ring kiefern Stabholz,

wozu auf den 13ten October c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Forſthauſe ein Termin anſteht.

Indem Kaufliebhaber hierzu ergebenſt eingeladen werden, bemerke ich, daß das kiefern Stabholz erſt nach dem Verkaufe ausgearbeitet werden wird, die andern Hölzer aber auf Verlangen ſofort angezeigt werden können. Der vierte Theil der Kaufgelder iſt als Angeld im Termine zu zahlen, und ſollen in demſelben auch die übrigen Verkaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden. Linichen, den 20ſten September 1837.

Der Königliche Oberförſter.

Für den hieſigen Verwaltungsbezirk ſind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten October, November und Dezember folgende Lizitationstermine anberaumt worden:

Forſtbelauf Nonnenkämpe bei Culm den 7ten Dezember,
Die Käufer verſammlen ſich im Forſthauſe daſelbſt,
; Groddeck den 13ten Octbr., 10ten Novbr. und 5ten Dezember,
desgl. im Forſthauſe zu Haaſenwinkel,
; Driezmin den 17ten Octbr., 14ten Novbr. und 12ten Dezember,
desgl. in der Puſtkowie Grzibeck,
; Charlottenthal, Pfalzplatz, Bechſteinswalde, Rehberg, Jagdhaus, Altſlies, Adlershorſt und Oſche, den 19ten und 26ſten Octbr., den 21ſten und 30ſten Novbr., den 14ten und 19ten Dezember desgl. in der hieſigen Oberförſterei.

Außer dieſen Tagen findet der Anſchlag der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Charlottenthal, den 19ten September 1837.

Königliche Oberförſterei.

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das hierselbst in der rechten Stadt sub Nro. 20. der Hypotheken- und sub Nro. 8. der Servisregistratur belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause am Markte und neunzehn Morgen culmisch Ackerland in den 4 Stadtfeldern auf der Höhe, und gerichtlich auf 1380 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. abgeschätzt, nebst den beiden auf der Graudenzervorstadt liegenden Grundstücken resp. auf 543 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. mit 1542 Rthlr. — sgr. 6 pf. abgeschätzt, welche sämmtlich zu dem Nachlasse der Wittwe Weißbeck, Caroline Wilhelmine geborne Sommer gehören, sollen auf den Antrag eines Erben in dem, auf den 12ten Dezember a. c. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 22sten August 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des in hiesiger Altstadt sub Nro. 62. belegenen, den Schänker Stankiewiczschen Eheleuten gehörigen Wohnhauses nebst Seiten- und Hintergebäuden, abgeschätzt auf 1515 Rthlr. 26 sgr., in nothwendiger Subhastation, steht am 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle Termin an. Der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 3ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das in Czarzebusch, Domainen-Amts Althausen sub Nro. 6. belegene, den Peter und Petronella Dittmerschen Eheleuten gehörige Erbpachtskruggrundstück, wozu außer den Gebäuden 7 Morgen 274 □Ruthen culmisch, und ein Kämpenantheil gehören, das auf 678 Rthlr. 13 sgr. geschätzt ist, und dessen Taxe und Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen sind, soll im Termine den 2ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 40.

Marienwerder, den 6ten October 1837.

Öffentliches Aufgebot.

Auf Antrag der Besitzer ist das öffentliche Aufgebot der nachstehend benannten, in der Kreisstadt Dt.-Crone und auf deren Feldmark belegene Grundstücke Behufs Berichtigung des Hypothekenwesens veranlaßt, als:

1) einer dem Kämmerer Schröder gehörigen, vor dem Mühlenthore belegenen Scheune nebst dazu gehörigem Garten,
2) der sämmtlichen Grundstücke der Wittwe Bordt Veronica, geb. Mudrow, als:
   a, das am Kuhberge, unter der Nr. 95. belegene Wohnhaus nebst Zubehör,
   b, ein Garten zwischen den Scheunen,
   c, eine Dreiruthe im Sagemühlschen Felde,
3) der sämmtlichen Grundstücke der Wittwe Schmidt, Caroline geb. Klatt als:
   a, eine, in der Hauptstraße, zwischen den Baustellen des Rathmann Ackermann und Bürgers Tubdary belegene Baustelle, nebst Zubehör,
   b, eine vor dem hohen Thore belegene Scheune nebst Zubehör,
   c, eine ganze Hufe Ackerland in jedem der drei Felder,
   d, zwei neue Wiesen an der Naskelschen Gränze;
4) die sämmtlichen Grundstücke der Wittwe Gollatzki, Anna, geb. Rohloff als:
   a, ein Wohnhaus in der Judenstraße nebst Zubehör,
   b, eine halbe Langkavel im Lübenschen Felde,
   c, eine halbe Dreiruthe nebst Ueberländereien,
   d, ein Garten am Gollatzkenkruge.
5) der sämmtlichen, dem Töpfermeister Andreas Wohlframm und der Wittwe Dummach, Elisabeth geb. Murien gehörigen Grundstücke als:
   a, ein am Stadtsee sub Nro. 180. belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
   b, ein dazu gehöriger Töpferbrennofen,
   c, ein Garten am neuen Kirchhofe,
   d, ein Garten am Galgberge,
   e, ein Scheunenbauplatz vor dem hohen Thore,
   f, eine halbe Pruswinkelkavel.

Digitized by Google

6) Folgender den Landreiter George Mennagutſchen Eheleuten gehörigen Grundſtücke als:
   a, eine halbe Bürgerkavel,
   b, eine ganze Zweiruthe,
   c, eine halbe Langkavel,
   d, eine unbebaute Scheunenſtelle,
   e, eine und eine halbe Mühlenkavel,
   f, ein Rücken Gartenland in den ſogenannten Galgenhufen,
7) die ſämmtlichen, den Schuhmachermeiſter Chriſtian Hannomannſchen Eheleuten gehörigen Grundſtücke als:
   a, ein in der Hauptſtraße sub Nro. 35. belegenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
   b, ein Garten am Lübenſchen Wege,
8) der ſämmtlichen Grundſtücke des Ackerbürgers Johann Steinke als:
   a, ein am Markte unter der Nr. 218. belgenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
   b, ein in der Hauptſtraße sub Nro. 277. belegenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
   c, eine ganze Langkavel nebſt Ueberländereien,
   d, vier und eine halbe Mühlenkavel,
   e, zwei und eine halbe Bürgerkavel,
   f, zwei und eine halbe Dreiruthen,
   g, zwei neue Wieſen,
   h, die Schimmelswieſe, nach Wittow zu belegen,
   i, ein Baumgarten, hinter dem Hofe des Gaſtwirths Klemann;
9) der ſämmtlichen Grundſtücke des Ackerbürgers Johann Steincke senior als:
   a, ein in der Judenſtraße sub Nro. 263. belegenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
   b, einer Scheune vor dem hohen Thore,
   c, einer ganzen Hufe Ackerland in jedem der drei Felder.
10) Folgender Grundſtücke des Bürgers Carl Friedrich Wilhelm Herder als:
   a, einer ganzen Dreiruthe im Sagemühlſchen Felde,
   b, eine ganze Bürgerkavel im Roſenfeldſchen Felde,
   c, eine halbe Bürgerkavel ebendaſelbſt.

Wer nun aus irgend einem Nachlaßgrunde an dieſe genannten Grundſtücke einen Anſpruch zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefordert, dieſe An-

ſprüche unfehlbar binnen drei Monaten und ſpäteſtens in termino den 10ten Januar 1838 bei uns anzumelden, widrigenfalls er mit ſeinen Anſprüchen präkludirt und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Namentlich werden hinſichtlich der sub Nro. 1. genannter Scheune des Kämmerers Schröder, die Erben des Amtmanns Mathe Guſtav Schmidt zu Clausdorf und hinſichtlich der sub Nro. 8. aufgeführten Grundſtücke des Bürgers Johann Steinke, die Erben des George Krüger, welche Erben jedoch dem Namen und ihrem Aufenthalte nach unbekannt ſind, beſonders aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an dieſe Grundſtücke anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden wird.

Endlich iſt auch auf dem, dem Fräulein Friederike Sinell zu Danzig gehörigen, in der hieſigen Stadt in der Hauptſtraße belegenen Gaſthofe zum deutſchen Hauſe sub Nro. 1. aus der Obligation des Vorbeſitzers Acciſeeinnehmers Dietz vom 15ten Januar 1783 eine Forderung von 130 Rthlr. für den Schutzjuden Joachim Lippmann eingetragen, die nach der Verſicherung der Beſitzerin längſt bezahlt iſt. Da nun der Aufenthalt des Gläubigers Joachim Lippmann oder ſeiner Erben nicht zu ermitteln geweſen iſt, ſo werden auf Antrag der Beſitzerin der Joachim Lippmann modo ſeine Erben hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche aus der Obligation vom 15ten Januar 1783 binnen hier und drei Monaten und ſpäteſtens in termino den 10ten Januar 1838 anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls die Forderung als getilgt und die Obligation als mortificirt erachtet und demnächſt die Löſchung der 130 Rthlr. bewirkt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen mit ihren Anſprüchen an dieſelben auferlegt werden wird.

Dt.-Crone, den 4ten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieſelbſt sub Nro. 556. belegene, den Stadtſecretair Jöſcheſchen Erben gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 1652 Rthlr. 6 ſgr. 11 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen, in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll den 5ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadgericht Graudenz.

Das dem Eigenthümer Johann Piotrowski gehörige, zu Targowisko sub

Nro. 1. gelegene Grundstück, bestehend aus 10 Morgen 25 □Ruthen Magdeburgisch nebst Wohnhaus, Stall und Scheune, taxirt auf 319 Rthlr. 29 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 6ten Januar 1838 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das hieselbst sub Nro. 154. am Markte belegene, aus einem massiven vierstöckigen Wohnhause, zweien Anbauten, einem Stalle und 28 Morgen 76 □Ruthen Elocationsland, Wiesen und Gartenland bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 3339 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte Anton Czechowiczsche Grundstück, soll im Termine den 9ten Januar 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg sub Nro. 67. belegene Großbürgergrundstück des Albrecht Sendlewski, abgeschätzt auf 230 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg Namens des Patrimonialgerichts Sybsau.

Das den Ignatz und Francisca gebornen Makowska, Kuberskischen Eheleuten zugehörige Grundstück in Groß-Sybsau sub Nro. 5. von 18 Morgen 297 □Ruthen, zufolge der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 573 Rthlr. 5 sgr. 4 pf. soll am 21sten November c. an ordentliche Gerichtsstelle, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das hierselbst sub Nro. 220. belegene, dem Ackerbürger Franz Turzynski gehörige auf 1136 Rthlr. abgeschätzte Bürgergut, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 8ten August 1837.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das auf der Feldmark des Dorfes Rose unter der Hypothekennummer 36. belegene, dem Martin Lück gehörige Ackergrundstück von 16 Morgen Magdeburgisch, abgeschätzt auf 28 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 10ten Januar 1838 hier in Dt.-Crone an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und kann die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Dt.-Crone, den 5ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Schloß- und Stadtgericht zu M. Friedland.

Das in hiesiger Stadt sub Nro. 71. belegene, den Kaufmann Aron Jacob Krafftschen Eheleuten zugehörige, in zwei Etagen und gemauertem Fachwerk erbaute, mit massivem Schornstein und Ziegeldach versehene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude, einem dahinter gelegenen kleinen Garten, einer sogenannten Hausabfindung und einem Haushofe, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 533 Rthlr. abgeschätzt, soll auf Antrag eines Realgläubigers in termino den 8ten Januar 1838 an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Nachlaß des Johann Stabenau gehörige, zu Rohdau sub Nro. 22. gelegene Krug- und Bauergrundstück, abgeschätzt auf 395 Rthlr. 26 sgr. 10 pf., soll den 3ten Januar 1838 Vormitt. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Die zu der Nachlaßmasse des Bürgers Carl Neumann gehörigen, hieselbst gelegenen Grundstücke als: die von dem Bürgerhause Nr. 61. getrennten Aecker, Wiesen und Waldantheile, zusammen auf 429 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt, sollen auf den Antrag der Erben im Wege einer freiwilligen Subhastation im Ganzen auch in einzelnen Theilen an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist der Bietungstermin auf den 16ten November d. J. 9 Uhr Vormittags von dem unterzeichneten Stadtgericht angesetzt.

Rosenberg, den 1sten August 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Das dem Schuhmachermeister Christian Golz gehörige, hieselbst auf dem Kuicberge sub Nro. 3. belegene Grundstück, aus einem Wohnhause und einem Garten von 10 □Ruthen bestehend, welches auf 707 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 6ten November a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das in Zappendowo Nr. 9. belegene, den Erben des verstorbenen Radolski gehörige Kathengrundstück, abgeschätzt 13 Rthlr., soll auf den Antrag der Erben im Wege der Subhastation am 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Vorwerkshause zu Luttom an den Meistbietenden verkauft werden.

Conitz am 19ten August 1837. Patrimonial-Gericht Luttom.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Grundstück der Wittwe Runge zu Klein-Wessel sub Nro. 16. von 273 □Ruthen culmisch, abgeschätzt auf 130 Rthlr. 24 sgr. nach der, nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll in termino den 7ten November 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Käthners Mathias Liedtke gehörige, zu Braunswalde gelegene Kathe und 150 □Ruthen Land, abgeschätzt auf 47 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das im Dorfe Pollnitz sub Nro. 19. belegene früher Andreas jetzt Franz und Andreas Rutetzkische Grundstück, bestehend aus 2 Husen culmisch Ackerland und Wiesen und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 102 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem, zu diesem Zwecke am 11ten Dezember a. c. an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Lizitationstermine subhastirt werden.

Schlochau, den 12ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Folgende zu dem Nachlaß der in Tütz verstorbenen verwittweten Stadtkämmerer Lorenz Krüger Anna Christine geb. von Teske gehörigen in und bei Tütz belegenen Grundstücke als:

1) eine Bauſtelle zu einer Scheune am ſogenannten Pflugſtberge 1 Rtlr. 15 ſgr.
2) eine Bauſtelle eines abgebrannten Speichers . 1 : 15 :
3) eine Hufe Acker hinter der ſogenannten Kuhmöhe belegene von 69 Morgen 114 □Ruthen Magdeburgiſch . 506 : — :

4) ein Küchengarten in der ſogenannten Gatze, gerichtlich zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe abgeſchätzt, ſollen auf den Antrag der Erben Behufs beſſerer Auseinanderſetzung in termino den 6ten November 1837 an ordentlicher Gerichtsſtelle in Tütz meiſtbietend verkauft werden, und werden bei dem Mangel des noch nicht vollſtändig regulirten Hypothekenweſens dieſer Gründſtücke, alle etwanige Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem anſtehenden Lizitationstermine bei Vermeidung der Präkluſion mit ihren Anſprüchen zu melden.

Mk. Friedland, den 11ten Juli 1837.

Das Schloß und Stadtgericht Tütz.

Auktionen.

Der bewegliche Nachlaß des Einſaaßen Peter Jäſchke, beſtehend aus Pferden, Vieh, Wirthſchaftsgeräthen, guten Meublen, Wäſche und Hausrath, ſoll im Wege der Auktion in dem, auf den 9ten October a. c. im Sterbehauſe zu Groß-Weyde anberaumten Termine gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Marienwerder, den 27ſten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

In termino den 24ſten October c. Vormittags 9 Uhr und die folgenden Tage, ſoll in Gurſen der Nachlaß des daſelbſt verſtorbenen ehemaligen Pächters Chriſtian Friedrich Stark beſtehend aus Meubles, Wäſche, Betten, Kleidungsſtücken, Uhren, Haus- und Ackergeräthſchaften, imgleichen aus einigen Pferden, Ochſen, Kühen, Schweinen, Jungvieh und einigen 100 Schaafen öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden Kaufluſtige hiezu eingeladen werden.

Flatow, den 16ten September 1837.

Königlich Preußiſches Kreisgericht.

Der Nachlaß des zu Tarnowke verſtorbenen Superintendenten Peterſſon beſtehend in Möbeln, Haus-, Tiſch- und Wirthſchaftsgeräthen, Wagen ꝛc. ſoll am 30ſten und 31ſten October öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Tarnowke, den 24ſten September 1837. Peterſſon, Pfarrer.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Mühlenbesitzer Franz Reinke zu Zempelburg beabsichtigt seine am 28sten April c. durch Brand beschädigte oberschlägige Mahlmühle neu aufzuführen und in eine Unterschlägige zu verwandeln.

Es soll bei diesem Neubau weder die bisherige Lage des Fachbaums geändert, noch der bereits regulirte Wasserstand überschritten, sondern nur bei der Construction der Wasserräder eine Aenderung vorgenommen werden.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. und der Cabinetsordre vom 23sten October 1826, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 3ten September 1837. Der Königliche Landrath.

Beim herannahenden Herbst empfehlen wir unser vollständig assortirtes Lager fertiger, dauerhaft und modern gearbeiteter Damen- und Kinder-Mäntel von Seide, drap de dames, drap d'Imperiales, auch anderen Stoffen. Bestellungen hierauf werden von uns prompt und reell ausgeführt.

Gleichzeitig erlauben wir uns auf eine vorzügliche Auswahl niederländischer Tuche, Casimirs ꝛc., zu möglichst billigen Preisen, aufmerksam zu machen, und es wird unser Bestreben sein, alle geehrten Kunden in jeder Beziehung zufrieden zu stellen.

Marienwerder, den 6ten September 1837.

B. Cohn & Meyer.

Hühneraugen-Tropfstein-Feilen, welche die Eigenschaft haben, jedes Hühnerauge oder Warze nach einem wiederholten Gebrauch ohne den geringsten Schmerz gänzlich zu vertilgen, sind für Marienwerder bei Herrn J. H. Heinr. Mikesch und in Graudenz bei Herrn L. G. Friebe für den festen Preis von 7½ sgr. pro Stück nebst Gebrauchsanweisung zu haben.

Gedeon Werner aus Wien.

Das neueste Verzeichniß der Obstbäume, Sträucher ꝛc. von Werkmeister zu Lützow bei Berlin, ist bei mir gratis zu haben.

Marienwerder. Dommasch, Oberlandesgerichts-Secretair.

In Kontken bei Stuhm stehen fette Ochsen und Hammel zum Verkauf.

Kontken, den 28sten September 1837.

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 13ten Oktober **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Dismembrationen laudemialpflichtiger Grundstücke nicht überall, nach den Bestimmungen des Land-Cultur-Edikts vom 14ten September 1811 im §. 2. zu b. verfahren wird, wonach bei der Parzelirung solcher Grundstücke jedesmal das in Veränderungs Fällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben auf eine Jährlichkeit bestimmt und ablöslich gemacht werden sollen.

Ich finde mich daher veranlaßt, die Königliche Regierung auf den Grund jener gesetzlichen Vorschrift hierdurch anzuweisen, eine jede Dismembration von laudemialpflichtigen Grundstücken dazu zu benutzen, die Laudemial-Abgabe in Rücksicht des ganzen ungetheilten Grundstücks in eine jährliche unveränderliche Geld Rente zu verwandeln und so lange dies nicht geschehen ist, den Dismembrations-Consens zu versagen.

Berlin, den 13ten Februar 1837.

(gez.) **v. Ladenberg.**

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Rescript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 13. Februar c. wird hierdurch von uns öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden die Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter angewiesen, so bald sie von der geschehenen oder beabsichtigten Dismembration eines laudemienpflichtigen, in ihrem Amtsbezirk belegenen Grundstücks Kunde erhalten, die Interessenten auf die Nothwendigkeit, zuvörderst die Laudemienpflichtigkeit abzulösen, aufmerksam zu machen, alle zur Anlage einer grundsätzlichen diesfälligen Ablösungs-Berechnung erforderlichen Data zu sammeln, hiernächst die Ablösungs-Berechnung selbst mit Beachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften (cf. §. 33. — 37. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821) anzulegen, dieselbe den Interessenten vorzulegen, und nachdem dies Alles geschehen, die gehörig belegte Ablösungs-Berechnung mit der Erklärung der Interessenten darüber, uns zur Prüfung und eventuellen Genehmigung ꝛc. einzureichen.

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten Oktober 1837.

Es wird den Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern dabei anempfohlen, möglichst dahin zu wirken, daß die Interessenten die zur Ablösung der Laudemialpflichtigkeit zu übernehmende Rente sofort in Kapital ablösen, wodurch viele Weiterungen erspart werden, und ins besondere auch die sonst nöthige Eintragung der Rente ins Hypothekenbuch vermieden wird. Wo die Interessenten aber zur sofortigen Ablösung in Kapital sich nicht verstehen wollen, und also der Abschluß eines förmlichen Ablösungs-Rezesses und die hypothekarische Eintragung der darin stipulirten Rente nöthig wird, haben die Aemter zugleich den abzuschließenden Ablösungs-Rezeß zu entwerfen, und mit dem in der Sache zu erstattenden Berichte uns zur Revision einzureichen.

Marienwerder, den 30sten September 1837.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Johann Jablonski zu Podgurß, welcher mit eigner Gefahr der Löschung das am 14ten März d. J. in Klußyck statt gehabten Brandes sich unterzogen, und durch seine Bemühungen der Weiterverbreitung des Feuers Einhalt gethan hat, ist als Anerkenntniß der hierbei bewiesenen lobenswerthen Thätigkeit und Unerschrockenheit die Allerhöchst gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Marienwerder, den 29sten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig lithographirte Karten von den Kreisen Graudenz, Culm, Strasburg, Löbau, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Conitz, Schlochau und Flatow erschienen sind, und können diese Karten von dem Graudenzschen Kreise zu 12 sgr., von den übrigen Kreisen aber zu 15 sgr. in beliebiger Anzahl von Exemplaren von unserm Haupt-Kassen-Buchhalter Stoll bezogen werden, welchem der Debit dieser Karten übertragen ist.

Die noch fehlenden Karten von den Kreisen Dt. Krone und Thorn werden in Kurzem ebenfalls erscheinen, und wird das Publikum zu seiner Zeit hievon ferner in Kenntniß gesetzt werden.

Marienwerder, den 29sten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rates payable on the assessment roll for the year 1911 for the purposes of the Borough Fund, the Borough Rate, the Public Library Rate, the Sewerage Rate, the Sewerage Loan Rate, the Public Baths Rate, the Public Baths Loan Rate, the Fire Brigade Rate, the Fire Brigade Loan Rate, the Public Lighting Rate, the Public Lighting Loan Rate, the Parks Rate, the Parks Loan Rate, the Cemetery Rate, the Cemetery Loan Rate, the Improvement Rate, the Improvement Loan Rate, the Private Improvement Rate, the Private Improvement Loan Rate, the Private Street Works Rate, the Private Street Works Loan Rate, the Special Rate, the Special Loan Rate, the Special Purposes Rate, the Special Purposes Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Rate, the Special Purposes Sinking Fund Loan Rate, the Special Purposes Interest Rate, the Special Purposes Interest Loan Rate, the Special Purposes Redemption Rate, the Special Purposes Redemption Loan Rate, the Special Purposes Repayment Rate, the Special Purposes Repayment Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Interest Rate, the Special Purposes Sinking Fund Interest Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Redemption Rate, the Special Purposes Sinking Fund Redemption Loan Rate, the Special Purposes Sinking Fund Repayment Rate, the Special Purposes Sinking Fund

Nr.	Gegenstand	Maß	Gewicht	Preis
1	Ein Stück Leinwand, 1 Elle breit, 1 Elle lang	1 Elle	1 Pfund	1 Thaler
2	Ein Stück Leinwand, 2 Ellen breit, 2 Ellen lang	4 Ellen	4 Pfund	4 Thaler
3	Ein Stück Leinwand, 3 Ellen breit, 3 Ellen lang	9 Ellen	9 Pfund	9 Thaler
4	Ein Stück Leinwand, 4 Ellen breit, 4 Ellen lang	16 Ellen	16 Pfund	16 Thaler
5	Ein Stück Leinwand, 5 Ellen breit, 5 Ellen lang	25 Ellen	25 Pfund	25 Thaler
6	Ein Stück Leinwand, 6 Ellen breit, 6 Ellen lang	36 Ellen	36 Pfund	36 Thaler
7	Ein Stück Leinwand, 7 Ellen breit, 7 Ellen lang	49 Ellen	49 Pfund	49 Thaler
8	Ein Stück Leinwand, 8 Ellen breit, 8 Ellen lang	64 Ellen	64 Pfund	64 Thaler
9	Ein Stück Leinwand, 9 Ellen breit, 9 Ellen lang	81 Ellen	81 Pfund	81 Thaler
10	Ein Stück Leinwand, 10 Ellen breit, 10 Ellen lang	100 Ellen	100 Pfund	100 Thaler

4.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
5.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
6.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
7.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
8.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
9.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
10.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
11.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
12.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
13.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
14.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
15.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
16.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
17.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
18.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
19.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
20.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
21.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
22.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
23.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
24.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
25.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
26.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
27.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
28.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
29.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
30.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
31.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
32.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
33.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
34.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
35.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
36.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
37.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
38.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
39.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
40.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
41.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
42.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
43.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
44.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
45.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
46.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
47.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
48.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
49.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
50.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
51.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
52.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
53.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
54.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
55.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
56.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
57.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
58.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
59.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
60.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
61.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
62.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
63.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
64.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
65.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
66.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
67.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
68.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
69.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
70.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
71.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
72.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
73.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
74.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
75.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
76.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
77.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
78.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
79.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
80.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
81.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
82.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
83.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
84.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
85.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
86.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
87.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
88.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
89.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
90.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
91.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
92.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
93.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
94.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
95.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
96.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
97.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
98.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
99.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1
100.	Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	1	1

Uebersicht

von der Verwaltung des Westpreußischen Landarmenfonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1836.

B. Vom Personal.

Bezeichnung der erwachsenen Inhaftirten	Aus dem Regierungs-Bezirk	Zugang: Aus dem Jahre 1835 im Bestande verblieben M.	W.	Im Jahre 1836 hinzugekommen M.	W.	Ueberhaupt im Jahre 1836 in der Anstalt gewesen M.	W.	Abgang: In ihre Heimath entlassen M.	W.	Gestorben M.	W.	Entwichen M.	W.	Ueber die Grenze geschafft M.	W.	Ueberhaupt im Jahre 1836 ausgeschieden M.	W.	Bestand verblieben am Schlusse des Jahres 1836 M.	W.	Durchschnittliche Dauer des Jahres 1836 nach vollen Tagen gerechnet in der Anstalt gewesen M.	W.	Davon waren im Lazareth krank und sonst arbeitsunfähig M.	W.	Arbeitsfähige Personen verblieben: voll-le	halbe	viertel Pensums-Anzahl		
Erwachsene Bettler, Vagabunden und Detenirte	Marienwerder	35	19	95	40	130	59	83	42	11	1	3	—	—	1	97	44	33	15							
	Danzig	43	13	80	21	123	34	58	14	4	—	1	—	4	—	67	14	56	20	73	32	13	5	76	11	—
	Zusammen	78	32	175	61	253	93	141	56	15	1	4	—	4	1	164	58	89	35	73	32	13	5	76	11	—

Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle betreffend.

Durch die Versetzung des seitherigen Kreis-Chirurgus Ebel zu Ruß, Kreises Heydekrug, in gleicher Eigenschaft nach Tilsit, ist jene Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern verbunden ist, erledigt worden.

Wir fordern demnach qualifizirte Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiedurch auf, sich bei uns zu melden und ihre Fähigkeits-Zeugnisse einzureichen. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Die wegen verheimlichter Niederkunft und heimlicher Wegschaffung des von ihr gebornen Kindes zur Criminal-Untersuchung gezogene Dienstmagd Caroline Helm, hat sich vor ihrer Verhaftung in der Nacht vom 27sten zum 28sten September c. heimlich aus dem Dienste ihres Brodherrn, des Einsaaßen Pommerenke in Neuhöfen, entfernt. Wir ersuchen daher sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden, auf die Caroline Helm, deren Signalement hierunter angegeben ist, zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen an uns abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1837. Königl. Inquisitoriat.

Signalement:

Familiennamen — Helm, Vornamen — Caroline, Geburtsort — Riesenburg, Aufenthalt — Dienstmagd beim Einsaaßen Pommerenke in Neuhöfen, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahre, Größe — 4 Fuß einige Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — mittel, Augen — blau, Nase — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — etwas blaß, Gestalt — stark und untersetzt, Sprache — deutsch und etwas polnisch.

Bekleidung: Sie hat bei ihrer Entfernung mitgenommen: 2 blaue grob leinene Röcke, 2 blaue leinene Röcke, einer mit weißen, der andere mit hellblauen Blumen, ein Kattun Kleid von braunem Grunde mit gelben und blauen Blumen, 4 Schürzen, eine mit rothen und weißen, eine andere mit blauen und weißen Streifen, ein paar alte Halbstiefel und blaubaumwollene Strümpfe, eine schwarze Mütze mit langen Bortenstücken, ein graues Tuch mit gelben und blauen Streifen und ein gelbes Tuch mit blauen Borten.

Der wegen kleinen gemeinen Diebstahls zu einer 14-tägigen Gefängnißstrafe verurtheilte unten näher signalisirte Bediente Franz Niemczewicz ist gestern von dem Hofe des Gerichtsgebäudes entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf diesen Ver-

Digitized by Google

brecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Auslagen abzuliefern. Graudenz, den 4ten Oktober 1837.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 17 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augen — blau, Augenbraunen — dunkelblond, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, letzterer Aufenthaltsort — Bromberg. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: einen dunkelblauen Ueberrock, eine Weste von dunkelm Zeug, gelbe Nanqin-Hosen, blaue Strümpfe und lederne Schuh.

Der mittelst Reise-Route vom 15ten August c. in seine Heimath Neustadt gewiesene Abdeckerknecht Karl Morchner, so wie dessen Ehefrau Philippine geb. Gladisch, sind nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Neustadt daselbst bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den ꝛc. Morchner nebst Frau zu vigiliren, und im Betretungsfalle beide an ihren Bestimmungsort zu verweisen.

Thorn, den 17ten September 1837. Der Magistrat.

Der unten signalisirte, eines Pferde-Diebstahls geständige Peter Tarantowsky welcher mit Frau und Kindern aus Polen eingewandert war, und in Kondeziken bei Strasburg sich aufgehalten hat, ist in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Juni c. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen, weshalb die resp. Behörden ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu arretiren.

Dt. Eylau, den 8ten Oktober 1837.

Königlich Preuß. Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 4½ Zoll, Haare — röthlichbraun und kraus, Stirn — bedeckt, flach, Augenbraunen — unbedeutend, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — vollständig, Bart — geschoren, Kinn — etwas spitz, Gesicht — rund und voll, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blautuchne Jacke und eine eben solche Weste beides mit blanken Knöpfen, blautuchne Hosen, schmierlederne Stiefeln, einen spitzen Filshut und ein leinenes Hemde.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten October 1837.

Zur Verpachtung der im Lötzenschen Kreise, nahe bei der Stadt Rhein, belegenen Domaine Lawken, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, auf 22 Jahre vom 1sten Juli 1838 ab, bis Johanni 1860, ist ein anderweiter Termin auf den 27sten October d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Konferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, den Termin wahrzunehmen und in demselben den Nachweis eines zur Pachtung dieser Domaine hinlänglichen Vermögens und ihre Qualification als Landwirth zu führen.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) Das Domaineugut Lawken, welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Aecker,
14	;	174	;	Gärten,
652	;	91	;	Wiesen,
730	;	173	;	Weideland,
13	;	73	;	Hof- und Baustellen,
—	;	53	;	Holzgarten,
55	;	8	;	Unland, Wege, Gräben ꝛc.

zusammen 2445 Morgen 128 □Ruthen enthält.

Die Aecker sind in guter Cultur und bestehen größtentheils aus gutem, tragbarem Mittelboden. Die Wiesen sind ebenfalls mit Ausnahme einiger tiefgelegenen Flächen gut und können durch eine zweckmäßige Wiesenwirthschaft sehr verbessert werden. Das Weideland besteht großentheils in hoher Weide. Es sind jedoch auch tiefgelegene Weideflächen vorhanden. Die Domaine ist zur Pferde-, Vieh- und Schaafzucht wohl geeignet.

2) Die mit dem Vorwerke verbundene Brau- und Brennerei.

3) Die Fischerei in dem, in den Vorwerksgrenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 306 Morgen hat.

4) Das dem Vorwerke zustehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen 6 Krüge und Schankhäuser.

Die Pachtkaution beträgt 600 Rthlr. und wird gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 Sgr., wovon 40 Rthlr. 22 Sgr. gleich bei der Uebergabe an die Regierungs-Hauptkasse und 1400 Rthlr. nach Ablauf der Pachtzeit zu bezahlen sind.

Die inventarischen Aussaaten von

336 Scheffel 8 Metzen Roggen,
38 " — " Gerste,
309 " — " Hafer und
19 " — " Erbsen,

welche der Abziehende dem anziehenden Pächter außerdem bestellt zu übergeben hat, sind hierunter nicht mitbegriffen.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departements-Raths in Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Die Entfernung der Domaine ist von der Kreisstadt 3 Meilen, von den nächsten Handelsstädten Insterburg und Königsberg aber resp. 13 u. 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt:

1389 Rthlr. incl. 455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 22sten September 1837.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Bedarf der hiesigen Zwangsanstalten pro 1838 soll die Lieferung von

600 Stein Flachs,
30 Zentner raff. Rüböl,
30 Zentner raff. Dotteröl,
9 Zentner lichte,
60 Stein grüner Seife,
75 Schock Roggen Richtstroh,
600 Pfund Schweinefleisch,
5500 Pfund Schweinefett,
400 Scheffel weiße Erbsen,
100 Scheffel graue Erbsen,
250 Zentner fein Roggenmehl,

250 Scheffel Gersten-Grütze und
90 Scheffel Gersten-Graupe

so wie endlich die Uebernahme der Lieferung des Brodbedarfs für die Haftlinge pro 1838 an den Mindestfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Der Bietungstermin hiezu iſt auf den 26ſten October c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer angeſetzt, wozu Unternehmungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingungen bei uns täglich eingeſehen werden können und der Zuſchlag von der Königlichen Regierung in Marienwerder abhängig iſt.

Graudenz, den 18ten September 1837.

Königliche Direktion der Zwangsanſtalten.

Es ſollen aus dem hieſigen Königl. Forſtrevier folgende Kiefern Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden und zwar:

Nro.	aus dem Belauf	extra ſtark	ordinair ſtark	mittel	klein
		Kiefern Bauholz Stückzahl			
1	Dachsberg	100	200	50	;
2	Roſochen	20	100	100	;
3	Zarosle	;	40	150	100
4	Tengowitz	50	50	100	;
5	Kalluga	;	50	300	;
6	Jackowo	;	50	150	;
7	Tylliz	;	70	350	;

wozu ich einen Termin am 6ten November c. im Geſchäftszimmer des hieſigen Königl. Forſthauſes anberaumt habe. Indem ich Kaufliebhaber hiemit einlade, bemerke ich, daß die Unterforſtbeamten beauftragt ſind, dieſe Hölzer auf Erfordern zur Anſicht vorzuzeigen, und daß der Schluß des Termins und der Gebote um 6 Uhr Abends erfolgt.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und erwähne ich von denſelben hier nur, daß zur Sicherſtellung der Gebote ¼ der Kaufſumme ſofort (bei Abgabe derſelben) baar einzuzahlen iſt.

Forſthaus Lonkorß bei Biſchofswerder, den 23ſten September 1837.

Der Königliche Oberförſter.

Digitized by Google

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, stehen für den Umfang des Forstreviers Grünfelde, in den Monaten October, November und Dezember c. folgende Termine an:

Nro.	Namen des Belaufs worin der Verkauf stattfindet	Pro October	Novbr.	Decbr.	Benennung der Sammelplätze
			den		
1	Suchau	9. u. 23.	6. u. 27.	4. u. 18.	Oberförsterei Grünfelde
2	Rudno	3.10.17. u. 24.	7.14.21. u. 28.	5.12.19.	Forsthaus Rudno
3	Pulko	4.11.18. u. 25.	8.15.22. u. 29.	6.13.20.	Forsthaus Pulko
4	Fuchswinkel	6.13.20. u. 27.	3.10.17. u. 24.	8.15.22. u. 29.	Forsthaus Fuchswinkel

Grünfelde, den 30sten September 1837.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Holzverkaufstermine im Königl. Forstrevier Bülowsheide pro Monat November und Dezember 1837.

Nro.	Benennung der Beläufe	Monat Novbr.	Decbr.	Der Versammlungsort ist
1	Bülowsheide	3	5	Oberförsterei Bülowsheide
2	Ellergrund	6	6	Forstetablissement Dembowo
3	Hammer	7	7	Krug zu Lippink
4	Bankau	13	9	Forstetablissement Bankau
5	Jeßewo	20	14	Holzschlägerei Kottowken
6	Dobrau	24	15	Dorf Espen
7	Zabiack	27	16	Forstetablissement Zabiack.

Bülowsheide, den 23sten September 1837.

Der Königliche Oberförster.

Höherer Anordnung gemäß, soll die Nutzung der niedern Jagd auf den Feldmarken Briesnitz und Schöneberg vom 1sten Januar 1838 ab auf 6 Jahre 5 Monate, im Wege der Lizitation verpachtet werden. Zu diesem Behufe habe

Die Gesellschaft „Deutsch-Ostafrikanische Bank“ hat ihr Kapital von 4 000 000 Mark durch Ausgabe von 2000 neuen Aktien à 1000 Mark erhöht.

Bekanntmachung.

Die Gesellschaft „Deutsch-Ostafrikanische Bank“ hat ihr Kapital von 4 000 000 Mark durch Ausgabe von 2000 neuen Aktien à 1000 Mark erhöht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 6. belegene, zur Lieutenant Wellenhorstschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause, einem Hintergebäude, Hofraum, einer Eilf und Sechs Hausschwatten und dem ganzen Antheil an der städtischen und Amts-Brau- und Brennereigerechtigkeit, gerichtlich auf 140 Rthlr. 28 sgr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 23sten Januar 1838 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zugleich werden zu diesem Termine diejenigen, welche an das verloren gegangene Hypotheken-Dokument über die erfolgte Eintragung von 379 Rthlr. 20 sgr. 7 pf. auf dem zur Subhastation gestellten Grundstück für den Besitzer Lieutenannt Wellenhorst modo dessen Liquidationsmasse, sei es als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige in dem anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Bukowiec Nro. 14. belegene Bauergrundstück des Michael Kirschstein, abgeschätzt auf 632 Rthlr. 4 sgr. 2 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten November 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 172. belegene Großbürgergrundstück, den Johann Theodor Zakobielskischen Erben gehörig, abgeschätzt auf 796 Rthlr. 25 sgr. 1 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau den 1sten Juli 1837.

Das in Klein-Ballowken Domainen-Rent-Amts Neumark, sub Nro. 11. des Hypotheken-Repertoriums gelegene, dem Melchior Osicki gehörige Bauer-Grundstück von einer Hufe Land, abgeschätzt auf 256 Rthlr. zufolge der, nebst

Oesterreichischer Anzeiger.
Beilage zum Amtsblatte der k. k. Wiener Zeitung.

Verordnungsblatt für das Ressort des k. k. Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Jahrg. 1849. Ausgegeben am 1. Februar 1849.

Inhalt: Kundmachung des Ministeriums des Innern, wodurch die Bestimmungen über die Ausübung der Gewerbe, über die Gewerbesteuer, über die Gewerbepolizei und über die Gewerbegerichtsbarkeit, dann über die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern, und über die Errichtung der Gewerbevereine kundgemacht werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern, wodurch die Bestimmungen über die Ausübung der Gewerbe, über die Gewerbesteuer, über die Gewerbepolizei und über die Gewerbegerichtsbarkeit, dann über die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern, und über die Errichtung der Gewerbevereine kundgemacht werden.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Dezember 1848 haben Se. Majestät der Kaiser zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen über die Ausübung der Gewerbe, über die Gewerbesteuer, über die Gewerbepolizei und über die Gewerbegerichtsbarkeit, dann über die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern, und über die Errichtung der Gewerbevereine, wie sie in den nachfolgenden Gesetzen enthalten sind, kundgemacht werden.

Diese Gesetze sind:

1. Das provisorische Gesetz über die Ausübung der Gewerbe vom 20. Dezember 1848.
2. Das provisorische Gesetz über die Gewerbesteuer vom 20. Dezember 1848.
3. Das provisorische Gesetz über die Gewerbepolizei vom 20. Dezember 1848.
4. Das provisorische Gesetz über die Gewerbegerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1848.
5. Das provisorische Gesetz über die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern vom 20. Dezember 1848.
6. Das provisorische Gesetz über die Errichtung der Gewerbevereine vom 20. Dezember 1848.

Diese Gesetze werden hiemit kundgemacht.

Wien, am 1. Februar 1849.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Grobowo sub Nro. 9. belegene, aus 65 Morgen preuß. beste-hende Marchlikſche Grundſtück, abgeſchätzt auf 831 Rthlr., ſoll in termino den 18ten November c. öffentlich verkauft werden.

Schweß, den 18ten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Die den Eilertſchen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Jellen, etwa 1½ Meile von hier an der Chauſſee von Mewe nach Neuenburg belegene Freiſchulzerei, zu welcher 4 culmiſche Schulzenhufen und 6 culmiſche Hufen erbpachtliches Land gehören, und welche zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur ein-zuſehenden Taxe auf 9814 Rthlr. 10 Sgr. abgeſchätzt iſt, ſoll in termino den 13ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Erbpachtsgut des Johann Friedrich Grund zu Trebin, abgeſchätzt zu 4537 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., ſoll in dem am 15ten Januar 1838 Vormittags 11 Uhr in Trebin anſtehenden Termin öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

Schloppe, den 1ſten September 1837.

Patrimonialgericht Drahnow und Trebin.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg Namens des Patrimonial-Gerichts Sybſau.

Das, dem Einſaßen Chriſtian Tätz zu Klein-Sybſau gehörige Grundſtück von 6 Morgen 150 Ruthen, zu Folge, der in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 196 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll am 31ſten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle hier ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden alle Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu obigem Termine vorgeladen, die Ausbleibenden aber mit ihren etwanigen Realanſprüchen werden präkludirt werden.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 41.

Marienwerder, den 13ten October 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das im Dorfe Rosenfelde unter der Hypothekennummer 1. belegene dem Franz Redel gehörige, völlig separirte Schulzengut, wozu Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit gehört, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 1459 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 13ten Januar 1838 im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden. Dt.-Crone, den 4ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Johann Peter Meyer gehörige, im Dorfe Flötenstein sub Nro. 34. b. Schlochauer Landraths-Kreises Amts Baldenburg belegene, aus circa 1 Hufe 12 Morgen 103 □Ruthen bestehende Bauerhof, abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe vom 14ten Juni 1837 auf 507 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf., ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Liziationstermin auf den 15ten November c. im Gerichtszimmer zu Hammerstein angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Hammerstein, den 28sten Juli 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das im Dorfe Lanken belegene, aus einem Wohnhause, einem Stalle und einem Obst- und Gemüsegarten von einem halben Morgen Größe bestehende Käthnergrundstück des Franz Kucharski, gerichtlich abgeschätzt auf 40 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypotheken-Acten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe in termino den 19ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Neu-Glumen sub Nro. 6. belegene, aus 1 Wohnhause und 6 Morgen Preußisches Maaß Ackerland bestehende Erbpachtskäthner-Etablissement des Casimir Czaiczinski, gerichtlich abgeschätzt auf 75 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem, auf den 19ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreisgericht zu Flatow anstehenden Lizitationstermine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenacten können in der Registratur des gedachten Gerichts eingesehen werden.

Flatow, den 28sten August 1837.

Königlich Preußisches Kreisgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Andreas Belzschen Erben gehörige im Dorfe Lanken belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Stalle, 1 Scheune und 29 Morgen 120 □ Ruthen bestehende Erbzinsgrundstück, abgeschätzt auf 116 Rthlr. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenacten und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 28sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Die aus einem Wohnhause nebst Hofraum, Stall und Scheune, sowie 1 Huse 21 Morgen 12 □ Ruthen Land nebst einer Wiese von 10 Morgen bestehende Besitzung der Anton und Joseph Zitturschen Minorennen, abgeschätzt auf 385 Rthlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Dezember a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten namentlich die Michael Zitturschen Geschwister werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Das, dem Erbpächter Franz Gerbat zu Königsdorff zugehörige, bei dem Dorfe Ossowke gelegene Ossowker-Mühlengrundstück, welches eine halbe Meile von der Stadt Jastrow entfernt ist, aus einem Wohnhause, Schäferhause und Backhause besteht, und wozu 2 Hufen Land, mehrere Gärten und Wiesen gehören, abgeschätzt auf 951 Rthlr. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des dem Johann Swakowski gehörigen in Prust Nro. 10. belegenen Bauerhofes nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 663 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 23sten November c. hierselbst an.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben.

Zempelburg, den 20sten Juni 1837. Das Kreis-Gericht.

Das im Dorfe Pollnitz belegene sub Nro. 20. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Johann Gottlieb Fedtke eigenthümlich zugehörige bäuerliche Grundstück, bestehend aus 2 Hufen 2 Morgen 95 □Ruthen culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge einer nebst neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 196 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem am 18ten Dezember c. in hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden. Schlochau, den 12ten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der jüdische Einwohner Moses Neuthal zu Riesenburg im Rosenberger Kreise, hat den, ihm für das laufende Jahr, unterm 16ten Dezember 1836 sub Nro. 477. zu dem ermäßigten Steuersatze von 4 Rthlr. ertheilten Hausirgewerbeschein zum Handel mit Federn und Borsten, auf dem Wege zwischen Riesenburg und Dakau verloren.

Wir haben demselben heute einen anderweiten Gewerbeschein unter der Nr. 816. ausfertigen lassen und erklären den erstern hiedurch für ungültig.

Marienwerder, den 28sten September 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Den 18ten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr, werden vor dem Lokal des hiesigen Königl. Kommandanturgerichts

„Sechs ausrangirte Königl. Dienstpferde, sowie mehrere alte aber noch brauchbare Geschirre ꝛc.“ gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Graudenz, den 7ten October 1837.

Kommando der 3ten Abtheilung 1ster Artillerie-Brigade.

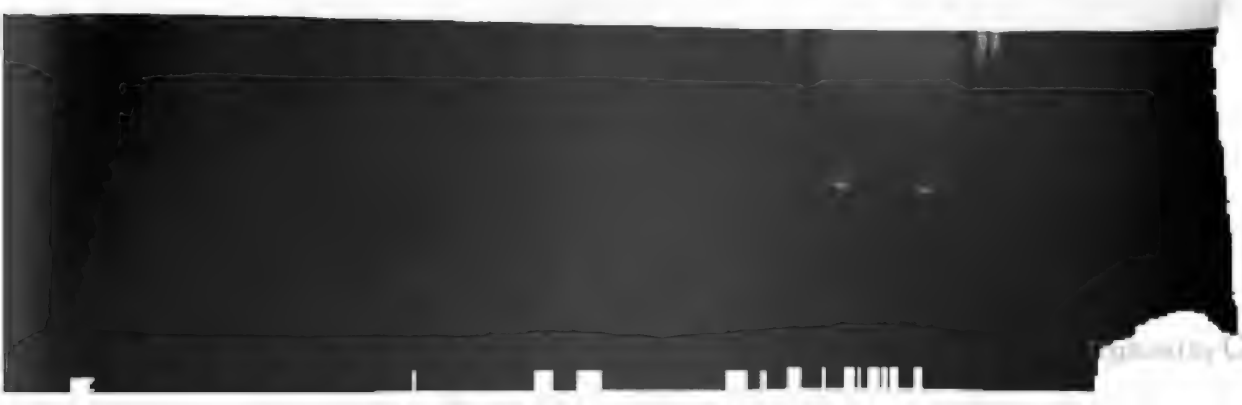

In der Nacht vom 28sten zum 29sten September c. sind dem Besitzer des Erbpachtvorwerks Byslawek, Pfarrer v. Ostrowski ein paar Pferde:

ein brauner Wallach, 5 Fuß 2 Strich, und eine halbbraune Stute, 4 Fuß 11 Strich, groß, beide 6 Jahr alt und ohne Abzeichen, gestohlen worden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich der Herr v. Ostrowski bereit erklärt hat, demjenigen, welcher ihm die Pferde einhändigt oder doch wenigstens soweit in Kenntniß setzt, daß er durch seine Hülfe wieder in Besitz gelangt, eine Belohnung von 40 Rthlr. zu zahlen.

Conitz, den 2ten October 1837. Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der Mühlenbesitzer Franz Reinke zu Zempelburg beabsichtigt seine am 28sten April c. durch Brand beschädigte oberschlägige Mahlmühle neu aufzuführen und in eine Unterschlägige zu verwandeln.

Es soll bei diesem Neubau weder die bisherige Lage des Fachbaums geändert, noch der bereits regulirte Wasserstand überschritten, sondern nur bei der Construction der Wasserräder eine Aenderung vorgenommen werden.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten October 1810 §. 6. und 7. und der Cabinetsordre vom 23sten October 1826, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir sowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 3ten September 1837. Der Königliche Landrath.

Vom 1sten bis 10ten November d. J. werden hier Setzkarpfen

1jähriger Satz à Schock 4 Sgr.
2 " " à " 10 "
3 " " à " 20 "

verkauft. Bestellungen werden vorher schriftlich erbeten.

Behle bei Schönlanke, den 30sten September 1837.

Die Guts-Administration.

Ich bin Willens mein im Rospitzerfelde belegenes, aus 9 Morgen culmischen Maaßes bestehende Grundstück, die sogenannte Kawel vom 1sten Mai k. J. ab, zu verpachten. Wittwe Friederike Schesmer senior.

In der neuen Kalkbrennerei zu Przylubie an der Weichsel, wird vom 20sten October d. J., gut gebrannter Steinkalk fortwährend billig verkauft.

40,000 Rthlr., getheilt, weiset auf sichre ländl. u. städtsche Grundstücke, zu 4 u. 4½ % Zinsen nach, das Commiss.-Comtoir in Danzig.

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 20ten Oktober **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Buchbinder, welche mit selbst gebundenen Büchern und namentlich mit Schul- und Gebetbüchern, Bibeln und dergleichen handeln wollen, den durch das Gesetz vom 23. Oktober 1833 vorgeschriebenen landespolizeilichen Konsens bedürfen.

Auf Grund der darüber Seitens der betreffenden Königl. Ministerien mittelst Rescripts vom 11. August d. J. getroffenen Entscheidung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Buchbinder, sofern sie den ihnen überhaupt gestatteten Handel mit gebundenen Büchern betreiben wollen, die durch das allegierte Gesetz angeordnete ausdrückliche Genehmigung der Landespolizeibehörde vorher einzuholen verpflichtet sind, da die Befugniß zum Handeln mit Büchern in dem Gesetze vom 23. Oktober 1833 ohne Ausnahme von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig gemacht ist.

Es werden daher diejenigen Buchbinder, welche bereits mit gebundenen Büchern handeln, ohne unsere Erlaubniß dazu erhalten zu haben, auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und angewiesen, durch ihre Ortsbehörden die Ertheilung der erforderlichen Genehmigung binnen spätestens 3 Monaten bei uns nachzusuchen, wogegen diejenigen, welche einen solchen Handel neu beginnen wollen, die Erlaubniß dazu auf dieselbe Weise vorher einzuholen haben.

Es wird zugleich unter Hinweisung auf das Gesetz vom 23. Oktober 1833 hinzugefügt, daß jeder ohne die vorschriftsmäßige Erlaubniß betriebene Handel mit Büchern, einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Rthlr. an Gelde oder verhältnißmäßigem Gefängnisse unterliegt und daher vor dem unbefugten Betriebe dieses Handels hiemit gewarnt.

Marienwerder, den 13ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten November 1834 Inhalts welcher sich die Stromschiffe keiner andern als der ordentlichen Landes- oder Handelsflagge, die aus drei horizontalen Streifen bestehen

Ausgegeben i Marienwerder den 20ten Oktober 1837.

soll, von denen die beiden äußern schwarzen Streifen zusammen genommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preußischen Heraldischen Adler enthält, bedienen dürfen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 22sten v. M. die Preußischen Flußschiffer, wenn sie jenes Gebot übertreten, zunächst verwarnt, und wenn sie dessen ungeachtet eine fremde Handelsflagge führen sollten, in eine Polizeistrafe bis Fünf Thaler genommen werden sollen.

Die betreffenden Polizei-Behörden werden zugleich wiederholt angewiesen, auf die Befolgung jener Anordnung zu halten, und gegen die Kontravenienten nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Nachstehende vagabondirende Ausländer, als:

Name	Alter, Jahre	Größe, Fuß	Religion	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen
1) Ludwig Ohloff angeblich aus Polen	23	5	evangelisch, katholisch	blond, blond	niedrig, gewölbt	blond, blond	blau, blau	breit, gebogen breit	mittel, klein	breit, klein	oval, rund	gesund, gesund	schlank, schlank	ist pockennarbig und hat einen Hodenbruch
2) Franz Roczinski angeblich aus Polen	18	5 Fuß, 4 Zoll												keine

sind mit der ihnen, nach §. 191. 192. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, ad Protocollum ertheilten Verwarnung, wegen der bei ihrer Wiederkehr gegen sie zu verhängenden zweijährigen Zuchthaus-Strafe, im 1sten Semester dieses Jahres über die Grenze gewiesen worden, welches nach §. 38. Nro. III. der General-Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817 hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 15ten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai a. c. wird auf Veranlassung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den englischen Versicherungs-Gesellschaften

Sun fire office und Royal Exchange

die Erlaubniß ertheilt worden ist, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuers-Gefahr in den Königl. Staaten zu übernehmen, und daß der Gesellschaft

West of Scotland . . . . .

einstweilen gestattet ist, ihre laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren, nicht aber neue Risikos zu übernehmen.

Marienwerder, den 26sten September 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 25sten Juni c. hat der Oekonom Bertag zu Pol. Lopatken mit eigener Lebensgefahr den in den dortigen See gerathenen Michael Naß vom Tode gerettet, und wir nehmen gern Veranlassung, diese menschenfreundliche That hier öffentlich zu beloben. Marienwerder, den 5ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense September 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	1	20	—	1	5	6	—	26	—	—	17	2	1	9	10
Christburg	1	9	11	—	28	9	—	20	3	—	15	5	—	29	7
Dt. Crone	—	—	—	1	9	8	—	—	—	—	26	5	1	15	—
Culm	1	15	1	1	3	9	—	23	6	—	15	—	1	—	—
Flatow	—	—	—	1	5	2	—	23	—	—	22	2	1	10	—
Graudenz	1	12	10	1	—	2	—	18	6	—	13	5	—	29	5
Löbau	1	10	8	1	4	8	—	20	4	—	12	7	1	6	4
Marienwerder	1	9	9	—	29	9	—	20	10	—	13	9	1	—	4
Mewe	1	10	2	1	—	8	—	18	8	—	14	3	—	25	5
Riesenburg	1	13	—	1	—	5	—	22	1	—	12	7	—	29	11
Schlochau	2	25	—	1	7	1	—	—	—	—	22	3	—	—	—
Schwetz	1	16	7	1	1	6	—	18	9	—	15	—	1	2	5
Strasburg	1	13	6	1	3	—	—	22	7	—	19	6	1	5	—
Thorn	1	12	2	1	—	7	—	20	1	—	13	10	—	29	4
Freystadt	1	9	8	—	29	7	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	10	3	1	4	11	—	21	1	—	14	3	—	27	8
Rosenberg	1	10	—	1	—	—	—	22	—	—	14	—	1	—	—
Bischofswerder	1	12	7	1	3	9	—	21	1	—	13	3	—	29	8
Neuenburg	1	14	—	1	—	—	—	20	—	—	14	10	1	—	—
Durchschnittspreis	1	13	2	1	2	7	—	21	—	—	16	1	1	2	4

In den Städten:	Graue Erbsen pro Schfl.	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Conitz	— — —	— 13 11	— 18 —	5 10 —	— — —
Christburg	1 2 —	— 14 1	— — —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— — —	— 20 —	5 — —	5 — —
Culm	— — —	— 11 9	— 15 —	2 17 6	— — —
Flatow	— — —	— 12 6	— 20 —	4 15 —	3 — —
Marienwerder	1 — 6	— 10 8	— 12 —	2 20 —	— — —
Löbau	— — —	— 11 —	— 18 —	4 — —	2 — —
Graudenz	1 5 —	— 12 6	— 17 2	2 18 8	— — —
Mewe	1 2 1	— 10 11	— 18 —	2 15 —	2 — —
Riesenburg	1 2 —	— 15 5	— 20 —	2 — —	— — —
Schlochau	— — —	— 16 —	— 19 6	5 4 3	— — —
Schwetz	— — —	— 13 3	1 — —	3 15 —	3 — —
Strasburg	— — —	— 17 6	— 20 —	3 10 —	— — —
Thorn	— — —	— 12 9	— 14 9	2 2 3	— — —
Freystadt	— — —	— — —	— 15 —	2 20 —	2 — —
Dt. Eylau	— — —	— 10 3	— — —	— — —	— — —
Rosenberg	1 15 —	— 15 —	— 20 —	2 15 —	— — —
Bischofswerder	— — —	— 11 7	— 18 —	1 15 —	— — —
Neuenburg	— — —	— 7 6	— 15 —	2 25 —	2 25 —
Durchschnittspreis	1 4 5	— 12 9	— 16 6	3 7 7	2 25 —

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Der invalide Unteroffizier Carl Schröder ist als Amtsdiener im Domainen-Rent-Amts-Bezirk Mewe angestellt worden.

Der vormalige Gensd'arm Woyan ist vom 1sten November c. ab zum Chaussee-Geld-Empfänger in Flederborn ernannt worden.

Der vormalige Gensd'arm Friederici ist vom 1sten November c. ab zum Chaussee-Geld-Empfänger in Peterswalde ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten October 1837.

Es soll das im Forstrevier Gurßno Domainen Rent-Amts Lautenburg belegene Forstetablissement Rybno, wozu 110 Morgen 46 □Ruthen Preuß. Land gehören, mit den darauf befindlichen Gebäuden, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 24sten November d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftslokal des Domainen Rent-Amts Neumark vor dem Rentmeister Dolega daselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 9ten September 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das im Schlawer Kreise, eine Meile von der Stadt Schlawe und nur eine Viertelmeile von der Chaussee entfernt belegene Domainen-Vorwerk Nitzlin, wozu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

418	Morgen	53	□R. Acker,
74	"	131	" Wiesen,
394	"	35	" Hütung

überhaupt 887 Morgen 39 □R. excl. 14 Morgen 40 □R. an Hof- und Baustellen und Unland gehören, im Wege der Lizitation auf Zehn Jahre und Drei Monate, nämlich vom 1sten April 1838 bis Johannis 1848 verpachtet werden, wozu der Termin auf den 3ten November d. J. vor dem Departements-Rath in der Stadt Schlawe angesetzt worden ist.

Die Vorwerksgrundstücke sind völlig separirt und die mindeste Pachtsumme ist auf jährlich 664 Rthlr. incl. 220 Rthlr. Gold festgesetzt.

Die Kirchenvisitation in Ungarn unter Maximilian II. 1569—1573. Von Dr. Julius Pauler. (Fortsetzung.)

Ueber die Visitation der Diöcese Neutra, welche vom 15. bis 20. Juni 1573 stattfand, liegt ein Protokoll vor, das sich in der Sammlung des Grafen Nikolaus Forgách befindet. Es ist ein Heft in Folio, 20 Seiten stark, und enthält die Namen der Pfarrer, welche vor der Visitationscommission erschienen sind, und die Antworten, welche sie auf die ihnen vorgelegten Fragen gegeben haben. Die Namen der Pfarrer sind in folgender Reihenfolge angeführt:

1.	Johannes Sartorius	Neutra.
2.	Johannes Sartorius	Neutra.
3.	Johannes Sartorius	Neutra.
4.	Johannes Sartorius	Neutra.
5.	Johannes Sartorius	Neutra.

Uebergabe an die Regierungs-Hauptkasse und 1400 Rthlr. nach Ablauf der Pachtzeit zu bezahlen sind.

Die inventarischen Aussaaten von

336 Scheffel 8 Metzen Roggen,
38 : — : Gerste,
309 : — : Hafer und
19 : — : Erbsen,

welche der Abziehende dem anziehenden Pächter außerdem bestellt zu übergeben hat, sind hierunter nicht mitbegriffen.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departements-Raths in Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Die Entfernung der Domaine ist von der Kreisstadt 3 Meilen, von den nächsten Handelsstädten Insterburg und Königsberg aber resp. 13 u. 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt:

1389 Rthlr. incl. 455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 22sten September 1837. Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Ausführung folgender Bauten auf der Pfarre zu Schrotz

1) Instandsetzung des Pfarrhauses veranschlagt auf 204 Rtl. 3 sgr. 7 pf.
2) Reparatur der Scheune und des Schaafstalles 15 : 28 : 5 :
3) Neubau eines Glockenstuhls veranschlagt . 23 : 13 : 5 :

ist in diesem Jahre durch das Ableben des Entrepreneur Probst Gramse unterblieben, weshalb die anderweite Lizitation dieser Bauten zur Ausführung im künftigen Jahre, erfolgen soll.

Hiezu ist auf den 16ten November c. Nachmittags 2 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts Termin angesetzt, wozu Bauunternehmer hiemit vorgeladen werden.

Dt.-Crone, den 12ten October 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zur Ausbietung des im nächsten Frühjahre auszuführenden Neubaues eines Schul- und Organistenhauses nebst Stallgebäude, in dem Dorfe Thymau, wozu die Baukosten neben freien Hand- und Spanndiensten auf 678 Rthlr. 17 sgr. 7 pf. veranschlagt sind, ist ein Lizitationstermin auf den 10ten November c. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause angesetzt, und werden Bauunternehmer ersucht, sich alsdann hier einzufinden.

Die Anschläge können auch vor dem Termine hier eingesehen werden.

Domainen-Rent-Amt Mewe, den 11ten October 1837.

Digitized by Google

Die Rechte der Übersetzung in fremde Sprachen behalten sich Verfasser und Verleger vor.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Musikalien-Verzeichniss.

Bei Breitkopf & Härtel in Leipzig sind ferner erschienen:

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Orgel. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—IV. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—IV. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Violine. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—II. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Violoncello. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—II. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Violine und Clavier. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—II. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Violine und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—II. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Violoncello und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—II. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band I—II. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band III—IV. Jeder Band in Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Jeder Band in Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band V. Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band VI. Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band VII. Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band VIII. Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band IX. Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Stimmen 8 Thlr.

Bach, J. S., Sämmtliche Werke für Clavier und Orchester. Kritisch revidirt von Dr. Wilhelm Rust. Band X. Partitur 6 Thlr. 20 Ngr. Stimmen 8 Thlr.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Roggenhausen sub Nro. 9. belegene, dem Stanislaus Bojanowski gehörige Bauergrundstück, abgeschätzt auf 537 Rthlr. 20 sgr., zufolge, der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 25sten November c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Wilda an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Gollub zu Lissewo sub Nro. 2. belegene Bauergrundstück der Johann Catharina geborene Kempinska-Bestianschen Eheleute, abgeschätzt auf 180 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Januar 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Strasburg, den 15ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 31sten August 1837.

Das im Dorfe Jamielnik Domainen-Rent-Amts Neumark sub Nr. 10. des Hypotheken-Repertorii gelegene, dem Johann Schönrock zugehörige und aus einem Wohnhause und 125 □Ruthen Gartenland bestehende Kathengrundstück, welches auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 19ten Dezember c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jeschowitz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

In nothwendiger Subhastation soll die aus 30 Morgen 6 Ruthen preuß. bestehende Erbpachtsparzelle des Friedrich Lehmann zu Luttow Nro. 14. abgeschätzt 22 Rthlr. 15 sgr. und deren Hypothekenschein eingesehen werden kann, am 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Vorwerkshause zu Luttow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Konitz, den 31sten Juli 1837.

Das Patrimonialgericht Luttow.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit der in den Czerskier Gütern belegenen aus 2

Digitized by Google

Hufen 17 Morgen 125 □Ruthen bestehenden Pustkowie Stodolka, abgeschätzt 124 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation am 5ten Dezember c. 3 Uhr Nachm. im Gerichtslokale zu Czersk an den Meistbietenden verkauft werden.

Konitz, den 1sten September 1837.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse der in Possilge verstorbenen Jacob und Christina Patzkowskischen Eheleute gehörige Kathe nebst Baum- und Gemüsegarten, welche auf 298 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden, soll resubhastirt werden, und steht der diesfällige Bietungstermin auf den 30sten November d. J. an.

Christburg, den 27sten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Der im Dorfe Zippnow Dt. Cronschen Kreises belegene, im Hypothekenbuche Tom. 8. Fol. 151. sub Nro. 66. verzeichnete mit der Dorfsnummer 88. versehene, und dem Bauer Christian Rüger gehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 321 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 22sten Dezember d. J. subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zum Nachlaß der Wittwe Maria Freitag gehörige, in der Danziger Straße hieselbst belegene Haus nebst 13 Morgen 84 □Ruthen Land, der am Ferseefluß belegenen Wiese von 3 Morgen 90 □Ruthen, dem Wiesenantheil auf dem Roßgarten von 158 □Ruthen und endlich dem, vor dem Danziger Thor belegenen Obst- und Gemüsegarten von 1 Morgen 156 □Ruthen, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1475 Rthlr. 21 sgr. 6 pf., soll in termino den 24sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rosenberg.

Das Bürgergrundstück des Gerbermeisters Christian Schwarz Nr. 44. zu Rosenberg nebst Scheune, Stall, Garten- und Feldäcker, abgeschätzt auf 585 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Re-

giſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll den 23ſten November 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Roſenberg, den 8ten Auguſt 1837.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Michael Schülkeſchen Erben und Chriſtian Wieſe gehörige im Dorfe Lanken belegene, aus 1 Wohnhauſe, 1 Scheune, 1 Ställe, Hofraum und dahinter befindlichen Obſt- und Gemüſegarten und 70 Morgen 138 □Ruthen beſtehende Erbzinsgrundſtück, ſo wie ein ideeller Antheil an einem Erbpachtsgrundſtücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeſchätzt auf 659 Rthlr. 4 ſgr. 2 pf., zufolge der nebſt Hypothekenacten und Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 28ſten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Preuß. Friedland, den 4ten October 1837.

Das zum Nachlaß der Wittwe Jahnke gehörige, aus einem Vorder- und Hinterhaus, Stalle, 1 Scheune, mehreren Gärten und Ackerſtücken beſtehende, sub Nro. 23. und 24. in Cammin gelegene Bürgergrundſtück, zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 587 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll auf den 23ſten Januar k. im Gerichtszimmer zu Cammin verkauft werden.

Zur freiwilligen Subhaſtation der im ehemaligen Camminſchen Kreiſe, jetzt im Flatower Landraths-Kreiſe belegenen Herrſchaft Krojanke, welche nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke Nr. 138.
Bontowo Nr. 16.
Krojanker-Hammer Nr. 93.
Oſſowko oder Wengorß Nr. 203.
Pedczewo Nr. 206.
Pedcin oder Zaleſie Nr. 207.
Podruſen Nr. 215.
Smirdowo Nr. 274.
Tarnowke Nr. 301.

beſteht und von der Landſchaft auf 188,636 Rthlr. 15 Sgr. abgeſchätzt worden, iſt ein Termin auf den 2ten Mai 1838 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Fuchs hierſelbſt anberaumt, zu welchem Kauf-

lustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der hiesigen Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Marienwerder, den 25sten September 1837.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das Grundstück der Wittwe Marianna Sylvestrowicz geb. Musall hieselbst sub Nro. 43., abgeschätzt auf 59 Rthlr., nach der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 23sten November 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die zum Nachlasse der Johann und Constantia Gramkeschen Eheleute gehörige sub Nro. 43. belegene brauberechtigte Haus, zu welchem eine Erbe Land gehört, auf 228 Rthlr. 27 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 24sten Januar k. J. an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Christburg, den 24sten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

Daß der Handelsmann Moses Wolff Philipp hieselbst und dessen verlobte Braut Racha Löwenthal, Tochter des Handelsmanns Levin Löwenthal hieselbst die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Ehe durch Vertrag ausgeschlossen haben, wird hierdurch bekannt gemacht.

Jastrow, den 29sten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Nekrologie. Freunde nachstehender 1835 Verstorbener: des Regierungs-Assessor Fischer und des Oberforstmeisters Grotian in Marienwerder, des Dr. Brunatti in Danzig, und des Superintendenten Wisselinck in Elbing, finden deren ausführliche Biographie im so eben erschienenen 13ten Jahrgange des Nekrologs. (Zu haben bei Baumann in Marienwerder.)

40,000 Rthlr., getheilt, weiset auf sichre ländl. u. städtsche Grundstücke, zu 4 u. 4½ % Zinsen nach, das Commiss.-Comtoir in Danzig.

Guter alter Flachs der Stein zu 33 Pfd., ist zu dem billigsten Preise außer dem Sonnabende zu haben bei S. Jacobi in Marienwerder.

In Schrammen bei Riesenburg, wird ein thätiger und umsichtiger Brenner und Brauer gesucht.

Amts-Blatt.

No. 43. Marienwerder, den 27ten Oktober 1837.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1819. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten August c., Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18ten Oktober 1819 und 28sten Dezember 1824 betreffend.

No. 1820. desgl. vom 17ten August c., betreffend die Bestätigung des unter No. 1821. aufgenommenen Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Heinrichenburg,

No. 1822. desgl. vom 24sten August c. über die Befugnisse des Justiz-Ministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen,

No. 1823. desgl. von demselben Tage, die Anwendbarkeit der §. §. 34. bis 106. Tit. 35. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über das fiskalische Untersuchungs-Verfahren in der Rhein-Provinz und in Neu-Vorpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betrifft die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Instleuten in der Provinz Preußen, über den An- und Abzug und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten, während des bestehenden Dienstverhältnisses durch die Polizei-Behörden.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6ten Juni d. J. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben einverstanden, daß das Verhältniß der Instleute in Preußen ein anderes ist, als das Verhältniß des Gesindes zur Dienstherrschaft, und daß die gegenwärtige Ansicht, welche von den Preußischen Provinzial-Ständen, auf ihrem fünften Landtage hierüber geäußert worden, für begründet nicht erachtet werden kann. Da es jedoch im Interesse der Landwirthschaft erforderlich ist, sowohl, daß bei den Streitigkeiten, über

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten Oktober 1837.

das An- und Abziehen der Inſtleute, die Weitläuftigkeiten verhütet werden, über welche die Provinzialſtände in der Verhandlung des Landtags vom Jahre 1834 beſonders Beſchwerde führen, als auch, daß für die Dauer des Kontrakts die Dienſtherrſchaften, ſich der Leiſtung der Dienſte zur Zeit des Bedürfniſſes, ſo wie die Inſtleute, ſich der verheißenen Gegenleiſtungen verſichert halten dürfen; ſo ſetze Ich feſt, daß künftig bei den Streitigkeiten zwiſchen den Dienſtherrſchaften und Inſtleuten in der Provinz Preußen über den An- und Abzug und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten, während des beſtehenden Dienſtverhältniſſes, die Polizei-Behörde auf dieſelbe Weiſe, wie es für die eigentlichen Geſindeſachen geſetzlich vorgeſchrieben iſt, die vorläufigen Beſtimmungen erlaſſe, und mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zuſtehenden Antrages auf gerichtliche Entſcheidung, zur Ausführung bringe. An den Orten, an welchen die Dienſtherrſchaft zugleich als Gutsherrſchaft die Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit auszuüben hat, ſoll der Landrath des Kreiſes als Polizei-Behörde eintreten. Sie, die Staatsminiſter Mühler und von Rochow haben die Provinzial-Behörden von dieſer Erledigung der bisherigen Differenzen in Kenntniß zu ſetzen und dieſelben zur Bekanntmachung Meiner Beſtimmungen durch die Amtsblätter, anzuweiſen.

Berlin, den 8ten Auguſt 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staats-Miniſterium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1838 gekündigten 818000 Rthlr. Staatsſchuld-Scheine.

Die durch unſer Publikandum vom 23ſten Auguſt d. J. zum 2ten Januar 1838 gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von 818000 Rthlr. nebſt mit ihren am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, ſchon vom 1ſten Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staaatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe, Taubenſtraße Nro. 30. gegen die in jenem Publikandum vorgeſchriebenen Quittungen eingelöſet werden. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber

solcher gekündigten Staatsschuldscheine, können diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1838 ab, schon vor dem 1sten Dezember c. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden und hiernächst die Auszahlung der Valuta derselben bis zum 2ten Januar 1838 gewärtigen.

Berlin, den 5ten Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rotlier. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Betreffend die Anberaumung eines Präklusions-Termins für die ältern Königsberger u. Zins-Coupons aus der Zeit bis Ende 1820 betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15ten April d. J. Gesetz-Sammlung Nro. 1804 sind die Inhaber der rückständigen Zins-Coupons und Zinsscheine von den zur Ostpreußischen und Litthauischen Provinzial-Kriegsschuld de 1807 gehörigen Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 deren Realisirung nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821 auf die Staatskassen übernommen worden ist, durch unsere in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 20sten Mai d. J. aufgefordert worden: diese Zins-Coupons und resp. Zinsscheine bis zum 30sten September d. J. zur Empfangnahme des Betrages bei uns einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben anzuzeigen. Da dessenungeachtet diese Papiere bis jetzt noch nicht sämmtlich zur Einlösung präsentirt worden sind; so werden in weiterer Befolgung des Eingangs allegirten Allerhöchsten Befehls die Inhaber derselben hiermit wiederholentlich und zum letzten Male erinnert:

ihre noch uneingelösseten derartigen Zins-Coupons und Zinsscheine aus dem vorangegebenen Zeitraum

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben spätestens bis zum

31sten Januar 1838 einschließlich

Behufs ihrer Realisation bei uns einzureichen oder deren etwanigen Verlust mit bestimmter Angabe der Nummer, des Geldbetrages und des Fälligkeits-Termins anzumelden.

Nach Ablauf des 31sten Januars 1838 erlischt ein jeder Anspruch aus den bis dahin weder präsentirten noch angemeldeten Zins-Coupons und Zinsscheinen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Benigsenschen Obligationen aus der Zeit vom 1sten Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 und werden die Inhaber damit für immer präkludirt.

Berlin, den 12ten Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Betreffend die Quittungen über die für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen geleisteten Zahlungen.

Die Quittungen über die im ersten Quartal c. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden versehen heute den betreffenden Domainen-Kassen von uns zugefertigt, und können bei denselben nunmehr gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen von den Einzahlern in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1837.

Königliche Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Verheirathung der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Unterthanen mit Ausländerinnen ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde des Heimathsortes.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Vorschrift des Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Gesetzes über das Unterthanen- und Heimathsrecht vom 19ten Februar 1833 in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländischen Geistlichen, sich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde seines Heimaths-Ortes, oder gegen den Willen der letzteren verheirathet hat, weder seine Frau, noch

seine eheliche Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden brauchen.

Marienwerder, den 15ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten pr. m. wird hieburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu gestiftete Provinzial-Gewerbschule zu Graudenz mit dem 13ten k. M. eröffnet werden wird, und daß die Gesuche um Aufnahme an den Direktor Herrn Garnisons-Prediger Jakobi daselbst unmittelbar zu richten sind.

Um den Eintritt auswärtiger Zöglinge, denen die Nachricht von der Eröffnung der Anstalt zu spät zukommen möchte, zu erleichtern, ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß für diesmal bis zum 1sten Dezember d. J. die Aufnahme neuer Schüler zulässig sein soll.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Unterricht in der Gewerbeschule unentgeldlich ertheilt wird.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Meklenburgschen Brand-Assekuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg die Concession ertheilt ist, Mobiliar-Versicherungen in den Königl. Preuß. Staaten zu übernehmen.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hoher Bestimmung zufolge wird vom 1sten November d. J. die Erhebung des Wegegeldes auf der Chausseestrecke zwischen Mewe und Neuenburg, wie auf der von jener Strecke nach Münsterwalde abführenden Seitenstraße in folgender Weise abgeändert und festgestellt.

1) Bei der Hebestelle zu Bochlin, bei welcher bisher für 1 Meile das Wegegeld erhoben ist, wird fortan für 1¼ Meile das Wegegeld erhoben.
2) Die bisherige Hebestellen in Rakowitz und in Münsterwalde werden mit gedachtem Zeitpunkt gänzlich aufhören, und ist dagegen eine neue

Digitized by Google

Hebestelle bei der gemauerten Mühle errichtet, welche vom 1sten November c. ab das Wegegeld in allen 3 Richtungen für 1 Meile erheben wird.

3) Bei der Hebestelle südlich Mewe verbleibt die Hebung der Wegegelder in der bisherigen Art.

Danzig, den 18ten Oktober 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Buchhändler Herr Ferdinand Riegel in Potsdam hat nachstehende Schrift in Verlag übernommen:

die Preußischen indirekten Steuern, oder die auf Produktion, Fabrikation und Consumtion ruhenden Abgaben im Innern der Preußischen Staaten von F. G. Schimmelfennig ꝛc. Preis 2 Rthlr. 27½ Sgr.

und auf sein diesfälliges Ansuchen nehme ich gern Veranlassung, die Steuer-Beamten, so wie das gewerbetreibende Publikum auf diese sehr nützliche Schrift aufmerksam zu machen und dabei zugleich auf die in der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung vom 10ten d. M. No. 281. pag. 1133. enthaltene und dieser Schrift zu Theil gewordene Empfehlung hinzuweisen.

Danzig, den 12ten Oktober 1837.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dem allgemeinen Kalender für das Königreich Preußen, für das Jahr 1837 verlegt von Trowitsch et Sohn zu Frankfurt a/o ist irrthümlich auf den 14ten Dezember d. J. in Czarnikau nur ein Vieh- und Pferdemarkt angekündigt, während an diesem Tage daselbst ein Kram-, Vieh- und Pferde-Markt statt findet.

Wir finden uns veranlaßt dies zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und den Irrthum im Kalender hierdurch zu berichtigen.

Bromberg, den 11ten Oktober 1837.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Die im Amtsblatt pro 1836. Nro. 10. pag. 135. vom Königlichen Inquisitoriat zu Jastrow unterm 21sten April v. J. steckbrieflich verfolgte Kammer-

jägerfrau Strauß, Juliane geborne Strauß, ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 14ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem Dienste des Gutsbesitzer Tietzen zu Lulkau sind die nachstehend bezeichneten Knechte Valentin Ostenpowski und Jakob Zulkowski welche der Theilnahme einer an dem dortigen Wirthe Behlau verübten gefährlichen Mißhandlung dringend verdächtig sind, entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Thorn, den 13ten Oktober 1837.

Der Magistrat.

Signalement des Ostenpowski.

Geburtsort — Pluskowenz, Vaterland — Preußen, Alter — 18 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — Lulkau, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — hellbraun, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — länglich, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: einen blauen Mantel, eine blautuchne Jacke, eine blaue Weste mit gelben Frangen, blau leinene Hosen, ein Paar gute Stiefeln, einen runden Hut und eine 4eckige blaue Mütze.

Signalement des Zulkowski.

Geburtsort — Gremboczyn, Vaterland — Preußen, Alter — 24 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — Lulkau, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Augen — blau, Nase — aufgeworfen, Mund — aufgeworfen und dicke Lippen, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: einen grauen Mantel, eine blautuchne Jacke, blau leinene Hosen, ein Paar gute Stiefeln, ein spitzer Hut mit breitem Rande.

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 16ten August d. J. Seite 252. des Amtsblatts verfolgte Tagelöhner Johann Mattews ist in Berlin wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Jastrow, den 18ten September 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Seine Majestät der König haben den Prof. Dr. Seerig zu Königsberg in Pr. zum Medizinal-Rathe und Ehren-Mitgliede des Königl. Medizinal-Collegiums der Provinz Preußen daselbst zu ernennen geruhet.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten October 1837.

Die Fischereinutzung in dem halben Weichselstrome am linken Ufer in den Grenzen des vormaligen Amtsbezirks Dybow bei Thorn und zwar:

a) vom Einflusse der Tonzyna oder von der polnischen Grenze ab, bis so weit die Ottlczyner Strauchkämpe, sich erstreckt und bis dahin, wo die Fischerei der Wilkekämpe ihren Anfang nimmt;

b) von der Grenze des adelichen Guts Czernewitz ab, bis an die Thorner Brücke zu, und

c) von der gedachten Thorner Brücke links ab, bis an die Grenze des Vorwerks Catharinken, Amts Gniewkowo,

soll auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1838 ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es ist zu diesem Behufe ein Lizitationstermin auf den 28sten November d. J. im Geschäftslokale des Domainen Rent Amts Thorn anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 19ten October 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das im Schlawer Kreise, eine Meile von der Stadt Schlawe und nur eine Viertelmeile von der Chaussee entfernt belegene Domainen-Vorwerk Nitzlin, wozu, außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

418 Morgen 53 □R. Acker,
74 ; 131 ; Wiesen,
394 ; 36 ; Hütung

überhaupt 887 Morgen 39 □R. excl. 14 Morgen 40 □R. an Hof- und Baustellen und Unland gehören, im Wege der Lizitation auf Zehn Jahre und Drei

Monate, nämlich vom 1sten April 1838 bis Johannis 1848 verpachtet werden, wozu der Termin auf den 3ten November d. J. vor dem Departements-Rath in der Stadt Schlawe angesetzt worden ist.

Die Vorwerksgrundstücke sind völlig separirt und die mindeste Pachtsumme ist auf jährlich 664 Rthlr. incl. 220 Rthlr. Gold festgesetzt.

Die besonderen Bedingungen sind in unserer Finanz-Registratur, sowie in dem landräthlichen Bureau in Schlawe einzusehen.

Cöslin, den 3ten October 1837. Königliche Regierung.

Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark soll vom 1sten Januar k. J. ab anderweit verdungen und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Dem hierauf reflectirenden Publico wird dies, mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß der diesfällige Termin den 16ten November c. im Geschäftslocale des Steueramts zu Neumark abgehalten, und um 12 Uhr Mittags des gedachten Tages geschlossen werden soll.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

In den zur Veräußerung bestimmten Forstbeläufen der Königl. Vandsburger Forst, sollen 200 Stück Eichen meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin am 13ten November c. hier anberaumt, und müssen im Termine 50 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden.

Schlochau, in Westpreußen, den 14ten October 1837.

Der Königliche Forstinspector.

In den Schlägen der Königl. Camminschen Forst sollen 300 Stück starke und mittel kiefern Bauhölzer meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist der Termin am 14ten November c. hier anberaumt und müssen im Termine 100 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden.

Schlochau in Westpreußen, den 14ten October 1837.

Der Königliche Forstinspector.

In den Schlägen der Königl. Zanderbrückschen Forst incl. der Revierabtheilung Eisenbrück sollen 600 Stück starke kiefern Bauhölzer meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin hier am 15ten November c. anberaumt

Digitized by Google

und müssen 150 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots im Termine baar gezahlt werden. Schlochau in Westpreußen, den 14ten October 1837.

Der Königliche Forstinspector.

Zum Verkauf an den Meistbietenden von circa 90 Centner unbrauchbar gewordener Akten, von denen jedoch circa 10 Centner zum Einstampfen bestimmt sind, haben wir einen Termin auf den 14ten November d. J. Vormittags 9 Uhr vor unserm Commissario dem Supernumerar Barth, und zwar in dem Hintergebäude des Herrn Aschbracker Peterson, Sturmstraße Nr. 5. anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitation nach Centner geschehen soll, und die Abnahme der Akten nur gegen baare Zahlung des Kaufgeldes erfolgen kann.

Elbing, den 11ten October 1837.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Oeffentliches Aufgebot.

Bei der unterzeichneten Regierung ist in Betreff folgender Ortschaften:

	Namen des Orts	Kreises	Spezial-Commissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
1	Stadt Christburg	Stuhm	Regierungs-Rath Podlasly in Marienwerder
2	Stangenwalde	Rosenberg	
3	Posilge	Stuhm	
4	Kielp	Culm	Förster in Culm
5	Neumühle	Graudenz	
6	Jensnik	Schlochau	Köttlitz in Schlochau
7	Lipnitz oder Lipienica	"	
8	Niesewanz	"	
9	Klein-Balowken	Löbau	Puffaldt in Strasburg
10	Chroole	"	
11	Rumieniza	"	
12	Szczuka	Strasburg	
13	Camnitz	Conitz	Schwonder in Flatow
14	Schwente	Flatow	
	die Gemeinheitsaufhebung, in		
15	Maciejewo	Thorn	Förster in Culm

	Namen des Orts	Kreises	Spezial-Commissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in		
16	Krummfließ	Flatow	Märtins in Jastrow
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitsaufhebung, Weideeinschränkung und Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben, in		
17	Wohnershoff	Schlochau	Märtins in Jastrow
	die Dienstablösung, in		
18	Mosanken	Graudenz	Förster in Culm
	die Theilung des von der Stadt-Commune Rehden abgetretenen Weideabfindungs-Terrains, und in		
19	Stadt Hammerstein	Schlochau	Märtins in Jastrow
	die Abfindung des zur Walkmühle gehörenden Weiderechts in der herrschaftlichen Forst anhängig geworden.		

Den bei dem diesfälligen Verfahren etwa nicht zugezogenen Interessenten wird dies mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 28sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem, bei der Sache genannten Commissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termines die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 18ten October 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Ziegelwiese sub Nro. 11. belegene, dem Andreas Fenske zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenscheln in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 275 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll im

dem auf den 6ten Januar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine, Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg, zu Zaborowo sub Nro. 4. belegene, aus einer Hufe kulmisch bestehende, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stall besetzte Bauergrundstück, den Albrecht Antonia Anißewska Ruminskischen Erben, sowie auch dem nach Polen ausgetretenen Valentin Jankowski zugehörig, abgeschätzt auf 68 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Wolff an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Valentin Jankowski, sowie seine etwanigen unbekannten Erben, aber auch alle Realprätendenten, deren Ansprüche noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen, werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das den Instmann Cyrtstoph und Caroline geb. Hollweg Musallschen Eheleuten zugehörige, zu Freystadt sub Nro. 107. der Altstadt gelegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst 2 Kathen und einem Gemüsegarten an dem Wege nach Langenau, abgeschätzt auf 76 Rthlr. 23 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 4ten Januar 1838 in Freystadt Nachm. 3 Uhr zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise, im Dorfe Kelpin belegene, den Mathias und Elisabeth Ossowickischen Eheleuten zugehörige, zu Erbpachtsrechten besessene bäuerliche Grundstück cum pertinentiis, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 378 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll in termino den 27sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und namentlich der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Mathias Muselff oder dessen Erben, für welchen ex recessu vom 24sten April 1798 ein Erbtheil von 47 Rthlr. 69 gr. 6 pf. zur Eintragung sub Nr. 1. Rubr. III. im Hypothekenbuche notirt stehen, werden aufgeboten, spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen sich zu melden.

Tuchel, den 21sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Es soll das der neustädtschen evangelischen Kirchen-Haltung zugehörige, sub Nro. 159. der Neustadt belegene sehr baufällige Haus nebst Hofraum, unter der Bedingung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daß der Käufer innerhalb eines Jahres entweder das alte Gebäude ganz abreißt und ein Neues aufbaut, oder wenigstens das baufällige Haus so weit wieder herstellt, daß es der allgemeinen Sicherheit nicht gefährlich ist.

Sollte sich unter dieser Bedingung kein Käufer finden, so soll das Grundstück auch unter der Bedingung verkauft werden, daß das alte Haus abgebrochen, der Platz geebnet und mit einer Mauer zum Holzplatz eingerichtet wird.

Wenn unter den obigen beiden Bedingungen sich Käufer nicht finden sollten, so soll das Abbrechen des Gebäudes, Einebnen des Platzes und das Aufführen der Mauer und des zu diesem Grundstück gehörigen Hinterzauns auf Grund eines Anschlages in Entreprise ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 8ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause anberaumt, welches wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die speziellen Bedingungen in den Dienststunden bei unserer Registratur eingesehen werden können.

Thorn, den 28sten September 1837. Der Magistrat.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und 3 Morgen culmisch Erbpachtsland bestehende Besitzung des Johann Stobbe zu Vorwerk Rehhoff, abgeschätzt auf 216 Rthlr. 24 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 29sten Dezember 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Das dem Andreas Kutz gehörige aus 21 Morgen 90 □Ruthen Ländereien, und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück in Caldau nach der, in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 117 Rthlr. 20

sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 1sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen, spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 12ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

Daß der Handelsmann Moses Wolff Philipp hieselbst und dessen verlobte Braut Racha Löwenthal, Tochter des Handelsmanns Levin Löwenthal hieselbst die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Ehe durch Vertrag ausgeschlossen haben, wird hierdurch bekannt gemacht.

Jastrow, den 29sten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die zum Neubau eines Wohnhauses für den Probst und die Kirchen-Bedienten der hiesigen St. Jacobs-Kirche, so wie zum Bau eines Stalls, einer Hofmauer und zum Abbrechen mehrerer alten Gebäude erforderlichen Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schmiede-, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Töpfer- und Steinsetzer-Arbeiten, imgleichen die Lieferung von Mauer- und Dachziegeln, Kalk, Feldsteine, Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten und Nägel so wie die Anfuhr von Mauergrand und Lehm, welches zusammen auf 4766 Rthlr. 9 sgr. 3 pf. veranschlagt ist, sollen zufolge Verfügung der Königl. Hochverordneten Regierung zu Marienwerder öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ein Termin auf den 28sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause anberaumt ist, welches wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Bedingungen in unserer Registratur in den Dienststunden eingesehen werden können.

Thorn, den 28sten September 1837. Der Magistrat.

Der Herr von Beville auf Zützer beabsichtiget, bei der Plötzenfließ-Mühle, einen Aalfang auf dem Plötzenflusse anzulegen.

Der Fachbaum der Mühle bleibt unverändert, und die Wasserströmung wird nicht gestört.

Ein Jeder der durch die beabsichtigte neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Bauherrn als bei dem unterzeichneten Landrath anmelden.

Deutsch-Crone, den 16ten October 1837. Der Landrath.

Kneisels Kronen-Zahn-Tinktur

nebst der dazu gehörigen Anweisung zur diätetischen Behandlung der Zähne beim weiblichen Geschlechte und zum Gebrauche jener Tinktur, als des sichersten Mittels, die Gesundheit und Schönheit der Zähne bis in's späteste Alter zu erhalten, Schmerzen, Blutungen, üblen Geruch und andere Folgen der Zahnleiden zu verhüten und zu heben, — kann mittelst portofreier Briefe, die Flasche für einen Thaler bezogen werden von

Fr. Chr. Kneisel,

Leib- und Hofzahnarzt Ihrer Königl. Hoheiten der Prinzen Karl und August von Preußen ꝛc. in Berlin, Jägerstraße Nr. 43.

Mein in dem Stadtdorfe Lonk, dicht am Kloster Lonk belegenes neu erbautes Gasthaus nebst 7 Morgen Land culmisch bin ich willens auf 1 oder mehrere Jahre zu verpachten und habe ich dazu einen Termin auf den 5ten November c. angesetzt. Die Pachtbedingungen können von mir erfahren werden. Pachtliebhaber können sich bei mir melden. Das Gasthaus kann sogleich bezogen werden.

Neumark bei Lonk, den 21sten October 1837.

Der Gastwirth Polenz.

Mein Waarenlager durch die letzte Leipziger Messe in den neuesten Gegenständen ergänzt, empfehle ich einem geehrten in- und auswärtigen Publicum ergebenst. Rieseuburg, den 24sten October 1837. L. Hirschberg.

40,000 Rthlr., getheilt, weiset auf sichre ländl. u. städtsche Grundstücke, zu 4 u. 4½ %Zinsen nach, das Commiss.-Comtoir in Danzig.

Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 3ten November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Waffen-Gebrauch der Forst- und Jagd-Beamten betreffend.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatt Nro. 28. pag. 197. enthaltene Bekanntmachung über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten vom 25sten Juni c. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem amtlichen Abzeichen der Forstschutz-Beamten nach einer neuerdings ergangenen Bestimmung des Herrn Ministers v. Ladenberg Excellenz noch ein kleiner über dem Schirm der Dienstmütze anzubringender Adler von 1½ Zoll Höhe und 2½ Zoll Breite hinzugefügt ist, daß also nunmehr das amtliche Abzeichen der Forstschutz-Beamten in Ermangelung der Uniform oder des Dienst-Oberrocks

in einer beliebigen Koppel nebst Hirschfänger von keiner besonders vorgeschriebenen Art und in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über dem Schirm anzubringenden Königl. Adler,

bestehen wird.

Marienwerder, den 9ten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten pr. m. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu gestiftete Provinzial-Gewerbschule zu Brandenz mit dem 13ten k. M. eröffnet werden wird, und daß die Gesuche um Aufnahme an den Direktor Herrn Garnisons-Prediger Jakobi daselbst unmittelbar zu richten sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten November 1837.

Digitized by Google

Um den Eintritt auswärtiger Zöglinge, denen die Nachricht von der Eröffnung der Anstalt zu spät zukommen möchte, zu erleichtern, ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß für diesmal bis zum 1sten Dezember d. J. die Aufnahme neuer Schüler zulässig sein soll.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Unterricht in der Gewerbeschule unentgeldlich ertheilt wird.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät die Bewilligung der Gehälter und Pensionen für den Gnaden-Monat nicht auf die Medaillen-Zulagen auszudehnen geruhet haben, und daher diese letztern Zulagen stets mit dem Monate aufhören, in welchem der Tod des Empfangs-Berechtigten eintritt.

Sämmtliche dergleichen Zahlungen leistende Kassen unseres Departements, haben sich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für den Zeitraum vom 1sten November c. bis zum 1sten Mai k. J. ist der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirkes auf 1 sgr. 6 pf. pro Stück festgestellt worden, wonach sich die Besitzer und Verwalter von Apotheken zu achten haben.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Driezmin, im Kreise Schwetz, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schafen, Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage der Amtsblätter No. 47 der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten November 1847.

Zur Verordnung ist, im Allgemeinen Theile, nebst der bei den Akten befindlichen Domainen-Karte, unter dem 19ten Oktober 1838 vollzogen worden, und 23 Jahre von Ihm Tage 1838 ab, der Pachtzeit 1847, in die einzelnen Pachtzeiten und Pachtgrundstücke, sowie in die Pachtbedingungen, in welchen Beziehungen die Verordnungen eingetreten haben, das Thatsächliche und in Beziehung auf die Pachtbedingungen, das Rechtliche, nebst Bemerkungen über Pachtbedingungen und über Pachtpreise als Vorbereitung zu Verpachtungen.

Das Pachtgut besteht aus folgenden Grundstücken und Nutzungen:

I.	bei Domainen-Vorwerken sind die Grundstücke und Nutzungen			Verzeichniß
	1)	1 Hof	1 Wohnhaus,	
		153 „	174 „	Gärten,
		633 „	81 „	Weide,
		1 „	1 „	Hofraum,
		1 „	1 „	Hof- und Wohnhaus,
		1 „	1 „	Hofgarten,
		55 „	55 „	Acker, Wege, Gräben u.
	zusammen 844 Morgen 135 Ruthen magdeb.

Die Aecker sind in guter Kultur und einzelne grösstentheils sehr gutem, einzelnen Mittelboden. Die Wiesen sind theilweise mit Kartoffeln ausgut gedüngten Rücken gut und theilweise durch eine zweckmäßige Wasserwirthschaft sehr verbessert worden. Die Weiden sind theilweise gut, theilweise in guter Kultur. Die Gebäude sind in gutem Zustande.

Die Domainen in der Nähe, Preis und Qualität der einzelnen Ländereien.

2) wie sich der Umstand verhalten dürfte, ob Pachtgrundstücke, und

3) ob Zubehör in Frage, in den Pachtbedingungen Rücksicht darüber sind, bei einem Pachtwechsel pro 1848 Morgen 1849.

Der wegen Diebſtahls ꝛc. hier inhaftirte Jäger Johann Nagorſen iſt heute ſeiner Haft entſprungen. Wir erſuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden auf den unten ſignaliſirten Inkulpaten vigiliren und ihn event. an uns abliefern zu laſſen.

Lauenburg, den 23ſten Oktober 1837.

Adel. Patrimonial-Gericht Felstow.

Signalement:

Geburtsort — Gölintow, früherer Aufenthaltsort — Poppow, Religion — evangeliſch, Alter — 24 Jahr, Größe — etwa 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — hellgrau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — fehlt, Zähne — gut, Kinn — etwas ſpitz, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, doch blaß, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blaue tuchene Jacke, ein paar grau tuchene und darüber ein paar grau leinene Beinkleider, Stiefeln, eine ſchwarz tuchene Weſte mit blanken Knöpfen, ein helles Halstuch, wollene Unterjacke, eine grüne Tuchmütze mit ledernem Schirm und kein Hemde.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten November 1837.

Der zur Domaine Roggenhausen Domainen Rent-Amts Rehden gehörige, bei der Stadt Lessen belegene sogenannte große Lessensche See, soll in demjenigen Umfange, in welchem der Domainen-Fiskus denselben zeither benutzt hat, und zu benutzen befugt gewesen ist, vom 1sten Juni 1838 ab, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist der Lizitationstermin dazu auf den 8ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftsbureau des Domainen-Rentmeisters Hildebrandt zu Rehden anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen Rentmeister jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll die Verpachtung der Jagdnutzung im Belauf und auf der Feldmark Döringsdorf an den Mehrstbietenden nur unter der Bedingung stattfinden, daß auch zugleich die Mitteljagd mitgepachtet werde.

Zu diesem Behuf ist daher ein neuer Termin auf den 13ten November a. c. Nachmittags 2 Uhr im Schlochauer Gasthofe zum Komthur anberaumt, wozu Pachtlustige ergebenst eingeladen werden.

Lindenberg, den 22sten October 1837. Der Königliche Oberförster.

Im Belauf Peterswalde der Königl. Lindenberger Forst, sollen 100 Stück kieferne, starke und mittel Bauhölzer und Sageblöcke in den Schlägen meistbietend verkauft werden, wozu ein Bietungstermin im Forsthause zu Peterswalde den 15ten November c. anberaumt ist.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherstellung des Kaufpreises 50 Rthlr. Angeld im Termine deponirt werden muß.

Lindenberg, den 22sten October 1837. Der Königliche Oberförster.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, sind fürs Königl. Forstrevier Gorzno, in den Monaten November und Dezember 1837, folgende Termine anberaumt:

Im Belauf		Pro Novbr.	Pro Dezbr.	Versammlungsorte
1	Gorzno	1	2	Im Forsthause Gorzno, um 9 Uhr Morgens
2	Klonowo	4	6	Im Kruge zu Wengornia desgl.
3	Buczkowo	8	9	Auf der Straße am Czarny-Brinsker See desgl.
4	Traczysk	11	13	Im Forsthause Traczysk desgl.
5	Neuhoff	18	16	Im Kruge zu Wengornia desgl.
6	Brinsk	22	20	Am rothen Kreuz, auf der Straße von Gorzno nach Brinsk, um 9 Uhr Morgens
7	Kielpin	24	22	Im Schlage, auf der Straße von Lautenburg nach Löbau, Nachmittags 1 Uhr
8	Kostkowo	25	23	Im Forsthause Kostkowo, Morgens 9 Uhr.

Ruda, den 20sten October 1837. Königliche Oberförsterei.

Offentliches Aufgebot.

Auf Antrag der Besitzer ist das öffentliche Aufgebot der nachstehend benannten, in der Kreisstadt Dt.-Crone und auf deren Feldmark belegenen Grundstücke Behufs Berichtigung des Hypothekenwesens veranlaßt, als:

1) einer dem Kämmerer Schröder gehörigen, vor dem Mühlenthore belegenen Scheune nebst dazu gehörigem Garten,
2) der sämmtlichen Grundstücke der Wittwe Bordt Veronica, geb. Mudrow, als:
   a, das am Kuhberge, unter der Nr. 95. belegene Wohnhaus nebst Zubehör,
   b, ein Garten zwischen den Scheunen,
   c, eine Dreiruthe im Sagemühlschen Felde,
3) der sämmtlichen Grundstücke der Wittwe Schmidt, Caroline geb. Klatt als:
   a, eine, in der Hauptstraße, zwischen den Baustellen des Rathmann Ackermann und Bürgers Zubdarg belegene Baustelle, nebst Zubehör,
   b, eine vor dem hohen Thore belegene Scheune nebst Zubehör,
   c, eine ganze Hufe Ackerland in jedem der drei Felder,
   d, zwei neue Wiesen an der Nackelschen Gränze;

Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.

1. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
2. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
3. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
4. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
5. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
6. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
7. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
8. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
9. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
10. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
11. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
12. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
13. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
14. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
15. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
16. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
17. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
18. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
19. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
20. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
21. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
22. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
23. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
24. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
25. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
26. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
27. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
28. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
29. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
30. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
31. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
32. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
33. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
34. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
35. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
36. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
37. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
38. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
39. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
40. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
41. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
42. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
43. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
44. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
45. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
46. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
47. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
48. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
49. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.
50. Ein Standbild Gudeas von Lagaš. Mit einem Text von Gudea aus Lagaš.

9) der ſämmtlichen Grundſtücke des Johann Steincke senior als:
a, ein in der Judenſtraße sub Nro. 263. belegenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
b, einer Scheune vor dem hohen Thore,
c, einer ganzen Hufe Ackerland in jedem der drei Felder.

10) Folgender Grundſtücke des Bürgers Carl Friedrich Wilhelm Herder als:
a, eine ganze Dreiruthe im Sagemühlſchen Felde,
b, eine ganze Bürgerkavel im Roſenfeldſchen Felde,
c, eine halbe Bürgerkavel ebendaſelbſt.

Wer nun aus irgend einem Rechtsgrunde an dieſe genannten Grundſtücke einen Anſpruch zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefordert, dieſe Anſprüche unfehlbar binnen drei Monaten und ſpäteſtens in termino den 10ten Januar 1838 bei uns anzumelden, widrigenfalls er mit ſeinen Anſprüchen präkludirt und ihm ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden wird.

Namentlich werden hinſichtlich der sub Nro. 1. genannter Scheune des Kämmerers Schröder, die Erben des Amtmanns Mathe Guſtav Schmidt zu Clausdorf und hinſichtlich der sub Nro. 8. aufgeführten Grundſtücke des Bürgers Johann Steinke, die Erben des George Krüger, welche Erben jedoch dem Namen und ihrem Aufenthalte nach unbekannt ſind, beſonders aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche an dieſe Grundſtücke anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillſchweigen damit auferlegt werden wird.

Endlich iſt auch auf dem, dem Fräulein Friederike Sinell zu Danzig gehörigen, in der hieſigen Stadt in der Hauptſtraße belegenen Gaſthofe zum deutſchen Hauſe sub Nro. 1. aus der Obligation des Vorbeſitzers Acciſeeinnehmers Dietz vom 15ten Januar 1783 eine Forderung von 130 Rthlr. für den Schutzjuden Joachim Lippmann eingetragen, die nach der Verſicherung der Beſitzerin längſt bezahlt iſt. Da nun der Aufenthalt des Gläubigers Joachim Lippmann oder ſeiner Erben nicht zu ermitteln geweſen iſt, ſo werden auf Antrag der Beſitzerin der Joachim Lippmann modo ſeine Erben hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche aus der Obligation vom 15ten Januar 1783 binnen hier und drei Monaten und ſpäteſtens in termino den 10ten Januar 1838 anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls die Forderung als getilgt und die Obligation als mortificirt erachtet und demnächſt die Löſchung der 130 Rthlr. bewirkt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen mit ihren Anſprüchen an dieſelben auferlegt werden wird.

Dt.-Crone, den 4ten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des in hiesiger Altstadt sub Nro. 62. belegenen, den Schänker Stankiewiczschen Eheleuten gehörigen Wohnhauses nebst Seiten- und Hintergebäuden, abgeschätzt auf 1515 Rthlr. 26 sgr., in nothwendiger Subhastation, steht am 1sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle Termin an. Der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 3ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 556. belegene, den Stadtsecretair Jöscheschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1652 Rthlr. 6 sgr. 11 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 5ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadgericht Graudenz.

Das dem Eigenthümer Johann Piotrowski gehörige, zu Targowisko sub Nro. 1. gelegene Grundstück, bestehend aus 10 Morgen 25 □Ruthen Magdeburgisch nebst Wohnhaus, Stall und Scheune, taxirt auf 319 Rthlr. 29 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 6ten Januar 1838 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das in Czarzebusch, Domainen-Amts Althausen sub Nro. 6. belegene, den Peter und Petronella Dittmerschen Eheleuten gehörige Erbpachtskruggrundstück, wozu außer den Gebäuden 7 Morgen 274 □Ruthen culmisch, und ein Kämpenantheil gehören, das auf 678 Rthlr. 13 sgr. geschätzt ist, und dessen Taxe und Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehen sind, soll im Termine den 2ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg sub Nro. 67. belegene Großbürgergrund-

stück des Albrecht Sendlewski, abgeschätzt auf 230 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 168. belegene Großbürgerhaus der Schuhmacher Michael Neumannschen Erben, abgeschätzt auf 589 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten November 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg, den 10ten October 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das hierselbst sub Nro. 220. belegene, dem Ackerbürger Franz Turzynski gehörige, auf 1136 Rthlr. abgeschätzte Bürgergut, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 8ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das auf der Feldmark des Dorfes Rose unter der Hypothekennummer 96. belegene, dem Martin Lück gehörige Ackergrundstück von 16 Morgen Magdeburgisch, abgeschätzt auf 28 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 10ten Januar 1838 hier in Dt.-Crone an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und kann die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Dt.-Crone, den 5ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg Namens des Patrimonialgerichts Sybsau.

Das den Ignatz und Francisca gebornen Makowska, Kuberskischen Eheleuten zugehörige Grundstück in Groß-Sybsau sub Nro. 5. von 18 Morgen 297 □Ruthen, zufolge der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 573 Rthlr. 5 sgr. 4 pf., soll am 21sten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Schloß- und Stadtgericht zu M. Friedland.

Das in hiesiger Stadt sub Nro. 71. belegene, den Kaufmann Aron Jacob Krafftschen Eheleuten zugehörige, in zwei Etagen und gemauertem Fachwerk erbaute, mit massivem Schornstein und Ziegeldach versehene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude, einem dahinter gelegenen kleinen Garten, einer sogenannten Hausabfindung und einem Haushofe, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 533 Rthlr. abgeschätzt, soll auf Antrag eines Realgläubigers in termino den 8ten Januar 1838 an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst auf der Stadtfreiheit Knieberg sub Nro. 16. belegene Jacob Harderschе Grundstück, welches aus einem Wohnhause besteht und gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll in dem, auf den 6ten Februar a. k. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle auf den Antrag der Schneider Harderschen Erben öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 8ten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Nachlaß des Johann Stabenau gehörige, zu Rohdau sub Nro. 22. gelegene Krug- und Bauergrundstück, abgeschätzt auf 395 Rthlr. 26 sgr. 10 pf., soll den 3ten Januar 1838 Vormitt. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das den George und Christina Poseschen Eheleuten gehörige auf 50 Rthlr. abgeschätzte, zu Marienfelde Nr. 56. belegene Erbpachtsgrundstück von ¼ Morgen culmisch an Land nebst Haus, dessen Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, soll den 6ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Käthners Mathias Liedtke gehörige, zu Braunswalde gelegene Kathe und 150 □Ruthen Land, abgeschätzt auf 47

Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 12ten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das in Zappendowo Nr. 9. belegene, den Erben des verstorbenen Nadolski gehörige Kathengrundstück, abgeschätzt 13 Rthlr., soll auf den Antrag der Erben im Wege der Subhastation am 4ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Vorwerkshause zu Luttom an den Meistbietenden verkauft werden.

Conitz, am 19ten August 1837. Patrimonial-Gericht Luttom.

Auktionen.

Es soll der Mobiliarnachlaß des in Neu-Golloty bei Culm verstorbenen Johann Trzybinski, bestehend in Blech und Eisen, leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, dreien Pferden, einigen Getreidevorräthen, und einigen ordinairen Heiligenbildern in termino den 24sten November c. Vormittags 9 Uhr zu Neu-Golloty vor dem Herrn Secretair Schenk an den Bestbietenden, gegen sofortige Bezahlung im Wege der Auktion, verkauft werden.

Culm, den 12ten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Montag, den 13ten November dieses und Montag den 16ten Januar künftigen Jahres, soll im Orkuschschen Walde Bau- und Brennholz vom Stamm öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Riesenburg, den 28sten October 1837. Der Magistrat.

Im Termine den 1sten Dezember d. J., sollen an der Gerichtsstelle in Clausdorff bei Dt.-Crone, mehrere abgepfändete Mobilien, Schaafe und 2 Rinder meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Tüß, den 17ten October 1837. Patrimonialgericht Clausdorff.

Anzeige.

Ein tüchtiger nüchterner Gärtner oder Jäger und wenn beides in einer Person verbunden sein kann um so lieber, findet in Rosainen bei Marienwerder sogleich ein gutes Unterkommen. Es wird weniger auf gute Zeugnisse als auf einen guten Ruf gesehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 10ten November **1837.**

Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1824. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten September c. wodurch der Werth der Franks bei Geldstrafen, Kosten und Gebühren im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln bestimmt wird;

No. 1825. die Verordnung wegen das in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschafts-Stempels vom 16ten September c.;

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

No. 1826. vom 27sten September c., die Anwendung der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken als zum Maschienen-Betriebe betreffend;

No. 1827. vom 6ten Oktober c. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Lobsens;

No. 1828. vom 12ten Oktober c. über die Competenz der Berggerichte;

No. 1829. vom 18ten Oktober c. über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1sten Juni 1833 zu beobachtende Kontumacial-Verfahren;

No. 1830. vom 21sten Oktober c. die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins zu Marienwerder hat das Bedürfniß eines Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Vereins für die Bewohner des platten Landes im Königreich Preußen erkannt und Bedacht genommen demselben abzuhelfen.

Der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Verein, welcher bereits seit mehreren Jahren zu Schwedt gebildet ist, seine Wirksamkeit indessen nur bis an die

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten November 1837.

Weichsel erstreckt, hat so günstige Resultate geliefert, daß sich aus denselben auf die Zweckmäßigkeit seiner Statuten schließen läßt. Mit Benutzung der gemachten Erfahrungen ist das Statut dieses Vereins neuerdings verbessert, und hat in seiner neuen Abfassung nach vorgängiger Prüfung Seitens des Königl. Ministeriums die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten.

Bei Entwerfung der Statuten für den im Königreich Preußen zu bildenden Verein ländlicher Grundbesitzer Behufs Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden sind daher die Schwedter Statuten so weit, als es unbeschadet localer und anderer spezieller Verhältniße sich thun ließ als Vorbild benutzt, und es haben bereits eine beträchtliche Anzahl Landwirthe sich zum Beitritt in den Verein bereit erklärt.

Es kommt nun darauf an festzustellen, daß die Theilnahme an dem Verein und dessen Bestehen garantiret wird, um dann für die Statuten des Vereins die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erbitten zu können.

Zu diesem Behufe hat der Herr Justizrath Hennig zu Marienwerder sich bereit erklärt, Anmeldungen von Versicherungen des Mobiliars, bestehend in dem todten und lebenden Inventarium, der jährlichen Crescens, Möbeln, Betten ꝛc. von Landwirthen aus den Regierungs-Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder bei dem für das Königreich Preußen zu bildenden ländlichen Mobiliar-Feuer Versicherungs-Verein entgegen zu nehmen.

Auf Ansuchen der Direktion dieses hoffentlich bald in Wirksamkeit tretenden Vereins bringe ich dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß, damit jeder Bewohner des platten Landes, welcher sein Mobiliar zu versichern wünscht, dies bei Angabe der Höhe der Versicherungs-Summe der qu. Direktion unter Couvert des Herrn Justizraths Hennig zu Marienwerder portofrei anzeige, und damit demnächst übersehen werden könne, ob die angemeldete Gesammt-Versicherungs-Summe groß genug ist, um den guten Fortgang des beabsichtigten Unternehmens zu sichern.

Berlin, den 31sten Oktober 1837.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Seine Majestät der König haben geruhet dem katholischen Pfarrer und Dekan Herrn Bießk zu Neuenburg, bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Priester-Jubiläums den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Marienwerder, den 1sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die den Orts-Polizei-Behörden nach Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 24sten März 1812 obliegende Beaufsichtigung auf die gesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel wird wiederholten diesfälligen Wahrnehmungen zufolge in unserem Verwaltungsbezirke weder in dem, zur Sicherstellung des Zweckes erforderlichen Umfange, noch mit der der Sache angemessenen Gründlichkeit ausgeübt, wodurch wir uns veranlaßt finden, hiedurch erneut auf jene Bestimmungen und die Unerläßlichkeit ihrer gewissenhaften Befolgung aufmerksam zu machen, und zugleich die Richtungen zu bezeichnen, nach welchen die polizeiliche Aufsicht in dieser Beziehung besonders wirksam werden muß. Es sind demzufolge die Polizei-Behörden verpflichtet:

1. alle Personen, welche zum Genuße bestimmte Gegenstände verkäuflich ausbieten, nicht allein bezüglich des den Käufern zu gewährenden richtigen Maaßes und Gewichts, sondern auch in Hinsicht auf die gesunde und unverfälschte Beschaffenheit der von ihnen feil gebotenen Waaren, und deren zweckmäßige Aufbewahrungsart, einer unausgesetzten Beaufsichtigung, gleichviel ob dergleichen Verkäufer am Orte ansäßig sind, oder denselben nur bei Gelegenheit des Markt-Verkehrs besuchen, zu unterwerfen.
2. Mit besonderer Sorgfalt muß diese Kontrole auf den Verkehr mit den sogenannten ersten Lebensbedürfnissen, und deshalb vorzugsweise auf die Beschaffenheit des Brodgetreides, des Brodes, Mehles und Fleisches gerichtet werden, von deren tadelloser Güte sich die Polizeibehörden durch häufige unvermuthet vorzunehmende Revisionen Ueberzeugung zu verschaffen, und diese mit besonderer Genauigkeit und Strenge bei solchen Verkäufern abzuhalten haben, gegen welche sich ein Verdacht des unregelmäßigen oder unredlichen Gewerbs-Betriebes herausgestellt haben sollte.
3. Insoweit es bei den gedachten Revisionen auf die Prüfung der Beschaffenheit von Gegenständen ankommt, zu deren richtigen Beurtheilung es einer besondern Sachkenntniß bedarf, sind Sachverständige zu denselben hinzuzuziehen, oder die fraglichen Artikel ihnen zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Als dergleichen Sachverständige sind die Physiker, die Apotheker, auch sonstige zuverläßige Gewerbsgenossen anzusehen, und es müssen die aus den angeordneten Revisionen etwa erwachsenen liquidationsfähigen Kosten, wenn solche nicht etwa den eines Vergehens überführten Gewerbstreibenden zur Last fallen, auf den Polizei-Fonds derjenigen Gemeinde übernommen werden, in deren Interesse jene Untersuchungen zunächst begründet sind.

Digitized by Google

4. Wegen Confiskation und Vernichtung ungesunder oder verfälscht befundener Nahrungsmittel und der Bestrafung der Verkäufer ist nach Inhalt der §. §. 722.—25. und § 1442.—1447. des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. zu verfahren, auf deren Inhalt wir die Fabrikanten und Verkäufer von Genußmitteln in unserm Verwaltungs-Bezirke hiemit und mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß diejenigen, welche sich der Verfälschung und des Debites verdorbener oder ungesunder Nahrungsmittel schuldig machen, außer der Confiskation ihrer Waaren noch die in den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen statuirten Strafen zu gewärtigen haben, wobei auf die Entschuldigung eines unwissentlich begangenen Vergehens nicht gerücksichtigt werden kann, da bei jedem, welcher ein Gewerbe betreibt, auch die nöthigen Kenntnisse desselben vorausgesetzt werden müssen, und er daher nicht allein für den regelmäßigen Betrieb desselben zu haften, sondern auch alle aus dessen Ausübung erwachsenen Nachtheile und Versehen zu vertreten hat.

5. In Beziehung auf den regelmäßigen Gewerbsbetrieb der mit den ersten Lebensbedürfnissen handelnden Personen, ist darüber zu wachen:

a, daß nur reines und gesundes, nicht mit schlechtem gemengtes Brod-Getreide zum Verkaufe gestellt wird, daß dasselbe weder stark mit Mutterkorn, noch mit dem Saamen des Lolchs (Sommertrespe, Töberich, Schwindelhafer) verunreinigt, nicht mit dem Brande und dem Kornwurme behaftet ist.

Das zum Verkaufe gebrachte Mehl, darf weder mit Sand, Asche, Gips, Kreide oder anderen der Gesundheit schädlichen, sein Gewicht vermehrenden, sein Ansehen verbessernden Stoffen vermengt, noch verschimmelt, milbig, dumpfig oder sonst verdorben sein, weshalb auch darauf zu sehen ist, daß die Mehlvorräthe bei den Verkäufern nicht in verschlossenen Tonnen, und an feuchten dumpfigen Orten aufbewahrt werden.

b, Die Bäcker dürfen nur ein gutes unverfälschtes Mehl verbacken, und sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. dafür zu haften verpflichtet, daß dem Teige nichts von jenen Substanzen beigemengt wird; deren sich betrügliche Bäcker dazu bedienen, um ihren aus schlechtem Mehle bereiteten Backwaaren, ein weißes und lockeres Ansehen zu geben. Nicht minder ist darauf zu halten, daß nur vollständig ausgebackenes Brod verkauft, in neu gesetzten, und nicht gehörig durchheizten Oefen nicht gebacken, und das Einlegen von gebrauchten Betten, Kleidungs-

stücken, Haaren und andern ähnlichen Stoffen, zum Ausdünsten in dem Oefen, unterlassen wird.

c, Von den Schlächtern darf nur das gehörig ausgeblutete Fleisch gesunder Thiere verkäuflich ausgeboten und es muß von jedem beim Schlachten nicht ganz gesund befundenen Viehstücke, der betreffenden Polizei-Behörde sofort Anzeige gemacht, und deren Ausspruch über die Genußfähigkeit des Fleisches abgewartet werden, bevor von demselben an die Käufer abgelassen werden darf.

Das finnige Schweinefleisch darf nicht ohne vorausgegangene polizeiliche Genehmigung verkauft, das für ungenießbar erklärte nicht zu Würsten verwendet werden, und das zum Genuße verstattete muß von den Schlächtern den Käufern als finnig bezeichnet, und auf den Verkaufs-Tischen von dem übrigen Fleische getrennt, ausgelegt werden. Das Aufblasen des Kalbfleisches ist zwar nicht untersagt, darf jedoch bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall, nur durch Blasebälge bewirkt werden. Riechend gewordenes Fleisch muß sofort vernichtet, und das Aushängen aller Fleischsorten vor den Thüren und Fenstern der Verkäufer, den Sonnenstrahlen, besonders in den Sommer-Monaten ausgesetzt unterlassen werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf das vom Lande in die Städte eingeführte Fleisch, auf die Unterlassung des Hetzens der Kälber durch Hunde ohne Maulkörbe, und auf die Verhütung des heimlichen Schlachtens von erkranktem Viehe auf dem platten Lande zu richten, in welcher Beziehung wir auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 21sten August 1812 verweisen.

d, Auf die Obst- und Gemüse-Verkäufer, die Butter- und Käse-Händler, Bier- und Branntwein-Schänker finden die sub Nro. 1. bis 5. des vorstehenden Publikandi enthaltenen Bestimmungen Anwendung, und es dürfen die Polizei-Behörden namentlich den Verkauf unreifer Kartoffeln, des nicht vollkommen gereiften Obstes, der mit schädlichen Kräutern gemengten Küchen-Gewächse nicht gestatten, auch nur die Ausbietung derjenigen Pilze nachgeben, welche als unschädlich bekannt sind und wohin die Morcheln, der Champignon, der Reitzken, der Mousseron, der Pfefferling, der Steinpilz und der Bocksbart gehören.

e, Was endlich die chemische Reinheit und Unverdorbenheit der Weine, Branntweine, Rohessige und des Speiseöls, sowie sämmtlicher Materialwaaren betrifft, so behält es bei den, über die Beaufsichtigung dieser

Digitized by Google

Masse von Genußmitteln erlassenen Bestimmungen vom 10ten Januar 1815, auch fernerhin sein Bewenden, wie wir auch hiebei die Kontrolle über die Unschädlichkeit der Glasur bei den Töpfergeschirren, besonders den auf den Märkten feil gebotenen, erneut in Erinnerung bringen.

Von den Herren Landräthen, Kreisphysikern, Domainen Rentmeistern und Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks erwarten wir, daß sie diesem wichtigen Gegenstande ihrer amtlichen Wirksamkeit fortan die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmen und die vorkommenden Contraventionen nach den hierüber erlassenen Bestimmungen strenge ahnden werden.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Geistlichen und Schulinspektoren, so wie die Schullehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks auf die von dem Seminar-Direktor Zahn zu Mörs herausgegebenen sehr zweckmäßig bearbeiteten Biblischen Historien, nach dem Kirchenjahre geordnet, mit Lehren und Liederversen versehen, 4te Auflage 1836, und biblische Historien nach dem Kirchenjahre geordnet, ohne Lehren und Liederverse 1836, so wie auf die von demselben im Laufe d. J. herausgegebene Schrift " Ein Wort über Zahns Biblische Historien und über Biblischen Geschichts-Unterricht überhaupt" aufmerksam. Marienwerder, den 31sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Groddek, Schwetzer Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gatzky, Schwetzer Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gatturtowo, Strasburger Kreises, ist die Räude-Krankheit unter der Schaafheerde ausgebrochen, und deshalb die Sperre dieses Orts für den Ver-

kehr mit Schaafen, Schaafvieh, Wolle, Futter und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Arbeitsmann Johann Erdmann Martins welcher der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls angeschuldigt ist, hat sich seiner Festnehmung durch die Flucht entzogen, weshalb die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersucht werden, den Martins im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Verpflegungs- und Gekeits-Kosten an uns abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 27sten Oktober 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburts- und letzter Aufenthaltsort — Marienwerder, Religion — evangelisch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig und faltig, Augenbraunen — blond, Augen — graublau, Nase — stark und stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — blond und schwach, Zähne — ein Oberzahn fehlt, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — Der Zeigefinger an der linken Hand ist krumm.

Am 18ten d. Mts. ist die unten signalisirte Tochter des Krügers Dohrau aus Gr. Lubien, Namens Elisabeth Dohrau, welche in dem älterlichen Hause sich aufhielt, spurlos verschwunden, und es wird vermuthet, daß sie, da sie mit der Epilepsie sehr stark behaftet war, auf irgend eine Art, vielleicht auch in der Weichsel verunglückt sein könne, da alle Nachforschungen sie nicht haben ausfindig machen lassen.

Es werden alle verehrlichen Behörden, sowie Jeder, der von der erwähnten Person Kenntniß erlangt hat, ersucht, dem hiesigen Amte ungesäumt Mittheilung zu machen, event. die Person gegen Erstattung aller Kosten hierher abliefern zu lassen.

Neuenburg, den 28sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Gr. Lubien bei Graudenz, Alter — 29 Jahre, Größe — ungefähr 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig und gesund, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbil-

Digitized by Google

bung — oval, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — mit der Epilepſi behaftet.

Bekleidung: eine blau kattune Jacke mit kleinen Blümchen, einen blauen Leinwands-Rock mit weißen Blümchen, eine blaue Leinwands-Schürze, eine Mütze von ſchwarzem Manchester mit einen ſchwarzen Strich, Hemde, wahrſcheinlich mit den Buchſtaben E. D. in roth oder ſchwarz gezeichnet.

Der Knecht Carl Puhan iſt, nachdem er die ihm wegen Diebſtahl zuerkannte Zuchthausſtrafe abgebüßt, den 4ten d. M. von Graudenz nach Culmſee entlaſſen, bis jetzt aber nicht hier eingetroffen, und läßt ſich vermuthen, daß der Puhan ſich vagabondirend umher treibt.

Alle reſp. Polizei- und Orts-Behörden werden dienſtlichſt erſucht, den Puhan, falls er ſich arbeitslos oder vagabondirend betreffen läßt, hierher zu weiſen, uns aber gefälligſt Nachricht zu geben wenn er irgend wo ein Unterkommen gefunden hat, und ihn dann unter polizeiliche Aufſicht zu nehmen.

Culmſee, den 28ſten Oktober 1837. Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Czulkowla in Polen, Wohnort — Culmſee, Alter — 27 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — blau, Naſe, Mund und Kinn — proportionirt, Geſicht — etwas breit, Geſtalt — ſchlank, Füße und Hände — geſund, Sprache — deutſch und polniſch.

Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine grau drillichne Jacke, dergleichen Hoſen, lederne Stiefeln, eine blautuchne Mütze, ein weiß leinenes Halstuch, drei leinene Hemden, und ein Paar wollene Socken.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach dem Ableben des Herrn Superintendenten Löck zu Hammerſtein iſt dem Herrn Pfarrer Anneke zu Conitz die vorläufige Verwaltung der Superintendentur-Geſchäfte übertragen worden.

Dem Steuer-Aufſeher Bauer in Marienburg iſt die durch den Tod des Steuer-Einnehmer Döring erledigte Steuer-Einnehmer-Stelle auf der Veſte Graudenz verliehen worden.

Dem Steuer-Aufſeher Korff in Jaſtrow iſt die durch den Tod des Steuer-Einnehmers Schmidt erledigte Steuer-Einnehmer-Stelle in Mrk. Friedland verliehen, und der bisherige Supernumerarius Stägemann zum Steuer-Aufſeher in Jaſtrow ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten November 1837.

Die separirte Lieutenant Eva von Dühren geb. Semerau zu Carolina, Graudenzer Kreises, ist durch das, unterm 7ten v. Mts. Allerhöchst bestätigte Erkenntniß des Tribunals des Königreichs Preußen vom 23sten November 1836, des Adels verlustig erklärt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 14ten October 1837.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Die Fischereinutzung in dem halben Weichselstrome am linken Ufer in den Grenzen des vormaligen Amtsbezirks Dybow bei Thorn und zwar:

a) vom Einflusse der Tonzyna oder von der polnischen Grenze ab, bis so weit die Ottloczyner Strauchkämpe sich erstreckt, und bis dahin, wo die Fischerei der Wilkekämpe ihren Anfang nimmt;
b) von der Grenze des adelichen Guts Czernewitz ab, bis an die Thorner Brücke zu, und
c) von der gedachten Thorner Brücke links ab, bis an die Grenze des Vorwerks Catharinken, Amts Gniwkowo,

soll auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1838 ab, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Es ist zu diesem Behufe ein Lizitationstermin auf den 28sten November d. J. im Geschäftslokale des Domainen Rent-Amts Thorn anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 19ten October 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In den Schlägen der Beläufe Ritteln und Ostrowo der Königl. Friedrichsbuchschen Forst sollen 200 Stück starke kiefern Bauhölzer und Sageblöcke

meiſtbietend verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin im Königl. Forſthauſe zu Rittel den 22ſten November c. anberaumt mit dem Bemerken, daß 50 Rthlr. im Termine zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden müſſen.

Schlochau in Weſtpreußen, den 1ſten November 1837.

Der Königliche Forſtinſpector.

In den Beläufen Lodzin und Pollnitz der Königl. Lindenbergſchen Forſt, ſollen 100 Stück ſtarke und 160 Stück mittel kiefern Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden, wozu am 23ſten November c. hier ein Termin mit dem Bemerken anberaumt iſt, daß im Termine 50 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden müſſen.

Schlochau, den 1ſten November 1837.

Der Königliche Forſtinſpector.

Die im Belauf Barkriege, Revierabtheilung Peterswalde, neben dem Förſter Dienſtwieſen, belegenen 10 Morgen Wieſenbrüchen ſollen vom 1ſten Januar 1838 ab, wiederum an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der Bietungstermin hierzu ſtehet den 25ſten d. M. im Forſthauſe zu Peterswalde Nachmittags 2 Uhr an, wozu Pachtluſtige vorgeladen werden.

Lindenberg, den 2ten November 1837.

Der Königliche Oberförſter.

Zum Verkauf an den Meiſtbietenden von circa 90 Centner unbrauchbar gewordener Akten, von denen jedoch circa 10 Centner zum Einſtampfen beſtimmt ſind, haben wir einen Termin auf den 14ten November d. J. Vormittags 9 Uhr vor unſerm Commiſſario dem Supernummerar Barth, und zwar in dem Hintergebäude des Herrn Aſchbracker Peterſon, Sturmſtraße Nr. 5. anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitation nach Centner geſchehen ſoll, und die Abnahme der Akten nur gegen baare Zahlung des Kaufgeldes erfolgen kann.

Elbing, den 11ten October 1837.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Die Lieferung des Stein- und Kies-Materials zur Unterhaltung der Chauſſee von Niewieczin bis Gremblin pro 1838, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe übergeben werden und ſind nachfolgend benannte Lizitationstermine anberaumt:

1) für die Strecke von Niewiezin bis Sartowitz, im Gasthause an der Chaussee bei Schwetz den 13ten November d. J. Morgens 9 Uhr;
2) für die Strecke von Sartowitz bis Sibsau, einschließlich der Gruppe-Graudenzer Chaussee im Kruge zu Ober Gruppe, den 14ten November d. J. Morgens 9 Uhr;
3) für die Strecke von Sibsau bis Bochlin in der Wohnung des unterzeichneten Wegebaumeisters bei Neuenburg, den 15ten November d. J. Morgens 9 Uhr;
4) für die Strecke von Bochlin bis Jellen, einschließlich der Gemauerten Mühle — Marienwerderschen Chaussee im Gasthause zu Münsterwalde, den 16ten November d. J. Morgens 9 Uhr;
5) Für die Strecke von Jellen bis Gremblin, im Gasthause des Herrn Wolkomer in Mewe, den 17ten November d. J. Morgens 9 Uhr,

wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken, daß die Anzahl der Schachtruthen, Steine und Kies, so wie die Kontraktsbedingungen in den resp. Terminen bekannt gemacht werden, eingeladen.

Neuenburg, den 2ten November 1837. Haber, Wegebaumeister.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das hierselbst in der rechten Stadt sub Nro. 20. der Hypotheken- und sub Nro. 8. der Servisregistratur belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause am Markte und neunzehn Morgen culmisch Ackerland in den 4 Stadtfeldern auf der Höhe, und gerichtlich auf 1380 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. abgeschätzt, nebst den beiden auf der Graudenzervorstadt liegenden Grundstücken resp. auf 543 Rthlr. 1 sgr. 6 pf. mit 1542 Rthlr. — sgr. 6 pf. abgeschätzt, welche sämmtlich zu dem Nachlasse der Wittwe Weißbeck, Caroline Wilhelmine geborne Sommer gehören, sollen auf den Antrag eines Erben in dem, auf den 12ten Dezember a. c. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 22sten August 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu dem Nachlasse der Wittwe Dorothea Klafft geb. Hoch, angeblich später separirte Stahl gehörige Erbpachtsgrundstück von ½ Morgen culmisch

Flächeninhalt, nebst Kathe zu Gr. Marienau Nr. 15., dessen in der Registratur einzusehende Taxe auf 30 Rthlr. abschließt, soll den 10ten Februar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten und die unbekannten Erben der genannten Wittwe Klafft aufgefordert, zur Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen sich bis zu dem Termine zu melden.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse der Peter und Barbara Unruhschen Eheleute gehörige Grundstück zu Stangendorff Nr. 42. von 3 Morgen 75 □Ruthen culmisch nebst Gebäuden, dessen in der Registratur einzusehende Taxe, auf 666 Rthlr. 20 sgr. abschließt, soll den 10ten Februar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realberechtigte aufgefordert, sich bis zu dem Termine zur Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelder zu melden.

Marienwerder, den 10ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des dem pensionirten Registrator Szolczynski gehörigen Erbpachtsgrundstücks, Dybow Nr. 2., bestehend aus einer Wiese von 2 Morgen 5 □Ruthen und abgeschätzt auf 50 Rthlr., in nothwendiger Subhastation, steht ein Termin am 20sten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstätte an. Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Thorn, den 5ten August 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende hier belegene Grundstücke:

a) Nro. 320. der Altstadt, den Steinkeschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 733 Rthlr. 24 sgr. 6 pf.

b) Nro. 39. der Neustadt den Joseph Schreiberschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 89 Rthlr. 8 Sgr.

c) Nro. 114. der Vorstadt der Margaretha Plotkowkaschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 25 Rthlr 22 sgr. 9 pf., sollen den 11ten Januar k. J.

Digitized by Google

Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Hypothekenscheine und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Erben des Anton und der Barbara Lewandowska und der Marianna Berkiewicz, hierdurch vorgeladen.

Thorn, den 29sten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das dem Heinrich Böhnke gehörige, auf 602 Rthlr. abgeschätzte Kruggrundstück Reczkau Nr. 5. excl. der an Paul Krußynski, Andreas Jankowski und Michael Szczypienski verkauften Stücke, soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 17ten Februar 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 6. belegene, zur Lieutenant Wellenhorstschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause, einem Hintergebäude, Hofraum, einer Eilf und Sechs Hausschwatten und dem ganzen Antheil an der städtischen und Amts-Brau- und Brennereigerechtigkeit, gerichtlich auf 140 Rthlr. 28 sgr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 23sten Januar 1838 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zugleich werden zu diesem Termine diejenigen, welche an das verloren gegangene Hypotheken-Dokument über die erfolgte Eintragung von 379 Rthlr. 20 sgr. 7 pf. auf dem zur Subhastation gestellten Grundstück für den Besitzer Lieutenannt Wellenhorst modo dessen Liquidationsmasse, sei es als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige in dem anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das hieselbst sub Nro. 154. am Markte belegene, aus einem massiven vierstöckigen Wohnhause, zweien Anbauten, einem Stalle und 28 Morgen 76 □Ruthen Etocationsland, Wiesen und Gartenland bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 3339 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte Anton Czechowiczsche Grundstück, soll im Termine den 9ten Januar 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Schöneich sub Nro. 4. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und aus 52 Morgen 120 □Ruthen preuß. bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 872 Rthlr. 7 sgr. 2 pf. abgeschätzte Michael Brzezickische Grundstück, soll im Termine den 10ten Februar 1838 Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 172. belegene Großbürgergrundstück, den Johann Throder Zakobielskischen Erben gehörig, abgeschätzt auf 796 Rthlr. 25 sgr. 1 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 46. belegene in Fachwerk erbaute Haus, der wüste Platz neben denselben gelegene sub Nro. 46. beide abgeschätzt auf 46 Rthlr., die mit dem Jahre 1842 ablaufende Erbzinsgerechtigkeit des hinter der Mauer belegenen Gartens abgeschätzt auf 5 Rthlr. sämmtliche Grundstücke der Johann Kurzeschen Nachlaßmasse gehörig, sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am 23sten Februar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an obigen Grundstücken, bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, in der Stadt Strasburg sub Nro. 191. belegene Grundstück, des Kaufmanns Baader, abgeschätzt auf 131 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Februar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 31sten August 1837.

Das im Dorfe Gramten in der Grafschaft Raudnitz sub Nro. 17. des Hypotheken-Repertorii gelegene, der Anna Ziolkowska geb. Dembinska zugehörige Bauergrundstück, aus 46 Morgen und 112 Ruthen magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehend und zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 284 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 20sten Dezember c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jeschowitz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 31sten August 1837.

Das im Dorfe Gramten in der Grafschaft Raudnitz sub Nro. 6. des Hypotheken-Repertorii gelegene, dem Christoph Lipinski zugehörige Bauergrundstück, aus 46 Morgen 113 Ruthen magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehend, und zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 254 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 19ten Dezember c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jeschowitz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 19ten August 1837.

Das zur Mathias Parowskischen Nachlaßmasse gehörige, zu Rybno, Do-

Digitized by Google

mainen-Rent-Amts Neumark gelegene Bauergrundstück von 1 Hufe 15 Morgen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 76 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Die den Eilertschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Jellen, etwa 1¼ Meile von hier an der Chaussee von Mewe nach Neuenburg belegene Freischulzerei, zu welcher 4 culmische Schulzenhufen und 6 culmische Hufen erbpachtliches Land gehören, und welche zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 9814 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 13ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das im Dorfe Rosenfelde unter der Hypothekennummer 1. belegene dem Franz Redel gehörige, völlig separirte Schulzengut, wozu Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit gehört, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 1459 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 13ten Januar 1838 im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden. Dt.-Crone, den 4ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das Erbpachtsgut des Johann Friedrich Grund zu Trebin, abgeschätzt zu 4537 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., soll in dem am 15ten Januar 1838 Vormittags 11 Uhr in Trebin anstehenden Termin öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Schloppe, den 1sten September 1837.

Patrimonialgericht Drahnow und Trebin.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 45.

Marienwerder, den 10ten November 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Neu-Blumen sub Nro. 6. belegene, aus 1 Wohnhause und 6 Morgen Preußisches Maaß Ackerland bestehende Erbpachtskäthner-Etablissement des Casimir Czaiczinski, gerichtlich abgeschätzt auf 75 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem, auf den 19ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr auf dem Kreisgericht zu Flatow anstehenden Lizitationstermine öffentlich verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenacten können in der Registratur des gedachten Gerichts eingesehen werden.

Flatow, den 28sten August 1837.

Königlich Preußisches Kreisgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Andreas Belzschen Erben gehörige im Dorfe Tanken belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Stalle, 1 Scheune und 29 Morgen 120 □Ruthen bestehende Erbzinsgrundstück, abgeschätzt auf 116 Rthlr. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenacten und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll am 28sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreisgericht Flatow.

Das im Dorfe Tanken belegene, aus einem Wohnhause, einem Stalle und einem Obst- und Gemüsegarten von einem halben Morgen Größe bestehende Käthnergrundstück des Franz Kucharski, gerichtlich abgeschätzt auf 40 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypotheken-Acten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe in termino den 19ten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Das, dem Erbpächter Franz Gerber zu Königsdorff zugehörige, bei dem Dorfe Oſſowke gelegene Oſſowker-Mühlengrundſtück, welches eine halbe Meile von der Stadt Jaſtrow entfernt iſt, aus einem Wohnhauſe, Schäferhauſe und Backhauſe beſteht, und wozu 2 Hufen Land, mehrere Gärten und Wieſen gehören, abgeſchätzt auf 951 Rthlr. 20 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 18ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

Die aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum, Stall und Scheune, ſowie 1 Hufe 21 Morgen 12 □Ruthen Land nebſt einer Wieſe von 10 Morgen beſtehende Beſitzung der Anton und Joſeph Zitturſchen Minorennen, abgeſchätzt auf 385 Rthlr., zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 15ten Dezember a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten, namentlich die Michael Zitturſchen Geſchwiſter, werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Das im Dorfe Pollnitz sub Nro. 19. belegene, früher Andreas jetzt Franz und Andreas Rutetzkiſche Grundſtück, beſtehend aus 2 Hufen culmiſch Ackerland und Wieſen und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, zufolge der nebſt neueſten Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 102 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in dem, zu dieſem Zwecke am 11ten Dezember a. c. an hieſiger Gerichtsſtelle anſtehenden Lizitationstermine ſubhaſtirt werden.

Schlochau, den 12ten Auguſt 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Pollnitz belegene sub Nro. 20. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Johann Gottlieb Fedcke eigenthümlich zugehörige bäuerliche Grundſtück, beſtehend aus 2 Hufen 2 Morgen 95 □Ruthen culmiſch nebſt

Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge einer nebst neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 196 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem am 18ten Dezember c. in hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden. Schlochau, den 12ten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verpachtung.

Das dem Stellmacher Carl Senk gehörige, zu Garnsee sub Nro. 3. der Hypothekenregistratur belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause in der Hauptstraße der Stadt, aus einem Stallgebäude, einer Scheune, zwei Gärten und einer culmischen Hufe Ackers besteht, soll im Wege der Sequestration auf den 28sten November c. vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius v. Zitzewitz an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Lizitationstermine an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen der Pacht im Termine festgestellt werden sollen.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

Daß der Handelsmann Moses Wolff Philipp hieselbst und dessen verlobte Braut Racha Löwenthal, Tochter des Handelsmanns Levin Löwenthal hieselbst die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Ehe durch Vertrag ausgeschlossen haben, wird hierdurch bekannt gemacht.

Jastrow, den 29sten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bei Gelegenheit abgehaltenen Brandschadens-Untersuchungen, hat sich neuerdings ergeben, daß bei der Westpreußischen adelichen Feuer-Societät versicherte Gebäude gar nicht mehr vorhanden und in andere Gebäude umgebaut oder noch vorhandene durch Reparaturen und Neubauten so verändert vorge-

Digitized by Google

funden worden sind, daß solche mit den im Kataster näher verzeichneten Gebäuden nicht übereinstimmen und deren Identität ihrer Beschaffenheit und ihrem Flächenmaaß nach, gar nicht mehr hat festgestellt werden können.

Die Herrn associirten Mitstände des Schneidemühlschen Landschaftsdepartements müssen wir daher wiederholentlich auf die reglementsmäßige Bestimmung aufmerksam machen, wornach einmal versicherte Gebäude, ohne vorher eingeholte Genehmigung der hiesigen Feuer-Societäts-Direction nicht verändert oder an deren Stelle neue zu anderen Zwecken dienliche Gebäude aufgeführt werden dürfen. Sind dagegen Gebäude so schlecht geworden, daß sie zu dem, im Kataster angegebenen Zwecke nicht mehr benutzt werden können, so müssen solche (jedoch nach vorheriger Anzeige) niedergerissen und im Kataster gelöscht werden, sind sie aber noch reparaturfähig und deren Beibehaltung dem Besitzer wünschenswerth, so ist die Reparatur derselben zu veranlassen, und im Fall der Werth des reparirten Gebäudes sich dadurch verändert hat und darnach das Assecurationsquantum erhöht oder vermindert werden muß, ein von zwei associirten Mitständen anzufertigendes Taxprotokoll einzureichen.

Die Herrn associirten Mitstände werden es sich aber selbst beizumessen haben, wenn künftig bei vorkommenden Brandschäden diejenigen Gebäude nicht mit dem vollen versicherten Werthe vergütet werden können, welche entweder erwiesen, diesen Werth nicht mehr haben, oder ohne Genehmigung verändert worden sind.

Schneidemühl, den 19ten October 1837.

Adelich Westpreußische Provinzial Feuer-Societäts-Direction.

Die neu etablirte Leinenwaarenhandlung von M. H. Friedländer in Marienwerder

empfiehlt eine schöne Auswahl gedruckter Leinewand zu allen Preisen, schlesische Bett-, Kleider- und Schürzenzeuge, Tischgedecke und Handtücher in Dammast und Schachwitz, schlesische-, niederunger- und altpreußische-Leinewand zu jedem Preise, so wie mehrere andere in dieses Fach passende Artikel, sie verspricht die prompteste und billigste Bedienung, und bittet um recht zahlreichen Besuch.

Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 17ten November **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons für das Jahr 1837 betreffend.

Nach Ausweis der Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818 sind für das Jahr 1837 an dergleichen Effekten zusammen 266847 rtl. 21 sg. 8 pf. incl. 3725 tl. 22 sg. 6 pf. Gold zum Börsen-Course angekauft und demnächst vorläufig cassirt worden. Unter Zurechnung der nach unserem letzten Publikando vom 21sten Dezember v. J. bereits früher getilgten 2933178 rtl. — sg. 2 pf. incl. 88874 tl. 7 sg. 6 pf. Gold betragen daher die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons

aus jenem Zeitraume . . . 3200925 rtl. 21 sg. 10 pf. incl. 92600 tl. — sg. — pf. Gold

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28sten Oktober 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Da nach der Anzeige unserer Haupt-Kasse die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 16. §. 93. und 94., wonach Personen, die des Schreibens unkundig oder sonst wegen körperlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, ihre Quittungen unter Zuziehung zweier Instrumentszeugen, mit Kreuzen, oder ihren sonst gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen müssen, und nur bei Beträgen von 50 Rthlr. oder weniger die Zuziehung eines Instrumentszeugen genügt, häufig unbeachtet bleiben, so sehen wir uns veranlaßt, diese gesetzlichen Bestimmungen hiedurch in Erinnerung zu bringen. Auf Grund

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten November 1837.

einer dieser Vorschriften nicht entsprechenden Quittung darf niemals eine Zahlung aus unsern Kassen erfolgen.

Insbesondere machen wir die Spezial-Kassen-Beamten unseres Ressorts dafür verantwortlich, daß sie bei Auszahlung der Brandschadens-Vergütungen sich genau nach den erwähnten gesetzlichen Vorschriften achten, und auch darauf halten, daß in Gemäßheit des §. 95. loc. cit. die Instrumentszeugen bei ihrer Unterschrift ausdrücklich attestiren:

daß der Zahlungsnehmer das Handzeichen in ihrer Gegenwart beigefügt habe.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter den Rindviehbeständen in dem Dorfe Drausnitz, Conitzer Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb der Ort für den Verkehr mit Rindvieh, rohen Häuten, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 6ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro Ministerio betreffend.

Der nächste Termin zu der, bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro Ministerio ist auf den 16ten Januar k. J. festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich spätstens bis zum 5ten Dezember d. J. mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse als:

1) des Tauf-Attestes
2) des Attestes über die erfüllte Militairpflicht
3) des Abgangs-Zeugnisses von der Universität
4) der Licentia concionandi
5) des Zeugnisses über die Uebung im Predigen
6) des Kommunions-Scheins
7) des polizeilichen Führungs-Attestes, und
8) das Curriculum vitae

bei uns zu melden haben.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können zum Termine nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin, zurückgelegt werden.

Königsberg, den 3ten November 1837.

Königliches Preußisches Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nro. 45. vom Königl. Inquisitoriate zu Marienwerder unterm 27sten v. M. steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Johann Ernst Martins ist bereits ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 11ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend näher bezeichnete Joseph Ruttkowski welcher des Verbrechens des Schweinediebstahls angeklagt worden, ist am 6ten November d. J. Abends vom Transport entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 7ten November 1837. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Alter — 30 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Geburtsort — Guniowo, letzter Aufenthaltsort — Galotti, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — der Zeigefinger der linken Hand voller Narben, und der dritte und kleine Finger jeder eine Schnittnarbe.

Bekleidung: ein blautuchner Mantel, eine graue Nanquin-Jacke, eine grautuchne Weste mit blanken Knöpfen, hellblaue Nanquin-Hosen, lange schmierlederne Stiefeln, eine dunkelblaue Mütze mit Schirm, ein rosa baumwollenes Halstuch mit Blumen, und ein weiß leinenes Hemde.

Nachbenannter Tagelöhner Stanislaus Radziwion aus Klein Wessel Schwetzer Kreises, des Verbrechens des Diebstahls in Banden schuldig, ist am 6ten November d. J. früh Morgens aus der hiesigen Strafanstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betre-

tungsfalle unter ſicherem Geleit an die Direktion der hieſigen Zwangs-Anſtalten gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Graudenz, den 6ten November 1837.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Alter — 18 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — braun und kurz verſchnitten, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchwächlich, Füße — geſund, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — an der linken Hand am Daumen eine Schnittnarbe und im linken Ohr ein Ohrring.

Bekleidung: eine brauntuchne Jacke und Weſte, brauntuchne lange Hoſen, lederne Stiefeln, eine brauntuchne Mütze, eine ſchwarztuchene Binde, ein weiß leinenes Hemde. Sämmtliche Kleider haben das Zeichen Z. A.

Der am 11ten v. M. von der hieſigen Feſtung entlaſſene, wegen begangenen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden, mit 6-monatlichen Feſtungs-Arreſt beſtrafte Weichert, iſt nach einer Benachrichtigung des Königl. Kreis- und Stadt-Polizei-Direktoriums zu Poſen mit der von der unterzeichneten Kreis-Behörde ertheilten beſchränkten Reiſeroute, daſelbſt nicht eingetroffen.

Die reſp. Polizei-Behörden werden auf dieſen unten ſignaliſirten Weichert aufmerkſam gemacht, und erſucht, ihn im Betretungsfall an die genannte Behörde in Poſen zu verweiſen.

Graudenz, den 3ten November 1837. Königl. Landraths-Amt.

Signalement:

Stand — Sattler, Wohnort und Geburtsort — Poſen, Religion — evangeliſch, Alter — 34 Jahr. Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun. Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — raſirt, trägt einen ſchwarzen Schnurbart, Kinn — oval, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — keine.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten ſtädtiſchen Predigerſtelle an der hieſigen evangeliſchen Domkirche iſt der Pfarrer Wiſſelink aus Krokow von dem Kirchenpatron gewählt und durch die Königliche Regierung beſtätigt worden.

Die interimiſtiſche Verwaltung des durch Reſignation erledigten Dekanats Rehden iſt dem Pfarrer v. Samplawski daſelbſt übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten November 1837.

Der zur Domaine Roggenhausen Domainen-Rent-Amts Rehden gehörige, bei der Stadt Lessen belegene sogenannte große Lessensche See, soll in demjenigen Umfange, in welchem der Domainen-Fiskus denselben zeither benutzt hat, und zu benutzen befugt gewesen ist, vom 1sten Juni 1838 ab, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist der Lizitationstermin dazu auf den 8ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftsbureau des Domainen-Rentmeisters Hildebrandt zu Rehden anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Lizitations- und Veräußerungsbedingungen bei dem genannten Domainen Rentmeister jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Am Sonntage den 22sten October c. sind am hiesigen Orte mittelst gewaltsamen Einbruchs nachbenannte Sachen gestohlen worden:

1) ein grünseidener Damenmantel mit Ermeln, grünen Sammtkragen und lila seidenem Zeuge gefüttert. 2) ein schwarz seidener Damenmantel mit Ermeln und lila Seidenzeug gefüttert. 3) ein brauner Tuchmantel mit grünem Bastard gefüttert und schwarzem Sammtkragen. 4) ein schwarz seidenes Kleid. 5) ein braun und grün carirtes Kattunkleid. 6) ein grau und schwarz gemustertes Damenkleid. 7) ein schwarz und weiß geblümtes Trauer Kattunkleid. 8) ein blau und weiß carirtes Kattunkleid. 9) ein grau und schwarz carirtes Wollenkleid. 10) ein grün und roth gemustertes Kattunkleid. 11) ein weißgrundiges Kattunkleid mit bunten Blumen. 12) ein braun und blau gemustertes Kattunkleid. 13) ein braun und gelb gemusterter Kattunüberrock mit weißem Boy gefuttert.

Digitized by Google

14) ein schwarzes Stuffkleid. 15) zwei weiß grundige Kattunkleider mit bunten Blumen. 16) zwei schwarze Stuffschürzen. 17) eine Schürze von Gingham, blau, roth und weiß gestreift. 18) ein blau baumwollenes Umschlagetuch mit eingewirkten Blumen. 19) zwei Frauenhemden F. Wuertz mit schwarzer Dinte gezeichnet. 20) ein Plqueüberrock. 21) 6 Schnupftücher von weißer Leinwand F. Wuertz mit schwarzer Dinte gezeichnet. 22) 10 paar baumwollene Strümpfe, davon 5 paar gestrickte mit F. W. rother Baumwolle gezeichnet und 5 paar gewebte Strümpfe mit schwarzer Dinte F. W. gezeichnet. 23) ein paar neue kalblederne Damenschuhe. 24) zwei paar grauwollene und ein paar grau baumwollene Strümpfe. 25) ein Arbeitsbeutel in blau, weiß und Goldperlen gearbeitet mit weißer Seide gefuttert worin ein weißes Schnupftuch F. Wuertz mit schwarzer Dinte gezeichnet und ein paar weißseidene Handschuhe. 26) ein Wachslicht. 27) 1 Pfund weiße Strickbaumwolle.

Es wird Jeder gewarnt, dergleichen Sachen zu kaufen und zugleich ersucht, falls ihm solche zu Angesicht kommen oder davon Kenntniß zugehen sollte wo dieselben sich befinden, dies uns oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Marienwerder, den 28sten October 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Chaussee von Kurzebrack nach Marienwerder werden:

34 Schachtruthen Feldsteine und
43 do. gereinigter Kies,

ingleichen zur Unterhaltung der Chaussee von Marienwerder nach Gorken:

20 Schachtruthen Feldsteine und
20 do. gereinigter Kies,

für das Jahr 1838 gebraucht.

Diese Materialien sollen theilweise oder auch im Ganzen, den Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden.

Zu dem Ende wird am 25sten d. M. um 10 Uhr Vormittags vor dem Unterzeichneten, in dessen Behausung, eine Lizitation statt finden.

Marienwerder, den 14ten November 1837.

Der Wege-Bau-Inspector Düring.

Digitized by Google

In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 18ten v. M. soll der Neubau des katholischen Pfarrhauses in Lichnau hiesigen Amts, dessen Kosten auf 976 Rthlr. 20 sgr. 8 pf. excl. des aus Königl. Forst zu verabreichenden Freibauholzes und der, von der Pfarrgemeinde ohnentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste veranschlagt worden sind, deshalb nochmals zur Lizitation gestellt werden, weil in dem ersten Termin den 13ten September a. c. nur wenige Lizitanten erschienen waren.

Es ist daher ein zweiter Termin auf den 7ten Dezember d. J. Nachmittags 4 Uhr im Pfarrhause zu Lichnau angesetzt, wozu kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung und Anschlag noch vor dem Termin zu jeder Zeit, in der hiesigen Amts-Registratur eingesehen werden können.

Tuchel, den 10ten November 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Gemäß Königl. Regierungs-Verfügungen vom 13ten und 19ten October d. J. soll die Ausführung

1) des Neubaues des Pfarrhauses,
2) der Reparatur des Brunnens,
3) der Reparatur des Daches über dem Speicher, auf der Pfarrei zu Osterwik in Entreprise ausgeboten werden. Die Kosten dieser Bauten sind:

die des Pfarrhauses auf	1144	Rthlr.	24	sgr.	6 pf.
" " Brunnens auf	31	"	15	"	— "
" " Daches auf	38	"	6	"	10 "
zusammen auf	1214	Rthlr.	16	sgr.	4 pf.

excl. Holz, welches vom Kirchen-Patron dem Königl. Fiscus frei verabreicht und der Hand- und Spanndienste welche die Pfarrgemeinde zu leisten hat, veranschlagt. Der Lizitationstermin steht auf den 7ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Pfarrhause zu Osterwik an, und werden hiezu kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß Zeichnungen und Anschläge noch vor dem Termine zu jeder Zeit in der hiesigen Amts-Registratur eingesehen werden können.

Tuchel, den 10ten November 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

Höherer Bestimmung zufolge sollen aus dem in der Nähe der Städte
Mk. Friedland und Tempelburg belegenen Königl. Forstrevier Linichen,
32000 Cubikfuß eichen Bau- und Nutzholz,
223 Stück extra stark kiefern Bauholz,
334 ; ordinair stark kiefern Bauholz,
245 ; mittel stark kiefern Bauholz,
10 ; ; ; ; Sägeblöcke,
700 Klafter eichen Kloben Brennholz,
150 ; buchen ; ;
400 ; kiefern ; ;

zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf gestellt werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 8ten Dezember c. Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Forsthause angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen bei mir zur Einsicht bereit liegen, die betreffenden Königl. Förster das zum Verkauf gestellte Holz auf Verlangen vorzeigen werden, und mindestens der 4te Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termine eingezahlt werden muß.

Linichen, den 4ten November 1837.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Der im Conitzschen Kreise belegene, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 937 Rthlr. 26 sgr. 1 pf. abgeschätzte adeliche Gutsantheil Lonken Nr. 103. Litt. N. soll am 20sten Dezember 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Geschwistern Kazaniecki zugehörige im Dorfe Gogolin sub Nro. 6. belegene bäuerliche Grundstück, auf 809 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. geschätzt, soll am 20sten Februar 1838 an den Meistbietenden verkauft werden, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 46.

Marienwerder, den 17ten November 1837.

Oeffentliches Aufgebot.

Bei der unterzeichneten Regierung ist in Betreff folgender Ortschaften:

	Namen des Orts	Kreises	Spezial-Commissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet
1	Stadt Christburg	Stuhm	Regierungs-Rath Podlasly in Marienwerder
2	Stangenwalde	Rosenberg	
3	Posilge	Stuhm	
4	Kielp	Culm	Förster in Culm
5	Neumühle	Graudenz	
6	Jensnik	Schlochau	Köttlitz in Schlochau
7	Lipnitz oder Lipienica	"	
8	Nieszewanz	"	
9	Klein-Balowken	Löbau	Puffaldt in Strasburg
10	Chrosle	"	
11	Rumienitza	"	
12	Szczuka	Strasburg	
13	Camnitz	Conitz	Schwonder in Flatow
14	Schwente	Flatow	
	die Gemeinheitsaufhebung, in		
15	Maciejewo	Thorn	Förster in Culm
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in		
16	Krummfließ	Flatow	Märtins in Jastrow
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitsaufhebung, Weideeinschränkung und Ablösung der Dienste und Naturalabgaben, in		
17	Wohnershoff	Schlochau	Märtins in Jastrow

Namen der

Orts	Kreises	Spezial-Commissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet

die Dienstablösung, in

18| Mosanken | Graudenz | Förster in Culm

die Theilung des von der Stadt-Commune Rehden abgetretenen Weideabfindungs-Terrains, und in

19| Stadt Hammerstein | Schlochau | Märtins in Jastrow

die Abfindung des zur Walkmühle gehörenden Weiderechts in der herrschaftlichen Forst anhängig geworden.

Den bei dem diesfälligen Verfahren etwa nicht zugezogenen Interessenten wird dies mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 28sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem, bei der Sache genannten Commissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termines die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 18ten October 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Zweite Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Garnseedorf sub Nro. 84. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, zu welchem Ein Morgen culmischen Maaßes gehört, und das auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll in termino den 23sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Tax- und Hypothekenschein sind während den Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 25sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Fuhrmann Johann und Anna Domanskischen Eheleuten gehörige Erbpachtsgrundstück zu Marienfelde Nr. 14., bestehend aus 7 Morgen 56 □Ruthen culmisch Erbpachtsland, dessen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 132 Rthlr. 20 sgr. 6⅔ pf. abschließt, soll den 17ten Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 24sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Zimmermann Friedrich Weideschen Nachlasse gehörige, unter der Nummer 35. zu Culmsee belegene, aus Haus, Stall, Hof, kleinem Garten und einer Kuhweide bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 370 Rthlr., soll am 24sten Februar 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 10ten Oktober 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Gollub zu Lissewo sub Nro. 2. belegene Bauergrundstück der Johann Catharina geborene Kempinska-Bestianschen Eheleute, abgeschätzt auf 180 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Januar 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Strasburg, den 15ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 31sten August 1837.

Das im Dorfe Jamielnik Domainen-Rent-Amts Neumark sub Nr. 10. des Hypotheken-Repertorii gelegene, dem Johann Schönrock zugehörige und aus einem Wohnhause und 125 □Ruthen Gartenland bestehende Kathengrund-

stück, welches auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 19ten Dezember c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jeschowitz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zum Nachlaß der Wittwe Maria Freitag gehörige, in der Danziger Straße hieselbst belegene Haus nebst 13 Morgen 84 □Ruthen Land, der am Ferseefluß belegenen Wiese von 3 Morgen 90 □Ruthen, dem Wiesenantheil auf dem Roßgarten von 158 □Ruthen und endlich dem, vor dem Danziger Thor belegenen Obst- und Gemüsegarten von 1 Morgen 156 □Ruthen, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1475 Rthlr. 21 sgr. 6 pf., soll in termino den 24sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Der im Dorfe Zippnow Dt. Cronschen Kreises belegene, im Hypothekenbuche Tom. 8. Fol. 151. sub Nro. 66. verzeichnete mit der Dorfsnummer 88. versehene, und dem Bauer Christian Rüger gehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 321 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 22sten Dezember d. J. subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Kelpin belegene aus 2¼ Hufen Magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende zu Erbpachtsrechten besessene der Wittwe und Erben des Mathias Radtke zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 554 Rthlr. geschätzt, soll auf den Antrag der Erben des Radtke in termino den 24sten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Joseph Myck wird hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Tuchel, den 21sten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hierselbst in der Kreisstadt Dt.-Crone und auf deren Feldmark belegene, den Bürger Franz Schmedeschen Eheleuten gehörige, im Hypothekenbuche sub Nro. 267. eingetragene Ackerbürgergrundstück, bestehend aus dem in der Stadt selbst gelegenen Wohnhause, einer jetzt völlig separirten halben Hufe Ackerland, Scheune und Gärten, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 696 Rthlr. 10 sgr., soll in termino den 28sten Februar 1838 subhastirt werden.

Dt. Crone den 26sten October 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tischlermeister Daniel Reimann gehörige, zu Baldenburg sub Nro. 25. gelegene Wohnhaus nebst einem mit dem Hofraum verbundenen Garten, abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe vom 5ten September c. auf 140 Rthlr. 13 sgr. 6 pf., soll in termino den 7ten März 1838 im Gerichtsgebäude zu Baldenburg subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Hammerstein, den 7ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

Das den Michael Schülkeschen Erben und Christian Wiese gehörige im Dorfe Lanken belegene, aus 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Stalle, Hofraum und dahinter befindlichen Obst- und Gemüsegarten und 70 Morgen 138 □Ruthen bestehende Erbzinsgrundstück, so wie ein ideeller Antheil an einem Erbpachts-

Digitized by Google

grundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 659 Rthlr. 4 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenacten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 28sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit der in den Czerskor Gütern belegenen aus 2 Hufen 17 Morgen 125 □Ruthen bestehenden Pustkowie Stodolka, abgeschätzt 124 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation am 5ten Dezember c. 3 Uhr Nachm. im Gerichtslokale zu Czersk an den Meistbietenden verkauft werden.

Konitz, den 1sten September 1837.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Czersk.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Preuß. Friedland, den 4ten October 1837.

Das zum Nachlaß der Wittwe Jahnke gehörige, aus einem Vorder- und Hinterhause, Stalle, 1 Scheune, mehreren Gärten und Ackerstücken bestehende, sub Nro. 23. und 24. in Cammin gelegene Bürgergrundstück, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 587 Rthlr. abgeschätzt, soll auf den 23sten Januar k. im Gerichtszimmer zu Cammin verkauft werden.

Zur freiwilligen Subhastation der im ehemaligen Camminschen Kreise, jetzt im Flatower Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke Nr. 138.
Bontowo Nr. 16.
Krojanker-Hammer Nr. 93.
Ossowko oder Wengorß Nr. 203.
Pedczewo Nr. 206.
Pedrin oder Zalesie Nr. 207.
Podrusen Nr. 215.
Smirdowo Nr. 274.
Tarnowke Nr. 301.

besteht und von der Landschaft auf 188,636 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden,

Digitized by Google

ist ein Termin auf den 2ten Mai 1838 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Fuchs hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der hiesigen Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Marienwerder, den 25sten September 1837.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das den Bürger Johann Wilbrechtschen Eheleuten gehörige in der Stadt Dt. Crone in der Steingasse belegene im Hypothekenbuche sub Nro. 78. eingetragene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Gärten und einer Scheunenstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 279 Rthlr. 20 sgr., soll in termino den 15ten Februar 1838 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 26sten October 1837.

Königliches Land und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse der Johann und Constantia Gramkeschen Eheleute gehörige sub Nro. 43. belegene brauberechtigte Haus, zu welchem eine Erbe Land gehört, auf 228 Rthlr. 27 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 24sten Januar k. J. an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Christburg, den 24sten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verpachtung.

Das dem Stellmacher Carl Senk gehörige, zu Garnsee sub Nro. 3. der Hypothekenregistratur belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause in der Hauptstraße der Stadt, aus einem Stallgebäude, einer Scheune, zwei Gärten und einer culmischen Hufe Ackers besteht, soll im Wege der Sequestration auf den 28sten November c. vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius v. Zitzewitz an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Lizitationstermine an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen der Pacht im Termine festgestellt werden sollen.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Gutsbesitzer Nordmann beabsichtigt den Wiederaufbau der zu Niedermühle abgebrannten Mahlmühle. In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten October 1810 werden alle diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 25sten October 1837. Der Landrath.

Braunschweiger und andere Sorten Hopfen, verschiedene Sorten Staab- und Bandeisen, Stahl, Schleifsteine, ein Rest Steinkohlentheer, Spiritusfässer in verschiedenen Größen, Annies, Fenchel, Kümmelsaat und die sonst gebräuchlichen Spezies für Brennereien offerirt billig

Marienwerder. A. C. Milbrecht.

Der Bauplatz nebst der daneben schon stehenden Scheune, Stallung und Remisen, gegenüber dem neuen Kirchhofe belegen, mit oder ohne Land ist willens billig zu verkaufen

Marienwerder. A. C. Milbrecht.

Amts-Blatt.

No. 47. Marienwerder, den 24ten November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da kürzlich wieder mehrere Unglücksfälle durch den Einsturz von Sand- und Lehm-Gruben herbeigeführt worden sind, so nehmen wir Veranlassung auf die nachstehenden theilweise schon in der polizeilichen Verordnung vom 16ten August 1833 bekannt gemachten Vorschriften (Amtsblatt Nro. 35. pro 1833) aufmerksam zu machen, und deren genaueste Befolgung zu empfehlen:

1) Jeder, welcher eine Sand- oder Lehmgrube anzulegen beabsichtiget, ist schuldig, der Ortspolizei-Behörde davon Anzeige machen, und deren Anweisung bei solcher Anlage nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen Folge zu leisten;

2) Sand- und Lehmgruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von befahrnen Wegen angelegt werden, und sie sind entweder mit einer Barriere zu versehen, oder die Wege in ihrer Nähe zu verschließen;

3) Um das Nachfallen der lockern Erde zu verhüten, muß der Ueberhang von Zeit zu Zeit abgestochen, und der Abraum jederzeit 6 bis 12 Fuß vom Stande der Grube fortgeschafft werden.

Aus demselben Grunde dürfen die zum Abholen des Lehms oder Sandes nach der Grube fahrenden Wagen sich der letzteren nur bis auf 12 Fuß nähern;

4) Kinder unter 14 Jahren dürfen niemals ohne Begleitung eines Erwachsenen nach Sand- und Lehmgruben gesendet werden;

5) Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt wenn auch kein Unglück aus ihrer Versäumung entsteht, nach Befinden der Umstände in eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 3 Thaler, oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe;

6) Sämmtliche Polizei-Behörden werden wiederholt verpflichtet, die schon vorhandenen Lehm- und Sandgruben von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, den etwanigen, Gefahr bringenden Mängeln schleunigst abzuhelfen, und in Zukunft auf die Beachtung der obigen Vorschriften strenge zu halten.

ausgegeben in Marienwerder den 25sten November 1837.

Nachläſſigkeiten hiebei werden, wenn ſie zu unſerer Kenntniß gelangen, mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. gegen den ſäumigen Polizeibeamten geahndet werden.

Die Herren Landräthe haben Sorge zu tragen, daß die Kenntniß dieſer Verordnung in ihren Kreiſen möglichſt ſchnell und allgemein verbreitet werde.

Marienwerder, den 9ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabelle, der Gewerbe-Tabelle, der Kirchen- und Schul-Tabelle, ſo wie der Bevölkerungs-Liſte pro 1837 betreffend.

Behufs der verfaſſungsmäßig am Ende dieſes Jahres wiederum zu bewirkenden Aufnahme der ſtatiſtiſchen Tabellen ꝛc. haben wir heute den Königl. Landräthen die nöthigen Druck-Formulare zugefertigt, um ſolche an die mit der ſpeziellen Aufnahme zu beauftragenden Behörden zu vertheilen, und dieſelben mit näherer Anweiſung zu verſehen.

Um uns der möglichſten Zuverläßigkeit zu vergewiſſern, nehmen wir Veranlaſſung insbeſondere das Publikum und die Ortsbehörden auf die Wichtigkeit der von ihnen zu liefernden Nachrichten welche in neuerer Zeit dadurch noch vermehrt wird, daß die Reſultate der Volkszählung der Ausgleichung und Theilung der gemeinſchaftlichen Eingangs und anderen Zollen in den zum Zollverbande gehörigen Staaten zur Grundlage dienen, aufmerkſam zu machen und ihnen dabei die größte Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit dringend anzuempfehlen.

Die Herren Landräthe ſind zu dem Ende von uns bereits beauftragt, die von den Orts-Behörden einzureichenden Tabellen, einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und da wo Zweifel über deren Richtigkeit ſich erheben ſollten, eine örtliche Reviſion auf Koſten desjenigen, dem dieſerhalb eine Schuld zur Laſt fällt, vornehmen zu laſſen, außerdem aber jede Unrichtigkeit durch Ordnungsſtrafen von 1 bis 10 Rthlr. zu rügen.

Wir erwarten daher, daß ſich keine Orts-Behörde den nachtheiligen Folgen ausſetzen werde, die jede unrichtige oder ungenaue Angabe unausbleiblich nach ſich ziehen muß.

Marienwerder, den 8ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Miniſterium hat zum Wiederaufbau der abgebrannten katholiſchen Kirche in Lubiewo, Kreis Schwetz hieſigen Regierungs-Bezirks eine allgemeine Kollekte in den katholiſchen Kirchen des Staats zu bewilligen ge-

Digitized by Google

ruhet, um der armen Gemeine, welche durch diesen Brand selbst sehr gelitten hat, einige Erleichterung zu gewähren.

Wir beauftragen daher die Herren katholischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks, in ihrer Parochie diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten, und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Januar k. J. an die betreffenden Herren Decane abzuführen, welche letztere hiermit aufgefordert werden, das Empfangene bis zum 1sten Februar k. J. an die betreffenden Kreis-Kassen einzusenden. Die Kreiskassen haben alsdann die Einzahlung an unsere Haupt-Kasse bis spätestens den 1sten März a. k. zu bewirken.

Auch hat das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg zu demselben Zweck die Abhaltung einer Kollekte in den katholischen Familien unseres Verwaltungs-Bezirks nachgegeben, und wir veranlassen daher die Herrn Landräthe, Domainen-Rent-Beamten und Magistrate, das Erforderliche deshalb zu veranlassen und den Ertrag ebenfalls bis zum 1sten Februar k. J. an die betreffenden Kreis-Kassen abzuführen, welche alsdann das Empfangene ebenfalls bis zum 1sten März a. k. an unsere Haupt-Kasse abzuführen haben.

Marienwerder, den 14ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner der Kolonie Brinsk zur Kirche nach Lautenburg.

Auf den Grund der mit den evangelischen Einwohnern der Kolonie Brinsk aufgenommenen Verhandlung wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 260. und 294. hiemit Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

Es werden die evangelischen Bewohner der Kolonie Brinsk zur evangelischen Kirche in Lautenburg gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der Pfarrer zu Lautenburg tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht die Stolgebühren, wie sie in der bestätigten Kirchen-Matrikel vom 11ten Dezember 1834 festgesetzt sind.

§. 3.

An Personal-Dezem muß jeder evangelische Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf die Höhe des Besitzes, für sich und seine Familie 4 sgr., jeder Einwohner, ohne Rücksicht darauf, ob er Familie hat oder nicht, 3 sgr., jeder Knecht oder Magd jährlich 2 sgr. zahlen.

Digitized by Google

Dagegen wird vom Jahre 1844 ab der Personal-Dezem von der evangelischen Gemeinde zu Colonie Brinsk in gleicher Art wie von den übrigen Landgemeinden nach den in der Kirchen-Matrikel vom 11ten Dezember 1834 festgesetzten Sätzen entrichtet.

§. 4.

Außerdem sind die evangelischen Einsaßen in Folge ihrer freiwilligen Erklärung verpflichtet, vom Jahre 1842 ab, von ihren 31 Hufen 15 Morgen von jeder culmischen Hufe 4 Metzen Roggen jährlich als Real-Abgabe an den evangelischen Pfarrer zu Lautenburg zu verabreichen, bleiben aber bis dahin von Entrichtung eines Natural-Dezems befreit.

§. 5.

Bis zum Ablauf des Jahres 1844 bleiben die evangelischen Gemeinde-Mitglieder zu Kolonie Brinsk von allen Beiträgen und Leistungen zu Pfarr- und Kirchenbauten frei, wogegen dieselben von diesem Zeitpunkte ab verpflichtet sind, sowohl die Hand- und Spanndienste als die baaren Beiträge zu Pfarr- und Kirchen-Bauten, welche auf sie nach Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde repartirt worden, zu zahlen und resp. zu leisten, Falls nicht mit höherer Genehmigung ein eigenes Bethaus für die Kolonie Brinsk errichtet werden sollte.

§. 6.

Der Pfarrer und die Kirche zu Lautenburg erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig mit höherer Genehmigung ein Bethaus in Brinsk errichtet wird, und in Folge dessen oder aus andern Gründen eine Trennung von jenem Pfarrverbande eintreten sollte.

Marienwerder, den 9ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach der Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als Kleinhandel jeder Handel mit Getränken anzusehen ist, sobald letzterer anders als in hölzernen Gebinden und zwar mindestens von der Größe eines halben Ankers betrieben wird.

Alle Gewerbetreibende, welche nicht zum Kleinhandel mit Getränken nach Nro. 2. der Verordnung vom 7ten Februar 1835 befugt sind, werden daher auf diese Bestimmung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Uebertretung derselben die gesetzliche Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs nach sich ziehen wird.

Zugleich werden die Polizei-Behörden verpflichtet, auf die Befolgung dieser Bestimmung zu halten. Marienwerder, den 9ten November 1837.

Königliche Preußische Regierung.

Zur Fort- und Nachbildung der in der evangelischen Synode von Flatow angestellten Schullehrer sind, außer den schon für die Kirchspiele Grunau und Preuß. Friedland bestehenden ähnlichen Vereinen, für die Kirchspiele Flatow, Krojanke und Tarnowke unter Leitung des Herrn Superintendentur-Verwesers und Pfarrers Tobold zu Flatow, und für die Kirchspiele Zempelburg und Vandsburg, unter Leitung des Herren Pfarrers Warschutzki in Zempelburg, zwei Lehrer- und Lese-Vereine gestiftet worden, welche wir bestätigt haben. Marienwerder, den 10ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Fort- und Nachbildung der in dem Dekanate von Tuchel angestellten Schullehrer sind unter Leitung und der oberen Aufsicht des Herrn Kreis-Schul-Inspektors und Dekans Bonin in Czersk, drei von uns genehmigte Lehrer- und Lese-Vereine gestiftet worden, deren nächste und spezielle Beaufsichtigung die Herren Ortsgeistlichen in Czersk für die Kirchspiele Czersk, Wielle und Bruß, in Lichnau für die Kirchspiele Lichnau, Gersdorff, Osterwick und Neukirch, und in Tuchel für die Kirchspiele Tuchel, Gostoczyn, Waldau, Prust, Jehlenz und Reetz übernommen haben.

Marienwerder, den 8ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der katholischen Kirche zu Mßanno, Straßburger Kreises, sind in der Nacht vom 10. zum 11. d. M. durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Kirchengeräthe gestohlen worden.

1) eine silberne Monstranz, ½ Elle hoch, auf dem Postument 2 Engel eine Sonne mit Strahlen bildend, mit dem Namen Maria, mit einem kleinen Kreuz und Christus darauf vergoldet, und mit einem böhmischen Glas als Saphir aussehend,
2) ein silberner Kelch inwendig vergoldet,
3) eine silberne Patene vergoldet,
4) eine silberne Comunicanten-Büchse inwendig vergoldet, und
5) ein silbernes Kreuz, an den Seiten vergoldet, mit vier vergoldeten Evangelisten, mit sechs vergoldeten kleinen Kugeln und mit acht böhmischen

Steinen verziert, nämlich mit drei weißen, vier rothen, und einem grünen Steine; darauf auf der einen Seite der gekreuzigte Jesus und auf der andern Seite die Reliquien des St. Laurentius befindlich.

Die Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf diese Kirchen-Geräthe genau zu vigiliren, deren Inhaber eventualiter, wenn sie des Diebstahls verdächtig sind, sogleich zu arretiren und sie dem nächsten Gericht zur weitern Veranlassung zu überliefern, uns aber davon Anzeige zu machen. Marienwerder, den 15ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Nach wohlbestandener Prüfung am 14ten Oktober d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg sind nachstehend benannte Seminaristen, als:

1) Johann Carl Alexander Striepling, evangelisch aus Danzig,
2) Johann Theodor Hallmann, katholisch aus Czechoczin bei Neustadt,
3) Joh. Friedrich Kobliß aus Baldenburg, evangelisch,
4) Daniel Gehrmann, evangelisch aus Gr. Stoboy bei Elbing,
5) George Friedrich Sommerfeldt, evangelisch aus Dt. Crone,
6) Wilh. August Brach, evangelisch, aus Petzin bei Flatow,
7) Joh. Siegmund Schwedtke, evangelisch, aus Thiergarth im Kl. Werder.
8) Adolph Julius Hinz, evangelisch aus Elbing,
9) Karl Martin Schwendig, evangelisch aus Sandhoff bei Marienburg,
10) Friedr. Theodor Schmetzer, evangelisch, aus Elbing,
11) Johann Heinrich Eggert, evangelisch, aus Elbing,

als wahlfähig für Elementar-Schullehrer-Stellen anerkannt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Königsberg, den 2ten November 1837.

Königliches Preußisches Provinzial-Schul-Collegium.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Dieb Dienstjunge Jakob Bießk ist in Gemeinschaft mit dem unterm 20sten September c. steckbrieflich verfolgten Albrecht Tußinski, welcher am 16ten Oktober wieder zur Haft gebracht wurde, in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Oktober mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden ersuchen wir auf den Jakob Bießk und den in dem Steckbriefe vom 20sten September c. signalisirten Albrecht Tuszinski zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Mewe, den 16ten November 1837. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

letzter Aufenthaltsort — Zottkau bei Dirschau, Geburtsort — Stargardt, Religion — katholisch, Alter 22 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blaugrau, Nase — stark, Mund — aufgeworfen, Bart — keinen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine graue Nankin-Jacke, ein paar alte grau leinene Hosen, ein paar alte Stiefeln und ein alter Filzhut.

Der in unserm Amtsblatt Nro. 46. pag. 327. 328. von der Direktion der Graudenzer Zwangs-Anstalten steckbrieflich verfolgte Stanislaus Radziwion ist wieder ergriffen und eingeliefert worden. Marienwerder, den 18. November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Oktober 1837.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Lonitz	—	—	—	1	8	10	—	25	7	—	18	—	1	9	6
Christburg	1	9	2	1	—	6	—	20	4	—	13	4	—	28	10
Dt. Crone	1	21	6	1	10	—	—	25	2	—	22	6	1	13	2
Culm	1	10	5	1	4	2	—	21	9	—	14	4	1	—	8
Flatow	—	—	—	1	12	9	—	25	—	—	21	6	1	15	—
Graudenz	1	10	6	1	—	4	—	18	1	—	13	10	—	27	11
Löbau	1	15	6	1	6	—	—	23	4	—	13	1	1	—	—
Marienwerder	1	9	10	1	1	3	—	21	2	—	14	9	—	27	10
Mewe	1	10	5	1	1	2	—	20	6	—	14	1	—	27	9
Riesenburg	1	11	8	—	29	—	—	21	11	—	13	5	—	29	—
Schlochau	1	25	—	1	7	7	—	26	9	—	18	1	1	10	—
Schwetz	1	12	8	1	3	—	—	20	6	—	14	11	1	2	11
Strasburg	1	14	5	1	5	—	—	23	1	—	18	—	1	4	—
Thorn	1	13	2	1	4	10	—	21	10	—	15	1	1	—	8
Bischofswerder	1	11	4	1	3	2	—	20	—	—	13	9	1	—	—
Dt. Eylau	1	12	—	1	5	7	—	23	—	—	14	1	1	2	8
Freystadt	1	10	—	1	1	1	—	20	—	—	13	8	1	—	—
Neuenburg	1	12	8	1	4	9	—	28	—	—	14	6	1	—	—
Rosenberg	1	10	—	1	—	—	—	21	—	—	14	—	1	—	—
Durchschnittspreis	1	12	11	1	4	2	—	22	2	—	15	6	1	2	7

Digitized by Google

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	10	—	—	20	—	6	—	—	5	15	—
Christburg	1	—	10	—	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	1	—	25	—	7	—	—	7	—	—
Culm	—	—	—	—	8	5	—	15	—	2	17	6	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	12	6	—	20	—	4	15	—	3	—	—
Graudenz	1	—	—	—	9	8	—	12	—	2	21	3	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	10	—	—	18	—	4	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	8	—	—	10	1	—	17	—	2	24	8	—	—	—
Mewe	1	1	5	—	10	9	—	23	—	2	20	—	2	10	—
Riesenburg	1	6	3	—	10	7	—	18	—	2	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	18	2	5	27	—	5	15	—
Schwetz	—	—	—	—	8	11	1	—	—	3	15	—	3	—	—
Stratburg	—	—	—	—	14	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	8	—	20	4	2	1	1	—	—	—
Bischofswerder	1	4	—	—	8	8	—	18	—	1	20	—	1	15	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	10	10	—	25	—	3	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	8	9	—	16	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	7	—	16	—	3	—	—	3	—	—
Rosenberg	1	5	—	—	10	—	—	20	—	2	10	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	3	8	—	9	6	—	19	3	3	13	5	3	16	6

Die Sara geborne Mendelsohn, verehelichte Wolff Abraham Schulz, deren Signalement hierunter angegeben ist, hat sich der Vollstreckung einer gegen sie wegen Diebstahls rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe, durch heimliche Entfernung von ihrem bisherigen Wohnorte, Preuß. Stargardt, entzogen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden dienstlichst ersucht die ꝛc. Schulz im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Geleitskosten zu überliefern.

Marienwerder, den 15ten November 1837. Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort und letzter Aufenthaltsort — Pr. Stargardt, Religion — mosaisch, Alter — 30 Jahr, Größe — unter 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen und Augen — braun, Nase und Mund — mittel, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen — keine.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten November 1837.

Zur Verpachtung der, im Lötzenschen Kreise, nahe bei der Stadt Rhein belegene Domaine Lawken, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, auf 22 Jahre vom 1sten Juni 1838 ab, bis Johanni 1860, ist ein anderweiter Termin und zwar Montag den 29sten Januar 1838 Nachmittags 3 Uhr in dem Konferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit der Aufforderung eingeladen werden, den Termin wahrzunehmen und in demselben den Nachweis eines, zur Pachtung dieser Domaine hinlänglichen Vermögens und ihrer Qualifikation als Landwirth zu führen.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) das Domainen-Gut Lawken welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Acker,
14	;	174	;	Gärten,
652	;	91	;	Wiesen,
730	;	173	;	Weideland,
13	;	73	;	Hof- und Baustellen,
—	;	53	;	Holzgarten,
55	;	8	;	Unland, Wege, Gräben ꝛc.

zusammen 2445 Morgen 128 □Ruthen enthält.

Die Aecker sind in guter Cultur und bestehen größtentheils aus gutem, tragbarem Mittelboden. Die Wiesen sind ebenfalls mit Ausnahme einiger tief gelegenen Flächen gut und können durch eine zweckmäßige Wiesenwirthschaft sehr verbessert werden. Das Weideland besteht größtentheils in hoher Weide. Es sind jedoch auch tief gelegene Weideflächen vorhanden.

Die Domaine ist zur Pferde-, Vieh- und Schaafzucht wohl geeignet.

2) die mit dem Vorwerke verbundene Brau- und Brennerei,

3) die Fischerei in dem, in den Vorwerksgrenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 306 Morgen hat,

4) das dem Vorwerke zuſtehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen 6 Krüge und Schankhäuſer.

Die in Staatspapieren zu beſtellende Pachtkaution beträgt 600 Rthlr. und wird gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkaſſe deponirt. Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 ſgr., wovon 40 Rthlr. 22 ſgr. gleich bei der Uebergabe an die Regierungs-Hauptkaſſe und 1400 Rthlr. nach Ablauf der Pachtzeit zu bezahlen ſind.

Die inventariſchen Ausſaaten von

336 Scheffel 8 Metzen Roggen,
38 ; ; ; Gerſte,
309 ; ; ; Haafer,
19 ; ; ; Erbſen,

welche der Abziehende dem anziehenden Pächter außerdem beſtellt zu übergeben hat, ſind hierunter nicht mitbegriffen. Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departements-Raths Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingeſehen werden.

Die Entfernung des Domaine iſt von der Kreisſtadt Lötzen 3 Meilen, von den nächſten Handelsſtädten Inſterburg und Königsberg aber reſp. 13 und 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt 1389 Rthlr. 11 ſgr. incl. 455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 7ten November 1837.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Zum Schutze der Deiche gegen den bevorſtehenden Eisgang werden gebraucht:

1) für die Wolzer Niederung
20 Schock Waldfaſchinen und
30 Schock 4 Fuß lange Buchenpfähle.
2) für die Marienwerderſche Amtsniederung
200 Schock Waldfaſchinen,
300 Schock 4 Fuß lange Buchenpfähle.
3) für die Marienwerderſche Stadtniederung
200 Schock Waldfaſchinen,
300 Schock 4 Fuß lange Buchenpfähle.

Submiſſionen auf die Lieferung dieſer Materialien werden von dem Unterzeichneten bis zum 15ten Dezember d. J. angenommen, und am darauf folgenden

Tage (den 16ten ejusd.) Nachmittags um 3 Uhr im Kommissionshause zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu sich die Submittenten daselbst einzufinden haben.

Die Submissionsbedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgeschwornen Herrn Flindt in Sechsseelen und bei dem Deichgeschwornen Herrn Modler in Kanitzken eingesehen werden.

Marienwerder, den 19ten November 1837.

Der Deichinspector Schmidt.

Zur Verpachtung der niederen Jagdnutzung auf der Feldmark Guhringen vom 1sten Januar k. J. bis ultimo Dezember 1841 plus licitandi, stehet höherer Anordnung zufolge, ein nochmaliger Termin auf den 16ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr in Schornsteinmühle bei Riesenburg an, zu welchem Pachtlustige ich mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Bedingungen in termino bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 20sten November 1837.

Der Königliche Oberförster.

In den Schlägen des Belaufs Schloppe und Dolsfußbruch, hiesigen Reviers, befindet sich eine Quantität kiefern Sägeblöcke, ordinair stark und mittel Bauholz, welche an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Hiezu stehen folgende Termine, und zwar:

1) im Belauf Schloppe den 5ten und 11ten Dezember,
2) im Belauf Dolsfußbruch den 6ten und 13ten Dezember,

jedesmal Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an; wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur gegen sofortige gleich baare Bezahlung geschieht, und die betreffenden Local-Forstbeamten, im Belauf Schloppe der Waldwarth Kochalski, im Belauf Dolsfußbruch der Förster Faber, angewiesen sind, die Hölzer den sich meldenden Kaufliebhabern auch vor den Terminen vorzuzeigen.

Schloppe, den 14ten November 1837.

Der Oberförster Mars.

In Gemäßheit höherer Bestimmung, soll die Bernsteingräbereinutzung des sämmtlichen Forstreviers Woczewodda, als in den Forstbegängen Woczewodda, Barloggi, Kelpinerbruch und Einsiedelei für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1838 in dem, auf den 14ten Dezember d. J. im hiesigen Forsthause anberaumten Termin öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Woczewodda, den 14ten November 1837.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des Krügers und Einsaaßen Jacob Warkenthien gehörigen Grundstücke Johannisdorff Nr. 8. von 22 Morgen Flächeninhalt, taxirt auf 531 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. und Johannisdorff Nr. 21., bestehend aus dem Kruge und etwa ½ Morgen Garten nebst den dazu gehörigen in Außenteich belegenen 144 □Ruthen culmisch, taxirt auf 400 Rthlr., deren Taxen in der hiesigen Registratur einzusehen, sollen den 24sten Februar a. f. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten, welche Ansprüche an dem Lande zu Außenteich haben, aufgefordert, spätestens bis zu diesem Termine ihre Rechte zur Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Marienwerder, den 7ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Ziegelwiese sub Nro. 11. belegene, dem Andreas Fenske zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 275 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf den 6ten Januar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine, Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg, zu Zaborowo sub Nro. 4. belegene, aus einer Hufe kulmisch bestehende, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stall besetzte Bauergrundstück, den Albrecht Antonia Anißewska Ruminskischen Erben, sowie auch dem nach Polen ausgetretenen Valentin Jankowski zugehörig, abgeschätzt auf 68 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Dezember 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Wolff an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Valentin Jankowski, sowie seine etwanigen unbekannten Erben, aber auch alle Realprätendenten, deren Ansprüche noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen, werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren

etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nachbenannte zur Landschaftsdirector v. Lukowiczschen Concursmasse gehörigen, eine Meile von Kossabude im Conitzer Landrathskreise belegenen Grundstücke

1) die bei Spierwia gelegenen 250 Morg. 42 □Ruthen culm. enthaltenden ehemaligen Waldstücke, jetzt zur Weide genutzt, abgeschätzt auf 358 Rthlr. 6 sgr.
2) das am großen Trzemeßno-See bei Gildon belegene 247 Morg. 99 □Ruthen culmisch enthaltende ehemalige Wald-, jetzt Acker- und Weideland, nebst der Fischereigerechtigkeit auf einem bestimmten Theile des großen Trzemeßno-Sees, zusammen abgeschätzt auf 310 Rthlr., sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Friedrichsbruch am 5ten März 1838 Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden. Die Tax- und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Konitz, den 6ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das den Instmann Christoph und Caroline geb. Hollweg Musallschen Eheleuten zugehörige, zu Freystadt sub Nro. 107. der Altstadt gelegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst 2 Kathen und einem Gehöftsgarten an dem Wege nach Langenau, abgeschätzt auf 76 Rthlr. 23 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 4ten Januar 1838 in Freystadt Nachm. 3 Uhr zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise, im Dorfe Kelpin belegene, den Mathias und Elisabeth Ossowickischen Eheleuten zugehörige, zu Erbpachtsrechten besessene bäuerliche Grundstück cum pertinentiis, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 378 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll in termino den 27sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und namentlich der, seinem Aufenthalte

nach unbekannte Mathias Musolff oder dessen Erben, für welchen ex recessu vom 24sten April 1798 ein Erbtheil von 47 Rthlr. 69 gr. 6 pf. zur Eintragung sub Nr. 1. Rubr. III. im Hypothekenbuche notirt stehen, werden aufgeboten, spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen sich zu melden.

Tuchel, den 21sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirke Marienwerder, im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus circa einer halben Hufe Land culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Jacob Stollmannschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 290 Rthlr. geschätzt ist, soll im Wege der Execution in termino den 26sten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 18ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus einer halben Hufe Land culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Paul Behrendschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenscheln in der Registratur einzusehenden Taxe auf 311 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 3ten März 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 19ten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den Andreas Jarnsowskischen Eheleuten gehörige, in dem Amtsdorfe Driczmin sub Nro. 9. belegene aus einem Wohnhause und 175 □Ruthen culm. Gartenlande bestehende, 46 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Kathengrundstück, soll in termino den 23sten Februar c. im Locale des unterzeichneten Gerichts, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Die unbekannten Realprä-

rendenten werden zugleich aufgefordert, in diesem Termine ebenfalls zu erscheinen und ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präclusion mit denselben geltend zu machen. Schwetz, den 7ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus einer Kathe und 3 Morgen culmisch Erbpachtsland bestehende Besitzung des Johann Stobbe zu Vorwerk Rehhoff, abgeschätzt auf 216 Rtlr. 24 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 29sten Dezember 1837 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Das, der Stadt Bromberg zum Eigenthum überwiesene ehemallge Forst-Revier Sollno, welches zwischen den Dörfern Wielno, Gogolinke, Althoff und Goscieradz, Bromberger Kreises belegen ist, und an Flächenraum 1421 Morgen 118 □Ruthen enthält, soll entweder im Ganzen oder parzellenweise veräußert werden.

Die Acquirenten übernehmen außer den, auf dem Grundstück haftenden und denselben etwa noch aufzuerlegenden Staatsabgaben einen jährlichen Zins von 7½ Sgr. pro Morgen.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 1 Rthlr. 20 Sgr. festgesetzt.

Der Lizitationstermin ist auf den 19ten Dezember c. und die folgenden angesetzt, und wird auf dem Althöfer Abbau unmittelbar an der nördlichen Grenze des zu veräußernden Reviers in der Behausung des Eigenthümers Ernst Mag abgehalten werden.

Am Tage vor dem Termine wird sich ein Conducteur an Ort und Stelle befinden, der den Erwerbungslustigen die Parzellen anzeigen wird.

Für den Fall der Parzellirung werden veräußert:

5	Etablissements	a 87 Morgen	
13	do.	a 60	;
1	do.	a 57	; 36 □R.
10	do.	a 10	;

Wer zum Gebote gelassen werden will, muß sich darüber ausweisen, daß er zur Stelle mit hinlänglichen Geldmitteln versehen ist, um mindestens die Hälfte des Kaufgeldes sofort zu bezahlen.

Die weiteren Veräußerungsbedingungen sind vom 10ten Dezember c. ab

nicht allein hier bei uns, sondern auch bei dem Herrn Oberförster Kersten in Wielno und bei dem zuvorgedachten Eigenthümer Ernst Mag einzusehen.

Bromberg, den 17ten November 1837. Der Magistrat.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Zufolge Verfügung der Königl. Intendantur des 1sten Armeecorps sollen nachstehende Gegenstände für die hiesigen Garnisonanstalten in Entrepriſe gegeben werden. Dieselben bestehen in:

15 feine, weiße Deckenbezüge für Offiziere,
22 feine, weiße Kopfpolsterbezüge für Offiziere,
238 ordn. Kopfpolsterbezüge von blau und weiß gewürfelter Leinwand,
7 feine Bettlacken für Offiziere,
14 feine Handtücher für Offiziere,
779 ordinaire Bettlacken,
412 ordn. Handtücher,
7 Scheffelsäcke von grauem Drillich und
14 Küchentücher.

Der Lizitationstermin ist auf den 6ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr im Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu kautionsfähige Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen und Probestücke im gedachten Bureau zur Einsicht vorliegen. Der Zuschlag ist von der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps abhängig und bleibt bis zum Eingange derselben der Mindestfordernde an sein Gebot gebunden.

Thorn, den 20sten November 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Mir ist in Pr.-Stargard der Staatsschuldschein Nr. 126853 Littr. A. über 1000 Rthlr. entwendet worden, indem ich hiemit einen Jeden für den Ankauf desselben warne, verspreche ich demjenigen der mir zum Wiederbesitz verhilft, eine angemessene Belohnung.

Jellen bei Mewe, den 15ten November 1837. v. Hagen.

Ein mit guten Schulkenntnissen ausgestatteter Lehrling wird baldigst gewünscht von Johann Heinrich Mikesch in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 48. Marienwerder, den 1sten Dezember 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend den Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen und Rezepturen angewiesen, die bei denselben eingehenden alten Kassen-An

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten Dezember 1837.

weisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Haupt-Kasse behufs der Ablieferung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden. Die Herren Kassen-Revisoren aber werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassenanweisungen zu halten.

Marienwerder, den 23sten November 1837.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten März l. J. haben Sr. Majestät der König zu befehlen geruht:

daß den von den Magistrats-Behörden anzustellenden Stadt- und Armen-Aerzten von nun an nicht mehr gestattet sein soll, den Titel: „Stadt-Physiker" zu führen, welcher diesen Aerzten an einigen Orten durch den Mißbrauch einer früheren Observanz zur Zeit noch beigelegt wird, der Titel als Physikus vielmehr, sowie die damit verbundene Befugniß, die für die Physiker vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von dem Ministerium als solchen bestallten, im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadt-Physikern zustehen soll.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Magistrate und der Communal-Aerzte unseres Verwaltungsbezirkes bringen, beauftragen wir die Herrn Landräthe und Kreis-Physiker, über deren Befolgung zu wachen. Marienwerder, den 16ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat zur Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 651. Tit. 11. Thl. I. des allgemeinen Landrechts, nach welcher sich keine Sterbe-Aussteuer und andere dergleichen Kassen und Gesellschaften ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung bilden sollen, bestimmt, daß auch den ausländischen Instituten und Gesellschaften der Art ohne vorgängige Prüfung der Solidität ihrer Statuten und Einrichtungen der Geschäftsbetrieb im Inlande nicht weiter gestattet sein soll.

Es ist zu diesem Zwecke namentlich angeordnet worden, daß fortan bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zehn Thaler Niemand im Inlande die Agentur ausländischer Renten-Aussteuer-Wittwen-Lebens-Versicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften übernehmen darf, ohne dazu vorher die landespolizeiliche Erlaubniß bei der Regierung seines Wohnorts nachgesucht und von ihr erhalten zu haben.

Digitized by Google

Indem wir dies zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fordern wir zugleich alle diejenigen Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche von einer ausländischen Gesellschaft eine Agentur der vorbezeichneten Art gegenwärtig bereits übernommen haben, hiedurch auf, binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung ab, und zur Vermeidung der späterhin gegen sie ebenfalls eintretenden oben bezeichneten Strafe, die erforderliche Erlaubniß dazu bei uns nachzusuchen. Marienwerder, den 20sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Laut Bestimmung der Königlichen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 27ten Oktober c. bedarf es für diejenigen Nichtapotheker, welche mit Giftwaaren handeln wollen, zwar keiner besondern Concession weiter, jedoch bleiben dieselben wegen dieses Verkehrs und namentlich des Transportes, der Aufbewahrung und Verabfolgung dieser Waaren, den für die Apotheker gültigen, in der Verordnung vom 30sten April 1812 enthaltenen Vorschriften unterworfen.

Zu dem Ende sind dieselben denn auch gehalten, der Orts-Polizei-Behörde, Behufs der durch diese zu führenden Betriebs-Controlle, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. für den Contraventions-Fall, Anzeige über den von ihnen beabsichtigten Gifthandel zu machen.

Den Orts-Polizei-Behörden und den Herren Kreis-Physikern liegt es ob, darüber zu wachen, daß die mit Giften handelnden Nichtapotheker, den dieserhalb erlassenen Bestimmungen, pünktlich nachkommen, wovon sie sich durch häufige unvermuthete Revisionen und die Prüfung der Giftscheine, Giftbücher und der Giftkammern Ueberzeugung zu verschaffen, Contraventionen gegen den Inhalt der mehrerwähnten Vorschriften aber, uns zur weiteren Veranlassung anzuzeigen haben. Marienwerder, den 16ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung betreffend:

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 22sten März c. Seite 105., die Zulassung zum Feldmesser-Examen betreffend, und auf den §. 1. der Instruktion vom 8ten September 1831 (Amtsblatt 1831 S. 565.) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die mit dem Zeugniß der Reife erster Klasse der in dem nachfolgenden Verzeichniß genannten höheren Bürger- und Real-Schulen entlassenen Schüler, welche sich dem Baufache widmen, denen gleich geachtet werden sollen, welche als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums entlassen werden.

Verzeichniß

der höheren Bürger- und Real-Schulen, welche autoriſirt ſind, nach Vorſchrift der Inſtruktion vom 8ten März 1832 Entlaſſungs-Prüfungen zu halten.

1) Die höhere Bürgerſchule auf der Burg zu Königsberg in Pr.
2) ; ; ; in Löbenicht.
3) ; ; ; zu Pillau.
4) ; ; ; ; Inſterburg.
5) ; ; ; ; Graudenz.
6) ; ; ; ; Culm.
7) ; Petri-Schule zu Danzig.
8) ; Real-Schule zu Meſeritz.
9) Die höhere Bürgerſchule zu Breslau.
10) ; ; ; ; Landeshut.
11) ; ; ; ; Treptow a/Rega.
12) ; ; ; ; Stolpe in Hinterpommern.
13) ; Königliche Real-Schule ; Berlin.
14) ; Königsſtädtiſche höhere Stadtſchule zu Berlin.
15) ; höhere Bürgerſchule zu Landsberg a/w.
16) ; ; ; ; Lübben.
17) ; Oberſchule zu Frankfurth a/o.
18) ; höhere Gewerb- und Handelsſchule zu Magdeburg.
19) ; Real-Schule in der Frankeſchen Stiftung zu Halle.
20) ; höhere Bürgerſchule zu Warendorf.
21) ; höhere Bürgerſchule zu Siegen.
22) ; ; Stadtſchule zu Barmen.
23) ; ; ; ; Crefeld.
24) ; ; Bürger- und Real-Schule zu Elberfeld.
25) ; ; ; ; ; Cöln.
26) ; ; ; ; ; Aachen.
27) ; mit dem Gymnaſium verbundene Real-Schule in Duisburg.
28) ; ſtädtiſche Gewerbſchule zu Berlin.
29) ; höhere Bürgerſchule in Nordhauſen.

Marienwerder, den 18ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter der gutsherrſchaftlichen Rinderheerde des Dorfes Wybcz, Thorner Kreiſes, iſt die Lungenſeuche ausgebrochen, und in Folge deſſen die Sperrung

des Ortes gegen den Verkehr mit Rindvieh, rohen Häuten, Rauchfutter und Dünger angeordnet worden. Marienwerder, den 6ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

der Termine zum Konsigniren der Stuten, welche in der Beschälzeit 1838 durch Landbeschäler des Königlichen Westpreußischen Landgestüts auf den im Regierungs-Bezirk Marienwerder bestehenden Beschäl-Stations gedeckt werden sollen, und noch nicht im Herbst 1837 vorgeführt worden sind.

Termin		Beschäl-Station	Termin	
Monat	Tag		Stunden	
1838			von	bis
Januar	8.	Stangendorf	9 —	10 Uhr
"	9.	Groß Lubin	8 —	9 —
"	9.	Pollnisch Westphalen	11 —	12 —
"	10.	Klotken	8 —	9 —
"	11.	Podewitz	7 —	8 —
"	11.	Chrisikowo	12 —	1 —
"	12.	Kokotzko	8 —	9 —
"	13.	Pensau	8 —	9 —
"	16.	Clausdorf	8 —	9 —
"	18.	Schlochau	8 —	9 —
"	20.	Kensau	9 —	10 —
"	23.	Groß-Falkenau	8 —	9 —
"	24.	Johannsdorf	9 —	10 —
"	26.	Finkenstein	12 —	1 —
Februar	5.	Schweingrube	11 —	12 —

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten gefälligst schon zur ersten Terminsstunde pünktlich zu gestellen, indem der Königl. Gestüt-Beamte gleich nach Ablauf des Termins, weiter reisen muß.

Marienwerder, den 11ten November 1837.

Der Landstallmeister. Meissner.

Aufforderung.

Der ehemalige Musketier Peter Pauls, gebürtig aus Westpreußen, welcher für die am 6ten September 1813 in der Schlacht bei Dennewitz bewiesene

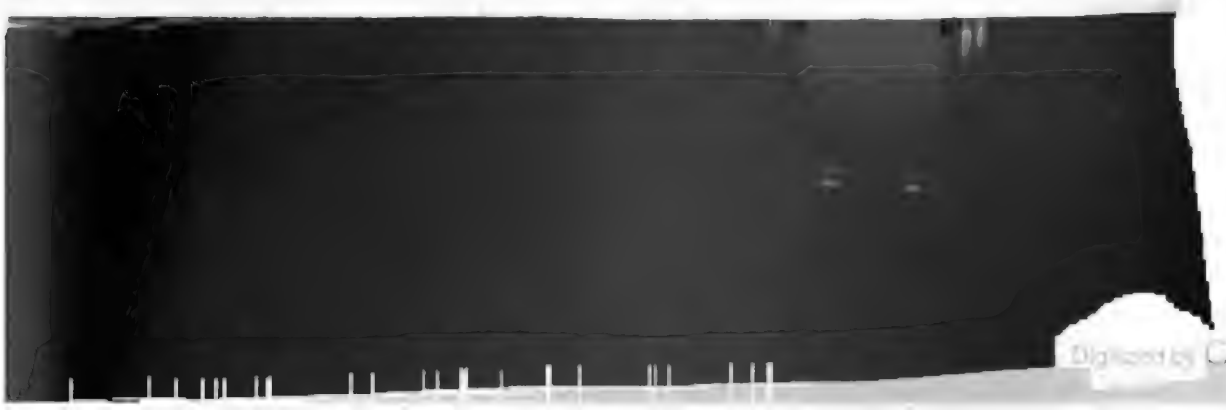
Digitized by Google

Auszeichnung im Königlichen 17ten Infanterie-Regimente unter Nro. 37. A. das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben, am 3ten Juni 1813 an die Artillerie nach Graudenz abgegeben, im Jahre 1819 in Elbing im Regierungs-Bezirk Danzig wohnhaft gewesen, gegenwärtig aber wo derselbe zur Verleihung des gedachten Ehrenzeichens in Vorschlag gebracht werden soll, dort nicht zu ermitteln ist, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Commando innerhalb 3 Monaten und spätestens bis zum 15ten Februar 1838 seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, das ihm früher ertheilte Erbberechtigungs-Zeugniß einzureichen und von der ihm jetzt vorgesetzten Behörde ein Führungs-Attest beizufügen, widrigenfalls über das zur Vererbung bestimmte eiserne Kreuz anderweitig disponirt werden wird.

Wesel, den 15ten November 1837.

(gez.) v. Klüchzner.

Oberst und Commandeur des 17ten Infanterie-Regiments.

Sicherheits-Polizei.

Aus der hiesigen Stadtwache ist der nebenstehend bezeichnete Schumachergeselle Adam Otike, welcher wegen begangener Pferde-Diebstähle in Verhaft gewesen, in der heutigen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen sofortige Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten an das Königl. Land- und Stadtgericht hieselbst oder an uns abliefern zu lassen.

Löbau, den 15ten November 1837.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Schwenten, Kreis Graudenz, Vaterland — Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthalt — Mroczno hiesigen Kreises, Religion — evangelisch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — behaart, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein alter blautuchner Rock, eine alte abgetragene Weste, ein paar alte abgetragene Stiefeln, eine blautuchne mit Schirm und rothem Bremen besetzte Mütze, ein gelbes Halstuch.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 46. belegene in Fachwerk erbaute Haus, der wüste Platz neben denselben gelegene sub Nro. 46. beide abgeschätzt auf 46 Rthlr., die mit dem Jahre 1842 ablaufende Erbzinsgerechtigkeit des hinter der Mauer belegenen Gartens abgeschätzt auf 5 Rthlr. sämmtliche Grundstücke der Johann Kurzeschen Nachlaßmasse gehörig, sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Regristratur einzusehenden Taxe am 23sten Februar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an obigen Grundstücken, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Lautenburg zu Zaleste sub Nro. 10 a. belegene Köllmer-Grundstück der Wittwe Francisca Rzymorska, abgeschätzt auf 177 Rthlr. 19 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg zu Jellen sub Nro. 5. belegene Bauergrundstück der Marianne Czechowska, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten März k. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, in der Stadt Strasburg sub Nro. 191. belegene Grundstück, des Kaufmanns Baader, abgeschätzt auf 131 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und

Namen der Lehrer	Anstellungs-Ort	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Schullehrer
Schulamts-Bewerber Christian Nachtigall	Lowinnek Kreis Schwetz	21. September auf 3 Jahr	Evangelisch
Seminarist Johann Wisotzki	Stunsdorff Amts Stuhm	26. September auf 3 Jahr	Katholisch
Lehrer Franz Kozlowski	Nikolaiken Amts Neumark	27. September auf 3 Jahr	do.
Lehrer Johann Krüger	Tylliz Amts Neumark	27. September auf 3 Jahr	do.
Lehrer Michael Gusowski	Kasanitz Amts Neumark	30. September definitiv	do.
Lehrer Joseph Schröder	Oßieczek Amts Gollub	30. September auf 3 Jahr	do.
Lehrer Adam Kowalkowski	Nawra Amts Neumark	30. September auf 3 Jahr	do.

Marienwerder, den 6ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Gramse erledigte katholische Pfarrstelle zu Schrotz, ist durch den Pfarrer Martin Tußynski aus Schönlanke wieder besetzt worden.

Der invalide Jäger Kühl ist vom 1sten Oktober c. ab als Förster im Belauf Altfließ Forstreviers Wygodda definitiv angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1837.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen die pro 1838 zur Verflößung einzuschlagenden Brennholz-Quantitäten als:

1) im Reviere Wygodda . . . 4000 Klafter
2) : : Wezlwoda und zwar in den Belaufen Rosenthal und Labodda . . 1000 do.
3) : : Lindenbusch Belauf Neuhaus . 453 do.

auf die betreffenden Ablageplätze des Schwarzwassers, des Prussina und Rischkefluss's angefahren, und die Anfuhre im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Es steht daher zu diesem Behufe auf den 18ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Klingermühle bei Osche vor dem Unterzeichneten Termin an, zu welchem Fuhrunternehmungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen im Termine erfolgen wird.

Lindenbusch, den 21sten November 1837.

Der Königliche Oberförster.

Offentliches Aufgebot.

Auf Antrag der Besitzer ist das öffentliche Aufgebot der nachstehend benannten, in der Kreisstadt Dt.-Crone und auf deren Feldmark belegenen Grundstücke Behufs Berichtigung des Hypothekenwesens veranlaßt, als:

1) eine dem Kämmerer Schröder gehörigen, vor dem Mühlenthore belegenen Scheune nebst dazu gehörigem Garten,
2) de sämmtlichen Grundstücke der Wittwe Bordt Veronica, geb. Mudrow, als:
   a, das am Kuhberge, unter der Nr. 95. belegene Wohnhaus nebst Zubehör,
   b ein Garten zwischen den Scheunen,
   c eine Dreiruthe im Sagemühlschen Felde,
3) er sämmtlichen Grundstücke der Wittwe Schmidt, Caroline geb. Klatt als:

a, eine, in der Hauptſtraße, zwiſchen den Bauſtellen des Rathmann Ackermann und Bürgers Zubdarg belegene Bauſtelle, nebſt Zubehör,
b, eine vor dem hohen Thore belegene Scheune nebſt Zubehör,
c, eine ganze Hufe Ackerland in jedem der drei Felder,
d, zwei neue Wieſen an der Nackelſchen Gränze;

4) der ſämmtlichen Grundſtücke der Wittwe Gollatzki, Anna, geb. Rohloff als:
a, ein Wohnhaus in der Judengaſſe nebſt Zubehör,
b, eine halbe Langkavel im Lübenſchen Felde nebſt Ueberländereien,
c, eine halbe Dreiruthe nebſt Ueberländereien,
d, ein Garten im Gollatzkenbruche.

5) der ſämmtlichen, dem Töpfermeiſter Andreas Wohlframm und der Wittwe Dummach, Eliſabeth geb. Martin gehörigen Grundſtücke als:
a, das am Stadtſee sub Nro. 189. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör,
b, ein dazu gehöriger Töpferbrennofen,
c, ein Garten am neuen Kirchhofe,
d, ein Garten am Galgenberge,
e, ein Scheunenbauplatz vor dem hohen Thore,
f, eine halbe Pruswinkelkavel.

6) Folgender den Landreiter George Wannagatſchen Eheleuten gehörigen Grundſtücke als:
a, eine halbe Bürgerkavel,
b, eine ganze Zweiruthe,
c, eine halbe Langkavel,
d, eine unbebaute Scheunenſtelle,
e, eine und eine halbe Mühlenkavel,
f, ein Rücken Gartenland in den ſogenannten Galgenhöfen,

7) der ſämmtlichen, den Schuhmachermeiſter Chriſtian Hannomannſchen Eheleuten gehörigen Grundſtücke als:
a, ein in der Hauptſtraße sub Nro. 35. belegenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
b, ein Garten am Lübenſchen Wege,

8) der ſämmtlichen Grundſtücke des Ackerbürgers Johann Steinke als:
a, ein am Markte unter der Nr. 218. belgenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
b, ein in der Hauptſtraße sub Nro. 277. belegenes Wohnhaus nebſt Zubehör,
c, eine ganze Langkavel nebſt Ueberländereien,
d, vier und eine halbe Mühlenkavel,

e, zwei und eine halbe Bürgerkavel,
f, zwei und eine halbe Dreiruthe,
g, zwei neue Wiesen,
h, die Schimmelswiese, nach Wittkow zu belegen,
i, ein Baumgarten, hinter dem Hofe des Gastwirths Klawun;

9) der sämmtlichen Grundstücke des Johann Steincke senior als:
a, ein in der Judenstraße sub Nro. 263. belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
b, einer Scheune vor dem hohen Thore,
c, einer ganzen Hufe Ackerland in jedem der drei Felder.

10) Folgender Grundstücke des Bürgers Carl Friedrich Wilhelm Herder als:
a, eine ganze Dreiruthe im Sagemühlschen Felde,
b, eine ganze Bürgerkavel im Rosenfeldschen Felde,
c, eine halbe Bürgerkavel ebendaselbst.

Wer nun aus irgend einem Rechtsgrunde an diese genannten Grundstücke einen Anspruch zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche unfehlbar binnen drei Monaten und spätestens in termino den 10ten Januar 1838 bei uns anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Ansprüchen präkludirt und ihm ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird.

Namentlich werden hinsichtlich der sub Nro. 1. genannter Scheune des Kämmerers Schröder, die Erben des Amtmanns Mathe Gustav Schmidt zu Clausdorf und hinsichtlich der sub Nro. 8. aufgeführten Grundstücke des Bürgers Johann Steinke, die Erben des George Krüger, welche Erben jedoch dem Namen und ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, besonders aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an diese Grundstücke anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird.

Endlich ist auch auf dem, dem Fräulein Friederike Sinell zu Danzig gehörigen, in der hiesigen Stadt in der Hauptstraße belegenen Gasthofe zum deutschen Hauf sub Nro. 1. aus der Obligation des Vorbesitzers Acciseeinnehmers Dietz vom 15ten Januar 1783 eine Forderung von 130 Rthlr. für den Schulzjuden Joachim Lippmann eingetragen, die nach der Versicherung der Besitzerin längst bezahlt ist. Da nun der Aufenthalt des Gläubigers Joachim Lippmann oder seiner Erben nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden auf Antrag der Besitzerin der Joachim Lippmann modo seine Erben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche aus der Obligation vom 15ten Januar 1783 binnen hier und drei Monaten und spätestens in termino den 10ten Januar 1838 anzumelden und

geltend zu machen, widrigenfalls die Forderung als getilgt und die Obligation als mortificirt erachtet und demnächst die Löschung der 130 Rthlr. bewirkt und ihnen ein ewiges Stillschweigen mit ihren Ansprüchen an dieselben auferlegt werden wird.

Dt.-Crone, den 4ten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Eigenthümer Johann Piotrowski gehörige, zu Targowisko sub Nro. 1. gelegene Grundstück, bestehend aus 10 Morgen 25 □Ruthen Magdeburgisch nebst Wohnhaus, Stall und Scheune, taxirt auf 319 Rthlr. 29 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 6ten Januar 1838 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 9. belegene Kleinbürgerhaus der Zimmermeister Dietschschen Erben, abgeschätzt auf 182 Rthlr. 21 sgr. 10 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Eigenkäthner Michael Buchholzsche Grundstück in Caldau, bestehend aus den Amts-Parzellen Nro. 40^1, 40^2, 114 und $116^{1/3}$ von zusammen 42 Morgen Flächeninhalt, zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 191 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt, soll am 2ten März a. f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls Sie mit solchen präcludirt werden sollen.

Schlochau, den 29sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Schloß- und Stadtgericht zu M. Friedland.

Das in hiesiger Stadt sub Nro. 71. belegene, den Kaufmann Aron

Jacob Krafftschen Eheleuten zugehörige, in zwei Etagen und gemauertem Fachwerk erbaute, mit massivem Schornstein und Ziegeldach versehene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude, einem dahinter gelegenen kleinen Garten, einer sogenannten Hausabfindung und einem Hanshofe, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 533 Rthlr. abgeschätzt, soll auf Antrag eines Realgläubigers in termino den 8ten Januar 1838 an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Groß-Peterwitz sub Nro. 10. belegene, den Erben und der Wittwe des Matthias Pattkowski gehörige Bauergrundstück, welches auf 584 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. geschätzt ist, soll am 17ten März 1838 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Riesenburg, den 5ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst auf der Stadtfreiheit Knieberg sub Nro. 16. belegene Jacob Harderſche Grundstück, welches aus einem Wohnhause besteht und gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll in dem, auf den 6ten Februar a. f. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle auf den Antrag der Schneider Harderschen Erben öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 8ten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Nachlaß des Johann Stabenau gehörige, zu Rohdau sub Nro. 22. gelegene Krug- und Bauergrundstück, abgeschätzt auf 395 Rthlr. 26 sgr. 10 pf., soll den 3ten Januar 1838 Vormitt. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das den George und Christina Poseschen Eheleuten gehörige auf 50 Rthlr. abgeschätzte, zu Marienfelde Nr. 56. belegene Erbpachtsgrundstück von ½ Morgen culmisch an Land nebst Haus, dessen Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, soll den 6ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Das auf 216 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Johann Trudesche Eigenkäthner Grundstück zu Klein-Topolinken, soll in termino den 6ten März 1838 öffentlich meistbietend verkauft werden.

Etwanige Realprätendenten haben ihre Ansprüche gleichzeitig im Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Schwetz, den 12ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das, der Stadt Bromberg zum Eigenthum überwiesene ehemalige Forst-Revier Sollno, welches zwischen den Dörfern Wtelno, Gogolinke, Althoff und Goscieradz, Bromberger Kreises belegen ist, und an Flächenraum 1421 Morgen 118 □Ruthen enthält, soll entweder im Ganzen oder parzellenweise veräußert werden.

Die Acquirenten übernehmen außer den, auf dem Grundstück haftenden und demselben etwa noch aufzuerlegenden Staatsabgaben einen jährlichen Zins von 7½ Sgr. pro Morgen.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 1 Rthlr. 20 Sgr. festgesetzt.

Der Lizitationstermin ist auf den 19ten Dezember c. und die folgenden angesetzt, und wird auf dem Althöfer Abbau unmittelbar an der nördlichen Grenze des zu veräußernden Reviers in der Behausung des Eigenthümers Ernst Mag abgehalten werden.

Am Tage vor dem Termine wird sich ein Condukteur an Ort und Stelle befinden, der den Erwerbungslustigen die Parzellen anzeigen wird.

Für den Fall der Parzellirung werden veräußert:

5	Etablissements	a 87	Morgen	
13	do.	a 60	;	
1	do.	a 57	;	36 □R.
10	do.	a 10	;	

Wer zum Gebote gelassen werden will, muß sich darüber ausweisen, daß er zur Stelle mit hinlänglichen Geldmitteln versehen ist, um mindestens die Hälfte des Kaufgeldes sofort zu bezahlen.

Die weiteren Veräußerungsbedingungen sind vom 10ten Dezember c. ab nicht allein hier bei uns, sondern auch bei dem Herrn Oberförster Kersten in Wtelno und bei dem zuvorgedachten Eigenthümer Ernst Mag einzusehen.

Bromberg, den 17ten November 1837. Der Magistrat.

Auktion.

In termino den 16ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem hiesigen Gerichtshause:

1 Kutsche und 2 Pferde, 1 Fortepiano, 1 Secretair, 1 Sopha, 2 Dutzend Stühle, 2 Comoden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Schwetz, den 14ten November 1837.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath des Schwetzer Kreises.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Westpreußischen Landschafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der gesetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen beginnt, so werden die betreffenden Herrn Gutsbesitzer hiemit aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung spätestens bis zum 31sten k. M. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückständen nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinsen berechnet, sondern jene auch durch sofortige Mobiliar Exekution oder Sequestration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müssen, die Ertheilung von Zahlungsfristen aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverschuldete, Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und untersucht worden sein müssen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unserer Befugnisse liegt.

Marienwerder, den 20. Novbr. 1837.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi towarzystwa kredytowego Prus zachodnych, procentów od listów zastawnych. Wzywa się przeto niniéyszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, iżby obowiązkom swym w téy mierze naypóźniéy do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż późniéy, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dóbr zastawnych, podług urządzeń towarzystwa ściągnięte bydź muszą, Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych procentów, nie iest w naszéy mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o którym wszakże w dniu ośmiu od daty nastąpionego. Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przedsięwziętem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 20go Listopadyr. 1837.

Król. Prusk. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Zufolge Verfügung der Königl. Intendantur des 1sten Armeecorps sollen nachstehende Gegenstände für die hiesigen Garnisonanstalten in Entreprise gegeben werden. Dieselben bestehen in:

15 feine, weiße Deckenbezüge für Offiziere,
22 feine, weiße Kopfpolsterbezüge für Offiziere,
238 ordn. Kopfpolsterbezüge von blau und weiß gewürfelter Leinwand,
7 feine Bettlacken für Offiziere,
14 feine Handtücher für Offiziere,
779 ordinaire Bettlacken,
412 ordn. Handtücher,
7 Scheffelsäcke von grauem Drillich und
14 Küchentücher.

Der Lizitationstermin ist auf den 6ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr im Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu kautionsfähige lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen und Probestücke im gedachten Bureau zur Einsicht vorliegen. Der Zuschlag ist von der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps abhängig und bleibt bis zum Eingange derselben der Mindestfordernde an sein Gebot gebunden.

Thorn, den 20sten November 1837.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Unterzeichneter empfiehlt sich wiederum zum bevorstehenden Weihnachtsfeste mit allen Sorten Königsberger Marzipan, Wachsstock und den auserlesensten Spielsachen.

Marienwerder, den 1sten Dezember 1837. Friedr. Jacobson.

Mit Erlaubniß Einer Königlichen Hohen Regierung zu Bromberg etabliere ich allhier ein Buchhandel Antiquargeschäft. Indem ich mir erlaube ein geehrtes Publikum hierauf aufmerksam zu machen, bitte ich zugleich, mich mit allen in das Fach der Literatur eingreifenden Aufträge beehren zu wollen; die auf das prompteste zu realisiren ich im Stande bin. Auch empfehle ich meine Leihbibliothek und einen Vorrath von Schreib- und Briefpapier.

Schneidemühl, im October 1837. H. Bornstein & Comp.

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 8ten Dezember **1837.**

Das 20te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordres unter:

No. 1831. vom 10ten Januar c. durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes bewilliget wird;

No. 1832. vom 6ten Oktober c. betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militairpersonen;

No. 1833. vom 8ten Oktober c. die Vertretung des des Lesens und Schreibens unkundiger Personen bei gerichtlichen Verhandlungen hinsichtlich des Unterschrifts-Zeugnisses betreffend;

No. 1834. vom 18ten Oktober c. wonach das Hausvoigtei-Gericht zu Berlin in Bagatell-Sachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt;

No. 1835. vom 18ten Oktober c. wegen näherer Bestimmung des §. 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24sten Dezember 1808.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ausreichung neuer Zins-Koupons Ser. V. zu den Neumärkschen Interimsscheinen betreffend.

Vom 2ten Januar 1838 ab, werden zu den verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen die neuen, den Zeitraum vom 1sten Januar 1838 bis Ende Dezember 1841 umfassenden Zins-Koupons Ser. V. Nro. 1. à 8. bei der Kontrole der Staats-Papiere (Taubenstraße Nro. 30.) täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Es sind dazu, und damit auch die Abstempelung der Koupons geschehen könne, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Koupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare schon von jetzt ab unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen. Die Beamten der Kontrol der Staats-Papiere können sich jedoch neben ihren Amts-Verrichtungen eben so wenig in Schriftwechsel mit dem Publikum als auf

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten Dezember 1837.

Digitized by Google

Uebersendung dergleichen Effekten einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 20sten November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Der Deputirte der Neumark. v. Voss.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind: ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen „Fuhrwerke welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren," den Lohnfuhrleuten gestattet sei?

finden wir es nöthig zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Post-Ordnungen vom 1sten Januar 1699 und vom 10ten August 1712 Cap. XI. §. 7. so wie in dem Reglement vom 10ten August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen, nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Spezialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privat-Posten gehörig in Gemäßheit des §. 141. Allg. L. R. Th. 2. Tit. 15. und des Gesetzes vom 2ten November 1810 §. 20. nur mit Genehmigung des Königlichen General-Post-Amtes eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat dies durch das Amts-Blatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13ten November 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheit. (gez.) Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) Rochow.

Der Finanz-Minister. (gez.) Alvensleben.

Der General-Postmeister. (gez.) Nagler.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Se. Majestät der König haben zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeine zu Temeswar in Ungarn eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession in unserm Verwaltungs-Bezirk werden daher hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage abzuhalten und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 18ten Februar k. J. an die betreffenden Herren Superintendenten abzuführen und resp. einzureichen. Letztere haben alsdann das Empfangene bis zum 1sten März k. J. an die zuständigen Kreis-Kassen zu überliefern und diese werden hiermit angewiesen, die empfangenen Gelder und Vacat-Anzeigen bis zum 15ten März k. J. an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Marienwerder, den 25sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Abschätzungsgelder.

Die Quittungen über die im zweiten Quartal c. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Realitäten und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind, mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden versehen, heute den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden, und können bei denselben nunmehr gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen von den Einzahlern in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 17ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem beurlaubten Landwehr-Unteroffizier und Schwimmmeister Mathias v. Kobielski zu Thorn ist für die Rettung der Schneidergesellen, Gebrüder Swiderski von der Gefahr des Ertrinkens als Anerkenntniß dieser menschenfreundlichen That und der dabei bewiesenen Unerschrockenheit, die Allerhöchst gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Marienwerder, den 23sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

In Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai c. über das Mobiliar-Versicherungs-Wesen wird bekannt gemacht, daß der Kaufmann L. Schröder hierselbst als Agent der Lodoner-Phönix-Feuer-Assecuranz-Sozietät bestätigt worden ist. Marienwerder, den 27sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1836 erscheint in dem Verlage von L. Oehmigke in Berlin eine von den Schulräthen Schulz in Berlin, Striez in Potsdam und dem Konsistorial-Rath Ule in Frankfurth a. O. herausgegebene Zeitschrift unter dem Titel „Schulblatt für die Provinz Brandenburg," wovon der Jahrgang durch jedes Postamt für den Subscriptions-Preis von Einem Thaler zu beziehen ist. Wir machen die Herren Geistlichen und Schul-Inspektoren auf diese nützliche pädagogische Schrift aufmerksam.

Marienwerder, den 27sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die Untergerichte bei Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz oder auf eine angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, kein gleichförmiges Verfahren beobachten, so werden dieselben auf den Antrag des Königl. Geheimen Ober-Tribunals hierdurch angewiesen,

1) wenn

das Rechtsmittel der Revision von ihnen instruirt,

oder

in einer bei ihnen anhängigen Sache das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden,

die geschlossenen Akten nicht durch die ihnen vorgesetzten Ober-Gerichte, sondern unmittelbar an das Geheime Ober-Tribunal zum Spruch einzusenden; in dem letztern Falle aber nach der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn eine zweite Instanz Statt gefunden hat, sich die Akten des Ober-Gerichts sofort zu erbitten, und

2) von den hiernächst eingehenden Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals jedesmal eine einfache Abschrift dem vorgesetzten Ober-Gerichte einzureichen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat diese Anweisung durch das Amts-Blatt zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 5ten November 1837.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht
I. 4342. zu Marienwerder.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 21sten November 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Der ehemalige Unteroffizier Gottlieb Steckel und der Tambour Gottfried Schultz, beide aus Westpreußen gebürtig, von der 2ten und 7ten Kompagnie 16ten Infanterie-Regiments, Besitzer der Erbberechtigungsscheine sub Nro. 77. und 78. a. auf ein eisernes Kreuz 2ter Klasse, sind ersterer am 17ten Dezbr. 1815 in das Garnison-Bataillon Nro. 24. (vormals Nro. 25.) nach Wesel versetzt und letzterer am 21sten März 1825 von der 19ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie entlassen. Dieselben sind trotz aller bisher angestellten Nachforschungen bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, und werden daher aufgefordert von jetzt ab binnen 3 Monaten und spätestens bis ult. Februar k. J. sich entweder persönlich oder schriftlich beim Regimente zu melden, widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termins als todt betrachtet, und ihre Erbberechtigung zu dieser Decoration, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge auf zwei andere dazu berechtigte Soldaten des 16ten Infanterie-Regiments übertragen werden wird.

Düsseldorf, den 27sten November 1837.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur v. Busse.

Nachbenannte Personen sind mit Reiserouten hieher gewiesen und nicht eingetroffen:

1) der Zeugmachergeselle Johann David Wroblewski mit einer Reiseroute d. d. Pyritz den 31sten August c. auf 3 Wochen giltig;
2) der Papiermachergeselle Gottfried Werner mit einer zu Pudewitz am 31sten August c. ausgestellten auf 12 Tage giltigen Reiseroute;
3) der Zimmergeselle Heinrich Ephraim Kemlitz, welcher von der Kurfürstlichen Polizei-Direction zu Marburg bis an die Grenze am 15. Mai c. auf den Schub gegeben und dann mit einem Laufpaß hieher gewiesen ist;
4) der Müllergeselle Ludwig Radtke mit einer auf 25 Tage giltigen Reiseroute von der Grenz-Polizei-Direktion zu Damgarten am 12ten September c. ausgestellt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, diese Personen, wo sie sich betreffen lassen, auf geeignete Art zur Erfüllung der ihnen gewordenen Weisung anzuhalten.

Danzig, den 24sten November 1837.

Königlicher Landrath und Polizei-Direktor.

Im Auftrage, der Polizei-Rath Berger.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher bezeichnete Alexander Wysocki aus Frankenstein, welcher wegen gefährlicher Drohungen und gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist am 28sten November c. aus dem Arreste entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Diejenigen, welche von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß haben, werden aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, alle Behörden aber ersucht, auf den Entwichenen vigiliren zu lassen und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit gefesselt hieher gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Strasburg, den 28sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Thorn, Aufenthaltsort — Frankenstein, Religion — katholisch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — blond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — gebogen, Mund — gewöhnlich, Brat — blond, Zähne — alle, Kinn — rund, Gebildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekeidung: ein grautuchner Mantel mit Schuppenkragen, eine blaugestreifte ginghamne Unterjacke, nanquine Hosen, lederne Stiefeln und eine tuchne dunkelgrüne Mütze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet den zeitherigen Regierungs-Assessor Herrn Anz in Münster als Rath zum hiesigen Regierungs-Kollegio zu versetzen und ist derselbe den 23. November c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Justiz-Kommissarius Klör zu Dt. Crone ist zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1837.

Zur Verpachtung der, im Lötzenschen Kreise, nahe bei der Stadt Rhein belegene Domaine Lawken, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, auf 22 Jahre vom 1sten Juni 1838 ab, bis Johanni 1860, ist ein anderweiter Termin und zwar Montag den 29sten Januar 1838 Nachmittags 3 Uhr in dem Konferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit der Aufforderung eingeladen werden, den Termin wahrzunehmen und in demselben den Nachweis eines, zur Pachtung dieser Domaine hinlänglichen Vermögens und ihrer Qualifikation als Landwirth zu führen.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) das Domainen-Gut Lawken welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Acker,
14	"	174	"	Gärten,
652	"	91	"	Wiesen,
730	"	173	"	Weideland,
13	"	73	"	Hof- und Baustellen,
—	"	53	"	Holzgarten,
55	"	8	"	Unland, Wege, Gräben ꝛc.

zusammen 2445 Morgen 128 □Ruthen enthält.

Die Aecker sind in guter Cultur und bestehen größtentheils aus gutem, tragbarem Mittelboden. Die Wiesen sind ebenfalls mit Ausnahme einiger tief gelegenen Flächen gut und können durch eine zweckmäßige Wiesenwirthschaft sehr verbessert werden. Das Weideland besteht größtentheils in hoher Weide. Es sind jedoch auch tief gelegene Weideflächen vorhanden.

Die Domaine ist zur Pferde-, Vieh- und Schaafzucht wohl geeignet.

2) die mit dem Vorwerke verbundene Brau- und Brennerei,

3) die Fischerei in dem, in den Vorwerksgrenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 306 Morgen hat,

4) das dem Vorwerke zustehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen 6 Krüge und Schankhäuser.

Die im Staatspapieren zu bestellende Pachtkaution beträgt 600 Rthlr. und wird gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt. Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 sgr., wovon 40 Rthlr. 22 sgr. gleich bei der Uebergabe an die Regierungs-Hauptkasse und 1400 Rthlr. nach Ablauf der Pachtzeit zu bezahlen sind.

Die inventarischen Aussaaten von

336 Scheffel 8 Metzen Roggen,
38 " " " Gerste,
309 " " " Haafer,
19 " " " Erbsen,

welche der Abziehende dem anziehenden Pächter außerdem bestellt zu übergeben hat, sind hierunter nicht mitbegriffen. Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departements-Raths Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Die Entfernung des Domaine ist von der Kreisstadt Löhen 3 Meilen, von den nächsten Handelsstädten Insterburg und Königsberg aber resp. 13 und 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt 1389 Rthlr. 11 sgr. incl. 455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 7ten November 1837.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung der im hiesigen Forstrevier pro 1stes Quartal 1838 angesetzten Holzverkaufstermine:

Nro.	Namen der Verkäufe	pro Monat Januar	Februar	März	Die Versammlungsörter sind
1	Bülowsheide	9	6	6	Forstetablissement Bülowsheide
1	Ellergrund	10	7	7	Dorf Lippink
3	Hammer	11	8	8	
4	Bankau	16	13	13	Forstetablissement Bankau
5	Jeßewo	19	16	18	Holzschlägerei Kottowken
6	Dobrau	23	20	21	Dorf Espen
7	Zabiak	24	21	22	Forstetablissement Zabiak

Bülowsheide, den 2ten Dezember 1837. Der Königliche Oberförster.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 49.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1837.

In Folge höherer Bestimmung, soll die im landräthlichen Kreise Rastenburg belegene Königliche Domaine Rastenburg, womit zugleich die Amts- und Polizeiverwaltung im Amtsbezirk verbunden ist, und welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, von da ab bis Johannis 1862 auf 24 nach einander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 16ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr in dem Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Assessor Toop anberaumt. Pachtlustige werden eingeladen diesen Termin wahrzunehmen und Ihre Offerten abzugeben.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) das Domainen-Vorwerk Rastenburg, welches nach der neuen Vermessung:

an Ackerland	369 M.	135 □R.	preuß.
: Wiesen	157 :	23 :	:
: Weideland	62 :	61 :	:
: Gartenland	10 :	13 :	:
: Wegen, Gräben, Flüssen, Hof- und Baustellen und Unland	37 :	15 :	:
in Summa	636 M.	57 □R.	preuß.

enthält.

Der Acker auf diesem Vorwerk gehört mit pptr. ⅓ zur ersten, ⅓ zur zweiten, und ⅓ zur dritten Klasse; die Wiesen sind circa mit ⅓ zur zweiten und mit ⅓ zur dritten und vierten Klasse angesprochen. Das Weideland ist von ziemlich guter Beschaffenheit.

2) das Domanen Vorwerk Reimsdorff, welches nach der neuen Vermessung:

an Ackerland	868 M.	27 □R.	preuß.
: Wiesen	413 :	121 :	:
: Gartenland	14 :	23 :	:
: Weideland	567 :	158 :	:

an Roßgärten	50 M.	79 □R.	preuß.
= Gräben, Wegen, Teichen, Dämmen, Hof- und Baustellen und Unland	60 =	75 =	=
in Summa	1974 M.	123 □R.	preuß.

enthält.

Der Acker auf diesem Vorwerke gehört pptr. mit $\frac{2}{9}$ zur zweiten, $\frac{3}{9}$ zur dritten und $\frac{4}{9}$ zur vierten Klasse; die Wiesen sind mit circa $\frac{1}{3}$ zur dritten und $\frac{2}{3}$ zur vierten Klasse angesprochen. Die Weideländereien sind meistens bergig; die Roßgärten tragen gute Grasarten.

3) die mit dem Vorwerk Rastenburg verbundene Brau- und Brennerei;

4) das Verlagsrecht über die zwangspflichtigen sechs Krüge und die Berechtigung zum Ausschank von Bier und Branntwein während des Jahrmarkts in Heiligenlinde an sitzende Gäste.

Die Pachtkaution ist auf 800 Rthlr., die Kaution für die Rendantur und Amtsverwaltung aber auf 1550 Rthlr. festgestellt.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 2184 Rthlr. und 29 sgr. wovon 84 Rthlr. 29 sgr. gleich bei der Uebergabe bezahlt, und 2100 Rthlr. dem Pächter unverzinslich belassen werden.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen, auch gegen Erstattung der Copialien in Abschrift mitgetheilt werden. Die Entfernung der Domaine von der nächsten Handelsstadt Königsberg beträgt 12 Meilen. Das Minimum der Pacht ist 1941 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. incl. 625 Rthlr. in Golde. Königsberg, den 12ten November 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse der Peter und Barbara Unruhschen Eheleute gehörige Grundstück zu Stangendorff Nr. 42. von 3 Morgen 75 □Ruthen culmisch nebst Gebäuden, dessen in der Registratur einzusehende Taxe auf 666 Rthlr. 20 sgr. abschließt, soll den 10ten Februar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realberechtigte aufgefordert, sich bis zu dem Termine zur Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelder zu melden.

Marienwerder, den 10ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu dem Nachlasse der Wittwe Dorothea Klafft geb. Hoch, angeblich später separirte Stahl gehörige Erbpachtsgrundstück von ¼ Morgen culmisch Flächeninhalt, nebst Kathe zu Gr.-Marienau Nr. 15., dessen in der Registratur einzusehende Taxe auf 30 Rthlr. abschließt, soll den 10ten Februar k. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten und die unbekannten Erben der genannten Wittwe Klafft aufgefordert, zur Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen sich bis zu dem Termine zu melden.

Marienwerder, den 17ten October 1837.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende hier belegene Grundstücke:

a) Nro. 320. der Altstadt, den Steinkeschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 733 Rthlr. 24 sgr. 6 pf.

b) Nro. 39. der Neustadt den Joseph Schreiberschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 89 Rthlr. 8 Sgr.

c) Nro. 114. der Vorstadt der Margaretha Plotkowkaschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 25 Rthlr 22 sgr. 9 pf., sollen den 11ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Hypothekenscheine und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Erben des Anton und der Barbara Lewandowska und der Marianna Berkiewicz, hierdurch vorgeladen.

Thorn, den 29sten September 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das dem Heinrich Böhnke gehörige, auf 602 Rthlr. abgeschätzte Krug-grundstück Rezka Nr. 5. excl. der an Paul Krußynski, Andreas Jankowski und Michael Szypienski verkauften Stücke, soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 17ten Februar 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannt Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusionvorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 6. belegene, zur Lieutenant Wellenhorstschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause, einem Hintergebäude, Hofraum, einer Eilf und Sechs Hausschwatten und dem ganzen Antheil an der städtischen und Amts-Brau- und Brennereigerechtigkeit, gerichtlich auf 140 Rthlr. 28 sgr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 23sten Januar 1838 an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zugleich werden zu diesem Termine diejenigen, welche an das verloren gegangene Hypotheken-Dokument über die erfolgte Eintragung von 379 Rthlr. 20 sgr. 7 pf. auf dem zur Subhastation gestellten Grundstück für den Besitzer Lieutenannt Wellenhorst modo dessen Liquidationsmasse, sei es als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, seldige in dem anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das hieselbst sub Nro. 154. am Markte belegene, aus einem massiven vierstöckigen Wohnhause, zweien Anbauten, einem Stalle und 28 Morgen 76 □Ruthen Elocationsland, Wiesen und Gartenland bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 3339 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte Anton Czechowiczsche Grundstück, soll im Termine den 9ten Januar 1838 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, zu Schönech sub Nro. 4. belegene, aus den Wohn- und Wirthschaft-gebäuden, und aus 52 Morgen 120 □Ruthen preß. bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 872 Rthlr. 7 sgr. 2 pf. abgeschätzte Michael Brzezickische Grundstück, soll im Termine den 10ten Februar 1838 Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 46. belegene in Fachwerk erbaute Haus, der wüste Platz neben denselben gelegene sub Nro. 46. beide abgeschätzt auf 46 Rthlr., die mit dem Jahre 1842 ablaufende Erbzinsgerechtigkeit des hinter der Mauer belegenen Gartens abgeschätzt auf 5 Rthlr. sämmtliche Grundstücke der Johann Kurzeschen Nachlaßmasse gehörig, sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe am 23sten Februar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an obigen Grundstücken, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Lautenburg zu Zaleſie sub Nro. 10 a. belegene Köllmer-Grundstück der Wittwe Francisca Rzymorska, abgeschätzt auf 177 Rthlr. 19 sgr. 7 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten März 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg zu Jellen sub Nro. 5. belegene Bauergrundstück der Marianne Czechowska, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten März k. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, in der Stadt Strasburg sub Nro. 191. belegene Grundstück, des Kaufmanns Baader, abgeschätzt auf 131 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und

Digitized by Google

Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Februar 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Die den Eilertschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Jellen, etwa 1¼ Meile von hier an der Chaussee von Mewe nach Neuenburg belegene Freischulzerei, zu welcher 4 culmische Schulzenhufen und 6 culmische Hufen erbpachtliches Land gehören, und welche zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 9814 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 13ten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das im Dorfe Rosenfelde unter der Hypothekennummer 1. belegene dem Franz Redel gehörige, völlig separirte Schulzengut, wozu Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit gehört, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 1459 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 13ten Januar 1838 im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden. Dt.-Crone, den 4ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das auf der Feldmark des Dorfes Rose unter der Hypothekennummer 36. belegene, dem Martin Lück gehörige Ackergrundstück von 16 Morgen Magdeburgisch, abgeschätzt auf 28 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 10ten Januar 1838 hier in Dt.-Crone an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und kann die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Dt.-Crone, den 5ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das Erbpachtsgut des Johann Friedrich Grund zu Trebin, abgeschätzt zu 4537 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., soll in dem am 15ten Januar 1838 Vormittags 11 Uhr in Trebin anstehenden Termin öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Schloppe, den 1sten September 1837.

Patrimonialgericht Drahnow und Trebin.

Das dem Andreas Szczepka gehörige, aus 2 Hufen 4 Morgen 75 □Ruthen kulmisch Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Bauergrundstück in Woysk, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 181 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 19ten März a. f. in Ossowica an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Schlochau, den 12ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Ackerbürgers Johann Jacob Frick gehörigen, bei Baldenburg gelegenen und auf 397 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzten Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune und mehreren Ackerstücken, wovon die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sind auf den Antrag der Erben zur nothwendigen Subhastation gestellt und werden zu dem, auf den 8ten März 1838 im Gerichtshause zu Baldenburg anstehenden Termine Kauflustige so wie alle unbekannten Realprätendenten, letztere sub poena praeclusi vorgeladen.

Hammerstein, den 31sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Das in Bischofswerder belegene, den Schuhmacher Koschorreckschen Erben gehörige Kleinbürgerhaus, 300 Rthlr. taxirt, soll in termino den 16ten März 1838 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder subhastirt werden. Dt. Eylau, den 29sten November 1837.

Königlich Preuß. Stadtgericht. Dt.-Eylau und Bischofswerder.

Ehevertrag.

Der Lohndiener Carl Klatt und seine verlobte Braut Helene Podzesna von hier, haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer ihrer Ehe, durch gerichtlichen Vertrag ausgeschlossen, was hierdurch bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 7. November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Gutsherrschaft in Dyck beabsichtigt die Erbauung einer Bockwindmühle auf der westlichen Seite des Dorfs, und zwar an der linken Seite der von Dyck nach Ruschendorff führenden Chaussee, 15 bis 20 Ruthen von der letztern entfernt.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 28ſten October 1810 wird dieſes mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, ſeine geſetzlich begründete Einwendungen, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei dem Bauherrn als bei dem unterzeichneten Landrath anbringen muß.

Dt.-Crone, den 23ſten November 1837. Der Königliche Landrath.

Royal Exchange Assecurance Association for fire & Life.

(Königl. Börſen-, Feuer- und Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in London.)

Errichtet Anno 1720 und conceſſionirt von dem Königl. Preuß. Miniſterium des Innern und der Polizei.

Indem der Unterzeichnete, dem geehrten Publicum dieſe ſo ſehr reſpectable und ſolide Geſellſchaft, zur Feuer- und Lebensverſicherung empfiehlt, bemerkt er zugleich, daß die Prämien aufs billigſte berechnet, und alle gerechte Anſprüche ohne Zögerung befriedigt werden.

Bromberg, den 31ſten October 1837. Manuel L. Jacobi.

Agent obiger Geſellſchaft, beſtätigt von der Königl. Hochlöbl. Regierung hieſelbſt.

Gegen portofreie Einſendung von Drei Thalern verſendet der Unterzeichnete per Poſt franco durch die ganze Preußiſche Monarchie:

Genaue und ſehr verſtändliche Anweiſung, aus 100 Pfund Kartoffeln incl. 5 Pfund Malz bei 80 Quart Maiſchraum ohne alle Künſtelei oder chemiſchen Zuſatz, 500 Procent Tralles Alkohol zu erzielen. Nebſt einer Belehrung, wie man ſich auf ganz einfache Art von einem Tag zum andern die Hefe zur Brennerei bereiten kann, ſo wie auch die Beſchreibung einer vollſtändigen guten Einrichtung einer Branntweinbrennerei.

Der Herr Verfaſſer hat, zum beſten Dank der Herren Beſitzer, ſeit einigen Jahren mehr als 20 Brennereien nach ſeiner Methode eingerichtet. Oeffentliche Belobungen, wie in der Leipziger Zeitung vom 7ten und 8ten Dezember 1835 und 17ten Mai 1836, ſo wie Zeugniſſe beſondrer Zufriedenheit von Sr. Durchlaucht dem Fürſten von Lichnowsky Wenden berg in Grätz, Herrn Landrath Grafen von Hoverden zu Heinau in Schleſien, Herrn Wirthſchaftsrath von Dedowich in Troppau u. a. m. charakteriſiren den Verfaſſer als Ausgezeichneten ſeines Faches. Hier bietet er nun im Intereſſe deſſelben, was ſonſt mit Honoraren von vielen Louisd'or bezahlt worden, für den Preis von wenigen Thalern dar. Berlin, im November 1837.

Der Buchhändler Dr. phil. Fried. Richter, Neue Schönhauſerſtraße Nr. 16.

Amts-Blatt.

No. 50. Marienwerder, den 15ten Dezember 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Besetzung der städtschen Unterbeamten-Stellen mit Invaliden.

Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß die Magistrate häufig die wegen Versorgung der Militair-Invaliden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht beachten und unberechtigte Personen als städtsche Unterbeamte anstellen, die nachher, wenn die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müssen, da ihre Anstellung gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch denn den Betheiligten der größte Nachtheil widerfährt. Um diesem Uebelstande für die Folge zu begegnen, werden daher im höhern Auftrage die Magistrate hiermit angewiesen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1820 (Gesetzsammlung pro 1820 Nro. 8.) und unserer Circular-Verfügungen an die Landraths-Aemter vom 22sten Juni 1834 und 29sten Juli 1836 welche von diesen den Magistraten mitgetheilt worden, künftig städtsche Unterbedienten-Stellen bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall nur mit versorgungsberechtigten Invaliden oder mit Unteroffizieren welche 12 Jahre gedient haben, zu besetzen. Es darf nur in einzelnen Fällen mit unserer ausdrücklichen Genehmigung von dieser Bestimmung abgegangen werden und machen wir die Magistrate darauf aufmerksam, daß wenn sie die gesetzliche Vorschrift vernachläßigen und Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, und sich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, diesen ein Regreß-Anspruch gegen diejenigen Personen zustehet welche bei einer solchen Anstellung mitgewirkt haben.

Sollten hin und wieder Fälle vorkommen, wo der Magistrat ein derartigs Subjekt nicht ausfindig machen zu können glaubt, so ist uns davon Anzeige zu machen, worauf wir das Weitere veranlassen werden.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß diejenigen Individuen, welche aus dem Landarmen-Fonds eine fortlaufende Unterstützung beziehen, nicht etwa in

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten Dezember 1837.

eine solche Lage gekommen sind, daß sie einer derartigen Hülfe nicht mehr bedürfen, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements hiermit angewiesen, von jetzt ab unter die Quittungen der Empfänger von fortlaufenden Landarmen-Unterstützungen nicht allein die Lebensdauer und resp. bei Kindern den Schulbesuch, sondern auch das Fortbestehen der Unterstützungs-Bedürftigkeit zu bescheinigen, indem die Direktion der Graudenzer Zwangs-Anstalten angewiesen ist, vom Jahre 1838 ab nur gegen Quittungen, welche in solcher Art attestirt sind, Zahlungen zu leisten, wonach sich mithin die betreffenden Kreis- und resp. Spezial-Kassen ebenfalls zu achten haben.

Marienwerder, den 3ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 22sten Oktober c. sind der katholischen Kirche zu Nakel Kreis Dt. Crone durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein silberner inwendig leicht vergoldeter Kelch mit Deckel, worauf ein vergoldeter Stern befindlich, circa 29 Loth schwer,
2) ein altes ausgebessertes Meßhemd,
3) ein messingnes Glöckchen.

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, auf diese Gegenstände genau zu viziliren, deren Inhaber, sofern sie verdächtig, zu arretiren und sie dem betreffenden Gerichte zur weitern Veranlassung zu überliefern.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 20sten Juli pr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es fernerhin bei Absendung von Sträflingen nach den Zwangs-Anstalten zu Graudenz, höherer Bestimmung zufolge, nur erforderlich ist, mit denselben zwei Hemden, also außer dem, welches die Gefangenen auf dem Leibe haben, noch ein zweites Hemde, und bei weiblichen Gefangenen ebenso noch einen zweiten Rock mit abzuliefern.

Im übrigen müssen die Gefangenen aber so bekleidet sein, wie es Behufs des Transports auf dem Wege zur Straf-Anstalt nothwendig ist, und es ist darauf zu halten, daß die ihnen mitzugebenden Bekleidungsstücke sich in brauchbarem Zustande befinden.

Marienwerder, den 27sten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Bescheinigung der an die Königl. Bank zu befördernden Quittungen der geistlichen ꝛc. Institute.

Da die Königliche Bank in sehr vielen Fällen nicht zu übersehen vermag ob die Quittungen, welche ihr über Kirchen, geistlicher und unter kirchlicher Verwaltung stehender milden Stiftungen, Prediger-Wittwen- und Legatenkassen gehörige Gelder eingereicht werden, von den hierzu gesetzlich, verfassungs- oder stiftungsmäßig befugten Personen ausgestellt sind, aber nur an diese Zahlung leisten kann, so ist zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten Schriftwechsels zwischen den, den gedachten geistlichen Instituten vorgesetzten Behörden und den Bank-Komtoirs so wie zur Sicherung des prompten Geschäfts-Verkehrs mit den letztern, nach den Bestimmungen des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Geheimen Staats-Ministers und Chef der Bank Herrn Rother Excellenz vom 1sten Januar k. J. an, folgendes Verfahren vorgeschrieben worden,

1) der an die Königl. Bank zu leistende Zahlungs-Antrag muß zunächst an die dem Institute vorgesetzten Superintendenten, Erzpriester oder Dekan gelangen, der dieselbe mit Beifügung seines Amtssiegels dahin zu bescheinigen hat, daß diejenigen Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittirung der beantragten Zahlung legitimirt sind.

Auf den mit solcher Bescheinigung und der betreffenden Bank-Obligation begleiteten Antrag wird die Königl. Bank die Gelder sofort mit der Post übersenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen übersandt werden muß.

Die Quittung ist von denselben Personen, welche den Zahlungs-Antrag vollzogen haben, zu unterzeichnen und bedarf alsdann keiner weitern Beglaubigung.

Die Uebersendung der Quittungen vor der Zahlung darf nicht erfolgen.

2) Eines gleichen Attestes bedarf es zu Cessionen, welche die Eingangs bemerkten geistlichen Institute, Stiftungen und Kassen über Bank-Obligationen ausstellen.

Vom 1sten Januar k. J. ab wird nach vorstehenden Bestimmungen verfahren werden und haben sich die Betheiligten hiernach zu achten.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

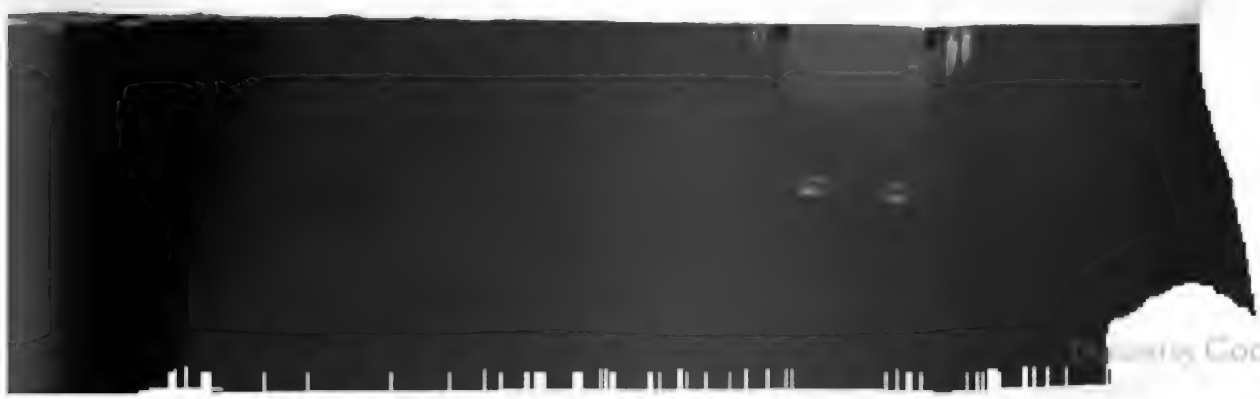

Es haben bisher die von uns ressortirenden oder mit unserer Haupt-Kasse im Abrechnungs-Verkehr stehenden Königlichen Kassen in allen Fällen, wo von Zahlung des den Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Mai 1816 bewilligten Gnaden-Monats die Rede gewesen ist, unsere Ermächtigung dazu nachgesucht.

Da indessen der wesentliche Zweck der Gnadenbewilligungen, nämlich der hinterbliebenen Familie die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung ihres bisherigen Ernährers und zum Unterhalte in der ersten Zeit nach dem Tode desselben unverzüglich zu gewähren, größtentheils vereitelt werden würde, wenn die Verabreichung von zeitraubenden Rückfragen und Bescheinigungen abhängig gemacht wird, so bringen wir nachstehende, auf höhere Bestimmungen beruhende Vorschriften zur Beachtung in vorkommenden Fällen und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß solche auf die von Besoldungen verstorbener Beamten und an die Hinterbliebenen der Pensionaire ohne Ausnahme, die Militair-Invaliden mit eingeschlossen, zu zahlenden Gnadenbewilligungen Anwendung finden.

1) Wenn eine Wittwe hinterbleibt, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deszendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung ohne weitere Anfrage geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Deszendenten um so mehr gebührt, als sie in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15ten November 1819 zuerst genannt ist, ihr auch prinzipaliter die Sorge für die Beerdigung und die Bestreitung der Kosten des Haushalts, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt.

   Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familien-Verhältnissen, können Bedenken gegen dieses Verfahren hervorgehen und muß in dergleichen einzelnen Fällen von der zahlenden Kasse jedesmal angefragt und unsere Entscheidung eingeholt werden.

2) Eben so kann, wenn blos majorenne oder majorenne und minorenne Deszendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung (ad 1.) die Zahlung ohne weitere Anfrage an denjenigen oder diejenigen majorenne Deszendenten erfolgen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalte einstweilen vorstehen. Sind aber blos minorenne Deszendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung geleistet werden.

3 Sind weder Wittwen noch Deszendenten vorhanden, so muß wegen Verabreichung der Gnadenbewilligung in jedem einzelnen Falle bei uns angefragt werden. Dasselbe gilt

4) von den Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder aufgelöster Stifte oder geistlicher Korporationen, die aus Staats-Kassen eine Kompetenz oder Pension bezogen haben und wird dieserhalb bemerkt, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Mai 1816 wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnadenmonats-Beträge auf die Hinterbliebenen solcher Mitglieder eines aufgehobenen Stifts oder Klosters, die zur Entschädigung für den Verlust einer mit der Verrichtung eines geistlichen Amts nicht verknüpften Präbende eine Kompetenz oder Pension bezogen haben, keine Anwendung findet.

In so weit nun in den unter Nro. 1. und 2. gedachten Fällen die Königl. Kassen ohne besondere Anfrage die Gnadenbewilligungen auszuzahlen haben, bedarf es zur Justifizirung der desfalsigen Ausgaben nur eines Attestes der betreffenden Ortspolizeibehörde darüber: daß und wer von den Wittwen oder Deszendenten der verstorbenen Beamten und Pensionairs die Beerdigung besorgt und den Haushalt einstweilen übernommen hat. Auf Beibringung dieses Attestes und des Todtenscheins, cont. Cirkular-Verfügung vom 18ten Juli d. J. sind jedoch die Königl. Kassen strenge zu halten verpflichtet.

Marienwerder, den 5ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

In Groß- und Klein-Kujan Flatower Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen in adlich Lonken Schlochauer Kreises, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem wir die nachstehende Uebersicht der der hiesigen Armenschule zugeflossenen Wohlthaten zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß diese nützliche Anstalt sich auch ferner der hilfreichen Theilnahme wohlthätiger Menschenfreunde zu erfreuen haben möge.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung.

An außerordentlichen Gaben sind unsrer Armenschule seit dem Mai d. J. folgende Geschenke zugeflossen:

1) an baarem Gelde:
von dem Vorstande der hiesigen Resource zur Einigkeit der Ertrag einer zum Besten der Armenschule veranstalteten theatralischen Vorstellung 35 Rthlr. 28 sgr. 6 pf., vom Stadt-Musikus Schöneck aus Heiligenbeil der Ertrag eines zu gleichem Zwecke gegebenen Conzerts 4 Rthlr. 27 sgr. 3 pf., durch Herrn Kreis-Chirurgus Genzmer die milde Gabe eines ungenannten Gönners der Anstalt 12 Rthlr., von Herrn Regierungs-Rath Bergius der Erlös aus dem Verkauf des Erinnerungs-Blattes von Marienwerder 24 Rthlr., von einem Ungenannten beim Empfange einer erwünschten Nachricht 5 Rthlr. und endlich für Mooskränze 1 Rthlr. 29 sgr. 4 pf.

2) an Naturalien:
von der Frau Rechnungs-Räthin Konopacki 2 Gesangbücher, 1 Bibel und 1 Lesebuch; von dem Gutsbesitzer Herrn Borris in Borrishof 7 Scheffel Kartoffeln; von dem Lehrer Herrn Wiedring in Ziegellack 2 Scheffel Kartoffeln; von dem Seifenfabrikanten Herrn Schwaabe hierselbst 14 Pfund Seife; von dem Kaufmann Herrn L. Schröder hierselbst 10 Quart Brennöl; von dem Herrn Amts-Rath Kries in Ostrowitt 6 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Erbsen; von Herrn J. Plehn auf Kopitkowo 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Erbsen.

Außerdem haben der Gutsbesitzer Herr Geßler auf Klein-Bandtken 2 Klafter Holz so wie die bäuerlichen Einsaßen zu Kurzebrack, Ziegellack, Mewischfelde, Groß- und Klein-Bandtken mehrere Klafter Holz und Torf unentgeldlich anzufahren, ferner Herr Töpfermeister Dorn das Ausschmieren der Oefen und Herr Schornsteinfegermeister Rasch die Reinigung der Schornsteine wie bisher unentgeldlich bewirken zu lassen, und Herr Kaufmann Mikesch endlich die unentgeldliche Aufnahme der die Anstalt betreffenden Bekanntmachungen zu gewähren, die Güte gehabt.

Indem wir jedem einzelnen der geehrten Wohlthäter und Gönner unsrer Anstalt unsern aufrichtigen Dank hierdurch öffentlich abstatten, richten wir zugleich an unsre übrigen Mitbürger die herzliche Bitte, der verwaisten Kinder, denen die Armenschule leibliche und geistige Nahrung gewährt, auch Ihrerseits in Liebe zu gedenken. Möge die herannahende Festzeit viele Herzen dazu erwecken und in reichem Maße den Segen verbreiten, der an die Spenden für Waisen geknüpft ist.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1837.

Der Vorstand der Armenschule.

In dem Regulativ, welches von des Herrn Justiz-Ministers Mühler und des Herrn General-Postmeisters Excellenz wegen Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten unterm 1sten Oktober c. erlassen worden, sind unter andern folgende Bestimmungen enthalten.

§. 1.

Bis zur Emanirung einer besonderen Verordnung über Portofreiheit in Rechtsangelegenheiten bleibt es vorläufig bei den hierüber früher erlassenen generellen und speziellen Anordnungen, insoweit solche nicht durch gegenwärtiges Regulativ abgeändert worden.

Doch hat bei jeder Gerichts-Behörde ein von den Ober-Gerichten zu bestimmender der Post-Behörde bekannt zu machender verantwortlicher Beamte in allen Sachen, welche durch die Post unter irgend einer portofreien Rubrik verschickt werden sollen, durch Beifügung seines Namens — was auch durch einen Stempel geschehen kann — unter oder neben den portofreien Rubriken, die Post-Behörden zu vergewissern, daß sich unter den zur Post gehenden Sachen keine Privat-Briefe befinden, bei welchen ein Mißbrauch des Gerichtssiegels und der portofreien Rubrik stattgefunden hat. Alle hiernach attestirten, mit einer portofreien Rubrik versehenen zur Post kommenden gerichtlichen Sachen werden als portofrei behandelt. Entsprechen dagegen die Adressen jenen Bestimmungen nicht, so sind die Sachen von den Post-Behörden auszutaxiren. Doch ist das angesetzte Porto wieder zu löschen, wenn auf die zurückgehenden Adressen von dem Dirigenten des empfangenden Gerichts attestirt wird, daß und warum die eingegangene Sache nicht portopflichtig sondern portofrei zu behandeln ist.

§. 3.

Das Reserviren des Porto findet nur Statt, wenn die dazu geeigneten Rechtsangelegenheiten entweder

a) bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Ober- und Untergerichten, einschließlich der Inquisitoriate, Kreis-Justiz-Kommissionen, Kreis-Justiz-Räthe und Steuer-Untersuchungs-Richter, oder

b) bei den, vom Justiz-Minister in jedem Ober-Gerichts-Bezirk näher zu bezeichnenden größeren Privat- und Patrimonial-Gerichten, welche entweder ein Richter-Kollegium haben, oder doch einen Richter allein beschäftigen, wohin auch alle Patrimonial-Kreis-Gerichte zu rechnen sind, anhängig sind.

Bei allen übrigen Privat- und Patrimonial-Gerichten ist das Reserviren des Porto in der Regel (§. 4.) unzulässig.

§. 4.

In den, bei kleineren Privat- und Patrimonial-Gerichten selbst anhängigen Rechts-Angelegenheiten, die sich nach den allgemeinen Grundsätzen zum Reserviren des Porto an sich eignen, bedienen sich diese Gerichte bei ihrer Korrespondenz durch die Post, der entsprechenden unbedingt portofreien Rubrik, und das Porto für dergleichen Korrespondenz wird niemals nachliquidirt und von den Partheien eingezogen, wenn sich auch später ergeben sollte, daß die gerichtlichen Kosten nachliquidirt und eingezogen werden können.

Werden in dergleichen Angelegenheiten solche Gerichte requirirt, bei welchen das Reserviren des Porto nach §. 3. an sich zulässig ist, so haben diese bei der betreffenden Korrespondenz eben so zu verfahren, als den vom Reserviren des Porto dispensirten Gerichten vorgeschrieben ist.

Betrifft dagegen die Korrespondenz der Gerichte letzterer Art solche Rechtsangelegenheiten, welche bei den zum Reserviren des Porto befugten Gerichten anhängig sind und wegen welcher sie nur von diesen requirirt oder beauftragt worden sind, so haben sie bei ihrer Korrespondenz die Vorschrift wegen Reservirung des Porto zu beachten, das Notiren, Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Porto aber demjenigen Gericht zu überlassen, von welchem die Requisition oder der Auftrag ausgegangen ist.

§. 11.

Die im §. XXII. des Regulativs vom 9ten April 1804 zugesicherte Erstattung der von den Gerichts-Behörden vorschußweise verausgabten und von den Partheien und Interessenten nicht wieder einzuziehenden Portobeträge kann nach dem bereits früher getroffenen Abkommen zwischen der Justiz- und Post-Verwaltung nur von denjenigen Gerichts-Behörden verlangt werden, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

In

In jedem dergleichen Falle muß:

1) das speciell zu designirende Porto bei dem Postamte des Ortes, unter Beifügung der Original-Couverts und Addressen, oder beglaubigter Abschriften derselben, welche aber alle Zeichen der Post-Anstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen — und zwar, bei Verlust der Erstattung, binnen 3 Monaten nach dem Niederschlagungsdekret — zur Erstattung liquidirt werden.
2) Postvorschüsse, Prokura-Gebühren, Post-Insinuations-Gebühren und ausländisches Porto werden niemals erstattet.
3) Wenn in der betreffenden Angelegenheit vom Gericht ein Kosten-Vorschuß erhoben worden ist, so muß derselbe, sofern er zureicht, zuvörderst, und vor den eigentlichen Gerichts-Gebühren, zur Bezahlung des Porto verwendet werden.
4) Die Postämter und Postfiskäle sind befugt, die eingereichten Erstattungs-Liquidationen durch Einsicht der einzuerfordernden Akten näher zu prüfen.

§. 12.

Die Korrespondenz zwischen den armen Partheien und den ihnen von den Gerichten zugeordneten Assistenten und Mandatarien, so wie zwischen diesen und den Gerichtsbehörden, ist zwar nicht portofrei sondern portopflichtig. Es haben daher

1) die Mandatarien und Assistenten der armen Partheien, diesen bei dem Anfange des Prozesses bekannt zu machen, daß sie die an ihre Vertreter in der Folge zu richtenden Schreiben zu frankiren verpflichtet seien.

Außerdem haben aber

2) die sämmtlichen Gerichtsbehörden die Verbindlichkeit, die von den unvermögenden Partheien für die ihnen zugeordneten Mandatarien, und Assistenten erforderliche Information, ingleichen alle Beschwerden und Gesuche, auf Erfordern dergleichen Partheien, oder deren Vertreter zu Protokoll aufzunehmen und an die Gerichte, bei welchen der Prozeß schwebt, unter Reservirung des Porto zu befördern.
3) Die dergleichen Partheien zugeordneten Mandatarien und Assistenten haben die an die Partheien zu erlassenden Schreiben unversiegelt an das Gericht abzugeben, damit bei diesem nach vorgängiger Prüfung der Zulässigkeit der Portofreiheit, die Adresse mit der entsprechenden portofreien Rubrik versehen und mit dem Gerichtssiegel verschlossen wird.
4) Das dergleichen Mandatarien und Assistenten durch unfrankirte Briefe ihrer Partheien erwachsene Porto ist aus der Salarien-Kasse desjenigen Gerichts, bei welchem der Prozeß schwebt, zu erstatten.

Digitized by Google

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß nach den Vorschriften des gedachten Regulativs vom 1sten Januar künftigen Jahres an, verfahren werden wird.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Erledigung des Chirurgats im Goldapper Kreise betreffend.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle für den Goldapper Kreis, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, hat noch nicht wieder besetzt werden können.

Indem wir Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und zur Verwaltung eines Kreis-Chirurgen-Postens befähigt sind, hierdurch nochmals auffordern, sich unter Einreichung ihrer Approbations-Dokumente bei uns zu melden, bemerken wir, daß der Wohnsitz des neuen Kreis-Chirurgus der Flecken Szittkehmen sein wird, und daß 10 Familien-Väter in Szittkehmen sich anheischig gemacht haben, demselben als ihrem Hausarzt für das erste Jahr ein Honorar von 79 Rthlr. zu gewähren und sich für die Zukunft über ein besonderes Honorar zu einigen.

Gumbinnen, den 18ten November 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In nachbenannten Orten werden die daselbst befindlichen Magazin-Verwaltungen, oder einzelne Magazin-Beamte, den Ankauf des ganzen oder theilweisen Naturalien-Bedarfs pro 1838 aus freier Hand für Königliche Rechnung bewirken.

1) in Thorn, das Proviant-Amt,
2) in Königsberg, der Proviantmeister Herr Wahnschaffe,
3) in Danzig, der Proviantmeister Herr Kurth,
4) in Graudenz, der Proviantmeister Herr Marschall,
5) in Marienburg, der Rendant Herr Radrowski,
6) in Mewe, der Rendant Herr Nagell,
7) in Tapiau, der Rendant Herr Fischer.

Wir setzen das dabei betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß und bemerken, daß diese Behörden und Beamten so wenig befugt sind, Geld-Vorschüsse zu leisten als auf geschehene Ablieferungen der Naturalien mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu

realisirender Einlieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug d. h. gegen sofortige baare Zahlung bei Einlieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb für die etwanigen Zahlungs-Rückstände, welche die Verkäufer dennoch zugestehen möchten, Seitens der Königlichen Kasse keine Gewähr geleistet wird.

Königsberg, den 28sten November 1837.

Königliche Intendantur des 1sten Armee-Korps.

Sicherheits-Polizei.

Der aus Pluskowenz Kreis Thorn gebürtige, aus Rinsk desselben Kreises ausgehobene und am 12ten November c. in das 5. Kürassier-Regiment eingestellte 23jährige Rekrut Martin Bruskewitz, ist am 14ten November aus der Garnison Osterode entwichen.

Das Signalement des Deserteurs soweit solches vorhanden, wird unten mitgetheilt und sämmtliche Polizei-Behörden und Gensd'armen angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Regiments-Kommando per Transport abzuliefern.

Signalement:

Derselbe ist fein pockennarbig, wobei sein Gesicht, welches ein sehr gesundes Aussehen hat, aufgedunsen erscheint, seine Haare sind hellblond und ins Röthliche spielend. (Ein weiteres Signalement kann nicht mitgetheilt werden.)

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet: mit einem alten runden Filzhut, einer Jacke von sandfarbigem feinen Tuch mit zwei Seitentaschen, einem Paar blaue Leinwandshosen, einem weißen Halstuch, einem Paar Stiefeln, einem Hemde und einem Paar weiße wollene Fingerhandschuhe.

Außerdem hat derselbe bei sich im Packet ein Paar weiße Leinwandhosen, ein Hemde und eine Tabackspfeife.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Knecht Lorenz Michalowski aus Garczyn hat sich bereits zu Martini 1835 aus dem Dorfe Garczyn

entfernt und soll in die Gegend von Pr. Stargardt verzogen sein, sein Aufenthalt ist jedoch nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle aufgreifen und hieher abliefern zu lassen.

Schöneck, den 4ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Der Michalowski ist circa 20 Jahre alt, circa 5 Fuß groß, hat ein rundes Gesicht, stumpfe Nase, dunkles Haar, keinen Bart, blasse Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einem runden Filzhute und blauem Ueberrocke. Nähere Data sind nicht ermittelt.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende und mittelst Reise-Route vom 29. v. M. in seine Heimath Zieglerhuben bei Stuhm gewiesene Hirt Johann Kutschkowsky und dessen 7 Jahr alter Sohn Namens Adam, sind nach einer Benachrichtigung des Königl. Domainen-Rents-Amts zu Stuhm, daselbst bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb wir sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den ꝛc. Kutschkowsky nebst Sohn zu vigiliren und im Betretungsfalle beide an ihren Bestimmungsort zu verweisen.

Freystadt, den 25sten November 1837.

Der Magistrat.

Der in Nro. 20. und in Nro. 35. des Amts-Blatts pro 1836 resp. vom Magistrate zu Neumark und von uns steckbrieflich verfolgte Simon Krasinski ist wieder verhaftet.

Thorn, den 4ten Dezember 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Assessor Schlott ist der hiesigen Königl. Regierung als Hülfsarbeiter überwiesen und am 30sten November c. in das Kollegium eingeführt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1837.

In Folge höherer Bestimmung, soll die im landräthlichen Kreise Rastenburg belegene Königliche Domaine Rastenburg, womit zugleich die Amts- und Polizeiverwaltung im Amtsbezirk verbunden ist, und welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, von da ab bis Johannis 1862 auf 24 nach einander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 16ten Januar a. k. Vormittags 10 Uhr in dem Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Assessor Toop anberaumt. Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und Ihre Offerten abzugeben.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) das Domainen-Vorwerk Rastenburg, welches nach der neuen Vermessung:

an Ackerland	369 M.	135 □R.	preuß.
„ Wiesen	157 „	23 „	„
„ Weideland	62 „	61 „	„
„ Gartenland	10 „	13 „	„
„ Wegen, Gräben, Flässen, Hof- und Baustellen und Unland	37 „	15 „	„
in Summa	636 M.	57 □R.	preuß.

enthält.

Der Acker auf diesem Vorwerk gehört mit pptr. ½ zur ersten, ¼ zur zweiten, und ¼ zur dritten Klasse; die Wiesen sind circa mit ½ zur zweiten und mit ½ zur dritten und vierten Klasse angesprochen. Das Weideland ist von ziemlich guter Beschaffenheit.

2) das Domainen Vorwerk Reimsdorff, welches nach der neuen Vermessung:

an Ackerland	868 M.	27 □R.	preuß.
„ Wiesen	413 „	121 „	„
„ Gartenland	14 „	23 „	„
„ Weideland	587 „	158 „	„

an Roßgärten	50	M. 79	□R. preuß.
= Gräben, Wegen, Teichen, Dämmen, Hof- und Baustellen und Unland	60	= 75	= =
in Summa	1974	M. 123	□R. preuß.

enthält.

Der Acker auf diesem Vorwerke gehört pptr. mit ⅓ zur zweiten, ⅓ zur dritten und ⅓ zur vierten Klasse; die Wiesen sind mit circa ⅓ zur dritten und ⅔ zur vierten Klasse angesprochen. Die Weideländereien sind meistens bergig; die Roßgärten tragen gute Grasarten.

3) die mit dem Vorwerk Rastenburg verbundene Brau- und Brennerei;

4) das Verlagsrecht über die zwangspflichtigen sechs Krüge und die Berechtigung zum Ausschank von Bier und Branntwein während des Jahrmarkts in Heiligenlinde an sitzende Gäste.

Die Pachtkaution ist auf 800 Rthlr., die Kaution für die Rendantur und Amtsverwaltung aber auf 1550 Rthlr. festgestellt.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 2184 Rthlr. und 29 sgr. wovon 84 Rthlr. 29 sgr. gleich bei der Uebergabe bezahlt, und 2100 Rthlr. dem Pächter unverzinslich belassen werden.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen, auch gegen Erstattung der Copialien in Abschrift mitgetheilt werden. Die Entfernung der Domaine von der nächsten Handelsstadt Königsberg beträgt 12 Meilen. Das Minimum der Pacht ist 1941 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. incl. 625 Rthlr. in Golde. Königsberg, den 12ten November 1837.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten.

An einem verdächtigen Orte hier in der Nähe, sind folgende muthmaßlich gestohlene Sachen vorgefunden worden, als:

1) Drei und ¼ Elle blau gestreiftes Schürzenzeug,
2) Zwei fertige blau gestreifte Schürzen,
3) Eine Elle feinen weißen Boy,
4) Zwölf Ellen blau gedruckte Leinewand,
5) Drei und ¼ Elle Kattun von schwarzem Grunde,
6) Elf und ¼ Elle Kattun von weißem Grunde mit röthlichen Blumen,
7) Drei Ellen rothen Boy,
8) Eine alte weiße boyne Unterjacke,
9) Ein altes schwarzes Tuch mit röthlichen Blumen und einem gelben Rande.

Diejenigen, welchen Eigenthum an diesen Sachen zusteht, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche auf dem hiesigen Königl. Inquisitoriate binnen 3 Monaten von heute ab anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit dem öffentlichen Verkauf der Sachen verfahren werden wird.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1837.

Königliches Inquisitoriat.

Zum Verkaufe der verfallenen Pfandstücke, bestehend in Aexten und Beilen, ist höherer Anordnung zufolge ein nochmaliger Termin auf den 18ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Rehhoff, den 21sten November 1837. Der Königliche Oberförster.

Zum Holzverkauf im Königl. Forstrevier Münsterwalde, sind für die Monate Januar bis Ende April k. J. folgende Termine angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung statt findet.

1) In den Beläufen Krausenhoff und Hartigswalde jeden Montag im Forsthause zu Hartigswalde.
2) In den Beläufen Münsterwalde und Wessel jeden Donnerstag im Gasthofe zu Münsterwalde.

Krausenhoff, den 7ten Dezember 1837. Der Oberförster.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Cöslin, soll die Winterfischereigerechtigkeit auf demjenigen Theile des zwischen Zemmen und Gliessen belegenen Camenz-Sees, welcher nach Veräußerung des Westpreuß. Antheils, so weit er innerhalb der Pommerschen Grenze belegen, ausgeschlossen worden, und etwa in einem Viertheil des Sees besteht, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden veräußert werden. Hierzu steht ein Termin am 29sten d. M. Vormittags um 11 Uhr in der hiesigen Amtsstube an, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die im Lizitationstermine bekannt zu machenden Bedingungen, beim hiesigen Amte täglich eingesehen werden können. Bütow, den 4ten Dezember 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Fuhrmann Johann und Anna Domanskischen Eheleuten gehörige Erbpachtsgrundstück zu Marienfelde Nr. 14., bestehend aus 7 Morgen 56

Ruchen culmisch Erbpachtsland, dessen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 132 Rthlr. 20 sgr. 6⅔ pf. abschließt, soll den 17ten Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 24sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Garnseedorf sub Nro. 84. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, zu welchem Ein Morgen culmischen Maaßes gehört, und das auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll in termino den 23sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind während den Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 25sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Zimmermann Friedrich Weldeschen Nachlasse gehörige, unter der Nummer 35. zu Culmsee belegene, aus Haus, Stall, Hof, kleinem Garten und einer Kuhweide bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 370 Rthlr., soll am 24sten Februar 1838 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 10ten Oktober 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier auf der Marienwerder Vorstadt sub Nro. 209½ belegene, zur Sattler Frömblingschen Concursmasse gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1200 Rthlr 23 sgr. 9 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 24sten März a. k. an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das, den Geschwistern Kazanlecki zugehörige, im Dorfe Gogolin sub Nro. 6. belegene bäuerliche Grundstück, auf 809 Rthlr. 17 sgr. 10 pf. geschätzt, soll am 20sten Februar 1838 an den Meistbietenden verkauft werden, Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 50.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Podgurz unter Nr. 38 belegene ländliche, zum Nachlaß der Michael Zalewskischen Eheleute gehörige und mit Einschluß von 310 Rthlr. Feuerkassengelder, auf 500 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück, soll in termino den 17ten Januar 1838 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Fischer an ordentlicher Gerichtsstelle weiter subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Gollub zu Lissewo sub Nro. 2. belegene Bauergrundstück der Johann Catharina geborene Kempinska-Bestianschen Eheleute, abgeschätzt auf 180 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Januar 1838 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Strasburg, den 15ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zum Nachlaß der Wittwe Maria Freitag gehörige, in der Danziger Straße hieselbst belegene Haus nebst 13 Morgen 84 □Ruthen Land, der am Jerseefluß belegenen Wiese von 3 Morgen 90 □Ruthen, dem Wieseantheil auf dem Roßgarten von 158 □Ruthen und endlich dem, vor dem Danziger Thor belegenen Obst- und Gemüsegarten von 1 Morgen 156 □Ruthen, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf

Digitized by Google

1475 Rthlr. 21 sgr. 6 pf., soll in termino den 24sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das Martin v. Prondzinskische bäuerliche Grundstück in Mogiel, bestehend aus 2 Hufen 16 Morgen 150 □Ruthen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf 340 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der nothwendigen Subhastion in dem am 20sten März 1838 beim Gerichts-Tage zu Osszußnica angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schlochau, den 7ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Kelpin belegene, aus 2½ Hufen Magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, zu Erbpachtsrechten besessene, der Wittwe und Erben des Mathias Radtke zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 554 Rthlr. geschätzt, soll auf den Antrag der Erben des Radtke in termino den 24sten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Joseph Myck wird hierdurch bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Tuchel, den 21sten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

Das hierselbst in der Kreisstadt Dt.-Crone und auf deren Feldmark belegene, den Bürger Franz Schwedeschen Eheleuten gehörige, im Hypothekenbuche sub Nro. 267. eingetragene Ackerbürgergrundstück, bestehend aus dem in der Stadt selbst gelegenen Wohnhause, einer jetzt völlig separirten halben Hufe Ackerland, Scheune und Gärten, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 696 Rthlr. 10 sgr., soll in termino den 28sten Februar 1838 subhastirt werden.

Dt.-Crone den 26sten October 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tischlermeister Daniel Reimann gehörige, zu Baldenburg sub Nro. 25. gelegene Wohnhaus nebst einem mit dem Hofraum verbundenen Garten, abgeschätzt nach der, in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe vom 6ten September c. auf 140 Rthlr. 13 sgr. 6 pf., soll in termino den 7ten März 1838 im Gerichtsgebäude zu Baldenburg subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Hammerstein, den 7ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Folgende in der Stadt Neumark belegene, zum Accise-Einnehmer Kulse'schen Nachlasse gehörige Grundstücke:

1) die von dem Großbürgerplatze Neumark Nr. 77. abgetrennten 6 Radlea-Morgen und 3 Zugabestücke, abgeschätzt auf 40 Rthlr. 18 Sgr. 4 pf. und
2) der Gehöftsgarten Neumark Nr. 105. abgeschätzt auf 10 Rthlr. 5 Sgr.

sollen im Termine den 17ten März a. k. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle zu Neumark im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Preuß. Friedland, den 4ten October 1837.

Das zum Nachlaß der Wittwe Jahnke gehörige, aus einem Vorder- und Hinterhause, Stalle, 1 Scheune, mehreren Gärten und Ackerstücken bestehende, sub Nro. 23. und 24. in Cammin gelegene Bürgergrundstück, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 587 Rthlr. abgeschätzt, soll auf den 23sten Januar k. im Gerichtszimmer zu Cammin verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Deutsch-Crone.

Die den Erben des Schneiders Lorenz Manske zugehörige, im Dorfe Klavittersdorf belegene Häuslernahrung, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 25 sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten März k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt.-Crone den 12ten November 1837.

Zur freiwilligen Subhastation der im ehemaligen Cammin'schen Kreise, jetzt im Flatower Landraths-Kreise belegenen Herrschaft Krojanke, welche nach dem Hypothekenbuche aus

der Stadt Krojanke Nr. 138.
Bontowo Nr. 16.
Krojanker-Hammer Nr. 93.
Ossowko oder Wengorz Nr. 203.
Pedczewo Nr. 206.
Pedem oder Zalesie Nr. 207.
Podrusen Nr. 215.
Smirdowo Nr. 274.
Tarnowke Nr. 301.

besteht und von der Landschaft auf 188,636 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 2ten Mai 1838 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath Fuchs hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der hiesigen Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Marienwerder, den 25sten September 1837.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Das zum Nachlasse der Johann und Constantia Gramkeschen Eheleute gehörige sub Nro. 43. belegene brauberechtigte Haus, zu welchem eine Erbe Land gehört, auf 228 Rthlr. 27 sgr. abgeschätzt, soll im Termine den 24sten Januar k. J. an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Christburg, den 24sten August 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Wittwe Krakau gehörige, auf der Riesenburger Vorstadt sub Nro. 116. belegene Haus nebst Stall, auf welchem die Häkereigerechtigkeit haftet, abgeschätzt auf 299 Rthlr. 10 Sgr. 6 pf. soll subhastirt werden, und steht der diesfällige Bietungstermin auf den 7ten März 1838 an. Christburg, den 28sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schneider Christian Neumann gehörige Haus nebst Garten, soll nach der, auf 75 Rthlr. festgesetzten Taxe, in termino den 14ten März 1838 subhastirt werden.

Christburg, den 10ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das den Bürger Johann Wilbrechtschen Eheleuten gehörige in der Stadt Dt. Crone in der Steinjasse belegene im Hypothekenbuche sub Nro. 78. eingetragene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Gärten und einer Scheunenstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 279 Rthlr. 20 sgr., soll in termino den 15ten Februar 1838 an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt.-Crone, den 26sten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Woisk sub Nro. 9. belegene dem Mathias v. Rymann Kipinsky zugehörige Grundstück, bestehend aus 2 Hufen 4 Morgen 75 □Ruthen culmisch und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zufolge der, nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 514 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 21sten März a. f. auf dem Gerichtstage in Osłußnica in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schlochau, den 19ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Kreisgericht Krojanke.

Zum Verkaufe der, dem Ackerbürger Franz Placzeck zugehörigen, in der Feldmark der Stadt Krojanke gelegenen halben Hufe Land, abgeschätzt auf 166 Rthlr. 15 sgr., zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, steht ein anderweitiger Bietungstermin auf den 29sten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an.

Verpachtung.

Das bei der Stadt Neustettin belegene, den Justizrath Dittmarschen Erben zugehörige Horn-Gut, welches außer mehreren Koppeln und Gärten, 351 M. Morgen Acker und 251 M. Morgen 71 □Ruthen Wiesen enthält, wird auf Marien k. J. pachtlos und soll von da ab nebst den dazu gehörigen 18 Familien-Wohnungen, anderweitig auf 12 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Im Auftrage der Erben habe ich dazu einen Bietungstermin auf den 8ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung angesetzt,

zu welchem ich Pachtluſtige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen jederzeit bei mir zu erfahren ſind.

Neuſtettin, den 26ſten November 1837. Nickſe,
als Generalbevollmächtigter der Dittmarſchen Erben.

Auktion.

Mittwoch, den 20ſten d. Mts. Nachmittag um 3 Uhr, ſollen im Verhörzimmer des hieſigen Oberlandesgerichts, eine goldene Kette, mehrere goldene Ringe, ſilberne Löffel, Meſſer und Gabeln, ein weißer Adlerorden, eine Taſchen-Uhr, eine ſilberne Doſe und einige andere Sachen von Gold und Silber an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1837. Kaufmann.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

Der Kaufmann und Apotheker Jury zu Mewe beabſichtigt auf ſeinem dort vor dem Danziger Thore, weſtlich von der nach Dirſchau und nördlich von der nach Neuenburg führenden Chauſſee belegenem Grundſtücke und zwar reſp. 27 und 35 Ruthen von dieſer entfernt, eine holländiſche Windmühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen. Dem Edikte vom 28ſten October 1810 und der Verfügung der Königl. Regierung v. 30ſten Juni 1837 gemäß, wird ein jeder, welcher durch dieſe Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, ſeinen Widerſpruch ſowohl bei dem unterzeichneten Landrathe, als auch bei dem Bauherrn anzubringen und zu begründen.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1837. Der Landrath.

Dem auf einer Reiſe von Samter nach Marienwerder begriffen geweſenen jüdiſchen Handelsmann Moſes David Roſenberg, ſind am 14ten September d. J. folgende, auf ſeinen Namen ausgefertigte Legitimationspapiere, in dem Dorfe Neuhöfen, Rent-Amts Marienwerder, abhanden gekommen als:

1) Ein Reiſepaß des p. Roſenberg vom 8ten Juni 1837 sub Nro. 162.
2) Ein Gewerbeſchein für denſelben, vom 31ſten Dezember 1836 sub Nro. 48. von dem Magiſtrat zu Samter.
3) Das Naturaliſationspatent des p. Roſenberg vom 27ſten Juli 1834 sub Nro. 50.

4) Ein Attest aus Bentschen, ohne daß jedoch das Datum desselben zu ermitteln gewesen ist.

Indem ein Jeder vor dem unbefugten Gebrauch dieser Papiere gewarnt wird, werden dieselben zugleich hiedurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Johann Heinrich Mikesch in Marienwerder empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste mit einer großen Auswahl Kinderspielzeug, Jugendschriften, Kalender ꝛc. auch ein Commissions-Lager schöner und billiger Franz-Weine.

Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich im Monat April und Mai k. J. zur Classifizirung der Schaafheerden, die dortige Gegend wieder bereisen werde, ich werde mich diesem Geschäfte unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich für ganze Heerden á 1 Rthlr. pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge á 1 Rthlr. 10 Sgr. pro 100 Stück unterziehen.

Diejenigen Herren, die hierauf reflektiren und mir noch nicht ihre geehrte Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können; auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterschaafe anzunehmen, empfehle mich den resp. Herren Schäfereibesitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art und verspreche die reelste und billigste Bedienung.

Aufträge an mich übernimmt der Gutsbesitzer Herr Schwarz auf Münsterwalde bei Marienwerder.

Berlin, den 1sten Dezember 1837. E. Pausch, Kaiserstraße Nr. 34.

Johann Schmidt in Culm am Markt der Wache gegenüber, empfiehlt allen resp. Reisenden und Herrschaften bestens seinen neu errichteten Gasthof: „zum schwarzen Adler" unter Versicherung billiger, rascher und freundlicher Bedienung.

In der beendigten 76sten Lotterie sind nachstehende größere Gewinne in meine Collecte gefallen:

auf Nr. 14132—5000 Rtl. auf Nr. 45406—5000 Rtl. auf Nr. 46090—5000 Rtl.
" " 75257—2000 " " " 58171—1500 " " " 9059—1200 "
" " 3102—1000 " " " 21903—1000 " " " 22981—1000 "
" " 30085—1000 " " " 32707—1000 " " " 45426—1000 "
" " 91189—1000 " " " 6358— 500 " " " 22770— 500 "
" " 33658— 500 " " " 42265— 500 " " " 46108— 500 "
" " 58189— 500 " " " 75263— 500 " " " 103061— 500 "
" " 6370— 200 " " " 7040— 200 " " " 9038— 200 "
" " 9066— 200 " " " 21913— 200 " " " 30098— 200 "
" " 32868— 200 " " " 32890— 200 " " " 33050— 200 "
" " 44017— 200 " " " 46100— 200 " " " 46130— 200 "
" " 58129— 200 " " " 3254— 100 " " " 5130— 100 "
" " 6353— 100 " " " 9028— 100 " " " 9079— 100 "
" " 14111— 100 " " " 21919— 100 " " " 21936— 100 "
" " 22776— 100 " " " 22779— 100 " " " 32713— 100 "
" " 33002— 100 " " " 33612— 100 " " " 33623— 100 "
" " 42260— 100 " " " 45367— 100 " " " 46114— 100 "
" " 58193— 100 " " " 58196— 100 " " " 63501— 100 "
" " 63512— 100 " " " 63523— 100 " " " 63599— 100 "
" " 81858— 100 " " " 81871— 100 " " " 103027— 100 "
" " 103029— 100 " " " 103037— 100 " " " 103099— 100 "

und mit den kleinern Gewinnen zusammen 71,090 Rthlr. gewonnen.

Zur 77sten Lotterie, die unverändert bleibt, sind täglich ganze, halbe und viertel Loose in meinem Lotterie-Comtoir, Wollwebergasse Nr. 1993. wieder zu haben. Danzig, den 7ten Dezember 1837. Roßoll.

Ein tüchtiger Protokollführer, der im Kassenwesen, und ein Dollmetscher der polnischen Sprache der im Registraturfache geübt ist, findet mit dem 1sten Januar 1838 bei mir ein annehmbares Unterkommen.

Zempelburg. Wegener, Justiz-Aktuar.

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 22ten Dezember **1837.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf unsre Amtsblatts-Verfügung vom 13ten September d. J. wegen Aussonderung der Grundsteuer aus dem Domainen-Zinse, bei Ablösung des Letztern,

und mit Zurückweisung auf die darin allegirte Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Juli d. J., wird zur Vermeidung etwa möglicher Mißverständnisse hierdurch ausdrücklich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die früher zugestandene Befugniß, die Domanial-Prästationen zu 5 Prozent, oder zum 20fachen Betrage abzulösen, mit dem Schlusse des Jahres 1837 gänzlich aufhört, und daß mithin die Ablösung solcher Prästationen bei allen Grundstücken, und insbesondere auch bei den Grundstücken, welche auf Grund des Edikts vom 27sten Juli 1808 verliehen sind, vom 1sten Januar 1838 ab, nur à 4 Prozent, oder durch Einzahlung des 25fachen Betrages zulässig ist.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Aufrechterhaltung der wegen der Beaufsichtigung und Erhaltung der Kunst- und andrer Denkmäler der Vorzeit und Gegenwart mehrfach ergangenen Vorschriften finden wir uns im höheren Auftrage veranlaßt, die Vorstände aller Behörden, Kirchen und anderer öffentlichen Anstalten hiedurch gemessenst anzuweisen:

1) daß sie an den ihrer Aufsicht untergebenen Kunstsachen wie z. B. Denkmälern der Baukunst, Kirchengemälden, gemalten Glasfenstern u. s. w. Reinigungen und Restaurationen ohne unsre Genehmigung nicht vornehmen und

2) von solchen Kunstsachen ebenfalls ohne unsre vorher dazu einzuholende Genehmigung nichts auf irgend eine Art veräußern lassen.

Ueber die zweckmäßigste Art der Ausführung der erforderlichen Restaurationen und Reinigungen behalten wir uns demnächst die nähere Anweisung in

ausgegeben in Marienwerder den 23ten Dezember 1837.

jedem Falle vor, und bemerken ferner, daß nach den ergangenen Bestimmungen die Genehmigung zur Veräußerung von Kunstsachen unter sonst angemessenen Bedingungen nur ertheilt werden kann, wenn das zu veräußernde Stück an eine andere vaterländische öffentliche Anstalt, sei es Kirche, Museum oder eine andere Sammlung übergehen soll, wogegen Anträge auf den Verkauf an Privatpersonen abgewiesen und nur, wo besondere Umstände die Berücksichtigung derselben empfehlen möchten, darauf eingegangen, dazu jedoch jedesmal die Genehmigung des vorgesetzten Königlichen Ministerii eingeholt werden soll. Marienwerder, den 12ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vom hiesigen Departement aufzubringenden Hebammen-Unterstützungs-Beiträge sind bisher nach Maaßgabe der aufkommenden Landarmen-Beiträge, und zwar anfänglich mit dem Satze von 4 sgr. und zuletzt von 3 sgr. von jedem Thaler Landarmen-Beiträge, repartirt und eingezogen worden.

Um die Veranlagung und Erhebung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge zu erleichtern und mit den Veranlagungs-Principien der Landarmen-Beiträge in eine gleiche Form zu bringen, ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz der unten stehende Tarif nach dem Maaßstabe der Klassensteuer und deren Steuerstufen, und mit Rücksicht auf den Tarif zur Erhebung der Landarmen-Beiträge, entworfen, wobei der geringere Satz von 3 sgr. pro Thaler Landarmen-Beiträge beibehalten ist, so, daß auch künftig nur die bisherigen Beiträge eingezogen werden sollen.

Die Erhebung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge nach den Sätzen des Tarifs erfolgt vom 1sten Januar 1838 ab, in den klassensteuerpflichtigen Bezirken ganz in derselben Art, wie solches in Betreff der Landarmen-Beiträge geschieht.

Gleichzeitig mit den Landarmen-Beiträgen werden demgemäß auch die Hebammen-Unterstützungs-Beiträge in halbjährigen Raten praenumerando nach den Sätzen des Tarifs eingezogen und an die Kreis-Kasse abgeführt, wobei den Kommunen und resp Erhebern, ebenso wie bei den Klassensteuer- und Landarmen-Beiträgen 4 Prozent Hebegebühren zugesichert werden, welche von den eingezogenen Summen in Abzug gebracht werden können.

Die Beiträge der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte verbleiben dagegen in dem bisherigen Betrage, so daß bis zu einer anderweiten Feststellung ihrer Quote zu den Landarmen-Beiträgen, die bisherigen Hebammen-Unterstützungs-Beiträge und zwar: von

a, Marienwerder . . . . . 39 Rthlr.
b, Thorn . . . . . 39 „
c, Graudenz . . . . . 23 „

aufzubringen sind.

Indem wir die vorstehend veränderte Art der Einziehung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die weitere Ausführung dieser Anordnung den Landräthen noch besonders übertragen worden ist, und daß die Erheber der Beiträge so wie alle diejenigen welche hiebei interessirt sind in vorkommenden Fällen sich an den Landrath des Kreises wenden können.

Tarif

zur Erhebung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge vom Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Klassensteuer		An Hebammen-Unterstützungs-Beiträge werden jährlich entrichtet					
		von Haushaltungen			von einzelnsteuernden Personen		
Klasse	Stufe	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
I.	1.	2	3	—	1	1	6
	2.	1	15	—	—	22	6
	3.	—	21	—	—	10	6
II.	4.	—	7	6	—	3	9
	5.	—	5	6	—	2	9
	6.	—	3	8	—	1	9
III.	7.	—	2	—	—	1	—
	8.	—	1	4	—	—	8
	9.	—	1	—	—	—	6
IV.	10.	—	—	6	—	—	3
	11.	—	—	3	—	—	1

Marienwerder, den 3ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Grund der in der Medizinal-Taxe vom 21sten Juni 1815 Nro. I. pos. 20. und Nro. V. pos. 8. enthaltenen Bestimmungen, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 21sten November d. J. festgestellt:

daß die Civil-Aerzte für die Ausstellung eines, keine weitere Ausfüh-

derſetzung und gründlichere Motivirung erheiſchenden Atteſtes über die Marſch-Unfähigkeit von Militair-Perſonen, welche ſich krank melden, wenn die Unterſuchung in der Behauſung des Arztes ſtattgefunden hat, 10 Sgr., wenn der Arzt aber Behufs der Unterſuchung ſich zu dem Kranken zu begeben genöthigt iſt, die dafür nach den diesfälligen Beſtimmungen der Taxe ihm gebührende Entſchädigung außer der für die Ausſtellung des Atteſtes ſelbſt ihm zuſtehenden Gebühr von 10 Sgr. zu fordern berechtigt ſein ſoll.

Hiernach haben ſich die Medizinal-Perſonen unſeres Verwaltungs-Bezirks in vorkommenden Fällen zu achten.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

der Termine zum Konſigniren der Stuten, welche in der Beſchälzeit 1838 durch Landbeſchäler des Königlichen Weſtpreußiſchen Landgeſtüts auf den im Regierungs-Bezirk Marienwerder beſtehenden Beſchäl-Stations gedeckt werden ſollen, und noch nicht im Herbſt 1837 vorgeführt worden ſind.

Termin		Beſchäl-Station	Termin	
Monat	Tag		Stunden	
1838			von	bis
Januar	8.	Stangendorf	9 —	10 Uhr
"	9.	Groß Lubin	8 —	9 —
"	9.	Pollniſch Weſtphalen	11 —	12 —
"	10.	Klotken	8 —	9 —
"	11.	Podewitz	7 —	8 —
"	11.	Chriſtkowo	12 —	1 —
"	12.	Kokotzko	8 —	9 —
"	13.	Penſau	8 —	9 —
"	16.	Clausdorf	8 —	9 —
"	18.	Schlochau	8 —	9 —
"	20.	Kenſau	9 —	10 —
"	23.	Groß-Falkenau	8 —	9 —
"	24.	Johannsdorf	9 —	10 —
"	26.	Finkenſtein	12 —	1 —
Februar	5.	Schweingrube	11 —	12 —

Zwischen Schwetz und Culm und zwischen Graudenz und Gruppe sind die Cariolposten zur Beförderung von zwei Personen eingerichtet. Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr.

Zur Fahrpost zwischen Bromberg und Thorn werden sechssitzige auf Druckfedern ruhende Hauptwagen coursiren und für die in demselben keinen Platz findenden Personen, Beiwagen gestellt. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr.

Thorn, den 13ten Dezember 1837.

Der Postmeister.

Plath, Vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Der Schuhmachergeselle Adam Ottke, welcher in unserm diesjährigen Amts-Blatt Nro. 48. Pag. 342. vom Magistrat zu Löbau steckbrieflich verfolgt wird, ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die aus dem Kriminal-Gefängniß zu Graudenz entlassene von dem dortigen Magistrat hierher gewiesene unten signalisirte Caroline Albrecht ist hier nicht eingetroffen, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Person zu Verbrechen sehr geneigt ist. Es wird gebeten, dieselbe anzuhalten und zur weitern Vermittelung Nachricht hergelangen zu lassen.

Bischofswerder, den 22sten Dezember 1837.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Bischofswerder, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — hellblau, Nase — gewöhnlich, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählich, Kinn — länglich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 26ste Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

in Danzig
am folgenden Tage um 6 Uhr 5 Minuten früh,
aus Danzig
täglich um 12 Uhr Mittags,
in Bromberg
am folgenden Tage 9 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn, so wie an die Schnell- und Fahrpost nach Berlin.

II. Zwischen Schwetz und Culm:

aus Schwetz
täglich um { 3 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenpost von Bromberg,
4 Uhr früh, nach Durchgang der Personenpost von Danzig.
in Culm
täglich um { 5 Uhr Nachmittags,
6 " früh.
aus Culm
täglich um { 12 Uhr Mittags,
1 " früh.
in Schwetz
täglich um { 2 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Danzig,
3 Uhr früh, zum Anschluß an die Personenpost nach Bromberg.

III. Zwischen Gruppe und Graudenz:

aus Gruppe
täglich um { 5 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost von Bromberg,
2½ Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost von Danzig.
in Graudenz
täglich um { 6½ Uhr Abends,
4 " früh.
aus Graudenz
täglich um { 2½ Uhr Nachmittags,
11 " Abends.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten Dezember 1837.

Die 5 Meilen von der Marktstadt Graudenz und der Weichsel belegene, zu Trinitatis 1838 pachtlos werdende Domaine Lonkorreck, soll von da ab anderweit auf 23 nach einanderfolgende Jahre, und zwar bis Johanni 1861 aus freier Hand zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dieser Domaine gehören:

1) das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner die Mithütung auf einer, gegen 3,400 Morgen enthaltenden Fläche des Forstbelaufes Rosochen, die Fischerei in dem Hikowker-, dem Dembower-, Glowiner-, Milewoer- Lonkorrecker-, dem Paulowker-, dem Sostnoer und dem Kobottnoer-See, und mit der Berechtigung in dem, zu den Zwecken schon bestimmten Propinationsgebäude, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen,

2) das Vorwerk Krottoschin mit 1403 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen, mit der Mithütung in dem Forstbelaufe Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarznauer-See,

3) das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen, und mit dem Rechte zur Mithütung in dem Forstbelaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Die feststehenden Pachtbedingungen können so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainenregistratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Gebote auf die Domaine Lonkorreck in dem vorangegebenen Complexe oder auch auf das eine oder das andere der Vorwerke wollen vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber, schriftlich oder zu Protokolle bei dem Departe-

Zwischen Schwetz und Culm und zwischen Graudenz und Gruppe sind die Cariolposten zur Beförderung von zwei Personen eingerichtet. Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr.

Zur Fahrpost zwischen Bromberg und Thorn werden sechssitzige auf Druckfedern ruhende Hauptwagen courirten und für die in denselben keinen Platz findenden Personen, Beiwagen gestellt. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr.

Thorn, den 13ten Dezember 1837.

Der Postmeister.

Plath, Vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher bezeichnete Knecht Jacob Sluvinski aus Tilsit, welcher wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen worden, ist bei Gelegenheit, als er mit Holzhauen auf dem Gerichtshofe beschäftigt war, am 21. d. Mts. entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Diejenigen, welche von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß haben, werden aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei-Behörde seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, alle Behörden aber werden ersucht, auf den Entwichenen vigiliren zu lassen und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit gefesselt hieher gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Strasburg, den 21sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 26 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — schwach, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blautuchne Jacke und dergleichen Weste, grauleinene Hosen, ein alter Filzhut, ein buntes kattunes Halstuch und ein weißes leinenes Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Düring aus Halberstadt ist zum Assessor des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats zu Danzig ernannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ten Dezember 1837.

Zur Verpachtung der, im Lötzenschen Kreise, nahe bei der Stadt Rhein belegene Domaine Lawken, welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, auf 22 Jahre vom 1sten Juni 1838 ab, bis Johannt 1860, ist ein anderweiter Termin und zwar Montag den 29sten Januar 1838 Nachmittags 3 Uhr in dem Konferenzzimmer der hiesigen Regierung anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit der Aufforderung eingeladen werden, den Termin wahrzunehmen und in demselben den Nachweis eines, zur Pachtung dieser Domaine hinlänglichen Vermögens und ihrer Qualifikation als Landwirth zu führen.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) das Domainen-Gut Lawken welches nach der neuen Vermessung

978	Morgen	96	□Ruthen	Acker,
14	"	174	"	Gärten,
652	"	91	"	Wiesen,
730	"	173	"	Weideland,
13	"	73	"	Hof- und Baustellen,
—	"	53	"	Holzgarten,
55	"	8	"	Unland, Wege, Gräben ꝛc.

zusammen 2445 Morgen 128 □Ruthen enthält.

Die Aecker sind in guter Cultur und bestehen größtentheils aus gutem, tragbarem Mittelboden. Die Wiesen sind ebenfalls mit Ausnahme einiger tief gelegenen Flächen gut und können durch eine zweckmäßige Wiesenwirthschaft sehr verbessert werden. Das Weideland besteht größtentheils in hoher Weide. Es sind jedoch auch tief gelegene Weideflächen vorhanden.

Die Domaine ist zur Pferde-, Vieh- und Schaafzucht wohl geeignet.

2) die mit dem Vorwerke verbundene Brau- und Brennerei,

3) die Fischerei in dem, in den Vorwerksgrenzen belegenen Lawker-See, der einen Flächeninhalt von 306 Morgen hat,

4) das dem Vorwerke zustehende Verlagsrecht über die zwangspflichtigen 6 Krüge und Schankhäuser.

Die in Staatspapieren zu bestellende Pachtkaution beträgt 600 Rthlr. und wird gleich im Termine bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt. Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 1440 Rthlr. 22 sgr., wovon 40 Rthlr. 22 sgr. gleich bei der Uebergabe an die Regierungs-Hauptkasse und 1400 Rthlr. nach Ablauf der Pachtzeit zu bezahlen sind.

Die inventarischen Aussaaten von

336 Scheffel 8 Metzen Roggen,
38 ; ; ; Gerste,
309 ; ; ; Haafer,
19 ; ; ; Erbsen,

welche der Abziehende dem anziehenden Pächter außerdem bestellt zu übergeben hat, sind hierunter nicht mitbegriffen. Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Departements-Raths Nr. 51. des neuen Regierungsgebäudes eingesehen werden.

Die Entfernung der Domaine ist von der Kreisstadt Lötzen 3 Meilen, von den nächsten Handelsstädten Insterburg und Königsberg aber resp. 13 und 14 Meilen.

Das Minimum der jährlichen Pacht beträgt 1389 Rthlr. 11 sgr. incl. 455 Rthlr. in Golde.

Gumbinnen, den 7ten November 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge höherer Bestimmung, soll die im landräthlichen Kreise Rastenburg belegene Königliche Domaine Rastenburg, womit zugleich die Amts- und Polizeiverwaltung im Amtsbezirk verbunden ist, und welche den 1sten Juni 1838 pachtlos wird, von da ab bis Johannis 1862 auf 24 nach einander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 16ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr in dem Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Assessor Toop anberaumt. Pachtlustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und Ihre Offerten abzugeben.

Zur Pachtung gehören nachfolgende Gegenstände:

1) das Domainen-Vorwerk Rastenburg, welches nach der neuen Vermessung:

an Ackerland	369 M.	135	□R. preuß.
= Wiesen	157 ;	23	; ;
= Weideland	62 ;	61	; ;
= Gartenland	10 ;	13	; ;

an Wegen, Gräben, Flüssen, Hof- und Bauſtellen und Unland	37 M.	15 □R.	preuß.
in Summa	636 M.	57 □R.	preuß.

enthält.

Der Acker auf dieſem Vorwerk gehört mit pptr. ⅓ zur erſten, ⅓ zur zweiten, und ⅓ zur dritten Klaſſe; die Wieſen ſind circa mit ⅓ zur zweiten und mit ⅔ zur dritten und vierten Klaſſe angeſprochen. Das Weideland iſt von ziemlich guter Beſchaffenheit.

2) das Domainen Vorwerk Reimsdorff, welches nach der neuen Vermeſſung:

an Ackerland	868 M.	27 □R.	preuß.
" Wieſen	413 "	121 "	"
" Gartenland	14 "	23 "	"
" Weideland	567 "	158 "	"
" Roßgärten	50 "	79 "	preuß.
" Gräben, Wegen, Teichen, Dämmen, Hof- und Bauſtellen und Unland	60 "	75 "	"
in Summa	1974 M.	123 □R.	preuß.

enthält.

Der Acker auf dieſem Vorwerke gehört pptr. mit ⅓ zur zweiten, ⅓ zur dritten und ⅓ zur vierten Klaſſe; die Wieſen ſind mit circa ⅓ zur dritten und ⅔ zur vierten Klaſſe angeſprochen. Die Weideländereien ſind meiſtens bergig; die Roßgärten tragen gute Grasarten.

3) die mit dem Vorwerk Raſtenburg verbundene Brau- und Brennerei;

4) das Verlagsrecht über die zwangspflichtigen ſechs Krüge und die Berechtigung zum Ausſchank von Bier und Branntwein während des Jahrmarkts in Heiligenlinde an ſitzende Gäſte.

Die Pachtkaution iſt auf 800 Rthlr., die Kaution für die Rendantur und Amtsverwaltung aber auf 1550 Rthlr. feſtgeſtellt.

Das Inventarium, welches der Pächter als Eigenthum zu übernehmen hat, beträgt 2184 Rthlr. und 29 ſgr. wovon 84 Rthlr. 29 ſgr. gleich bei der Uebergabe bezahlt, und 2100 Rthlr. dem Pächter unverzinslich belaſſen werden.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen, auch gegen Erſtattung der Copialien in Abſchrift mitgetheilt werden. Die Entfernung der Domaine von der nächſten Handelsſtadt Königsberg beträgt 12 Meilen. Das Minimum der Pacht iſt 1941 Rthlr. 27 ſgr. 1 pf. incl. 625 Rthlr. in Golde. Königsberg, den 12ten November 1837.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Zur Ausführung des Neubaues eines Schulhauses und Stalles in Neu-Liebenau, im Wege der Entreprise, steht ein Minus-Lizitationstermin auf den 12ten Februar k. J. in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an.

Indem ich diesen Termin hiedurch zur Kenntniß qualifizirter Bauunternehmer bringe, lade ich dieselben mit dem Bemerken ein, daß die Bauentreprise-Bedingungen, so wie die auf 915 Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf. abschließenden Anschläge und die Zeichnungen in der Amts-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können. Marienwerder, den 8ten Dezember 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Anordnung zufolge, soll die Reparatur nachstehender Gegenstände bei der Pfarre zu Prechlau und zwar:

des Daches der Kirche veranschlagt auf	97	Rthlr.	24	sgr.	6 pf.
" Stallgebäudes " "	85	"	6	"	9 "
" Backhauses " "	33	"	15	"	11 "
" Hof- und Gartenzauns " "	161	"	10	"	2 "

dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist deshalb ein Lizitationstermin auf den 29sten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftslocale angesetzt, zu welchem kautionsfähige Baulustige hierdurch eingeladen werden. Baldenburg, den 11ten Dezember 1837.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die Termine zur Untersuchung und Aburtelung der in dem Königlichen Schlopper Forstreviere verübten Holzdiebstähle sind für das Jahr 1838 auf

den 12ten Februar,
den 13ten April,
den 11ten Juni,
den 13ten August,
den 15ten October,
den 10ten Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden.

Schloppe, den 24sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Für den Verwaltungsbezirk der hiesigen Oberförsterei stehen für das Jahr 1838 zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzer nachstehende Termine an:

1) für die Beläufe Waldhaus und Wolfsgrund, jeden Montag in der Woche mit Ausschluß der auf diesen Tag einfallenden Feiertage. Der Versammlungsort ist Pechhütte;

2) für die Beläufe Rudabrück und Birkwald jeden Mittwoch. Der Versammlungsort ist Rudabrück;

3) für die Beläufe Reihergrund und Szumionce jeden Donnerstag. Der Versammlungsort ist in Mühle-Pilla.

Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf des Holzes nur gegen gleich baare Bezahlung geschiehet.

Schwiedt, den 5ten Dezember 1837. Königliche Oberförsterei.

Holzverkaufstermine im Königl. Forstrevier Jammi, für die Monate Januar, Februar, März 1838.

Nro.	Belauf, worin der Holzverkauf stattfindet	in den Monaten Janu.	Febr.	März	Versammlungsort
		den			
1	Boggusch	9 —	6 —	6 —	Forsthaus Boggusch
2	Ruden	12 —	9 27	9 27	do. Ruden
3	Dianenberg	16 —	20 —	13 —	do. Dianenberg
4	Doßoczin	23 —	23 —	16 —	do. Doßoczin
5	Wolz	23 —	23 —	16 —	do. do.
6	Jammi	17 —	7 —	7 —	do. Jammi
7	Schönbrück	19 —	21 —	20 —	Gappa-Krug
8	Engelsburg	26 —	15 —	22 —	Gatsch-Krug
9	Weisheide	27 —	16 —	23 —	Hannowo-Krug
10	Rudnick	27 —	16 —	23 —	daselbst

Zugleich wird bemerkt, daß der Holzverkauf von 9 bis 10 Uhr Vormittags ab beginnt, und der Holzanschlag nur gegen sofortige Bezahlung an die Forstkasse erfolgen darf.

Jammi, den 9ten Dezember 1837. Der Königliche Oberförster.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Januar, Februar und März k. J., folgende Lizitationstermine anberaumt worden:

Forstbelauf Nonnenkämpe bei Culm, den 30sten Januar. Die Käufer versammlen sich im Forsthause daselbst,

" Groddeck, den 19ten Januar, 19ten Februar und 19ten März desgl. in dem Forsthause zu Haasenwinkel,

" Dreczuin, den 8ten Januar, 8ten Februar und 8ten März desgl. in der Pustkowie Grzibeck,

Forſthaus Charlottenthal, Pfalzplatz, Bechſteinwalde, Reßberg, Jagdhaus, Altſtieß, Adlershorſt und Oſche, den 4ten und 23ſten Januar, 9ten und 21ſten Februar und 14ten und 21ſten März desgl. in der hieſigen Oberförſterei.

Außer dieſen Tagen findet der Anſchlag der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Charlottenthal, den 12ten Dezember 1837. Königliche Oberförſterei.

Verzeichniß der im Forſt-Revier Zippnow pro Januar, Februar, März und April 1838 angeſetzten Holz-Verkaufs-Termine.

Namen der Forſt-Beläufe		Benennung der Monate und Termine				Bemerkung
		Januar	Februar	März	April	
1.	Belauf Lebehnke	2. u. 15.	5. u. 19.	5. u. 19.	2. u. 17.	
2.	" Theerofen	10. u. 23.	12. u. 24.	10. u. 24.	10.	Im Belauf
3.	" Marienbrück	5. u. 19.	8. u. 22.	8. u. 22.	7.	
4.	" Hundefier	4. u. 17.	6. u. 20.	6. u. 20.	5.	Hundefier findet
5.	" Cronſchfier	5. u. 18.	7. u. 21.	7. u. 21.	6.	
6.	" Buchwalde	3. u. 16.	3. u. 17.	2. u. 17.	2.	der Verkauf nur
7.	" Zippnow	2. u. 15.	1. u. 16.	1. u. 16.	4. u. 19.	
8.	" Friedenshain	4. u. 17.	6. u. 20.	6. u. 20.	5.	des Nachmittags
9.	" Jägerthal	9. u. 22.	10. u. 24.	9. u. 23.	9.	
10.	" Thurbruch	8. u. 20.	9. u. 23.	3. u. 19.	3.	ſtatt.

Zippnow, den 12ten Dezember 1837. Königliche Oberförſterei.

Im Königl. Forſtreviere Lindenbuſch ſind zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern, während der Monate Januar, Februar und März k. J. nachſtehende Termine angeſetzt:

Namen des Belaufs, worin der Verkauf ſtattfindet	Pro Januar	Pro Februar	Pro März	Bezeichnung des Verſammlungsorts der Käufer
	Datum			
1. Belauf Lindenbuſch	d. 15.	d. 5. u. 19.	d. 5. u. 19.	Oberförſterei Lindenbuſch
2. Lianneer-Winkel	d. 16.	6. u. 20.	d. 6. u. 20.	Puſtkovie Schlawno
3. Belauf Rehhof	d. 17.	7. u. 21.	d. 7. u. 21.	Forſthaus Rehhof
4. do. Neuhaus	d. 18.	8. u. 22.	8. u. 22.	Riſchker-Mühle
5. do. Louiſenthal	d. 19.	9. u. 23.	9. u. 23.	Forſthaus Louiſenthal
6. do. Brunſtplatz	d. 20.	10. u. 24.	10. u. 24.	Oberförſterei Lindenbuſch.

Der Verkauf des Holzes findet nur gegen gleich baare Bezahlung ſtatt.

Lindenbuſch, den 14ten Dezember 1837. Der Königl. Oberförſter.

Zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung stehen für den Umfang der Revier-Verwaltung Zanderbrück in den Monaten Januar, Februar und März 1838 folgende Termine an:

No.	Namen des Belaufs, wokin der Verkauf stattfindet	Pro Januar	Pro Februar	Pro März	Benennung der Sammel-Plätze
		den			
	A. Im Revier Zanderbrück				
1.	Wildungen	4. 11. 18. u. 25.	1. 8. 15. u. 22.	1. 8. 15. 22. u. 29.	Oberförsterei Zanderbrück 9 Uhr Morgens.
2.	Eckfier	6. 13. 20. u. 27.	3. 10. 17. u. 24.	3. 10. 17. 24. u. 31.	im Schlage auf der Hammerdammschen Straße 9 Uhr Morgens.
3.	Kaltflies	5. 12. 19. u. 26.	3. 9. 16. u. 23.	2. 9. 16. 23. u. 30.	in Neuforge Morgens 9 Uhr.
4.	Grunewald				
5.	Schöneberg	3. u. 17.	7. u. 21.	7. u. 21.	im Dorfe Schöneberg d. Mr.
6.	Fuchsbruch	11. u. 24.	14. u. 28.	14. u. 28.	Forsthause Fuchsbruch Morgens 9 Uhr.
	B. Revier-Abtheilung Eisenbrück				
1.	Fortbrück	2. 15. u. 29.	12. u. 26.	12. u. 26.	im Dorfe Eisenhammer Morgens 9 Uhr.
2.	Junkerbrück	15. u. 29.	12. 26.	12. 26.	in der Försterei Junkerbrück des Mittags.
3.	Ferdinandshoff	16. 30.	13. 27.	13. 27.	in der Försterei Ferdinandshoff Morgens 9 Uhr.
4.	Oschnitz	16. 30.	13. 27.	13. 27.	im Dorfe Upilka früh Morgens.
5.	Röske	9. 22.	5. 19.	6. 20.	in der Försterei Röske früh Morgens.
6.	Wüsthoff	9. 22.	5. 19.	6. 20.	im Forsthause Wüsthoff des Mittags.
7.	Eisenbruck				
8.	Heidemühl	10. 23.	6. 20.	19.	in der Försterei Halkenbrück des Morgens.

Zanderbrück, den 9ten Dezember 1837. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum Verkauf verſchiedener Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, ſind für das Forſtrevier Gollub pro Januar, Februar und März 1838 folgende Termine angeſetzt.

	Namen der Forſtbeläufe	pro Jan. den	pro Febr. den	pro März den	Verſammlungsplätze
1	Mokrilaz	3	3	5	Oberförſterei Mokrilaß
2	Lobdowo	5	6	8	Neu aaßerei Tokurri
3	Tryanken	8	9	12	Krug Gr.-Pulkowo
4	Puſtadombrowka	10	12	14	Forſthaus Puſtadombrowka
5	Czartowitz	12	14	16	Krug Buczek
6	Dnezyn	16	16	19	" Schloßewo
7	Piasten	17	17	20	Herrn Binſeel in Strasburg
8	Mlintz	23	22	22	Forſthaus Mlintz
9	Sirzembaßnau	24	23	23	Krug Lenga
10	Skrusk	25	24	24	" Tolulka
11	Czemlewo	29	1 März	30	Forſthaus Czemlewo.

Mokrilaß, den 7ten Dezember 1837. Königliche Oberförſterei.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, ſtehen für die Oberförſterei Woczlwodda, in den Monaten Januar, Februar und März k. J. folgende Termine an:

Nro.	Namen des Belaufs	pro Januar	pro Februar	pro März	Verſammlungsplatz
1	Woczlwodda	3. 10.	1.	1. 10.	Oberförſterei Woczlwodda
2	Barloggi	6.	3.	3.	daſelbſt
3	Kelpinerbrück	8.	5.	5.	Bielskaſtruga
4	Einſidelei	12.	8.	8.	Forſthaus Einſidelei
5	Wolfsbruch	15. 29.	10. 26	13. 29.	" Wolfsbruch
6	Königsbruch	16. 23.	12. 19.	15. 22.	" Königsbruch
7	Roſenthal	18. 25.	14. 21.	17. 24.	" daſ leſt
8	Lobodda	20. 27.	16. 23.	19. 26.	Dorf Luboczin.

Woczlwodda, den 6ten Dezember 1837. Der Oberförſter.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 51.

Marienwerder, den 22ten Dezember 1837.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu dem Nachlasse des Krügers und Einsaaßen Jacob Warkenthien gehörigen Grundstücke Johannisdorff Nr. 8. von 22 Morgen Flächeninhalt, taxirt auf 531 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. und Johannisdorff Nr. 21., bestehend aus dem Kruge und etwa ½ Morgen Garten nebst den dazu gehörigen in Außenteich belegenen 144 □Ruthen culmisch, taxirt auf 400 Rthlr., deren Taxen in der hiesigen Registratur einzusehen, sollen den 24sten Februar a. f. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten, welche Ansprüche an dem Lande zu Außenteich haben, aufgefordert, spätestens bis zu diesem Termine ihre Rechte zur Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Marienwerder, den 7ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 527. belegene dem Schuhmachermeister Sobiecki zugehörige Grundstück, bestehend aus 151 □Ruthen Bau- und Gartenplätzen, ohne Gebäude, abgeschätzt auf 37 Rthlr. 10 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll den 24sten März a. f. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nachbenannte zur Landschaftsdirector v. Lukowiczschen Concursmasse gehörigen, eine Meile von Kossabude im Conitzer Landrathskreise belegenen Grundstücke

1) die bei Spierwia gelegenen 250 Morg. 42 □Ruthen culm. enthaltenden ehemaligen Waldstücke, jetzt zur Weide genutzt, abgeschätzt auf 358 Rthlr. 6 sgr.
2) das am großen Trzemeßno-See bei Gildon belegene 247 Morg. 99 □Ruthen culmisch enthaltende ehemalige Wald-, jetzt Acker- und Weideland,

nebst der Fischereigerechtigkeit auf einem bestimmten Theile des großen Trzemeßno-Sees, zusammen abgeschätzt auf 310 Rthlr., sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Friedrichsbruch am 5ten März 1838 Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft werden. Die Taxe und Verkaufsbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Konitz, den 6ten November 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise, im Dorfe Kelpin belegene, den Mathias und Elisabeth Ossowickischen Eheleuten zugehörige, zu Erbpachtsrechten besessene bäuerliche Grundstück cum pertinentiis, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 378 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll in termino den 27sten Januar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und namentlich der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Mathias Musolff oder dessen Erben, für welchen ex recessu vom 24sten April 1798 ein Erbtheil von 47 Rthlr. 69 gr. 6 pf. zur Eintragung sub Nr. 1. Rubr. III. im Hypothekenbuche notirt stehen, werden aufgeboten, spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen sich zu melden.

Tuchel, den 21sten September 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, aus einer halben Hufe Land culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Paul Behrendschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 311 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 3ten März 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 19ten October 1837.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Regierungsbezirke Marienwerder, im Conitzer Kreise und in dessen

Dorfe Osterwick gelegene, aus circa einer halben Hufe Land culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Jacob Stollmannschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, welches zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 290 Rthlr. geschätzt ist, soll im Wege der Execution in termino den 26sten Februar 1838 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 18ten October 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das, dem Töpfer Franz Zylikowski gehörige, in hiesiger Altstadt auf der Gerberstraße sub Nro. 125. belegene Grundstück mit Hintergebäude, Hofraum und Ausfahrt, abgeschätzt auf 384 Rthlr. 14 sgr. 6 pf., soll in termino den 29sten März k. J. Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Thorn, den 22sten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das den Andreas Jarußewskischen Eheleuten gehörige, in dem Amtsdorfe Driezmin sub Nro. 9. belegene, aus einem Wohnhause und 175 □Ruthen culm. Gartenlande bestehende, 46 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Kathengrundstück, soll in termino den 23sten Februar c. im Locale des unterzeichneten Gerichts, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Die unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, in diesem Termine ebenfalls zu erscheinen und ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präclusion mit denselben geltend zu machen. Schwetz, den 7ten November 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktion.

In termno den 9ten Januar, den 16ten Januar, den 30sten Januar 1838, jedesmal Morgens um 9 Uhr, soll in dem adelich Bobrower Walde verschiedenes Holz, bestehend in bereits gefällten kiefernen Stämmen, geschlagenen kiefernen Klobenholz in Klaftern und kiefern Knüppelbrennholz in Klaftern, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Der Sammelplatz der Käufer ist Bobrower Theerbrennerei.

Strasburg, den 1sten Dezember 1837.

Der Kreis-Justizrath Kalau.

Digitized by Google

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Freibesitzer Wilhelm Drews zu Kappe beabsichtigt auf derjenigen Stelle eine massive, holländische Korn- und Schneidewindmühle aufzuführen, welche derselbe im sogenannten Krummfließer-Busch, von dem Landesherrlichen Fiskus acquirirt hat.

Diese Windmühle kommt zwischen den Ortschaften: Rose, Kappe, Riege und Huette ¼ Meile von jeder entfernt, zu stehen.

Ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß seinen Widerspruch, seine motivirte Einwendungen, sowohl bei dem Bauherrn als bei dem unterzeichneten Landrath binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend machen.

Dt.-Crone, den 8ten Dezember 1837. Der Königliche Landrath.

Ich mache hiermit bekannt, daß der Stahlschmidt Johann Ernst Maglowski am 5ten d. Mts. von mir entlassen worden ist, und warne Jedermann weder Waaren noch Geld an irgend Jemanden auf meinen Namen, ohne meine eigenhändige Anweisung zu borgen, indem ich für nichts einstehe.

Hammermühle bei Marienwerder, den 13ten Dezember 1837.

Joh. Riepitz.

Wir beabsichtigen allhier eine neue Synagoge massiv erbauen zu lassen und den Bau, nach einer bei uns zur Ansicht bereit liegenden Zeichnung nebst dem Anschlage, beide von einem Königl. Baumeister gefertigt, in Entreprise auszugeben.

Da dieser Bau des baldigsten angefangen, und so schleunig als möglich vollendet werden soll, so ersuchen wir die hierauf Reflektirende, welche eine angemessene Kaution stellen wollen, bald möglichst persönlich zu uns zu kommen, um das Nöthige zu verhandeln, indem wir spätestens am 15ten Januar 1838 mit dem Mindestfordernden den Contrakt abschließen. Etwanige Anfragen an uns in der Zwischenzeit erwarten wir postfrei.

Märksch-Friedland, am 12ten Dezember 1837.

Der Vorstand der israelitischen Gemeine.

Johann Schmidt in Culm am Markt der Wache gegenüber, empfiehlt allen resp. Reisenden und Herrschaften bestens seinen neu errichteten Gasthof: „zum schwarzen Adler" unter Versicherung billiger, rascher und freundlicher Bedienung.

Nachricht für Landwirthe. Bei dem Stadtbaurath Peterson in Bromberg ist sein gemahlener Spremberger Dünger-Gyps zu haben.

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 29ten Dezember **1837.**

Das 21., 22. und 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1836. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Oktober c., betreffend die Einstellung der in den §. §. 117. und 144. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums;

No. 1837. desgl. vom 28sten Oktober c., betreffend die Verhältnisse des Telegraphen-Corps;

No. 1838. desgl. vom 6ten November c., betreffend die Bestimmung wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die Steuer-Behörden erhoben werden, zu den Kosten der Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuer-Verwaltung.

No. 1839. Das Publikations-Patent über den von der deutschen Bundes-Versammlung unterm 9ten November c. gefaßte Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

No. 1840. Das Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni c.

No. 1841. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Dezember c. wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe.

No. 1842. Den Vertrag zwischen Preußen in Vertretung sämmtlicher Zoll-Vereins-Staaten und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

No. 1843. Die Uebereinkunft mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

No. 1844. desgleichen, mit Hannover wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohenstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

No. 1845. desgleichen mit Braunschweig wegen des gleichen Anschlusses des

Ausgegeben in Marienwerder den 30sten Dezember 1837.

Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde und den Dörfern Pabſtdorf und Heſſen;

No. 1846. desgleichen mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig wegen des Anſchluſſes verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem der erſtgenannten Staaten;

No. 1847. desgleichen mit denſelben Staaten wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs;

No. 1848. desgleichen mit Hannover, auch

No. 1849. mit Braunſchweig wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem Zoll-Vereine Preußen und den Hannöverſchen und Braunſchweigſchen Landestheilen;

ſämmtlich vom 1ſten November c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Durch die nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6ten Oktober d. J. Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Conſtatirung der Holzdiebſtähle über die Glaubwürdigkeit der interimiſtiſch als Forſtſchutzbeamte angeſtellten, zu zwanzigjährigem Militairdienſte verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entſtehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29ſten Auguſt d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienſte verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem ſie zur Reſerve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimiſtiſch als Forſtſchutzbeamte angeſtellt und als ſolche vorſchriftsmäßig vereidigt worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angeſtellten Forſt-Bedienten nach §. §. 19. und 28. des Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Holzdiebſtähle vom 7ten Juni 1821 und nach dem Geſetze über den Waffengebrauch der Forſt- und Jagdbeamten vom 31ſten März c. zuſtehen.

Berlin, den 6ten Oktober 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Miniſter v. Ladenberg und v. Rauch.

haben des Königs Majeſtät zu erklären geruht:

daß die zum zwanzigjährigen Militair-Dienſte verpflichteten Korpsjäger, welche nachdem ſie zur Reſerve oder als Halbinvalide beur-

image
not
available

Pocken erneut ausgebrochen, weshalb der genannte Ort für den Verkehr mit Rauchfutter, Dünger, Wolle und Schaaffellen gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit dem 1sten Januar k. treten im Postenlaufe zwischen Bromberg und Danzig und in den Seitenverbindungen folgende Veränderungen ein:

Es werden aufgehoben:

1) die zwischen Bromberg und Danzig coursirende, wöchentlich zweimalige zweispännige Schnellpost,
2) die zwischen Bromberg und Danzig coursirende, wöchentlich zweimalige dreispännige Fahrpost,
3) die zwischen Bromberg und Marienwerder coursirende, wöchentlich zweimalige Reitpost (Berlin-Bromberg-Königsberger Cours),
4) die am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 12 Uhr Mittags von Danzig abgehende Schnellpost nach Dirschau,
5) die zwischen Marienwerder und Mewe wöchentlich viermal coursirende zweispännige Fahrpost,
6) die zwischen Marienwerder und Mewe wöchentlich zweimal tour- und einmal retourgehende Botenpost,
7) die zwischen Graudenz und Gruppe coursirende, wöchentlich fünfmalige zweispännige Fahrpost,
8) die zwischen Graudenz und Gruppe wöchentlich dreimal gehende Botenpost,
9) die zwischen Culm und Schwetz coursirende wöchentlich sechsmalige zweispännige Fahrpost,
10) die zwischen Culm und Schwetz wöchentlich zweimal gehende Botenpost.

An die Stelle dieser Postverbindungen treten:

I. zwischen Bromberg und Danzig eine täglich zweispännige Personenpost,
II. zwischen Schwetz und Culm eine täglich zweimalige Cariolpost,
III. zwischen Gruppe und Graudenz eine täglich zweimalige Cariolpost,
IV. zwischen Kleinkrug und Marienwerder eine täglich zweispännige Personenpost.

Diese verschiedenen Posten erhalten folgende Beförderung, insofern der Weichsel-Traject in den Seitenverbindungen nicht etwa eine Aenderung veranlaßt:

I. Zwischen Bromberg und Danzig:

aus Bromberg

täglich um 9 Uhr Morgens nach Ankunft der Fahrpost aus Thorn und der Fahr- und Schnellpost aus Berlin,

in Danzig
am folgenden Tage um 6 Uhr 5 Minuten früh,
aus Danzig
täglich um 12 Uhr Mittags,
in Bromberg
am folgenden Tage 9 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn, so wie an die Schnell- und Fahrpost nach Berlin.

II. Zwischen Schwetz und Culm:

aus Schwetz
täglich um { 3 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenpost von Bromberg,
4 Uhr früh, nach Durchgang der Personenpost von Danzig,
in Culm
täglich um { 5 Uhr Nachmittags,
6 : früh,
aus Culm
täglich um { 12 Uhr Mittags,
1 : früh,
in Schwetz
täglich um { 2 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Danzig,
3 Uhr früh, zum Anschluß an die Personenpost nach Bromberg.

III. Zwischen Gruppe und Graudenz:

aus Gruppe
täglich um { 5 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost von Bromberg,
2½ Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost von Danzig,
in Graudenz
täglich um { 6½ Uhr Abends,
4 : früh,
aus Graudenz
täglich um { 2½ Uhr Nachmittags,
11 : Abends,

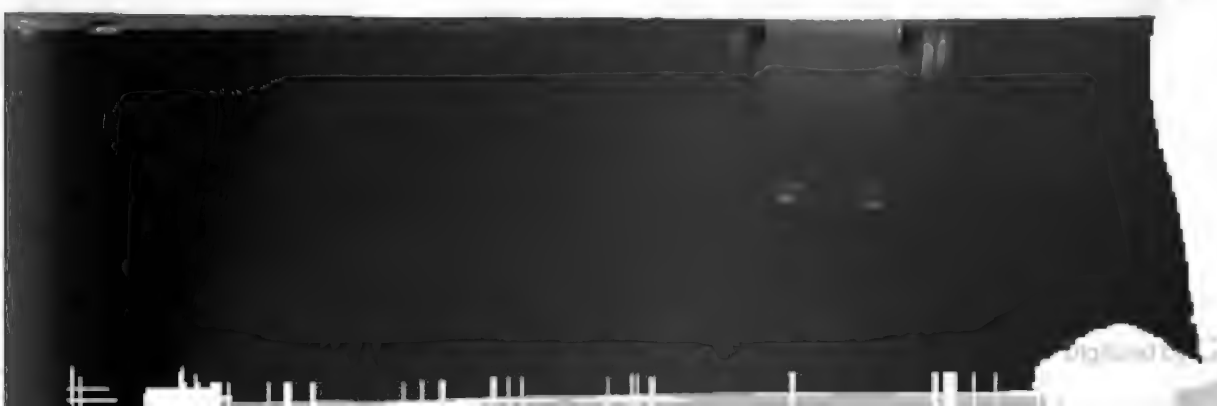

in Gruppe

täglich um { 4 Uhr Nachmittags, zum Anſchluß an die Perſonenpoſt nach Danzig,
12 Uhr 30 Minuten früh, zum Anſchluß an die Perſonenpoſt nach Bromberg.

IV. Zwiſchen Kleinkrug und Marienwerder:

aus Kleinkrug
täglich um 9½ Uhr Abends, nach Ankunft der Perſonenpoſten von Danzig und von Bromberg,
in Marienwerder
täglich um 11 Uhr Abends,
aus Marienwerder
täglich um 7 Uhr Abends,
in Kleinkrug
täglich um 8½ Uhr Abends zum Anſchluß an die Perſonenpoſten nach Danzig und nach Bromberg.

Endlich ſoll

V. die zwiſchen Bromberg und Thorn courſirende zweiſpännige Fahrpoſt, folgenden Gang erhalten:

aus Bromberg
täglich um 9½ Uhr Morgens, nach Ankunft der Perſonenpoſt aus Danzig, der Schnell- und Fahrpoſt aus Berlin,
in Thorn
täglich 7½ Uhr Abends,
aus Thorn
Sonntag, Montag, Dienſtag, Donnerstag, Freitag, 10 Uhr Abends,
Sonntag, Donnerstag 8½ Uhr Morgens,
in Bromberg
Montag, Dienſtag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 8 Uhr früh,
Sonntag, Donnerstag 6½ Uhr Abends, zum Anſchluß an die Perſonenpoſt nach Danzig und an die Schnell- und Fahrpoſten nach Berlin.

Die Hauptwagen zu den Perſonenpoſten zwiſchen Bromberg und Danzig und zwiſchen Kleinkrug und Marienwerder ſind vierſitzig und auf Druckfedern ruhend; für die im Hauptwagen keinen Platz findenden Perſonen, werden bei beiden Poſten Beichaiſen geſtellt. Das Perſonengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können.

Zwischen Schwetz und Culm und zwischen Graudenz und Gruppe sind die Cariolposten zur Beförderung von zwei Personen eingerichtet. Das Personengeld beträgt pro Meile 5 Sgr.

Zur Fahrpost zwischen Bromberg und Thorn werden sechssitzige auf Druckfedern ruhende Hauptwagen coursiren und für die in demselben keinen Platz findenden Personen, Beiwagen gestellt. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr.

Thorn, den 13ten Dezember 1837.

Der Postmeister.

Plath, Vigore commissionis.

Sicherheits-Polizei.

Der Schuhmachergeselle Adam Ottke, welcher in unserm diesjährigen Amts-Blatt Nro. 48. Pag. 342. vom Magistrat zu Löbau steckbrieflich verfolgt wird, ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1837.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die aus dem Kriminal-Gefängniß zu Graudenz entlassene von dem dortigen Magistrat hierher gewiesene unten signalisirte Caroline Albrecht ist hier nicht eingetroffen, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Person zu Verbrechen sehr geneigt ist. Es wird gebeten, dieselbe anzuhalten und zur weitern Vermittelung Nachricht hergelangen zu lassen.

Bischofswerder, den 22sten Dezember 1837.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Bischofswerder, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — hellblau, Nase — gewöhnlich, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählich, Kinn — länglich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 26ste Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der 2ten Diakonatsstelle an der hiesigen evangelischen Domkirche ist der Pfarrer Carl Edmund Robert Alberti aus Praust von dem Kirchenpatron gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Simmel ist zum Justiz-Kommissario bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Neuenburg ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Tokarski erledigte katholische Pfarrstelle zu Ostromecko ist durch den Pfarr-Administrator Franz Tarnowski wieder besetzt worden.

Die Rendantur der Provinzial-Steuer- und Salz-Kasse zu Danzig ist dem bisherigen Haupt-Amts-Rendanten Bach aus Elbing vom 1sten April a. f. an übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten Dezember 1837.

Die 5 Meilen von der Marktstadt Graudenz und der Weichsel belegene, zu Trinitatis 1838 pachtlos werdende Domaine Lonkorreck, soll von da ab anderweit auf 23 nach einanderfolgende Jahre, und zwar bis Johanni 1861 aus freier Hand zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dieser Domaine gehören:

1) das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □Ruthen Aecker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner die Mithütung auf einer, gegen 3,400 Morgen enthaltenden Fläche des Forstbelaufes Rosochen, die Fischerei in dem Hikowker-, dem Dembower-, Glowiner-, Milewoer- Lonkorrecker-, dem Paulowker-, dem Sostnoer und dem Kobottnoer-See, und mit der Berechtigung in dem, zu den Zwecken schon bestimmten Propinationsgebäude, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen,

2) das Vorwerk Krottoschin mit 1403 Morgen 142 □Ruthen Aecker und Wiesen, mit der Mithütung in dem Forstbelaufe Krottoschin und mit der Fischerei in dem Schwarznauer-See,

3) das Vorwerk Wawrowitz mit 1119 Morgen 63 □Ruthen Aecker und Wiesen, und mit dem Rechte zur Mithütung in dem Forstbelaufe Wawrowitz und mit der Fischerei in dem Skarliner-See.

Die feststehenden Pachtbedingungen können so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainenregistratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pachtliebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Gebote auf die Domaine Lonkorreck in dem vorangegebenen Complexe oder auch auf das eine oder das andere der Vorwerke wollen vermögensfähige und sonst qualificirte Pachtbewerber, schriftlich oder zu Protokolle bei dem Departe-

Digitized by Google

mens-Rathe Herrn Regierungs-Rath Anz, jedoch vor dem 1sten Februar 1838 abgeben, da auf spätere nicht gerücksichtigt werden kann.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1837.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge einer Verfügung des Königl. General-Post-Amts, wird die Fahrpost von hier nach Neidenburg, vom 1sten Januar a. f. ab,

am (Mittwoch und Sonnabend) um 9 Uhr Vormittags abgesandt werden, und nicht wie bisher um 11 Uhr Vormittags.

Die Correspondenz und Sendungen zu dieser Post sind daher im Winter am Tage vor dem Abgange derselben, und im Sommer spätestens bis Mittwoch, und Sonnabend 8 Uhr Morgens einzuliefern.

Marienwerder, den 25sten Dezember 1837. Königliches Post-Amt.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, sind fürs Königliche Forstrevier Gorzno in den Monaten Januar, Februar und März 1838 folgende Termine anberaumt:

Im Belauf	pro Jan.	pro Febr.	pro März	Versammlungsorte.
1 Gorzno	3.	1.	3	im Forsthause Gorzno, um 9 Uhr Morgens
2 Klonowo	5.	3.	7.	im Kruge zu Węgornia, do.
3 Buczkowo	10.	7.	10.	auf der Straße am Czarny Brinsker-See do.
4 Traczyſk	13.	10	14.	im Forsthause Traczyſk, do.
5 Neuhoff	17.	14.	17.	im Kruge zu Węgornia, do.
6 Brinsk	20.	17.	21.	am rothen Kreuz auf der Straße von Gorzno nach Brinsk, um 9 Uhr Morgens
7 Dlugimoſt	24.	21.	24.	in Wilhelmsthal, do.
8 Kielpin	26	23.	27.	im Schlage auf der Straße von Lautenburg nach Löbau, Nachmittags 1 Uhr
9 Koſtkowo	27.	24.	28	im Forsthause Koſtkowo, Morgens 9 Uhr.

und wird bemerkt, daß weder russisches noch polnisches Geld angenommen werden wird. Ruda, den 16ten Dezember 1837.

Königliche Oberförsterei.

In dem Königlichen Forstreviere Rehhoff sind für die Monate Januar, Februar und März 1838 folgende Holzverkaufstermine bestimmt, als:

	In dem Belaufe	pro Janr.	pro Febr.	pro März	Versammlungsort
1	Gunten und Halbersdorf	10 31	15	15	Vormittags 11 Uhr in Schornsteinmühle
2	Honigfeld	11	16	16	Vorm. 11 Uhr beim Waldwart in Honigfeld
3	Rehhoff)	9 23	6 20	6 20	(Vorm. 9 Uhr in der Hakebude zu Rehhoff
4	Weißhoff)				(Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budezin
5	Carlsthal	12 26	9 23	9 23	Vorm. 10 Uhr im Hammerkruge
6	Bönhoff)	15 29	12 27	12 28	Vorm. 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
7	Wolfsheide)				Nachm. 2 Uhr bei dem Förster in Wolfsheide

Rehhoff, den 21sten Dezember 1837. Der Königliche Oberförster.

Zum Holzverkauf im Forstrevier Schloppe stehen für die Monate Januar, Februar und März 1838 folgende Termine an.

	Benennung der Beläufe	Versammlungs-Plätze	Verkaufstermine pro Januar	pro Februar	pro März
1	Schloppe	Oberförsterei	8.15.22 29.	5.12.19.26	5 12.19.26.
2	Birkholz	Försterei Pötzenflies	8.15.22.29.	5.12.19 26.	5 12.19.26.
3	Hahnfier	im Schlage.	2.9.16 23.30	6.13.20.27.	6.13.20.27.
4	Eichfier	in der Buchenschonung	4. 18.	1. 15.	1.15.29.
5	Jagoliß	im Schl. am Jagolitzerfelde	3.10.17 24 31.	7.14.21.28	7.14.21.28.
6	Mühlenheide	Friedrichsmühle	2.9.16.23.30	6.13.20.27.	6.13.20.27.

Schloppe, den 22sten Dezember 1837. Königliche Oberförsterei.

Auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen nachfolgende Reparaturbauten, als:

1) die des Wohnhauses und des Pferde- und Viehstalles auf dem Forstetablissement Gunten auf 80 Rthlr. 10 sgr.

2) die des Wohnhauses und Brunnens auf dem Forstetablissement Honigfeld auf 71 Rthlr. 11 sgr. 7 pf. veranschlagt, im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden. Diesem nach stehet wegen der

Reparaturen ad 1. auf den 10ten Januar 1838 Vormittags 11 Uhr in Schor Steinmühle bei Riesenburg, und wegen der ad 2. auf den 11ten ej. m. et a. bei dem Waldwart Scholz in Honigfeld Termin an, zu welchen qualificirte Bauunternehmungsluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Bauanſchläge bei mir bis zu den gedachten Terminen zur Einſicht bereit liegen und die Baubedingungen in termino werden bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 22ſten Dezember 1837. Der Königliche Oberförſter.

Zur Verlizitirung an den Mindeſtfordernden, der auf dem Förſtereteabliſſement zu Roſenthal vorzunehmenden Reparaturen und Neubauten, zu reſpective

124 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
23 : 26 : 6 : und
15 : — : 7 :

veranſchlagt, ſtehet ein Lizitationstermin auf den 19ten Januar 1838 zu Roſenthal an, zu welchem Lizitanten hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das nöthige Holz von der Forſtverwaltung taxfrei, gegen Bezahlung des Hauerlohns verabreicht wird.

Die Anſchläge ſind im hieſigen Geſchäftslokale einzuſehen.

Woczwodda, den 18ten Dezember 1837.

Der Königliche Oberförſter.

Die nothwendig gewordene Reparatur der Scheuer auf dem Förſtereteabliſſement Woczwodda iſt zu 54 Rthlr. 7 ſgr. 9 pf. veranſchlagt. Es ſtehet zur Verackordirung dieſes Baues an den Mindeſtfordernden ein Lizitationstermin auf den 17ten Januar 1838 Morgens 9 Uhr dahier an. Bauluſtige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß das dazu nöthige Holz taxfrei gegen Bezahlung des Hauerlohns von der Forſtverwaltung verabreicht wird.

Der betreffende Anſchlag iſt im Geſchäftslokal der hieſigen Oberförſterei einzuſehen. Oberförſterei Woczwodda, den 17ten Dezember 1837.

Der Königliche Oberförſter.

Vorladung.

In unſerm Depoſitorio befinden ſich:

1) für den ſeit 1827 nicht zu ermittelnden Hausknecht Michael Grot eine im Kaufmann Johann Samuel Mandtſchen Concurſe erſtrittene Forderung von 4 Rthlr. 26 ſgr. 5 pf.

2) für den Hutmacher Joseph Christian Killer, geboren am 28sten März 1807, ein väterliches Erbtheil von 13 Rthlr. 9 sgr.
3) für Martin Stanislaus Bulewicz geb. am 8ten November 1802 ein Erbtheil von 77 Rthlr.
4) für Justina Zielkowska ein Erbtheil von 3 Rthlr. 20 sgr.
5) für den im Jahre 1809 verstorbenen Schneider George Thomas eine Summe von 4 Rthlr. 10 sgr.
6) für den im Jahre 1825 entlaufenen Schäferknecht Thomas Brzozowski aus Elgiszewo, der Rest des Erlöses für 10 ihm abgenommene Schaafe mit 4 Rthlr.
7) für den angeblich verstorbenen Rohrbeck seit dem Jahr 1816, sein Antheil an der Johann Roßschen Nachlaßmasse von 48 Rthlr. 13 sgr. 7 pf.
8) der Erlös für eine zwischen Kulbaßyn und Neuhoff gefundene Holzkette von 20 sgr.
9) die in Sachen Steffan wider Berner von einem gewissen Zaabel am 6ten Mai 1819 eingezahlte Summe von 8 Rthlr.
10) die in Sachen C. F. Werner wider Grodzki von dem Land- und Stadtgericht zu Culm am 30sten August 1823 eingesandte Summe von 7 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.
11) der Erlös für eine, von dem Registrator Jarocynski im Jahr 1824 gefundene goldene Kette von 2 Rthlr. 18 sgr.
12 für die 1827 zuletzt in Culm gewesene Wittwe Heinriette Krüger geb. Schulz in der Michael Krügerschen Nachlaßmasse 26 Rthlr. 26 sgr. 10 pf.
13) für einen Bruder des verstorbenen Gottfried Rieck in Polen ein Erbtheil in der Jacob Rieckschen Vormundschafts Sache von 9 Rthlr. 5 sgr. 2 pf.
14) aus der für das ehemalige General-Depositorium zu Culmsee auf dem Grundstücke des Joseph Schwechowicz Nr. 27. daselbst eingetragen gewesene Obligation vom 29sten November 1805 16 Rthlr.
15) für den Jacob Anton Wessel aus Warschau, Sohn des daselbst verstorbenen Apotheker Johann Gottfried Wessel, in der Kaufmann Johann Ephraim Wesselschen Nachlaßmasse 21 Rthlr. 5 sgr. 9 pf.
16) für die Erben des am 24sten Juni 1792 in Pierkowo bei Radomie in Polen geboren, am 1sten August 1832 hier ertrunkenen Knechts Johann Kwiatkowski eine Erbmasse von 90 Rthlr.
17) für Albrecht Lewandowski in der Marianna Lewandowskaschen Nachlaßmasse 13 Rthlr.
18) der Erlös für eine silberne Taschenuhr, ein Frauenhemd gez. E. K. 24.

Digitized by Google

einen blautuchenen Mantel, welcher verdächtigen Personen abgenommen worden mit 3 Rthlr. 27 sgr.

19) für einen oder eine gewisse Gurni am 20sten Februar 1804, durch den verstorbenen Schornsteinfeger deMarne eingezahlte Summe von 28 Rthlr.

20) für Jacob Pusch, ein ihm von der Wittwe Auger ausgesetztes Legat von 100 Rthlr.

21) für die Catharine Olkowska, in der Anton Olkowskischen Pupillenmasse 18 Rthlr. 7 sgr. 9 pf.

22) in der Podczarlischen Pupillenmasse ein Bestand von 11 Rthlr. 22 sgr. 11 pf.

23) in der Lukauer Subhastationsmasse für den Nachtwächter Gottlieb Krebs ein Bestand von 7 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. und für den Knecht Anton Zielinski 4 Rthlr. 3 sgr. 6. pf.

24) in der Andreas Senkowskischen Pupillenmasse für die am 23sten April 1807 geboren, angeblich an den Zimmergesellen Belkowski in Plock verheirathete Barbara Senkowska 5 Rthlr. 12 sgr. 6 pf.

25) die von Mocker angeblich nach Polen verzogenen Mathias Bukowitzschen Eheleuten in der Bürger Szymanowitzschen Subhastationsmasse 11 Rthlr. 2 sgr.

26) für den Peter Daniel Bilau in der Bilauschen Curatelmasse 4 Rthlr. 12 sgr. 8 pf.

27) in der Mathias Lemkeschen Curatelmasse 2 Rthlr. 16 sgr.

28) in der Johann Froschschen Pupillenmasse 5 Rthlr. 10 sgr. 5 pf.

29) für Ignatz Lorenz Piotrowski, welcher 1831 in Warschau verstorben sein soll, in der Lorenz Piotrowskischen Pupillenmasse 27 Rthlr. 10 sgr. 2 pf.

30) für den abwesenden Tischlergesellen Johann Joachim Spiegel 29 Rthlr. 16 sgr.

31) in der Kempinskischen Curatelmasse 52 Rthlr.

32) in der Pantenschen Nachlaßmasse für den Carl Julius Panten zuletzt in Warschau 18 Rthlr.

33) für die Wittwe Marianne Szydlowska geb. Zlotnikiewicz in der Michael Zlotnikiewiczschen Nachlaßmasse 8 Rthlr.

34) für Joseph Sadowski und dessen Söhne Hubert, Franz und Martin, welche zuletzt in Bochonice in Polen gewesen sein sollen, in der Magdalena Sadowskaschen Nachlaßsache 48 Rthlr. 3 sgr. 8 pf.

35) für den im Mai 1794 wegen eines Verbrechens flüchtig gewordenen Jacob Borkowski, welcher eine Ehefrau, Barbara verwittwet gewesene

Digitized by Google

Retzlawska geborne Zuchowska zurückgelassen, die für ein Grundstück in Sierakowo eingezahlte Kaufgelder von 99 Rthlr.

Es werden die, theils ihrem Aufenthalte theils ihrem Namen nach unbekannten Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben aufgefordert, spätestens binnen 4 Wochen sich zur Empfangnahme dieser Gelder zu melden, widrigenfalls solche zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert, und bei derselben so lange aufbewahrt werden sollen, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich zur Empfangnahme legitimiren; auch gehen sie der inzwischen von der Wittwen-Kasse erhobenen Zinsen verlustig.

Thorn, den 28sten Oktober 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 395. belegene, den Kaufmann Denisczakschen Eheleuten zugehörige Grundstück, bestehend in einem Bauplatz, abgeschätzt auf 32 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll den 3ten April a. f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das im Dorfe Pomierken, Kreis Löbau sub Nro. 6. des Hypotheken-Repertorii belegene, zur Ignatz v. Nagußewskischen Liquidationsmasse gehörige Köllmergrundstück von 3 Hufen 19 Morgen kulmisch, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 810 Rthlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 5ten April 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auktion.

Es sollen auf Requisition des Königl. Landraths-Amts Schlochau in termino den 8ten Januar k. 9 Uhr zu Gemel 100 Stück Hammel wegen rückständiger Abgaben verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Conitz, den 22sten Dezember 1837.

Patrimonialgericht Gemel.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der Verein der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen 1813 und 1814,

Digitized by Google

welcher im vorigen Jahre hier zusammen getreten ist, wird am 3ten Februar 1838, hier am Orte, den Tag feierlich begehen, an welchem vor 25 Jahren der Allerhöchste Aufruf an die waffenfähige Jugend zur Theilnahme am Kampfe für König und Vaterland erging.

Diejenigen, welche als Freiwillige in den besonderen Jäger-Detaschements, oder bei den Linienregimentern, in den gedachten Jahren mit gekämpft haben, und sich dieser Feier anschließen wollen, mögen sich mündlich oder auch schriftlich in portofreien Briefen an den Regierungs-Secretair Franz in Bromberg wenden. Bromberg im Groß-Herzogthum Posen, den 13ten Dezember 1837.

Royal Exchange Assecurance Association for fire & Life.

(Königl. Börsen-, Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.) Errichtet Anno 1720 und concessionirt von dem Königl. Preuß. Ministerium des Innern und der Polizei.

Indem der Unterzeichnete, dem geehrten Publicum diese so sehr respectable und solide Gesellschaft, zur Feuer- und Lebensversicherung empfiehlt, bemerkt er zugleich, daß die Prämien aufs billigste berechnet, und alle gerechte Ansprüche ohne Zögerung befriedigt werden.

Bromberg, den 31sten October 1837. Manuel L. Jacobi.
Agent obiger Gesellschaft, bestätigt von der Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst.

Ein tüchtiger Protokollführer, der im Kassenwesen, und ein Dollmetscher der polnischen Sprache der im Registraturfache geübt ist, findet mit dem 1sten Januar 1838 bei mir ein annehmbares Unterkommen.

Zempelburg. Wegener, Justiz-Aktuar.

Uwiadomienie dla miłołośników polskiéj literatury.

Pisma czasowe polskie, iako to:

Przyjaciel Ludu na półroku 1. tal. 7½ sgr. czyli 7. złtp. 15. g. p.
Szkółka niedzielna na półroku 10 sgr. czyli 2. złtp.
Przewodnik rólniczo-przemysłowy na półroku 1 tal. 10 sgr. czyli 8. złtp. będą u mnie i w roku przyszłym, w tym samym, jak do porządku, wychodziły; upraszają się zatem Szanowni Prenumeratorowie, aby dla uniknienia wszelkich przeszkòd, wczesnie się zgłosić i prenumeratę na przyszłe pòłrocze złożyć zechcieli. Wszystkie Krol. Pocztamty przyjmują na pisma te prenumeratę, i dostawiają je co tydzień, bez podwyższenia ceny, Abonentom.

Leszno w Grudniu 1837. *Ernest Günther.*

Bayerische Staats-bibliothek München

Digitized by Google